

Erich Wittenborn

Protokolle der reformierten Duisburger Klasse im 17. Jahrhundert

Band 1
1643 – 1699

Inhaltsverzeichnis

Quellen und Bearbeitungsgrundsätze	4
Abkürzungen	6
Einleitung	8
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 8. Mai 1643	14
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 27. April 1644	18
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 17. Mai 1645	22
Acta Conventus Classici Duisburgensis Ruhrort 25. April 1646	24
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 22. Mai 1647	26
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 16. Mai 1648	29
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 7. Mai 1649	31
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 16. Mai 1650	34
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 1651	37
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 1. Mai 1652	40
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 14. Mai 1653	43
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 20. April 1655	48
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 17. Mai 1656	51
Acta Classis ordinariae Ruhrort 28. April 1660	54
Acta Conventus Classici Duisburgensis Duisburg 18. Mai 1661	57
Acta Conventus Classici[Duisburgensis]Kettwig 10. Mai 1662	60
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 28. April 1663	63
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 14. Mai 1664	66
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 1. Mai 1665	69
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 11. Mai 1667	72
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 3. Mai 1668	75
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 22. Mai 1669	78
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 8. /9. Mai 1670	82
Acta Conventus extraordinarii Classis Duisburgensis Duisburg 3. Juli 1670	88
Acta Conventus extraord[inarii] Class[is] Duisburg[ensis] Ruhrort, 2. März 1671	90
Acta Classis Duisburg[ensis] Duisburg 29. April 1671	91
Acta Conventus extraordi[narii] quorundam fratrum Class[is] Duisburg[ensis] 20. Mai 1671	95
Acta Conventus extraord[inarii] quorundam fratrum Classis Duisburgensis 19. Juni 1671	97
Verzeichnis, wie die Wahl eines neuen Predigers in [...] Mülheim an der Ruhr vorgenommen 12. Juli 1671	98
Acta Conventus extraordin[arii] Duisburg 20. 8bris 1671	100
Acta Conventus extraord[inarii] Duisburg 11. Novemb. 1671	102
Acta Classis Duisburg[ensis] Dinslaken 27. April 1672	104
Acta Classis Duisburg[ensis] Duisburg 5. Juli 1673	108
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 25. /26. April 1674	112
Acta Classis Duisb[urgensis] Ruhrort 16. /17. Mai 1675	119
Acta Classis Duisburgensis Holten 7. /8. Mai 1676	124
Acta Conventus extraordinarii Classis Duisburgensis, Duisburg 27. Mai 1676	130
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 18. Mai 1677	132
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 11. /12. Mai 1678	136
Acta Conventus Classici extraordinarii, Duisb[urg]i habiti 11. 10bris 1679	140

Acta Classis Duisburgensis Meiderich 8. /9. Mai 1681	141
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 8. /9. April 1682	146
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 19. /20. Mai 1683	151
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 26. /27. April 1684	157
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 23. /24. Mai 1685	163
Acta Classis Duisb[urgensis] Ruhrort 15. Mai 1686	168
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 30. April/1. Mai 1687	172
Acta Classis Duisburgensis Beeck 19. /20. Mai 1688	176
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 11. /12. Mai 1689	180
Acta Classis Duisburgensis Holten 26. /27. April 1690	184
Acta Classis Duisburgensis Mülheim 16. /17. Mai 1691	189
Acta Classis Duisburgensis Meiderich 8. /9. Mai 1692	194
Acta Classis Duisburgensis Essen 22. /23. April 1693	198
Acta Classis Duisburgensis Dinslaken 12. /13. Mai 1694	203
Acta Classis Duisburgensis Beeck 5. /6. Mai 1695	208
Acta Classis Duisburgensis Duisburg 23. /24. Mai 1696	213
Acta Classis Duisburgensis Kettwig 8. /9. Mai 1697	218
Acta Classis Duisburgensis Ruhrort 30. April/1. Mai 1698	225
Acta Classis Duisburgensis Holten 20. /21. Mai 1699	231
Glossar	237
Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg	
a) Die Praesides	247
b) Die Scribae	248
Die Klassikalprediger und ihre biblischen Texte	249
Moderatoren und Synodalprediger der Provinzialsynode Kleve aus der Duisburger Klasse	251
Die Gemeinden der Klasse Duisburg und ihre Prediger	254
Personen-, Orts- und Sachregister	256
Benutzte Literatur	282

Quellen und Bearbeitungsgrundsätze

Die Protokolle der reformierten Duisburger Klasse 1611 - 1642 hat Wilhelm Rotscheidt in den Jahrgängen 1918-1924 der Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte veröffentlicht. Die Protokolle von 1643-1700 hat Wolfgang Petri transkribiert, sie sind bisher nicht zum Druck vorbereitet und gedruckt worden. Für diese Zeitspanne sind bis heute einige Protokolle nicht aufgefunden worden, sie fehlen darum in der Transkription. Lediglich das Protokoll von 1681, das W. Petri nicht vorgelegen hat, ist in Kettwig aufgefunden und in diese Arbeit hineingenommen worden. Außer den von W. Petri benutzten Handschriften aus dem Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland A I III a 5, 1, A I III a 5, 2 und A I III b 2, 2 [10B 020 Nr. 144 und 236-238] wurden die in den Archiven der Gemeinden Dinslaken und Kettwig befindlichen Handschriften ausgeliehen und eingesehen.

Es liegen den einzelnen Protokollen zugrunde die Handschriften:

Ort	Jahr	Handschrift		
Duisburg	8. 5. 1643	A I III a 5, 1	Kettwig	
"	24. 4. 1644	"	Kettwig	
"	15. 5. 1645	"		
Ruhrort	25. 4. 1646	"		
Duisburg	22. 5. 1647	"		
"	13. 5. 1648	"		
"	7. 5. 1649	"		
"	16. 5. 1650	"		
"	? 1651	"		
"	1. 5. 1652	"		
"	14. 5. 1653	"		
Fehlt				
Duisburg	30. 5. 1655	"		
"	17. 5. 1656	"		
Fehlt				
Fehlt				
Fehlt				
Ruhrort	28. 4. 1660	"	Dinslaken	
Duisburg	18. 5. 1661	A I III a 5, 1	Dinslaken	
Kettwig	10. 5. 1662	"	Dinslaken	
Meiderich	22. 4. 1663	"		
Duisburg	14. 5. 1664	"	Dinslaken	
"	1. 5. 1665	---	Kettwig	
Fehlt				
Mülheim	11. 5. 1667	A I III a 5, 1	Kettwig	
Kettwig	3. 5. 1668	---	Dinslaken	
Duisburg	22. 5. 1669	A I III a 5, 1		
Ruhrort	8. /9 5 1670	A I III a 5, 2	Kettwig	
Duisburg	3. 7. 1670 a. o.	"		
Ruhrort	2. 3. 1671 a. o.	"		
Duisburg	29. 4. 1671	"		
"	20. 5. 1671 a. o.	"		
"	19. 6. 1671 a. o.	"		
Mülheim	12. 7. 1671 a. o.	"		
Duisburg	20. 10. 1671 a. o.	A I III a 5, 2		
"	11. 11. 1671 a. o.	"		
?	27. 4. 1672	"		
Duisburg	5. 7. 1673	"		
Dinslaken	25. /26. 4. 1674	"	Dinslaken	Kettwig
Ruhrort	16. /17. 5. 1675	"	Kettwig	
Holten	7. /8. 5. 1676	"	Dinslaken	Kettwig

Duisburg	27. 5. 1676 a. o.	A I III a 5, 2		
Duisburg	19. 5. 1677	"	Dinslaken	
Duisburg	11. 12. 1678	"	Kettwig	
1679 ausgefallen				
Duisburg	11. 12. 1679 a. o.	A I III b 2, 2		
1680 fehlt				
Meiderich	8. 5. 1681	----	Kettwig	
Duisburg	8. /9. 4. 1682	A I IIIa 5, 2		
Mülheim	19. /20. 5. 1683	----	Dinslaken	
Dinslaken	26. /27. 4. 1684	A I IIIa 5, 2	Dinslaken	
Duisburg	23. /24. 4. 1685	"	Dinslaken	Kettwig
Ruhrort	15. 5. 1686	"	Dinslaken	
Kettwig	30. 4. /1. 5. 1687	"	Dinslaken	Kettwig
Beeck	19. /20. 5. 1688	"	Dinslaken	Kettwig
Duisburg	11. /12. 5. 1689	"		
Holten	26. /27. 4. 1690	"	Dinslaken	
Mülheim	16. /17. 5. 1691	"	Dinslaken	Kettwig
Meiderich	8. /9. 5. 1692	"	Dinslaken	
Essen	22. /23. 4. 1693	"	Dinslaken	Kettwig
Dinslaken	12. /23. 5. 1694	"	Dinslaken	Kettwig
Beeck	5. /6. 5. 1695	"	Dinslaken	
Duisburg	23. /24. 5. 1696	"	Dinslaken	
Kettwig	8. /9. 5. 1697	"	Dinslaken	
Ruhrort	30. 4. /1. 5. 1898	"	Dinslaken	
Holten	12. /13. 5. 1699	"	Dinslaken	

Die Transkription hält sich wortgetreu an die alten Handschriften, so entgeht dem Leser nicht die Unmittelbarkeit der sprachlichen Eigentümlichkeit und die heute ungewohnten Redewendungen, die den grammatischen Ausdrucksweisen heutiger Zeit abweichend gegenüberstehen, unterstreichen das. Damalige Groß- und Kleinschreibung ist in der heutigen Schreibweise aufgefangen. Satzanfänge, Hauptwörter und Namen sind in jedem Fall groß geschrieben, die Zeichensetzung der heutigen angeglichen. Y oder ij als Genetivendung, z. B. bei den Monatsnamen sind, wie bräuchlich geworden, mit ii wiedergegeben: Maii, Junii, Julii. Die Schreibung aller Vokale und "s"-Laute wird beibehalten, z. B. "dißmahl". Getrennt geschriebene Worte werden nach heutiger Rechtschreibung als ein Wort geschrieben. Abürzungen sind in dem Text schon aufgelöst wie 10bris (=Decembris) oder 3tia (tertia) oder Xsti (Christi). In jedem Fall sind sie im Abkürzungsverzeichnis aufgelöst. Dem Leser fällt auf, daß manchmal dasselbe Wort oder Name auf unterschiedliche Weise geschrieben ist, was sich damit erklärt, daß es damals keine einheitliche Rechtschreibung gab.

Die Daten der Prediger sind genommen aus Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland, II. Band Die Pfarrer, Düsseldorf 1958

Abkürzungen

a. c.	anni currentis (gegenwärtigen Jahres)
allergdgst	allergnädigst
alleruntthst	alleruntertänigst
a. o.	anno
a. p.	anni praeteriti (vergangenen Jahres)
b. c.	Berliner Courant
bmltr.	bemelter (besagter)
CC	Classikalkonvent
Cl.	Classis
d. d.	de dato
Deput.	Deputierter, Abgeordneter
D	Dominus (Herr) , Bezeichnung, Anrede für Prediger in seinen verschiedenen
Fällen	
DD	Domini (Herren)
dt.	Deut, Pfennig
D. V.	Deo Volente (so Gott will)
ej.	ejusdem
Expr.	Expraeses
Freih.	Freiherr
ged.	Gedachter (eben dieser, besagter)
glter	gemelter " " "
gdst	gnädigst
gtra	contra
h.	heilig
H	Herr
HH	Herren
h. a.	hoc anno (in diesem Jahr)
h. a.	hujus anni (dieses Jahres)
h. t.	hoc tempore (zu dieser Zeit)
l.	laut
lit.	Buchstabe
Maj.	Majestät
mppria	manu propria (eigenhändig)
Mstr.	Meister
noe, noie	nomine (namens)
n., num.	Nummer
obgdte	obgedachte
obgltr	obgemelte
oia	omnia
pag.	Pagina (Seite)
pag. praec.	vorherige Seite
pf.	Pfennig
Pr. , Pred.	Prediger
p.	per
p.	pro
pro Cent.	Prozent
Prov. Syn.	Provinzialsynode
p. , pp	et cetera
pp	praeter propter
p. t.	pro Tempore (zur Zeit)
q	qua (in der Eigenschaft als)
Qtung	Quittung
raoe	ratione (betreffs)

Rthlr, Rtl	Reichstaler
R. , Rev.	Reverendus
R.	Responditur (Antwort)
Res.	Responsum "
S.	Seine(r)
Sch. M.	Scheidemünze
Schulmstr	Schulmeister
S. Dhlt.	Seine Durchlaucht
sel. , seel.	selig, verstorben
seqq	sequentes
S. K. M.	Seine königliche Majestät
S. S.	Sacro Sanct
St., Stüb., Stb.	Stüber
Subst.	Substitutus (Stellvertreter)
Syn.	Synode (gemeint ist Provinzialsynode)
Thlr. clev.	Taler klevisch
tit.	tituliert (weist auf Adelsprädikate hin)
tpre	tempore
vener.	veneranda [Classis], ehrwürdige Klasse
V. D. M.	Verbi Divini Minister (Diener des göttlichen Wortes)
Xsti	Christi
Xlich	christlich
zeitl.	derzeitiger, gegenwärtiger
2da	Secunda
3tia	Tertia
4ta	Quarta
7bris	Septembris
8bris	Octobris
9bris	Novembris
10bris	Decembris

Einleitung

Die reformierten Gemeinden des Niederrheins hatten sich auf der 1. Generalsynode, die vom 7. -11. Sept. 1610 in Duisburg stattfand, ihre grundlegende Ordnung und Aufgliederung in die 3 Pro- Provinzialsynoden Jülich, Kleve und Berg gegeben. Auf ihrer 1. Tagung in Duisburg am 5. Okt. 1610 hatte nun die Provinzialsynode Kleve sich in die 3 Klassen Kleve, Wesel und Duisburg gegliedert. Zur Duisburger Klasse sollten die Gemeinden Duisburg, Mülheim, Kettwig, Ruhrort, Beeck, Meiderich, Holten, Dinslaken und Hiesfeld gehören. Diese Gemeinden bildeten auch 1643 die Duisburger Klasse.

Zur Leitung der Klasse (=Kirchenkreis) wurden jedes Jahr neu 2 Prediger als Praeses und Skriba gewählt. Sie allein bildeten den Vorstand der Klasse, Älteste gehörten ihm nicht an. Die Ältesten hatten wohl im Konsistorium (= Presbyterium) eine herausragende Bedeutung, jedoch nicht auf den Tagungen der Klasse. Jede Gemeinde deputierte zum Konvent der Klasse ihren Prediger und einen ihrer Ältesten, und die Deputierten bekamen schriftliche Vollmachten (Credentialen) von der Gemeinde, die auf dem Konvent vorzuweisen waren. 1669 beschloß die Klasse, dem Praeses einen Assessor zur Unterstützung beizugeben, was jedoch nur einmal, 1682, zum Tragen kam, als dem schon älteren Praeses Stock der Prediger Lukas Loers zur Unterstützung als Assessor beigegeben wurde. In der Klasse Duisburg war für den Leitenden die Bezeichnung Praeses üblich, nur einmal, 1671, wurde er Inspektor genannt.

Die Tagungen der Klasse fanden nur einmal jährlich statt, zwischen den Tagungen gab es aber auch außerordentliche Konvente, auf denen erledigt wurde, was nicht aufgeschoben werden konnte. Leider sind nur sehr wenige Extraordinaria überkommen. Es gab auch noch die Rundschreiben – Circulare - des Praeses, von denen nur einige erhalten sind.

Üblich war es, daß die größeren Gemeinden alle ihre Prediger zum Konvent sandten, was diesen Gemeinden bei Abstimmungen größeres Gewicht gab. Darum beschloß die Klasse 1669, daß jede Gemeinde bei Abstimmungen nur ein votum decisum haben sollte, unangesehen der Zahl ihrer entsandten Deputierten, wogegen die Gemeinde Duisburg, die 3 Prediger und 2 Älteste zum Konvent abgeordnet hatte, Einspruch erhob. Obwohl die Provinzialsynode Kleve 1669 der Entscheidung der Klasse Duisburg zustimmte, entschied die Generalsynode auf ihrer nächsten Tagung 1671 nicht definitiv, sondern verwies ausweichend auf die in Bälde in Kraft gesetzt werdende Kirchenordnung.

Was die Gleichstellung der Prediger angeht, so stand sie zwar auf dem Papier, war aber 1667 noch nicht realisiert. Die Gemeinde Mülheim/Ruhr hatte 1689 einen Vorstoß unternommen und ihren Predigern Amts- wie Besoldungsgleichstellung zugesagt. 1690 versprach sie es erneut, mußte aber wegen Fehlens der Mittel es noch aufschieben.

Die Klassikalversammlung verlief nach einer festen Ordnung. Sie wurde vom Praeses der letzten Sitzung mit Gebet eröffnet; von einem Lied ist in keinem Protokoll zu lesen, auch nicht von einer Feier des heiligen Abendmahls. Der Praeses überprüfte die Credentialen der Abgeordneten und verpflichtete alle zur Rechtsinnigkeit - Orthodoxiam - des Gaubens, zur Zustimmung des Heidelberger Katechismus, später auch zur Kirchenordnung und zu einem Gott wohlgefälligen Wandel. Neu in die Klasse eintretende Prediger mußten gleichfalls die Rechtsinnigkeit des Glaubens bezeugen, das Protokoll der 1. Generalsynode zur Anerkennung unterschreiben, die Kirchenordnung anerkennen und geloben, sich den Beschlüssen der Synode und der Klasse zu unterwerfen (!) (s. S. 108), wie auch der Censura Classis (S. 144) und versichern, daß sie in Lehre und Leben sich als rechtschaffene Prediger (S. 126) erweisen wollten. Von einem Berufen auf die heilige Schrift ist nicht die Rede. Dann erfolgte die Wahl der neuen Moderatoren, seit 1656 wird schriftliche

Abstimmung erwähnt. Nach dem Lesen und Besprechen der Synodal- und Klassikalprotokolle, Erledigung eingegangener Anträge und Beschwerden aus den Gemeinden, erfolgte die *censura morum*, eine Aussprache über die Lebensführung der Prediger wie auch der Ältesten.

Den Protokollen der Klasse verdanken wir viele Einzelnachrichten aus den Gemeinden; solche Einzelnachrichten finden sich selten in den wenigen erhaltenen Protokollen der Konsistorien, oft sind dort nicht einmal die Anträge, welche die Gemeinden auf der Klassikaltagung vorbringen, in den erhaltenen Konsistorialprotokollen nachzulesen.

Wir finden oft Bemerkungen über die harte Kirchengzucht, über die nicht geringe *Mulcta* bei unentschuldigtem Fehlen bei den Klassikalversammlungen, wenigstens sind es 2 Taler, also kein kleiner Betrag. Es fällt auf, daß die harte Kirchengzucht meistens die einfachen Leute und nicht die aus den gehobenen Ständen traf; und fast immer bei Eheverfehlungen oder unsittlichem Lebenswandel ist von der Kirchengzucht die Rede. Es ist festzustellen, daß die Kirchengzucht, oft Abhalten vom heiligen Abendmahl oder strenge Vermahnung, von den Gemeindegliedern immer weniger ernst genommen wurde, sie weichte immer mehr auf, so daß die Kirche in vielen Fällen nach der Obrigkeit rief und sie um Abhilfe bemühte. Es gab auch, in den Protokollen ist es einmal berichtet, einen Ausschluß aus der Kirche, so die Exkommunikation des Solinger Predigers Lüneschloß, was den Konvent sehr bewegt hatte (1677). Eltern aus den gehobenen Ständen, die oft wegen ihrer Beziehungen für die Kirche zwischen Stadt oder Regierung vermitteln konnten und darum für die Synode oder die Klasse sehr wichtig waren, nahmen die Androhung der Kirchengzucht nicht ernst, wenn sie ihre Kinder auf die hoch angesehenen Jesuitenschulen in Emmerich oder Essen schickten (S. 237). Es war schwer für die Essener Gemeinde, diese Kinder für Gottesdienst und Katechismus-unterricht dort zu gewinnen.

Ein Dorn im Auge waren den Predigern der Gemeinden die Schützenfeste, rheinische Volksfeste, die zwar oft sehr zu Ausschweifungen tendierten, aber von denen auch reformierte Gemeindeglieder nicht abzuhalten waren, obwohl gegen Ausschweifungen, "Fressen und Saufen, Herumfahren der Pfingstbraut" die Kirchendisziplin angedroht war (S. 146) und wieder nach der Obrigkeit gerufen werden mußte.

Alle Protokolle durchzieht, daß der Staat um finanzielle Beihilfen ersucht wird, denn mit wenigen Ausnahmen lebten die Gemeinden auf dem platten Land in großer Armut, in der Duisburger Klasse besonders die Gemeinde Holten, die sogar mehrere Jahre hindurch ihrem Prediger nicht das schuldige Gehalt zahlen konnte. Nun waren die Gemeinden, die aus der Reformation erwachsen waren, zwar im Besitz der mittelalterlichen Kirche und des Kirchenvermögens wie Duisburg, Mülheim, Kettwig, Meiderich, Beeck, Ruhrort und Holten, lediglich in Hiesfeld hatten sie im simul-tanen Gebrauch mit den Lutheranern die Kirche. Dennoch fiel es den Gemeinden schwer, Kirchen-gebäude, Pastorat und Schule instand zu halten. Sie hatten nie so viele Mittel, daß sie ohne Kollektieren in anderen Gemeinden oder durch die Hilfe des brandenburgischen Kurfürsten bestehen konnten. Einen Finanzausgleich der Gemeinden untereinander gab es nicht. Ohne staatliche Zuwendungen waren die Gemeinden nicht lebensfähig und hatten ihre Prediger, Schulmeister, Küster sowie ihre kirchlichen Gebäude nicht unterhalten können. Für die reformierten Gemeinden gab es das *Aerarium ecclesiasticum*, einen staatlich-ständischen Hilfsfonds, aus dem die Lutheraner und Katholiken nichts erhielten, was eine eindeutige Bevorzugung seitens des reformierten Kurfürsten gegenüber seinen Reformierten Glaubensgenossen war. Aber selbst das *Aerarium ecclesiasticum* und der Kannonikatfonds konnten nicht die Armut beseitigen.

Jede Gemeinde, selbst die kleinste, hatte eine reformierte Schule, was sehr zu beachten ist; doch die Schullehrer waren die „ärmsten Angestellten der Kirche, sie mußten oft in unvorstellbarer Not leben. Sie waren gezwungen, um ihre Familien durchzubringen, sich

Nebenbeschäftigungen zu suchen, zugleich auch Küsterdienst zu versehen. Dort, wo die Lehrer aus Kircheneinkünften besoldet wurden, wie in Ruhrort, Beeck, Meiderich, stand es um ihre Besoldung besser.

Die Duisburger Klasse ist die einzige Klasse, die Klassikalschulen errichtete und für die Unterhaltung des Lehrers wie des Schulgebäudes sorgen mußte. Es waren dies die reformierte Schule Hamborn, später auch die Schule im Walsum am Schwan, die in einem Landstrich errichtet wurden, wo es keine reformierte Gemeinde gab und die Reformierten in Abhängigkeit von Klöstern lebten, weil sie Hof oder Land von diesen gepachtet hatten und ständig bedrängt wurden, ihre Kinder katholisch taufen zu lassen und in die katholische Schule zu schicken wie auch Beerdigungen durch den katholischen Priester durchführen zu lassen, was oft zu Spannungen führte.

Die Schullehrer hatten keine berufliche Ausbildung wie die Prediger, wurden aber auf ihre Tauglichkeit hin durch eine Kommission der Klasse zum Schullehrerdienst geprüft. Seit Errichtung der Klassikalschule Hamborn durchziehen jede Klassikalversammlung Gehaltsprobleme des Schullehrers oder Reparatur und Erhaltung von Schulgebäude und Lehrerwohnung. Wichtigste Aufgabe der reformierten Schulen war Unterricht in christlicher Lehre und Leben anhand des Heidelberger Katechismus, dann auch Unterricht in den Elementarfächern, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen. Der Unterricht sollte durch Prediger und Älteste überprüft werden (S. 300). Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde nach Vorbild eines lutherischen Schulreglements ein Schulreglement für reformierte Schulen bei der Regierung beantragt und eine Lehrerausbildung in einem in Wesel zu errichtenden Lehrerseminar ins Auge gefaßt. Bis dahin ist in den Protokollen nichts zu lesen von einer Überwachung der Schule durch den Staat oder durch eine Anordnung des Staates zur Lehrerausbildung.

Als man 1663 in der Klassikalversammlung das Ersuchen der im Hamborner Raum lebenden Reformierten in der Klassikalversammlung besprach, hatte man gehofft, daß der Staat aus der Schatzung oder anderen Mitteln die Lehrerbesoldung übernehmen werde, weil man das von der katholischen Schule Hamborn vermutete (S. 66), was sich jedoch nicht bestätigte. Gleichfalls wurde ein Antrag an die Regierung in Kleve um Bauholz und Bauplatz gestellt.

1663 wurde ein anderer wichtiger Beschluß zur Predigerwitwen- und Schulmeisterwitwenunterstützung (S. 66) gefaßt. Unverständlich ist, daß entgegen dem Wortlaut des Beschlusses die Schulmeisterwitwen nicht berücksichtigt und ausgeklammert blieben. Das wird nicht begründet, obwohl es doch bei der Beschlußfassung ins Auge gefaßt war; so gingen die Lehrerwitwen leer aus, obwohl sie in großer Armut lebten. Nun war kein Prediger Angestellter der Klasse, sondern in jedem Fall Angestellter einer Gemeinde wie der Schulmeister jeder Gemeinde. Auch Praeses und Skriba erhielten keine Vergütung durch die Klasse, ihre Auslagen bei Visitationen wurden auf die Gemeinden umgelegt und so ersetzt.

Die für die Predigerwitwen in den Gemeinden gesammelten Gelder wie auch die von den Predigern gegebenen Beträge und etwaige Stiftungen wurden auf Zinsen ausgeliehen und jährlich auf die Witwen der Prediger gleichmäßig ausgeteilt. Unverständlich ist auch hier, daß die zu verteilenden Zinsen immer durch die Zahl der zu versorgenden Witwen geteilt und dann anteilmäßig den Witwen der Prediger übergeben wurde, so daß es für die Witwen vorteilig war, wenn nur einige wenige zu versorgen waren. Einmal kam es vor, weil nur eine Witwe zu versorgen war, daß sie auch den ganzen Betrag der Zinsen erhielt und keine bedürftige Lehrerwitwe etwas davon erhielt.

Was das Zusammenleben der Konfessionen untereinander betrifft, so ist eine große Duldsamkeit zu erkennen, besonders in Duisburg, Mülheim und in Hiesfeld. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erreichte es die reformierte Gemeinde Duisburg, daß der lutherische

Gottesdienst dort verboten wurde. Auch die Errichtung einer katholischen Schule in Mülheim versuchte die Mülheimer reformierte Gemeinde zu verhindern. Schwierigkeiten traten selbst unter reformierten Gemeinden, so Kettwig und Heiligenhaus, auf. Immer wieder wird über das Nichteinholen von Dimmissorialen geklagt, wenn eine katholische oder lutherische, selbst auch eine andere reformierte Gemeinde, eine Amtshandlung vollzog. Auffällig ist, wie oft es geschah.

Über die Amtsführung mancher Prediger findet sich auch Kritik von Gemeindegliedern, Konsistorien oder der Klasse. Prediger Berghoff aus Dinslaken wird zu fleißigen Hausbesuchen ermahnt, Moll in Hiesfeld erhält einen Verweis wegen seiner Streitigkeiten mit dem dortigen lutherischen Pastor; auch wegen lauer Amtsführung, schlechtem Gottesdienstbesuch bei ihm wird er gerügt, oft sind nur 3-4 Gemeindeglieder im Gottesdienst, zuweilen auch nur der Küster allein; es mißfällt, daß er keine Katechismuspredigt, keine Katechisation hält. In Holten wird Kritik an der Predigt von Stock laut, daß er keine Wochenpredigt hält wie auch der Beecker Prediger, und daß in Holten der Gottesdienst nicht pünktlich beginnt. Beim Prediger Wasmund in Kettwig wird die Aufnahme in die Klasse verzögert, weil er eine Kollektenabrechnung in seiner früheren Gemeinde Velbert nicht vorweisen kann. In Meiderich und in Ruhrort rügt die Klasse die schläfrige Katechisation. In Duisburg ist das Konsistorium mit der Amtsführung des Predigers Copper nicht zufrieden, er lehnt Taufen und Trauungen ab und läßt seinen Hang zum Labadismus erkennen, so daß er als Prediger abgesetzt wird.

Auch von Streit der Prediger ist zu lesen, in Mülheim zwischen Predigern um den Predigtplan, in Hiesfeld zwischen dem reformierten und dem lutherischen Prediger, in Holten zwischen Prediger und Bürgermeister, in Ruhrort Streit mit dem Magistrat, in Essen Streit um Prediger Borkmann.

In den Gemeinden Essen, Kettwig und Mülheim treten Schwierigkeiten und Spannungen auf, weil sie nicht auf Klevischem Boden lagen. Essen gehörte zum Terrain der Essener Äbtissin, Kettwig zur Reichsabtei Werden und teils zum Herzogtum Berg, Mülheim ebenso zum Herzogtum Berg, die Grafen von Styrum und Broich sind Unterherrschaften von Berg. In Essen wird den Reformierten in dem Teil Steeles, der zu Essen gehört, durch die Äbtissin verboten, in den Gottesdienst anderer Gemeinden zu gehen. In Kettwig werden die Reformierten durch den katholischen Landesherrn bedrängt, sie sind oft Pächter von Ackerland des Abtes zu Werden, erhalten Strafen bei Nichtbeachtung katholischer Feiertage, werden zum Katholizismus aufgefordert und erleiden Schwierigkeiten bei der Pachtzahlung. Ihnen wird verboten, auf Werdener Territorium Tagungen der Duisburger Klasse abzuhalten, der Fährbetrieb nach Kettwig vor der Brücke wird behindert. In Mülheim wird den Reformierten durch den Grafen zu Broich bei Geldstrafe verboten, an der Tagung der Duisburger Klasse teilzunehmen und dem Prediger Undereyck wird die Amtsausübung untersagt.

Die Senioren oder Konsistorialen (Presbyter) hatten Leitungsfunktionen in der Gemeinde, insbesondere Predigerwahl, Gebäudeerrichtung, Gebäude- und Vermögensverwaltung, Hausbesuche, Kirchendisziplin. Eine wichtige Rolle spielten auch die Hausväter, sie wählten den Prediger mit und wurden zu wichtigen Dingen geladen. In den Stadtgemeinden waren die meisten Ältesten aus den gehobenen Ständen, Bürgermeister, Rentmeister, Licentmeister, Waisenmeister, Ratsherren, Droste, Professoren, Richter, Ärzte, Tuchfabrikanten u. s. w. , vorteilhaft für die Gemeinden im Blick auf Beziehung zu Stadt und Staat, schwierig, wenn es um die Anwendung der Kirchendisziplin gegen sie oder um Seelsorge gehen sollte. In den Protokollen steht vor dem Namen des Predigers in der ersten Zeit immer ein "H" (Herr), später immer ein "D" (Dominus), bei den Ältesten aus den gehobenen Ständen immer das "H" (Herr), jedoch nie bei Ältesten aus einfachem Stand.

In den Protokollen werden auch die theologischen Prüfungen erwähnt, das Examen praeparatorium und das Examen peremptorie, mit dem die Ordination verbunden war. In der ersten Zeit führten Synoden und Klassen die theologischen Prüfungen selbst durch, später war die Universität beteiligt, was oft zu Spannungen führte. 1657 wurde vereinbart, daß die Universität nur unter der Teilnahme von Predigern der Klasse Examina halten durfte. Es kam aber auch vor, daß ohne Examen peremptorie das Konsistorium Duisburg einen Kandidaten ordinierte (S. 245, 253). Gefordert war, daß in jedem Fall bei einer Prüfung der Praeses der Klasse zugegen sein mußte.

Eine schwere Krise für die reformierten Gemeinden zog herauf, als die erste mächtige Glaubensbewegung abflaute und eine Erstarrung in der zunächst wichtigen Rechtgläubigkeit sich breit machte. Die Gründung der Universität brachte mit ihren ersten Professoren, die cartesianische Gedanken einbrachten, die Möglichkeit, die erstarrte Rechtgläubigkeit zu überdenken; doch wirkte sie sich nicht aus. Bei den meisten Gemeindegliedern begann der Glaube zu erstarren und die Unwissenheit über christliche Lehre und Leben immer größer zu werden, trotz der Katechismuspredigten und trotz der Katechisationen. In Mülheim bekam der christliche Glaube kräftige Impulse durch den Einzug des Pietismus. Männer wie Undereyck und Sibel durchbrachen die Unfruchtbarkeit des kirchlichen Lebens durch eine gründliche biblische Information, durch Heranführen in den Übungen, den Hauskreisen, an die heilige Schrift, durch Hausbesuche, Seelsorge und Einübung einer christlichen Lebensführung. Diesen Männern wurde großes Vertrauen entgegengebracht, und der Pietismus gewann stark an Boden.

Diese Übungen, auch Konventikel genannt, war der offiziellen Kirche zunächst ein Dorn im Auge, weil sie ohne Einfluß und Kontrolle der Prediger blieb; so behinderte die Kirche die Vertiefung und neue Lebendigkeit des Glaubens, die später durch Tersteegen aufgenommen wurde und sich zu einer großen Glaubensbewegung gestaltete.

Eine weitere Behinderung der neuen Lebendigkeit des Glaubens entstand durch das Eindringen des Labadismus in Mülheim (S. 87, 88). Der Weseler labadistische Theologe gewann starken Zulauf, sein Buch über die Wiedergeburt mit labadistisch brownistischem Gedankengut konnte in Mülheim erscheinen. Mit diesen schwärmerischen Gedanken hatten die pietistischen Erweckungskreise zu kämpfen. Der Labadismus wurde durch den Prediger Copper in Duisburg praktiziert, der aber aus der Predigerstelle entfernt wurde.

Die Kirche nahm später die Impulse des Pietismus auf, Seelsorge, Bibelstunden in den Hauskreisen konnten stattfinden, Prediger und Älteste wurden in den Klassikalversammlungen zu einem studium pietatis und zu einem gottseligen Leben verpflichtet. Jeder durfte in seinem Hause Übungen (S. 128) in Lehre und christlicher Lebensführung halten, andere dazu einladen, besonders den, der wenig Kenntnis über christliche Lebensführung hatte; aber mit dem Prediger sollte darüber Verbindung gehalten werden. In den Übungen sollte mit Lesen, Beten und Singen begonnen werden, Freunde sollten besucht und mit ihnen erbauliche Gespräche geführt werden.

Wie weit dieser Ansatz sich ausgewirkte, ob er überhaupt Frucht gebracht hat, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen. Er scheint nicht weiter verfolgt gewesen zu sein.

Die Predigten zu Beginn der Klassikalversammlung hatten kurze biblische Texte, zuweilen nur ein oder auch zwei Verse. 1669 sollte über "de officio Senioris" gepredigt werden. In den Predigten der Synode wurde auch über theologische Begriffe wie "de justificatione hominis peccatoris coram deo", "de glorificatione" gepredigt. Über die Klassikalpredigt fand eine Aussprache statt, die in einem Urteil zusammengefaßt war, meistens hieß es jedoch "orthodox und erbaulich". Wenn die Klassikalpredigt besonders beeindruckt hatte, konnte es heißen "als erbaulich den sämtlichen Brüdern wohlgefällig gewesen" oder "orthodox und erbaulich und ad locum et ad tempus accommodirt gewesen".

Die Klassikalversammlung fand Ende April bis Mitte Mai statt, bis 1670 an einem Tag, 1670 zum erstenmal 2 Tage. 1656 ist zu lesen, daß die Moderatoren durch schriftliche Vota gewählt wurden.

Die Synoden hatten an der Abfassung einer Kirchenordnung gearbeitet und sie dem Kurfürsten vorgelegt und mehrfach gebeten, sie als Staatsgesetz zu erlassen. Auf der Klassikalversammlung 1661 in Duisburg wird beschlossen, daß bei derzeitiger Anwesenheit der Kurfürst um die Bestätigung der Kirchenordnung angehalten werden solle. 1662 hatte dann der Kurfürst die Kirchenordnung mit dem Vorbehalt einer Veränderung oder einem Zusatz als Landesgesetz erlassen.

33. Duisburg 8. Mai 1643

Moderatorenwahl: P[raeses] Swartzius, Duisburg
Sc[riba] Althusius

Gebet des Praeses. Die sämmtliche Fratres der Gebühr erinnert.
Praesentes, so sich zu dieser Handlung qualificiret.

Ministri	Seniores
D. Michael Swartz ¹ Samuel Althusius ² Duisb. Gerlacus a Gustorff ³ Moersius, Theodorus ⁴ , Rurort	Michael Wyntges, Duisb. Wilhelm v.Limberg, Licentschreiber, Rurort Arnold Janßen
Thevisius, Rutgerus ⁵ , Beck Walaeus, Wilhelmus ⁶ , Meid[erich] Engels, Petrus ⁷ , Ketwicens Brinkman, Severius ⁸ Mülheim Rebenscheid, Georgius ⁹	Hermann Schuldt, Elbrecht Schörer, Beck Johann Dißlich, Johan Lamberts, Meyderich Johann Jacobs, Johann Jürgens, Kettwich Georg, Krablun, Mülheim
Absentes excusati Theodorus Walaeus ¹⁰ Gabriel Hanzler, Dinslaken ¹¹	Johan Peters, Gerhardt Rademacher, Holdt
Matth. Plisterus, Holdt ¹² Henricus Mollius, Hißfelt ¹³	Gerhard Hagdorn, Dinslaken,

¹ Schwarz, Michael, * Heidelberg, 1619 Prediger in Monheim, Konrektor in Düsseldorf 1620-1622, Prediger in Duisburg von 1622 bis + 14.7.1649.

² Althaus, Samuel, * 1600 in Siegen, studierte in Bremen und Leiden. Prediger in Sexbierum bei Franeker, 1629 in Speyer(?), 1636-45 in Duisburg, zuletzt von 1645-1669 Prediger in Leiden.

³ von Gustorff, Gerlach, * 1595 in Jüchen, studierte in Herborn, 1618 Prediger in Euskirchen, dort 1628 vertrieben, 1628-33 im Erftgebiet, in Aachen-Burscheid von 1633-37, zuletzt von 1637- + 24.XI.1673 Prediger in Duisburg (ref.Marien).

⁴ Moers, Theodor, Prediger in Ruhrort 1630, emeritiert 1654, + 21.8.1666.

⁵ Thevisius, Rütger, * 1662 in Duisburg, studierte in Herborn und Straßburg, Prediger in Köln (deutsch ref. II) 1638, Prediger in Beeck 1638-1664, in der Emscher ertrunken 16.XI.1664.

⁶ de Wahl (à Wael), Wilhelm, in Meiderich Prediger 1628-1644.

⁷ Engels, Peter, * Wülfrath ± 1606, studierte in Herborn, Prediger in Kettwig 1636-1666.

⁸ Brinkmann, Severin, * ± 1597 in Holten, studierte in Herborn und Marburg, 1620-24 Prediger in Langenberg, 1624-1660 Mülheim/R.

⁹ Rebenscheid, Georg, * ± 1601 in Mülheim/Ruhr, studierte in Herborn, Prediger in Mülheim/Ruhr von 1620-1675.

¹⁰ Theodor von Wahl - vom Stift Gerresheim als Pastor in Meiderich eingesetzt, er gehörte zum Praemonstratenorden Hamborn - hatte versucht, den katholischen Glauben in Meiderich wieder einzuführen. Er wurde jedoch von der Kanzel vertrieben und erst wieder zugelassen, als er sich am 24.Juli 1608 der evangelischen Pfarrordnung unterstellte. Als Meidericher Prediger nahm er an der 1. Tagung der Duisburger Klasse 1611 teil. Ihm wird eine unordentliche Amtsführung nachgesagt, und er ist auf Klassikal-und Synodaltagungen sehr schlecht beurteilt worden. Während des 30jährigen Krieges verließ er das Predigeramt und wurde Reitersoldat. Außer in Meiderich war er kurze Zeit Prediger in Hiesfeld. Als er ohne Predigeramt war, versuchte er durch Amtshandlungen sich durchzuschlagen.

¹¹ Hansler (Hantzeler), Gabriel, 1610-15 Lehrer in Moers, 1615-1629 Prediger in Alpen, 1629-1650 Prediger in Dinslaken. Emeritiert 1650, gestorben am 19.3.1654.

¹² Plister, Matthias, * ±1575 in Arnsberg, zunächst katholischer Geistlicher, nach Übertritt Prediger in Holten von 1611-1653.

¹³ Moll, Heinrich, * ±1599 in Heinsberg, studierte in Hamborn, Konrektor in Rheydt, Duisburg, Prediger in Hiesfeld von 1641-62.

wie dan noch die Deputati Mörsenses wegen ihres Bettages ex cusati.

Johan Kirchhoff von Beeck, der sich ohne Qualification eindringen wollen, ist abgewiesen, mag sonsten, da er etwas vorzubringen, zuhöret und mit Belieben des Convents als zeitlicher Kirchmeister zu Beeck ad convivium zugelassen werden.

Demnegst haben die anwesenden Fratres bei der bekandten orthodoxia bestendiglich durch Gottes Gnad zu beharren, mit Hand und Mund angelobt. Hierauf sind die vorigen Class. und Synodi Acta verlesen, und was darinnen zu observiren, wahrgenommen.

Daß D Severinus Bringman und Rutgerus Thevisius, ad Synodum Marcan. Deputati, selbst nicht erschienen, haben ihre genugsame Entschuldigung einbracht. Ferner ist fleißige Umbfrag und censura gehalten, und alles, so zum reinen Gottesdienst, guter Kirchenordnung, Schulmstrn und der Armen Verpflegung gehörig nach Zeit und Orts Gelegenheit annoch im zimlichen Zustand verspüret. Allein, daß annoch zu Mülheim, der hie bevor beschehener ernstlicher Anmahnung und Verheißung nach, die Anordnung eines Consistorii über alles Verhoffen dahinten bleibt.

Item, daß zu Meyderich und Ruhrort mit der Catechismi Lehre zu schläfferig und nachlässig, wie dan auch zu Ketwich mit der Armenverpflegung und Gasthausrechnung in etwas fahrlässig zugehet. Worauf dan abermahlen eine starke und fleißige Erinnerung geschehen.

Sonsten befindet sich auch, wasmaßen D Theodorus Walaeus, der nunmehr keinen würllichen Dienst betritt, sich mit ungebührlicher Eheproclamation zu Meyderich, ohn Vorwißen und Belieben eines dasigen Consistorii und dero Verwandschaft, auch sonst mit einer ihme ungebührlicher Copulation zu Hamborn - laut des dasigen Pfaffen dem Duißburgischen Consistorio schriftlich überreichten Klag abermahl vergangen, darauf ihme dan ein ernstlicher Verweiß und Warnung gethan [siehe Fußnote 10].

Gravamina

1. Ruhrort bringt kläglich vor, wergestalt sich eine unzüchtige Persohn, benendlich Lisabeth Gammersbach, ihre begangene Hurerei, die nunmehr für aller Augen, mit meinaidiger Verwunschung zu bemanteln understanden: fragt, wie damit zu verfahren.

R[esolutum] Solle, weil sie ein Mitglied derselben Gemeine von der Communion offentlich abgewiesen und suspendiret, und zugleich der ordentlichen Obrigkeit, dawider zu eifern, angetragen werden.

2. Beeck: 1. wie daß ein ungerigleter Robert Köster, nachdem er sich mit Altgen Winckelmans ehelich versprochen, auch fleischlich vermischet, die gegebene Treu zu brechen und seine Verlobte muhtwilligerweise zu verlassen, vorhabens sei.

R[esolutum] Weile er, eigener Aussag nach, eine rechtmäßige Eheverlobniß und Verbundniß, als sollen und kommen sie keineswegs unter einigem Praetext gescheiden werden, laut verwichenen Classical- und Synodalschlusses. Und weil sie auch Mitglieder der Gemeine, von E[hrwürdigen] Consistorio gebürllich vorgenommen und nach Befindung dem weltlichen Gerichte herumbgewiesen werden. 2. Wergestalt dero Kirchspiel=Leuten etliche, so under Hamborn gesessen, von dem Abten wider ihr Gewissen ihre jungen Kinder zur pfäffischen Tauf zu bringen gnötigt werden.¹⁴

R[esolutum] Gemelter Abt soll per Deputatum nomine Classis in der Güte besprochen, und dafern solches über Verhoffen nichts verfangen wurde, die Sache der hohen Obrigkeit kläglich vorgetragen werden. Zu dieser Deputation an obgemelten Abten ist erwehlet [Rentmeister] Michael Wyntgens, Senior Duisburgensis.

3. Holt ersucht eine Steuer zu ihrem Schülbau.

R[esolutum] soll im anstehenden Synodo zu Emmerich gesucht werden.

4. Hißfelt D Henricus Mollius sol den gefehrlichen und baufelligen Zustand seiner Kirchen per Deputatum zu verstehen, nachdem widriger Theil bei Ihr. churf. Durchlaucht sich umb

¹⁴ Der Abt des Praemonstratenserklosters Hamborn hat immer wieder Übergriffe auf Reformierte sich zu schulden kommen lassen, indem er versuchte, sie zur Taufe der Kinder in der katholischen Kirche zu nötigen. Die reformierten Gemeinden Beeck und Holten haben oftmals Klagen dieserhalb auf den Klassikaltagen vorgebracht.

Widererinnerung dero Kirchen und Verweisung seiner - wie dan beider ein solches zu Werdohlen in der Mark erhalten - ufs emplichst bemühen und bearbeiten thun.

R[esolutum] Die Sache solle E.E. Synodo aufs fleißigst recommendiret werden.

5. Ketwich helt umb eine Steuer an, damit ihrem gewesenen Schuldieneren, nunmehr zu Holt, seine hinderstendige Gebühr zu entrichten.

R[esolutum] Es solle proxima Synodus gebühlich darumb ersucht werden.

6. Duißburgh 1. Kombt abermahl ein hochergerliches Exempel einer vermessenen Ehescheidung vor zwischen Arend Kaltenhoffen, Bürgere daselbst, und dessen Verlobter Idgen Budwers, wohnhaft zu Meurß, dabei dan referiret, was E.E. Connsistorium zu Duißburgh ambts= und gewissenshalben in dero, wie vormahls in gleichmäßiger Sachen gethan und vorgenommen, damit zu bezeugen, daß in obgemelter vermessene und eigenthätliche Ehescheidung keineswegs und durchaus nicht einwilligen könne.

R[esolutum] Es solle die ordentliche Obrigkeit, darinnen mit gebühlichen Ernst zu eifern, wie allbereits angefangen, ferner angelangt und ersucht worden.

2. Kombt eine Klagschrift mitsambt Documenten und Beilagen ein H. Burgermeister Doctoris Wilhelmi Barbeck, nahmens seiner Hausfrauen Nichten, Franciskan de Warrha, über und gegen einem Samuelen Neomagum im Kirchendienst zu Gennep, als welcher dieselbe seine Verlobte treuloser und eidbrüchiger Weise zu verlassen gesinnet. Wird derowegen begehret, zu Verhütung mehren Unheils und Ergerniß die Sache in proximo Synodo ernsteiferig zu treiben, damit obgemelter Neomagus zur Gebühr und Volnziehung der angegangenen Ehe constringirt und angehalten, oder aber in Entstehung dessen für einen malitioso desertore und treulosen Eheschender öffentlich declariret, ihr demnegst der unbillig Verlassener ein gebühliches Zeugnuß ihrer Unschuld ertheilet werde.

R[esolutum] Der gemelten Klägerin soll obbegehrtermaßen gewilfahret und zu dem End die ged[achten] Beilagen und Documenten mit eingeschickt werden.

3. Christian uffm Kolck gibt schriftlich zu verstehen, wergestalt die zwischen ihm und Thryntgen im Braim angangene Verlöbnuß beschaffen und durch zweier anderen, benendlich Jürgen Scholten und Theißen Goldenbergs, Einsprach zerstöret worden. Begehrt des classicalen Convents Uhrtheil und Erlassung.

R[esolutum] Es soll die Sache mitsambt dem obg. Schreiben E.E. Synodo per Deputatos vorgetragen und dessen Erörterung darüber ersucht und eingenommen werden.¹⁵

Imposita

1. Weilen man glaubwürdig berichtet, wasmaßen das vorlangsbegehrte Consilium Academicum über den casum de nuptiis incestuosis einkommen, als sollen Deputati in Synodo proxima dessen copiam authenticam zu besserer Nachricht unabheamblich abfordern und hereinbringen.

2. Demnach die in superioribus Actis classicalibus dem zeitlichen Praesidi et Inspectori eingewilligte Beisteuer zu Erkaufung eines Passeporten nichts allerdings richtig und völlig eingeliefert, als werden die sambtliche Fratres sich der Gebühr dem Versprechen nach hinführo fleißiger zu erinnern haben.

3. Die Classical-Predigt in künftigen Konvent wird D Henrico Mollio, weil'n er sie dißmahl per absentiam nicht, sondern ordinarius loci minister verrichtet, anbefohlen.

4. Abgeordnete zur nächsten KS in Emmerich

Michael Swartzius, class. p.t. praeses

Rutgerus Thevisius, Min. Becanus

Willelmus Walaeus, Min. Meidericens[is]

Henricus Mollius, Min, Hisfeld,

item Seniores, einer von Duißburg, der ander von Ruhrort.

¹⁵ Beschluß der Prov.Syn.Kleve 1643 § 11: "R.[Respondum] Wan es besagtem Bericht nach allermasen richtig beschaffen, erkennt ein ehrw[ürdiger] Synodus Christian uffm Kolck von gemelter Versprechung los, ledig und frei". Im Folgenden werden die Protokolle der reformirten Klevischen Synoden zitiert aus: Wolfgang Petri, Die Reformirten Synoden im 17.Jahrhundert, Bd. I-III, Düsseldorf 1973, Köln 1979 u.1981.

5. Ad Conventum Mörsensem D Severinus Bringman, D Ruthgerus Thevisius.
Darauf ist die Handlung mit dem Gebeth und der Dancksagung sambt brüderlicher
Erinnerung beschlossen. Und sind demnach die anwesende Fratres in Friden erlassen.

Michael Schwartz p.t. Classis Praeses
Samuel Althusius p.t. Cl[assis] Scriba

34. Duisburg 27. April 1644

Pr[aeses] Samuel Althusius Sc[ribe] Rutgerus Thevisius

Anfang m[it] Gebet d[es] Praeses

Anwesend

Prediger

Michael Schwartz

Samuel Althusius Duisburg

Gerlacus a Gustorf

Theodor Mörsius, Rurort

Rutgerus Thevisius, Beck

Petrus Engels, Ketwic

Henricus Mollius, Hißfelt

Theodorus Berck, Ketwic,¹⁶

Älteste

Wilhelm Brinck, Duisb.

Wilhelm a Limborg, Jacob von der Hoffstatt, Rurort

Johannes Herdaman, Eberhard Palman, Beek

Wolter Haters, Ketwic

Gerhard Baden, Peter Strücker

Holdt, Johan Buschman, Meyderich, Theodorus Walaeus

so mährmalen zum Mitprediger

zu Ketwic confirmirt und für

dismahl negst Ablesung der Acta

Syn. 1.Gen. pro membro Class[is]

ufgenommen.

Deputati Mörseus

J. Theodorus Scriba Mors

D. Bernhardus Isaci, Embric.

Absentes

D Plisterus, Holteus excusati

D Gabriel Hanslerus, Dinsl.

D Wilhelm Walaeus, Meid.

D Severinus Bringman Mülheim non excusati

D Georg Rebenscheid

Folgens haben die anwesende Br[üder] orthodoxiam mit Hand und Mund antestiret.

Diesem nach sind die Acta superioris Conventus class. verlesen

dabei dan befunden, wie daß die Lutherische, insonderheit der zu Essen, nahmens Herman Hultzhoff¹⁷, von ihrem Lästern und Schmähen auf die Unserigen annoch nit ablassen.

Imgleichen sind auch verlesen die Acta sup. Syn. Clivens. zu Emmerich, dabei auf Samuelis Neomagi daselbst eingebene schriftliche Klag, ob hetten Classis Duisb. die Beschuldigung wider ihn zu hart und zu scharf eingestellt, zu derselben Rettung schriftlich, wie aus Beilag zu ersehen, sol geantwortet werden.

Demnegst ist fleißige Umfrag geschehen, was es für eine Gelegen- und Beschaffenheit mit Verrichtung der Predigt, Catezation, Bedienung der h. Sacramenten, Besuchung der Kranken, Verpflegung der Armen und der Schulen habe; als dan zugleich die censura der sambtlichen H Prediger und Eltisten gehalten, alles Gott Lob annoch in zimlichen Zustand befunden. Allein, daß die Mülheimienses- unangesehen sie vielfältig erinnert und vermahnet worden- sich dennoch umb Anstellung eines Consistorii im geringsten nicht bekümmern, daneben auch ohn einige Entschuldigung sich gänzlich absentiret. Weshalben dan gutgefunden, der gräflichen Frauen zu Bruch im Nahmen Classis solches schriftlich zu remonstriren, wie dan auch zugleich darauf geschehen.

Die Predigt D Mollii ist orthodoxa befunden.

¹⁶ Theodor Berck, Prediger in Kettwig II, 1643- +9.XI.1667.

¹⁷ In Essen war die lutherische Gemeinde die zahlenmäßig größere und auch ältere Gemeinde als die dortige reformierte. Mit der Förderung der reformierten Gemeinde durch den Kurfürsten von Brandenburg, der zwar Vogt des Reichsstiftes Essen, aber nicht der Landesherr war, waren die dortigen Lutheraner nicht einverstanden, was der Grund der Querelen war.

Gravamina

1. Die Gemeine zu Ketwich gibt abermahl kläglich ein, daß die Renten vom Gasthaus nicht verrechnet und eingesamlet, noch auch das Gasthaus im Bau gehalten werde.
2. D Mollius begehrt, daß seine Kirche Ihr. Churf. Durchlaucht von E. E. Synodo bestermaßen recommendiret werde, damit selbige in einen besseren Stand möge gestellet werden.
3. Ketwich, Holt, Dinslacken, Beeck, Ruhrortsche Schuldiener halten abermahlen an, daß ihnen die Subsidual-Gnadengelder wieder mögen ausgefolget werden.
4. Die von Beeck bringen abermahl klagend ein, wergestalt der Abt zu Hamborn- ungeachtet der ihm jüngst beschehener Erinnerung dennoch einen seiner untergebenen Hausleuten, namens Wilhelm Overbruch, mit Drohung dahingehalten, sein Kind vom Pfaffen daselbst taufen zu lassen, da doch die Eltern zu Beeck beides zur Predigt und zum Tisch des Herrn sich verfügen; begehren derohalben, daß E.E. Synodus von Ihr. Churf. Durchlaucht ein mandatum inhibitorium an den Abten ausbringen wolle.
5. Die sämptliche Class. begehrt, daß diese und ander sämptlicher Kirchen Gravamina an Ihr. Churf. Durchlaucht per expressum Deputatum aufs schleunigst mögen expediret werden.

Imposita

Die Uncosten, so bei Haltung des Inspectoris Visitation angewandt werden, soll ein jedwede Gemeine für sich tragen. Daneben auch verschaffen, daß die versprochene Entrichtung der Paßportgeldern D Inspectori unverzüglich geleistet werden.

Ad prov. Synod. Cliv. zu Reeß sind deputirt D Sam. Althusius, D Rutgerus Thevisius, D Petrus Engels, D Henricus Mollius. Eltister 1 von Duißburg und 1 von Holt.

Ad Convent. Mörsens. D Theod. Morsius und D Thevisius, dafern die Fr[atres] Duisburgenses nicht werden reisen dürfen.

Negstkünftige Classical-Predigt soll von D Theodoro Berck gehalten werden.

Hiemit ist die Versammlung mit dem Gebeth und Erinnerung beschlossen und sind also die sembtliche Brüder in Fried erlassen.

Samuel Althusius Praeses Class. p.t.

Rutgerus Thevisius Scriba

Ad Acta Class[is] Super[ioris]

Wolehrwürdige, hochgelehrte, gotselige H[erren] und Br[üder] p.

Nicht ohne Befremdung haben ex relatione Deputatorum verstanden, wasmaßen die in sup. actis Class[icalibus] benandte wichtige Ehesache zwischen Samuelem Neomagum und Franciscam de Warra von E.E. Synodo so schwehrlich haben wollen angenommen und erörtert werden; da man sonst ejusmodi causal matrimonialis cognitionem ihm gar ungerne ganz zumahlen entzogen sehen würde; man sich auch wol anderseits hie bevor in gleichmäßigen Falle und graviminibus einer einhelligen Wilfehrtigkeit versehen dürfen und ins künftige versehen will.

Die unbefugte Klag Neomagi, sofern selbige Classen Duisburg[en-sem] eigentlich scheint zu betreffen belangend, so beruhet solche fürnemblich auf 2 Puncten, deren summa dahingehet:

1. Ob hette Classis Duisb. der Sachen zu viel gethan, indem sie sich der eingebachten Klag wider seine Persohn angenommen und solche E.E.Synodo intercedendo vorgetragen, aus Ursachen, weilen er nemlich zu dero Classen nicht gehörig, auch dahin nicht citiret, viel weniger verhöret worden.

2. Ob were er in Actis Class. mit unglimpflichen, seiner E. verkleinerlichen und - seinem Verstand und Wahn nach - ehrenrührigen Worten angegriffen.

Worauf zu notwendiger Rettung diesen wahrhaften Gegenbericht einzugeben nicht umgehen können noch sollen.

Daß in dieser Handlung Classis Duisb. nicht anders vorgenommen und tractiret, auch hinfuro nicht anders zu handeln beginnet, dan was deroselben amts-und gewissenshalben obliget, indem sie die eingereichte Klag auf instendiges Begehren der Interessirten citra praejudicium E.E. Synodo vorzutragen angenommen. Ob nun von ged. Neomago die intercessio und causae cognitio et decisio aus Unverstand oder andern Verdacht confundiret wurden, so wissen dannoch solche beide weit abgelegene Dinge wol zu discerniren, denen es pflichthalben gebührt und obliegt.

Sonst hatte man die Intercession, da man sich selbst deren Sachen anzumäßen berechtiget und gesinnet, wol mögen geübriget sein.

Wozu dan eine Citation? Wozu die Verhörung, welche eben mit solcher Handlung Classis Duisb. von sich ab und E.E. Synodo zugewiesen und inter gravamina zu erörtern heimbgestellt? Solte aber parti laesae Klägerinnen, so Ecclesiae Duisb. membrum und der Statt einheimisch Kind ist, per Classem Duisb. ihre Notturft E.E. Synodo vorzutragen verboten und unzulässig sein, weiln der reus oder Beklagte nicht eben an selbigen Ort gesessen, da er dannoch under dem Synodo Civensi sortiret und dahin zu compariren verpflichtet? Oder solte wol Classis Duisb. solch billigmäßiges Begehren von sich ad Classem Clivens., da ihme, reo, solche Ausflucht benommen und versperret, besserer Gestalt verwiesen haben? Gwißlich, dafern das fleißige Anhalten und empsige Sollicitiren der Klägerin durch Anwalde bei dahmaligen Classis Clivensis Moderatoren etwas verfangen mögen und nicht das surdo fabula mit höchstem Verdruß empfinden müssen – die Ursach wird ged. Neomago und seinen Patronen am besten bekand sein - so hette Classis Duisb. dieser Unlust wol mögen überhoben sein und ihrer mit solchen Auflagen wol verschönet werden, als die ohne das mit dergleichen Beschwehnrussen, wie aus unterschiedlichen Actis erfindlich, übergenug zu schaffen. Da man aber aus vielfeltigen actricus querelis der Sachen Beschaffenheit inne worden. mit was Gewissen hett man doch die Ohren stopfen und dieselbige - beforab, da nichts Ungebührliches gesucht oder begehrt worden - so praeferice et offirmate abweisen können. Ist er, Neomagus, nicht zur Duisb. Classen gehörig kan und mag auch dahin nicht citiret werden? Solte darumb der Klägerinnen das Maul und Classi Duisb. das Ohr gestopfet sein?

Gerade als wan einem andern das Wachen verboten were, in Schlummer geraten; oder ein Praeceptor dazu stillschweigen muste, weiln etliche Schüler enormis petulantia nicht eben in seiner, sondern in seines Collegae forte conniventis classe vorgangen und verübet worden? Das gebe wol eine feine Wacht, eine schone Disciplin und Correspondenz, deren sich eine Statt und Bürgerschaft wenig hette zu bedanken. Solte es über das wol ein so unerhörtes und ungereimbtes Ding sein, daß eine Classis über oder gegen einen alterius Classis membro ihre Notturft im Synodo vorbrachte? Fürwahr die Communio Sanctorum wurde under friedliebenden und nicht ehrsüchtigen den richtigen Ausschlag gar bald geben können, man sich schon das Exempel zwischen beiden Aposteln - Gal.2 - nimmermehr zugetragen hette. Zu geschweigen, daß eben Duisburg, drob Gegentheil ein so großen Abscheu trägt, der locus contracti matrimonii, wie nunmehr Gennep attentati disvortii, beide under einerselben fürstlichen Regierung gelegen sind.

Den 2. Klag-Puncten betreffend wegen etlicher vermeinter ehrenruhriger Wört, damit er, Neomagus, in Actis Class. Duisb. angezopft sein solle, ob hette Class. Duisb. der sachen zu viel gethan und ein mehrers da gehehrt, aufgesetzt und angaben, indem sie einen malitiosum Desertorem mit teutschen Worten beschrieben und dem Kinde seinen eigenen rechten Nahmen geben, so möchte der Ungeduld villeicht eine Farbe angestrichen werden, dafern man sich an deren so verzeichneten Buchstaben zu binden und daneben nicht zugleich mundlich und ausführlicher - wie dan in der Thad und Wahrheit alhie geschehen - instruiren und berichten zu lassen verpflichtet were. Daß aber Classis Duisb. oder dero zeitliche Moderatores solche formalia nicht aus ihrem eigenen Hirn gesponnen, sondern aus Anwalden Kläger selbsteigenem Concept auf special instendig Begehren dergestall aufgesetzt und eingeschicket, solches wird eigenhanschrifts Beilag unwidersprechlich edociren und soll kunftig an seinem gebührlichen Ort noch wol ferner und kreftiger edociret und dargethan werden. Dahin man sich hiemit kurze halben will gezogen, ihn aber, Neomagus,

zu seinem Gegenpart selbst gewichen haben, da er Lust hette zu lernen, was eigentlich militiosus Desertor sei und was einem solchen für tituli epitheta und synonyma competiren und einzustehen.

Versehen uns demnach zu E.E. und W. allermaßen, es werde unser Unschuld gegen die unbefugte Klag und ander calumnie, so in sup. Synodo bei Verlesung unser Class. Acten von unserer Deputirten Einem unchristlich ausgesprenget sein solle, aus obgam genugsam erhellen. Geleben darauf der vertraulichen Zuversicht, es werde E.E. Synodus ob diesen Sachen in der Forcht Gottes und mit einem Gewissen citra prosopolympsian gebührlich eiferen, damit die Ehr Gotlichs Namens befördert, seine heilige Ordnung gehandhabet, alle einreißende und obschwebende Ergernussen abgeschafft und also fernerem Unheil in Zeiten vorgebauet werde.¹⁸

Nomine Classis Duisburgensis

Samuel Althusius Praeses et Classis p.t.

Rutgerus Thevisius Scriba

¹⁸ Samuel Neomagus, reformierter Prediger zu Gennep, löste seine Verlobung mit Franziska de Warra, einer Nichte des Duisburger Bürgermeisters und Ältesten des reformierten Presbyteriums Dr. med. Wilhelm Barbeck. Diese strittige Ehesache beschäftigte - sicherlich, weil Franziska de Warra die Nichte des Duisburger Bürgermeisters und Ältesten war - nicht nur das Duisburger Presbyterium 1643, die Duisburger reformierte Klasse 1643 und 1644, die Provinzialsynode Kleve 1643, 1644, und 1645, auch die reformierte Generalsynode 1644, welche aber keinen Beschluß faßte, sondern die Angelegenheit an die Synode Kleve zurückverwies. Aus den Protokollen geht hervor, daß Neomagus nicht verpflichtet wurde, Franziska de Warra zu heiraten. Aus dem Protokoll des Duisburger Presbyteriums vom 11. März 1648 erfahren wir, daß Franziska de Warra mit Zustimmung des Presbyteriums den Leutnant Georg Zückmantel in Duisburg heiratet. (s. Hans Schaffner. Duisburger Konsistorialakten 1635-1660, Neustadt/Aisch 1964, S. 79.

35. Duißburg 17.Mai 1645

Wahlen

Pr[aesens]	Michael Schwarzzius
Sc[ribe]	Rutgerus Thevisius

Anfang v[on] neuen Pr[aesens] m[it] Gebet

Gelöbnis der orthodoxia

Wie dan auch D Johann Philippus Gensauff¹⁹, nachdem er ex Rectoratu an Herrn Samuelis Althusii Ratt zum Prediger in Duißburg angenommen, ebenmäßig bei der einen göttlichen Wahrheit zu verharren versprochen, und ist also pro membro Classis angenommen worden.

Anwesende Prediger		Älteste	
Michael Schwartzzius			
Gerlacus à Gustorff	Duißburg	Henrich Eickel	
Joh.Philipp Geusauff			
Petrus Engels			
Theodorus Berck	Kettwich	Johan Rombecks	
Rutgerus Thevisius	Beeck	Evert Poolmann	Jan Kerrkhoff
Georgius Rebenscheid	Mülheim	Herman Krab	
Theodorus Mörsius	Rurort	Wilhelm v.Limburg	Hoßan Stallmann
Henricus Mollius	Hißfeld	-----	
Theodorus Waleus ²⁰	Meyderich	Hermann Dentges	Jan zum Bißloch
	Holdt	Henrich Goch Burgm.	Peter Strick Kirchm.
	Dinßlaken	Gerhard Haagdorn	

Deputati Mörsenses: Theodorus Scriba, Johannes Lussius

Absentes: Matth. Plisterus, Holtensis excusati propter
Gabriel Hantzler, Dinslac. morbum

1. Diesem nach seind die Acta Synodi Clivensis, imgleichen die Acta Classici Conventus Duisburgensis verlesen worden. Dabei abermahl die vorige Klage von dem Lästern und Schmähen der Lutherischen, insonderheit M. Hermanni Hüßhoff wiederholt worden, welcher so gar nit abläst, daß er je mehr und mehr unerbitterter und wütig sich darinnen erzeiget. Solle deswegen ein Ehrw. Synodus mit Abstellung solcher Lästereien ersucht werden.

Die vorige Bitte der Kettwigischen, Holtischen, Beeckischen, Rurortischen und Dinßlakischen Schuhmeistern wegen der Subsidialgeldern ist ebenmäßig wieder erneuert worden.

2. Die Duißburgische Class beschwehrt sich, daß die Ordnung in Anstellung der Synodalpredigt neulich nicht gehalten worden.

3. Verlesung der Akten der 1. G[eneral] S[ynode].

4. Diesemnach ist Umbfrag geschehen wegen des Zustands der Kirchen, Catechisatio, Versorgung der Armen. Da dan H Mollius abermahl klagt über den elenden Zustand seiner Kirchen, und daß der Lutherische mit ihm teile. Bittet, ein Ehrw. Synodus wolle ihme hierinnen die hülfliche Hand reichen. Sonsten würde er genodträngt, seine Kirche zu verlassen.²¹

¹⁹ Johann Philipp Geusshauf, geboren in Lindenfels ±1591, studierte in Herborn, war dann Prediger in Schriesheim(Baden) von 1614-1616, wechselte 1616 nach Nussloch, war Rektor in Frankenthal, von dort wurde er 1628 vertrieben. 1631-1638 war er Prediger in Neuhausen. Er übersiedelte dann nach Duisburg, wo er von 1638-1645 Rektor und von 1645-1650 Prediger an der Salvatorkirche war. Er verließ 1650 Duisburg und war dann bis 1652 in Schriesheim. 1652 bis zu seinem Tod am 1.7.1657 versah er das Predigtamt in Weinheim.

²⁰ Theodor de Wael, Priester im Kloster Hamborn, Prediger in Meiderich 1609-28, dann Reiter im Dienst der Generalstaaten, Prediger in Hiesfeld 1635-37, Prediger in Meiderich 1644-1654.

²¹ Die kleinere reformierte Gemeinde in Hiesfeld teilte sich mit der größeren lutherischen Gemeinde die aus dem 13. Jahrhundert stammende Kirche, wobei es oft zu Streitigkeiten kam. Der Große Kurfürst verfügte darum 1649, daß die Kirche alternativ nach einem festen Benutzungsplan beiden Gemeinden zur Verfügung stehen sollte.

Es hat auch H Theodorus Mörschius wegen seines gegebenen Ärgernus mit seiner Magd, welche da mit vielen Lügen umgegangen, öffentliche Abbitt getahn. Und sich also mit der Class versöhnet, auch ins Künftig sich baß fürzusehen und zur Ehe zu schreiten ermahnet worden.

D Georgius Rebenscheid berichtet, daß die Bestellung eines Consistorii zu Mülheim bishero aus denen Uhrsachen hinderlassen, weil der Graf von Bruch vermeint, es were ihme solches einiger Weiß nachtheilig und praeiudicirlich. Sonsten erbaut er sich sampt seinem Collega gern und willig, Conformitat in Glaubens- und Religionssachen, wie dan auch in Ceremonien mit den Unsrigen zu halten, beschwehrt sich aber, die Synodos zu besuchen; fragt Classi, wie hierinnen zu verfahren?

Herr Henrich von Goch, Burgermeister zu Holdt, bringt vor: Weil ihr Prediger H Matthaes Plisterus kränklich und wegen Leibsschwachheit Conventus classicos nit könn besuchen, ob der Ort Classici Conventus nit möge inderweilen verändert und andererstwohien und nit alzeit zu Duißburg verlegt werden, welches einheilig eingewilligt worden.

Weil D Hantzlarus und Plisterus wegen Alters und Unvermöglichkeit weder Classes noch Synodos besuchen können und die Mülheimischen ad Synodos zu kommen sich beschwehren, als begehret Classis, daß ihr zugelassen werde, in geringerer Anzahl zu erscheinen, oder daß Classi noch ein oder die andere Kirch möge zugefügt werden.²²

5. Abermahl bringen die Prediger aufm platten Land kläglich vor, daß sie einen Weg als dan andern wegen der Schatzung und Contributionen von den Richtern werden angestrengt; bittet derowegen Classis, ein Ehrw. Synodos wolle bei churf. Regierung umb Abschaffung solcher Beschwehruß anhalten.²³

6. Predigt von Theodor Berck "orthodox und erbaulich".

7. Ferner ist auch Censura der Predigt gehalten; dabei einem jedweden, was zu sagen gewest, war angezeigt worden.

Imposita

1. Künftige Convent in Ruhrort "uf gewöhnliche Zeit".
2. Nächste Classikalpredigt durch Johann Philipp Geusauff.
3. Zur K[lever] S[ynode]: Gerlacus a Gostorff, Theodorus Berck, Mollius, Thevisius. Ält[este] v[on] Duisburg u. Holten.
4. Zum Mörser Konvent: Schwartz und Gerlacus a Gostorff.

Schlußgebet, Entlassung im Frieden.

Michael Schwartz p.t. Classis Praeses

Rutgerus Thevisius Classis p.t. Scriba

²² Die Synode Kleve nimmt dazu Stellung mit dem Beschluß: "Was sonst die Brudere aus der Duißburgischen Claß, in geringerer Anzahl beim Synodo zu erscheinen, vorbringen, kan Synodus nicht bewilligen." Synode Kleve 1645, § 22.

²³ Die Synode Kleve beschließt hierzu: "Auch ist dabei vorkohmen, daß die Predigere in diesem Fürstenthum mit schweren Schatzgeldern belegt, mit Militär. Execution theils albereit zur Zahlung gezwungen, auch andere annoch bedreuet werden. Deputati sollen solches ehist an die Regierung gelangen lasse." Synode Kleve 1645, § 23

36. Ruhrort 25. April 1646

Wahl

Pr[aeeses] Gerlacus vo Gostorff
Sc[riba] Petrus Engels

Eröffnung durch d[en] Praeses
Bekennnis der orthodoxia und Gelöbnis

Anwesend	Prediger	Älteste
Michael Schwartz		
Gerlacus von Gostorff	Duisburg	Gerhard de Vivere
Joh. Philippus Geusauff		
Petrus Engels	Ketwigh	Johan zum Stad
Theodorus Berck	Ketwigh	Christoph Hansen
Rutgerus Thevisius	Beeck	Johan Berkhoff
Theodorus Mörsius	Rurort	Wilhelm von Limburg
Henricus Mollius	Hisfeld	Goßen Stallmann
Theodorus Waleus	Meyderich	Berndt Maurmans
	Holt	Herman a Wembers
	Dinßlaken	Jan Peters, Burgerm.
		Elias Kock
		Herman Münninghoven

Absentes: Mülheimienses non excusati

Pfleisterus Holtensis, et Gabriel Hantzler Dinslacensis

1. Diesemnach sind die Acta Conventus Classici Duisburgensis, Synodi Clivensis et extraordinarii Conventus verlesen worden.

2. Und ist dabei Klag einkommen, daß Mag. Herman Hulßhoff zu Essen sein Schmähen noch nit nachlasse; wird deswegen ein Ehrw. Synodus umb Abschaffung desselbigen gebeten.

3. Hierauf ist Umbfrag geschehen wegen des Zustand der Kirchen, Catechismi Lehr, Verpflegung der Armen, da es sich dan in einem zimblichen Wesen und Zustand befunden.

4. Allein bei Verlesung der Synodalacten haben sich viele Gemeinen, welche ohne daß sehr verdorben und an Mittelen gar gering sind, sich fast beschweret befunden, daß [sie] auf ihre eigne Kosten uf den Synodo gehen sollen, bitten ein Ehrw. Synodus wolle uf andere und bessere Mittel bedacht sein.²⁴

5. Die H Bruder, welche vor diesem zur Kontribution angehalten, beschweren sich sehr, daß noch keine Nachlaß geschehen und bitten derowegen, weil ein Ehrw. Synodus zu Cleve solle gehalten werden, daß solches möge abgeschafft werden.

6. Der Prediger zu Meiderich D Theodorus Walaeus berichtet, daß des abgelebten Predigers Witwe daselbst mit dreien Kindern 31 Rixthaler aufnehmen, verpensionieren und zur Kontribution geben müssen, bittet, daß solche laut ihrer churf. D[urc]h[aucht] gnedigster Verordnung mogen refundiret werden.²⁵

²⁴ Antwort der Prov.Syn.Kleve 1646 §33 : "Bei Ablesung der Acten Classis Duisburg[ensis] ist geschlossen, daß aus erheblichen Ursachen, bis das Aerarium aufgerichtet und aus demselben die nötige sumtus zu den Synodal-und Classicalversammlungen angewiesen, mit der Billettirung deren zu solchen Conventen deputirten Predigern und Eltisten continuirt werden soll. Was aber die Abschaffung der Contributionslasten, so den Predigern und Schuldienern aufgetrungen werden, als auch Wiedergebung dessen, was ihnen albereit abgeprest ist, betreffen thut, ist oben angeregt."

²⁵ Zu der Kontribution beschließt die Synode Kleve 1646, § 10:

7. Die Predigt Herren Joh. Philippi Geusauff ist orthodox und erbaulich gewesen ex 1. Petri, V.19.20.

Imposita

1. Nächster Konvent zu Duißburg
2. Prediger Theodorus Walaeus
3. Zur K[levischen] Synode deputiert: Michael Schwartz, Gerlacus von Gostorff, Petrus Engels, Henricus Mollius. Älteste von Ruhrort und von Holt.
4. Synodalpredigt durch Michael Schwartz.
5. Abg[eordnete] zum Mörser Konvent: Joh.Philippus Geusauff und Rutgerus Thevisius

Schlußgebet, Entlassung der Brüder in Frieden.

Gerlacus von Gostorff p.t. Praeses Classis

Petrus Engels p.t. Classis Scriba

"Fernerer ist beschlossen, daß nomine Synodi per Deputatos ein Danksagungsschreiben an ihr chur[^{fürstliche}] Durchlaucht aufgesetzt und ausgefertigt und dabei nochmahlen in aller Unterthenigkeit gebeten werden solle, daß, was noch auf Deputati D[omi]ni Hülß Proposition und Instruction von ihrer chur[^{fürstlichen}] Durchlaucht nit völlig resolvirt, gnedigst der Kirchen zum besten zu verordnen ihre fürstväterlich beliebe."

Zwar wird dem Kurfürsten im Blick auf die Kontribution Dank ausgesprochen, jedoch auch daran erinnert, daß die Bitten dieserhalb noch nicht gänzlich erfüllt seien.

37. Duisburg 22. Mai 1647

Personae Moderatoren	Pr[aeses] Michael Schwartz	
	Sc[ribe] Johan Philip Geusauff	
Praesentes Prediger		Älteste
Michael Schwartz		
Gerlacus von Gostorff	Duisburg	Peter Kuchenbecker
Johan Philipp Geusauff		
Petrus Engels	Ketwich	Johan Hahn
Theodorus Berck		
Theodorus Mörschius	Rurort	Conrad Otto Philip Kihan
Theodorus Walaeus	Meiderich	-----
Rutgerus Thevisius	Beeck	-----
Henricus Mollius	Hisfeld	-----
	Dinßlacken	Eltister [Name fehlt]
	Holdt	Dieterich Rathmacher Elias Koch

Absentes

Beide H Prediger von Mülheim, so sich dieser Claß ganz entziehen, H Matthaeus Pflisterus, Holt senio et valetudine

H Gabriel Hantzeler, Dinslac[ensis] excusati

Acta

Eröffnung mit Gebet des Praeses

Mit Wort und Hand Gelöbnis der Securitas et constantia in Religione

Verlesung der Acten des Klassikalkonvents zu Ruhrort und der Synode zu Cleve

Umbfrage nach Lehre und Leben sämtlicher Prediger, "und nichts dagegen vorbracht worden"

Concio D[omi]ni Walei ex Galat. 6 gehöret, als orthodox und erbaulich probirt worden.

Gravamina od. Klagen

1. Demnach der Prediger etliche annoch über churf[ürst]l[iche] gnädigste Befreiung mit der Contribution molestirt werden, auch uf beschehenes Begehren, jeden Prediger ein[nen] Freiheitsbrief zu geben, dieser noch nicht erhalten worden, als soll solches ferner bei churfürstl. Durchlaucht, alle weil sie noch hier im Lande sein, ehist und ernstlich gesucht werden vom Ehrw. Synodo.²⁶

2. Wird auch geklagt über das Ausrufen in der Kirchen nach gegebenen Segen und Gebeten, daß es abgestellt und anderstwhin möchte gewiesen werden.

3. Aus Beeck geht Klag, daß 2 Kirchmeister perpetui da seien, solch Ampt under sich behalten; haben in 10 Jahren nur einmahl, praesente Pastore, Rechnung gethu[a]n, Sonsten die andere Rechnungen alle, wie auch Almosenrechnunge ohn Beisein Pastoris.

4. Rurortensis klagt eben auch, daß daselbst Provisores ohngefragt seiner erwählt worden und daß bei der Almosenrechnung er gar nicht erscheinen darf. Praeses Classis soll sich dahin verfügen und suchen, ob ers in Güte in ein gewöhnliche, andere Kirchen gleichförmige Ordnung bringen möge oder, da es sich nit schicken wolte, ad Synodum referiren.²⁷

²⁶ Diese Klage bezieht sich auf den Beschluß der Synode Kleve 1646, § 19 : "Damit auch ihre[r] churf[ürstlichen] Durchlaucht Befehl, der Prediger Freiheit in den Schatzungen betreffend, ein Genügen geschehe, sollen Deputati Synodi bei der churf[ürstlichen] Regierung anhalten, daß gemelten Predigern deswegen ein Schein und Schreiben mithgeteilt werde, dessen sie sich gegen den Schatzheber auf solchen Fall zu ihrer Rettung zu gebrauchen und damit nit allein dasjenige, was allbereit in diesen letzten Jahren den Predigern abgepreßt worden, restituiret, sondern auch, hinderständiger Förderungen assignirt sein mögte, revocirt und eingezogen werde, sollen Classium Inspectores particuliren Bericht einnehmen und den Deputatis einschicken." Der Kurfürst hatte am 30.1.1646 die Befreiung der Prediger von den Schatzungen(Kontributionen) wie auch die Erstattung bereits erhobener Gelder an Predigerwitwen wie auch an bedürftige Prediger verfügt.

²⁷ Es widersprach dem geltenden Brauch, die Rechnungslegung gemeindlicher Gelder nicht im Beisein des Predigers durchzuführen. Die in Beeck und Ruhrort praktizierte Abweichung, den Prediger bei der Rechnungslegung auszuschalten, fand nicht die Zustimmung der Duisburger Klasse wie auch nicht der Synode Kleve: "Bei Verlesen actor[um] Duisburg[ensis] Class[is] ist gut

5. Schuhmeister zu Holt beklagt sich schriftlich, daß man an seinen Platz einen anderen suche einzuführen; begehrt Ursach zu wissen und gehört zu werden. Senior respondit, weder Pastor noch Magistrat sei gemeint, ihn so plümplich zu verwerfen. Conventus meint, wan Schuhmeister besser Gelegenheit haben, die Gemeind aber einen jungen Prediger annehmen künfte, der Kirchen und Schuhle miteinander versehe, solang der alte Pastor lebte, so were derselben Klage geholfen.
6. P[f]aff zum Stiel und Abtissin zu Essen haben denen zum Stiel verboten, nirgend in unsere Kirch zu gehen, sondern allein zue ihnen. Und haben albereit unterschiedliche Personen in die Brüeg geschrieben. Darumb Synodus zu bitten, den Betrangten Rath und Hülff zu thun.²⁸
7. Ketwicenses werden wegen neuen Schuhhauses vom Hugenpott angefochten, weils ein Vicariatshaus ist.

Postulata

1. Dinslacenses bitten, man wol sie per Synodum Provincialem ihrer churf[ürstlichen] Durchl[au]cht commendiren, daß dies[elbe] zu dero Prediger und Schuhhaus Erbauung gnädigst etwas tuhn wolle.²⁹
2. Item, daß der Contractus zwischen D[omi]no Mollio und Hantzlerer zu Dinslaken möge gehalten und Actui Synodali einverleibt werden.³⁰
3. H Hantzlerus Dinslacensis bitt, man wolle mit seinem Alter Geduld haben und uns dasselbe lassen befohlen sein.
4. H Wilhelmii Walani hinderlassener 3 Kinder bitt, daß man deren zum besten die ihrem Vatter abgepreste 31 R[eichs]th[ale]r würllich wieder refundiren noch einmal Anmahnung thun wolle.
5. H Henrich Schmidts, Proconsul alhier, und seine Hausfrau, so wider Gottes Ordnung sich aneinander verheiratet und daher excommunicirt worden sein, begehren sich mit der Gemeind zu versöhnen. Der Schluß hierüber ist ex Consistorio nostro ad Conventem Classicalem, ab hoc ad Synodum verwiesen worden.³¹

gefunden, daß man die Kirchmeistere zu Beeck und Provisoren zu Ruhrort durch den Praesidem Synodi und Insp[ector]em] Classis ihre Rechnung im Beisein des Pastoris et Älterlingen jährlich zu thun anweisen solle." Synode Kleve 1647, § 16.

²⁸ Es handelte sich hier um (Essen-)Steele. Im westlichen Teil Steeles war die Essener Äbtissin Landesherrin, dort konnte sie Verfügungen und Anordnungen treffen. Dagegen gehörte der Ostteil Steeles zur Grafschaft Mark. Dieser Ostteil wurde etwa ab 1715 als Dank für preußische Hilfen Königssteele genannt.

²⁹ Hier ist die Errichtung des ersten reformierten Predighauses an der Duisburger Straße gemeint, wozu der Große Kurfürst beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt und es steuerfrei erklärt hatte. Am 1. Februar 1653 wurde es eingeweiht, doch schon 1717 brannte es ab. Daraufhin wurde 1722 eine neue Kirche gebaut, in der heute noch Gottesdienste gehalten werden.

³⁰ Der Dinslakener Prediger Hantzler konnte wegen seines hohen Alters seinen Amtspflichten nicht mehr gerecht werden und sollte durch den Hiesfelder Prediger Mollius entlastet werden. Auch wurde in Erwägung gezogen, beide Gemeinden, Dinslaken und Hiesfeld, zu vereinigen.

³¹ Der Duisburger Bürgermeister Heinrich Schmidts wollte die Tochter einer Schwester seiner verstorbenen Frau heiraten. Das Duisburger Presbyterium lehnte aber wegen des nahen verwandtschaftlichen Grades die Trauung ab. Bürgermeister Schmidts wandte sich auf Fürsprache des Duisburger Ratscherrn Johann Raab an den Prediger der mörsischen Gemeinde Homberg, Johann Velthusen, der die Trauung Schmidts mit der hochschwangeren Sybilla Holtmann vollzog. Nach der Geburt des Kindes griff das Duisburger Presbyterium den Fall erneut auf und schloß das Ehepaar Schmidts am 10.4.1639 vom heiligen Abendmahl aus und ließ diesen Beschluß in beiden reformierten Kirchen bekanntmachen und an die Duisburger Klasse mitteilen. Duisburger Klasse und Synode Kleve stellten sich hinter den Beschluß des Duisburger Presbyteriums. Die Regierung forderte zur Klarstellung ein Gutachten der Leidener Theologischen Fakultät an. Über den Wortlaut des Leidener Gutachtens findet sich in den Protokollen nichts. Das Gutachten schloß sich aber nicht dem Beschluß des Duisburger Presbyteriums an. Das Ehepaar Schmidts stellte darum beim Duisburger Presbyterium den Antrag um Aufhebung des Kirchenbannes, vom heiligen Abendmahl

Imposita

1. Künftiger Konventus V[olente] D[eo] soll zue Duißburg gehalten werden.
2. Und die Predig[t] v[on] H Petro Engels verrichtet werden.
3. Es sollen auch die Conventpredigten hinfort der Ordnung nach gehalten werden.

Es hat aber gepredigt:

- | | | |
|------|-------------------------|-------------|
| 1637 | H Christoph Hymman, | Beeck |
| 1638 | H Petrus Engels, | Ketwi[g] |
| 1639 | H Rutgerus Thevisius, | Beeck |
| 1640 | H Georgius Rebenscheid, | Mü[lheim] |
| 1641 | H Theodorus Mörschius, | Ru[rort] |
| 1642 | H Wilhelm Walaeus, | Meid[erich] |
| 1643 | H Michael Schwartz, | Duisb[urg] |
| 1644 | H Henricus Mollius, | Hisf[eld] |
| 1645 | H Theodorus Berck, | Ketwi[ch] |
| 1646 | H Joh, Philip Geusauff | Duisb[urg] |
| 1647 | H Theodor Walaeus | Meid[erich] |
| 1648 | H Petrus Engels | Ketwi[ch] |

4. Uf künftigen Synodum Embricensem seind deputiert:

H Gerlacus [von Gostorff], H Rutgerus [Thevisius], H Mollius, einer von Kettwig. Eltister von Diuißburg und Holdt.

5. Conventem Mörsensem sollen besuchen:

H Michael Schwartz, Gerlacus von Gostorff.

6. Conventus mit Gebet beschlossen und die H Bruder im Frieden erlassen worden.

Michael Schwartz, Praeses

Johan Philipp Geusauff, Scriba

38. Duißburg 16. Mai 1648

Anwesend Prediger		Eltisten
Michael Schwartz		
Gerlacus von Gostorff Duisburgenses		Johan de Vivere
Joh.Philipp Geusauff		
Petrus Engels		
Theodoros Berck	Ketwicenses	Johan Stadt
Rutgerus Thevisius	p.Becanus	Eberhard Österreich Henrich auf dem Camp
Theodorus Mörsius	p.Rurortanus	D Wilhelmus a Limburg Philipps Chilian
Theodorus Walaeus	p.Meidricus	Johan Dißlich
Henricus Mollius	p.Hisfeldensis	-----
Theodorus Stockius	p.Holtensis	Johan Peters
Deputati Mörsenses : Theodorus Scriba		Johannes Carpius

Absentes

Die beiden Mülheimer, so sich der Class zumahl entschlagen.

D Matthaeus Plisterus, Holten ob senium morbumque

D Gabriel Hantzlerus, Dinslac[en] excusati

Wahlen

Pr[aeses] Johan Philipp Geusauff

Sc[ribe] Rutgerus Thevisius

1. Eröffnung mit Gebet des Praeses
2. Haben die anwesende Herr[en] Brüder orthodoxiam stipulata manu promittirt.
3. Seind die Acta vorigen Conventus verlesen worden. Dabei vermeldet, daß das vierte Gravamen D Pastoris Rurortani durch H Praesidem Michaellem Schwartz und D Gerlaco [a Gosttorff] beigelegt zu werden, zwar versucht worden, aber unfruchtbar abgangen sei. Wird derowegen noch wiederholt.
4. Es sind zu Beeck nach verrichteter der alten Kirchmeister Rechnung durch den H Landtrosten uf Anordnung D[omi]ni Praesidis neue [Kirchmeister] angesetzt und nach wie vor für guth angesehen, daß mit Versorgung der Armen und Austheilung der Almosen nach der Pfälzischen Almosenordnung möchte gehalten werden, wie folgende §, welcher ist der 23. und also lautet:

"Was nun die Almosenpfeleger jederzeit einsamlen oder sonsten für die Armen beibracht und eingelegt wird, sollen sie fleißig abzehlen und in die Innahm, was sie aber nach Ausweisung dieser Ordnung für die Armen wieder davon ausgeben, in die Ausgab ihrer Almosenrechnung durch die Kirchendiener - wo sonsten keiner schreiben und lesen kann -, sonsten aber durch einen aus ihrem Mittel verzeichnen und in den gemeinen Almosenkasten legen. Welcher Kasten in der Kirchen an einen gewahrsamen Orth oder da sonsten die Eltisten zusammen [zu] kommen pflegen, und mit zweien oder treien unterschiedlichen Schlossern, dazue der Pfarrer einem und einer oder zween aus den Almosenpfelegern, jeder auch einen besonderen Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern den Casten öffnen könne, verwahrt stehen und zugleich auch die Almosenregister, oder die Kasten verwahrt darinnen liegen bleiben sollen.

Dahin auch dienlich das Decretum Synodi Generalis 1641, diebus 10. und 11. Septem[bris] zu Wesel gehalten, Gravamen § 10:

"Damit bei Austheilung der Armengelder kein Unordnung voffallen möge, hat Synodus beschlossen, daß solches nit nur bei dem Prediger allein noch bei den Diaconis allein zu thun stehe, sondern conjunctim geschehen solle. Auch deswegen bei den christlichen Gemeinden ein absonderlich Buch alles Empfangs und Ausgaaben gehalten und darüber jährlich Rechnung geleistet werde."

5. D Theodorus Stockius³², neuer Prediger zu Holt, ist als membrum Classis angenommen.
6. Die Censur der Herren Brüder ist gehalten und ein jeder seiner Gebühr erinnert worden.
7. Die Predigt D Petri Engels ist orthodoxa und erbaulich befunden.

Gravamina

1. Ketwicensis klagt, daß der Lutherische Prediger zu Werden nicht aufhöre zu lästern auf unsere Religion und Lehre.
2. Theodorus Berck, Diac[onus] Ketwic[ensis], hält an umb Vermehrung seines Gehalts aus den Subsidialgeldern.
3. D Mollius klagt, daß zu Dinßlacken noch kein Consistorium angestellt. Bittend, daß Praeses hirin das Beste tuhn wolle.
4. Die Holtische beklagen sich, daß wenig Kirchenrenten vorhanden, also daß der neue Prediger D Stock nit wol könne erhalten werden mit Pitt, daß ihme aus den Subsidialgeldern beigelegt werde.
5. D Mörsius gibt an, daß zu Rurort ein Junggesell einer Wittiben die Ehe versprochen, ihr auch einen Trauring gegeben, und nachdem sie aus seiner Mutter Anstiftung denselben Ring ihr wiedergegeben, hat er ihr hernachmahl 2 Ducaten wieder uf die Frau gegeben. Nunmehr aber fällt der Knecht wieder zurück. Und hat sich seine Mutter so lauten lassen, ehe sie solche Ehe wolte gestatten, wolte sie ihm ein Meß[er] in Leib stoßen. Ist die Frage, wie man sich hierin hab zu verhalten.
R[esolutum]: Soll ad Synodum referirt werden.
6. Rurortenses halten an umb Subsidialgelder für den Prediger und Schuhlmeister, vor welchen sich die Classis beklagt, daß sie nichts bishero von denselben haben genießen können.
7. D Mörsius gibt an, daß die Provisores einen Rechtshandel geführt, verlohren, die Uncosten aus den Almosen genommen, und fragt, ob sie dieselbe nit erstatten sollen?
8. D Plisterus und Ecclesia Holtensis halten an umb subsidia. Doch solle D[ominus] Plisterus erinnert werden, sich mit seinem alt[en] Gehalt genügen zu lassen.
9. Holtensis klagt, daß daselbst ein papistischer Gasthausmeister angesetzt, welches große Unordnung und Ungelegenheit veruhrsacht.

Imposita

1. Der nächste Conventus soll alhier zue Duißburg statuto tempore gehalten werden.
2. Zu künftigen Classical Conventu soll D Stockius die Predigt verrichten.
3. Synodum Vesaliensem³³ sollen besuchen D Gerlacus a Gostorff, D Petrus Engels, D Theodorus Stock, und D T[h]evisius.
4. Mörsensem Conventum sollen besuchen D Gerlacus [vonGostorff] und T[h]evisius.

Hierauf ist die ganze Handlung durch Praesidem mit dem Gebet geendigt. Und sind saemptliche Brüder fried- und freundlich erlassen worden.

Johann Philipp Geusauff, Conventus p.t. Praeses

Rutgerus Tevisius, eiusdem Scriba

³² Theodor Stock, geboren in Haan ±1618, studierte in Groningen, war Hilfsprediger in Holten von 1648-51, dann Lehrer am Gymnasium Duisburg von 1651-52 und von 1652 bis zu seinem Tode am 19.2.1689 war er Prediger an der Salvatorkirche in Duisburg.

³³ Schreibfehler. Es kann nicht heißen Vesaliensis, denn in Wesel gab es nur die Klasse Wesel, keine Synode Wesel. Gemeint ist hier Synodus Clivensis.

Acta Conventus Classici Duisburgensis XXXIX i
zu Duißburg gehalten den 7.Maij an[no] 1649

Gegenwertigem Conventui haben beigewohnt:

Prediger		Eltesten
D Michae[!] Schwarz		
D Gerlacus a Gostorff	Du[i]sb[urgenses]	H Reinhard von Eyck
D Joh.Philippus Geusauff		
D Petrus Engels	Kettwicenses	Arnold Hörster
D Theodorus Berck		
D Rutgerus Thevisius	Beccanus	Henrich uffm Kamp Frantz Mertzloh
D Theodorus Mörsius	Rurortanus	Friedrich von der Emser Wilhelm Limburg
D Theodorus Walaeus ³⁴	Meidericensis	Wilhelm Thomas Henrich Herhauß
D Henricus [Mollius]	Hisfeldensis	Henrich Flaßkamp von Dinßlacken ³⁵
D Theodorus Stock	Holtensis	Gerhard Rademacher

Deputatus Morsensis: D Bernhardus Isaaci [Hochemmerich]

Absentes: Die beide Mülheimer, die sich des Convents der Claß gantzlich entschlagen; D Matthaeus Plisterus, Holtensis; und D Gabriel Hanslerus, Dinslacensis Minister, ob senium excusati.

Aus vorgemelten Praesentibus zu Moderatoren erwehlet:

in Praesidem D Michael Schwartz,

in Scribam D Theodorus Stock.

1. Ist der Actus mit dem Gebet vom Praeside angefangen.
2. Habende die anwesende H Brüder orthodoxiam stipulata manu angelobet.
3. Sind die Acta vorigen Conventus verlesen worden.
4. Dabei widerholet, daß die Streitigkeit der Gemein zu Ruhrort die Kirchenrechnung und Pfllegung der Almosen belangend bis da noch nit hat können beigelegt werden; weilen etliche selbiger Gemein weder Consistorium noch Classem erkennen wollen. Und dabei beschlossen, daß bei kunftigem Synodo solle Hülf gesucht werden.
5. Die Predigt D Theodori Stockii ist orthodoxa und erbaulich befunden.
6. Die Censur der H Brüder ist gehalten und ein jeder seiner Pflicht erinnert worden.

Gravamina

1. Inter gravatos haben zuförderst die H Brüder von Du[i]ßburg sich des vielfeltigen Defects und Unordnung ihrer Schulden beklagt. Darauf brüderlich umb Verbesserung communicirt worden.
2. Der Eltester von Holt befragt sich wegen dero vom Holtischen Richter beschehener Verschließung des Almosenkastens. Und weilen die H Brueder obgemelten Richters gute Intention dabei gehöret, so wollen noch können sie insoweit solch Vornehmen nit verunbillichen, doch der Synodal- und Consistorialordnung unpraedicirlich.

³⁴ Theodor v. Wahl, der schon 1612 als Prediger in Meiderich am Convent teilgenommen hatte, aus dem Predigerdienst aber wegen Teilnahme am Krieg als Soldat ausgeschieden war und sein Sohn Wilhelm daraufhin den Predigerdienst in Meiderich übernommen hatte, wird nach dem Tode seines Sohnes Wilhelm, obwohl seine frühere Amtsführung nicht ohne Beanstandung war, als Prediger von der Gemeinde Meiderich wieder angenommen.

³⁵ Der Hiesfelder Prediger Mollius hatte den Dienst des altersschwachen Dinslakener Predigers Hantzers übernommen; außerdem sollten ja die kleinen und armen Gemeinden Dinslaken und Hiesfeld vereinigt werden. Darum ist auf diesem Konvent kein Ältester aus Hiesfeld, sondern nur ein Ältester aus Dinslaken neben dem Hiesfelder Prediger Mollius anwesend. So sind Hiesfeld und Dinslaken auf dem Konvent vertreten.

3. D Henricus Mollius, Pastor Hiesfeldensis, begert Attestation wegen seiner Kirchenstreits halber angewanter unträglicher Unkosten wie auch Intercession der Claß an einen ehrw. Synodum umb zu Abhelfung dessen so langweiligen Streits³⁶.
4. D Theodori, Pastoris Meidericensis, schriftliche Klag wider H Coencrinum, Rectorem Scholae Du[i]sb. wird ad Synodum remittiret.
5. Die Gemein zu Dinßlacken beklagt sich wegen ihres alten Predigers H Hansleri genzliche Unvermögenheit; sucht derhalben ein Subsidium zu dessen Unterhaltung. Wolte die ordentliche Pastoratsrhenten einem jungen unverheirateten Mann, der zugleich Kirch und Schul bedienen mögte - wenn nur eines solchen durch Versehung der der H Moderatortenn mechtig werden könnten - gern uftragen. Darauf beantwortet seind, daß vor sie bei künftigen Synodo soll angegeben werden, ihre churf. Durchlaucht unterthenigst vorzutragen. Den jungen Gesellen betreffend solle umb eine qualificirte Persohn, wan sie nur etliche Mittel zu dessen Unterhaltung mit der Zeit erhalten würden, umbgesehen werden. Im übrigen solle bis [...] von den Dußburgischen Predigern in Vertretung ihres Gottesdienstes ihnen nach Möglichkeit geholfen werden.
6. Die Gemein, Schulmeister und Cöster zu Holt, Schulmeister zu Beeck und Kettwich, item H Prediger zu Kettwich, Theodorus Berck, halten noch mal einstendig an umb einige Zusteuer aus den Subsidialgeldern, welches den an den Provincialsynodum künftig solle gelangen.
7. Uf Angeben deren von Holt wird einem ehrw. künftigen Synodo von der Du[i]sburgischen Claß zu deliberiren proponirt, ob mit ein bequiem Mittel die bishero von anderen hinterhaltene Schriften, Sigel und Briefe der Kirchen zu Holt, Ruhrort und anderer mehr, darinnen vielleicht noch einige Bericht[e] von Rhenten zu Unterhaltung ihrer Prediger und Schuldiener erfindlich herauszufördern und zu erlangen beratschagt werden könnte.³⁷

Imposita

1. Uf kunftigen Clivendem Synodum sind deputirt:
Prediger D Michael Schwartzius, D Rutgerus Thevisius oder uf allen zutragenden Fall desselben Unvermögenheit sein Substitutus D Henricus Mollius, D Theodorus Wahlaeus, D Theodorus Stockius neben zweien beigefügten Eltesten von Du[i]ßburgh und Ruhrort.
2. Die kunftige Synodalpredigt ist D Theodoro Stockio imponirt worden.
3. Kunftiger Conventus Classicus soll über ein Jahr uf Mittwoch post Cantate, die Predigt dabei von Herren Gerlaco a Gostorff zu Du[i]ßburg gehalten werden.
4. Mörsensem Conventum sollen besuchen H Gerlacus von Gostorff und D Henricus Mollius. Hierauf ist der ganze Actus durch H Praesidem mit dem Gebet beschlossen, und sind die semptliche H Brueder frid- und freundlich erlassen worden.

³⁶ Hierzu schreibt Wolfgang Petri: "Weil es in Hiesfeld besonders schwierig war, die um die eine Kirche und deren Einnahmen ringenden Lutheraner und Reformierten unter einen Hut zu bringen, war nun das schwierige Werk der Befragung der ältesten Gemeindeglieder eingeleitet, über das Breimann MRhKg 1936, S.114 f. berichtet. Die Reformierten in Hiesfeld waren am 20.10.1648, die Lutheraner am 11.XI.1648 vernommen. Die Vernehmungen geschahen durch die Klever Regierungsräte Portmann und Eller. Man hat den Eindruck, daß die Aussagen der auch an Zahl stärkeren Lutheraner präziser und glaubhafter sind als die der meist auswärtigen reformierten Zeugen und mit dem übrigen Quellenfund besser übereinstimmen. Daß der reformierte Prediger Heinrich Moll sich die gute Vertretung der Ansprüche seiner Gemeinde etwas hat kosten lassen, bringt er unter den Gravamina auf dem Duisburger CC 1649 vor." Wolfgang Petri, a.a.O. S.7.

³⁷ Synode Kleve 1649, § 25 Absatz 4: "Weil vermütlich etliche Brief und Siegel, auch Register in den Kirchen zu Holdt und Ruhrorth bei etlichen Familien daselbst sollen hinterhalten werden, welche zur Auskündigung der geist- und kirchlichen Mitteln hochnötig, als werden obgelete Deputati in loco Nachforschung darüber thun und zugleich Ehrbaren Magistrat zu Holdt dahin suchen zu disponiren, daß sie ihren Prediger mit den bürgerlichen Lasten unbeschwert lassen."

NB Es beklagen sich die H Brüder insgemein, daß sie bei Aufsetzung der Steuern v. deren Einforderung annoch vor ihr Contingent wollen angesehen werden. Es beklagt sich der Administer zu Holt D Stockius, daß [er] in andern bürgerlichen Lasten nit verschont werde.³⁸

Michael Schwartz p.t.Classis Praeses
Theodorus Stock p.t.Classis Scriba

³⁸ Synode Kleve 1649, § 12: "Die Gemeind zu Holt hat auf ihr unterthänig Ersuchen und Synodalvorbitt bei ihr churf. Durchlaucht erhalten, daß ihr ex Aerario ecclesiastico laut darvon zugetheilter und dem Synodo vorgezeigter Verordnung auf 2 Jahre jährlich zu Unterhaltung des Ministerii daselbst 30 Reichsthaler sollen entrichtet werden. Und thut ihr churf. Durchlaucht ahn den Synodum gnedigst gesinnen, daß aus denen unter ihnen noch übrigen Geldern derselben Gemeind auf 2 Jahre 20 Reichsthaler jährlichst zugelagt werden möchten. Welches Synodus ihr dan auch versprochen und soll D Costius aus denen 200 Reichsthalern, welche laut § 9 actorum superioris Synodi bei Seiner Ehrwürden noch vorhanden, dieselbe auszahlen."

Acta Conventus Classici Du[i]sburgensis XLI [40!]
zu Du[i]ßburg gehalten den 16.Maij [1650]

Gegenwertigem Conventui haben beigewohnt folgende Brüder

Prediger:

D Gerlacus a Gostorff	Du[i]sb.	
D Theodorus a Wahl	Meidr.	
D Petrus Engels	Ketwicensis	Ecclesiae
D Theodorus Berck	Ketwic.	Minister
D Theodorus Mörsius	Rurort.	
Henricus Mollius	Hisfeldensis	
D Theodorus St[o]ck	Holtensis	

Eltesten:

H Reinhard von Eyck	zu Du[i]ßburg	
Wilhelm Thomas	zu Meyderich	
Heistert Oligschläger	zu Kettwich	Deputirte
Fridrich von der Embs und		Elteste
M Phlips	von Ruhrort	
Henrich Flaßkamp und		
Peter Nünninghoven	zu Dinßlaken	
Dietherich Peters	zu Holt	

Absentes seind gewesen:

D Rutgerus Thevisius, qui propter iter excusatus und dessen Eltester non excusatus (Beek), Matthias Plisterus und Herr Gabriel Hanslerus, propter senium excusati. D Jo[h]annes Jacobus Desloch³⁹, qui suis de causis in Hollandiam ad tempus profectus est. Die beide Herren Prediger von Mülheim, daran einer ohnlengst sich verlauten lassen, er wolle sich mit der Zeit wohl gern beim Conventu einstellen, wan nur sein College als superior dergleichen thun wolte.

Aus bemelten anwesenden Büdern sind zu zeitlichen Moderatoren erwehlet:
in Praesidem D Gerlacus a Gostorff,
in Scribam D Henricus Mollius.

1. Hat der H Praeses diesen Actum mit ein eifrigen Gebet angefangen.
2. Haben die gegenwertige H Brüder orthodoxiam contestirt und vestiglich angelobt.
3. Seind die Acta des vorigen Conventus verlesen.
4. Hierauf ist die Umbfrag geschehen, wie es [mit] Bedienung des h. Predigamts und Schulen, wie auch Verpflegung der Armen beschaffen und ist alles, Gott Lob, in zimlicher Richtigkeit befunden, außerhalb deme, was in den Gravaminibus begriffen.

ipsa Gravamina

1. D Theodorus Mörsius, Prediger zu Ruhrort, und dessen Adjuncti referiren und klagen, daß nach wie vor der Magistrat daselbst allen Gewalt über das Consistorium und Diaconen an sich ziehen; dieweil aber alsbald ein Schreiben von gemeltem Magistrat dem Conventui eingeschickt, darin derselb sich zur Gutlichkeit erbieten thut, ist Praesidi Classis ufgeben, daß er mit Zuziehung eines friedliebendes Mans ex Classe Duisburgensi sich dorthin erheben und versuchen solle, daß die Streitigkeit friedlich ab- und beigelegt werden möge.

³⁹ Johann Jakob Desloch, geboren ? in Meisenheim ±1620, war Prediger in Kleve von 1646-49 und in Dinslaken von 1649 bis zu seinem Tode am 14.7.1665.

2) D Mollius, Prediger zu Hiesfeld, klagt abermahl zum Höchsten über seinen langwierigen, betriebten Kirchenstreit mit seinen Lutheranern, so nunmehr mit ihm gewehret hatte, leider! vast 9 ganzer Jahre und noch kein End hat, weiln die Lutheraner a repta lite keineswegs abstehen oder ufzuhalten, sondern zu continuiren gedenken, bis sie die calvinische Hund, wie sie reden, aus der Kirchen und Dorf getrieben und überwunden haben. Bittet derowegen gemelter Mollius ganz dienstbrüderlich, daß ein wol ehrw. Synodus ihme in seiner jetzigen hohen Noth und Gefahr durch die H Deputirte oder Vorsteher desselben eiferig wolle helfen beistehen gegen seine geschworenen Feind, ne ab illis superetur, und also auch unsere reformirte Gemeine, so daselbst von an 1572, den 12. Jan. an gewesen, gar ausgetilgt werde.

3. Die Gemein zu Dinßlaken bittet und begert schriftlich, daß ein ehrw. Synodus D Mollio, ihrem Administro sein von ihrer churf. Durchlaucht ihme jährlich zugelegtes Geld sich großgünstig belieben lassen wollen helfen zu verschaffen. Desgleichen seine vielfeltige hochnöthig angewendete Unkosten, nacher Cleve, Dußburg, Bentheim und anderten Orthen mehr wegen seiner Kirchenstreitigkeit.

4. Weiln in vorigem Synodo, zu Embrich gehalten, von eim und anderen, beides in und außer demselben, einige ehrenrührige und schmäbliche Wort über Mollium sind ausgegossen, als daß er an seinen beiden Orten, welche er bedient, keinen Menschen gewonnen, sondern vielmehr verlieren thete und er also negligentiae in officio beschuldigt worden, hat nothwendig zu Rettung seiner Ehren einiger ehrwürdigen Claß exhibiren und vorlesen muessen einen Catalogum von 33 Persohnen, welche theils in unser reformirten Gemein geboren, theils ausm Lutherthumb und Pabstumt innerhalb sechs Jahren ungefehr zu uns kommen und ihres Glaubensbekenntnis gethan haben.

5) Die Gemeine zu Dinßlacken lest einen wole[hrwürdigen] Synodum fleißig ersuchen und bitten umb ein subsidium vor ihrem alten und emerito Pastore D Hanslero wie auch für deroselb hochnotige Schul.

6. D Theodorus Stock klagt zum Höchsten mit betriebten Herzen, daß seine Gemeine zu Holt ihme nit mehr entrichten oder bezahlen, was dieselbe so mund- als schriftlich zugesagt haben; Und im Fall er mit deme, was aus dem Synodo oder anderwärts ihme möge zugelegt werden, nicht zufrieden, mögte er sich nach einer anderen Gelegenheit umbsehen.

7. Bittet derselbe zum Fleißigsten, daß, weiln einige seltzame Leut zu Holt etwas Unrecht aus seinen treuherzigen und wolgemeinten Predigten verstanden und zum ergsten falschlich gedeutet haben, wodurch große Bitterkeit und Unwill bei vielen entstanden und erwachsen, solchem Unverstand und Unbilligkeit durch die D Deputatos von einem ehrw. Synodo oder sonsten mögte obgeholfen werden.

8. Der Prediger zu Meyderich und andere von der Claß klagen noch über die schwere Schätzungen, von welchen Erledigung sie vermög churf. Verordnung billich solten befreiet sein und bleiben.

9. Die beide Prediger zu Ketwich klagen, weil der Abt zu Werden seinen Papisten uf den Betttag zu arbeiten erlaubet, zu befahren seie, daß dadurch bei den Reformirten an ihrem Orth einig Ergernuß könne erwachsen und der Betttag in Abgang kommen mögte.

10. Ist sonsten ein gemein Gravamen hiesiger Claß darüber bei kunftigem Synodo, geliebts Gott, schmerzlich zu doliren, daß die nothleidende Kirchen- und Schuldiener aus den Subsialgelderden deren so gar wenig erhalten können.⁴⁰

⁴⁰ "Etwas summarisch werden hier die Nöte in Dinslaken, Holten und Ruhrort erwähnt, von denen schon die KS [Klever Synode] 1649 in § 25, 2 und 4 etwas protokolliert hat. Der Duisburger CC [Classical Convent] 1650 bringt die Dinge unter Gravamina in 7 Einzelpunkten, die über das hinausgehen, was KS 1649 Anm 19 und 21 erläutert ist. So verfügte, vermutlich aus altem Brauch, der Magistrat von Ruhrort über die Köpfe der Presbyter hinweg über die Mittel der Armenkasse. In Hiesfeld wollte trotz der Entscheidung der Regierung vom 15.X.1649, die vom Kurfürsten in Kleve unterschrieben war, die praktisch das Simultaneum zwischen den so verschieden starken Parteien am Ort einführte, der Widerstand der Lutheraner nicht zur Ruhe kommen. Das dort ihnen in den Mund gelegte Wort: "bis sie die calvinische Hund aus der Kirchen und Dorf getrieben und überwunden haben" klingt sehr echt. Der gleiche Schimpfname wurde 1641 bei einer Gartroper Beisetzung auch in Hünxe gebraucht (Jahrbuch 1972 Kreis Dinslaken S. 156ff.) Man wußte, wie es des Kurfürsten Anliegen war, solche Kontroversen vor allem von den Kanzeln zu verbannen. Neu

Imposita

1. Zu dem kunftigen Synodo, so zu Cleve solle gehalten werden, seind deputirt: Prediger D Gerlacus a Gostorff, D Theodorus Stockius, D Henricus Mollius.
Eltesten: Einen von Du[i]ßburg und einer von Dinßlacken.
2. Die kunftige Classicalpredigt soll D Joh. Jacob Desloch halten.
3. Der kunftige Conventus Classicus soll mit der Hülff Gottes auf gewöhnliche Zeit zu Du[i]ßburg gehalten werden.
4. Ad Conventum Mörsensem sind deputirt D Gerlacus a Gostorff und D Henricus Mollius.
Die Predigt D Gerlaci a Gostorff ist orthodoxa, erbaulich und den Zuhörern wolgefällig gewesen.
Die Censur gehalten, und was zu erinnern, bruderlich angezeigt.

Hierauf ist der Actus vom H Praeside mit dem Gebet beschlossen und sind die Brüder im Frieden dimittirt.

Gerlacus a Gostorff p.t.Classis Praeses

Henricus Mollius p.t.Classis Scriba

oder wenigstens in der umfangreichen Literatur über die Anfänge der evangelischen Gemeinde Hiesfeld (zuletzt MRhKg 1957 S.195 ff und 1970 S.54 ff) übersehen ist das auf dem Duisburger CC vorgebrachte Datum 12.1.1572 der Gründung der reformierten Gemeinde in Hiesfeld, also erheblich früher als das bisher angenommene Jahr 1585. Im Simonschen Synodabuch und auch bei Kessel findet sich nichts über so frühe evangelische Regungen in Hiesfeld, das noch lange katholische Pastoren hatte, die sich aber Vertreter hielten, von denen Johann Engelen, der sicher reformiert war, als erster mit Namen bekannt ist. Moll sprach dort auch für Dinslaken als dessen "Administer" neben Hanzeler, erbat für diese Gemeinde Gnadengeld und Erstattung von Reisekosten für Fahrten nach Duisburg, Kleve und Bentheim, wo der reformierte Patron von Hiesfeld wohnte. Auch erfahren wir, daß Moll sich auf der KS 1649 - deren Protokoll spricht nicht davon- in seiner Ehre gekränkt fühlte, daß er daran Schuld trage, wenn in beiden Gemeinden die Reformierten nicht vorankamen. Er legte in Duisburg einen Katalog von 33 Personen vor, die er in den letzten 6 Jahren für den reformierten Glauben gewonnen habe. Für den inzwischen emiritierten Hanzeler erbat er ein Subsidium. Auch Theodor Stock, der Schultheißensohn aus Haan, der seit 1648 dem gealterten Pliester als Adjunkt für Holten beigegeben war, kam nicht zur Besoldung, die die Gemeinde ihm zugesagt hatte, und drohte mit seinem Fortgang, der ihm noch dadurch erleichtert wurde, weil der mit seinen "treuherzigen und wolgemeinten Predigten" in der Gemeinde einen, wie er meint, unverdienten Widerstand hervorgerufen hatte. Ob er im Unterschied von dem alten Pliester die reformierte Richtung mehr betonte, als sie in Holten bis dahin zu finden war, ist nicht zu erkennen. Er wurde 1650 als Lehrer an die Duisburger Lateinschule berufen mit dem Auftrage, auch alle 14 Tage und an den Bettagen zu predigen. Da das Presbyterium in Duisburg dazu nicht gehört war, gab es eine Rückfrage bei dem Rat der Stadt, der die Dingen bald klärte. Doch blieb ihm die Sakramentsverwaltung verwehrt, bis er dann am 22.V.1652 zum 3. Prediger von Duisburg berufen wurde (Schaffner, Duisburger Konsistorialakten I, 1635-1660, Neustadt/Aisch 1964, S. 91 ff, 106. Wolfgang Petri, Die reformierten klevischen Synoden im 17. Jahrhundert, Bd. 2 1649-1672, Köln 1979, S.18)

Acta Conventus Classici XLI.

Anno [1651] zu Du[i]sburg gehalten [Datum fehlt!]

Gegenwertigem Conventui haben beigewohnt:

Prediger	Eltesten
D Gerlacus a Gostorff	
D Johannes Wunder	zu Du[i]ßburg Henrich Eykel von
Theodorus Stock	Du[i]ßburg
D Petrus Engel	zu Kettwich Albert Benninghoven
D Theodorus Berck	
D Theodorus Mors	zu Ruhrort Jan Printzen Fridreich von der Embser
D Rutgerus Thevisius	zu Beeck Henrich aufm Camp Wihelm zu Stockheim
D Segerus ufm Hoff	zu Holt Dietherich Pieters
D Joh. Jacobus Desloch	zu Dinßlacken Cunrad Voß
D Johannes Boninger	zu Meyderich Jan Buschman Gerhard Jan

Die Prediger von Mülheim haben sich wider zu der Claß verfügt, als benentlich: D Severinus Bringman und Georgius Rebenscheid.

Absentes seind gewesen:

D Henricus Mollius, so uf den Synodum Juliacensem verreist; Theodorus Wahlaeus wegen Krankheit; imgleichen Matthaeus Pflisterus und Gabriel Hantzlerus, beide Emeriti und Krankheithalben entschuldigt.

Auditores et Invitati sind gewesen Mörsenses: D Theodorus Scriba, D Zacharias Streso und Ericus Brungman, Severini filius.

Aus jetzerwehnten Ministris seind zu Moderatoren erwehlet:

in Praesidem D Gerlacus a Gostorff,
in Scribam D Rutgerus Thevisius

§ 1. Demnegst ist von erwehlttem Praeside D Gerlaco [a Gostorff] dieser Handlung mit dem Gebet ein Anfang gemacht worden.

§ 2. Haben alle anwesende Brueder orthodoxiam stipulata manu bezeuget.

§ 3. Hierauf die vorige Acta Classialia verlesen.

§ 4. D Johannes Wunder⁴¹, Segerus ufm Hoff⁴², Johannes Böninger⁴³ und Joh. Jacobus Desloch seind zu membra Classis angenommen; haben auch dem Generalsynodo primae unterschrieben.

§ 5. Hat D Stockius eine Apologiam und Schutzrede wider einige Verleumbdung und Lesterung eingeben, welche verlesen; und ist die Niederlegung und Vergleichung derselben den Moderatoribus Classis anbefohlen.

§ 6. Ferner ist widerholet die Klage wegen Anschlagung der Prediger in den Schatzungen, welches ihrer churf. Durchlaucht zu Brandenburg solle vorgetragen und umb Abstellung derselben angehalten werden.⁴⁴

§ 7. Uberdis sind da die Acta Synodi Clivensis verlesen.

§ 8. Imgleichen die Acta Synodi Generalis ultimae, zu Du[i]ßburg gehalten, verlesen.

§ 9. Dabei vermeldet worden, daß die Abtissin von Essen abermahl des Stätlein Steelß Einwohnern ein scharfes Inhibitionschreiben insinuiren lassen, darinnen sie ihnen ernstlich

⁴¹ Johann Wunder, geboren 1611 in Duisburg, studierte in Duis-burg und war von 1650 bis zu seinem frühen Tode Mai 1652 Prediger in Duisburg.

⁴² Segerus op den Haeff war Hilsprediger in Holten von 1650-54, dann von 1654 bis zu seinem Tode Prediger in Holten.

⁴³ Johann Böninger, geboren am 17.8.1629, studierte in Utrecht, war zunächst Hilfsprediger in Meiderich, von 1657 bis zu seinem Tode am 6.8.1669 Prediger in Meiderich.

⁴⁴ vgl.S. 28, Absatz 8.

verboten, an keine Örtler zur Predigt hinauszugehen, wie sonst bishero zulessig gewesen.⁴⁵

§ 10. Ferner ist Umbfrag gehalten, was es für eine Beschaffenheit habe mit den Predigten, Consistorien, Bedienung der Schulen, Versorgung der Armen p.; und befindet sich noch in einem zimblichen Zustande. Allein die Ministri Mülheimienses klagen, daß sie des Grafen halber die Consistoria nicht können noch dürfen anstellen.

Die von Ruhrort klagen, daß der Magistrat das Consistorium wegen der Armenrechnung im Geringsten nicht erkennen, noch sie die Einkömpste derselben wollen wissen lassen. Daß auch die Kirchenrechnung von wenigen insgeheim unter sich gehalten werde.

Die Dinßlackische halten an umb Beisteuer, beides für die Schule und den alten Herren Gabrielem Hantzleren lauth seiner beigefuegter Supplication.⁴⁶

Der von Holt D Segerus bringet kläglich ein, daß die Vatter bei ihrer Kindertauf nit erscheinen, sondern allein die Gevatter zur Kirche schicken. Sollen deswegen die Prediger ihre Zuhörer mit allem Ernst und Fleiß zum Besten ermahnen.

§ 11. Die Predigt Deslochii ist orthodoxa und erbaulich gewesen.

Gravamina

§ 12

1. Der Prediger zu Beek D Rutgerus Thevisius gibt kleglich an, daß ohnangesehen zween gesichelte Brief neben dem Beekschen Kirchenregister vorhanden haltend einen Goldgulden und ein Paar Hüner dem Prediger jährlich zu bezahlen gebürlich, dannoch der Pächter und Besitzer des Hoffs auf dem Lacker solches zu geben sich genzlich weigert, weil er dem Hause Ruhrort muste Pfächte entrichten und sein Vorsaß solchen Goldgulden niemahlen bezahlet hatte. Darzu ist des Pfächters Procurator einzig und allein hierauf außen, daß diese Sache möge rechthengig gemacht und zu seinem Vortheil umbgetrieben werde, dessen der Prediger sich beschweret. Bittet darum gemelter Thevisius, ein ehrw. Synodus wolle die Versehung thun, daß obgedachte Brief und Sigel ihre gebürliche Kraft und Wirkung mögen behalten und er in Genieß und Besetzung solches Goldgulden und zweier Hüner eingesetzt, bekreftigt und gehandhabt werden möge.⁴⁷

2. Holtensis helt an, daß ein ehrwürdiger Synodus wolle befordern, daß die 50 Rixthaler, so der Gemeine vorhin eingewilligt, und nun zwei Jahr bezahlt worden, auch inskünftig ihr möge gefolget werden.

3. D Mollius ersucht Classem, daß seinethalben einem ehrw. Synodum anlangen wollte, damit [er] zu Entrichtung seines Hinderstands kommen möge.⁴⁸

⁴⁵ s. 37. Classis 1647 Absatz 6. Die territoriale Teilung Steeles zwischen dem Stift Essen und der Grafschaft Mark war die Ursache der Spannungen. Der Kurfürst als Schirmvogt über Essen hatte auch gewisse Rechte, darum erhoffte man sich vom Kurfürsten Hilfe.

⁴⁶ Die Synode Kleve beschloß 1651, § 17, 3: "D Hantzleren werden ex Aerario ecclesiastico 20 Rixthaler und der Schulen zu Dinßlacken 6 Rixthaler zugelegt."

⁴⁷ Der Pächter des Hofes "Auf dem Lacker" hatte jährlich an den Beeker Prediger einen Goldgulden und zwei Hühner zu entrichten, worüber die Beecker reformierte Gemeinde Brief und Siegel besaß. Der Pächter jedoch weigerte sich mit der Begründung, daß er eine Abgabe an das Haus Ruhrort - das landesherrliche Kastell - zu zahlen habe und sein Pachtvorgänger auch nichts an die reformierte Gemeinde entrichtet hätte. Die Angelegenheit soll durch den Kurfürsten entschieden werden; die Synode Kleve erwartet hierzu einen Bericht des Beecker Predigers Thevisius, damit die Sache dem Kurfürsten unterbreitet werden kann.

⁴⁸ Der Hiesfelder Prediger Mollius hatte wegen seiner pastoralen Tätigkeit in der Gemeinde Dinslaken für den dortigen altersschwachen Prediger Hantzler einerseits und für seine Bemühungen um die Erhaltung der kleinen reformierten Gemeinde Hiesfeld andererseits viele Ausgaben gehabt, die ihm nicht erstattet worden waren, was aber zu erreichen die Klever Synode (1651, § 17, Absatz 4) bemüht ist: "D Mollius hat annoch kraft seiner vorgelegten Rechnung von den Subsidialgeldern 88 Rixthaler im Nachstand und soll die Bezahlung derselben neben noch 40 Rixthalern, so er uf die Kirch zu Hißfeld verwant, bestes Fleißes per Deputatos befördert werden. Daneben berichtet D Mollius, daß die Gemein zu Dinßlacken im Jahr 1645 20 Rixthaler, so ihme vermög Contracts geböhret, empfangen habe. Soll per Praesidem et Assessorem in Richtigkeit gebracht werden."

4. Der Ruhrortische Prediger beklagt sich, daß er die 20 Rixthaler von den Subsidialgeldern keimahl empfangen; begehrt demnach, daß ihme dieselbe entrichtet, daneben auch die 8 Rixthaler, aus dem Aerario versprochen, dargereicht werden mögen.

5. D Joh. Jacobus Desloch, Minister Dinslacensis, gibt an, daß Agneß Funck, Adolphens Tielhausen von wegen Verbrechung seiner ehelichen Gelübden habe verklaget, daß sie mit seine Ehefrau sei, da er doch ein Kind von ihr habe, auch schrift- und mundlich, auch mit pfandschaft sie getrauet und geehelicht vermög der beigelegten Copey. Begehrt demnach, daß ein ehrw. Synodus hierinnen einen Aufspruch und Durchschlag machen wolle.⁴⁹

§ 12. Ist ein Deputatus von Essen erschienen, anhaltend, daß man ihrer Kirchen ein Classicalzeugnis wolle mittheilen, daß sie von anno 1611 ein Glid diser Claß gewesen, welches dem H[errn] Praesidi zu verrichten aufgeben.⁵⁰

Imposita

§ 13

1. Der negste Conventus solle zu Du[i]ßburg zu gewöhnlicher Zeit gehalten werden.

2. Die Classicalpredigt soll D Wunderus verrichten.

3. Mörsensem Conventum sollen besuchen D Gerlacus [a Gostorff] und Thevisius.

4. Auf den Synodum Clivensem sollen erscheinen: D Gerlacus a Gostorff, D Petrus Engels, D Mörsius, D Mollius, ein Eltester von Du[i]ßburg und Holt.

§ 14 Endlich ist die ganze Handlung durch D Praesidem mit dem Gebet beschlossen und sind die sämptliche Brueder frid- und freundlich erlassen.

Gerlacus a Gostorff p.t. Classis Praeses

Rutgerus Thevisius Classis p.t.Scriba

⁴⁹ "Ein ehrwürdiger Synodus hat diese Sach in reifliche Erwegung bracht, kan ex Actis et probatis nicht anderst vergleichen, als daß obgemelte Ehe eine verbundliche und rechtmäßige Ehe sei. Und dieweil berichtet wird, daß gemelter Tielhaußen sich zu Solingen im Schuldienst ufhalte, soll deswegen an Synodum Montensem, ihm, Tielhaußen, eines besseren anzuweisen oder ab officio zu removiren, geschrieben werde." Synode Kleve 1651, § 17 Absatz 8.

⁵⁰ Essen gehörte erst 1630 zur Duisburger Klasse. s. Synode Kleve 1630, § 12, Absatz 4.

Acta Conventus Classici Duisburg[ensis]
gehalten zu Duißburg, den ersten Maij [1652]

Gegenwärtigem Conventui haben beigewohnet

Prediger	Eltisten
D Gerlacus a Gostorff	Duisburgensis H Gerhard de Vivere
D Theodorus Stockius	
D Theodorus Berck	Ketvicensis Wilh[el]m Staad
D Theodorus Mörsius	Rurortanus Jan Printzen
D Rutgerus Thevisius	Becanus Jan Wensen Elbert Scheerß
D Zecherus op den Hoff	Holtanus Herman Peters
D Joh.Jacobus Desloch	Dinslacensis Peter Numichofen Cünrad Voß
D Theodorus a Wahl	Meidericensis Zerißingen Eick
D Joannes Bunninger	Gerhardts Jan
D Severinus Bringhman	Mülheimienses Peter Steilhack
D Georgius Rebenscheid	
D Henricus Mollius	Hisfeldensis -----

Absentes sind gewesen: D Joannes Wunder [Duisburg], D Petrus Engels [Kettwig], krankheitshalber entschuldiget; gleichfalls D Matthaeus Plisterus [Holten] und Gabriel Hanzlerus [Dinslaken], beide Emeriti und Alter- wie Unvermögenheitshalber excusiret.

Deputati ausm Classe Mörsensi et invitati sein gewesen:

D Theodorus Scriba [Moers], D Joannes Luscius, Pastor Repelensis.

Aus vorerwenten Praesentibus sind zu Moderatores erwehlet:

in Praesidem D Rutgerus Thevisius,

in Scribam Joannes Bunninger.

§ 1. Demnechst ist vom erwehlten Praeside D Thevisio dieser Handlung mit dem Gebet ein Anfang gemacht worden.

§ 2. Alle beiwohnende Bruder haben orthodoxiam stipulata manu bezeuget und verheißen.

§ 3 Hiernach sind voriges Jahrs Acta Classicialia verlesen.

§ 4. Hieruf sind die Acta Synodi Clivensis, anreichend das verwichene Jahr, gelesen worden.

§ 5. Ferner ist nach der Beschaffenheit der Kirchen gefragt, anreichend das Predigen, Ausspendung der Sacramenten, Catechizationen, Schuldiensten, Austheilung der Almosen und Kirchenordnung wie auch Consistorien, und ist alles in einem ziemlichen Zustand erfunden worden, wie an der Bezeugung der H Brudern als an der Bestätigung der beigeordinirten D Eltisten eines jeglichen Orts. Allein berichten die Mülheimienses, daß die Consistoria des Grafen halben nicht sollen dürfen angestaltet werden. Die Rurorter bringen ihre alte Klag für, daß die Kirchen- und Armenrechnungen ohne Beifügung des Predigers und Consistorii allein von dem Magistrat gehalten werden.

§ 6. Nachdem D Berkus von Ketwig berufen worden in die Gemeine Gottes zu Suechtelen, und aber die Gemeine von Ketwig ihn nit gern dimittiren will, unter andern aus Ursachen, damit die Gemeine wegen Entstehung einiges neuen Berufs nicht verunruhigt werde, also ist von den samptlichen Brudern uf sein Ersuchen gerathen worden zu bleiben.

§ 7. Ist von den samptlichen Brudern ufs neu widerholet und bestätigt worden, niemanden predigen zu lassen, er habe sein Examen ausgestanden.

§ 8. Weiln D Wunder mit Krankheit von Gott heimgesucht, also hat D Gostorff dazu von ihm ersuchet, die Predigt gehalten, welche gut und erbaulich ist erfunden.

Gravamina

§ 1. So ist von den samptlichen Brudern geklagt worden, daß die Bettagen nit gleichförmig gehalten werden, und weiln solcher wegen der Benachbarten untereinander sehr schädlich

befunden wird, pitten sie, daß ein ehrwürdiger Synodus es dahin bringen wolle, daß solche Gleichförmigkeit bequemlichst möchte gestellet werden.

§ 2. Es giebet auch der Ketvicensis an, daß die Bettagen von den ihrigen sehr nachlässig gehalten werden aus Ursachen, daß solche Tagen von wegen anderer Heiligtagen Unterhaltung schläferig gehalten werden, wozu die ihrige auch nicht von der Oberkeit angetrieben werden, ersucht derwegen, ein ehrw. Synodus wolle die Sach dahin schicken und richten, damit die Bettagen mit mehrerem Fleiß und nicht den anderen Heiligtagen gleich gehalten werden.⁵¹

§ 3. Nachdem der Praelat zu Hamborn mit seinem beihabenden Conventu die Reformirten im Hambornschen Kirspel ihre Kinder ufm Kloster zu Hamborn nach der Pöpstlern Weise taufen zu lassen anhalten, und auch selbiges Kirspels - wie wol der reformirten evangelischer Lehr zugethan - selbigem Befehl des Abten aus Furcht vor Entsetzung von den Pachtgutern, welches ihnen gedraut wird, sich submittiren und gehorchen. Also bitten die samptliche Bruder dieser Claß, ein ehrwürdiger Synodus wolle bei Ihrer churfürstl. Durchlaucht, unserm gnedisten Herrn ein scharf Mandat, so an den Abt, als an alle und vile selbiges Kirspels zuwege bringen, welches möge öffentlich abgelesen werden in den benachbarten reformirten Gemeinen, damit der Abt solche Drängung müsse bleiben lassen, daß auch die Hausleute nicht öffentlich noch heimlich, solches desfalls besauren [besorgen?], und also den Reformirten noch die Freiheit des Gewissens, noch die Freiheit des Exercitii benohmen werde.⁵²

§ 4. So bitten die Prediger dieser Claß, daß ein ehrwürdiger Synodus dahin arbeiten wolle, damit die Schatzungen, womit ihre geringe proventus beschwöret und also vermindert werden, aufgehoben möchten werde und über sie nicht mehr gehen.

§ 5. D Mollius ersuchet einen ehrwürdigen Synodum wegen der zwanzig Reichsthalern, so im Jahr [16]45 vom Synodo gegeben worden, ob dieselbigen D Mollio oder D Hanzlero eigentlich zugehörig seien.⁵³

§ 6. D Mollius gibt an, daß seine Reisgeldern, betragend 40 Reichsthaler, welche ihm verheißen im Synodo, nicht bezahlt worden.

§ 7. D Mörsius, Pastor Rurortanus, klaget, daß seine Subsidiargeldern zwar verheißen, aber nicht bezahlt seien. Bittet auch, weiln sein Salarium sehr gering und darüber noch acht Reichsthaler von seinen Subsidiargeldern, achtundzwanzig Reichsthalern sonsten betragenden abgezacket sein, daß ein ehrwürdiger Synodus die acht Reichsthaler zu den zwanzigen wider zulegen wolle.

§ 8. Herr Hanzlerus, Emerituspastor Dinslacensis, bittet, daß die zwanzig Reichsthaler vermög des Schlusses im Synodo möchten gegeben werden, wie auch aus beigelegtem Schreiben der Gemeinde von Dinßlacken zu sehen. Dabei so versucht die Gemeinde von Dinßlacken, daß die gelobte sechs Reichsthaler für die Schul mögten entrichtet werden.

§ 9. D Hoff, Holtensis Minister, helt an, daß ein ehrwürdiger Synodus wolle beförderlich sein, daß die 50 Reichsthaler, so seinem Antecessori D Stockio eingewilligt und bezahlt worden, auch inskunftige ihm mögen gefolget werden, Bittet auch, daß ein ehrwürdiger Synodus ihrer Schulen neben andern Schulen etwas zulegen wolle.⁵⁴

⁵¹ Das Protokoll der Synode Kleve 1652 § 12 sagt dazu aus: "Damit auch wegen den Bettagen bessere Gleichheit sei, were es bei Seiner churfürstlichen Durchlaucht dahin zu richten, daß dieselbe nicht nach dem alten, sondern neuen Calender, aller Unordnung vorzukommen, gehalten werden möge."

⁵² Daß der Praemonstratenser Abt von Hamborn Reformierte, die von ihm Klosterland gepachtet hatten, zu zwingen suchte, ihre Kinder katholisch taufen zu lassen, begegnet schon in früheren Klassikalprotokollen. Betroffen waren Reformierte um Beeck und Holten, die fürchten mußten, daß der Abt ihnen den Lebensunterhalt nahm.

⁵³ Der Hiesfelder Prediger Mollius will erfahren, ob obige 20 Reichstaler nicht ihm für seine Mitbedienung der Gemeinde Dinslaken zustünden und nicht dem dortigen dienstunfähigen Prediger Hanzler, der diese Reichstaler wohl erhalten hatte.

⁵⁴ In Holten mußte der emeritierte Prediger Pliester von der Stadt und der Kirchengemeinde versorgt werden, solange er lebte. Die durch die Kriegsereignisse sehr verarmte Stadt Holten hatte die Besoldung der den emeritierten Prediger Pliester angestellten Hilfsprediger Stock und op den Hoff schwerlich aufbringen können, sodaß der Hilfsprediger Stock nach Duisburg übersiedelt war.

§ 10. Rurortanus klagt, daß unterschiedliche Kirchenrenten von dem Magistrat in Ruhrort vertunckelt werden und also dem Prediger entzogen.

§ 11. D Joh. Jacobus Desloch, Minister Dinslacensis, gibt an, daß Agneß Funcken von DinBlacken klage, daß Adolff Thielhaußen uneracht ein ehrwürdiger Synodus Montensis in removirt ab officio sie widerumb lasse citiren nach Dusseldorf für die Geistlichen allda.⁵⁵

Imposita

§ 1. Der nechste Conventus Classicalis soll zu Duißburg gehalten werden uf seine gewöhnliche Zeit.

§ 2. Die Classicalpredigt soll von Herrn Joh. Wondero verrichtet werden.

§ 3. Moersensem Conventum solln besuchen D Gostorff, D Thevisius.

§ 4. Auf den Synodum Clivensem solln erscheinen D Gostorff, D Mollius, D Hoffius und Bunninger, ein Eltister von Duißburg.

§ 5. Die Synodalpredigt soll von D Hoffio gehalten werden.

§ 6. So ist das Classicalpittschafft D Rutgero Thevisio als Praesidi überreicht worden von D Gostorff.

Endlich ist der ganze Actus durch den H Praesidem mit dem Gebet geendigt und sind die samtliche Bruder fried- und freundlich erlassen.

Rutgerus Thevisius Classis p.t.Praeses

Joannes Bunninger Classis p.t.Scriba

Nun will auch op den Hoff die Gemeinde Holten verlassen, wodurch die Gemeindeglieder, besonders in der Umgebung von Holten, ohne pastorale Versorgung waren und sich die Gefahr auftat, daß sie zur katholischen Kirche abwanderten. Das ver-sanlaßte die Synode Kleve, durch den Hofprediger Hundius die geforderten 50 Reichstaler zur Verfügung zustellen, solange der emeritierte Prediger Pliesterus lebte, der am 9.Mai 1654 starb.

⁵⁵ In der Ehesache des Dinslakener Schulmeisters Tielhausen hatte sich noch nichts getan, da dieser inzwischen nach Solingen zum Schuldienst verzogen war und seine Ehefrau nach Düsseldorf, dem Sitz der Synode Berg, zu der Geistlichkeit zitieren ließ. Seine Ehefrau Agnes Funcken wendet sich wiederum mit ihrer Klage über die Duisburger Klasse an die Synode Kleve, die sich ihrerseits an die Synode Berg in Düsseldorf wandte, weil der Ehemann Tielhausen im Bereich der Synode Berg nun seinen Wohnsitz hatte. Da Tielhausen aber wieder von Solingen in die Gegend von Kleve übersiedelte, wird die Synode Kleve für diese Eheauseinandersetzung zuständig.

Acta Conventus Classici Duisburgensis XLIII ae
gehalten zu Dusburg, den 14. Maii [1653]

Gegenwertigem Conventui haben beigewohnt:

Prediger

D Gerlacus a Gostorff, D Thodorus Stock zu Du[i]ßburg
D Rutgerus Thevisius zu Beeck
D Theodorus Mörsius zu Ruhrorth
D Petrus Engels, D Theodorus Berck zu Kettwich
D Georgius Rebenscheidt zu Mülheim
D Zegerus op den Haeff, Johannes Bönninger zu Meyderich
D Johannes Jacobus Desloch zu Dinßlacken

Elteste

Herr Gerhard Vivere von Du[i]ßburg
Elbert Scheers, Gerhard op der Schwab von Beeck
Frans Coenen, Fridrich von der Embster von Ruhrort
Johan von Bercheim von Kettwich
Peter Steilfart von Mülheim
Herman Peters von Holt
Herman Wimmers von Meyderich
Conrad Vos, Herman Adam von Dinßlacken
Arndt von Eyck von Hisfeldt

Absentes sind gewesen:

D Henricus Mollus, weil ad Synodum Juliacensem deputirt, excusatus
D Severinus Bringman, ob morbum entschuldigt
D Matthaëus Plisterus und Gabriel Hanslerus, beide Emeriti, alters- und unvermögen-
heitshalber excusirt.

Deputati ex Classe Mörsensi D Theodorus Scriba, Prediger zu Mörs, und Bernhardus Isaaci,
Prediger zu [Hoch]Embrich, sind bei diesem Conventu erschienen und demselben vigore
correspondentiae beigewohnt.

Aus vorerwehnten Ministris Classis seind diesem Conventum zu führen erwehlet:

D Gerlacus a Gostorff in Praesidem ,
D Zegerus op den Haef in Scribam.

- 1) Demnegst ist von erwehlttem Praeside dieser Handlung mit einem andächtigen Gebet der
Anfang gemacht.
- 2) Die sembtliche anwesende Bruder haben stipulata manu orthodoxiam bezeugt, dabei
durch Gottes Gnad zu beharren verheischen.
- 3) Nachdem folgendes D Christopherus Wittichius, Professor Theologiae bei der hohen Schul
zu Du[i]ßburg und zum Kirchendienst daselbst berufener Prediger, ebenmeßig stipulata
manu orthodoxiam contestirt und dabei durch Gottes Beistand zu beharren angelobt, ist er
zum membrum Classis ufund angenommen worden.⁵⁶
- 4). Diesem nach sein vorigen Jahres Acta Classialia verlesen. Dabei D Mörsius referirte,
daß nunmehr der Magistrat zu Ruhrort die Kirchen- und Armenrechnung dem Consistorio
eingeschickt.
- 5) Darauf sind Acta voriges Synodi ebenmeßig verlesen.

⁵⁶ Christof Wittich, geb.am 7.X.1623 in Brieg, studierte in Bremen, Groningen und Leiden, Dr.
theol.1655 in Duisburg, Professor in Herborn 1650-53, war dann von 1653-54 Prediger in Duisburg,
wechselte 1654 als Professor nach Nijmegen (Harderwijk) und danach von 1671 bis zu seinem
Tode am 19.5.1687 nach Leiden.

6). Fertner ist Umbfrag von Administrirung des Predigambts und was dem angehörig, item Schulen und Armenverpflegung geschehen; und hat sich annoch in zimblicher Richtigkeit befunden. Allein, daß zu Mülheim annoch kein Consistorium angestellt und gehalten wird. Hat derhalben Classis für gut angesehen, durch die Moderatores den H Grafen gebuerlich anzulangen und umb Anstellung des Consistorii zu ersuchen.

7). Dieweil die Gemein zu Holt klagt, daß D Desloch, Prediger zu Dinßlacken, einen aus ihrer Gemein ohne Dimissorialibus zum h. Abendmahl zugelassen, als hat Classis das Statutum Classicale et Synodale renovirt, daß kein Prediger einer andern Gemein Glider ohne kirchliches Zeugnis zur Communion admittiren solle.

8). Gravamina

1. Es wird von sembtlichen Brudern die Klage widerholet, daß die Bettage nit gleichförmig gehalten werden, daraus dan große Confusion und Unordnung entstehet. Ersuchen derowegen, ein ehrw. Synodus dahin arbeiten wolle, daß eine Gleichförmigkeit darin gemacht, damit solche Bettag uf eine Zeit im ganzen Land mögen gefeiert werden.

2. Die Kettwicenses geben an, weilen sie für diesem keine Befehl, die Bettag zu halten, bekommen, daß derhalben ein ehrw. Synodus es bei der churfürstlichen Regierung dahin richten wolle, daß ein Specialbefehl entweder an den Praelaten zu Werden oder an die Pastores zu Kettwich abgehen möge, gestad denselben von der Canzel abzulesen und also die Gemeine zu besserer Observanz der Bettage anzuhalten.⁵⁷

3. Auch wird widerholet, die Klage wegen des Abtes und Convents zu Hamborn, welchergestalt nemlich derselbe die Reformierte, in selbigem Kirchspel wohnhaft, mit Bedröung sie von den Pfachtgütern zu verstoßen, zwingen wolle, daß [sie] ihre Kinder im Closter auf päbstische Weise taufen sollen lassen. Dahero dieselbe etwan aus Forcht solchem Befelch des Abten nachleben muessen. Und wird dieserhalb ebenmeßig ein ehrw. Synodus angesucht, bei churf. Regierung ein scharf Mandatum an bemelten Abten und Conventum auszuwirken, damit derselbe hinfuhro die Hausleute dergstalt nicht beschweren möge.⁵⁸

4. Es bitten auch die Prediger von Holt, Beeck, Meyderich und Ruhrort, daß ein ehrw. Synodus sich bemuehen wolle, daß die Schatzungen, damit ihre geringe proventus beschweret und vermindert werden, möge aufgehoben und den Richtern anbefohlen werde, sie derenthalben entweder an ihren eigenen [unleserlich] oder ihren Pächtern und Zinsleuthen nit gar zu executiren.

5. Die Gemeine zu Holt klagt abermahl, daß bei ihnen ganz keine Mittel furhanden, den zweiten Prediger zu unterhalten, und daß sich dannanher befahren, wan ihr Prediger Zegerus op den Haeff aus Mangel nöthigen Unterhalts sie verlassen und sich nach anderer Gelegenheit umbsehen solte, sie und benachparte Kirchspiel, da die päbstische Lehr getrieben wird, in Traurigkeit gesetzt werden solten. Bittet derhalben Classis, auf solche Mittel wolle bedacht sein, damit der Prediger, solang der alte Pastor Plisterus im Leben, nothigen Unterhalt haben möge. Classis verspricht, allen Fleiß bei einem ehrw. Synodo anzuwenden, damit derselb uf bequeme Mittel gedenken wolle. Bitten imgleichen, das ihrer Schulen, weil sehr geringe Mittel zu deren Unterhaltung vorhanden, wie andern auch sechs Reichsthaler mögen zugelegt werden.⁵⁹

⁵⁷ Die Gemeinde Kettwig gehörte staatsrechtlich zur Abtei Werden, die katholisch war und keine Anordnungen wegen der Bettage erlassen hatte. Da der Kurfürst über Werden Vogtei-rechte besaß, hoffte man Anordnung der Bettage durch den Kurfürsten erreichen zu können.

⁵⁸ Die Übergriffe des Hamborner Abtes hatten noch nicht aufgehört. Noch im 18. Jahrhundert finden sich in den Protokollen der Duisburger Klasse die Klagen Reformierter, die Klosterland zu ihrer besseren Existenz gepachtet hatten, daß sie gezwungen werden sollten, ihre Kinder in der Abteikirche taufen zu lassen.

⁵⁹ Hierzu beschließt die Synode Kleve 1653 § 11, Absatz 2: "Weil der Prediger von Hold, Segerus op den Hof, wie auch der Prediger zu Isselburg, Johann Ursinus, zu ihrem Unterhalt nichts weiters haben, als was ihnen aus dem Aerario ordinari zugelagt worden, umb ein gunstige Beilag und Lebensmittel von Synodo ferner suchen, seind ihnen beiden die bei den Aerario zu Cleve restirende 158 Reichsthaler, so etwa vor die Schul verschossen worden, zur Ergenzung jedwedern

6. Auch bringt die Gemein zu Holt fur, daß die churf. Amtscammer zu Cleve die bei Verpfachtung der Zehenden und anderer zur Rentmeisterei gehöriger Gueter einkommende und vor diesem zu milten Sachen angewandte Zehen und einen halben Reichsthaler auf ihre Gemein unterthenigst Ansuchen im verwichenen Jahr provisionaliter und uf ein Jahr zu Bezahlung der Hausheuer ihres Predigers hochgunstig angewiesen. Bittend, daß Classis durch einen ehrw. Synodum umb Continuation deroselben 10½ Rixthaler anhalten wolle.

7. D Mörsius, Prediger zu Ruhrort, klagt abermahlen, daß zwarn ihme ex Subsidualibus etliche Gelder verheischen, aber nicht bezahlt werden, bittet, weil sein Salarium sehr gering und ohn dem von den 28 Rixthalern, so ihme ex Subsidualibus vor diesem assignirt, 8 derselben abgezwaekt, ein ehrw. Synodus nit allein die Bezahlung seiner Restanten, sondern daß auch die angeregte 8 Rixthaler ihme widerumb zugeleget werden mögen, gunstlich beforderen und verfuegen wolle.

8. Idem D Mörsius klagt, daß der Magistrat zwar das schuldige Malder Roggen ihme zu bezahlen versprochen, aber dasselbe nach wie vor hinderhalte.

9. Die von Meyderich bringen ein, daß ihrer Kirchen einige Renthen entzogen werden, bittet, solche Mittel an die Hand zu nehmen, damit selbige wider an die Kirchen mögen gebracht werden.

10. Wird nochmals begert, daß ein ehrw. Synodus wolle beförderlich sein, den mit dem Herrn von Brembt schwebenden Streit zu Cleve abzuhandeln.

11. D Theodorus Berck, Prediger zu Kettwich, klagt, daß sein Salarium sehr gering und von den Subsidialgeldern ihme zwar jährlich zehn Rixthaler verheischen, aber nit bezahlt worden. Bittet zu beforderen, daß selbiges ihme bezahlt werden möge.

12. Der Schulmeister von Dinßlacken bittet gleichfals, das ihrer Schul von dreien Jahren die sechs Rixthaler mögen entrichtet werden.

13. Die Klage über die ungleiche Distribution der Gnadengelder wird widerholet, und dabei angeregt, daß dieselb nicht nach jeder Gemein Nothurt und Mangel, sondern per favorem ausgetheilet seien. Und befindet Classis fur gut, anzuhalten, daß jedweder Claß ein dritten Theil derselben zugeleget werden möge, damit einer jeden nothurtiger Gemein ihr billiches Quota davon werden könne.

14. Die betruete Gemein zu Essen hat ein Schreiben eingeschickt, darin Classis gebeten wird, auf solche Mittel bedacht zu sein, daß sie gegen ihre Verfolger möge gehandhabt und erhalten werden.

15. Adolphus Thielhaußen hat ein Schreiben einlieferen lassen, darin er berichtet, daß er nun mit Agnes Funcken accodirt und verglichen sei, wie dan Copia Contractus furgelesen worden, bittet derwegen seines begangenen Fehlers halben, darüber Reue und Buße thue, auch Vergebung seiner ihme mögte annuncirt und verkündigt werden.

R[es]p[ondum]: Classis alles reiflich erwogen und alle umbstände inachtgenommen, weiln aber hievon etliche Jahr nacheinander in Synodo vielfurkommen, ad Synodum remittirt.⁶⁰

die Halbscheid zu empfangen assignirt. Dominus Praeses hat die Auszahlung bestes Fleißes auszuwirken auf sich genommen."

⁶⁰ Die Synode Kleve (1653 § 11, 3) nimmt zu diesem Beschluß Stellung: "Die gottlose Sach Adolphi Tilhusii, seinen Ehebruch und Bigaminiam betreffend, davon vor 2 Jahren in Synodo Provinciali § 8 und verwichenen Jahres § 22 Meldung geschehen, wird jetzund von Classe Duisburgensi zusamt einem gemelten Tilhausen Bittschreiben an die Herrn Fratres, auch Copia Contractus, zwischen ihm und seiner ersten Hausfrauen aufgericht, und ersucht Classis hierüber eines ehrwürdigen Synodi Gutachten und endlichen Schluß. Ist resolvirt, weil die Sache dergestalt beschaffen, daß dieselbige nit allein personam desertam, das dabei erworbene Kind, concernirt, sondern auch die Persohn, welche er nachgehends vermeintlich geehelicht, nit weniger einen allerseits unbilligen und de jure verbotenen Contract ufgerichtet, also desfals Sünde mit Sünde gehäufet, so helt Synodus sein vorgewante Buß für ein unrichtig Buß und findet gut, daß er widerumb die erste, als billigmeßig geschlossene Ehe antreten und andere, bessere Anzeigung seiner Buß beweisen soll. Widrigenfals, da er in diesem seinem gottlosen Wesen contimuiiren würde, ist eines ehrwürdigen Synodi endliche Meinung und Schluß, daß mit der Excommunication man formlich gegen ihn verfahren solle; welches dem Inspectori Classis, unter welche er gehörig, ihm zu denunciren anbefohlen."

16. Margarita Koch von Utrecht hat ein Schreiben einbracht, begert des Meinung zu wissen, ob die Ehe mit Conrado Diepenbruch ohne Verzögerung nit solte bekrefftigt werden muessen.

R[es]p[ondum]: Classis, weilen die Mutter davon nichts wisse, auch sich darwider setzen wurde, er Diepenbruch nit praesent wahre, daß der Praeses D Gostorffius und Theodorus Scriba von Mörß und D Christopherus Wittichus die Mutter ansprechen und dieselbe zum Consens gutlich zu bringen suchen sollen.

9. Weil diese mehrentheils alte Klagen und Gravamina seind, bittet Classis nochmahlen, der ehrwürdige Synodus dahin arbeiten wolle, daß sie endlich mögen abgethan werden.

10. D Zegeri op den Haeff Classicalpredigt ist orthodoxa und erbaulich gewesen.

Imposita

1. Der negster Conventus soll zu Du[i]sburg zu gewöhnlicher Zeit gehalten werden.

2. Die Classicalpredigt solte von D Johannes Bönningero gehalten werden.

3. Mörsensem Conventum sollen Moderatores Classi, D Gewrlacus a Gostorff, D Zegerus op den Haeff, Scriba und D Christopherus Wittichus besuchen.

4. Uf den Synodum Clivensem seind deputiret:

D Gerlacus a Gostorff, D Theodorus Mörsius, D Zegerus op den Haeff, D Joh. Jacobus Desloch; ein Eltester von Du[i]sburg und ein Eltester von Meyderich.

5. Rutgerus Thevisius hat das Classicalsigel D Praesidi Gerlaco a Gostorff überreicht.

11. Endlich ist der ganze Actus durch den H Praesidem mit dem Gebet und nöthiger Erinnerung gendigt und die sembtliche Brueder frid- und freundlich dimmittirt worden.

Gerlacus a Gostorff p.t.huius Conventi Praeses

Zeger op den Haeff p.t.huius Conventi Scriba

Classis Duisburgensis 1654: Protokoll noch nicht aufgefunden!

Acta Conventus Classici Du[i]sburgensis XLV,
so gehalten zu Du[i]ßburg, den 20. Aprilis an[no] [1655]

Es haben diesem Classickonvent beigewohnt:

Prediger

D Gerlacus a Gostorff, D Theodorus Stock,	
D Christopherus Wittichius,	zu Du[i]ßburg
D Rutgerus Thevisius	zu Beeck
D Petrus Engels, D Theodorus Berck	zu Kettwich
D Throdorus Mörsius	zu Ruhrort
D Severinus Bringmannus	zu Mülheim
D Joh.Jacobus Desloch	zu Dinßlacken
D Zegerus op den Hove	zu Holt
D Johannes Bunniceger	zu Meyderich
D Johannes Seemond ⁶¹ 1	zu Ruhrort

Eltesten

Johan Weintgens	von Du[i]ßburg
Heinrich Gißberts, Henrich Stoffels	von Ruhrort
Herman Uding, Herman Quickelberg	von Dinßlacken
Quirin Theissen	von Kettwich
Herman Wimmer, Michel Bachaus	von Meyderich
Peter Steelhack	von Mülheim
Arndt Veters, Evert im Neuenhauß	von Beeck

Absens: D Rebenscheid [Mülheim] excusatus

Deputati ex Classe Mörsensi: D Theodorus Scriba, Prediger zu Mörs, D Johannes Carpius, Prediger zu Neukirchen, sind als Correspondenten erschienen.

§ 1. Aus den jetzgemelten Ministris dieser Claß seind erwehlet:
in Praesidem D Petrus Engels,
in Scribam D Johannes Seemond.

§ 2. Diesem nach hat der neuerwehlter Praeses der Handlung den Anfang gemacht mit einem andechtigen Gebet zu Gott.

§ 3. Darauf haben die H Brueder sambt und sonders stipulata manu orthodoxiam bezeuget und auch dabei durch Gottes Hülf und Beistand zu verharren angelobt und versprochen.

§ 4. Haben die H Brueder fur gut angesehen, daß der Herr Praeses cum D Gostorfio nacher Mülheim gehen sollen, ersuchende, daß noch daselbst ein wolbestelltes Consistorium möge angerichtet werden.

§ 5. Acta Classis et Synodi des verwichenen Jaahres seind vom Praeside verlesen und erwogen.

§ 6. Ist die Umbfrag geschehen, wegen Administrirung des Predigambts und was demselben anklebt, wie auch die Schulen und Verpflegung der Armen anreichend, und alles also befunden, daß keine Klag vorgefallen.

[7-8 als Zahlen ausgefallen.]

§ 9. D Mörsius hat auf der Herren Brueder Begehren und Gutbefinden angelobt, eine Zeitlang die Wochenpredigt zu thun und also folgendes zu sehen, ob man ihme auch noch

⁶¹ Johann Semund, geboren in Duisburg, war von 1653-54 Hausprediger in Diersfordt, von 1654-56 Prediger in Ruhrort und von 1656 bis zu seinem Tode am 26.8.1680 Prediger in Duisburg.

etwas werde und wolle zulegen. Im Fall aber solches nicht geschehen würde, er auch nicht gehalten sein solle, die Predigt weiter und lenger zu thun und zu verrichten.⁶²

Gravamina

1. D H Brueder sembtlich bitten abermahl, daß doch ein ehrw. Synodus sich dahin bearbeiten und bemuehen wolle, daß eine Gleichheit wegen der Bettage möge gemacht und geordnet werden.⁶³
2. D Klage D Mörsii wegen der Schatzung wie auch wegen der Scheuren geloben die gegenwertige Seniores dem Magistrat vorzutragen und beförderlich zu sein, daß er klaglos möge gestellet werden.
3. D Desloch, item D Hovius und deren Schulmeister klagen, so sie abermahl treiben und widerholen über die ihnen versprochenen Gnadengelder, ist remittirt ad Synodum mit angehefteter Bitt, daß man doch ihnen wolle behülflich sein.⁶⁴
4. Die Klag etlicher Brueder, so sie über die Schatzung fuhren, wird abermahl repetirt mit abermahligter Pitt, daß doch ein ehrw. Synodus ihnen die hüffliche Handpiaten und sie davon befreien wolle.
5. Des Molli Specialklag ist aus beiliegenden Zettel zu ersehen.
6. D Mörsius wird ebenmeßig seine Klage wegen der restirenden Gelder schriftlich einbringen.
7. Uf Anhalten und Begehren D Mollii hat Classis D Gostorfium und Hovium deputirt, den Mißverstand zwischen der Dinßlackischen und Hiesfeldischen Gemein wegen der vorempfangenen 20 Rtl beizulegen.
8. D Theodorus Berck klagt abermahl, daß ihme seine versprochenen Subsidualgelder noch nit eingehendigt, bittend freundlich, daß man ihme der gethaner Verheischung auch beförderlich sein wolle.
9. Die Essische Bittschrift umb Zusteuer zu Erhaltung eines Predigers ist bei der Versammlung vorlesen und beschlossen, daß man die Sache mit der eingereichten Supplication ad Synodum remittiren solle. Unterdessen aber hat Classis gut befunden, daß sie sich der Claß unterwerfen und ohne des Inspectoris Vorwissen keinen Prediger berufen oder ansetzen sollen.⁶⁵
10. Wegen des Kettwischwn Fehrs über die Ruhr wird ein ehrw. Synodus Versehung thun.⁶⁶

⁶² D Mollius leistete als Emeritus Aushifsdienste in Wochenpredigten, die er aber mit Billigung der Classe nur zu halten brauchte, wenn er dafür eine Vergütung erhielt.

⁶³ "Bei der Klage um die nicht ordnungsmäßigen gefeierten vierteljährigen Bettage kommt hier eine besondere Unregelmäßigkeit zum Vorschein. Im Drostenamnt Dinslaken (Dinslaken, Hamborn, Hiesfeld) richtete man sich noch nach dem Julianischen Kalender, nicht nach dem in Kleve seit 1583 gültigen Gregorianischen "neuen Stils". Hier soll mit Hilfe des Drostens die neue Datierung eingeführt werden.

⁶⁴ Es handelt sich um die Gnadengelder (Subsidien) des Kurfürsten an reformierte Gemeinden.

⁶⁵ Trotz des katholischen Stiftes hatte sich in Essen um 1563 eine größere lutherische Gemeinde gebildet. Eine kleinere reformierte war erst unter dem Schutz der niederländischen Besatzung 1630 möglich geworden, nachdem die Spanier aus Essen vertrieben worden waren. Der erste reformierte Prediger Bellius konnte sich in Essen wegen des wechselvollen Geschehens nur bis 1637 halten. Die wenigen Reformierten waren nun ohne Prediger. 1655 wurde mit Hilfe des Großen Kurfürsten eine reformierte Gemeinde neu ins Leben gerufen. Die Duisburger Klasse hatte die neu entstandene Gemeinde aufgenommen, jedoch die Besetzung der Predigerstelle und den Bau eines Predigthauses wegen der geringen Zahl der Gemeindeglieder und der ärmlichen Verhältnisse der Gemeinde noch nicht gutgeheißen. Doch die Gemeinde hatte 1655 Johann Friedrich Hoffmann aus Hamm zu ihrem Prediger bestellt, zur gottesdienstlichen Versammlungsstätte hatte der Große Kurfürst das Vogteigebäude zur Verfügung gestellt. Hoffmann konnte bis zu seinem Tod das reformierte Predigtamt in Essen versehen.

⁶⁶ Die reformierte Gemeinde Kettwig lag auf dem nördlichen Ufer der Ruhr und gehörte staatlich zur Werdener Reichsabtei. Auf dem Südufer der Ruhr - Kettwig vor der Brücke - gab es auch einige Reformierte. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte aus militärischen Gründen die Brücke abbrechen lassen, und wird auch der Fährbetrieb nach Kettwig vor der Brücke erschwert. Die dortigen Reformierten waren somit von den Gottesdiensten in Kettwig abgeschnitten. Die Synode Kleve

Imposita

1. Auf freundlich Anhalten und Ersuchen D Wittichii, welcher seinen Abscheid mit Danksagung für alle Ehr und Freundschaft, so ihme jederzeit Classis erzeiget, hat Classi versprochen, ihme seinem Begehren nach ein Zeugnis seiner Lehr, Lebens und Wandels mitzuteilen.⁶⁷
2. Die Classicalpredigt, so D Bünningerus gehalten, ist orthodoxa und erbaulich gewesen.
3. Plenius, zeitlicher Schuldiener zu Kettwich soll ad synaxin [gottesdienstliche Versammlung, Abendmahlsfeier] nit zugelassen werden, er hab dan zuvor öffentliche Buß gethan.
4. Die künftige Classicalzusammenkunft solle in Ruhrort und die Predigt von D Seemond gehalten werden.
5. Ad Conventum Mörsensem seind deputirt: D Gostorff, D Stock und D Seemond.
6. Ad Synodum Clivensem, welcher zu Wesel solle gehalten werden, seind deputirt: D Gostorfius, D Hovius, D Bunnunger und D Seemon, auch ein Eltester von Du[i]ßburg und Ruhrort, und soll die Synodalpredigt von H Bünningern gehalten werden.
7. Die Censura morum ist wie üblich gehalten und die Handlung mit dem Gebet geendigt und beschlossen.

Petrus Engels p.t.Classis Praeses

Johannes Seemond Classis p.t.Scriba

beauftragte den Hofprediger Hundius, die Angelegenheit dem Großen Kurfürsten vorzutragen und um Vermittlung zu bitten.

⁶⁷ Der Duisburger Prediger Wittich hatte eine Professur in Leiden angenommen und bat die Duisburger Klasse um ein Zeugnis seiner Lehre, um Schwierigkeiten in Leiden aus dem Wege zu gehen. Von dem Presbyterium in Duisburg hatte er schon ein wohlwollendes Zeugnis erhalten. Auf der Tagung der Synode Kleve 1654 (§ 14) war er in seiner Rechtgläubigkeit im Blick auf die cartesianische Theologie, die ihm vorgehalten wurde, und wegen seiner Schrift "Dissertationes duae p.p." in Mißhelligkeit geraten (s. hierzu Synode Kleve 1654 § 14 und Generalsynode 1653 § 26-29), hatte jedoch Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit ausräumen können.

Acta Conventus Classici Du[i]sburgensis
gehalten zu Du[i]ßburg, den 17. Maii an[no] [1656]

Gegenwertigem Conventui haben nachfolgende Brueder beigewohnt:

Prediger

D Gerlacus a Gostorff, D Martinus Hundius,⁶⁸

Th[eologiae] Doct[or]

D Theodorus Stock, D Jo[ann]es Seemond,

D Petrus Engels und D Theodorus Berck

D Rutgerus Thevisius

D Zegerus Hovius

D Joh. Jacobus Desloch

D Georgius Rebenscheid

D Thodorus Mörsius,

D Joh. Hermannus Hugenpoth⁶⁹

D Henricus Mollius

D Joh. Brunniger

Eltesten

H Henrich Eykel

Johan in der Schulen

Johan op dem Nettenberg

Evert in gen Neuenhaus

Henrich Theodurus Monichius

Johan Weinfurth

Herman Üdem

Peter Stehlheck

Johan Geybel

Herman Wimmers

Johan Gerhardt

Prediger zu Du[i]ßburg

Pred[iger] zu Kettwich

zu Beeck

zu Holt

zu Dinßlacken

zu Mülheim

zu Ruhrort

zu Hiesfeld

zu Meyderich

von Du[i]ßburg

von Kettwich

von Beeck

von Holt

von Dinßlacken

von Mülheim

von Ruhrort

von Meyderich

Deputatus Mörsensis: D Vorstius [Kapellen]

Absens: D Bringmannus [Mülheim], excusatus.

Nachdem verwichenen Jahr gewesener Praeses [Petrus Engels] mit herzlichem Wunsch göttlicher Hilf den Anfang dieser Handlung gemacht, seind durch ordentliche schriftliche vota erwehlet:

in Praesidem D Gerlacus a Gustorff,
in Scribam D Johannes Bunniger.

§ 1. Darauf hat erwehlt Praeses diesen Actum mit andechtigen Gebet zu Gott angefangen.

§ 2. Dem nach seind D Martinus Hundius, Theol. D[octo]r, und Johannes Hermanus Hugenpot zu Gliedern dieser Claß uf- und angenohmen. Folgend haben die anwesende Prediger orthodoxiam contestirt und dabei durch Gottes Gnad bestendig zu beharren mit Hand und Mund angelobt.

⁶⁸ Martin Hundius, geboren am 27.8.1624 in Hornbach, studierte in Basel, Bremen, Groningen, Leiden, Utrecht, Saumur und Paris, wurde 1655 Doktor in Duisburg, war von 1650-52 Prediger in Düsseldorf, Prediger und Professor in Burgsteinfurth von 1652-54, und dann Prediger in Duisburg von 1654 bis zu seinem Tode am 8.9.1666. Ab 1655 lehrte er auch an der Universität Duisburg.

⁶⁹ Johann Hermann Hugenpoth, geboren am 13.8.1634 in Moers, studierte in Herborn, Duisburg und Groningen, Dr. phil 1655, Dr. theol. 1661, war 1651-1661 Prediger in Ruhrort und von 1661-1667 in Elberfeld. Von 1668-75 war er Professor in Duisburg.

§ 3. Folgend haben die anwesende Prediger orthodoxiam contestirt und dabei durch Gottes Gnad bestendig zu beharren mit Hand und Mund angelobt.

§ 4. Demnegst seind die Acta des vorigen Conventus Classici verlesen und dabei abermahl vorkommen, daß die zu Mülheim über Zuversicht de[n]noch kein Consistorium angestellt und dieserhalb weder die Hausvisitationes noch Censura et Disciplina ecclesiastica gebuerlich gehalten und geübet werden können, weshalb den anwesenden Bruedern von selbigem Orth ernstliche Erinnerung geschehen und gutgefunden, daß Moderatores huius Classis den Pastorn daselbsten D Bringmannum deswegen besuchen sollen.

§ 5. Ferner seind die Acta Clivensis, vorm Jahr zu Wesel gehalten, verlesen worden.

§ 7.[6]. Diesem nach ist die Umbfrag geschehen, wie es allerends mit Bedienung des h. Predigamts und der Schulen, Verpflegung der Armen, und Übung der Kirchendisziplin bewandt und ist Gott Lob im zimblichen Richtigkeit befunden, außerhalb was in folgenden Gravaminibus verhalten.

Gravamina

§ 7.

1. Klagt D Mörsius, daß unerachtet sein Gehalt so gar gering und der Magistrat zu Ruhrorth sich unterschiedlich vernehmen lassen und erpoten, ihme ein mehreres beizulegen, gleichwol bis daran nichts erlangen können. Darauf Classis gutgefunden, weil D Doct[or] Hundius und Herr Hugenpot referirt, daß der Magistrat zu Ruhrort sich erklärt, daß eben zu dem End ihme, H. Hugenpott, 50 Thaler weniger promittirt, damit H Mörsio sein gering Tractament etwan vermehren mögten, daß Praeses und D Hundius wolgemelten Magistrat dessen erinnern und dahin anweisen sollen, daß solcher Erpietung zuzufolg H Mörsio ein mehreres zulegen wollen.

2. Consistorium zu Beeck begehrt, daß Classis befördern wolle, damit ein Befelchs Schreiben an den Richtern daselbst von der Clevischen Regierung möge erhalten werden, daß der selbe solche Renthen, welche vermög habender Brief und Sigel ihrer Kirchen zustendig und eine zeitlang von ein und anderem genossen, der Kirchen widerumb zugewandt werden mögen.⁷⁰

3. Kettwichse Gemein klagt noch weiter über die Angelegenheit wegen des Fehrs, dabei fragend, ob es zu befürchten stehe, etliche mögten des Fehrs halber von der Religion abwendig gemacht werden.⁷¹

4). Weil Johan ufm Bleeck eine vermeinte Klag über H Petrum Engels eingelegt, als solte er ihnen Klägeren aus Neid vom Gebrauch des h Abendmals suspendirt haben, und aber H Theodorus Berck, Collega des beklagten H Brudern sambt dem Eltesten bezeugten, daß solche Suspension propter contumaciam [Trotz, Widerspenstigkeit], auch nicht a Pastore D Engels, sondern vom Consistorio beschehen. So hat zwar Classis bemelten Klägeren gegenwertig darüber hören und vernehmen wollen; als aber denselben durch den Custodem fördern wöllen, mit Befremdung verstanden, daß er davongegangen und nirgend anzutreffen gewesen. Dewegen Classis gutgefunden, ein scharf Schreiben an diesen unbefugten Klägern abgehen zu lassen.⁷²

⁷⁰ Die Vermögensbestände der Gemeinde Beeck waren in Unordnung und in fremde Hände geraten. Der Bitte, daß Synode und Regierung Hilfen angedeihen lassen möchten, damit die Vermögensverhältnisse wieder ins Rechte gebracht würden, wurde von der Synode Kleve zugestimmt.

⁷¹ Die Sorge der reformierten Gemeinde Kettwigs, daß wegen der Behinderung des Fährbetriebs auf der Ruhr nach Kettwig vor der Brücke dortige reformierten Gemeindeglieder sich von der Gemeinde abwenden könnten, wird von der Synode Kleve der Regierung vorgetragen.

⁷² Die Synode stellt sich hinter Presbyterium Kettwig und Klasse Duisburg und beschließt, daß in diesem Kirchenzuchtsfall nach der Kirchenordnung verfahren werden soll.

5) D Mörsius, Prediger von Ruhrort, ersucht, Classis mögte zuwege bringen, weil er ein geringes Salarium hatt, daß seinem Sohn zu Continuirung siner Studien ex aerario ecclesiastico etwas zugelegt werde.⁷³

6. D Mollius, Prediger zu Hiesfeld, klagt, daß seine restirende Subsidualen wegen seiner Dinßlackischen Bedienung bishero noch nicht völlig einkommen, wünschet auch, daß ihm seine Unkosten, welche er wegen der Streitigkeit zu Hiesfeld anwenden muessen, zuzufolg synodalisches Schlusses an[no 16]51 wider erlegt werden. Und beschwert sich, daß seine Reißgelder ad Synodum Juliacensem noch nit widergegeben worden.⁷⁴

Imposita

§ 8

1. Zukunfftige Classis solle zu Mülheim gehalten werden.

2. De Classicalpredigt ist Herrn Doct[ori] Hundio zu thun aufgegeben worden.

3. Ad Synodum Clivensem seind deputirt D Gerlacus a Gostorff, D Martinus Hundius, D Petrus Engels, D Johannes Bünninger; ein Eltester von Du[i]ßburg [und] Holt.

4. Ad Conventum Mörsenem seind deputirt D Hundius und D Hugenpoth.

§ 9. Censura morum ist gehalten und dabei nichts Ergerlichs befunden.

§ 10. D Johanni Seemond Predigt ist orthodoxa und erbaulich erkant.

§ 11. Endlich hat der Herr Praeses diese Handlung mit einem herzlichen und andechtigem Gebet und Danksagung zu Gott beschlossen und die anwesenden Brueder in Frid und guter Einigkeit dimmittiret.

Gerlacus a Gostorff Classis p.t.Praeses

Johannes Bünninger Classis p.t.Praeses

[Duisburger Klassikalakten 1654, 1657-1659, 1666 noch nicht aufgefunden.]

⁷³ Aus dem Protokoll der Synode Kleve 1656, § 22, 4, geht hervor, daß dem Ruhrorter Prediger Moers wegen seines geringen Gehaltes zum Studium seines Sohnes aus dem Aerario ecclesiastico jährlich eine Zulage bewilligt wird.

⁷⁴ Der Hiesfelder Prediger Mollius bringt seine alten Klagen erneut vor: er hat noch keine Vergütung für die Vertretung des altersschwachen Dinslakener Predigers Gabriel Hanzeler erhalten, sodann noch keine Erstattung seiner Unkosten, die er im Streit mit den Hiesfelder Lutheranern um die Existenz der kleinen reformirten Gemeinde Hiesfeld durch Reisekosten und Bestellung von Juristen bei Behörden gehabt hat, außerdem hat die Synode Kleve ihm noch nicht die Reiseauslagen zur Synodaltagung Jülich, zu der sie ihn abgeordnet hatte, ausgezahlt. Die Synode Kleve beschließt alle diese Kosten dem Hiesfelder Prediger zu ersetzen.

Acta Classis ordinariae, gehalten zu Ruhrorth,
den 28. Aprilis an[no] 1660

Anfangs hat der abtretende Praeses den Anfang mit einem andächtigen Gebett gemacht.
Und haben sich zu diesem Actu[i] eingefunden:

D Gerlacus a Gostorff, D Johannes Seemond, Prediger,
und H Henrich Keller, Eltister zu Du[i]ßburg
D Petrus Engels und D Theodorus Berck, Prediger,
und Wilhelm zum Stade, Eltister zu Kettwich
D Rutgerus Thevisius, Prediger
und Everhard in gen Neuenhauß und Henrich Scholt,
Eltisten von Beeck
D Johannes Jacobus Desloch, Prediger
und Peter Nünninghoff und Wilhelm Wolters,
Eltisten von Dinßlacken
D Jacobus Lehnhoff⁷⁵, Prediger
Vincentz Plister und Johan Stockum,
Eltiste von Holt
D Theodorus Mörsius und D Johannes (Hermanus) Hugenpoth
(L.A.M.) Prediger
und Herman Schmitt [Smitt] Eltister von Ruhrorth
D Johannes Bünninger, Prediger und Goerd Schwörß,
Eltister von Meyderich

D[omi]ni Deputati Mörsenses seind gewesen und erschienen
alß D Theodorus Scriba, [Moers], D Zacharias Straeso, [Moers]
Everhardus Wilman [Kapellen]

Absentes seind gewesen: D Martinus Hundius, D Theodorus Stockius, und Henricus Mollius,
excusati

D Severinus Bringman, D Georgius Rebenscheid, mit ihren Eltisten non excusati, nisi ut
postea sequetur.

Folgens seind erwehlet
in Praesidem D Johannes Henricus Hugenpoth,
in Scribam D Johannes Bünninger.

§ 1. Dem zuzug hat neuerwehlt Praeses diese Handlung mit dem Gebett einen Anfang
gemacht.

§ 2. Darauf haben die sembtliche HH Brueder orthodoxiam ore et corde bezeugt und dabey
durch Gottes Gnad zu beharren data dextra abgelobt.

§ 3. Hierauff seind die Acta voriger Claß gelesen.

§ 4. Ebenfalß seind die Acta letztgehaltenen Synodi Clivensis abgelesen.

§ 5. Nachdem D Jacobus Lehnhoff Actis primae Gen[eralis] Synodi unterschrieben, ist
derselbe pro membro Classis auffgenommen.

§ 6. Demnegst seind die Acta Generalis Synodi, in verwichenem Jahr zu Du[i]ßburg
gehalten, auch verlesen und was in selbigen Actis wegen der Confirmation der Eltisten in der
Kirchen stehet, soll sambt anderen wargenommen werden.

⁷⁵ Jacob Lehnhoff, geboren in Duisburg ±1635, studierte in Duisburg und Groningen, war Prediger in
Holten von 1660-63, dann in Düsseldorf von 1663-67, in Elberfeld von 1667-75 und zuletzt in
Wesel vom 1675-1700. Er starb am 24.5.1700.

§ 7. Ferner ist Umfrage geschehen, wie es mit Bedienung des Predigambts, Außspendung der h. Sacramenten, Verpflegung der Armen, Haltung der Consistorien, Catechization, Kranken- und andern Visitationen, Kirchendisziplin und der Prediger Lehr und Leben beschaffen? Und ist alles, Gott Lob, in zimlicher Richtigkeit befunden.

§ 8. [Und] bei solcher [voriger] Umfrag kommt fur, wie das von Ihrer Hochgräfflichen Gnaden zu Falkenstein p. den Predigern zu Mülheim eine scharffe Inhibition und bey Vermeidung einer poen[a] von 25 Goldgulden geschehen seye, sich nit zu den Frembdlingen zu schlagen, sondern viel ehr sich dem Synodo Montanae zu conjugiren. Weilen nun dieses nur zur Dilation einiger guten Kirchenordnung dahselbst scheinete furgebracht zu seyn, alß ersuchet Classis E. Ehrw. Synodum per Depuatos Ihr churf. Gn[aden] von Nassau, den Herren Statthalteren, unterthenig anzulangen, ein Vorschreyben zu Remediirung dessen an vorgemelte Hochgräffliche Gnaden gelangen zu lassen. Classis zweifelt auch nicht, Ihre Gn[aden] werde in solchem Fall, gleichwie dieselbe zu Berufung eines dritten und neuen Predigers zu Mülheim consentiret, die Restitution der vorigen Ordnung und, was mehr erbeulich, gnadig wilfahren.⁷⁶

§ 9. Die Eltesten und Provisoren zu Meyderich, weilen Sie dem Pastoren nicht einen einzigen Schlüssel deß Armenstocks oder Kasten gestatten, sondern beyda [bey] sich behalten, furwendende die Gefahr deß Mißtrauens, welche ihnen etwa derentwegen zu befahren, sollen von H Gostorffio, D Seemond und D Praeside Hugenpoth zu güttlicher Verordnung besprochen werden.⁷⁷

§ 10. Weilen D Bünninger die Quitantzen der Duißburgischen Claß Wittiben, was Sie aus dem löblichen Spaanischen Legato im Jahr 1658 empfangen, im folgenden Jahr [16]59 der Duißburgischen Claß eingeschickt, und aber in Actis Symodi erinnert wird, daß solche dem zeitliche Praesidi Synodi einzuhändigen, alß wird derselbe diese nach Cleve überschicken, sölche seines Orths einzuliefern.⁷⁸

§ 11. Die jungen Studenten sollen nit auff die Cantzel gelassen werden, publice zu predigen, ehe und bevor sie praeparatorie lauth Synodalschlusses examinirt seien und quo ad vitam et doctrinam tüchtig erfunden. Doch stehet hiebey E. Ehrw. Synodo furzustellen, ob nit neben dem Examinæ praeparatorio, wan iemand auß solchen Candidatis an irgend einen Orth beruffen werden, ob derselbe alßdan, ehe der peremotorie examinirt solte werden, zuvor praeparatorie zu examiniren seye, damit nicht allein seine Gelehrtheyt, sondern auch sein Fleiß und Fortgang probirt werden möge.

Gravamina

§ 1. Classis klagt insgemein wegen der dürfftigen Prediger, welche unter ihnen [welche unter sich], daß sie bißhero so lange Zeit der von Ihrer ch[urf.] Durchlaucht promittirten Subsidialgeldern haben mangeln müssen, bittet, Ehrw. Synodus wolle daran seyn, daß die saur Arbeyt der Diener Gottes möge nach churf. Durchlaucht gnädigstem Belieben erquicket werden.

§ 2. Die Gemeinde zu Kettwich neben ihren vorigen Gravaninum, betreffend das Veer und Eingriff in die Pastorathrenten, klaget schmerzlich, wie daß von seithen des H Praelaten zu Werden denienigen Reformirten einnehmen, welche die abgöttische [ihre vermeinte]

⁷⁶ Die Spannung zwischen dem Grafen Wilhelm Wyrich von Dhaun- Falkenstein auf Schloß Broich in Mülheim und den Mülheimer Predigern Brinkmann und Rebenscheid erscheint von neuem und weitert sich zu einem jahrelangen Streit aus. Die Mülheimer reformierte Gemeinde und die Duisburger Klasse erhofften durch Vermittlung der Synode Kleve die Hilfe des Statthalters Johann Moritz von Nassau-Siegen. Es ging um das Verbleiben in der Duisburger Klasse und um die Besetzung der neuen dritten Predigerstelle mit dem Pietisten Theodor Undereyk.

⁷⁷ Daß den Predigern der Zugang zu der Armenkasse verweigert wurde, findet sich früher schon bei Ruhrort. Die Synode Kleve entscheidet, daß Prediger und Diakonen einen Schlüssel zum Armenstock haben sollen.

⁷⁸ Die Praesides der Duisburger Klasse hatten die Belege der Ausgaben zur Unterstützung der Predigerwitwen nicht nur ihrem Klassikalkonvent, sondern auch dem Praeses der Synode Kleve zur Vorlage bei der Regierung einzureichen, damit kein böser Verdacht im Blick auf die Witwenversorgung aufkommen konnte.

Heilige[n]tage nit feyren, Gewaltthätigkeit angethan werde, indeme daselben H Praelaten bediente gewappneter Handt ihnen die Pferd von den Pflügen abspannen und sonsten große Kösten und Schaden zubringen. Wan auch über dem zu besorgen stehet, daß wie spargirt wirdt, daß Stifft Werden von dem Praelaten erblich an ihrem Convent zu Werden gebracht werden mögte, dadurch [einer] dan der volckreichen Reformirten Gemein zu Kettwig ein merklicher Eingriff und Gefahr zu erwarten stünde, alß find Classis gutt [zu Abstattung und Praevention dessen ordinirt Classis], daß dieses [solches] nit allein per Deputatos Classis E. Ehrw. Synodo hinterbracht, sondern auch per Praesidem Classis nach[er] Cleve an die churf. Regierungh umb solchem gefehrlichen Werck furzustellen [zu Remediirung und Verhinderung dessen gelanget werde] gelangen möge.⁷⁹

§ 3 Die Beeckische Kirchenmeister sollen wegen den enthaltenen Kirchengüter möglichstes Fleißes a Deputatis Synodo recommendirt werden.

§ 4. D Mollii vorige Gravamina bleiben anoch E. Ehrw. Synodo zum höchsten befohlen.

Imposita

§ 1. H Hoffi Rechnung von dem Empfang uns Außgab seiner Kirchencollecten soll von Moderatoribus Classis übersehen werden.

§ 2. Ad Synodum Clivensem, so negstkünftig geliebts Gott, zu Rees sol gehalten werden, seind deputirt D Gostorff, D Seemond, D Engels, D Desloch, ein Eltester von Duißburg und Ruhrorth.

§ 3. Künfftiger Classicalconventus solle zu Du[i]ßburg gehalten werden.

§ 4. D Petri Engels Pedigt ist orthodoxa, erbaulich und ad locum et [ad]tempus accommodirt gewesen.

§ 5. In zukünfftigem Convenntu solle, geliebts Gott, D Lehnhoff die Classicalpredigt halten.

§ 6. Ad Conventus Classicalis Mörsensis sind deputirt D Gostorff und D Seemond.

Endlich hatt [der itzige] Praeses diese Versammlung mit einem andechtigen Gebett beschlossen und die anwesende Brueder in Fried und Einigkeit gescheiden [erlassen].

Joh. Hermanus Hugenpoth, Classis p.t.Praeses

Joannes Bünninger, Classis p.t.Scriba

⁷⁹ Die reformierte Gemeinde Kettwig trägt erneut ihre Besorgnisse wegen der Erschwerung des Fährtbetriebs auf der Ruhr nach Kettwig vor der Brücke vor, weil dadurch ihre Gemeindeglieder, die in Kettwig vor der Brücke lebten, stark behindert würden. Außerdem beschwert sie sich über die Eingriffe ihres Landesherrn, des Abtes zu Werden, in die Pastorsrenten und über seine Gewaltanwendung, Pferde beim Pflügen ausspannen zu lassen, damit die Feier der Heiligtage durch die Reformierten auf diese Weise erzwungen werden konnte. Auch ist sie sehr besorgt darüber, daß ihr Landesherr, der Werdener Abt, den Kettwiger Teil seines Territoriums an die Werdener Benediktinerabtei abtreten will, wodurch sich die Lage der Kettwiger Reformierten noch weiter verschlechtern würde. Die Synode Kleve will diese Klagen der Kettwiger Gemeinde der Regierung in Kleve unterbreiten und um Abhilfe bitten.

Acta Conventus Classici Duisburgensis,
gehalten zu Du[i]ßberg, den 18. Maii 1661

Gegenwertigem Conventui haben nachfolgende Prediger und Eltesten beigewohnt:

D Gerlacus a Gostorff, D Martinus Hundius, Theol. Doctor, D Theodorus Stockius und Johannes Seemond, und Doctor Johannes Weierstraß,	Prediger, Eltister, von Du[i]ßberg
---	---------------------------------------

D Petrus Engels und Theodorus Berck, und Johann vom Feld,	Prediger, Eltister, von Kettwich
--	-------------------------------------

D Johannes Bünninger, und Johan Utgen,	Prediger, Eltister, zu Meyderich
---	-------------------------------------

D Theodorus Mörsius und D Joh.Hermanus Hugenpoth Herman Schmidt,	Prediger, Eltister, zu Ruhort
--	----------------------------------

D Jacobus Lehnhoff, und H Johannes Fabritius, Rentmeister,	Prediger, Eltister, zu Holt
---	--------------------------------

D Henricus Mollius,	Prediger zu Hißfeldt
---------------------	----------------------

D Joh.Jacobus Desloch, und H Wilhelm Müntz, Rentm[eister],	Prediger, Eltister, zu Dinßlacken
---	--------------------------------------

D Rutgerus Thevisius, und Herman auf dem Kamp und Evert Neuenhauß,	Prediger, Eltiste, von Beeck
---	---------------------------------

Deputati ex Comitatu Mörsensi seind gewesen: D Theodorus Scriba, D Zacharias Streso und D Dodefridus Gütgen.

Absentes waren Mülheimiensens.

Nachdem verwichenen Jahrs gewesener Praeses mit einem christlichen Voto den Anfang dieser Handlung gemacht, seind durch ordentliche schriftliche Vota erwehlet:

in Praesidem D Gerlacus a Gostorff,
in Scribam D Jacobus Lehnhoff.

§ 1. Diesem nach hatt erwehelter Praeses die Handlung mit einem andächtigem Gebett fortgesetzt.

§ 2. Darauf haben die anwesende Prediger orthodoxiam contestirt und daß [sie] dabei durch Gottes Gnad beharren wolten, mit Hand und Mund angelobt und versprochen.

§ 3. Folgends seind die Acta deß in vorigen Jahr gehaltenen ordinarii Conventus Classici verlesen und dabey gutgefunden, daß

1. eines Ehrwürdigen Synodi Gutfinden solle gesucht und eingeholt werden wegen der Prediger zu Mülheim, weil dieselbe nun gantz von diesem Conventu außbleiben.⁸⁰

⁸⁰ Daß die Mülheimer Prediger dem Duisburger Convent fernblieben, lag an den Spannungen zwischen dem Grafen von Dhaun-Falkenstein und der reformierten Gemeinde Mülheim. Dieser hatte den Predigern und Ältesten die Teilnahme am Convent untersagt. Die Synode Kleve will die Angelegenheit dem Statthalter Johann Moritz von Nassau vortragen, was aber schwierig bleibt, weil Mülheim zum Herzogtum Berg gehörte.

2. Classis helt auch fur gutt und hochnöthig, daß bey itziger Anwesenheit Ihre churf. Durchlaucht, unsers gnedigsten Herren, umb gnedigste Confirmation der Kirchenordnung unterthenigst angehalten werde.

3. Weilen auch wegen deß Examinis praeparatorii Candidatorum allerhand Unordnung vorleufft, solle Synodus ebenmeßig diserthalt angelangt werden.

§ 4. Darauf ist die Umbfrag geschehen, wie es mit Bedienung des Predigambts, Verpflegung der Armen, Catechization, Schulen, Consistorien, Besuchung der Armen und kirchliche Ubungen in iedwe Gemein bemant; und ist, Gott Lob, desfals noch in zimblicher Richtigkeit befunden.

§ 5. Ferner seind die Acta letztgehaltenen Synodi verlesen worden und dabey angemerkt,

1. daß in Actis eingesetzt gewesen, ob solte D Johannes Seemond, welcher ad Synodum nacher Reeß deputirt und daß [er] nit erschienen, sich entschuldigt, durante Synodo dahselbst seyn gesehen worden und deßwegen in hac Classi seine Verantwortung thun und nach Befinden censurirt werden. Es haben aber die auff bemelten Synodum huius Deputati bekant, daß solches ein error visus gewesen seye.

2. Weilen die Subsidialgelder den dürfftigsten Predigern und Schuldiener außbleiben, solte deßwegen in Synodo vorgestellt werden, ob nit rathsam seye, daß ex Classe etliche nacher Cleve zu Ihrer churf. Durchlaucht, unserem gnedigsten Herren, deputirt und abgesandt werden, wie zwar die anwesende H Brüder nöthig zu seyn erachten.

§ 6. Dieweil Johannes Flaskamp, nachdem er a Deputatis Academicae et Classis praeparatorie examinirt und folgends an ein und anderen Orth gepredigt, nunmehr aber mit seinem fast ergerlichen Handel und Wandel sich deß Zeugniß, so ihme wegen außgestandenen Examinis mitgetheilt, unwürdig gemacht, solle solches E. Ehrw. Synodo vorbracht werden.⁸¹

Gravamina

§ 7.

1. D Mollius repetirt seine mehrmahl einbrachte Gravamina, deme auffgeben, daß [er] dieselbe schriftlich auffsetzen und einschicken wolle.

2. Die Gemein zu Beeck helt an umb ein furschreiben ad Synodum wegen der bey Ihre [Ihnen] vertunkelten Kirchengüter.

3. Die Gemein zu Dinßlacken begeret, daß Ihres Schuldieners bey Außtheilung der Subsidiarium gedacht werde. Weilen einige Bruder das von Ihr[o] churf. Durchlaucht conferirtes Gehalt eines Predigers und Schuldieners daselbst suchen zu schmälern, daß solches E Ehrw. Syn[odo] möge bestes Fleißes recommendirt werden.

3. daß D Mollius, der von Jahr zu Jahr praetendirten 20 Rtlern, so dieselbe Gemein nicht vermöge zu bezahlen, ex Aerario Ecclesiastico möge befriedigt und klagloß gestellt werden.

4. Die Gemein zu Kettwich widerholt ihre vorige vielfeltig gethane Klagen und bevorstehende grosse Gefahr, darinnen sie alß eine Rose unter den Dörnen gesetzt werden dörfte, dafern ihre nit beyzeiten die Hand gebotten und dem Unheil vorgebaut werden solte. Wie dan alß hülfloß, sonderlich von den Abdeyschen zu Werden fast turbirt und ihre eingegriffen wirdt.

Imposita

§ 8

1. Ad Synodum Clivensem, welcher diß Jahr, geliebts Gott, zu Embrich solle gehalten werden, seind deputirt:

D Johannes Seemond, D Johannes Bünninger, D Joh.Jacobus Desloch; ein Eltester von Dufjßburg und Holt.

2. Die Synodalpredigt zu halten ist D Seemond auffgelegt.

3. Kunfftiges Jahrs Conventus Classis solle, geliebts Gott, zu Kettwig gehalten werden.

4. Ad Conventus Mörsenses seind deputirt D Engels und D Bünninger.

5. Die Classicalpredigt solle künfftig von Herren Thevisio gehalten werden.

6. D Lehnhoff Classicalpredigt ist orthodoxa und erbaulich geachtet.

⁸¹ Vgl.hierzu Hans Schaffner, aaO, Bd.I, S.98 und 161.

Endlich hatt D Praeses die Handlung mit treuhertziger Vermahnung und andächtigem Gebett beschlossen, und seind darauff die Brüder im Friden gescheiden.

Gerlacus a Gostorff Classis p.t. Praeses
Eccl[e]s[ia] Du[i]sb.

Jacobus Lehnhoff [Minister Eccl[si]ae Holtensis
Classis p.t.Scriba]

Acta Conventus Classici [Duisburgensis]
gehalten zu Kettwich, den 10. Maii an[no] 1662

§ 1. Gegenwertigem Conventui haben nachfolgende Prediger und Eltisten beygewohnt:
Prediger

D Martinus Hundius, S.S.Theologiae Doctor

D Gerlacus a Gostorff zu Du[i]ßburg

D Petrus Engels, D Theodorus Berck zu Kettwich

D Theodorus Mörsius zu Ruhrorth

D Joh.Jacobus Desloch zu Dinßlacken

D Jacobus Lehnhoff zu Holt

D Johannes ab Eick, D Georgius Rebenscheid zu Mülheim
Eltisten

Rutger Eickel [Rentmeister] zu Du[i]ßburg

H Johannes Fabritius [Rentmeister] zu Holt

Engel Weintgens zu Ruhrorth

Peter Nünninghoven, Johan Flaßkamp zu Dinßlacken

Wilhelm zum Stade von Kettwich

Hermann Wimmers Johan Gerritz von Meyderich

Hermann Neuwied Everdt Nienhauß zu Beeck

Deputati ex comitatu Mörsensi:

D Zacharias Straeso, Prediger zu Mörß

D Petrus Bouman, Pastor zu Freymerßheim

§ 2. Absentes:

excusati D Theodorus Stockius, D Johannes Seemond, Prediger

zu Du[i]ßburg; D Johannes Bünninger zu Meyderich,

D Rutgerus Thevisius zu Beeck

§ 3. Nachdem verwichenen Jahrs gewesener Praeses mit einem christlichen Gebett der Handlung einen Anfang gemacht, seindt durch ordentliche schriftliche vota erwehlet:

in Praesidem D Petrus Engels, Prediger zu Kettwich,

in Scribam D Johannes Jacobus Desloch, Prediger zu Dinßlacken

§ 4. Diesem nach hat neuerwehlter Praeses die Handlung mit einem andechtigen Gebett vortgesetzt.

§ 5. Darauff die anwesende Herren Brueder orthodoxiam contestirt und dabey durch Gottes Gnad bestendig zu beharren mit Hand und Mund angelobt und versprochen.

§ 6. Folgends seind die Acta deß vorigen Jahr gehaltenen ordinarii Conventus Classici verlesen. Und bey der Umbfrag haben [die] ehrwürdige Herren Prediger Mülheimiensis gleich mit votirt und hinführo auff gnädige Zulassung deß Herren Graffen von Bruch freund- und nachbarliche Correspondentz versprochen und sol deßwegen Copia deß grafflichen Consensus dem H Praesidi eingeliebert werden.

§ 7. Darauff ist die Umbfrag geschehen, wie es mit der Bedienung deß Predigambts, Unterhaltung der Armen, wie auch Catechitation, Consistorien und anderen kirchlichen Übungen in iedweder Gemein bewant. Und ist, Gott Lob, deßfelß noch in zimlicher Richtigkeit befunden.

§ 8. Acta extraordinarii Conventus zu Du[i]ßburg, den 28.Novembris deß Jahrs 1661 gehalten, verlesen.

§ 9. Gleichfalß seind die Acta [Synodi] Provincialis zu Embrich den 14, 15, und 16. Junii gehalten verlesen.

Gravamina

§ 10

1. Daß Gravamen wegen [der] dinßlackischer und Hißfeldischer Gemein und Kirchen Combination wird an den wolehrwürdigen Synodum remittirt. Unterdessen sol auff Begehren der Classical H[erren] Brueder biß ad Conventum Synodalem D Johannes Jacobus Desloch biß auff andere Ihrer churf. Durchlaucht gnädigste Verordnung alternatim verrichten.⁸²

2. Damit es wegen der Vocation eines Predigers in der Gemein zu Ruhrort desto ordentlicher zugehe, seindt darzu deputirt D Praeses Petrus Engels, D Martinus Hundius und D Gerlacus a Gostorff.⁸³

3. D Jacobus Lehnhoff, Prediger zu Holt, klaget nahmens Consistorii selbst, wie auß Beylage zu sehen, wie daß der H Richter dem Consistorio einigen Eingriff thue; bittet E. Ehrw. Classem, denselben per Deputatos zu besuchen und zu disponiren. Und da aber Zuversicht nichts außrichten würden, alßdan an E. wolehr-würdigen Synodum gelangen zu lassen. Moderatores Classis, D Petrus Engels, Praeses, und Johannes Jacobus Desloch, Scriba, sich dahin zu erheben ersuchet. Die ebenmeßige Bitt der Gemein zu Holt wegen einiger Armen- und Kirchenrechnung solle gleichfalls beobachtet werden.⁸⁴

4. Herrn Johannis Bünnigers, Predigers zu Meyderich, Gravamina seindt angenommen, einen wolehrw. Synodo dieselbe vorzutragen, daß Ihre churf. Durchlaucht umb Remediirung unterthenigst möchte ersucht werden.

5. Weilen so große Unordnung in diesen Quartiren wegen deß Uberfalß frembder Landstreicher und Bettler mit unterleuft, hat Classis Deputatis ad Synodum auffgegeben, umb Abschaffung dero-selben bey E. Ehrw. Synodo anzuhalten.⁸⁵

Imposita

§ 11

1. Ad Synodum Clivensem, so, geliebts Gott, zu Cleve solle gehalten werden, seindt deputirt: D Gerlacus a Gostorff, D Petrus Engels, D Johannes Jacobus Desloch, D Jacobus Lehnhoff; Eltester von Du[j]ßburg unf Ruhorth.

Ad Conventus Mörsenses seindt deputirt:

D Martinus Hundius, D., D Gerlacua a Gostorff.

2. Kunfftiger Classicalis Conventus solle, geliebts Gott, zu Meyderich gehalten werden und die Predigt von D Theodoro Unter Eyck, Pastore Mülheimiensi, geschehen.

⁸² Die Klever Synode stimmt einer Zusammenlegung der Gemeinden Dinslaken und Hiesfeld nicht zu und verweist darauf, daß durch die pastorale Versorgung Hiesfelds durch den Dinslakener Prediger Desloch auch die Zahl der Prediger der Duisburgischen Klasse sich verringern würde. Eine endgültige Entscheidung könne wegen des Gnadenjahres der Hiesfelder Predigerwitwe noch nicht getroffen werden.

⁸³ In Ruhrort steht nach dem Weggang des zweiten Predigers Hugenpoth die Neubesetzung dieser Stelle bevor. Der Klever Synode liegt daran, daß nach der Neubesetzung beide Prediger Hiesfelds ein auskömmliches Gehalt zur Verfügung stehen müsse und schlägt der Gemeinde vor, darum 50 Reichstaler zur Besoldung zuzuschießen.

⁸⁴ Es ist in dem Antrag nicht klar formuliert, was zwischen der Gemeinde und dem Richter zu bereinigen ist, da die beigelegte Beilage nicht in das Protokoll aufgenommen ist. Die Klever Synode hält den Besuch der Moderatoren in Holten für sehr zweckmäßig, damit nicht anderswo eine Klage einzureichen nötig werde.

⁸⁵ Die Synode Kleve rät der Klasse Duisburg, nicht generell Landstreichern und Bettlern keine Unterstützung zu gewähren, sondern durch Diakone und Armenvorsteher die vorgelegten schriftlichen Zeugnisse zu prüfen und dann in die Zeugnisse einzutragen, was an Unterstützung gewährt wurde. Damit soll Betrug verhindert, das Bettlerwesen eingedämmt und die einheimischen Armen nicht vernachlässigt werden.

3. Die Classicalpredigt von D Johanne Jacobo Desloch gehalten, ist orthodoxa und erbaulich befunden.
4. Endlich hat Dominus Praeses die Handlung mit dem Gebett geendigt und ist darsauff die Versammlung im Friden erlassen.

NB. Nach geendigtem Convent seind namens der Abdeyen zu Werden der Syndicus Brandt und Secretarius Bernhardi bey den H Pastoren zu Kettwich, Petrum Engels, kommen und haben wegen der vor diesem einmahlen in diesem abdeyischen Territorio gehaltenen Classicalconvent protestirt.⁸⁶

Petrus Engels, Pastor zu Kettwig,
p.t. Classis Praeses

Johannes Jacobus Desloch, Reform[atae] Eccl[esiae]
Pastor in Dinßlacken,
p.t. Classis Duisb[urgensis]Scriba

⁸⁶ Kettwig gehörte zum Territorium der Abtei Werden, Mülheim zum Herzogtum Berg und Essen zum Stift Essen, sie unterstanden nicht dem Herzogtum Kleve, was zuweilen für sie zu Schwierigkeiten in der Zugehörigkeit zur Klasse Duisburg, die zum großen Teil auf klevischen Territorium lag, führte, wie in obigem Fall.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Meyderich, den 28. Aprilis 1663

Gegenwertigem Conventui haben nachfolgende Prediger und
Eltesten beygewohnt:

Prediger

D Martinus Hundius, D., Gerlacus a Gostorff, D Theodorus Stockius	von Du[i]ßburg
D Petrus Engels, D Theodorus Berck	von Kettwig
D Jacobus Lehnhoff	von Holt
D Theodorus Mörsius, D Jacobus Ahlius ⁸⁷	von Ruhrorth
D Johannes Bunninger	von Meyderich
D Johannes Jacobus Desloch	von Dinßlacken
D Rutgerus Thevisius	von Beeck
D Thodorus Unter Eyck ⁸⁸	von Mülheim

Eltesten

H Johan Weintges	von Du[i]ßburg
Arnold Hörster	von Kettwig
Herman Peters	von Holt
Johan Maurmans	von Ruhrort
Göddert Müllemans	von Meyderich
H Heinrich Werner Gelßdorff, Richter	von Dinßlacken
Peter Engels	von Beeck
Evert im Neuenhauß, Kirchmeister	" "

Absentes

D Johannes Seemond, D Georgius Rebenscheid, excusati, Eltester
von Hisfelt, non excusatus.

§ 1. Nachdem verwichenen Jahrs gewesener Praeses mit andechtigem Gebett einen Anfang gemacht dieser Handlung, seind per majora vota erwehlet:

in Praesidem D Johannes Bünninger,
in Scribam D Jacobus Lehnhoff.

Darauff ist von neuerwehlttem Praeside dieses actus mit inbrünnstigem Gebett ferner fortgesetzt worden.

§ 2. Die sembtliche anwesende HH Brueder haben orthodoxiam contestirt und dabey durch Gottes Gnad zu verharren mit Mund und Hand angelobt.

§ 3. D Jacobus Ahlius, nachdem er den Actis Synodi Generalis primae unterschrieben, ist pro membro Classis auffgenommen worden.

§ 4. Acta Synodi Proincialis Clivensis verwichenen Jahrs seind verlesen. Dabey Umbfrag geschehen, wieviel von ieglicher Gemein den notthurfftigen Wittiben zum besten iährlichs solle zugesteuret werden, umb eine Capital-Summa auffzurichten, deren Interesse sie solten zu genießen haben. Ist beschlossen, daß iegliche Gemein innerhalb 14 Tagen Praside solle eingeben, wiviel sie iährlichs darzu zu contribuiren vermeine.

⁸⁷ Jakob Ahlius, geboren 1639 in Duisburg, studierte in Duisburg, war von 1661-1670 Prediger in Ruhrort und dann von 1670-1695 Prediger in Elberfeld.

⁸⁸ Theodor Undereyck, geboren am 16. Juni 1635 in Duisburg, studierte in Duisburg, Utrecht und Leiden, war von 1660-68 Prediger in Mülheim/Ruhr, von 1668-70 Hofprediger in Kassel und von 1670 bis zu seinem Tode am 1.1.1693 Prediger in Bremen. Er war einer der führenden Vertreter des reformierten Pietismus in Deutschland und der Begründer ref. pietistischen Konventikelwesens.

§ 5. Ferner ist Umfrag geschehen, wie es mit Bedienung der Predigten und Schulen, Verpflegung der Armen, Catechization, Consistorien in ieder Gemein bewant. Und ist, Gott Lob, noch im zimlicher Richtigkeit befunden. Ist aber dabey dennoch

1. Von der Gemein zu Dinßlacken geklagt, daß sie gering Mittel ihren Schulmeister zu erhalten. Ersucht derowegen, daß die Hißfeldische Gemein der Dinßlackischen durch ihren Schulmeister möge bedienet werden, Classis erachtet zwar nit unfüglich zu seyn, daß der Pastor Hisfeldensis den Schuldienst zu Dinßlacken zugleich versehe. Jedoch weil in vorigem Synodo Clivensi davon ist decretirt worden, ist solches an kunfftigen Synodum remittirt.

2. Von der Gemein zu Beeck ist instendig begehret, daß bey derselben, gleich wie an anderen benachbarten geschieht, durchs gantze Jahr zweymal am Sonntag - welches bishero in Winterzeyt nicht geschehen - und einmal in der Wochen mög gepredigt werden. Item, daß der D Pastor bey seiner Gemein bliebe wohnen. Hatt aber D Thevisius hiemit seiner Gemein zu wilfahren angelobt, auch hinführo für deß Herren Abendmahl zu visitiren, welches bißhero nicht geschehen, versprochen. Dennoch hatt er zugleich protestirt von der geringen Bequemlichkeit, ia Baufelligkeyt deß Hauses, mit Begehren, daß ehe er solches bewohne, es von der Gemeine möge also bequemet werden, damit er ohne Gefahr in demselben seyn könne. Soll derowegen Praeses und Scriba die Beschaffenheit dieser Behausung einmal in Augenschein nehmen, damit sie also beyderseiths befridigt werden mögen.

§ 6. Acta Classici Conventus, gehalten zu Kettwich anno [16]62 sind verlesen. Dabey dan furkommen, der zumahl betrübter Zustand der Gemein zu Mülheim, welche der heilsamen Lehr ihres treuen Seelsorgers Untereyck beraubet ist, indem der Graff von Bruch H Untereyck daß Predigamt zu grosser Betrübung der Gemein verboten. Nachdem eine Zeitlang deliberiret, wie solchem Unheil abzuhelffen, ist drauff beschlossen, man solle noch eine kleine Zeit zusehen, ob villeicht Enderung mögte erfolgen. Woh aber noch keine Enderung geschehen solte, Classis ein Intercessional-schreyben an den H Graffen deßwegen abfertigen möge. Wan aber auch solches wider Vermuthung, dasselb nichts würde außwircken, alßdan Ihre Durchlaucht darüber unterhenigst solle angelangt werden.

§ 7. Acta Synodi Generalis XIV, gehalten zu Du[i]ßburg, seindt verlesen.

§ 8. Bey Durchsehung unserer von Ihrer churf. Durchlaucht confirmirter Kirchenordnung komt fur, daß darinnen viel Sachen verfasset, die den Gemeinen wol mögten kundt gethan werden. Drumb dan hierüber deliberirt, ob es rathsamb seye, dieselbe von der Cantzel abzulesen. Ist aber gutt gefunden, auffm Synodo zu vernehmen, wie hierinnen andere Classes sich verhalten, damit Gleichförmigkeit möge gehalten werden.⁸⁹

§ 9. D Henricus Bünningerus, nachdem er praeparatorie a Classe examinirt und in Examine sehr löblich und wohl bestanden, auch stipulata manu angelobt, durch keine unrechtmässige Mittel zum Predigamt einzuschleichen, ist pro recommendato a Classe angenommen.⁹⁰

⁸⁹ Die Clevische und Märckische Kirchenordnung, die schon seit 1610 ins Auge gefaßt war, wurde vom Großen Kurfürsten unter bestimmten Vorbehalten seinerseits am 20. Mai 1662 in Kraft gesetzt. Sie wurde auf der Tagung der Klever Provinzialsynode 1662 vorgelesen und wurde dann allen reformierten Kirchengemeinden zugesandt. Auf der Synodaltagung wurden keine Einwände laut oder beschlossen. 1663 melden die Städte Wesel und Duisburg Bedenken wegen Infragestellung ihrer eigenen Kirchenhoheit an, was jedoch keine allgemeine Zustimmung fand. Trotz dieser Bedenken der Stadt Duisburg war die Duisburger Klasse daran interessiert, die neue Kirchenordnung allgemein bekanntzumachen und fragt darum bei der Synode Kleve an. Diese antwortet, daß schon viele Prediger sie öffentlich von der Kanzel oder sonst in ihren Presbyterien vorgelesen hätten.

⁹⁰ Heinrich Bönninger ist der Bruder des Meidericher Predigers Johann Bönninger. Er wurde 1666 Prediger in Uedem.

Gravamina

1. Insgemein repetiren die nothdürfftige Prediger ihre vorige Klagen wegen Außbleibung der ihnen und ihren Schuldienern zugeordneten Subsidiargeldern.⁹¹

2. Die umb Hamborn liegende reformirte Gemeinen ersuchen, weil die Glider ihrer Kirchen die Kinder nach dem Pabstischen Schul senden. Dah sie doch ebensoviel alß in unserigen Schulen Schulgeld geben müssen, daß im Fall Synodus würde gutfinden, irgendwo alda an bequemen Orth eine Schul zu stiften, damit durch weithe Abgelegenheit unserer reformirten Schulen die Kinder nach Hamborn nit weiters mögen gezogen werden, ihnen ein Vorschreyben zur Collect möge mitgeteilt werden.⁹²

Imposita

1. Conventus Class[is] sol künfftig zu Du[i]ßburg gehalten werden und die Classicalpredigt ist D Ahlio aufgegeben.

2. Ad Synodum Clivensem seindt deputirt D Gerlacus a Gostorff, D Johannes Bünningerus, D Petrus Engels und Jacobus Lehnhoff. Eltesten von Du[i]ßburg und Dinßlacken.

3. Ad Conventus Mörsenses seind deputirt D Gerlacus a Gostorff und D Theodorus Stockius.

4. Die Predigt D Johannis Bünningeri ist orthodoxa, erbaulich und angenehm gewesen.

Endlich ist praevia morum censura dieser Actus mit inbrünstigem Gebett und Dancksagung zu Gott vom Praeside geendigt und seind also die anwesende HH Brueder in Fride erlassen.

Johannes Bünninger p.t. Praeses

Jacobus Lehnhoff Classis p.t. Scriba

⁹¹ Beschwerden über das Ausbleiben der Subsidiargelder hatten Hiesfeld, Beeck und Ruhrort erhoben.

⁹² Die Provinzialsynode Kleve genehmigt hierzu eine Kollekte im Fürstentum Kleve. "Vorschreiben" ist die erforderliche schriftliche Genehmigung einer Kollekte.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Du[i]ßburg, den 14. Maii an[no] 1664.

Diesem Conventui haben nachfolgende Prediger und Eltesten beygewohnt:

D Martinus Hundius, S.S.[Th] D., D Gerlacus a Gostorff und D Johannes Seemond, Prediger und H Peter Böninger, Eltister von Du[i]ßburg
D Petrus Engels, Prediger, und Arndt Hörster, Eltister, von Kettwich
D Theodorus Gochenius, Prediger, und Herman Peters, Eltister, von Holt
D Theodorus Mörsius, und Jacobus Ahlius, Prediger, und Frantz Kornen, Eltister, von Ruhrorth
D Johannes Bünninger, Prediger, Herman Wimmers und Johan Herntgens, Eltister, von Beeck [Meiderich!]
D Wilhelmus Mollius, Prediger, und Jörgen Weinhaus, Eltister von Hißfeld
D Theodorus Untereyck und Johannes Henricus Rebenscheidt, Prediger, und Rutger Böhmer, Eltister, von Mülheim

Deputati auß der Graffschafft Mörß: D Johannes Velthusius [Homburg] und Eberhardus Wilmannus [Budberg]

Absentes:

D Theodorus Stockius, D Joh. Jacobus Desloch und D Theodorus Berckius. Herr Johan Dietherich Müntz. U.I.D. und Schultheiß zu Du[i]ßburg, Eltister daselbst; Eltister zu Hißfeld-excusati.

Nachdem verwichenen Jahrs gewesener Praeses mit einem eyfferigen Gebett dieser Handlung einen Anfang gemacht und D Gochenius⁹³ nach vorgezeigten und verlesenen Dimissorialen von Süchteln und Frechen, auch D Mollius⁹⁴, nach Unterschreibung Actorum Synodi Generalis primae pro membris Classis angenommenen.

Seind majora vota in Praesidem D Johannes Seemond und in Scribam D Gochenius erwehlet worden.

§ 1. Und hatt neuerwehlt Praeses diesen Actum mit einem einbrünstigen und andechtigem Gebett weiter vortgesetzt.

§ 2. Die sämptliche HH Bruedere haben orthodoxiam und dabey durch Gottes Gnad bestendig zu verharren mit Handtastung versprochen und angelobt.

§ 3. Was Classis negst verstrichenen Jars wegen Unterhalts der nothdürftigen Prediger und Schulmeister Wittwen beschlossen, wird hiebey widerholet und derweilen für rathsamb angesehen und festgestellt, daß eine iede Gemein [hiesiger] Claß durch ihren Deputatum Seniore ad Classem nach ihre Zustands Beschaffenheit hinfuhro iedes Jahrs ein genantes Subsidium beybringen und künfftigen Jahrs damit durchgehend ein Anfang gemacht, auch die Seumige der Gebühr christ.brüderlich censurirt werden sollen. Wie dan die Gemein zu Kettwich drey Reichsthaler, zu Meyderich zwey, zu Beeck zwey und zu Ruhrorth einen derselben R[eichs]th[aler] dieses Jahr schon würcklich außgekehret und entrichtet haben.

⁹³ Theodor Gochenius, geboren in Holten ±1631, studierte in Groningen, war von 1650-52 Hausprediger in Diersfordt, von 1652-59 in Süchteln, von 1659-63 in Frechen und zuletzt von 1663 bis zu seinem Tode Prediger in seiner Heimatgemeinde Holten.

⁹⁴ Wilhelm Moll, geboren in Duisburg ±1636, studierte in Duisburg und Groningen und war dann als Nachfolger seines Vaters von 1663 bis zu seiner Emeritierng 1696 Prediger in Hiesfeld. Er starb dort im Dezember 1708.

§ 4. Ist Umfrag geschehen wegen Bedienung des Predigambts und der Schulen, item Verpflegung der Armen, Besuchung der Kranken, Catechization, Haußvisitation und dergleichen, und ist, Gott Lob, eine zimliche Richtigkeit befunden ohne daß

1. von den Ruhrortischen Eltesten wegen der Schul dahselbst Klage geführt wird, worüber Praeses Classis sich mit Gelegenheit erkündigen und mit Zuziehung deß Magistrats zu gemeltem Ruhrorth eußersten Vermögens die Remedirung an Hand nehmen wird.

2. Classis lest sich auß allerhand erheblichen Ursachen wolgefallen, daß die Gemein zu Beeck entschlossen, D Gerlacum Mörsium zum Prediger zu beruffen und denselben H Thevisio zu adjungiren jedoch daß dadurch lauth der Gemein außtrucklich in Classe eingeliebten Erklärung H Thevisio an seinem Gehalt, Einkommen und Renten nichts abgehen, sondern ihme, wie ers bißhero gehabt, alles verbleiben und der ander Prediger mit anderen Privatmitteln unterhalten und demselben dafür Caution geleistet werden soll.⁹⁵

§ 5. Acta Classici vom Jahr 1663 seind verlesen, dabey

1. Classis erfreulich vernohmen, daß die Streitsache zu Mülheim zu deß Pastoris und sembtlicher Gemeine Vergnügung güttlich beygelegt worden.

2. Auff die Frage besagter Gemein zu Mülheim, ob Johan in der Beeck eine Tochter Lyßken Wilhelms genant, mit welcher er sich ehelich verlobt haben soll und ein Kind geziehet, verlassen und eine andere heyrathen möge, antwortet Classis, daß gemelter Johan in der Beeck solches mit gutem Gwissen nit thun könne.

3. Die umb Hamborn ligende reformirten Gemeinden widerholen ihre vorige Bitt wegen Anstellung einer reformirten Schulen zu besagtem Hamborn, mit fernem Ersuchen, weilen der römische Schulmeister dahselbst dem Verlauth nach auß den Schatzungen unterhalten werden soll, Ihro churfl. Durchlaucht unterthenigst zu belangen, daß solche oder ander Mittel einem reformirten Schulmeister zugelegt und daneben ein bequämer Orth zu Aufferbauung der Schulen im Hamborn Holtz oder sonsten angewiesen werden möge.⁹⁶

§ 6. Acta Synodi Provincialis Clivensis LIII, am 22.23.und 24.Maii deß Jahrs 1663 gehalten zu Wesel, seind gleichfals verlesen.

⁹⁵ Die Gemeinde Beeck wollte ihrem alten Prediger Rütger Thevisius einen zweiten zur Unterstützung begeben, wie das in Ruhrort bei dem Prediger Theodor Moers schon geschehen war. Der neue Prediger sollte aus privaten Spenden besoldet werden, damit Thevisius kein Gehaltseinbuße erlitt. Die Duisburger Klasse leitete das Anliegen an die Klever Synode weiter, die dazu ihre Zustimmung erteilte. Da der alte Prediger Thevisius jedoch im gleichen Jahr in der Emscher erkrankte, konnte der neue Prediger Gerlach Moers in die erste Predigerstelle aufrücken.

⁹⁶ Den Antrag der Hamborner Reformierten leitete die Klasse Duisburg an die Klever Synode weiter und begründete ihn wie folgt: "Demnach die Reformierten im Hamborner Kirchspiel, wan sie in die Ehe treten, sich vom Pastoren zu Hamborn mit allerhand abergleubischen Ceremonien copuliren zu lassen und dabey uff vielerley vorgelesene Fragen wider besser Gewissen Amen zu sagen und die Kinder dahselbst taufen zu lassen angehalten werden wollen. Auch die im Kirchspiel Walsum wohnende und zur Gemein Holt gehörige Glaubensgenossen, wan sie mit dem Todt abgehen, vom Römischen Pastoren zu besagtem Walsum - der die Leichpredigten, so gemeinlich mit vielen Schmäh- und Verdammungen der Reformirten angefüllt werden, die [dafür] sie ihm negst dem Opferpfennigen einen Rixthaler geben müssen, kurzumb selbst thun und verrichten will - mit vielen abergleubischen Ceremonien begraben werden. Dergleichen Beschwernissen und Gewissensbeängstigungh auch den Hambornischen Glaubensgenossen zugefüegt wird, deren etliche sechs Wochen nacheinander den Sontagspredigten zu Hamborn beyzuwohnen angestrengt werden. Alß bittet Classis umb der Ehren Gottes und Bluts J[esu] Christi willen, die landtsfürstliche Obrigkeit unterthnigst anzulangen, daß dem Pastori zu Hamborn und Walsumb die Tauf, Copulation und Leichpredigten über Reformirte bey einer gewissen hahmhaften Poen ernstlich verboten, und dagegen den Reformirten Predigern nach Gelegenheit zugelassen werden möge. Alß ersucht Classis, daß söches an gehörigen Orth hinterbracht werde." Prov.Synode Kleve 1664, § 24, Absatz 3.

Gravamina

§ 7.

1. Insgemein widerholen die Prediger und Gemeinen ihre vorige Gravamina wegen Außbleibung der Subsidualgelder.
2. Und die Gemein zu Kettwich ihr - leyder - offt eingebrachte Beschweruß wegen deß Praelaten zu Werden und des Fehrs Kettwig [Fähre über die Ruhr nach Kettwig vor der Brücke].
3. Weilen zu Meyderich der Schulmeister - da die andere Zwerg Vicarien zu Du[i]ßburg an die hohe Schul angewendet - durch gnedigste Bewilligung Ihrer churf. Durchlaucht fur seinen Schuldienst des Kirchspiels Kinder umbsonst zu lehren genießen soll und aber solcher eintzigen Vicarien Gewinn anderweiße einkombsten an die Frau von der Mühlen zu Wülffrad bei ihren Lebzeiten kommen, welche nun nach ihrem Tod zu deß Meyderichschen Schulmeisters Erhaltung nicht eingebracht werden, alß ersuchet die Gemeine zu Meyderich, Classis wolle doch die Mühwaltung und Vorsorg thun, damit bey der churf. Regierung und Commissariat sölche Vicarey durch ein publice Patent dem Schulmeister daselbsten freybleiben und nicht andern ein Gewinßbrieff gestattet werden möge.⁹⁷
4. Auch ist Classi hinterbracht worden, daß das Closter Hamborn eine Kirche von neuem aufzubauen angefangen und die Einwohner, so sich mehrentheils zur reformirten Religion bekennen, darzu hundert Rixth[aler] erlegt und daneben zur Verfertigung des Kirchenbaues zu dienen angehalten werden wollen.

Imposita

Classis solle kunfftigen Jahrs ohne nachtheilige Consequenz wider zu Du[i]ßburg gehalten werden.

Ad Synnodum Clivensem seindt deputirt:

auß den Predigern: D Gostorff, D Bünninger, D Gochenius und Ahlius und ein Eltister von Du[i]ßburg und Dinßlacken.

D Ahlius soll die Synodalpredigt "de iustificatione coram Deo" halten.⁹⁸

Ad Conventus Mörsenses seindt deputirt:

D Gustrff und D Seemondt.

Die von D Ahlio geschehene Classicalpredigt ist Orthodoxa und erbaulich gewesen.

Künfftige soll von H Gochenio gehalten werden. Censura morum ist geschehen.

Endlich ist die Versammlung mit einem andechtigen Gebett beschlossen und die sembtliche H Brüder im Fride erlassen worden.

Johannes Seemond p.t. Classis Praeses

Theodorus Gochenius Scriba

⁹⁷ Auf Anordnung des Kurfürsten waren dem Meidericher Schulmeister die Einkünfte aus der Vikarie Sylvester zugestanden worden, darum hatte er die Kirchspielkinder umsonst zu unterrichten. Die Meidericher reformierte Gemeinde besaß vier Vikarien (St.Mariae, St.Gereonis, St.Sylvestri und St.Nikolai). Die Einkünfte der Vikarie Sylvester waren in private Hände gelangt, so zu der Witwe von der Mühlen in Wülfrath. Wie so das geschehen konnte, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Nach dem Tode der Witwe war die Gemeinde Meiderich bestrebt, wieder Nutznießerin der Vikarie zu werden, darum will sie behördliche Hilfe in Anspruch nehmen.

⁹⁸ Für die Synodalpredigt war es üblich geworden, anstelle eines biblischen Textes auch über biblische und theologische Begriffe zu sprechen, so auch hier zum erstenmal für die Klassikalpredigt in der Duisburger Klasse.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duißburg ahm 1. Maii a[nn]o 1665

Die Prediger und Elteste, so diesem Conventui beygewohnt, seindt
nachfolgende:

D Martinus Hundius, S.S. Theol. D. et Prof., D Gerlacus a Gostorff, D Johannes Seemundt
Duisburg
D Petrus Engels, D Theodorus Berck zu Kettwich
D Thodorus Mörsius, D Jacobus Ahlius zu Ruhrort
D Theodorus Gochenius zu Holt
D Johannes Bünninger zu Meyderich
D Gerorgius Rebenscheid, D Theodorus Unter Eick,
D Johannes Henricus Rebenscheidt zu Mülheim
D Gerlacus Mörsius zu Beeck
D Wilhelmus Mollius zu Hißfeld

Deputati auß der Graffschafft Mörs:
D Zacharias Streso, Pastor Mörsensis,
D Fabritius, Pastor Neukirchen

Eltiste:
Henderich Windtgens von Duißburg
Henderich Gißberts, Peter Scholl von Ruhrort
Jan von Berchum von Kettwich
Herman Schöler von Mülheim
Gerriß in d.großen Eychen vonMeyderich
Derrick Unters von Holt
Jan Brauwer, Evert ahn gen Bruck von Beeck

Abs[entes]:
Eltesten von Dinßlacken und Hißfeld, excusati

Act. 1.

ieß vorgangen, Ahnruffung göttlichen Nahmens durch abtretenden Praesidem und
Vorweisung der Credentialen; darüber beschossen, daß inskunfftige dieselbe mit dem Sigillo
Consistoriali von Prediger und Eltesten authentisiret auffgewiesen werden sollen.

Ist Gerlacus Mörsius⁹⁹, Prediger zu Beeck, nach Unterschreibung Actorum Synodi Generalis
primae alß ein membrum dieser Claß einverleibet worden.

§ 2. In Praesidem erwehlt D Theodorus Stockius
und in Scribam Gerlacus Mörsius

§ 3. Neuerwehlter Praeses hatt dieße Handlung mit einem ahndechtigen Gebett zu Gott
befurdert.

§ 4. Demnach die sämtliche HH Brüdere orthoxiam beglaubiget und dabey bestendig zu
verharren zum allerhöchsten Gott mit Handtastung ahngelobet.

§ 5. Bey Eynßamblung der jährlichen Collecten vor die Predigers Wittiben hatt
abgestandener Praeses D[omi]nus Seemundt 8 Reichsthaler wegen vorigen Jahrs seinem
Sucessoreem überreicht, auff das gegenwertige ein Ducaten, und D Gerlacus a Gostorff
einen R[eichs]th[a]ll[e]r, das gleichen auch die Gemein von Holdt. Die ubrigen aber haben
auch das Ihrige innerhalb 8 Tagen einzuhändigen versprochen.

⁹⁹ Gerlacus Moers, geboren in Ruhrort 1640, studierte in Duisburg, war Prediger in Beeck von 1664
bis zu seinem Tod am 10.10.1705.

§ 6. Bey Umfrage wegen Bedienung des Predigamb und waß deme ahnklebet, ist, Gott Lob, alles in zimlicher Richtigkeit befunden. Unnd zu Verhuetung beßorglicher mehrer Ergernuß eins und anders dennoch erinnert worden, auch mit Handttastung die Verbesserung von einem und anderem ahngelobet.

§ 7. Wegen Bedienung der Schulen zu Ruhrorth, da sich eine Mißhelligkeit zwischen dem Magistrat und Schuehldiener ereuget, ist beschlossen, daß zeitlicher Praeses neben H Seemundt die beyde Parteyen in der Guete zu vergleichen suchen sollen. Unnd bey Verahnlassung dießes Streits werden einem ehrwürdigen Synodo zu Verhuetung kunftiger Beßörglichen Unordnung in thesi diese Frage furgestellet, ob der Beruff unnd die Remotion der Schuediener dem Magistraet unnd der Gemeine allein oder vihlmehr dem Magistraet unnd Praesbyterio¹⁰⁰ zugleich laut Kirchenordnung gebühren und darob festzuhalten seye.¹⁰¹

§ 8. Bey der Umfrage der Bewandnuß der Kirchen zu Kettwich unnd Mülheimb werden beyderseits Predigere und Eltesten erinnert, daß ins kunfftige der Vatter des Kindes in persona vorhin - laut der Kirchenordnung - die Tauff begehren unnd derselben Handlung perßönlich beywohnen solle, worüber die Prediger ins privat und öffendlich ihre Gemeindte christbrüderlich zu überzeugen und auß Gottes Wort zu uberreden hatten.

§ 9. Es wirdt dem zeitlichen Prediger unnd Eltesten der Gemeine zu Holt hiemit auffgetragen, daß dem abgestandenen Provisori seines Armengeldt auß dem Vorrath der Armen ehist und muglichst verhelffen wolle.

§ 10. Wegen continuirlich zunehmender Umgestummigkeit der frembden Passanten wirdt von unterschiedenen Gemeinten geklagt, daß die churf. hieruber ergangene Verordnung renovirt werden möge.

§ 11. Bey Verleßung voriger Actorum Classis wirdt das dritte Gravamen wegen Ahnstellung einer reformirten Schulen zu Hamborn eynem ehrw. Synodo abermahl hochnötigst vorgestellt und derohalben Befurderung erbaulichst fortzusetzen ahnbefohlen, daß nemblich ein jährlich Gehalt vor dem Schuldner unnd gewisser Orth und Holtz zur Aufferbauung der Schuelen ahngewiesen werden möge.¹⁰²

100 Hier ist anstelle des Wortes Consistorium das Wort Prebyterium zu lesen, doch das Wort Consistorium wurde weiterhin ausschließlich gebraucht.

101 Bisher war die Einrichtung von Schulen und die Anstellung und Entlassung von Lehrern in den Kirchengemeinden von diesen fast ausschließlich ausgeübt worden. Darum hat die Ruhrorter Kirchengemeinde den Eingriff des Magistrates in diese Gepflogenheit nicht hinnehmen wollen, sich aber dem Magistrat gegenüber nicht durchsetzen können. Die Synode Kleve, an die sich die Duisburger Klasse gewandt hatte, hat gegen die Entfernung des Lehrers aus dem Dienst durch den Magistrat von Ruhrort nichts unternommen, lediglich dem aus dem Dienst entlassenen Lehrer Müller eine Empfehlung für eine andere Stelle gegeben. Der Beschluß der Klever Synode 1665 § 25 lautete: "Acta Classis Duisburgensis sind verlesen; und wird dabey gefragt wegen der Mißhelligkeit zwischen dem Magistrat und Schulmeister in der Gemein zu Ruhrorth, ob der Magistrat einen Schulmeister eigenseitig und ohne Zuziehung des Orths Prebyterii ahn- und absetzen könne. Synodus urtheilt, daß dieses keineswegs extra Presbyterium noch könne noch solle geschehen, und daß deme zufohl sehr unformlich und zur Ungebühr der Magistrat daselbst mit ihren Schulmeisterw Petro Müllero procedirt habe. Dabey sich Synodus erbeuth, gemelten Müllerum hin und bestermaßen zu recommendiren."

102 Erneut wird der Klever Synode die Bitte wegen der Einrichtung einer Schule im katholischen Kirchspiel Hamborn vorgetragen. Ins Auge gefaßt war eine Stelle im Hamborschen Holz ostwärts der Hamborner Abtei in Richtung Sterkrade oder eine andere südlich der Abtei im Wittfeld in Richtung Meiderich. Zur Errichtung einer evangelischen Schule Hamborn fehlte noch die Genehmigung der Regierung in Kleve, die auch um zur Verfügungstellung des Bauholzes wie zur Übernahme des Lehrergehaltes gebeten werden sollte. Da an den genannten Bauplätzen keine reformierte Gemeinde bestand, die für das Lehrergehalt verantwortlich sein konnte, sollte die

§ 12. Es ist die neue Provisionalrepartition der Subsidiargelder durch H Gostorf eingereicht. Es klaget der Schuelmeister zu Kettwich, daß seyner dabey gantz vergessen.

§ 13. Ein jedtwedere Gemein soll ihren Bericht, betreffend den Zustand ihrer Kirchen von a[nn]o 1624 unndt vorhin verfölglich hiehin innerhalb 8 Tagen einbringen.

§ 14 Sollen außheymische Communicanten ahn den Orth, da sie sich auffhalten, communiciren, unndt diejenige, welche ihre Kinder ahn andere Örter tauffen lassen, von der Communion abgemahnet werden.

§ 15. Zu Ablegung der Armenrechnung zu Holdt ist He[r]r Praeses und Gochenius deputirt worden.

§ 16. Die Classcalverßammlung soll [in] nechstkunfftigem Jahr zu Mülheim unnd die Predigt daselbst von Gerlaco Mörsio gehalten werden.

§ 17. Ad Synodum Clivensem seindt deputiret:
HH Gerlacus a Gostorff, D Johannes Seemundt, D Johannes Buninger, Gerlacus Mörsius.
Eltesten von Duißburg und Ruhroth.

§ 18. Ad Conventum Moersensem zeitliche Moderatores Classis.

§ 19. Die von H Gochenio gehaltene Classcalpredigt ist orthodoxa und alß erbaulich den sämptlichen Brüdern wohlgefällig geweßen.

§ 20. Censura morum ist gehalten.

§ 21. Endtlich ist die Verßammlung mit einem einbrünstigem Gebett zu Gott beschlossen und die sämptliche HH Brüder nach gehaltener Mahlzeit in Friden erlassen worden.

Theodorus Stockius, p.t. Praeses Classis

Gerlacus Mörsius, p.t.Scriba

[Das Protokoll der Duisburger Klasse 1666, vermutlich in Mülheim/Ruhr gehalten, fehlt bisher.]

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Mülheim in der Herrlichkeit Bruch, den 11. Maii 1667

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hatt abtretender H Praeses Buninger die anwesende H Brüder bewilkomt und der Handlung mit hertzlicher Anruffung göttliches Nahmens einen Anfang gemacht.

§ 2. Prediger und Eltesten, so diesem Coventui beygewohnt, seind gewesen:

Prediger

D Gerlacus a Gostorff, D Joh. Seemond, D Theodorus Stock
von Du[i]ßburg

D Theodorus Untereyck, D Georgius Rebenscheid und D Joh. Henricus Rebenscheid
von Mülheim

D Theodorus Gochenius von Holt

D Johannes Bünninger von Meyderich

D Jacobus Ahlius von Ruhrorth

D Theodorus Berck und D Michael Engels von Kettwich

D Johannes Berghoff¹⁰³ von Dinßlacken

D Gerlacus Mörsius von Beeck

D Wilhelmus Mollius von Hißfeld

Eltesten

H Reinhard von Eyck, Burgemeister von Du[i]ßburg

H Johannes Fabritius, Rentm[eister] von Holt

Henrich Gisberth von Ruhrort

Goddert Rombeck von Kettwich

Herman Ricken von Mülheim

Christian auff Kolck und Dietherich vom Backhauß

von Meiderich

Hendrich op der Loo von Beeck

Absentes:

ein Eltister von Dinslacken, item von Hisfeld, excusati

Deputati auß der Graffschafft Mörß erschienen:

D Zacharias Streso, D Hermannus Seither, Prediger zu Mörß,

D Johannes Fabritius, Prediger zu Neukirchen

§ 4. D Reinhardus Keller, S.S. Min. Candidatus, ist alß Auditor zugelassen.

§ 5. D Michael Engels¹⁰⁴, nachdem er Actis Synodi Generalis primae und churfl. Kirchenordnung zu unterschreiben angelobt, ist pro membro Classis angenommen.

§ 6. In Praesidem erwehlet D G.a. Gostorff,
in Scribam D M. Engels

§ 7. Neuerwehlter Praeses hatt mit andechtiger Ersuchung der Hülff Gottes und Beystand deß h. Geistes die Handlung weiter fortgesetzt.

¹⁰³ Johann Berghoff, geboren in Wipperfürth ± 1625, studierte in Bremen, war Hilfsprediger in Bislich, dann von 1661-66 Hausprediger in Diersforth. 1666 wechselte er nach Dinslaken und war dort bis 1692 Prediger der reformierten Gemeinde. Er starb am 26.11.1692.

¹⁰⁴ Michael Engels geboren in Kettwig am 21.11.1643, studierte in Duisburg, Groningen und Herborn, wurde 1666 Prediger in Kettwich. Er versah den Dienst dort bis zu seinem Tod am 19.5.1706.

§ 8. Die gegenwertigen H Brueder haben orthodoxiam fur Gottes Angesicht bezeuget und dabey durch Gottes Gnad zu verharren angelobt.

§ 9. Hatt abgestandener Praeses D Büninger zeitlichem Praesidi D Gostorff 20 R[i]xth[aler] Collectengelder fur die Predigers Wittwen eingereicht, zu welcher Vermehrung weiter einbracht

die Gemein zu Meiderich 4 thlr

die Gemein zu Kettwich 4 thlr

daß Licentamt zu Ruhrorth 2 thlr

die übrige Gemeinden haben versprochen, Ihre Schuldigkeit inner wenig Tagen zu verrichten.

§ 10. Bey Umbfrag der Bewandnuß der Kirchen Du[i]ßburgischer Claß in Verrichtung des Predigamts, Außspendung der Sacramenten, Übung der Kirchenzucht, Catechization der Jugend, Verpflegung der Armen und was dergleichen, ist bey allen in zimlicher Richtigkeit befunden.

§ 11. Die Acta Synodi Clivensis LVI, gehalten zu Embrich, den 22. 23. und 24. Junii an[no] 1666 seind verlesen, wobey befunden,

a) daß die § 11 gemelte Gnadengelder, welche von H Bisenio den Praesidibus Classium solten eingehendigt werden, biß nachero beym Praeside Classis Duisb[urgensis] außbleiben.

b) zu bemerken, ad § 13, daß die Herren Brüder von Mülheim, gleichwie sie nach Außweisung Classicalacten anno 1611, den 24. Maii, membra Classis Du[i]ßburgensis gewesen, sich auch anietzo dazu erkleren und dafur erkant zu werden begehren.¹⁰⁵

§ 12. Die Acta Classici Du[i]ßburgensis Conventus, im vergangenen 1666 Jahr gehalten, sind ebenfalls verlesen, wobey zu gedenken, daß die Commission, so § 8 H Stock und H Gochenio, die Rechnung wegen deß erbauten Schulhauß zu Hisfeld abzuhören aufgegeben, weil selbige annoch nit abgethan, stehen bleibe.

Gravamina

1. Das erste Gravamen Actorum Classicalium superioris anni wegen Außbleibung der Subsidualgelder wird wiederholet.

2. Ebenfaß erneuert H Berghoff, Prediger zu Dinßlacken, sein Begehren, daß von den Subsidualgeldern ihme ein mehreres alß die letzte Repartition derhalben mitbringt, möge zugelegt werden.

3. Weil das 3. und 4. Gravamen voriger Claß anhero noch nicht abgethan, alß werden selbige E. Ehrw. Synodo bestermaßen abermahl recommendirt, damit selbigen möge abgeholfen und das darin beehrte erbauliches Werck füglichst fortgesetzt und befördert werde.

¹⁰⁵ Mülheim war seit 1546 evangelisch und wandte sich bald den Reformierten zu. Viel später, erst seit 1658 gab es auch eine lutherische Gemeinde, welche die besondere Fürsorge des Grafen Wirich von Dhaun-Falkenstein auf Haus Broich genießen konnte. Mülheim lag auf dem Territorium des Herzogtums Berg, sodaß die Synode Berg sich um sie bemüht hatte. Doch Mülheim gehörte schon seit der Generalsynode 1610 zur Klasse Duisburg und hatte auch seit dem ersten Konvent der Duisburger Klasse diese Konvente besucht. Der Graf Wirich von Dhaun-Falkenstein auf Haus Broich setzte der reformierten Gemeinde immer heftig zu, auch noch, nachdem er widerwillig zu der Wahl Undereycks zum Prediger seine Zustimmung gegeben hatte. Doch das Besetzungsrecht stand nicht ihm, sondern dem katholischen Grafen Moritz von Styrum zu. Um den Streit mit dem Grafen von Styrum zu beenden, kaufte die Gemeinde Mülheim diesem auf Veranlassung Undereycks das Besetzungsrecht ab. Der Broicher Graf jedoch blieb ein Gegner Undereyks und setzte ihm zu, wo er nur konnte. Er verbot allen Mülheimer Predigern weiterhin bei einer Strafe von 25 Goldgulden an den Konventen der Duisburger Klasse teilzunehmen. 1663 kam es zu einer Verständigung, auch durfte die Gemeinde ein Presbyterium einrichten, aber unterschwellig blieb der Gegensatz des Broicher Grafen zu Undereyck bestehen.

4. Begehrt Classis, Synodus möge doch Vorschläg thun, wie am füglichsten ins Werck zu richten, daß man die Gleicheit in salario ob mit am bequemsten - wie Classis vermeinet - , daß die Gemein dahin disponirt werde, auß ihren Mitteln deß einen Predigers Gehalt zu vermehren, damit es dem Gehalt deß andern gleich seye.¹⁰⁶

5. Wunschet Classis, Synodus möge doch ernstlich daran seyen, damit niemand ohne Loßbrief copulirt und in den Stand der h. Ehe eingesegnet werde, von niemand anders alß von dem Prediger deren Gemein, daran er ein Glied ist.

Imposita

1. Ad Synodum proximun Clivensem sind per majora deputirt:

D a Gostorff, D Seemond, D Berghoff et D Engels, ein Eltester von Du[i]ßburg und einer von Mülheim, und soll die Synodalpredigt "de glorificatione" D Berghoff halten.

2. Ad Conventus Mörsenses seind deputirt zeitliche Moderatores Classis.

3. Künfftige Classicalversamblung solle, geliebts Gott, zu Kettwich und die Predigt von D Joh. Henrico Rebenscheid "de officio Seniorum" gehalten werden.

4. Endlich ist die Handlung mit hertzlicher Dancksagung zu Gott und einbrünstigem Gebett beschlossen, und sind also die HH Brüder nach gehaltener Mahlzeit im Friden erlassen.

Gerlacus a Gostorff p.t.Classis Praeses

Michael Engels p.t.Classis Scriba.

¹⁰⁶ Die Synode Kleve gab zur Antwort: "daß Synodus ihme judicium Classis gefallen lasse; welches dahin gehet, daß die Gemeine dahin zu disponiren sey, damit ihre Prediger beyderseits nothdurfftig Unterhalt haben mögen." Prov. Synode Kleve 1667, § 31.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Ketwich, den 3. Maii 1668

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat der H Praeses Gostorff die anwesende Brüder gewilkomt und der Handlung mit Anruffung göttlichen Nahmens ein Anfang gemacht.

§ 2. Die Prediger und Eltisten, so diesem Conventui beygewohnt, sind gewesen:

D Gerlacus a Gostorf, D Johannes Seemondt von Du[i]ßburg

D Theodorus Untereyck zu Mülheim

D Jo[hannes] Henricus Rebenscheidt

D Theodorus Gochenius zu Holt

D Jo[hannes] Bonninger zu Meiderich

D Jacobus Ahlius zu Ruhrort

D Michael Engels zu Ketwich

D Gerlacus Mörsius zu Beeck

Wilhelmus Mollius zu Hießfeldt

Absentes:

D Theodrus Stockius [Duisburg]¹⁰⁷

D Jo[hann]es Berckhoffius [Dinslaken]

Eltisten

Herr Jo[hann]es Schlechtendahl, Dr. und Burgemeister
zu Duißburg

Eberhardt Barlen zu Holt

Eberhardt Gribels zu Ruhrorth

Johan zum Stadt zu Ketwich

Adolff zu Konhauß

Rutger Böttmer von Nülheim

Philips Lehnhoff

[unleserlich] zu Meyderich

Didrich Backhauß

Johan am Berg zu Beeck

Gerhardt Dumberg Dinßlacken

§ 3. Auß der Graffschafft Mörb sind erschienen Deputati

D Zacharias Streso zu Mörb

D Samuel Nethenus zu Barll

§ 4. In Praesidem ist erwehlt D Theod. Gochenius,

in Scribam D Jo[hann]es Rebenscheidt

§ 5. Neuerwehlter H Praeses hat mit andächtiger Ersuchung der hülfte Gottes und Beysteuere des h G[eistes] die Handlung weiter vortgesetzt.

§ 6. Die gegenwertigen HH Bruder haben orthodoxiam für Gottes Angesicht bezeugt und durch Gottes Gnade dabey zu verharren angelobt.

§ 7. Acta Conventus extraordinarii sind verlesen, nachdem wegen der streitigen Sachen zu Ketwich, den 23. Novemb. zu Duisburg extraordinarius Conventus Classicus gehalten und

¹⁰⁷ Am Rand steht: Die Gemein zu Beeck ...
... H Gostorff ein Reichsthaler
Dieselbe Gemein hat versprochen ihm ...
dig innerhalb wenig Tagen von
verwichenen iahren zu entrichten

dabey H Praesidi D Gostorffio aufgegeben, daß [er] sich nach Ketwich erheben und nit allein sich von der Sachen Beschaffenheit erkundigen, sondern auch suchen möchte, ob zu Verhütung weiterer Streitigkeit die Sach beygelegt werden könnte. Als hat sich H Praeses dem zufolge daselbst einfunden, über Zuversicht aber unverrichteter Sachen wiederkehren müssen.¹⁰⁸

§ 8. Die Umbfrag der Bewandnuß der du[i]ßburgischen Claß in Verrichtung des Predigampts, Außspendung der Sacramente, Übung der Kirchendisziplin, Catechisation der Jugendt, Verpflegung der Armen und was dergleichen, ists bey allen in guter Richtigkeit befunden. Und achtet Classi nötig und erbeulich zu sein, daß die Catechisation H Petri de Witte nach der Capacitet der Einfeltigen kürtzer abgefasset und deßwegen der Synodus umb iudicium belangt und vernommen werden soll, durch wen und auf was Weise solches werckstellig gemacht, auch woher die Druckkosten genommen werden.¹⁰⁹

§ 9. Acta Classis Duisburgensis zu Mülheim in der Herrlichkeit Bruch, den 11. Maii 1667 sind verlesen und nachdem wegen der streitigen Sachen zu Ketwich - indem einer, Wilhelm Waßmundt, Prediger zu Velbert, krafft etlicher unordentlicher Stimmen einiger weniger Glider Bergischer Seiten durch praejudicirliche Collation der Frauen zu Hugenpoth und derselbe per sub- et obreptionem erhaltenen Confirmation sich daselbst zum h. Predigamt de facto einzudringen gesucht - den 23. Novembris zu Duißburg extraordinarius Conventus Classicus gehalten und dabei H Praesidi Classis Gostorffio auffgegeben, daß [er] sich nacher Ketwich erheben und nit allein umb der Sachen Beschaffenheit erkundigen, sondern auch suchen möchte, ob zu verhüten weiterer Streitigkeit die Sache beygelegt werden könnte. Als hat sich H Praeses dem zufolge daselbst einfunden, über Zuversicht aber wieder nach heimkehren müssen, und ob zwar nachgehends einige churfl. Commissarii deßwegen ein Vergleich getroffen und schriftlich abgefasset, dennoch aber, weilen dieses eine gantz ärgerliche und zur bösen Consequenz gereichende Sache ist, findet Classis rathsam, daß dieselbe dem wolehrw. Synodo gebürlich hinterbracht werden soll.

§ 10. Acta Synodi Clivensi, anno [1]667 gehalten zu Wesel, sind gleichfals verlesen. wobey Classis der tröstlichen Zuversicht lebet, daß Dominus Ewichius seine Unschuld dermaleins am Tag geben und verthätigen werde.¹¹⁰

§ 11. Die neue Repartition der Gnadengelder ist den H Seemundo und Bönningero auffgegeben dergestalt, daß ein ieder Prediger in forma probanti sub sigillo consistoriali das Quantum seines iährlichen Gehaltes, sowol das...sein jährliche Zulage auß dem Gnadengehalt, wie hoch sich nemlich [?] dieselbe Restanten förderlichst einbringen?

Gravamina

§ 12

1. Das Gravamen wegen Beförderung einer Schul zu Hamborn ist widerholet.

¹⁰⁸ § 7 ist im Protokoll durchgestrichen und § 9! Am Rand steht: Abgestandener H Praeses Gostorff hat zeitlichem H Praesidi Gochenio 25 Reichsdaler Collectgelder für die Prediger Wittiben eingereicht...
die Gemein zu Meyderich...

¹⁰⁹ Dieser § 8 ist auf der Provinzialsynode Kleve 1668 nicht behandelt worden, jedoch ist im Protokoll der Generalsynode 1668 § 64 zu lesen: "Classis Duisburgensis stellet vor, ob nicht die Catechization Herrn Petri de Witte nach der Capacität der Einfältigen kürzer abgefasset werden möge. Synodus erkennet, daß es bei dem 26 § letzt gehaltenen Synodi Generalis sein Verbleiben habe. Wird unterdessen Provincial-Synoden nicht verwehret, eine nach Gelegenheit ihrer Kirchen kurze Catechisation abzufassen. Alle und jede Predigere werden auch erinnert, die Catechisation fleißigst in acht zu nehmen."

¹¹⁰ Der Weseler Prediger Hermann Ewich war von einer Frau der Unzucht bezichtigt worden. Er sollte sich des öfteren in ein übelbeleumdertes Haus begeben haben.

2. Weil der Prediger zu Beeck klagt, das die Allmosen ohne sein Vorwissen auß dem Armenkasten von den Provisoren außgenohmen und eigenen Gefallens außgespendet werden, als sind per majora der H Praeses und Semundt deputirt worden, solche Beschwernuß eußersten Vermögens zu remediren und die Gemeine dahin zu vermögen, daß ohn des H Predigers Vorwissen, wie in andern Gemeinen bräuchlich und die heilsame Kirchenordnung aufordert, kein Allmosen auß dem Armenkasten werden außgenohmen noch außgespendet werden sollen.

3. Classis empfindet schmerzlich, daß die Sonn-, Fest- und Feyertage so gar entheiligt werden, daß man die Predigt V[erbi] D[ivini] gehalten wird, viel in den Gemeinen sich mehrentheiles in den Zäh und [...]heusern als unter der gläubigen Versammlung in den Kirchen einfinden. Und fragt ein Ehrw. Synodum, wie solches am füglichsten remediirt werde.

4. D[er] Gemein zu Hißfeldt ist ihr Begehren, daß doch diejenige, so unter dem Kirspel Hißfeldt gehören, mögen vermahnt werden, daselbst das Abendmahl zu halten.

5. Nachdem die Gemein zu Ketwich klagt, daß der Organist mit Fluchen und schweren Schlagen und Balgen und allerley gotteslästerliches Reden die Gemein ein Zeitlang hero geärgert und in solchem Laster den einen Tag wie den andern beharret, unangesehen er etliche mahl deswegen brüd- und vätterlich vorgenommen und bestraffet worden, daß daselbe mit Verschweigung seines Namens der Gemein daselbst vorgetragen werden sollte, damit ein jedes Mitglied umb dessen Bekehrung Gott einstendig anrufen wolle, im unverhofften Fall aber die Bekehrung nit erfolgen würde, mit den gradibus excommunicationis zu verfahren.

6. Weiter bringt die Gemein zu Ketwig vor, daß etzlichen Vättern reformirter Religion in dem Kirspel Werden von den Meßpriestern daselbst unter bedreuter Straff etlicher Goltgulden ihre Kinder nach Ketwich zur Tauff zu bringen untersagt werden wölle.

Imposita

§ 13. Ad Synodum Clivensem nacher Reeß seind deputirt D Praeses, D Seemondt, D Undereyck, D Ahlius. Elteste von Duißburg und Dinblacken.

Ad Conventus Mörsensis Moderatores Classis.

Die künfftige Classicalversammlung soll, geliebts Gott, zu Duißburg und die Predigt von H Engels "de officio Senioris" gehalten werden.

Censura morum ist gehalten und Gott Lob alles in zimlicher Richtigkeit befunden.

Die von Jo[hann]e Henr[ico] Rebenscheidt gehaltene Classicalpredigt ist orthodoxa und erbaulich geachtet worden.

Darauff ist die Handlung mit einem andächtigen Gebett beschlossen und die sämptliche HH Brüder sind endlich im Friden erlassen und von einander geschieden.

Theodorus Gochenius, Classis p.t. Praeses

Johannes Henricus Rebenscheidt, Classis p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duißburg, den 22. Maii An[no] 1669

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredig[t] hatt H Praeses Theodorus Gochenius die anwesende Bruder bewillkommet und der Handlung mit hertzlicher Anruffung göttlichen Nahmens einen Anfang gemachet.

§ 2. Die Prediger und Eltesten, so diesem Conventui krafft vorgezeigten Credentialen beygewohnt, seindt gewesen:

Prediger

DD Gerlacus a Gostorff, Theodorus Stock, Johannes Seemondt
zu Duißburg

Theodorus Gochenius zu Holt

Johannes Bunniger zu Meiderich

Johannes Berghoff zu Dinßlacken

Jacobus Ahlius zu Ruhrort

Johan Henr. Rebenscheidt zu Mülheim

Michael Engels zu Kettwig

Wilhelmus Mollius zu Hißfeldt

H Gerlacus Mörsius, Prediger zu Beeck, ist sampt seinem Eltesten ohne einige Entschuldigung außgeblieben, welcher mit Ernst gebührenden Orths sol erinnert werden.

Eltesten

HH Johan Godfridt Weißbecker, U.J.D. zu Duißburg

H Godfrid Raab, V.J.D.

H Johannes Fabritius zu Holt

Christian auff Kolck zu Meiderich

Herman Schmidt zu Ruhrort

Herman Pilgrumb zu Dinßlacken

Eberhardt in gen Lüß zu Kettwig

§ 3. Deputati auß der Graffschafft Möerß seindt nicht erschienen, wovon die Ursach sein wirdt, daß, wie der Praeses selbst bekennet, er wolgemelte H Correspondenten nicht eingeladen, weil er nicht gewust, daß eine solche particuliere Einnöthigung bräuchlich gewesen seye. Classis hette gewünschet, daß der H Praeses die sonst gebrauchliche Einladung mögte verrichtet haben, damitt aber wolgemelte H Correspondenten dieses nicht ubel deuten, sol ein solches a Deputatis Classis gebührenden Orts und Zeit bestermaßen excusirt werden.

§ 4. Weilen Synodus extraord[inarius] zu Xanten gehalten, gut erachtet und absonderlich den H Predigern zu Duißburg zugeschrieben, auch angegeben worden, ob solte im Synodo zu Wesel vor 2 Jahren solches auch beschlossen - obschon nicht ad Acta gebracht - daß wo mehr als ein Prediger in einer Gemein, dennoch nur ein Votum decisivum in Classe haben sollen. Alß ist dieses wieder vorkommen, sonderlich, da vom Consistorio zu Duißburg nebens den dreyen HH Predigern zween Eltesten deputirt. Worauff vorgemelte HH Eltesten bezeugen, daß ihr Consistorium von ihrer alten Gewohnheit nicht gedencke abzuweichen, es sey dan, daß diesesfals eine Conformitet in allen anderen Synodal- und Classicalversammlungen die 4 Provincien gehalten werde. Classis urtheilet, daß solches einem wollehrw. Synodo musse hinterbracht und von demselben abgethan werden.¹¹¹

¹¹¹ Die Klever Synode beschließt 1669, § 34, hierzu: "Darauf Synodus gut gefunden und geschlossen, daß zu besserer Observantz der Kirchenordnung und Unterhaltungh bruderlicher Liebe und Einigkeit es billig seye, daß eine Egalität unter den Gemeinen gehalten werde und daher eine Gemeine, obschon sie durch mehrere Prediger und Elteste erscheinen kan, ebenso viel Vota decisiva und nicht mehr, alß eine andere fuhre." § 35: "Weiln aber das Consistorium zu Duisburg

§ 5. H Wilhelmus Wasmond, Prediger zu Kettwig, gibt sich an mit Vorzeigung seiner Zeugnissen, umb pro membro Classis angenohmen zu werden. Classis verordnet, daß, weilen seine versprochene und gethane Beßerung nach gegebenen Ärgernuß dem Classi nicht bekant, daß noch ein Jahr zuruckstehen, damit genugsame Versicherung seines erbaulichen und unssträflichen Lebens haben, und darauff pro membro Classis angenohmen werden könne.¹¹²

§ 6. Hierauff seindt zu neuen Moderatoren erwehlet:

in Praesidem D Johan. Seemondt,
in Scribam D Jacobus Ahlius.

§ 7. Neuerwehlter Praeses hatt die Handlung mitt einem andächtigen Gebett fortgesetzt.

§ 8. Es haben die samptliche Bruder orthodoxiam bezeuget und dabey durch Gottes Gnade biß ans Endt zu verharren angelobt.

§ 9. Es ist vorbracht, ob nicht dienlich seye, daß in Classicali Conventu dem Praesidi ein Assessor beygefügt werde, worauff per majora beschlossen, daß solches ins Künfftige solte in acht genohmen werden, wan es der Praxi anderer Classen conform und von dem Synodo erbaulich geachtet wirdt.¹¹³

§ 10. Abgestandener H Praeses hatt zeitlichem Praesidi an Collectengeldern fur die Prediger Wittiben ubergeben 30 Rdl 48 St.

Anitzo aber haben zugelegt

die Gemein zu Holt 1 Ducaton

die zu Kettwig 2 Rdl

die zu Meiderich 1 Ducaton

Die Licentbeampten zu Ruhrort 1 Ducaton

Fur ihre eigene Persohn haben freywillig hinzugethan:

HH Herghoff 1½ Rdl Rebenscheidt 1 Rdl

Seemondt 1 Rdl Gochenius 1 Rdl

Gustorff 34 St Ahlius 1 Rdl

Stock 6 Schill.

Bunniger 1 Rdl

Engels 1 Rdl

Mollius 34 St

Etliche Glieder der duißburg[ischen] Gemeine haben ein Gewisses zu geben versprochen und ist dabey die nöthige Erinnerung geschehen, daß hinfuhro diese Collect etwas besser und kräftiger beygetrieben werden solle.

§ 11. Bey Umfrage von der Bewandtnuß der Kirchen Duißburg. Clas. wegen Verrichtung des h Predigampts, Außspendung der h. Sacramenten, Übung der Kirchendisziplin, Catechization der Jugendt, Verpflegung der Armen, Haußvisitation, ist alles, Gott Lob, in zimlicher Richtigkeit befunden, Doch Nachfolgendes hiebey angemerckt:

per Deputatos sich darüber beschweret findet, alß haben sie Deputati ad Synodum Generalem procivirt."

¹¹² Wasmundt, Wilhelm, geboren in Kastrop ±1641, studierte in Duisburg, war von 1666-68 Prediger in Velbert, dann in Kettwig von 1668-80, zuletzt von 1680-84 in Wellinghofen. Prediger Wilhelm Wasmond hatte seine bisherige Gemeinde Velbert verlassen, ohne über eine von ihm selbst veranstaltete Kollekte Rechnung zu legen. Außerdem hatte er sich auf der Hochzeit des Kettwiger Predigers Michael Engels schwer betrunken und mit dem Dinslakener Prediger Berghoff Streit angefangen. s. hierzu 16. Generalsynode 1668, § 51.

¹¹³ In dem Protokoll der Klever Synode 1669 findet sich darüber nichts.

a) Weilen abgehender H Praeses berichtet, daß zu Hißfeldt so gar wenig Auditores, daß auch die Gemeine leichtlich untergehen könnte, als ist der Prediger Mollius erinnert, fleißiger hinfuhro zu catechisiren.

b) Weilen auch vorkommen, daß H Mollius mit einem zu Hißfeldt in Streitigkeit gerathen, als seindt solchen Streit beyzulegen deputirt H Praeses Johan. Seemondt, H Gochenius und H Berghoff.

c) Bey dieser Umbfrag befindet sich auch, daß kein Eltester von Mülheim erschienen, weilen Ihr Graffl. Gnade zu Falkenstein solches poenaliter verboten. Classis vernim[t] und empfindet solches hoch schmerzlich und nit geringer Betrubnuß, um solches desto mehr, weilen verlauten will, ob solte diese Kirche und Gemein von unserer Clas, welche ohnedem schwach, abgespließen werden wollen.

§ 12. Acta Classis vorigen Jahrs seindt verlesen.

ad § 8: Es ist der darinnen verfaßter Schluß von Verfertigung und Aufsetzung einer Catechization erwent worden. Maßen dan Classis die große und hoch Notwendigkeit derselben gnugsam vernohmen, daß Unwissenheit und große Verkandtnuß iherige thörichte Meinungen Ruchlosigkeit in allen Gemeinen fast uberhandt nehmen und die öffentliche Predigten des Worts schier ohne Nutz und Frucht abgehen, weilen aber vorbracht, daß ein Prediger im Gulischen Lande etwas Dienliches und Nutzliches deßwegen in hochteutscher Sprach aufgesetzt, als ist gutt erachtet, daß ein solches von Deputatis Classis, als H Praesid[i] Johan Seemondt, H Stockio und Ahlio durchsehen und so es erbaulich befunden, in diesem Gemeinen eingeführt werden solle.

§ 13. Es ist ein Schreiben von H Praeside Synodi Johan. Alex[ander] Neuspitzer uberlesen, in welchem begehrt wirdt, daß Classis zur Bezahlung der Unkosten, so von Moderatoribus Synodi Generalis mit Reissen in Kirchensachen angewendet, ein gewisses Contingent beyschießen moge. Welches dan Classis zwaren angenommen und auch die Elteste solches ihren Consistorien vorzubringen, deren Gutfinden hieruber zu vernehmen, versprochen hette, aber lieber gehöret, daß den dürfftigen Gemeinen ex Aerario publico etwas aufgefolget worden wer.

§ 14. Acta Synodi Cliv[ensis], gehalten zu Reeß, seindt auch verlesen.

§ 15 Weilen die Commision wegen der Repartition der Gnadengelder (§ 11) dem H Seemondt undt H Bunnigero auffgetragen, noch nicht abgethan, als wirdt solche wiederholet.

§ 16. Es hatt Johann Lippius, zeitlicher Schuldiener zu Holt, eine abgenötigte Bittbrief ubergeben, in welchen er klaget, daß das Consistorium zu Holt seine Ehehaußfrau vom h. Abendmahl suspendirt, begehend deswegen, daß solches dem Consistorio vorgehalten und seine Ehehaußfrau wieder zugelassen werden möge. Worauff Deputati Ecclesiae Holtensis eingebracht, daß eine solche Suspension geschehen seye, weilen gemelte Ehehaußfrau Lippii mit verdächtigen Conversiren eines anderen Ehemannes bey nächtlichen Zeiten, welches, wie sie vorgeben, mitt dreyen Zeugen könne erwiesen werden, Aergernuß gegeben, und auch wieder Vermahnen solches nicht nachgelassen. Classis erkent, daß, wen dem also, wollgemeltes Consistorium mitt solcher Suspension nicht zu viel gethan. Es wirdt deß gesagten Lippii Haußfrau erinnert, sich selbst zu kennen und von der Gesellschaft des ärgerlichen Menschens sich gantz zu entschlagen - maßen auch species mali zu meiden -, welches, nachdem sie Voriges abgeleugnet, gern verheißen. Zugleich wünschet Classis, daß wollgemeltes Consistorium doch christlich in diesem Werck verfahren möge. Worauff beiderseiten Copiae begehrt, welche den auch seind außgefölgert worden.

§ 17. Endlich hat Classis mitt Leidwesen empfunden, daß in wenig verwichenen Jahren unterschiedliche HH Prediger dießer unserer Clas auß diesem Leben seindt hingerücket worden. Nemblich der wolehrwürdige und umb Kirchen und Schulen wollverdienter H Martinus Hundius, S.S. Theol. D. et Prof. und Prediger hiesiger Duißburg Gemein, welcher,

nachdem er ungefehr 11 Jahr daß h. Predigamt daselben fruchtbarlich bedienet, im Jahr 1666 selig im Herren entschlaffen ist p.

Item H Theodorus Mörsius, welcher, da er in die 38 Jahr zu Ruhrort im h. Predigamt gewesen... Anno 1[6]66, 21.Aug. seeliglich verschieden.

Wie auch H Theodorus Berck, welcher im Jahr 1667, den 7.September, nachdem er in daß 24 ste Jahr in der Gemein zu Kettwich daß Predigamt bedienet, diese Welt gesegnet hat.

Gravamina

1. Alle Gemeinen klagen über das ungestüme Herumblaufen der frembde Bettler und wünschen, daß mit einem scharffen Edicto solches möge gehemmt werden.

2. Classis wiederholet die alte Klage über die Entheiligung der Sonn- und Feiertagen, da man sonderlich deß öffentlichen Gottesdienst abwarten sol. Wünschet abermahls, daß die Ehre Gottes möge gerettet werden.

3. Weilen vorkommen, daß auff Hochzeiten und anderen Geselschafften als auch unter anderem bey dem Scheibenschießen etc. große Unordnung mitt Unmäßigkeit, Tantzen und Springen, Fluchen und schweren anderen Uppigkeiten Nacht und Tag wieder al Vermahnen und Bestraffen ohne Scheu getrieben werde, als wird Synodus ersucht, bey der churf. Regierung anzuhalten, daß auch dieses betrubte Unwesen durch ein scharffes Edict abgeschaffet werden möge.

4. Der Prediger zu Kettwich bringt vor, daß in seiner Gemein auff Hochzeiten mit dantzen und Springen und was darauß erfolget, große Unordnungen und Ärgernußes geschehen. Begehret deswegen, daß Classis erkennen möge, daß solche billig vom Gebrauch de h Abendmahl abzuhalten seyen, welches Classis gebilliget.

5. Waß wegen der Rechnung deß erbauten Schulhaußes zu Hißfeldt und sonsten zu verrichten, ist dem H Gochenio unnd H Berghoffio auffgedragen.

6. Ad Gravamen 2 Class[is] super[ioris] ist zu beobachten, daß weilen die Streitigkeit wegen Außspendung der Almosen in der Gemein zu Beeck noch nicht abgethan, solche Moderatores Classis ehist sollen suchen beyzulegen.

Imposita

Ad Synodum Cliven[sem], so zu Reeß, geliebts Gott, so[ll] gehalten werden, seindt deputirt: DD Johan Seemondt, Theod. Gochenius, Johan Berghoff, Jacobus Ahlius. Eltesten von Duißburg und Holt.

Ad Conventus Mörsenses Moderatores Classis.

Kunfftige Classicalversammlung sol, so der Herr will, zu Ruhrort und die Predig von D Berghoffio über das Wort Ezech. 3 in fine Vs 18 "Aber sein Blut wil ich von seiner Handt fordern" gehalten werden.

Censura morum ist gehalten und, Goot Lob, alles in zimlicher Richtigkeit befunden,

Die von H Engels gehaltene Predigt ist orthodoxa und erbaulich geachtet worden.

Darauff ist die Handlung mitt einem andächtigen Gebett beschlossen unnd seind die Bruder in Friden erlassen.

J.Seemondt, Classis p.t. Praeses

Jacobus Ahlius, Classis p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Ruhrorth, den 8. u. 9. Mai Anno 1670

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat Herr Praeses Joha[nn] Seemond die angelangte HH Brüder verwillkompt und mit einem eyfrigen u. andächtigen Gebet die Handlung angefangen.

§ 2. Krafft vorgezeigter Credentialen haben sich in dieser Versammlung eingefunden nachfolgende HH Predigere und Eltesten:

Prediger

D Gerlacus a Gostorff, D Theodorus Stockius, D Johannes Seemondt

	zu Duisburg
Theod[orus] Gochenius	zu Holt
Johan Berghoff	zu Dinßlacken
Jakobus Ahlius	zu Ruhrort
Gerlacus Moersius	zu Beeck
Michael Engels, Wilhelmus Wasmond	zu Kettwich
Wilhelmus Mollius	zu Hißfeld

Außgeblieben aber ist H Johan. Henrich Rebenscheid, sampt einem Eltesten zu Mülheim und darumb weilen wir von bedacht, daß H Graffen zu Falkenstein solches bey großer Straff ihnen verboten.

Elteste

H Johan Schlechtendahl, H Godfrid Wilhelm Raab, U.J.D

	zu Duißburg
Everhard Barlen	zu Holdt
Gerhard Domberg	zu Dinßlacken
Herman Bollenberg	zu Ketwig
Johan Aldermans	zu Ruhrort
Goert Schulten	zu Meyderich
Winner Scholthes und Goßwein Bongert	zu Beeck
Conrad Beyhauß	zu Hißfeldt

§ 3. Deputati auß der Graffschafft Mörß seind erschienen:

D Bernhard Isaaci zu Emmerich, D Petrus Baumannus zu Friemersheim, D Arboldus Timmermannus zu Homberg, Predigere.

§ 4. D Wilhelmus Wasmond, Prediger zu Ketwig, nachdem zum Zeugnußen nicht alleine seiner zu Ketwig anfänglich zwarn unrichtigen, aber hernach von der Gemeine und HH Moderatoribus Synodi Generalis justificirten Beruffs, Dimissorialen von Velbert, sondern auch seines Lebens geleisteten Verbesserung eingehnomen, ist alß ein Gied unserer Class. auf und angenohmen worden.

D Johannes Becourt¹¹⁴, beruffener und auch ordinarter Prediger zu Meyderich, ist zwarn miterschienen, aber hat pro membro Classis erkandt zu werden noch nicht begehrt, weilen [er] den h. Dienst daselbst würcklich noch nicht angetreten.

¹¹⁴ Johann de Blécourt, geboren in Duisburg ±1639, studierte in Duisburg und Leiden, war von 1670-1684 Prediger in Meiderich und von 1684- 17.3.1689 in Duisburg. Er hatte nach seiner Wahl zum Prediger in Meiderich den Dienst noch nicht angetreten, weil er das Nachjahr der Witwe seines Vorgängers erst abwarten wollte. Er nahm darum an der Tagung der Duisburger Klasse 1670 nur als Gast teil.

§ 5. Hierauf hat Classis vorige Moderatores, wie den derselben ernstiges bezeugen, daß [sie] noch ein Jahr gewisser Ursachen halber in ihrem Dienst zu verbleiben [bereit seien] erwehlet, nemlich
in Praesidem D Johan Seemondt,
in Scribam D Jacob Ahlium.

§ 6. Eß hat demnechst der H Praeses die Handlung mit einem andächtigen Gebett weiter fortgesetzt.

§ 7. Es haben die sämptliche HH Brüdere orthodoxiam, der kurtzer Summa in unserem Heydelb[ergischem] christl[ichen] Catech[ismus] verfasst, bezeuget und darinnen durch Gottes Gnade biß ans Ende beständig zu verharren angelobt.

§ 8. D Moersius hat sein vorm Jahr geschehenes Außbleiben damit entschuldiget, daß nebens der vom H Praeside in der Kirchenvisitation geschehen Ankündigung eine schriftliche Einladung, wie er gemeinet, zuvorn hätte gechehen müssen; welche Entschuldigung mitnichten angenommen. Dabey aber beschlossen, daß, wer ins Künfftige ohne rechtmässige Entschuldigung außbleiben würde, eine Ducat heraußzugeben schuldig sein solle.

Sessio 2a [Secunda] post merid[iem]

§ 9. Waß die Collectgelder für Prediger Wittiben angehet, welche, weilen ad 45 Rixd[aler] 43 St[ü]b[e]r nur sich erstrecken, so seind dieselbe anitzo durch nachfolgende Zulage vermehret:

alß von der Gemeine zu Holt 1 Ducaton

D zu Beeck ad 2 Reichsth[a]l[e]r

Der H Licentmeister zu Ruhrorth ad 1 Reichsth[a]l[e]r

Die HH Elteste von Duißburg haben dieses einem wollachtbahren Magistrat zu Duisburg ehist vorzutragen versprochen, mit dieser gemachter Hoffnung, daß etwaß Gutes würcklich darauff erfolgen werde; imgleichen haben gethan HH Deputati von Kettwig. Diese gar geringe Summa zu vergrößeren, haben freywillig hinzugelegt:

H Semond 1 Rixd[a]ler

H Stockius 1 Rixdlr

H Gochenius 1 Rixdlr

H Berghoff 74 Stbr

H Engels 1 Rixdlr

H Mollius ½ Rixdlr promisit

H Wasmund ½ Ducaton

H Ahlius 1 Rixdlr

Moersius 1 Rixdlr

Diese Collectgelder aber desto besser fortzusetzen, ist beschlossen, daß ins Künfftige die iehnige, die pro membris Classis angenommen werden will, wie solches dan anderwärts bräuchlich 10 Reichsth[a]l[e]r zu derselbe hinzuthun solle.

§ 10. Nachdem Umbfrage geschehen, wie eß in allen Gemeinen mit Bedienung deß hl. Predigampts insonderheit mit der Predigt deß göttlichen Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Verpflegung der Armen, Übung der Kirchendisciplin, Catechization der Jugend, Haußvisitation etc. gehalten werde, hat eß sich noch, Gott sey Lob, in zimlicher Richtigkeit befunden, wie dan auch der H Praeses eß also in der gehaltenen Kirchenvisitation erfahren zu haben berichtet. Nachfolgendts aber dabey angemerket, daß in etlichen Gemeynen an Son- und Bettagen, auch in der Wochen, nicht sey gepredigt worden, welches mit Eyfer zu verbessern, ist erinnert worden, worauff H Gochenius eine Wochenpredigt zu Holt angenommen. Imgleichen hat der H Berghoff an den Bettagen des nachmittags wie auch in der Wochen zu predigen willig versprochen, wie dan auch H

Moersius an Son- und Bettagen zweymahl, auch in der Wochen einmahl zu predigen angelobt.

Wegen der Gemeine zu Hißfeld ist berichtet, wie daß dieselbe ie länger ie mehr abnehme, sonderlich aber, daß keine Schul, keine Catechismuspredigten noch Catechization, noch koenen Rechnung noch Consistorium daselbsten gehalten werden. Classis hat solches mit großem Leidwesen vernohmen und wünschte hertzlich, daß diese so kleine und geringe Gemeine täglich anwachsen möchte. Zu dem Ende dan der H Mollius ernstlich und traulich ist ermahnet, theils etwaß freundlicher mit den Leuten umbzugehen, theils desselben bey so gestellten Sachen, Schul, Catechizationes, Privatvisitationes etc. halten möge, welches er, wie albereit angefangen, zu beobachten gern angenommen.

[§ 11 ?] Waß die Gemeine zu Mülheim betrifft, ist vorgetragen und bekand gemacht, waßmaßen dieselbe nicht allein noch in großer Unruhe und Unfriden, wie oben steht, schwebe, daß sie woll einem verwüsteten Zion zu vergleichen, sonderen auch, daß theils dem Predigern und Eltisten unserer Class[ical]versammlung beyzuwohnen verboten, theils auch, daß von wolgemelten H Graffen Unterscheidliche in schwere und harte Gefängnuß geworffen, mit Brodt und Wasser gespeiset, und daß, so viel man noch zur Zeit verstehen kan, darumb, weilen einige Neuerung in Religionssachen angefangen, sonderliche Versammlungen gehalten, auch einer ein Buch von Kenzeichen der Widergeburt, davon er doch nicht weiß, in öffentlichen Drück herausgegeben haben solle. Classis seuffzet sehr, daß eine solche volkreiche und blühende Gemeine in so große Verwüstung so lange Zeit zum höchsten Schaden deß Reichs Christi ohne einige Hülff und Rettung verbleiben muß, wunschet deßwegen und bittet flehentlich, daß ein wolle[hrwürdiger] Synodus bey der hochlöbl. churfl. Regierung eyferichst abhalten und Ruhe gebracht werden möge. Weilen aber die Zeit füe gemelte Gefangene zu lang fallen, biß auf den Synodum hiemit zu warten, alß urtheilet Classis, daß diese klägliche Sache der hochlöblichen churfl. Regierung am allerersten vom Classe auch wehemütigst hinterbracht werden müsse.¹¹⁵

§ 12. Eß hat auch Classis schmerzlich vernohmen, waßgestalt in dem zuvor gemelten außgekommenen Buch von Henrich Schluiter¹¹⁶ eine scharffe, bittere, lieblose und mit allerley enthusiastische und Brownistische¹¹⁷ Irthumen angefüllte Praefation gemacht seye, womit auch vielen in der Gemeinen zu Mülheim oben gemelte Ungelegenheiten verursacht sein. Daher eß für nötig und dienlich ist geachtet worden, sölche und dergleichen phantastische und lästerliche Schrifften zu beantworten und sölchen unnützen Schwätzeren das Maul zu stopfen. Weilen aber vorbracht wird, daß die ehrw. Professores S.S. Theol[ogischer Fakultät] zu Duißburg gesagte Praefation zu widerlegen und die darin grobe verfaste Fehler anzuweisen, schon angefangen, alß sollen wolgemelte HH Professores nomine Classis per Moderatores sölches Werck am ehesten zu verfertigen ersuchet werden. Wobey dan auch der H Praeses nicht allein verlesen eine an den H Graffen zu Falkenstein

¹¹⁵ Die Duisburger Klasse war sehr besorgt, daß in Mülheim nicht nur die reformierte Gemeinde große Schwierigkeiten durch den lutherischen Grafen Dhaun-Falkenstein hinnehmen mußte, sondern daß auch der Labadismus sich in Mülheim ausbreiten konnte, und daß die von ihrem ehemaligen Prediger Undereyck begonnenen Bibelstunden in Privathäusern, die sich der Einflußnahme der Amtskirche entzogen, großen Zuspruch fanden. Sorge bereitete auch, daß ein Buch über Kennzeichen der Wiedergeburt, was nicht mit der orthodoxen Lehre übereinging, in Mülheim erscheinen konnte.

¹¹⁶ Heinrich Schlüter, labadistischer - schwärmerischer - Theologe aus Wesel, Verfasser des Buches über die Kennzeichen der biblischen Wiedergeburt, hatte in Mülheim großen Zuspruch erfahren und bei der Predigerwahl am 6. Juli 1668 als Bewerber nur einige Stimmen weniger erhalten z.B. als der Holtener Prediger Gochennius, weil die Undereyck nahestehenden Kreise in Mülheim hofften, daß durch Schlüter der Pietismus Undereycks zielstrebig fortgeführt werden konnte. s. hierzu die ausführlich dargestellte dramatische Predigerwahl von 1668 in Mülheim von D Forsthoff in MRhKg 1915 S. 65ff.

¹¹⁷ Robert Browne, war englischer kongregationalistischer Theologe mit mystisch-spiritualistischen Gedanken, vertrat naturrechtliche und puritanische Anschauungen. Er bekämpfte die Autorität der englischen Staatskirche und forderte die christliche Freiheit von der staatlichen Obrigkeit.

für einen Gefangenen abgefertigte Bittschrift, sondern auch, waß deßwegen für eine impertinente Antwort von H Graffen ihm seye zugeschrieben worden.

§ 13. Acta Classis vom vorigen iahr seind verlesen; ad § 12, waß die damahlige gutgefundene und für nötig geachtete Catechization betrifft, ist nun davon beschlossen, daß dieselbe in Deputatis Classis n[em]p[e] H Stockio, H Gochenio, H Berghovio und H Engels mit den ersten verfertigten auch darzu absönderlich die Catechization deß H Martini, gewesenen Predigers zu Grönningen, gebraucht, wan solches geschehen, den Moderatoribus Classis zugestellt werden sollen, damit weiter dieses hoch nötige Werck auf Classisch Verordnung endlich ins Werck gesetzt werden möge.

Sessio 3tia [tertia], den 9 t[en] Maii.

§ 14. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Reeß, Anno 1669, seind verlesen. Ad § 13: Eß hat der H Praeses Seemond die Quitungen von den vier Wittiben in unserer Claß vorgezeigt, darinnen die iehnige Gelder auß dem Spanischen Legat¹¹⁸ Synodo ihm assignirt, von H Praeside Seemond richtig empfangen zu haben bezeugen. Wie dan auch wollgemelter Praeses mit Quitung von H Neuspitzer¹¹⁹ vorgehalten, darin wollgemelter H Neuspitzer daß überschickte Contingent unser Claß zur Abstattung der von Moderatoribus Synodi Generalis geschehenen Unkosten, ad 13 dlr 20 Stb sich erstreckend, richtig empfangen zu haben bezeuget.

Ad § 23: Weilen der darin verfaßte Schluß, daß nemblich keine Studiosi Theologiae, so nicht examiniret, zur Cantzel zugelassen sollen, in andern Synoden auf die Weise nicht in acht genohmen wird, alß meinert Classis, daß dieser ad Synodum Generalem gebracht werden möge.

Ad § 4: Waß ein wolle[hrwürdiger] Synodus Classi dem H Wasmund seine Rechnung über Felbert für einen wolle[hrwürdigen] Bergischen Synodo zu thun anzuhalten aufgegeben, hat Classis fleißig verrichtet. Er aber hat vorbracht, daß vor diesem schon selbst solches von einem wolle[hrwürdigen] Bergischen Synodo begehret, seye aber vom Synodo zur Claß, von Classi zur Gemeyne hingewiesen, für welchen er dan damalß diese Rechnung zu thun Genügen gethan und deßwegen, weilen die Collectbücher und gedachter Gemeine zu Felbert übergeben, nun keine Rechnung thun könne, sondern solche bey der Gemeyn gesonnen werden müssen. Classis hat dieses nicht angenommen, sondern ihn ernstlich ermahnet, noch ante Synodum [fut]uram einem wolle[hrwürdigen] Synodo ein Gnügen zu leisten und Classi davon einen guten Schein einzubringen.

Ad § 48, 49, 50, 53: Weilen die sündliche und schändliche Unordnungen, darüber geklagt, noch im geringsten nicht abgeschafft, alß verwundert sich Classis, daß die HH Moderatores Synodi solches nicht besser geeyffert, da doch im Schwang gehende Unordnungen große Ärgernüssen geben und Gottes hl. Nahme gelästert, daß woll mit allem Eyfer Synodus solchen entgegen gehen mögte.

§ 15. Waß wegen der Repartition der Subsidialgelder gesetzt, ist beschlossen, daß ein ieder Participant daß Quantum seines iährlichen Gehalts dem H Praesidi einschicken und dem Vorgangen, wird der Herr Praeses einen bequämen Tag ersehen, extraordinarium Conventum zu beruffen, gesagte Repartition werckstellig zu machen.

§ 16. Classis hat mit Leidwesen beklagt das frühzeitige Absterben H Johannis Bunnigeri, welcher, nachdem er in das 19. Jahr daß hey[lige] Predigamt mit größestem Fleiß und Eiffer bedienet, am 6. Augusti 1669 im Herren entschlaffen.

§ 17. Die dem H Gochenio und Berghovio aufgetragene Commission wegen Rechnung deß erbauten Schulhauses zu Hißfeldt, ist von ihnen abgethan und befindet sich, daß der H Mollius noch 8 Reichsth[a]ler zu fordern.

¹¹⁸ Das Spaensches Legat war eine Stiftung für Klevische Predigerwitwen und Waisen.

¹¹⁹ Johann Alexander Neuspitzer war reformierter Hofprediger in Kleve.

§ 18. Waß die Kirchenvisitation betrifft, ist von denselben nachfolgend angemercket:

1. daß dieselbe zuvoren zu notificiren nicht nötig.
2. daß in derselben die Eltesten absönderlich, Hauß für Hauß, müssen gefragt werden.
3. daß einem wolle[hrwürdigen] Synodo solle vorgetragen werden, ob nicht dienlich seye, daß etwa ein gewisse Model, wie und auf waß Weise diese Kirchenvisitation mit mehreren Nutzen und Früchten angestellt müsse, vorgeschrieben würde.

Gravamina

§ 1. Daß keine Gravamina abgethan werde.

§ 2. Die Gemeine zu Ketwig klagt, daß im Kirspel würden neulicher Zeit ein und ander Reformirter, daß die päpstische Feyertagen nicht gefeyret, vom H Praelaten zu Wörden [Werden] wider vorigen Gebrauch in einige Brüchten geschlagen.

§ 3. H Wasmund klagt, daß sein Hauß gar baufällig, fragt deßwegen, von weme daß die Reparation geschehen müsse. Classis erkennt, daß eß die Gemeine zu thun gebühre und darzu freundlich müsse beredet werden.

§ 4. H Johannes Berghoff bringt vor, waßmaßen durch den erfreulichen Ahnwachs der reformirten Gemein zu Dinßlacken die Kirche daselbst viel zu klein würde, auch wie daß Schulhause gar baufällig, daß eß sichtlich über ein Hauffen fallen. Ersuchet demnächst auf Begehren seiner Gemeine, daß bei außländischen Gemeinen, da er sich vor diesem mit teutschen und frantzösischen Predige[r]n hat bekand gemacht, auch anderswo eine freywillige Collect, diese ihre Kirche zu erweitern, auch daß verfallene Schulhauß zu repariren anzustellen, von einem wolle[hrwürdigen] Synodo ihnen gutgeheissen und darzu ein Recommendationschreiben ertheilet werden möchte.

§ 5. D Mollius klagt, daß die Unkosten, so ihme, der Classicalversammlung beyzuwohnen, nötig, auß den Kirchenmitteln zu Hißfeldt von den Lutheranern geweygert würden. Eß seind deßwegen die Herren Gochenius und Berghoff ersuchet, den Herren Landdrosten zu begrüßen, auch gedachte Gemeine zu Hißfeldt bestermaßen zu recommendiren.

§ 6. Bey der Schließung dieser Handlung ist eine traurige und betrübte Zeitung einkommen, daß einer von oben gemelten Gefangenen [des Grafen Daun-Falkenstein] gestorben. Classis ist über solche Zeitung betrübt und bestürzt worden. Seufzet und klaget hirüber zu Gott, alß da man die Leuth ohne Ursach, so viel unß noch bekant, noch ungegründete Gerüchten bey nachtschlaffenden Zeit vom Bett mit Gewalt hinweggerissen und in finsternen abscheulichen Kerker, dadurch Kranckheit und Todt verursacht worden, können einschleust. Wünschet abermahls, daß ein wolle[hrwürdiger] Synodus sich den gar elenden Zustand dieser armen und, soviel unß noch bekandt, unschuldigen Menschen zu Herten gehen lasse und die hochlöbliche churfl. Regierung unterthängst umb deß Blutvergiessens Christi willen, bitten wolle, daß doch mit mehrerem Nachtruck dieser beträngten Gemeinen sich annehmen wolle.

Imposita

Ad Synodum Clivensem, so, geliebts Gott, zu Emrich gehalten werden soll, seind deputirt: D Johannes Seemondt, D Gochenius, D Ahlius, D Engels; ein Eltister von Duißburg und Ruhrorth.

Ad Conventus Moersenses Moderatores Classis.

Kunfftige Classicalversammlung soll zu Holt, und die Classicalpredigt von H Berghoff über die Wort Ezech 3, 18 "aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern" gehalten werden. Sein Substitutus ist D Wasmond.

Censura morum ist gehalten und, Gott Lob, alles in zimlicher Richtigkeit befunden.

Die Classicalpredigt, welche durch Verordnung Classis von H Praesidi Seemond unversehens gehalten, ist orthodoxa und sehr erbaulich geachtet worden, welches aber

darumb hat geschehen müssen, weilen H Berghoff, dem sölches vom Classe auferlegt, mit dem Fieber überfallen, darumb dan zwarn ist entschuldigt, eß hatte aber Classis gewünschet, daß eß zeitlicher mögte notificiret sein, massen dan umb sechs Uhren vorigen abends eß allererst angezeigt ist.

Hierauff ist die Handlung mit dem Gebet beschlossen und seind die Brüder im Friede erlassen.

Johannes Seemondt, p.t. Praeses

Jacobus Ahlius, p.t. Scriba

Acta Conventus extraordinarii Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duißburg, den 3. Julii a[nn]o 1670

§ 1. In dieser Versammlung haben sich nachfolgende HH Prediger eingefunden:

D Theodorus Stock [Duisburg]	D Johannes Berghoff [Dinslaken]
D Jacobus Ahlius [Ruhrort]	D Gerlacus Moersius [Beeck]
D Johannes Henrici Rebenscheid [Mülheim]	
D Michael Engels [Kettwig]	D Wihelmus Wasmundt [Kettwig]
D Wilhelmus Mollius [Hiesfeld]	

Absentes sind gewesen: Gerlacus a Gustorff [Duisburg] wegen seiner AuBreise. D Theodorus Gochenius [Holten], weil er wegen besorgende Gefahr, so ihm von einem Theiß Theisen gedreuet, welches Classis mitleidentlich vernahmen, sich nicht hiehin, wie er schreibt, hat begeben dörrfen, weßhalben dan seine gethane schriftliche Entschuldigung von Classe gern angenommen.

§ 2. D Praeses Seemondt hat der Handlung mit andächtigem Gebet den Anfang gemacht.

§ 3. Demnechst hat Her[r] Praeses die Ursach dieses extraordina[r]ii Conventus angezeigt.

§ 4. Weilen in Synodo gutgefunden, daß ein iedwede Claß zur Abstattung der Reißkosten, so Moderatores Synod[i] Gener[alis] mit Reisen für die bedrängte Kirchen angewendet, etwaß beytragen und daß von den Praesidibus Classium den Consistoriis, wie solches am besten ins Werck zu setzen, furgestellet werden solle, alß hat der H Praeses Classis solchs recommendirt. Classis erkent dieses fur billig, vermeint aber, dieses zu befurderen am besten zu sein, daß mit Wissen und Bewilligung und Consistorien auff den viertheilährigen Bettagen nach geschehener Collect für die Armen von den Eltesten oder Kirchmeistern zu solchem Ende ein absönderliche Collect öffentlich angestellet, welches den Gemeinen zwarn angedeutet, auch zur Erhaltung der bedrängter Kirchen christliche Freyheit, dem Herr[en], unsrem Gott, von ihren Gütern zu ehren, fleißig ermahnet. Daß Gesamlete aber von sämtlichen Consistorio empfangen und verwahrlich biß zur nötiger Außgab hingelegt werden solle.

§ 5 Ferner hat D Praeses ex Actis Synodi referirt, daß in Synodo auß den Subsidialgeldern unserer Claß 160 Reichsth[aler] assignirt sein, welche unter denen Participanten unserer Claß außgetheilet werden sollen. Darauf dan wollermelten Prticipanten den Nachricht ihres Gehalts dem Classicalschluß zuzufolg eingereicht, und ist die Repartition folgender Gestalt geschehen, den dreyen HH Predigern zu genießen:

die HH Prediger zu Duißburg	25 Reichsthr
zu Holt	10 Reichsthr
zu Dinßlacken	28 Reichsthr
zu Hißfeldt	38 Reichsthr

und solches darumb, weil Scholam gratuitam daselbsten der Gemeinde eröffnet hat in Hoffnung, daß er die iugend treufleißig bevorab in Catecheticis unterweisen werde.

Dem Administro zu Ketwig	18 Reichsthr
zu Mülheim	12 Reichsthr
zu Beeck	6 Reichsthr

Die Schulmeister aber nachfolgendes,

der zu Beeck	6 Reichsthr
zu Dinßlacken	6 Reichsthr
zu Holt	6 Reichsthr
zu Ruhrorth	5 Reichsthr

§ 6. Folgends, weil furbracht, wie und auff was Weise die Catechization deren in Conventu ordinario Meldung gethan, dermahleins außgefertigt werden möge, und ist deßhalben gutgefunden worden, daß Deputati Classis dieses hochnötige Werck also abfassen sollen, daß deß H Martini Categization zwar könne behalten werden, doch aber also, daß sie alles ad captum et statum dieser unserer Kirchen addendo et omittendo hin und her observiren.

§ 7. Auch ist vorgetragen, wie und auf waß Weise die Hambornische Schule endlich auffgerichtet werden möge und ist darauff beschlossen, daß Moderatores Classis mit Zuziehung deß H Doctoris Raesfeld, - alß welcher albereit eins und anderes deßfalß verrichtet hat - und H Blecourt sich ehestens dahin verfügen, umb daselbst mit den Reformirten zu sprechen, wie und wohin die dazu nötige Mitteln genohmen werden können.

§ 8. Classis hat auch ungerne vernohmen, daß zu Hißfeld zwischen dem H Mollio und dem lutherischen Prediger [Peter Forstius] daselbst einige Streitigkeit entstanden seye; weilen aber Classi der Sachen Beschaffenheit allerdings noch nicht bekand, alß ist Moderatoribus Claß bey der Visitati[on] und sonsten nach dieser Sachen Bewandnuß sich zu erkündigen auffgegeben worden.

§ 9. Weiter hat ein gewisser Studiosus S.S. Theologiae namens Henricus Stal [Stahl] sich angeben und begehrt, daß ihme ein Zeugnuß von dem, waß in extraord[inario] Conven[tu] zu Meyderich, den 19, Maii gehaltenem Examine vorgefallen, mögte ertheilt werden. Classis findet gut, daß zuvorderst auch nachfolgende Articulen gewisser Ursachen halben antworten möge und, deme Vorgangen, ihme ein Zeugnuß mit wenigem abgefast, außgereicht werden solle. Die gemelte Articulen lauten wie folgt:

1. Warumb und zu welchem Ende er dieses Zeugnuß fordere?

R[espondum]: Sein Christenthum und guten Nahmen zu verthätigen.

2. Ob er nicht vor diesem Yvonus¹²⁰ in der T.R. Lection ein und außgeföhret? Affir[mat]

3. Ob nicht Yvonus solche terminos und Reden gebraucht, bevorab waß die Communion mit den Unwidergebohrenen betrifft, darüber er sich zum hochsten verwundert und entsetze? R. Affirm[at]

4. Ob nicht Yvonus von ihm begehret, daß er ihn nacher Mülheim führen mögte? ff. ff. und bezeugt, solches gethan zu haben.

5. Ob nicht Yvonus ihnen ersuchet, die Fromen zu Mülheim zusahmen zu ruffen, ff. ff., aber habe eß geweygert.

6. Ob nicht Yvonus denselben habe einschärfen wollen, daß man mit den Unwidergebohrenen nicht solle noch konne das h Abendmahl halten? R: Affirm[at]

7. Ob er nicht noch an demselben Tage, alß er von Bruch wiederkommen, sich nach Ruhrort, daselbsten mit Ahlio von diesem hochwichtigen materii[s] zu reden und bey demselben, waß von diesem Wesen zu halten seye, zu vernehmen begeben habe? ff Affirm[at]

§ 10. Nachdem auch D Johannes D [de?] Becourt erschienen, hat derselbe bey dem Schluß dieser Handlung, daß er am künfftigen Sonntag seinen Dienst zu Meyderich anzutreten entschlossen seye, vorgestellet und zugleich pro membro Claß angenohmen zu werden begeret. Claß höret erfreulich das erste, und waß das zweite betrifft, will gerne solches annehmen, wan er dem gemachten Classicalschluß zufolge die Jura introitus abstaten wirdt; weilen aber derselbe darzu sich nicht erklären können, soll in subsequente Conventu deßhalben geredet werden.

Endlich ist diese Handlung mit dem Gebett beschlossen.

Joh.Seemondt, p.t. Classis

Jacobus Ahlius, p.t.Scriba

¹²⁰ Yvon, Pierre, labadistischer Theologe aus Montauben.

Acta Conventus extraord[inariae] Class[is] Duisburg[ensis],
gehalten zu Ruhrort, den 2. Martii a[nn]o 1671

§. 1. In dieser Versammlung haben sich nachfolgende HH Prediger eingefunden:

D Joha[nnes] Seemondt, Theod[orus] Stockius [Duisburg]

Johan[nes] Berghoff [Dinßlacken]

Jacob[us] Ahlius [Ruhrort]

Gerlacus Moersius [Beeck]

Jo[hann] Henrich Rebenscheid [Mülheim]

Michael Engels [Kettwig]

Johan[nes] [de] Blecourt [Meiderich]

Wilhelm Mollius [Hiesfeld]

Absentes seind gewesen:

H Gostorff [Duisburg], welcher entschuldigt,

D Gochenius [Holten]

D Wasmond [Kettwig]

§ 2. H Praeses Seemondt hat mit dem Gebet die Handlung angefangen, auch die Ursachen dieser Versammlung angezeigt, nemlich, daß die in Classe beschlossene und so lang gesuchte Catechezatio, auch die vom Synodo beehrte Collect inß Werck gesetzt werden möge.

§ 3. Waß die Catechizat[io] betrifft, ist davon einmütig beschlossen, daß dieselbe also bald dem Drücker zu drücken soll übergeben werden.

§ 4. Weilen H Berghoff sich beklagt, daß wegen anderer Geschäfte daß ihm assignirte Theil nicht habe übersetzen können, alß ist etwas davon Ahlio aufgetragen worden, damit desto besser mit diesem hoch nötigen Werck möge geeylet werden und der Drücker nicht zu warten habe.

§ 5. Wegen der Verlegung soll mit dem Drücker bestermassen a Praeside gehandelt werden.

§ 6. Ferner ist H Stockio und H Seemondt, daß [sie] wegen der Categezation mit dem Decano Facultatis Theolo[giae] zu Duißburg sprechen sollen, imponiret werden.

§ 7. Auch hat h Praeses vorgetragen, ob einige auß den Brüdern wegen ihres Pastorat, Kirch oder öffentlichem Exercitio Religionis in Ansehung der Tractaten zu Bilefeld etwaß zu erinnern hätten, dabey dan einem ieden die Wacht anbefohlen.

§ 8. Wegen der Collect bleibt eß bey dem, waß in letzten gehaltenen Extraordinario Conventu beschlossen.

§ 9. Eß hat Johannes Lippius, Schuldiener zu Holt, ein Bittschriff eingereicht, in welcher er anzeiget, wie hochlöblich churfl. Regierung seine biß dahero mit dem Magistrat und Consisterio zu Holt geführte Streitigkeit desto besser beyzulegen, auch unter anderen gut erachtet und verordnet, daß er mit dem Magistrat zu Holt sich gütlich zu vergleichen hätte. Ersuchet derhalben, daß dieselbe Class per Deputatos solcher gütlicher Vergleich versucht werden möge, wozu dan D Berghoff und D Moersius seind ernennet worden.

Endlich hat H Praeses die Handlung mit dem Gebet bschlosse und seind die Brüder im Friede erlassen.

Johan[nes] Seemondt, Cl. pro t. Praeses

Jaco[bus] Ahlius, Cl. pro t. Scriba

Acta Classis Duisburg[ensis],
gehalten zu Duißburg, d. 29. April 1671

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses H Seemondt die angelangte Herr[en] Brüder verwillekompt und mit einem andächtigem Gebett der Handlung einen Anfang gemacht.

§ Den vorgezeigten Credentialen zufoig sind in dieser Versammlung erschienen nachfolgende Prediger und Eltesten:

D Gerlacus a Gostorff, D Theod[orus] Stockius, D Johannes Seemondt

zu Duisburg

D Johannes Berghoff zu Dinßlacken

D Jacobus Ahlius zu Ruhrorth

D Joh. Henricus Rebenscheid zu Mülheim

D Michael Engels, D Wilhel[mus] Wasmondt zu Ketwig

D Johannes de Blecourt zu Meyderich

D Wilhel[mus] Mollius zu Hißfeld

Absens:

D Th. Gochenius [Holten], excusatus.

Eltesten:

Her[r] Christop[h]o[rus] Friede[ricus] Crellius, S.The[ologiae] et Phil[osophiae] D et p. Eltester zu Duißburg

Derich de Wohl, Eltester zu Holt

Gerhard Dumberg zu Dinslaken

Johan Printzen zu Ruhrorth

Gerhard Bollenberg zu Kettwig

Frantz Borln Scholt zu Mertzloh, Gerhard Schroers

zu Beeck

Bernhard Köppen zu Meyderich

Jürgen Weinhaus und Philipp Lehnhoff zu Mülheim

Jürgen Phal von Hißfeldt

§ 3. Die HH Deputati auß der Graffschafft Mörsch seind erschienen:

D Zacharias Streso, Hermanus Seither zu Mörsch, Prediger

Gerhardus Josten zu Neukirch, Prediger

§ 4. D Joh. Blecourt, Pred[iger] zu Meyderich, nachdem er Actis Synodi Generalis primae und die Kirchenordnung zu unterschreiben angelobt, ist pro membro Classis angenommen.

§ 5. Zu neuen Moderatoren seind erwählet worden:

Jacob Ahlius in Praesidem

Johannes Berghoff in Scribam

§ 6. Darauß hat neuerwehlter Praeses die Handlung mit einem andächtigen Gebet weiter fortgesetzt.

§ 7. Eß haben die sämptliche HH Brüder orthodoxiam bezeuget und dabey durch Gottes Gnade zu verharren angelobt.

§ 8. Der abgestandene H Praeses Seemond hat dem neuerwehlten Praesidi Ahlio überreicht 56 Reichsthr und 12 Stb an Widtwengelder.

§ 9. Eß haben wiederumb für die Widtven eingebracht:

die Gemeine zu Beeck 1 Rixdlr

Die H Licentbeampten zu Rurorth 1 Rixdlr

Die Gemein zu Hißfeldt	½ Rixdlr
fur ihre Persohnen:	
Praes[es] Ahlius	1 Rixdlr
H D. Crellius	1 Rixdlr
H Gostorff	1 Rixdlr
H Engels	1 Rixdlr
H Stock	1 Rixdlr
H Rebenscheid	1 Rixdlr
H Seemond	1 Rixdlr
H Moersius	1 Rixdlr
H Blecourt	1 Rixdlr

Noch haben einige gottselige und guttätige Hertzen in der Gemeine zu Duisburg zeitlichem Praesidi gern und willig hierzu übergeben 7 Ducatons 37 Stüber

§ 10. Bey der Umbfrage, wie eß in allen Gemeinen mit Bedienung deß h. Predigampts, Außspendung der hl. Sacramenten Catechi[satio] der Jugend, Kirchendisziplin. Verpflegung der Armen, Haußvisitation beschaffen etc. hat sich noch Gott Lob in zimlicher Richtigkeit befunden, wie dan der abgestandener H Praeses berichtet, daß er eß bey der Visitation also vernommen habe.

§ 11. Alß aber unterschiedliche Händel und Streitigkeiten zwischen Mollio, Prediger zu Hißfeldt, und dem meistentheils seiner weinigen Zuhörer bekläglich vorkommen und sie allerseits lange Zeit pro et contra verhöret worden, seind endlich die majora dahin gegangen, daß er noch einmahl gar scharff und ernstig solle vermahnet werden, daß er hinfuro sich mit den Leuten solle fried- und freundlicher vertragen, mit den gegenwärtigen Zuhörern versöhnen und ihn mit den abwesenden streitenden Partheyen wiederumb zu vereinigen, seind nach Hißfeld deputiret worden H Moersius, Pred. zu Beeck, und D Blecourt, Pred. zu Meyderich, iedoch mit beygefügter Erinnerung, daß wan daselbst inß Künfftige neue Streitigkeit entstehen würde, daß man alßdan wider den schuldigen Theil mit einer scharpfferen Censur verfahren würde. Die obgemelten Deputirten werden sich wegen des reformirten Schulhauses daselbst auch erkundigen.

§ 12. H Norbertus Verschuilten¹²¹, gewesener Ordensman im Kloster Michaelis, Ordinis Praemonstratensis ex hat begehrt, daß er umb ein Subsidium bey den Gemeinen unserer Claß ansprechen mögte recommendiret werden, welches Classis gern angenommenen.

§ 13. Die abgestandene HH Moderatores Claß haben vorgestellt, daß H Seemond insonderheit vom Magistrat und Consistorio zu Holt in einer Schrifft angegriffen, darumb, daß sie ein gewisses Testimonium negativum dem Praeceptorio Lippio gegeben, in welchem sie doch anders nicht alß waß nur bloß ex Actis Classicalibus erhellet, bezeuget haben, begehren deßwegen, daß Classis erkennen möge, ob sie darahn zu viel gethan. Classis vermeint, daß, weil eß nur negative und allein ex Actis genohmen, sölches mit gutem Fuge hat geschehen können.

§ 14. Eß hat auch abgestandener H Praeses, H Seemondt, die Quitungen von den Predigerwittiben unserer Claß, daß er ihnen daß aus dem Spanischen Legato vom Synodo assignirte Geld entrichtet habe, überreicht.

§ 15. Acta Class[is] Duisburg[ensis] vom vorigen Jahr zu Ruhrorth gehalten, seind verlesen.

§ 16. Dabey erinnert worden, daß an allen Orten, da noch die freywillige Collect, die zu Erstattung der Unkosten, welche die HH Synodi Generalis Moderatores und andere wegen der gemeinen Kirchensachen anzuwenden benötigt, noch nit geschehen, nachdem

¹²¹ Lt. Handschriftl. Ergänzung in dem Ausdruck der Protokollabschrift handelt es sich um St. Michiels in Antwerpen

Exempel der anderen Gemeinen am nechst künfftigen Bettagen einmütig den Anfang nehmen mögen.

Gravamina

§ 1. Die Gemeine zu Mülheim klaget zwarn, daß sich die Duißburgische Claß anfänglich ihrer nicht genug hat angenommen. Aber Claß. Unschuld wird leicht zu erweisen sein, sintemahl ihre Sache Classi auß den Händen genohmen.¹²²

§ 2. Die Gemeine zu Ketwich bringet vor, daß sich eine Tochter mit Consens der Elteren und Anverwanten mit einem verlobet, darnach mit einem anderen sich angelegt habe und auffkündigen lassen; und wie man die Auffkündigung verhindert, seye sie mit ihme nach dem Bergischen Lande gangen und habe sich da von einem Meßpriester copuliren lassen. Synodus wird gebeten, soches zu remediren.¹²³

§ 3. Die Gemeine zu Beeck klaget, daß ungefehr vorm Jahr ihre Taufschüssel vom Rentmeister zu Holt Fabritio bey Execution deß Schuldieners auß dessen Behausung, darinnen sie verwahrlich gehalten, seye abgehohlet und, obwohl erinnert worden, daß eß eine Tauffschüssel wäre, der Kirchen zuständig, hat er zur Antwort gegeben, eß were nichts daran gelegen, weilen das Kirspel den Schulmeister wolle verthätigen.¹²⁴

§ 4. Die Gemeine zu Duißburg klagt, wie daß ein gewisser Pfaff auß dem Nonnenkloster daselbst zwo Persohnen, deren eine auß gemelter Gemeine, die andere auß dem Bergischen Land, ist vor der Stadt ohne vorhergegangene Proclamation nicht ohne Ärgerniß copulirt habe, welches zu eyfferen Synodus gebeten wird.¹²⁵

Imposita

§ 1. Ad Synodum seind deputirt worden:

D Joha[nn] Seemund, Joh. Berghoff, Joh. Henricus Rebenscheid, Michael Engels. [Älteste nicht angeführt.]

§ 2. Die Synodalpredigt ist H Seemundt zu verrichten aufgegeben.

3. Classis soll im künfftigen iahr, geliebts Gott, zu Dinßlacken gehalten und die Classicalpredigt auß Röm 5, 1 "de justifi[catione] verrichtet werden von H Wasmundt, Substitutus D Blecourt.

¹²² Hier ist an die labadistisch-separatischen Konventikel in Mülheim zu denken, die mit Namen wie Labadie und Schlüter verbunden waren und derer die reformirte Gemeinde nicht Herr werden konnte. Über den Labadismus in Mülheim siehe: Max Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche, Coblenz 1852, Bd. II, S.181ff.

¹²³ Im Bergischen Teil der reformirten Kettwiger Gemeinde konnte nicht verhindert werden, daß ein katholischer Priester sich über die klevischen Ehegesetze hinwegsetzte und die Trauung ohne Dimissoriale vollzog.

¹²⁴ Die im Verfahren der Gemeinde Beeck gegen ihren Schulmeister wegen der vom Holtener Richter beschlagnahmten Taufschüssel ist nie wieder in den Besitz der Gemeinde Beeck gelangt.

¹²⁵ Das Duisburger Konsistorialprotokoll vom 20. Mai 1671 sagt hierzu: "5. Wird vorbracht, wie daß H[err] Schmith und dessen Schwester unordentlich, jener mit einer Römischen Juffer aus dem bergischen Lande, diese mit einem namens Viktor, sich habe copuliren lassen; jenes ist geschehen durch einen Pfaffen aus hiesiger Stadt; wer dieses getan habe, kan man nicht erfahren. Das Konsistorium findet für gut, hierüber zu eifern und der Klasse diese Gravamen vorzubringen mit Begehren, daß man solle inquiren, wer die letzte Kopulation verrichtet habe." Hans Schaffner, Duisburger Konsistorialakten 1650-1689, Neustadt/Aisch 1970, S. 99. Sollte es sich hier um das gleiche Geschehen wie im Protokoll der Duisburger Klasse von 1671 unter Gravamina 4 handeln, so ist unverständlich, daß das Konsistorialprotokoll den Vorgang, den sie der Duisburger Klasse melden will, unter dem 20. Mai protokolliert, während doch die Duisburger Klasse schon am 29. April 1671 getagt hatte.

§ 4. Die von Johann Berghoff gehaltene Classicalpredigt ist orthodoxa und erbäulich erachtet worden.

Darauf hat der H Praeses die Handlung mit dem Gebett beschlossen und seind die HH Bruder im Frieden erlassen.

Jacobus Ahlius, Class. p^o t. Praeses

Johann Berghoff Class. p^o t. Scriba

Acta Conventus extraordi[narii],
quorundam fratrum Class[is] Duisburg[ensis],
den 20. Maii 1671

§ 1. Auf Ersuchen H Praesidis Ahlii sind nebens wollgemelten Praesidi erschienen:
D Theodorus Stockius, D Johann Seemondt, Gerlacus Moersius, Joha[nn] de Blecourt
Absentes: D Gerlacus a Gostorff, D Johannes Berghoff

§ 2. Weilen Scriba Class[is] D Johan[nes] Berghoff absent gewesen, ist a Conventu
dißmahlen substituirt Johannes de Blecourt.

§ 3. D Praeses hat vorgetragen, daß wegen der Holtischen Streitigkeit daselbst zwischen
dem Magistrat daselbst und Johann Lippium, Schulmeistern daselbsten, ein Befehl von
der Clevischen Regierung an ihn gelangt, welcher vorgelesen dieses Inhalts: daß zeitlicher
Praeses mit Zuziehung etlicher Prediger einen guten Vergleich bestermassen suchen
sollen.¹²⁶

§ 4. Weilen dabey sich findet eine Schrifft widder gemelten Lippium, welche Lippio zu
beantworten solle übergeben werden, alß ist zu der Zeit sölches geschehen mit diesem
Beding, daß innerhalb drey Wochen gemelter Lippius dieselbe soll beantworten und bey H
Praesidi seine Antwort einbringen.

§ 5. Ferner hat Claß gutgefunden, daß der summarischer Inhalt deß Befehls von
hochstgedachter Ihr[er] churfl. Regierung, obschon solches einmahl geschehen, dennoch
abermahl per D Praesidem den H Burgermeister nach Holt notificiret werden.

§ 6. Wegen Verlegung der Catechiz[ation] hat Classis geordnet, daß auß ieder Gemeinde
dazu nach Vermögen soll contribuiret werden; dagegen dieselbe nach ihrer Auß- oder
Anlage etliche Exemplaren soll genießen.

§ 7. Synodus wird a Classe freundbrüderlich gebeten, diese deß H Martini übersetzte
Catechi[zation] ihme gefallen zu lassen und nach Gutfinden bestes Fleißes zu
recommendiren.

§ 8. Auch ist gefragt worden, ob sölche, welche am 1. Pfingsttag zum hl. Abendmahl
gewesen und am 3. desselben bey dem Scheibenschießen mit Saufen und allerhand
Üppigkeiten, Tantzen und Springen gantze Nachten durchbringen, zum Abendmahl
zugelassen werden, wan sie nicht beim Consistorio ihr Leidwesen bezeugen und davon
abzustehen verheißen.

¹²⁶ Lippius, der vorher Lehrer in Düsseldorf gewesen war, wurd 1663 Lehrer in Holten. Mit der Zeit wuchsen zwischen ihm und der Kirchengemeinde sowie der Stadt Spannungen. Er gab einigen Schülern Lateinunterricht, was besonders vergütet wurde, führte aber dazu, daß andere Kinder vernachlässigt wurden. Er hatte auch bald aus der Lehrerwohnung auszuziehen und im Gasthaus Wohnung zu nehmen und Schule zu halten, weil das 1631 durch einen Brand zerstörte Pastorat noch nicht wieder aufgebaut und schließlich dem Prediger die Lehrerwohnung zur Verfügung gestellt wurde. Undurchsichtig ist der gegen seine Frau erhobene Vorwurf, sich nächtlich mit einem andern Mann abzugeben, weswegen sie vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen wurde, obschon sie wie ihr Mann den Vorwurf abstritt. Daß der Rat ihren Hausrat auf die Straße werfen und die Frau selbst auf einen Stuhl auf die Straße heraustragen ließ - anzunehmen ist, daß sie gebrechlich war - empörte die Duisburger Klasse und nahm gegen dieses inhumanen Verhalten Stellung. Ob die von der Regierung Kleve angeordnete Bemühung um Beilegung der Streitsache des Lehrers Lippius Erfolg hatte, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen. Der Lehrer Lippius zog aus diesen Affairen die Konsequenz und verließ Holten. Verwiesen sei hier auf: Fritz Gehne, Geschichte der Kirchengemeinde Holten, Holten 1930, S.98ff

§ 9. Deputati Class[is] DD Gerlacus Moersius und Joh. de Blecourt referiren, daß sie mit Hülffe Gottes den H Prediger Mollium zu Hißfeldt mit seiner Gemeine friedlich verglichen. Classis wünschet, daß sölcher Friede möge beständig bleiben und beiderseits beständig gehalten werden.

§ 10. Beym Schluß des Conventus ist vorkommen, alß solte vom Holtischen Magistrat deß H Lippi Güter auß dem Hause geworffen, seine Frau auff einem Stuhl heraußgetragen und deß Hauses Düren und Fenstern vernägelt worden seyen. Classis findet gut, daß solche Ihrer churfl. Durchlaucht unterthänigst hinterbracht werden.

Jacob Ahlius, Cla[ssis] p^o t. Praeses

Joha[nnes] de Blecourt, loco absentis Scribae

Acta Conventus extraord[inarii], quorundam Fratrum
 Classis Duisburgensis, gehalten zu Duisburg
 A[nn]o 1671, den 19. Junii

§ 1. Die verschriebenen Brüder seind erschienen:

D Jacobus Ahlius, Praeses, welcher cum voto den Anfang gemacht.

D Gerlacus Moersius, D Johan[nes] de Blecourt.

In Absentia D Scribae ist D Johannes des Blecourt ersuchet worden, seine Stelle zu versehen.

§ 2. Venerandus [unleserlich] Consistorii zu Duißburg klagt, daß H Wasmondt zu Ketwig die unförmliche Copulation mit der Juffer Schmidts verrichtet habe, welches dan eine Ursach ist, warumb dieser heutige Conventus Classici auf dessen Begehren ist angestellet.

§ 3. D Wasmondt ist vom H Praeside folgends nach Duißburg gefordert, auch selbst erschienen und ist ihme solche Klage vorgehalten worden und dabey gefragt, ob er von beiden Seiten Dimissoriales gehabt. Hat zur Antwort gegeben, daß wegen der Braut ein Zeugnuß empfangen vom Praeside Consistorii Duisburg[ensis], darin doch vorbehalten, daß die Copulation alß dan geschehen könne, man von Seiten deß Bräutigams, der auß der Frembde gebürtig, keine erhebliche Contradiction wäre. Vom Bräutigam aber habe er keine Dimissorial empfangen, sondern, wie er sagt, bloß auf begehrte Bürgschafft, daß die Dimissorial solten eingeliebert werden, dieselbe copulirt.

§ 4. Die Gemeine zu Duißburg begehrt,

1. daß die verheißene Dimissorial mit erstem dem h Praesidi sollen eingeschickt werden,
2. wie auch die von Duißburg empfangene Dimissoriale wegen der Braut.

§ 5. Conventus Classis hat erstlich gutgefunden, daß dem H Wasmundt daß Mißfallen zu erkennen gegeben werde.

2. Weilen zu diesem Convent wenig Brüder beruffen, wollen dieselbe lieber, daß ein gantz Duißburgische Claß über diese Sache gehört werde.

3. soll Synodus Generalis, weil derselbe fur der Thur, ersucht werden, daß dergleichen Unförmlichkeiten eins vor als mögen abgeschafft werden.

§ 6. Bey diesem Conventu ist noch etwaß wider H Wasmundt vorkommen, weilen aber solches von ihme nicht gestanden worden, alß wird H Praeses darüber inquiriren.

§ 7. Endlich ist cum voto diese Handlung beschlossen.

Jacobus Ahlius, p. t. Praeses

Joh.de Blecourt, nom[ine] absentis Scribae

Verzeichnis, wie die christliche Wahl eines neuen Predigers in der Evangelischen Reformirten Gemeine zu Mülheim an der Ruhr vorgenommen und verrichtet worden, den 12. Julii a[nn]o 1671

§ 1. Dieser Wahl beyzuwohnen, auch die Brüder der Gemeine zu christbrüderlicher Einigkeit zu bewegen, seind erschienen die HH Deputati Synodi Generalis, alß:

Rev. rev. DD Hundius, Synodi Generalis p^o t. Praeses,
 Turkius, Synodi pro t. Assessor,
 Pauli, S.S. The[ologiae] D. et Profess[or] Hamm,
 Synodi pro temp[ore] Scriba.
 Ex Classe Duisburgensi aber
 D Gerlacus a Gustorff,
 D Jacobus Ahlius, Class[is] Duisburg[ensis]
 p.t. Inspector

§ 2. Diese Wahl zu verrichten seind auf der Gemeine zu Mülheim gegenwertig gewesen: D Rebenscheid der Ältere, die sämptliche Elteste und die durch Verordnung der chur- und fürstlichen HH Commissarien in Kirchensachen aus sonderbahren Ursachen, ohne Praejuditz auff's Künfftige. Dazu Deputirte ad 2 von einem jeglichen Hondert, alß aber derselbe einer, so verreiset war, abwesend, seind die andere alle gefragt, ob wegen dessen Abwesenheit einig Beschwer hetten, haben sie einmütig mit nein geantwortet.

§ 3. Hat D Hundius cum voto den Anfang gemacht und die gegenwertige Glieder zum Frieden und Einigkeit, auch alles daßjenige, waß bey voriger Streitigkeit vorgelauffen, zu vergessen, im Gegentheil aber friedlich und christlich zu leben traulich erinnert und vermahnet, welches sie dan einmütig zu thun alle versprochen. Auch seind sie gefragt, ob sie nit willig und bereit, eine christliche freye Wahl eines Predigers zu verrichten, auch dieweil deren Persohnen, die welche die HH Commissarien ohne Praejuditz ihrer Freyheit vorgeschlagen, derselben aber drey man nicht haben könne, ob nicht sie selbst an deren dreyen Stelle andere ernennen wollen, angesehen, wo nur einer ist, keine Wahl sein könne. Und ob man mit dem Gebet Anfang machen solte, welches sie einmütig mit Ja beantwortet.

§ 4. Hierauff ist von dem Inspectore Classis das Gebett verrichtet.

§ 5. Nach geschehenem Gebett ist man für angefraget worden, welche Prediger zu dieser Wahl zu benennen. Auf welche Weise dan neun Prediger sein vorgestellt worden.

§ 6. Alß dieses geschehen, seind sie ferner gefragt, ob nicht die drey auß diesen neunnen, welche die meiste Stimmen bekommen, zur Wahl aufgesetzt werden sollen, welches sie wohl zufrieden zu sein bezeuget.

§ 7. Darauf dan die drey Prediger, aufgesetzt, alß H Carpius, H Sibelius und H Leuick. Und nachdem wiederumb man vor man insbesonder und insgeheim von dem Inspectore und zween der anderen Predigern abgefraget, ist durch aller wehlenden Stimmen, dreyn allein außgenohmen, H Sibelius zum Prediger daselbst ordentlich erwählet worden.

§ 8. Alß die Wahl volbracht, seind die Wehlende abermahl gefragt, ob sie nun alle mit dem zufrieden, auff welchen die meiste Stimmen gefallen, wan schon ihrer etliche demselbigen die Stimme nicht gegeben, welches sie alle gern angenommenen.

§ 9. Folgends ist ihnen die Erwehlung H Sibeli bekand gemacht, so daß die Verzeichnuß der votorum ihnen selbst nachzusehen, ist übergeben worden und auch Erinnerung gethan, denselben fur ihren rechtmässigen Prediger zu erkennen und zu Bezeugung dessen mit unß

dem barmhertigen Gott für diese christ-, fried- und ordentliche Wahl zu dancken, worzu sich alle willig und bereit freudig bezeuget.

§ 10. Endlich ist diese Handlung mit Dancksagung zu Gott vom Inspectore Classis beschlossen.

Johan.Hundius, Hoffprediger und p.t. Synodi Generalis
Praeses Attestor.

Johannes Turkius, Synodi Gen[eralis] p.t.Assessor

Adrianus Pauli, S.S. Th[eologiae] Profess[or] et V.D.M.
Hammonensis, Synodi Gene[ralis] p.t. Scriba

Gerlacus a Gostorff

Jacobus Ahlius, Class[is] Duisburg[ensis] p.t. Inspector

Acta Conventus extraordin[arii],
gehalten zu Duißburg a[nn]o 1671, d. 20. 8bris [Octobris]

§ 1. In diesem Conventu seind erschienen:

Jacobus Ahlius, Classis p.t.Praeses,
D Gerlacus a Gostorff, Theodorus Stockius, D Johannes Seemeondt, Johannes Berghoff,
Class[is] p.t. Scriba,
D Johannes D [de] Blecourt, D Arnoldus Sybelius, D Johan. Henri[us]
Rebenscheid, Gerlacus Moersius, D Wilhelmus Wasmond, Wilhelmus Mollius.

Absentes:

D Michael Engels, excusatus,
D Theodorus Gochenius, inexcusatus.

§ 2. Der H Praeses hat die Handlung mit dem Gebet angefangen.

§ 3. D Arnoldus Sibelius, nachdem sein rechtmässiger und ordentlicher Beruff in die Gemeine zu Mülheim vom H Praeside den sämptlichen anwesenden HH Brüdern ist vorgelesen und seine Dimissoriales a Classe Vesaliensi von ihnen seindt aufgewiesen, auch den Classicalverordnungen sich zu unterwerffen hat verheißten, pro membro Classis angenommen worden.

§ 4. Wegen des Schulhauses zu Hamborn seind deputirt die HH Moderatores Classis H Blecourt und D Moersius, umb sich dahin zu verfügen
und

1. die Reformirten Glieder abzufragen, waß sie selbst zum Bau des Hauses und dan zum jährlichen Unterhalt deß Schuldieners zulegen wollen.

2. zu vernehmen, daß die Gemeine¹²⁷ auß ihrem Mittell zwey oder drey wolle deputiren, die nun mit Rath und Vorwissen Deputatorum Classis den Bau befürdern,

3. daß mit einem guten und verständigen Zimmerman sich berathschlagen, wie und auff waß Weise der Bau deß Schulhauses am füglichsten ins Werck gesetzt werden möge.

§ 4. [doppelte Zählung des § !] Ist beschlossen und gut gefunden, daß die ersuchte und die vor vielen iahren zugestandene Collect zu dieser Schulen auff folgende Weise solle geschehen, daß die HH Moderatores Classium an den H Praesidem Synodi ein Schreiben abgehen lassen, darinnen er billig ersuchet werde, ein Recommendationschreiben an alle Praesides Classium in hac nostra Synodo außzufertigen und bey ihnen zu ersuchen, daß ein ieder auß allen unter ihrer Inspection begriffenen Gemeinen diese gesuchte und vorlängst fur diese so hochnötige Schule zugestandenen Collect samble und einnehme und sie alßdan viel überflüssige und unnötige und Zehrungskösten zu verhütten - dem H Praesidi Classi nostrae überzusenden sich belieben lassen.

§ 5. Eß wird suppliciren nötig erachtet, daß die Reformirten bey den Begräbnussen ihrer Todten an die pabstliche Ceremonien und Leichpredigten nicht mögen verbunden sein.

§ 6. Alß eine christliche Class[is] von den HH Predigern zu Duißburg begehret¹²⁸, daß die fur zweyen iahren ihnen auß eigenen praetendirten Ursachen ad tempus zugelegte 25 Reichsthr Subsidialgelder der zu Hamborn im Werck begriffenen Schule mögten zugelegt werden, erklären sich mehrgemelte HH Predigere dahin, daß man andere Brüder, die ebensoviele oder mehr Gehalts haben, alß sie [um] die Subsidialgelder werden angesprochen, daß sie alß dan dieselbe auch wollen fallen lassen. Jedoch, daß man ihnen die gewöhnliche Accidentalien von hiesiger Gemein nicht verschmählert werden.

¹²⁷ Da es damals keine reformirte Gemeinde Hamborn gab, ist unklar, welche der umliegenden reformierten Gemeinden - Meiderich, Beeck, Holten - gemeint ist.

¹²⁸ vgl Acta Conventus extraordinarii vom 3.7.1670, § 5.

§ 7. Eß wird kläglich vernommen, daß zu Hißfeld Hesselmanß Sohn denen von rasenden Honden gebissenen Menschen und Viehe durch verdächtige Briefflein sich unterstehe zu helfen. Conventus findet gut zu suppliciren, daß die Obrigkeit denselben wolle für sich fordern, examiniren und nach Befinden der Sachen abstraffen. Die aber solchen Verdächtigen Raths sich gebrauchen auß Einfalt alß eines unnatürlichen Mittels, sollen eines besseren unterrichtet und vermahnet, die aber, so besser gewust, nach dem Formular des Abendmahls vom Tisch des Herrn abgewiesen werden.

§ 8. Wegen deß von H Blecourt im Synodo an[n]o 1670 zu Cleve eingegeben Notificationschreiben, welches den HH Brüdern ist vorgelesen worden¹²⁹ ist nach vorhergegangenen Erkänntnuß einiges Mißverstands und begehrte Befriedigung durch Interposition der abgestandenen HH Moderatoren Classis ein Vergnügen geschehen; begehret derwegen, daß ein wolehrw[ürdiger] Synodus eß auch dabey bewenden lasse.

§ 9. Weilen nunmehr das vorige Classicalbuch mit den Acten erfüllet, alß ist beschlossen worden, daß auff die Kösten aller Gemeinen unserer Claß ein neues Buch verfertigt und vom zeitlichen Praeside Classis allezeit solle verwarlich gehalten werden.

D Ahlius, p.t. Praeses

Johan[nes] Berghoff, p.t. Scriba

¹²⁹ Es handelte sich darum, daß der in Meiderich neugewählte Prediger de Blecourt seinen Dienst erst nach dem abgelaufenen Witwenjahr der Witwe seines Vorgängers aufnehmen wollte. s. Klassikalkonvent Duisburg 1670, § 4.

Acta Conventus extraord[inarii] Class[is] Duisburg[ensis]
Anno 1671, d[en] 11. Novemb[is]

§ 1. Zu diesem Convent seind verschrieben per Praesidem:

D Gerlacus a Gostorff, D Theod[orus] Stockius, D Johannes Seemondt

D Michael Engels absens

D Johannes Blecourt, welcher in locum ordi[narii] Scribae seine Stelle zu versehen dißmahl ist verordnet worden.

§ 2. H Praeses Jacobus Ahlius hat mit dem Gebet angefangen und darauf die Ursach gegenwärtiger Versammlung angezeigt, daß die iungst angestellte Wahl Neuerweltesten zu Mülheim etliche Glieder derselben Gemeine alß unwillig geklaget, massen alle die iehnige, welche etwa fur diesem dem H Keller angefangen, deren bey funfftehalb Hundert in sölcher Wahl vorbey gangen, welches ihnen dan sehr schimpflich, darnach eine Ursach neuer Streitigkeit zu sein.

§ 3. Klägere seind gewesen Hartman Wyrichs, Dietrich Diepenbeck, Heyffert Huffman, Wilhelm Bügelman, Gerhard Halffman.

§ 4. Daß Consistorium zu Mülheim, welches auch erschienen, alß nemlich: D Arnold Sybelius, D Joh. Henri[cus] Rebenscheid, Jürgen Weinhauß, Herman op den Kamp. Michael op der Borg, Herman Altgardt antwortet und beschwert sich erstlich, daß nachdem die neue Eltesten abgekündiget von der Cantzell, Kläger das Consistorium vorbeypgangen und niet erst dabey ihre Klage vorbracht, sondern unmittelbar zur Class sich begeben und dabey geklagt, darnach daß solche Anklage erregt worden von Küster, ob solches zu dulden.

§ 5. Daß Consistorium zu Mülheim antwortet obiger Klage ad P[aragraph] 2, daß sie von keiner Partheiligkeit wissen, auch Klägere und ihre memelte Parthey nit mit Fleiß übersehen weren, und diß zu beweisen, ist auß ihren Consistorialacten vorgelesen, wie auch auß gemelter Partheyen etliche zur Wahl der Eltesten denominiret, ia auch gewählet, mit Nahmen Herman Kohtstadt, Herman Lefken, Dietrich am Berg und Jürgen Prumendall.

§ 6. Conventus: waß angehet, daß erste Beschwer deß consistorii zu Mülheim hette zwarn können sehen, daß beim selbigen Consistorio erst geklaget were, hat auch die Kläger sölches erinnert, urtheilt aber dabey, daß deßwegen in diesem Fall nicht viel zu erwegen.

§ 7. Hierauff seind Kläger erst gefragt worden, ob sie dem Schluß deß Convents sich wolten unterwerffen oder dessen Rath gute Folge leisten? Darauf geantwortet, sie könnten anders nicht, alß man von den neu erwehltten Eltesten etliche abstünden und aus ihrem, der Kläger, Mittel auch etliche erwehlet und angeordnet werden.

§ 8. Diesemnach exciptiren Klägere auff die Antwort ad § 5: erstlich, wie daß könne geschehen sein, daß keine Partheilichkeit vorgenommen bey der Wahl, da ihrer fünftehalb Hundert und dieselbe alle vorbeypgangen seind die anderthalb Hundert, und man dabey nur geblieben, darnach daß die Gewehlten nun nicht von ihrer, der Kläger Partheyen seyen, ob sie schon vielleicht vor diesem so gewesen.

§ 9. Conventus: damit Frieden geschafft möge werden, auch erhalten, hat beyden Partheien vorgeschlagen, ob nicht ein gütlicher Vergleich also könne gemacht werden, daß entweder auß den Neuerwehltten per sortem zwey wider abgehen und an deren Stell zwey auß dem anderen Theil erwehlet werden. Oder aber, daß zu denen Erwehltten noch zwey auß der Kläger Theil genohmen werden und also 15 Eltesten diß Jahr seyen, oder ob sie beide Partheyen ein ander Mittel zur Einigkeit darzu Conventus fleißig sie ermahnet, finden könnten.

§ 10. Nachdem aber zu dieser zeit weder die eine noch die andere Parthey solche gethane Vorschläge hat angenohmen, ist Conventus differiret, acht Tage innerhalb welchen sich sollen bedencken, auß diesen beyden einß zu erwehlen

1. ob zu den 13 Erwehltten noch zwey könnten vor diß iahr zugethan werden?

2. die Zahl der 13 Erwehltten ad 7 reducirt werden, also daß die drey alte bleiben und auß den anderen übrigen zehen noch vier durchs Loß außerwehlt würden.

Continua[tio] Conventus extraord[inarii],
den 18. Novemb[ris]

§ 1. Dabey erschienen:

D Gerlacus a Gostorff, D The[odorus] Stockius, D Michael Engels, D Johan d[e] Blecourt, extraordinarii gestelter Scriba.

§ 2. Jacobus Ahlius hat abermahlen cum voto angefangen. Darauf die Kläger erst gefragt, ob eins auß denen vor acht Tagen sub P[aragraph] 10 notirten Friedensmitteln von ihnen erwehlet seyen. Darauß die iehnigen, welche auß Kläger auß deren Mittel erschienen, Hartman Wiesch und Peter Wambeck, ein ander Mittel vorgeschlagen, ob man wegen Kriegsgefahr solle von Ihro Gnaden dem H Graffen zu Falkenstein ersuchen, die Confirmation der Eltesten, also daß hinführo dieselb bey der Gemein allein stehen, seyn und bleiben möge, vermeinten, eß konten dan woll die geschehene Wahl unverhindert gelassen werden.

§ 3. Consistorium zu Mülheim, auß welchem erschienen: D Sybelius, D Johan Henricus Rebenscheid, Jürgen Weinhauß und Herman Algard, sonst [sagten] darauß, sie könnten wegen der Confirmation dieselben beim H Graffen zu suchen, nichts antworten, insonderheit, weilen die Sache anhängig gemacht bey hoher Obrigkeit.

§ 4. Conventus nach ihrer Erkändnuß der Sachen, findet gut, daß eß bey der beschehenen Wahl der Eltesten bleiben soll, und wan wider eine Wahl der Eltesten gehalten wirdt, dieselbe ohne Ansehen einiger Persohnen auß bequämen und zu solchem Ambt geschickten Männeren der gantzen Gemein mit Hinderung alles Absehens auff sonst vorgelauffene Streitigkeit, hinführo dieselbe zu verhüten, geschehe.

Worauß sie alle den Frieden zu schaffen und dem Bandt desselben vest zu halten ermahnet worden.

Jacobus Ahlius, Class[is] p.t.Praes[es]

Johannes de Blecourt, Class[is] p.t. Substitutus Scriba

Acta Classis Duisburg[ensis],
gehalten den 27, Aprilis 1672 [in Dinslaken?]

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses D Jacobus Ahlius die angelangte HH Brüdere bewillkompt und mit einem andächtigen Gebett der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Den vorgezeigten Credentialen zufolge seind in dieser Versammlung erschienen nachfolgende Prediger und Eltesten:

Prediger

DD Gerlacus a Gustorff, Theod[orus] Stockius, D Johan[nes] Seemondt

zu Duißburg

D Jacobus Ahlius zu Ruhrorth

Michael Engels zu Ketwig

D Gerlacus Moersius zu Beeck

Arnoldus Sibelius zu Mülheim

D.Joh.Henr[ich] Rebenscheid zu Mülheim

Wilhelm Mollius zu Hißfeld

Wilhelm Wasmund zu Ketwig

D Johan[nes] de Blecourt zu Meyderich

D Gochenius absens. Hat sich wollen entschuldigen wegen Mangel der Zehrungskösten, welche Entschuldigung noch nicht angenommen, und soll darüber weiter noch Frage geschehen.

D Johan[nes] Berghoff absens, soll seine Entschuldigung gebühlich einbringen.

Eltesten

H Jacobus Illbeck zu Duißburg

Herman Wimmer zu Meyderich

Mieviß Josten zu Ruhrorth

Johan op den Hoff zu Beeck

Theiß in den Pfannen und Jan im Bungert zu Mülheim

Johan vom Berge zu Ketwig

Gerhard Dumberg zu Dinßlacken

§ 3. Die HH Deputati auß der Graffschafft Mörsch verschrieben, wie sie die unsere abgestandene Moderatores auff ihre Clas[sis] zu kommen nicht ersucht erschienen, wie vermuthet wird, wegen augenschwebende Kriegsgefahr.

§ 4. Zu neuen Moderatoren seind erwehlet worden:

D Theod[orus] Stockius, p.t. Praeses,

D Johannes de Blecourt, Scriba.

§ 5. Darauff hat der neuerwehlter Praeses die Handlung mit einem andächtigen Gebett weiter fortgesetzt.

§ 6. Eß haben die sämptliche HH Brüder orthodoxiam bezeugt und dabey durch Gottes Gnade zu verharren angelobt.

§ 7. Waß angehet die Widtwengelder, weilen beschlossen, dieselbe an die Catechization zu verlegen, hat abgestandener Praeses eingereicht die Quitungen von 152 Thlr 8 Stuber.

§ 8. Eß haben widerumb für die Witwen einbracht:

H Gustorff Stockius [kein Betrag notiert!]

Seemund 1 Rixdl

Ahlius 1 Rixdl

Engels	1 Rixdl
Wasmond	½ Ducaton
Moersius	[ebenfalls kein Betrag eingetragen]
Sybelius	1 Rixdl
J. Illbeck	1 Rixdl
Die Gemeinde zu Mülheim	2 Rixdl
zu Beeck	1 Rixdl
zu Hißfeld	½ Rixdl

§ 9. Bey der Umfrage, wie eß in allen Gemeinen mit Bedienung deß hl. Predigampts, Außspendungderhey[igen] Sacramenten, Catechization d[e]r iugend und Kirchendisziplin, Verpflegung der Armen, Haußvisitation etc. beschaffen, hat sich, Gott Lob, alles im zimlicher Richtigkeit befunden, wie dan der abgestandener H Praeses berichtet, daß eß bey der Visitation auch also vernohmen.

§ 10. Wegen Berghoff, Prediger zu Dinßlacken, wird gewünschet, daß er seiner Gemeinde fleissiger beywohnen mögte.

§ 11. Abgesdtandener Praeses D Jacobus Ahlius hat wegen deß Spaenisch[en] Legat die Quitung von der Prediger Wittiben unserer Class[is]en das Contingent vom iahr [16]71 eingereicht, erlegt.

§ 12. Bey Verlesung des 6. P[aragraphen] Conventus extraordinar[is] anno 1671, den 20. Maii werden sämptliche Brüder erinnert, ihr Contingent wegen Verlägung deß Catechisatz[ion] zeitig bezubringen, welches sie auch promittiret.

§ 13. Dabey seind die HH Prediger zu Duißburg begeret und verordnet, die Praefation und Dedication zeitig ahn Ihro churf[ürstlichen] Durchlaucht Gemahlin Dorothea aufzusetzen und zu verfertigen nomine Class[is] Duisburgens[is]. Auch durch H Seemondt, damit solche kostbahre Catechization nicht alß mit Vorwissen und Bewilligung der Duißburgischen Class[is] nachgedrückt werden, ein Privilegium einzuholen.¹³⁰

§ 14. Die angelegten Widtwengelder sollen cum fructu auß Verkaufung der Catechization erst wieder erlegt werden.

§ 15. Ad § 27 Actorum Synodi Clivensis bringt H Jacobus Ahlius zur Entschuldigung ein,
1. daß die besprochene Gelegenheit, darzu er fertig gestanden zu reisen, außblieben,
2. daß [er] von einiger Gefahren im Duißburgischen Walde vernohmen habe.¹³¹

§ 16. Wird geklagt, daß die gemachte Repartition der Gnadengelder noch nit zum würcklichen Genoß und Gebrauch kommen. Classis wünschet, daß einmahl dieselbe zum Effect gebracht werde, massen noch wenig davon kommen.

§ 17. Daß Gravamen § 36 wegen deß Duißburg[ischen] Pfaffen wird widerholt, wie auch ad P[aragraph] 37 daß darin gesteltes Gravamen noch nicht abgethan.¹³²

¹³⁰ Auf mehreren Konventen war darüber gesprochen worden, eine Catechizatio, ein Lehrbuch zur Unterweisung der Jugend und Erwachsenen in Lehre und christlichem Leben - nach dem Vorbild der Catechization des Groninger Predigers Martini, für das eine deutsche Übersetzung angefertigt war - durch die Duisburger Klasse selbst abzufassen und drucken zu lassen. Sie sollte in der Vorrede der Frau des Kurfürsten gewidmet sein. Alle nötigen Schritte sollten veranlaßt werden.

¹³¹ Jakobus Ahlius war von der Synode Kleve zur Bergischen Synodaltagung deputiert worden, war aber auf dieser Synodaltagung nicht erschienen. Sein Fernbleiben entschuldigte er mit dem Ausbleiben der Fahrmöglichkeit, obwohl er reisefertig gewesen wäre. Er fügte hinzu, daß er von Gefahren bei der Durchreise durch den Duisburger Wald gehört habe.

¹³² Der § 36 der Synodalprotokolle Kleve 1671 lautete: "Die Gemeinde zu Duißburg klaget, daß ein gewisser Pfaff im Nonnenkloster daselbst zwey Persohnen, deren eine auß gemelter Gemeinde, die

§ 18. Ad P[aragraph] 5 Actorum Conventus extraord[inarii] an[n]o 1671, den 20 .Octob[ris] gehalten, hat H Sybelius promittirt, bey den Witwengeldern zu legen 8 Reichsthaler.

§ 19. Ad § 4 ist das Recommendationschreiben wegen der Hambornischen reformirten Schulen einkommen, die Collect und der Bau wirdt wegen besorglicher Kriegsgefahr eingehalten und damit nach Gelegenheit fortgefahren werden.

§ 20. Daß Predigamt zu Duißburg quitiret auf die 25 Reichsthlr von den zween iahren nechst verwichen der Gnadengelder und sollen dieselbe an die Schul im Hamborn Kirspel geleyet werden.

§ 21. Ad § 9 ist verordnet, daß der H Praeses ein neues Classicalbuch auß Gemeinen Classicalmitteln sollen verfertigt werden.

§ 22. Acta Synodi Gener[alis], Provinc[ialis], Class[is] Duisb[urgensis] ord[inariae], extraor[dinariae] seind alle verlesen.

§ 23. Beim Schluß der Classicalversammlung, weilen allenthalben Gott der Herr mit der Kriegsrüsten seiner Kirchen drönet, ist nötig gefunden, daß in allen Gemeinen dieser Clas[sis] wöchentliche, zum wenigsten eine Stundt, gehalten, damit mit dem Gesäng, Vorlesung deß Worts Gottes, demütigen Gebett nach einer ieglichen Gemeine Gelegenheit, dem Allerhöchsten gedienet und in die Ruhte gefallen werden.

Gravamina

[§ 1.] Rebenscheid, Prediger in Mülheim [welcher?], beschweret sich erstlich, daß die Ordnung zu predigen am Sontagen und in der Wochen, welche zwischen ihme und H Und[er]eyck vor diesen gehalten, verändert und durch ihr Consistorium angeordnet, daß H Sibelius zwey Wochen predigen und halten solle, er aber nur eine. Classis hat vorgeschlagen, dergestalt einen Vergleich zu machen, daß H Rebenscheid drey Tage der zweiten Wochen predige; und diesen Vorschlag der Gemeine in loco zu thun, seind deputirt Mich[ael] Engels und Scriba Classis. Darnach, daß die Gemeine praetendire und von ihme heraußfordere, waß er auß den Zehenden der Pastorath bey vacirender Stelle genossen. Darüber auch gemelte Deputati einen Vergleich beim Mülheimischen Consistorio zu suchen verordnet. Unterdessen urtheilet Classis, daß billig sey, daß dem H Rebenscheid eine Erkändtnuß für seine gehabte Mühe erfahre.

[§ 2] H Mollius klagt, 1. wegen des Schulhauses, begehrt Beysteuern zur Reparation desselben. Demnach, daß der lutherische Pastor daselbst auffm Kindtauff gesagt, die Reformirten machten Christ[us] zum Lügner und läugneten die Allmacht Gottes. Worüber Moderatores Classis an gedachten Pastoren schreiben werden, er wolle sich dergleichen Columnien enthalten. Man würde sönsten hohe Obrigkeit davon berichten und seine schmähliche Wort derselben kläglich bringen

Imposita

§ 1. Ad Synodum Clivensem seind deputirt worden:

D The[odorus] Stockius, Jacobus Ahlius, Michael Engels, Johan d[e] Blecourt. El[teste] von Duißburg und Ruhrorth.

§ 2. Classis soll künfftig iahr zu Dinßlacken gehalten werden. Die Classicalpredigt soll gethan werden von H Johannes d[e] Blecourt. Ist Substitutus H Arnold Sybel. Text Matth. 16 V 28

andere auß dem Bergischen Lande bürtig, vor der Statt ohne vorhergangene Proclamtion copuliert habe; welches Synodus gehörenden Orths angeben wird..."

§ 3. Die von H Wasmondts gehaltene Predigt ist orthodox und erbeulich erachtet.

§ 4. Censura morum und ist alles richtig befunden.

§ 5. Darauff hat der Herr Praeses die Handlung mit dem Gebett beschlossen und seind due Herr[en] Brüder im Frieden erlassen.

Theod[orus] Stockius, p.t. Praes[es] Class[is]

Johannes d[e] Blecourt, p.t.Class[is] Scriba

Acta Classis Duisburg[ensis],
gehalten zu Duißburg, den 5. Julii 1673

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses D Theod[orus] Stockius die angelangte Her[r]n Brüder verwillkompt und und mit einem andächtigen Gebett der Handlung einen Anfang gemachet.

§ 2. Vorgezeigte Credentials zufolge, außgenohmen Ketwig, welches die Kriegsgefahr behindert, seind in der Versammlung erschienen nachfolgende Prediger und Eltesten:

Prediger:

D Gerlacus a Gostorff, Theodorus Stockius, Johannes Seemondt

	zu Duißburg
Jacobus Ahlius	zu Ruhrorth
Michael Engels	zu Ketwig
Arnold Sybelius, Joh. Henri[cus] Rebenscheid	zu Mülheim
Gerlacus Moersius	zu Beeck
Johann[es] Berghoff	zu Dinßlacken
Theodorus Gochenius	zu Holt
Johannes de Blecourt	zu Meyderich
Wilhelm Wasmundt excusatus	

Eltesten:

Her[r] Gerhardus von Maastricht U.J.D. et Profess[or]
Duisburg[ensis]

Johan Weinfort, Bürger	zu Holt
Herman Alard [Altgardt]	zu Mülheim
Herman Jörgens [Jägers]	zu Beeck
Gört Josten	zu Ketwig
Henrich Stoffels	zu Ruhrorth
Wilhelm Voß	zu Dinslaken
Henrich Dentgens	zu Meyderich

§ 3. Die Deputati Moersenses seind nicht erschienen, und ob zwarn diß iahr die ordentliche Correspondentz versäumet, wünschet doch Classis, daß dieselbe ins Künfftige fleißiger erhalten und fortgesetzt werde. Weßwegen D Seemondt deputiret worden, hierüber mit den Moderatoribus Class[is] Moersensis zu sprechen.

§ 4 Zu neuen Moderatoren seind erwehlet worden:

D Gerlacus Gostorff [in Praesidem],
D Arnold[us] Sybelius in Scribam.

§ 5. Auf Fortsetzung der Handlung mit dem Gebett haben die sämptliche HH Bruder orthodoxiam mit Hand und Mund bezeuget und bey der bißher erkanten und bekandten Lehre deß Evangelii bestendig durch Gottes Gnade zu verharren angelobt.

§ 6. Deß Her[rn] Gochenii Entschuldigung wegen seines Außbleibens ist nit allerdings fur nugsam erkant. Classis vermeinet, daß gemelter Her[r] Gochenius persönlich in Classe hieruber ein Gravamen hette sollen machen, iedoch die Gemeine oder Vorsteher deroselben, wan sie auß Nachlässigkeit oder Versäumbnuß oder anderen ungültigen Ursachen die Zehrungskösten einige iahre hero nicht verschießen wollen, worüber bey künfftiger Visitation Erkundigung soll geschehen, meritiren deßwegen eine ernstlich[e] Censur, sollen auch mit Fleiß dahin angemahnet werden.

§ 7. [Wortlaut fehlt]

§ 8. Für die Wittwen ist anietzo widerumb gegeben:

von

Her[r] Stock	ein halbe Ducaten
Her[r] Seemond	einen Reichsthaler
Her[r] Berghoff	ein halben Ducaten
Die Gemeine zu Dinßlacken	ein halben Reichsthaler
Her[r] Gochenius	ein Reichsthaler
Her[r] D. Mastricht	ein Ducaton
Gerhard Josten zu Ketwig	einen halben Reichsthaler
Johan Winfort zu Holt	ein halb. Reichsthaler
Die Gemeine zu Hißfeld	ein halb Reichsthaler
Her[r] Sybelius	ein Reichsthaler

Summa: 7 Reichsthaler 32 Stüber

versprochen von:

Her[r] Gostorf	ein halbe Ducaton
Ahlio	ein halbe Ducaton
Her[r] Engels	ein Reichsthaler
Rebenscheid	ein Reichsthaler
Mursius [Moersius]	1 halbe Ducaton
Blecourt	ein halbe Ducaton
Herman Algard von Mülheim	ein halben Reichsthaler.

§ 9. Ad Articulum 11 Actorum Classis praecedentis: die jährliche Interesse unseres Antheils vom Spaenischen Legat ist nun in zweyen Jahren an die Wittwen mit Einkommen.

§ 10. Ad Articulum 12: Daß Contingent jeglicher Gemeine wegen der Catechizatio ist von allen Gemeinen eingerechet, außgenommen die Gemeine zu Dinßlacken, jedoch das Ihrige zu Erlägen nun bereit ist. Zur Vermeidung aber größerer Weitläufigkeit und Aufhaltung in Classe ist gutgefunden, daß durch D Stock, Blecourt und Her[r] Mastricht Rechnung gemelter Catechization gethan und durch D Seemund und Ahlium sollen abgehört werden.

§ 11. Wie woll die Gemeine zu Holt anfangs zum Druck obiger Catechization nichts beygelegt oder verschossen, so seind dennoch selbiger auf ihr Versuchen 50 Exemplaren ubergelassen in ebenmäßigen Preiß, wie sie andere Gemeinen auch haben, doch mit dem Beding, daß sie daselbst auch in solchem Preiß sollen verkaufft werden, wie auch an andern Orten hiesiger Classis.

§ 12. Ad Articulum 16: Classis hat zeitlichem Praesidi auferlägt, zu schreiben an den Praesidem Synodi Clivensis, daß die Acta synodalia in Zeiten mögen eingeschickt werden, umb zu sehen, was unserthalben geschlossen.

§ 13. Ad Articulum 17: Daß verhaltene Gravamen wird nicht widerholet, soll bessermaßen gehörigen Orts remonstrirt werden.

§ 14. Ad § 18: D Wasmond absens, soll kunfftig weiter gefordert werden aufgelegte Mulctam zu erlegen.

§ 15. Ad § 19: D Blecourt und D Sybelius sind beyderseits urbietig, gesetzte 8 Reichsthaler pro Introitus für die We[i]dwen zu Erlägen.

§ 16. Ad § 20: Weilen zum Bau Hambornischer Schulen nachgehends 19, von Ihr[o] churfl. Durchlaucht gnädigst gegebene, Bäume oder Höltzer gehauen, davon aber keine Nachricht ist, alß sind benennet und ersuchet worden die Her[ren] Gochenius, Ahlius und Blecourt, daß sie alß Deputati nach Hamborn sich verfügen sollen und hierüber Nachricht einholen.

§ 17. Die Umfrage, wie die Bedienung deß hey[ligen] Predigamt, Außspendung des hey[ligen] Sacramenten, Catechization der Jugend, Kirchendisziplin, Verpflegung der Armen und Haußvisitation etc. geschehen ist, ist gethan worden, wobey zimliche Richtigkeit befunden; waß dabey zu erinnern, ist geschehen.

§ 18. Ad § 24: Classis findet gut, daß die in den Gemeinen allerseits angeordnete Betstunden wegen noch wehrenden Kriegstumulten und gegenwärtiger gefährlicher Kirchenhandlung weiter gehalten und fortgesetzt werden sollen.

§ 19. Weilen dan auch durchgehends in den Gemeinen eine sehr große und zumahl beklägliche Unwissenheit gespüret wirdt und leider continuirt, so ist zur möglichsten Wegnehmung derselben Classis einhelliger Schluß:

1. Daß die Haußvisitationes mit großem Fleiß sollen gethan werden; damit sie aber desto bequämer und erbaulicher möge[n] verrichtet werden, sind deputiret worden Her[r] Seemond und Ahlius, welche hierüber einige Regulen sollen aufsetzen und in kürzten dem Praesidi einzureichen, umb an die Gemeinen zu übersenden.

2. Daß zur Praeparation oder Unterrichtung daran, die anfangs ad coenam sollen zugelassen werden, mehr Zeit und Fleiß solle angewendet und nit zugelassen werden. biß sie von den Predigern bequam erachtet werden.

3. Daß auf die Schulen die Leute so gar schlecht durchgehends bestellt seindt, sehr und fleißige Acht von Predigern und Eltesten solle gegeben und so bestellt werden, daß die Schulen fleißig und zwar täglich catechiziren oder in den Puncten christlicher Lehre und Lebens die Jugend zu unterweisen.

§ 20. Classis ist in Erfahrung kommen, daß anno 1671 den 2. Junii churfl. Befelch außgangen wegen der Schändung deß Sabbaths, deß Fressens und Sauffens der lahrmarkten am Sonntag, deß Fluchens und Schweren, deß Mißbrauchs göttlichen Namens etc. aber hochstgemelter churfl. Befehl zuruck oder verborgen blieben oder doch an allen Örtern nicht publiciret worden und doch von Classe sehr nötig und nutzlich erachtet, alß ist dem H Praesidi auffgelegt, deßfals an H Hundium zu schreiben, daß mehrgemelter Befelch mögte renovirt und publicirt werden.

§ 21. Weilen in Synodo den Deputatis zur ietzigen Kirchenhandlung an Zehrungskösten 30 Reichthaler zugelegt, davon hiesiger Claß 8 Reichthaler wie - wie Praeses Synodi Rappardus non Orsau [Orsoy] berichtet - alß seind dieselbige unter die Gemeinen vertheilet, umb aufs erste dem Praesidi zu Duißburg einzureichen.

Gravamina

1. Die Gravamina wegen Her[rn] Rebenscheid, betreffend die Abtheilung der Wochen im Predigen etc. werden widerholet, und weilen die Deputation auff Begehren Rebenscheids nit vorgangen, sollen sich benennten Deputati Her[r] Engels und Her[r] Blecourt mit dem Her[rn] D Mastricht nach Mülheim erheben und mit der Gemeine daselbst deßfals reden.

2. Die HH Prediger zu Duißburg wenden alß ein Gravamen ein, daß bey der frantzösichen Einquartirung die Pfaffen viele der unserigen Weibspersohnen mit frantzösichen Soldaten ohne Wissen und ohne vorhergegangene Ritalibus copulirt haben.

3. Her[r] Ahlius stellet die Frage fur, ob man Persohnen mit frantzösichen Soldaten, wie daselbst ein sölicher versucht, ohne Zeugnuß von Eltern und Capiteinen möge copuliren, worauff geantwortet: nein.

Imposita

1. Weilen Classis wegen deß heutigen Kriegswesens zu Dinßlacken nit füglich hat gehalten werden können, alß wird dieselbe künfftig lahr, geliebts Gott, daselbst gehalten werden.

2. Her[r] Blecourts Predigt ist orthodo[x] und erbäulich erfunden.

3. Die Classicalpredigt soll kunfftig von D Sybelio gehalten werden über den Text 1.Corint[her] 4, V.1. Substitutus D Gostorff.

4. Im Fall, wan D Gostorff, zeitlicher Praeses, wegen hohen Alters und Schwachheit unbequäm würde sein, die Gemeine zu visitiren, ist substituirt D Seemondt.

5. Censura morum ist gehalten, worauff D Praeses den Actum mit dem Gebett zu Gott und friedliche Erlassung der Herrn Brüdere geschlossen.

Gerlacus a Gostorff, Class[is] p.t. Praeses

Arnoldus Sybelius, Class[is] p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Dinßlacken, den 25. und 26. April 1674

§ 1 Nach gehaltener Classicalpredigt hat Substitutus Praeses D Seemond die angelangte HH Brüder bewillekompt und mit dem Gebet der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Credentialen haben vorgezeigt nachfolgende Prediger und Eltesten:

D Theodorus Stockius, D Johannes Seemond, Prediger zu Duißburg

D Johannes Berghoff Pred. zu Dinßlacken

D Jacobus Ahlius Pred. Ruhrort

D Johannes de Blecourt Pred. zu Meyderich

D Gerlacus Moersius Pred. zu Beeck

D Michael Engels, D Wilhelm Wasmond Pred. zu Ketwig

D Arnoldus Sybelius, D Joh. Henricus Rebenscheid
Pred. zu Mülheim

D Wilhelmus Mollius Pred. zu Hißfeld

Eltesten

Her[r] Johan Godfrid Weisbecker, J.U.D. et Rector [Gymnasium], Eltester
zu Duißburg

Der Hochedellgebohrener Her[r] Johan Ingenhofen,
Eltester zu Dinßlacken

Christopherus Bensberg zu Ruhorth

Georg von Stockum zu Beeck

Dederich Backhauß zu Meyderich

Hanß Wilhelm Offenbergh zu Ketwig

Herman im Talgen zu Mülheim

Evert Barlen wegen Absterben H Gochenii ist ohne Credentialen
erschienen, dennoch aber, wie erweißlich, deputirt von den Eltesten
dasselbst [Holten]

§ 3. Ex Comitatu Moersensi ist erschienen D Arnold[us] Timmerman[nus], Predig[er] zu
Homburg und ist dabey erinnert, daß die Correspondentz fleißiger hinfuro werde[n]
observiret werden.

§ 4. Zu neuen Moderatoren seind erwehlet:

in Praesidem D Johannes Seemondt,

in Scribam D Jacobus Ahlius.

§ 5. Neuerwehlter Praeses hat die Handlung mit dem Gebet weiter fortgesetzt und haben
die sämptlich HH Brüder, so Prediger und Eltesten, orthodoxiam bezeuget und bey der
erkanten und bekanten Warheit deß Evangelii, deren kurtzen Summa im Heydelbergischen
Catechis[mo] verfasset, bestendig biß ans Ende durch Gottes Gnade zu verharren angelobt.

§ 6. Acta Classis vorigen iahrs seind verlesen.

§ 7. Ad § 10: wird angemerckt, daß die Gemeine zu Dinßlacken ihr Contingent zur Verlegung
der Catechization bezahlt wie auch, daß alles, waß noch wegen der Catechization-Rechnung
ferner zu thun, von gemelten Deputatis solle beobachtet werden.

§ 8. Weilen von der Catechization 300 Exemplaren nacher Frankfurt vor diesem hinauf
geschicket und annoch nicht verkaufft, alß ist anietzo davon beschlossen, daß dieselbige da-
selbst auffß beste zum Nutzen der Claß ehestes sollen verkauffet werden.

§ 9. Wegen der unförmlichen Copulationen wird geklagt, daß churfl. deßfals außgegangene
Befehl nicht gehandhabet werde und dagegen oft schädlich von Meßpriestern pecciret,

wunschet deswegen Class[is], daß die außgekommene löbliche churfl. Edicta allerdings mögten in Acht genohmen werden.

§ 10. Ad § 14: Waß wegen Her[rn] Waßmund darein verfasst, ist anietzo abgethan und Classi ein Gnügen geschehen.

§ 11. Ad § 16: Wegen der so lange mit Schmerzen gesuchten Hamborn Schulen haben Deputati Classis Relation gethan, daß die von S. churfl. Durchlaucht hiezu gegebene Höltzer sich richtig befinden.

2. Weilen in derselben Gemein eine christliche Schul ie länger ie nötiger erachtet und aber wegen deß noch anhaltenden Kriegwesen der Bau derselben nicht woll darff angefangen werden, alß soll dennoch, damit gedachte Gemeine nicht gar verwildere und abfalle, sondern vielmehr bekehret, gesterrket und erbauet, so bald möglich ein from- und gottseliger Schulmeister von der Gemeine und Moderatoribus, auch Deputatis Classis beruffen werden und zu dem Ende mit den Gliederen der Gemeine wegen deß iahrlichen Gehalts Unterredung halten, inzwischen sollen Moderatores die von so schon vorlangst eingebilligte Collect werckstellig machen, auch einen woll ehrw. Synodo die davon außgebrachte Synodal-Recommendationschreiben zu erneuen brüderlich ersuchen.¹³³

3. Weilen an der Neuermühlen [Neumühl] eine alte baufällige Mühlen stehet, - theilß S. churfl Durchlaucht, theilß Ihro Gnaden Her[r] Landdrosten zu Dinßlacken zuständig - alß sollen Moderatores, damit dieses Gebäu[de] zum Bau gedachter Schulen noch ferner verehret werde, weilen dazu keine Mittel vorhanden, sich eyfrigst bemühen.

4. Weilen auch vorkommen, daß in gedachter Gemeine und anderswo gar oft und vielmahl die Reformirten mit Papisten [hier fehlt ein Wort] und über sölchen höchstärgerlich und gefährlichen, auch wahren Christen keineswegs zulässig. alß findet Classis gut, daß Her[r] Pet[ri] Molinaei Büchlein¹³⁴, in welchem dieser Heyrath kräfttig widerathen, alhie in Druck durch Classis Veordnung wider außgegeben werden solle, damit dieses schändliche Übell nicht ferner einreißen möge.

§ 12. Die Umbfrage, wie die Bedienung deß h. Predigampts, Bedienung der heil. Sacramenten, Catechization der iugend, Kirchendisziplin, Verpflegung der Armen, Haußvisitation etc. beschaffen, ist geschehen, wobey, Gott sey Danck, eine zimliche Richtigkeit gefunden, wie auch abgestandene Moderatores in der Visitation also vernohmen zu haben berichten. Waß aber dabey zu erinnern, ist auch gethan, insonderheit dabey angemercket:

1. daß in der Gemeine zu Duißburg die teutsche Schulen ubel bestellet und wenig Mühe, dieselbe zu verbessern angewendet werde.

2. daß der Tag deß Her[rn] sehr profaniret, indem auch unter der Predigt die Knaben auff dem Kirchhoff großen Muthwillen treiben etc. Classis verwundert sich sehr, daß solche und dergleichen Unordnungen, soviel müglich, abgeschaffet werden und gedachte Gemeine ein Vorbild allen benachtbahrten Gemeinen sein möge, erinnert deßwegen die HH Predigere daselbst, daß sie, wie bißhero geschehen, nach ferner einen wollachtbaren Magistrat deßwegen eyfferigst belangen, damit er tragenden Ampts halben aller solchen und dergleichen Unordnungen widerstehen wolle.

2. [3.!] Imgleichen die Gemeine zu Hißfelt angehet, ist angemercket, weilen eß leider mit derselben so weit kommen, daß der Prediger mehrentheilß vor 3 ad 4 Leut, bißweilen fur

¹³³ Die Klever Synode erneuerte auf ihrer Tagung 1674 das Empfehlungsschreiben für eine Kollekte zur Errichtung der Hamborner reformierten Schule. Eine reformierte Gemeinde Hamborn gab es damals nicht, die Reformierten im Hamborner Raum wurden von den umliegenden reformierten Gemeinden Holten, Beeck und Meiderich unterstützt. Eine evangelische unierte Gemeinde entstand dort erst Ende des 19. Jahrhunderts.

¹³⁴ Peter Molinaeus war reformierter Theologe. Im Protokoll der Generalsynode 1674 ist § 31 zu lesen: "Hat Herr Seemund etliche verteutschte exemplaria Herrn Petri Molinaei «Christ- und treuväterlich Widerrachtung der ungleichen Ehen» offeriret. Synodus hat seine Wolehrwürden freundbrüderlich bedanket und dabei die anwesende Brüder angenommen jeglicher etliche exemplaria mitnehmen und den Gliedern der Gemeinen recommendiren werden."

seinen Custor allein predigen muß. Und man anderst nicht, alß den gänzlichen Ab- und Untergang dieser Gemeine zu gewarten hat, eß seye dan, daß sie dem vorlängst gegebenen Patenten zufolge mit der Dinßlackischen Gemeine combiniret und verstercket und mit allem möglichsten Vorstand und exemplarischen Eyffer die weinig übrige Hißfeldische Zuhörer zur fleißigen und ungescheuten Beywohnen deß reformiten Gottesdienstes aufgemuntert werde. Alß bittet nicht allein die reformirte Gemeine zu Dinßlacken, sondern auch Her[r] Mollius, Prediger zu Hißfeld, selbst mit seinen übrigen Zuhöreren, daß ein wollehrw. Synodus und Classis doch auf seine anderwärts Recommendation und Befürderung mögte bedacht sein, damit die Dinßlackische nicht auß Mangel deß Unterhalts eines Predigers, die Hifeldische auß Mangel Zuhörer zugleich untergehe. Classis erkent dieses rebus sic stantibus fur gut und wird einem wollehrw. Synodo dieses zu befürderen ersuchen.¹³⁵ Inzwischen stehet dem Her[rn] Prediger zu Dinßlacken frey, biß zur Verbesserung richtiger Bezahlung seines geringen Gehalts in seiner Gemeine freywillig zu collectiren.

§ 13. Ad § 18: Waß wegen der wöchentlichen Bettstunden und Predig[ten], darinnen enthalten, wird hiemit wiederholet und fleißig zu halten erinnert. [Dinslaken u.a. waren 1674 noch besetzt.]

§ 14. Ad § 19: Die Visitations-Regulen, die Haußgesinnen ante usum S[anctae] Coe[nae] desto erbäulicher zu visitiren, so Her[r]n Seemond und Ahlio aufzusetzen auffgegeben, seind Classi vorgelesen und darauff beschlossen, daß dieselbige mit heyl[iger] Kugheit und Vorsichtigkeit in allen Gemeinen, soviel thunlich, eingeführet und practiciret werden sollen.¹³⁶

§ 15. Die nachgelassene Wittwe Her[rn]Gochenii, gewesenen Prediger[s] zu Holt, stelt die Frage vor, ob sie copiam der iährlichen Pastoratrenten dem Magistrat und Consistorio heraußgeben solle.

Classis vermeinet, daß sie sölches nicht verweigern könnte.

§ 16. Ad § 20: Weilen die Schändung und Entheiligung deß Sabbaths leyder noch allenthalben im Schwang gehet und der churfl. Befehl, so a[nn]o [16]71 zwarn gedruckt, aber nicht publiciret, und obschon Classis damahlen umb dessen Publication und Renovation angehalten, dennoch nichts darauf erfolget, alß repetirt Classis ihr Begehren, daß dieses ehist möge wollen zogen werden; inßbesonder schlägt Classis vor, ob nicht dienlich und erbaulich, daß an Son-, Feyer- und Bettagen die Elteste unter der Predigt und Catechization über die Gassen und Straßen gingen, die Wirtshäuser visitiren, die nachlässige und müßig Gehende zum Gottesdienst anmahneten.

§ 17. Weilen leyder eine große, grobe Unwissenheit der himlischen Warheiten allenthalben bey Alten und lungen gespüret wird, welche Unwissenheit nicht allein Ursach vieler schändlichen Sünden, Sorg- und öffentlicher Ruchlosigkeit, wie der Apostel Ephes, 4 lehret, sondern auch ein Giffit ist, dahero alle Wercken deß Gottesdienstes von Unwissenden

¹³⁵ Die Synode Kleve 1674 (§ 19 Ad §12) antwortet : "Weiln Deput[tati] Duisburgenses berichten, daß D Mollius, zu Hißfeldt, wegen großer Verbitterungh der Lutherischen wider seine Persohn, auch anderer ursachen bey der gemeine daselbsten schlechte oder fast keine fruchten schaffen könne, und etwan bey einer anderen gemeine seines dienstes halben ein besseres zu hoffen were, nimpt zwar Synodus ahn, auff desselben Veränderung bey vorfallender Gelegenheit bedacht zu sein, doch hält dafür, daß Classis Duisburg[ensis], dero mitgliedt D Mollius ist, i[h]n, so viel es thunlich. recommendirt halten solle[n]."

¹³⁶ Semmond und Ahlius hatten die Regeln für den Hausbesuch der Prediger und Ältesten bei den Gemeindegliedern, die zum heiligen Abendmahl kommen wollten, aufgestellt, die sowohl bei der Synode Kleve als auch bei der Generalsynode Zustimmung fanden. Sie sollten als verbindlich mit der Neufassung der Kirchenordnung gedruckt und von allen Prediger und Ältesten im Bereich der ganzen Generalsynode praktiziert werden. In diesen Regeln für den Hausbesuch war die Übung der Pietisten berücksichtigt, nicht jeden zum heiligen Abendmahl zuzulassen, sondern darauf zu achten, daß eine ausreichende Kenntnis der reformierten Lehre vorhanden war.

gethan, werden vergiftet und verdorben, daß deren Menschen beten, Gottes Wort hören, Abendmahl gehen etc. anders nichts ist alß eine Abgötterey und Narren Opfer, ia, auch eine Ursach öffentlicher Landstraffen und -plagen Hosea 4, Esai 27, Ps. 95,79.¹³⁷

.Alß seuffzet Classis sehr über solche schändliche und schädliche Unerkentnuß Gottes bey so hellem und klaren Licht deß Evangelii und daß allerley Güte und christliche Mittel, diesem ärgerlichen Unheil ferner abzuschaffen zur Hand genohmen werden mögten, zu dem Ende dan anietzo gut erachtet, daß Alte und Erwachsene der öffentlichen und privat Catechization beywohnen und in der Erkänntnuß Christi sich fleißiger unterweisen lassen sollen.

Sönsten aber und in Ermangelung dessen werden HH Prediger und Eltesten in der Haußvisitaion söliche zu untersuchen und nach ihrem Wachsthumb in der Erkänntnuß Christi sich zu erkundigen, sich schuldig und gehalten wissen, auch söliche zu warnen, daß sie durch unwürdigen Gebrauch deß hey[ligen] Abendmahls an dem hei[ligen] Leib und Blut deß Herren wegen ihrer Unwissenheit sich nicht schuldig machen wollen. Welche Erinnerung von der Cantzell in allen Gemeinen abgelesen und die Zuhörer hertzlich umb deß blutigen Leidens Christi willen gebetten, daß sie diese treuhertzige Erinnerung und so wollgemeinter Vermahnung, so alhie auß heiliger Sorge und Liebe zu ihrer Seelen ewigem Heyl und Seeligkeit herkompt, willig und mit Freuden statt- und platzgeben wollen, damit isto lehren mögen, wie sie dem ewign und heiligen Gott würdiglich wandeln sollen zu allem gefallen.

§ 18. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Wesell, seind gleichfals verlesen und ist ad § 5 angemercket, daß Classis die gesetzte Censur eines wollehrw[ürdigen] Synodi wegen Außbleiben Deputatorum unserer Class[is] ungerne vernohmen, und vermeinet gäntzlich, daß deren übergeschickte und in Conventu nun weitläufftigere vorgestellte Entschuldigung woll hetten mügen genohmen werden, wünschet deßwegen, daß ein wollehrw. Synodus wegen sölicher gesetzter Censur sich besser informiren und dieselbe zu übersehen beliebens tragen wollen; widrigen, doch unverhofften Falß hetten Deputati Classis ad Synodum Generalem zu provociren, alwo Classis sich gnugsam verhoffentlich wird qualificiren können.¹³⁸

Sessio 3ia [tertia], d[en] 26. April

§ 19 [1.] Eß wird erstlich die Frage vorgestellt, ob Erwachsene und beiährte Persohnen, die lang communiciret haben, unterdessen doch unwissend seindt und das Fundament der Seeligkeit gar nicht ver stehen, zum Gebrauch des heiligen Abendmahls sollen ferner zugelassen werden.

Classis antwortet, daß hierinnen vorsichtiglich müsse gehandelt werden, und zu dem Ende soll man öffentlich und im privat mit aller Freundlichkeit, auch heiligem Eyffer erinnern und vermahnen, fleißig alle Mittel der Erkänntnuß zu gebrauchen und unter anderem den Catechizationen eyffrigst beyzuwohnen. Diejenige aber, so gar einfältig und unwissend, sollen erinnert werden, sich selbst zu kennen und ein so schwäres Gericht sich selbst nicht zu essen. Welche aber halstarrig alle Mittel der Erkänntnuß verwerfen und muthwillig versäumen würden, sollen dan vom Gebrauch des h. Abendmahls abgehalten werden. Doch

¹³⁷ Es scheint zweifelhaft, ob durch Kontrolle der Gemeindeglieder in den Wirtshäusern und Straßen während des Gottesdienstes viel erreicht wurde, und ob die Entweltlichung durch Kontrolle und Zwang verhindert werden konnte. Die Hausbesuche der Prediger und Ältesten waren sicherlich um der Sache willen ein geeigneteres Mittel. Verwunderlich ist, daß trotz der Gottesdienste und der lehrhaften Unterweisungen am Sonntagnachmittag für Erwachsene und Jugendliche wie auch des Schulunterrichtes, der doch in der Hauptsache Unterweisung im Heidelberger Katechismus war, eine geringe Erkenntnis des Glaubens beklagt wird.

¹³⁸ Die Duisburger Klasse war zu Synodaltagung Kleve 1673 nicht erschienen, obwohl Kriegsereignisse sie nicht behinderten, und war darum mit einer Geldbuße belegt worden. Ihre Beschwerde bei der Generalsynode erreichte, daß Geldstrafen in einem solchen Fall nicht verhängt werden dürfen.

weilen die Sach so wichtig ist, soll dieses einem ehrw. Synodo vorgebracht und dessen Gutfinden hierüber angehöret werden.

2. Wird gefragt, wie man mit solchen ärgerlichen Wirten, die Saufgeläger halten oder setzen, davon sich wehren mit Vorwandung, eß sey ihr Beruff, verfahren solle.

Classis antwortet, daß solchen Leuten, die muthwillens solche schändliche Sauffgelächer halten und dem Unwesen nicht suchen zu steuern, öffentlich und inßbesonder zu Gemüth geführt werden solle, daß solches keine christliche Handtirung oder gute Nahrung seye. Und daß sie mit gutem, unbefleckten Gewissen derselben nicht nachgehen darumb davon abzustehen schuldig seyen, solten aber diese Vermahnungen nicht gelten, sollen dieselbe erstlich mit Suspension vom Abendmahl bedreuet und endlich würcklich abgehalten werden.

3. Wie sich gegen solche, die unerachtet ihre Gelübde, die sie so oft den Predigern gethan, sich hinführo mäßig zu halten, dennoch nach gehaltenen Communion oder einige Tagen hernach und durch die zeit sich widerumb mit dem Trunck zu anderer Ärgernß übernehmen, zu verfahren.

R[esponsum]: daß solche, die also beharrlich in Trunckenheit fortfahren, billig vom Gebrauch deß hey[ligen] Abendmahl abgehalten werden.

4. Bey der hey[ligen] Tauff können alß Zeugen nicht zugelassen werden, die entweder römischer Religion zugethan oder ihre Bekännuß nicht gethan, wie solches in den meisten Gemeinen schon observiret wird.

5. Ist gefragt, ob nicht die kirchliche Disziplin scharffer müsse geübt werden und in specie, ob genug seye, wan eine unzüchtige Persohn bloß fur dem Consistorio zu bezeuge und darauff ihrer ohne Nahmen von der Cantzell Meldung gethan, daß sie Buß verheißen und erweisen.

R[esponsum]: Daß allenthalben disciplina ecclesiastica nach ihro Befehl und Inhalt deß Catechismi fleißiger müsse und solle geübet werden, damit die Kirche nicht sey ein Weinberg ohne Zaun in Sin[n]: Persohnen, die in Hurerey gelebet und also öffentlich die ganze Gemeine geärgert, sollen auch öffentlich Buße erzeigen und verheißen.

6. Wie man die Eltesten zu besserer Verrichtung ihres nötigen Ampts vermögen und anhalten möge.

Classis findet gut, daß von der Eltesten Ampt zu dem Ende offer gepredigt werde, und auch, daß den Eltesten ihr Ampt in einigen specialen Regulen vorgeschrieben, damit sie dem fleißig nachleben mögten.

7. Weilen auch vorkommen, daß an etlichen Örteren in den Leichpredigten noch Personalia gebraucht, welche dan hiemit ganz sollen unterlassen werden, auch daß bey den Leichbegängnissen große Unordnungen und Excessen bey dem Weinschencken mit Trunckenheit und anderen ärgerlichen Sünden vorlauffen, wan aber nun dieses hochst ärgerlich und ein Werck der Epicurer, die da außriffe: "Lasset unß essen und trincken, wir sterben doch morgen", alß sollen alle Zuhörer treulich erinnert und gebetten werden, bey diesen Gelegenheiten fur alle solche und dergleichen Unordnungen und Eycessen mit Trunckenheit begehen würden, solen scherpffer bestraffet werden, vom hey[ligen] Abendmahl suspendirt werden.

Imgleichen soll verfahren werden wider dieiehnige, welche die Bräutigams greiffen und dieselbe zwingen, etwaß zur Trunckenheit heraußzugeben.

§ 18. Classis hat auch mit Leidwesen vernommen, wie daß der allmächtige Gott nicht allein in wenig verwichenen Iahren einen so großen Riß in den Gemeinen unserer Class[is] gethan und unterscheidliche Her[ren] Predigern auß diesem Leben weggenommen, sondern auch in diesem Iahr zwey derselben durch den zeitlichen Todt abgefördert:

1. Her[r]n Gerlacum a Gostorff, welcher, nachdem er das hey[lige] Predigampt in die 56 Iahr und davon in der Gemeine zu Duißburg 37 Iahr treufleißig gedienet, im 78. Iahr seines Alters, den 30. Novembris 1673, sanfft im Her[r]n entschlaffen.

2. Imgleichen Her[rn] Theodorum Gochenium, welcher, nachdem er das heil[ige] Predigampt in die 23 Iahr und von denselben 10 Iahr in der Gemeine zu Holt treufleißig vertreten, den 5. Augusti a[nn]o 1673 im [42.] Iahr seines Alters sanfft im He[rrn] entschlaffen.

Gravamina

1. Die Gemeine zu Hißfeld ersuchet, daß Classis zur Reparation des Küstershauß nach ihrem Belieben etwaß mögten contribuiren wollen.
2. Auß der Gemeine zu Dinßlacken ist eine streitige Ehesache furgelassen, und nachdem die Sache examinirt, die praetendirte Ehe für ungültig erkläret.
3. Von Ketwig wird geklagt, daß ihre fürstliche Durchlaucht Pfaltz-Neuburg Pastoren Engels seine im bergischen Lande liegende Pastoratrenten arretiret habe, bloß darumb, weilen a[nn]o [16]70 ein bergischer Unterthan ob seines über die Prediger öffentlichen außgegossenen Scheltens und Anzöpfung vom Her[er] Praelaten zu Wörden auf vorhergehende Klage deß Consistorii daselbst ist arrestiret und nacher Wörden geführet worden. Weiln nun das Ketwigsche Consistorium den gedachten Arrest nicht begehret, seine Klage aber mit Fug geführet, alß wird gegenwertiges Gravamen einem wollehrw. Synodo bessermaßen recommendiret, damit alsölches ehestes durch Ihro churfl. Durchlaucht kräftige Remedirung abgeschaffet werde, zumahl schon einige Distraction obgemelter Renten geschehen.

Imposita

1. Künfftigen Jahr soll Classis, geliebts Gott, zu Mülheim und die Predigt von Her[er] Engels ex Matth. 18 werden.
2. Her[er] Sybelii Predigt ist orthodox und erbaulich geachtet worden.
3. Ad Synodum Provincialem, so zu Reeß gehalten wird, seind deputirt: D Johannes Seemond, D Jacobus Ahlius, D Michael Engels. Eltesten von Duißburg und Mülheim.
4. Ad Conventus Moersenes: Moderatores Classis.
5. Censura morum ist gehalten und alles in zimlicher Richtigkeit befunden. Und ist die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott beschlossen und seind die Her[er] Brüder im Frieden erlassen.

Johannes Seemond, Class[is] p.t. Praeses

Jacobus Ahlius [Ahlius], Class[is] p.t. Scriba

Post Acta¹³⁹

1. [Was] die Wittwengelder angehet, ist davon beschlossen, daß, soviel derselben auß der verkaufften Catechisatio und sonstn vorhanden, mit dem ersten auf gebührliche Interesse für gebührliche Obligationes zum Nutzen und Besten der Wittwen sollen außgethan werden.
2. Diese Gelder fernener betreffend, hat vom abgelebten Her[er] Praeside Gustorff, zeitlicher Praeses, He[er] Seemund 6½ Reichsthaler und 9½ Stüber empfangen.
3. Welche verwichenen lahr etwaß darzu versprochen, haben anietzo ihrem Versprechen gnug gethan.

Her[er] Engels	1 Rixdaler
Ahlius	½ Ducaton
Blecourt	½ Ducaton
Herman Abgard	½ Reichsthaler

¹³⁹ Zum erstenmal erscheinen in den Protokollen der Duisburger Klasse die "Post Acta", die Fianzierungsberichte über die Zuwendungen zur Prediger-Wittwenversorgung; später enthalten diese "Post Acta" auch die sehr geringen Zuwendungen für die Schulmeister.

Anietzo aber ist hierzugegeben worden

Her[]Seemond	1 Ducaton
Her[]Sybelio	1 Rixdaler
Her[]Stockio	34 Stüber
Her[]Ahlio	$\frac{1}{2}$ Ducaton
Her[]Engels	1 Rixdaler
Her[]Wasmund	$\frac{1}{2}$ Reichsthaler
Her[]Moersio	$\frac{1}{2}$ Ducaton
Her[]Berghoff	$\frac{1}{2}$ Ducaton
Die Gemeinde zu Hißfelt	$\frac{1}{2}$ Rixdaler
versprochen aber von	
Her[]Blecourt	1 Rixdaler
Her[]Wasmond	$\frac{1}{8}$ Rixdaler

4. Wegen der Classalmahlzeit ist gutbefunden, daß künftig nur 15 Stüber dafür bezahlt werden sollen.

Acta Classis Duisb[urgensis],
gehalten zu Rurorth, den 16. et 17. Maii 1675

§ 1. Nach Haltung der Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses D Johannes Seemond die Her[ren] Brüder bewillekompt und mit dem Gebett der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Credentialen haben vorgezeiget nachfolgende Prediger und Eltesten:

D Theodorus Stockius, D Johan[nes]Seemond, D Lucas Loers,¹⁴⁰

	Pred[iger] zu Duißburg
D Johannes Berghoff,	Pred. zu Dinßlacken
D Jacob[us] Ahlius,	Pred. zu Rührorth
D Wilhelmus Wasmond,	Pred. zu Ketwig
D Gerlacus Moersius,	Pred. zu Beeck
D Arnoldus Sybelius, D Joha[nn] Henricus Rebenscheid	Pr. zu Mülheim
D Johannes de Blecourt.	Pred. zu Meyderich
D Wilhelmus Mollius,	Pred zu Hißfeldt
D Christopherus Lohmann, ¹⁴¹	Pred. zu Holdt

Eltesten

Her[r] Henrich Keller	zu Duißburg
Her[r] Thomas Appels	zu Rurorth
Albert Benninghofen	zu Kettwig
Herman Hagenacker, Johan in gan Lehnhoff	zu Beeck
Gerhard Barl	zu Holt
Johan Backers	zu Dinßlacken
Quadt Osterfeldt	zu Mülheim
Leonhard auf d[er] Embster	zu zu Meyderich

§ 3 Ex Comitatu Moersensi seind erschienen: D Hermannus Seither, Prediger zu Moerß, D Arnoldus Timmermann, Pred. zu Homberg.

§ 4. D Henricus Schoenberg¹⁴² hat sich angegeben und brüderlich begeret, daß Conventus ihn pro recommendato annehmen, auch ad audiendum fur dißmahl zulassen wollen. Worauf Classis resolvirt, daß derselbe fur dißmahl pro recommendato angenehm, und wird Classis nach Müglichkeit auf seine Befürderung bedacht sein, daß ander angehend ist zwarn demselben, daß [er] fur dißmahl ad tempus sub fide silentii gestattet, doch also, daß eß ins Künfftigen in diesem Fall dem Synodalschluß gemäß gehalten werden solle.

§ 5. D Lucas Loers, Pred. zu Duißburg, und Her[r] Christopherus Lohman, Pred. zu Holt, nachdem sie nicht allein ihre Dimissoriales, sondern auch ihre Vocationsschreiben eingereicht, imgleichen die Kirchenordnung zu unterschreiben, den Classicalschlüssen sich zu unterwerffen und sonsten in Lehr und Leben sich fleißig alß rechtschaffene Predigeren geziemet zu verhalten, heyliglich angelobet und versprochen, seind pro membris Classis nechst Wünschung göttlichen Segens auf- und angenommen worden.

¹⁴⁰ Lukas Loers, geboren in Duisburg ±1642, studierte in Duisburg, Marburg und Leiden, war Prediger in Homberg von 1669-1674 und in Duisburg von 1774-1789.

¹⁴¹ Christoph Lohmann war Prediger in Holten von 1674-1781, danach in Wülfrath von 1681 bis zu seinem Tod im Jahre 1682.

¹⁴² Henrich Schoenberg war vor seinem Übertritt zur reformierten Kirche katholischer Pfarrer in Wahlen bei Mer-zig. Über ihn ist in den Protokollen des Duisburger Preby-teriums, der Synode Kleve wie der Generalsynode mehrfach die Rede. Seine Anstellung im reformierten Predigerdienst scheiterte an seiner Neigung zum Trinken.

§ 6. Es hat auch Her[r] Praeses die Ursachen angezeigt, worumb dißmahl Conventus nicht zu Mülheim, wie in priori Conventu beschlossen, sondern hieselbst ohne Consequenz ist gehalten worden.

§ 7. Zu neuen Moderatoren seind erwählet:

in Praesidem D Michael Engels,

in Scribam D Johannes d[e] Blecourt.

§ 8. Neuerwählter Praeses hat die Handlung mit dem Gebett weiter fortgesetzt, und haben die sämptliche Brüdere, so Prediger alß Eltesten, orthodoxiam bezeuget und bey der bekandten Warheit deß heiligen Evangelii, deren kurtze Summa im Heydelbergischen Catechismo verfasst, beständig biß ans Ende durch Gottes Gnade zu verharren angelobt.

§ 9. Acta Classis hat man angefangen zu verlesen.

§ 10. D Gerhardus Mastricht versuchet ein Dutzend Exemplaria von Joh[annis] Martini Catechi[smo], welche ihm freygestellt würden wegzuschencken an nothdürfftigen Persohnen wegen seines höheren Außbringens alß ihm die von ihm der Claß zu gut verhandelten Exemplaren angesetzt. Classis resolvirt, daß ihm selbige nicht allein sollen außgefolget werden, mit Beding, daß auch die nothdürfftige außsondiren Gemeinen dieser Class[is] davon participiren, sondern eß sollen auch die zur Rechnung Deputirte wollgemelten Her[rn] Mastricht vorgehabte Mühewaltung nahmens der Class[is] bedancken.

Sessio 2da [secunda]

§ 11. Weilen auch D Mastricht praesentirt die noch übrige Exemplaria billiges Preises für contant Geld zu verkauffen, alß sollen vorgedachte Deputati davon mit D Mastricht reden und Macht haben, den Preiß zu setzen, auch zu inquiren, wo die 17 Exemplaren, welche die Mülheimische Gemeine desideriret, zu erfinden seyen.

§ 12. Daß neuverfertigte Classicalbuch sol von der[n] Gemeine[n] dieser Claß bezahlet werden (wie geschehen] und also auch den Gemeinen inßgesamt und allen derselben zuständig sein.

§ 13. Ad § 9: Die unförmige Copulation wird repetirt, daß dagegen möge geeyfert werden.

§ 14. Ad § 16: Zur Hambornischen reformirten Schulen ist nun ein Schulmeister examiniret und angeordnet, welcher auch biß annoch sich fleißig gehalten. Die Rechnung der verkaufften Holtzes, so von Ihr[o] churfl. Durchlaucht zum Bau derselben Schule verehret, soll von Burchard am und von den abbestandenen Moderatoren und nechst benachbarten Predigern, alß Holt, Beeck und Meyderich, abgeleget werden. Auch sollen selbige Moderatoren den angefangenen Bau helfen befürdern.

Ad § 15: seind die Quitungen des Spanischen Legati per H Seemond überlibert.

Ad § 19: Weilen die beliebte Collect zum hochnötigen reformirten Schulbau im Kirspell Hamborn von unterschiedlichen Örteren noch nicht einkommen, alß wird Synodus ersuchet, dieses Werck den Deputatis der anderen Synoden zu recommendiren, daß mit dieser Collect, weiln man dieses Werck schon angefangen und kein Vorrath, dasselbe fortzusetzen vorhanden, mögte geeilet werden.

Ad § 16 [§ 19!]: Classis wundert sich mit höchster Betrübnuß, daß das in anno [16]71 getrücktes churfl. Edict wider die Schändung und Entheiligung deß Tages deß Herren, nit heraußkommet und promulgiret wirdt.

Sessio 3tia [tertia] d. 17. Maii

Ad § 19 Actorum Classica[li]s wird nochmahls ernstlich erinnert, daß ein ieder Prediger seines Orts mit allem Fleiß die hochnötige Categization nicht allein am Tage deß Herrn, sondern auch in der Wochen treiben möge.

Die zweite und dritte Resolution, deren iehne handelt von dem schändlichen Mißbrauch der heutigen Wirtschaft, und die andere von der Unmäßigkeit im Fressen und Sauffen, wird alhie widerholet und den sämptlichen HH Brüdern mit sonderlichem Eiffer zu beobachten befohlen.

Bey der vierten Resolution ist von der heil[igen] Tauff weitläuffig geredet und weilen so wenig von Eltern, Kindern und Zeugen auf die Bedeutung dieses auch heil[igen] Sacraments achtgegeben wird, hat Classis vorgeschlagen, daß die Eltern, wan sie die Tauff begehren, von derselben Beschaffenheit sollen gefraget und unterrichtet werden.

2. daß das Formulir der heyl[igen] Tauff deutlich und nachdrücklich vorgelesen werde.

3. daß bey der Haußvisitation, Categization, auch in denen Vorbereitungspreigten auch von diesem ersten Sacrament gelehret und [z]war zu Elteren, Zeugen und Kinder, ja gantze Gemeine sich bey Bedienung dieses Sacraments [zu] verpflichten angewiesen werden.

Bey der 6. Resolution wird widerholet, waß vom Ampt der Eltesten daselbst gesetzet.

§ 19. Acta Synodi Generalis seind verlesen.

Ad § 3: Haben Moderatores Classis Moersensis versprochen, die nachbar, brüderliche Correspondens hinfuro fleißiger zu observiren.¹⁴³

Ad § 8: Wie in Synodo Generalis, also in Classe sollen die vota auch deutlich bescheiden, freundlich und kürztlich gegeben werden.

Ad § 61: Die Concessa, betreffend die Zusahmenkünfften werden allen Predigern und Zuhöreren fleißig recommendiret, alß

1. daß ein Prediger in der Kirchen oder anderem ihm gefälligen Ort die Glieder seiner Gemeine, welche Unterweisung nötig oder auch von den Predigern sich ferner unterweisen zu lassen, Lust haben, bey sich kommen lasse, jedoch also, daß niemand davon außgeschlossen werde und alles ohne Abbruch gemeiner Catechization geschehe.

2. daß ein ieder in seinem Hause Übungen halte mit Lesen, Betten, Singen, Wiederholung der Preigten, Categisation (singen), auch wan er einen und anderen Nachbahren oder Bekanten hat, welcher denen Übungen gerne beywohnen wolte, er denselben mit herbey lasse, nur allein, daß sölches unverborgen geschehe.

3. Wan einer einen andern weiß, der in Unwissenheit oder übelem Wesen ist, er denselben also, wie Aquila und Priscilla dem Apollo zu sich nehme, ihn zu unterrichten, und dieselbe dem Prediger anmelde.

4. daß man gute Freunde und Bekanten, einander zu sprechen, zu besuchen, sie anstatt eyteler Reden, christliche erbauliche Discursen führen.

5. daß da frome Christen ungefehr in einiger Gelegentheit zusahmen kommen, sie ebenfals erbäuliche Reden miteinander haben und halten.

Ad § 63: Waß betreffend das "Christliche Bedencken" in Synodo Generali ex privol...[unlesbar] beschlossen, wünschet Classis, daß sölches bald mögte werckstellig gemacht werden.

Ad § 69: Her[r] Wasmund ist nachm Schluß Synodi Generalis auffgegeben, daß er stante Conventu Classoco die Rechnung von dem Collect zu der Gemeine zu Felbert thun solle, Her[r] Wasmund antwortet, daß er die Rechnung vor der felbertschen Gemeine, wovor er auch collectirt, abgethan, wie davon vor diesen einem wollehrw. so Generali Quitungen oder Schein vorgezeigt, weßwegen er sich nicht verbunden achtet, die Rechnung de novo abzulegen. Classis ist mit sölcher Antwort nicht zufrieden, inhaerirt dem Schluß deß wollehrw. Synodi Generalis, gibt ihme, Her[rn] Waßmund ein Monatsfrist, in welcher er sich mit der Rechnung qualificire vor abgestandenen Her[rn] Moderatoren und Her[rn] Loers. Unterdessen sollen selbige Moderatores bey der Felbertschen Gemeine und Elberfeldischen Class[is] einigen Bescheid und Nachricht in dieser Sachen ersuchen.

§ 20. Weilen bey der Haußvisitation die Leut sich offtmahl absentiren, soll man, da eß practicabel, vorhin von der Cantzel abkündigen, wan die Visitation gehalten werden solle,

¹⁴³ Generalsynode 1674, § 3, lautet: "... Ex comtatu Moersensi ist niemand ad servandam correspondentiam erschienen, welches Synodo befremdlich vorkomt." Die Moerser Klasse erschien wohl zu den Tagungen der Duisburger Klasse regelmäßig, aber nicht zu den Tagungen der Generalsynode.

und dabey die Gemeine erinnert werden, bey Hause zu bleiben; sonsten sollen auch die Absentes gefordert werden und zu anderen Zeiten gesucht werden.

Gravamen

Das Gravamen wegen arrestirten und publicirten Pastoraat-Renthen zu Ketwig wird abermahlen widerholet.

Imposita

1. Künftig lahr soll Classis, geliebts Gott, zu Holt und die Predigt von Her[rn] Loers ex Hebr. 13, 17 gehalten werden, und ist substituirt Her[r] Christoph[erus] Lohman.
 2. Her[rn] Engels Predigt ist orthodox und erbäulich gehalten und geachtet worden.
 3. Ad Synodum Provinciale zu Emmerich seind deputirt D Joh. See-mond, D Jacobus Ahlius, D Michael Engels, D Johannes de Blecourt. Eltesten von Duißburg und Dinßlacken.
 4. Censura morum ist gehalten und alles in Richtigkeit befunden. Und ist die Handlung mit einem Gebett zu Gott beschlossen und seind die Her[ren] Brüdere im Frieden erlassen.
- P.S. Weilen die Widtwe Gochenii auß den Pastoratrenthen zu Holt mit dem Her[rn] Lohman noch etwan geneust [genießt] auß der Renthen, die in seinem lahr fällig seindt, biß sie eines vollen lahrs Tractament bekommen, alß ersuchet derselbe a Classe, daß ihme oder den Seinigen in sölchen oder andern Fällen dergleichen geschehen möge. Classis urtheilt dieses billig zu sein.

Michael Engels, p.t. Praeses

Joha[nnes] de Blecourt, p.t.c Scriba

Post Acta

Her[r] Seemondt hat Classi Relation gethan von seiner Reise nacher Cleve, daß Ihr[o] churfl. Durchlaucht Gemahlinne¹⁴⁴ die dedicirte Catechization unterthänigst praesentiret. Und daß ihme darauff ein gnädigst Rescriptum fur unser Clas[sis] mitgetheilet, welches vorgelesen. Classis bedancket wollgemelten Her[rn] Seemondt vor gehabte Mühenwaltung, ersuchet ihn auch dienstbrüderlich, daß [er] wollgemeltes Rescript[i] Krafft und Würckung zum Nutzen und Vermehrung der Widwengelder zu befürdern sich bemühen wolle. Gedachtes Rescriptum aber sampt einem versiegelten Brieff von 100 Thaler der Widwengelder, sprechend auf die Stadt Duißburg, sollen in einem absonderlichen Kistlein der Synodalarchiv zu Duißburg beygesetzt werden. Die übrige vorhandenen Widwengelder ad 93 Reichsthaler 51 Stüber, welche bey Her[rn] Seemondt in Verwahr seind, sollen neben dem, waß noch von "Catechizatio" einkommen wird, durch Her[rn] Seemondt bey guter Gelegenheit zu verpensioniren außgethan werden.

Dieiehnige, welche vorm Jahr promittirt, haben bezahlet:

Her[r] Blecourt ½ Ducaton
Her[r] Wasmond ½ Reichsthaler

Auffs neu haben zu den Wittwengeldern geben:

Her[r] Engels	1 Rixdahler	Her[r] Ahlius	½ Ducaton
Her[r] Blecourt	1 Rixdaler	Her[r] Mollius	½ Rixdahler
Her[r] Seemondt	1 Riydahler	Her[r]Rebenscheid	1 Dahler
Senior R Keller	1 Rixdaler	Her[r] Sibelius	1 Rixdahler
Her[r] Stock	1 Rixdahler, 4 Stüber		promisit
Her[r] Loers	1 Rixdahler	Her[r]Wasmond	1 Dahler
Her[r] Berghoff	1 Dahler	Her[r]Lohman	1 Rixdahler

¹⁴⁴ Bei Abfassung ihrer "Catechizatio" hatte die Duisburger Klasse beschlossen, diese der Frau des Kurfürsten zu widmen.

promisit Her[r] Sibelius und Her[r] Blecourt haben auch hierneben vor diesem angelobte 8 Reichsthaler erlegt.

Michael Engels, p.t. Praeses Johan de Blecourt, p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Holt, d[en] 7. et 8. Maii 1676

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses Michael Engels die HH Brüder bewillkompt und mit dem Gebett der Handlungh einen Anfang gemacht.

§ 2. Credentialen haben vorgezeigt nachfolgende Prediger und Eltesten :

D Theodorus Stockius, D Johan Seemond, D Lucas Loers,

	Prediger zu Duißburg
D Johan Berghoff,	Pred. zu Dinßlacken
D Michael Engels,	Pred. zu Kettwig
W Wilhelmus Wasmund	Prediger zu Kettwig
D Gerlacus Moersius	Pred. zu Beeck
D Arnoldus Sylvius, D Joh.Henr.Rebenscheidt,	Pred. zu Mülheim
D Joh. de Blecourt	Pred. zu Meiderich
D Christopherus Lohman	Pred. zu Holt
D Wilhelmus Mollius	Pred. zu Hißfeldt

Eltesten

H Abraham Eickel	zu Duißburg
Henr.Stoffels	zu Ruhrordt
Henr.Bennickhoff	zu Kettwig
Joh.Wienfurth	zu Holt
Joh.Becker	zu Dinßlacken
Dirk Dümpterman	zu Mülheim
Awendt Hoerskens	zu Meiderich
Herman Hagenacker	zu Beeck

§ 3. Ex Comitatu Moersensi ist erschienen:

H Herm. Seither, Prediger zu Moers, auch p.t. Praeses der Möersischen Claß, welcher die Absentz der H Gerhardi Joosten als zeitlichen H Scribae wegen gewissen Uhrsachen excusiret.

§ 4. D Hardingius ab Hamme¹⁴⁵, Prediger zu Ruhrordt, nachdem er begehret membrum Classis zu werden und nicht allein sein Vocationschreiben eingereicht, sondern auch der Kirchenordnung zu unterschreiben, den Classicalschluß zu unterwerffen und sonsten in Lehren und Leben sich fleißig als rechtschaffenen Predigern geziemet, zu verhalten, heiliglich angelobet undt versprochen, ist pro membro Classis negst Wünschung gottlichen Segens auff und angenohmen worden. D Ottersloh¹⁴⁶ hatt auch begehrt, membrum Classis zu werden, Vocation- und Dimissorialschreiben vorgezeigt. Classis begert, die Mülheimische Gemein wölle sich erklären, ob der Beruff des H Ottersloh gemeinet nach dem Schluß § 9 Conventus extraordinarii am 2. Decembr[is] 1675 zu Duißburg gehalten, ob sie ihn beruffen in Praejudicium oder anstatt H Rebenscheid [...]

Rebenscheid vor Entscheidung der Sachen oder nicht. Und weilien sie darüber keine Erklärung thun wöllen, alß suspendirt Classis auch ihre Resolution, p.t. H Ottersloh als membrum Classis anzunehmen, läst unterdessen die Dimissorial- und Vocationschreiben dahin stehen und wünschte, daß die Gemeine ihre Erklärung thun möchte.

§ 6. Da ein neuer Praeses und Scriba solte erwehlet werden. sind H Sibelius und ein Eltester von Mülheim ihre vota alter Gewohnheit nach zu geben gefördert, welches sie zu thun gewegert haben, wan man H Ottersloh nicht als membrum Classis annemen wolte. Überdem

¹⁴⁵ Harding ab Hamm, geboren in Bremen am 10.4.1640, studierte in Bremen und Duisburg, Dr. theol. Dr phil., war von 1676-1682 Prediger in Ruhrort und von 1683 bis zu seinem Tod am 23.2.1728 Prediger in Düsseldorf.

¹⁴⁶ Gerhard Ottersloh, geboren in Moers ±1645, studierte in Duisburg und Leiden, war von 1668-1676 Prediger in Mörmter und von 1676 bis zu seinem Tod im April 1677 Prediger in Mülheim.

hat sich auch H Sibelius verlauten lassen, daß woll eine Trennung der Mülheimschen Gemein von dieser Class[is] darauff erfolgen möchte; haben sich auch mit höchster Befremdung der Class[is] würccklich von dem Classicalconvent ein Zeitlang abgesondert.¹⁴⁷

§ 7. Zu neuen Moderatoren seind erwehlet:

in Praesidem H Johannes Seemond,

in Scribam H Christopherus Lohman.

§ 8. Neuerwehlt Praeses hatt die Handlung mit dem Gebett weiter vortgesetzt, und haben die sämptliche damahls gegenwertige Brüder, so Prediger alß Eltesten, orthodoxiam bezeuget und bey der bekanten Warheit des Evangelii, deren kurtze Summa im Heydelbergischen Catechismo verfasset, beständig biß ans Ende durch Gottes Gnade zu verharren angelobt.

§ 9. Acta Classis hatt man angefangen zu verlesen.

§ 10. Wegen der Rechnung von Martini Catechization sollen nach dem § 10 des vorigen Conventus vorige Deputati, welche, anstatt des H Ahlii, Lucas Loers von der Class[is] ist adjungirt, bey erster Gelegenheit zusammenkommen, einen Schluß darüber zu machen.

§ 11. Daß Classicalbuch soll von der Frau Wittiben Gustorff von den Moderatoribus durch Asendorff abgefordert werden.

Sessio 2

12. Diweil einige unförmige Copulationes in der Graffschafft Mörs ohne gebührende Dimissorialen seind vorgegangen, ist solches dem H Deputato von Mörs fürgetragen, solchen Unordnungen ins Künfftige für zu bauen.

§ 13. Ad § 14. Vom Schulmeister und Vortsetzung des Schulbaus zu Hamborn bleibet.

§ 14. Ad § 15: Die Umbfrage, wie die Bedienung des h. Predigampts, Außspendung der h. Sacramenten, Catechization der Jugend, Kirchendisziplin, Verpflegung der Armen und Haußvisitation etc. beschaffen, ist geschehen; wobey, Gott sey Danck, eine ziemliche Richtigkeit gefunden. Wie auch abgestandene Moderatores es in der Visitation also vernohmen zu haben berichten: was aber darin zu erinnern nötig, ist geschehen.

§ 15 Ad § 16: Bey dieser[n] gefährlichen Kriegskräfften und schweren kümmerlichen Zeiten hat Classis nochmals hochnötig erachtet, daß wochentlich eine öffentliche Bettstunde gehalten und ferner dabey continuirt werden solle.

§ 16 [Ad] § 17: Von der Unterweisung der Alten und Jungen bey der Haußvisitation bleibet.

¹⁴⁷ 1675 war in Mülheim der altgewordene Georg Rebenscheid gestorben, dessen Sohn Johann Heinrich ihm als Adjunkt an die Seite gestellt worden war. Beiden Rebenscheids fehlte es an Verständnis für den Pietismus in Mülheim, der mit dem Vorgänger Sibels, Undereyck, in Mülheim stark an Boden gewann. Unter dem Einfluß Sibels, der die Arbeit Undereycks fortsetzte, war Gerhard Ottersloh zum neuen Mülheimer Prediger gewählt worden. Wegen Widerspruchs des jüngeren Rebenscheid verweigerte die Duisburger Klasse dem neuen Prediger Ottersloh die Aufnahme in die Klasse als ordentliches Glied, obwohl er, wie vorgeschrieben, Berufungs- und Dimissorialschreiben vorgelegt hatte. Daß Sibel sich vor seinen Kollegen Ottersloh auf der Klassikaltagung stellte, war zu erwarten, denn unter dem Einfluß Siebels war Ottersloh zum Prediger in Mülheim gewählt worden. Da Sibel mit dem Verlassen der Gemeinde Mülheim aus der Duisburger Klasse drohte, wenn Ottersloh nicht als Mitglied der Klasse angenommen wurde, war eine Sache großen Ernstes für die Klasse herauf beschworen, die darum bald darauf eine außerordentliche Tagung einberief. Zu der umstrittenen Predigerwahl von Ottersloh in Mülheim/Ruhr s. MRhKg 1916, S. 295ff.

§ 17. Ad 18: Weilen zu Ruhrort das Gesange in teutscher und holländischer [in niederdeutscher] Sprach geschieht, soll dessen Ortsgemein nochmahls ersucht werden, daß der Schulmeister in [hoch] teutscher Sprach vorsingen möge.¹⁴⁸

§ 18. Hatt H Sibelius sampt seinen Eltesten ein vermeinter Remonstrationschreiben der Claß eingegeben, darin sie sich beschwerten, daß H Ottersloh nicht als membrum Classis sey angenommen worden. vid. lit. A. Classis hat solches gelesen und ihre Gegennottürfftige Antwort sub lit. B beygelegt.

§ 19 ad § 19: Ist H Wasmond nochmahls wegen bekanter Rechnung zu Rede gestellt. Auch referiren Deputati: ad Moderatores Classis Elverdensis geschrieben und durch einen Deputatum mit der Gemeine zu Felbert gesprochen zu haben. Weilen aber H Wasmond sagt, generaliter von der Gemeine quitiret zu sein, auch einen theuren Eydt, wo nötig sein würde, zu leisten urbietig, wird Classis deßwegen H Ahlium schriftlich belangen, damit endlich einmahl diese Sache ein[e] Endtschafft gewinnen möge.

§ 20. Ist gefragt worden, wie große Erkändnuß von denen erfordert werde, welche ein Prediger mit gutem Gewissen zu[m] h. Abendmahl konne zulassen. Was aber zu thun mit denen, bey welchen gar keine Erkäntnuß wird gefunden.

Class[is] R[espondit]: Daß der § 17 Conv[entus] ord[inarii], gehalten zu Dinßlacken a[nn]o 1674, welcher von dieser materi vor diesem gemacht, von der Cantzell solle abgelesen werden. Und weilen diese Frage und Sache so wichtig, daß selbige dem wohlehrw. Synodo zur besser[eren] Erläuterung solle fürgestellt werden.

§ 21. Weilen einige Collect vom H Mollius zu[r] Reparation des Küsterhauses zu Hißfeldt geschehen, seind zu Abhörung der Rechnung H Johan Berghoff und Christopherus Lohman deputirt, daß sie darnach ad Classem davon referiren sollen.

§ 22. Seind die Gemeinen nochmahls aufs neue ersucht, das sie etwas zu Unterhaltung des Schuldieners zu Hamborn contribuiren sollen.

§ 23. Acta Synodi Provincialis Clivensis, gehalten zu Emmerich a[nn]o 1675, den 11.12.13. Junii, seind verlesen.

§ 24. ad § 16: Classis verlanget zu vernehmen, wie es itzunder Stutzischen [Stützingschen] Legato bewandt und beschaffen seye und weilen die Wittwengelder von einigen Jahren noch rückständig, so möchte Classis wünschen, daß solches möchte beykommen.¹⁴⁹

§ 25. Ad § 20: Wan ein Generalis oder Provincialis Synodus soll gehalten werden, seind die Brüder erinnert undt gebetten, des vorigen Sontags im öffentlichen Gebett den grundtgütigen Gott umb seine Gnad und Beystandt des h.G[eistes] zu der vorhandenen Kirchenhandlung gleich wie [bisher] geschehen, also auch vortahn flehendlich anrufe.

Sessio 3

§ 26. Acta Conventuum extraordinariorum seindt verlesen.

§ 27. Acta primi Conventus, habiti 12. Augusti a[nn]o 1675 zu Duißburg.

§ 28. Acta 2di [secundi] Conventus, habiti den 19. Augusti a[nn]o 1675 zu Duißburg.

§ 29. Acta 3tii [tertii] Conventus, habiti den 26. Augusti a[nn]o 1675 zu Duißburg.

§ 30. Acta 4ti [quarti] Conventus, habiti zu Duißburg, den 30. Septembris a[nn]o 1675.

¹⁴⁸ In den Gottesdiensten gab es das Amt des Vorlesers, des Vorsängers und des Organisten, wahrscheinlich durch den Schulmeister ausgeübt. Die niederdeutsche Umgangssprache war nicht mehr Predigtsprache, die hochdeutsche hatte sie inzwischen abgelöst. Der Schulmeister in Ruhrort sang noch mit der Gemeinde niederdeutsch, was nicht mehr sein sollte. Die Kirchenordnung (93/95) hatte Hochdeutsch für den Gottesdienst vorge-schrieben, darum sollte auch Ruhrort sich dazu übergehen.

¹⁴⁹ § 16 Synode Kleve 1675 lautet: "Wegen des Stützingschen Legati wird Dominus Neuspitzer freundtbrüderlich ersucht, diese Sache fleißigh in acht zu nehmen, zu welchem Ende dan seine Wollehrw[ürden] mit einer gunstahmen Synodalvommacht versehen ist."

§ 31. Acta 5ti [quinti] Conventus, habiti zu Kettwich, den 28, Octobris a[nn]o 1675.

§ 32. Acta 6ti [sexti] Conventus, habiti Duisburgi 2.Decembris 1675.

§ 33. Ad § 4: Ist nochmahls H Moersio auferlegt, H Jheu, Richter[s] zu Orsy, für versprochene 50 Thaler zur Hambornschen Schule nomine Classis zu dancken und eine Obligation davon zu begehren.

§ 34. Wegen der Collecten im Marckischen Lande zur Hambornschen Schule hat Classis verordnet, daß solches dem H Marckischen Deputato auff negstkünfftigem Synodo bestermaßen recommendiret werden solle.

§ 35. Hat H Sibelius ein Antwortsschreiben der Mülheimischen Gemeine auff die von der hochl[öblichen] churfl. Regierung dem H Neuspitzer in der Mülheimischen Streitsache gegebene Instruction, welche vorgelesen wird, auff sein vielfältiges inständiges Begehren contra H Rebenscheidt et occasione illius contra ipsam Classem der Class[is] vorgelesen, darin die Claß odieuser schimpflicher und unerhörtemaßen angegriffen und denegiret werden will. Begehrt Classis, daß H Sibelius copiam des Schreibens zur nötigen Rettung ihrer Ehre stante Conventu außgeben solle. Auff den unverhofften Verweigerungsfall kan Classis, so viel hie darin angehet, solche Schrifft nicht anders als für eine famouse Schmachschriff halten.

6) Dieses ist H Sibelio vorgelesen; darauff er antwortet, daß er inständig eine ehrw. Class[is] bitte und ersuche, ihme 3 Tag Außstand geben wolle, damit er sich mit seiner Gemeine besprechen möge.

Classis bleibt bey ihrem [Be]schluß, begert also baldt copiam

1. daß etwa die Schrifft nicht möge verändert werden,
2. weilen jetzt die Brüder beyeinander seindt,
3. weilen Zeit erfordert maxime gegen einstehendes Pfingstfest und Synodum, daß Schreiben zu beantworten,
4. damit selbiges vor einem extraordinario Conventu, der zu dem Ende wirdt müssen gehalten werden, an die Brüder, besser zu examiniren, umbgeschickt werden.

H Sibelius beschweret sich darüber und sagt, er bleibe bey seiner vorigen Bitte.

Classis hat sich zum drittenmahl beredet, und weilen sie von solchem Schreiben nichts gewust, viel weniger solches begehret hat,

H Sibelius aber gestern und heut zu mehrmahlen inständigst begehrt hat, daß er es der Claß vorlesen mögte, hatt Claß zum dritten und letztenmahl H Sibelium freundlich ersucht und gebetten, daß er Copiam alsbald außgeben wolle. H Sibelius hat ein[e] Viertelstund sich zu bedencken begert, welches ihm gestanden [gestattet].

Darauff antwortet er, daß er gehoffet hätte, auff sein inständig[es] Bitten 3 Tag oder 2 Außstand zu erhalten, umb sich mit der Gemein zu Besprechen, desto mehr, weilen er auch sancte promittirt, nicht einen Buchstaben zu ändern.

Weilen aber ein[e] wollehrw. Classis solches nicht einzugehen beliebet, auch nit zufrieden seye, weil mit Herausgebung dessen, waß sie, Classem betrifft, das angeboten wird, da sein[e] Eylfertigkeit wegen Berufsgeschäften schwerlich leiden kan, eine große, weitläufftige Schrifft abzuschreiben und zu dictiren, die sonst auch anderwertlich könnte erhalten werden, so wil er sich dem Be[schluß]

nit widersetzen, doch mit dem Beding, daß sie von 2 oder 3 zugleich möge abgeschrieben werden.¹⁵⁰

¹⁵⁰ Die Synode Kleve [1676, § 19] nimmt wie folgt Stellung: "Demnach Classis Duisburgensis und deputati der Mülheimischen Gemeine gehöret worden und Synodus dieselbe in allen ihren reden umbeständlich vernohmen, so hätte Synodus wünschen mögen, daß beiderseits viel von sölchen Dingen nicht vorgangen were; urtheilet aber, daß das Consistorium Mülheimense der Duißburgischen Class alß einem öffentlichen Collegio mit mehrer erkändnuß hätte entgegen kommen sollen; und waß sonst wegen hinc inde vorgegangenen schwacheiten angemercket, ist brüderlich angezeigt worden mit außtrücklicher einbindung, daß alles hiemit aufgehoben und abgethan sein und bleiben solle; erachtet aber dabey, weilen D Ottersloh seine vocation und dimission vorgezeigt und nicht darwider eingebracht worden, Classis ihn woll pro membro ohne praejuditz eines oder andern theils annehmen können."

§ 36. H Praeses Seemondt und H Moersius seind von der Claß ersucht, ein jeder seines Orts die Zollbedienten des Rheinstroms christbeweglich zu belangen, daß die hochgeehrte Herren zu Beförderung und Unterhaltung des Schulwesens zu Hamborn auß dero Schiffler Armenbüsche [Armenbüchse] einige Beysteuer jährlich günstigst mittheilen wollen, weßwegen auch Praeses Ihro churfl. Durchlaucht bey gelegener Zeit unterthänigst belangen wirdt.

Gravamen

Weilen das in vorigen Actis mehrgemeltes Gravamen der Gemeine zu Kettwig wegen der praecipirten Pastoratsrenten annoch nicht gantzlich abgethan, als wird solches nochmahls zur volliger Abschaffung bestermaßen recommendiret.

Imposita

1. Künfftige Jahr sol Classis, geliebts Gott, zu Duißburg und die Predigt von Christoph[erus] Lohman ex Joh. 20 et 21 gehalten werden, und ist substituirt H Hardingius ab Hamme.
2. H Leurs gehaltene Predigt ist bey der Censur orthodox und erbaulich erachtet worden.
3. Ad Synodum Provincialem zu Cleve sind deputirt H Joh. Seemondt, H Joh. de Blecourt, H Gerlacus Moersius, H Christopherus Lohman Eltesten von Duißburg und Ruhrordt.
4. Die Synodalpredigt sol halten H Joh. de Blecourt, Substit[utus] Christoph[erus] Lohman.
5. Ad Conventus Moersenses seind deputirt Moderatores.
6. Censuram morum ist gehalten und alles in Richtigkeit befunden und ist die Handlung mit einem anfächtigen Gebett zu Gott beschlossen, und seindt die HH Brüder im Frieden erlassen.

Johan Seemond, Class[is] p.t. Praeses

Christopherus Lohman, p.t. Scriba

Post Acta

1. Von den Wittibengeldern hat H Seemond außgethan an Johan im großen Eycke gegen gerichtliche Obligation hundert thaler, davon das interesse zukünfftig Martini fällig ist.
2. Noch an Herman Achten 100 Dahler, deren Zinsen fällig den 2. Decembris.
3. Noch auff die Stadt Duißburg 100 Dahler, davon die Pension fällig ist den 7. Martini.
4. Zum Besten der Wittiben für ein lahr collectirte Gelder 20 Dahler 20 Stüber hat H Engels an Herrn Seemondt gegeben.
5. Auch haben H Loers und H Lohman ein ieder seine versprochene 10 Rixdahler pro introitu entrichtet.
Auch hat H Sibelius 1 Rixdahler, so er im verwichenen lahr promittiret, bezahlet.
6. Auff neu haben zu den Wittwengeldern geben:

Her[r] Seemondt	1 Rixdahler
Her[r] Stock	1 Dahler promisit
Her[r] Engels	1 Rixdahler
Her[r] Loers	1 Rixdahler promisit

Her[r] Moersius	1 Rixdahler
Her[r] Berckhoff	1 Rixdahler
Her[r] Mollius	1 Dahler
Her[r] Wasmond	5 Schilling
Her[r] Sibelius	1 Rixdahler promisit
Her[r] Blecourt	1 Rixdahler promisit
Her[r] Hamme	1 Rixdahler
Her[r] Lohman	1 Rixdahler
Her[r] Rentmeister Eykell	2 Gulden
Her[r] Burgermeister Weinfurt	1 Dahler

Johannes Seemond, Class[is] p.t. Praeses

Christopherus Lohman, Class[is] Scriba

Acta Conventus extraordinarii Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duißburg, den 27. Maii 1676

§ 1 Praeses Johannes Seemondt hat die HH Brüder bewillekompt und mit dem Gebett der Handlung einen Anfang gemacht und den Zweck dieses Conventus angezeigt, welcher in folgenden zu ersehen.

§ 2. Ad hunc Conventum sind erschienen folgende Prediger:

D Johannes Seemondt zu Duißburg, D Michael Engels, D Wilhelmus Wasmondts zu Kettwig, D Johannes de Blecourt. Pred. zu Meyderich, D Hardingius ab Hamme, Prediger zu Ruhrort, D Christopherus Lohman Prediger zu Holt.

Nachfolgende HH Brüder sind nach angefangener Handlung mit nothdürftiger Entschuldigung ihrer sero venienten einkommen:

D Stockius, D Lucas Loers, Pred. zu Duißburg, D Johan Berghoff, Prediger zu Dinßlacken, D Gerlacus Moersius, Prediger zu Beeck.

§ 3. Weilen etliche HH Brüder bey Anfang der Handlung noch nicht vorhanden gewesen, hat Classis abermahlen beschlossen, daß die Absentes serovenientes, wo nicht erhebliche Ursachen zu ihrer Entschuldigung einbringen können, Mulctam geben sollen.

§ 4. Acta Conventus Classici ordinarii, gehalten zu Holt, den 7, und 8. Maii, sind verlesen.

§ 5. H Sibelius hat mit großer Befürderung der Claß begehrt, weilen er nachmittags eine Leichpredigt zu thun hätte, das Classis ihn dimittiren wolle, welches Classis, wie wol ungern und mit Begehren, daß bleiben mögte, desto mehr, weil H Otterslohe die Predigt wol hette thun können und Classis auf diese verlengst bestimmte Zeit umb der Mülheimischer Gemeine willen war zusammen kommen, auf sein einständig Begehren, zugegeben.

§ 6. Ist das vermeinte Remonstrationschreiben der Mülheimischen Gemeine, darin sie sich beschwüren, daß H Otterslohe nicht als membrum Classis sey angenommen, sub tit A verlesen.

§ 7. Auch ist die Antwort der Claß auff diese Schrifft verlesen und gleichfals sub lit, B verlesen.

§ 8. Wegen des Remonstrationschreibens der Mülheimischen Gemeine an die hochlöbl. churfl. Regierung, so Classis juxta § 35 superioris Conventus ordinarii zu Holt gehalten, von H Sybelio ist vorgelesen, hat Classis vor guth und nothwendig erachtet, das Deputati ad Synodum Clivensem alles Ernstes daran sein sollen, daß sie die zur großen Unfuge hart beschuldige Claß bestermaßen, so bey der hochlöbl. churfl. Regierung, als einem wolehrw. Synodo gebührend verthätigen, ihre Unschuld und Unpartheylichkeit erweisen, auch über die vielfältige von der Mülheimischen Gemeine oder derselben Führern gegen die Claß verübte ungebührliche Klagen mit Begehren, daß dieselbe in deßwegen auffgegangene Kosten, wie billig mögen verdampt werden.

§ 9. Auch sollen Deputati von einem wolehrw. so vernehmen, warumb damahlige Moderatoren Synodi inaudite Classe [unleserlich]... legitimo judicio pendente litem der Classis judicatur haben entziehen wollen.

§ 10. Deputati sollen auch umb ein Befehl zu Fortsetzung des Schulbaus zu Hamborn bey der hochlöbl. churfl. Regierung unterthänigst anhalten.

Gravamen

Her[r] Beeckhoff, Prediger von Dinßlacken, hat kläglich vorbracht, daß Johannes Noy, Decanus Ecclesiae Romanae Clivensis Pastor, ohne gebührende Dimissorialen Adolff Rücken und Petronelle Üding, welche vorhin von einem andern, gleichwie auch hernach von diesem, ein unehelich Kindt zur Welt gebohren, copulirt habe.

§ 11. Diese Handlung ist mit einem andächtigen Gebett beschlossen und sind die HH Brüder in Friede erlassen.

Johannes Seemondt, p.t. Praeses

Christopherus Lohman, Class[is] p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duißburg, den 18.Maii 1677

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitl. Praeses Seemondt die HH Brüder verwillkomt und mit einem andächtigen Gebett zu Gott der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Credentialen haben vorgezeigt nachfolgende Prediger und Eltesten:

D Theodorus Stockius,	D Joh.Seemondt,	D Lucas Loers,
	Pred. zu Duißburg	
D Joh.Berghoff,		Pred. zu Dinßlacken
D Michael Engel,	D Wilhelmus Wasmond,	Pred. zu Kettwich
D Gerlacus Moersius,		Pred. zu Beeck
D Christopherus Lohman,		Pred. zu Holt
D Wilhelmus Mollius,		Pred. zu Hißfeltt

D Arnoldus Sibelius, Pred. zu Mülheim undt D Johannes de Blecourt, Pred. zu Meiderick, seindt nicht erschienen, sondern haben sich schriftlich wegen entstandener Kriegsunruhen sampt ihren Eltesten excusirt, welches auch von Classe ist angenohmen; D Hardingius ab Hamme, Pred. zu Ruhrorth, ist auch wegen Leibesschwachheit excusirt.

Eltesten

H Jacob Eilbeck	zu Duißburg
Johan Printzen	zu Ruhrorth
Eberhard im Gildthauß	zu Kettwich
Eberhard Barlen	zu Holten
Johan Hagdorn	zu Dinßlacken
Borchard auffm Hercker	zu Beeck

§ 3. Ex Comitatu Moersensi seind erschienen: H Hermannus Seither undt H Jacobus Streso, beide Pred[iger] zu Mörs.

§ 4. Classis hat fur gut angesehen undt verordnet, daß die abgestandene Moderatoren unser Classe kein Assessor ist, im Fall der Noth noch den zeitlichen Moderatoribus beywohnen sollen.

§ 5. Zu neuen Moderatoren seind erwehlet:

in Praesidem D Christopherus Lohman,
in Scribam D Gerlacus Meursius.

§ 6. Der neuerwehlte Praeses hat mit Anrufung gottl[ichen] Nahmens die angefangene Handlung ferner fortgesetzt undt haben dabey die anwesende HH Brüder Orthodoxiam bezeuget und dabey durch Gottes Gnade zu verbleiben mit Mundt und Handt angelobet.

§ 7. Acta Classis hat man angefangen zu verlesen.

§ 8. Ad § 10: Wegen der Rechnung von Martini Catechization bleibet es bey dem vorigen [Be]schluß, daß nemblich die beide Deputati H Joh. Seemondt undt H Lucas Leurs dieselbe sollen abthun.

§ 9. Ad § 13: Die von diesem zur Vortsetzung des Hambornischen Schulbaus deputirte Prediger sollen der[dem]selben aufs möglichste befördern.

§ 10. Ad § 14: Die Umbfrage wegen Bedienung des h. Predigambts und Außspendung der h Sacramenten, Catechization der Jugend, Kirchendisziplin, Verpflegung der Armen und

Haußvisitation etc. ist geschehen, wobey, Gott sey Danck, eine ziemliche Richtigkeit befunden, wie es abgestandene Moderatores bey der Visitation auch also vernommen zu haben berichten.

§ 11. Ad 15: Bey diesen gefährlichen Kriegsleufften und schweren kümmerlichen Zeiten hat Classis nochmahl hochnötig erachtet, daß wochentlich eine öffentliche Bettstunde gehalten und ferner dabey continuirt werden solle.

§ 12. Ad § 16: Was Classis wegen Unterweisungh der Alten und Jungen vor diesem verordnet, sol von einem jeden Prediger seines Orths fleißig in acht genommen werden.

§ 13. Ad § 17: Classis erfreuet sich, daß das Vorsingen in der Gemeine zu Ruhrorth, welches zuvor in niederteutscher Sprach geschehen, nunmehr abgeschafft und die hochteutsche Sprach, gleichwie in Predigten und Vorlesen, dieselbe bißhero gebraucht, also auch im Vorsingen sey eingeführet worden.

§ 14. Ad 21: Die Rechnung des H Mollii, einige gethane Collecten zum Schulbau zu Hißfeldt betreffend, ist laut Relation der dazu deputirten Prediger richtig befunden.

§ 15. Ad § 23: Vermög auffgelegter Commission hat H Meursius dem H Richter zu Orsoy Christian[um] Jhew für versprochene 50 Thaler zur Hambornischen Schul nomine Classis gedancket und hat gemelter H Richter eine Obligation von gedachten 50 Thalern zu überweisen angelobt.

§ 16. Ad 24: Classis wünschet, das diese Sache wegen des Stützingen Legati möchte ferner befördert und außgeführet werden.

§ 17. Ad § 25: Von der einbrünstiger[n] Anruffung gottlichen Nahmens umb seine Gnad und h. Geistes Beystandt, wan Synodus Generalis oder Provincialis sol gehalten werden, bleibet.

§ 18. Ad § 34: Wegen der Collecten im Marckischen Land zur Hambornschen Schule sollen Deputati ad Synodum Clivensem den H Markischen Deputato die Sache zu einer gewünschten Expedition nochmahls recommendiren.

§ 19. Ad § 36: H Seemondt und H Meursius haben zwarn ihre Commission an die HH Zollbedienten am Rheinstrom umb einige Beysteur zur vortsetzung des Hambornschen Schulwesens auß der Schiffer Armenbüchsen zu erlangen, in acht genohmen, aber wegen dieser armseliger[n] Zeit nichts erhalten.

§ 20. Acta Synodi Provincialis Clivensis, gehalten zu Cleve, den 1678 [?], den 2.3.4. Junii [anno 1676 !] sind verlesen.

§ 21 Ad § 14 [13!] Die churfürstl. Mandata von Entheiligung des Sabbaths seind den Predigern bißhero noch nicht zugeschickt und wünschet Classis, daß solches vom Synodo möge werckstellig gemacht werden.

§ 22 Ad § 16 [§ 13, 11!] Wegen des Spanischen Legati, betreffend die Wittwengelder wird den HH Deputirten ad Synodum hiemit auffgelegt, fleißige Achtung zu haben, dabey das beste unser Claß zu befördern.

§ 23. Ad § 18.c hat das Urtheil eines wolehrw. Synodi in der Mülheimschen Streitsache verstanden; solte wol ad Synodum Generalem provociren, weilen aber seine churfl.

Durchlaucht damahlen außdrücklich befohlen, daß gemelte Streitsache solle aufgehoben werden, hat sich Classis dieser Sache begeben.¹⁵¹

§ 24 Acta Synodi Montensis, gehalten zu Solingen, seind zum Theil verlesen. Dabey Classis wünschet, daß bey Excommunication des H Lünenschloße die Ursachen derselben distinctius et specialius wären gesetzt, und man dergleichen Casus, daß Gott gnädiglich verhüten wölle, ins Künffig solte vorkommen, begehret, daß ihr [Classi] rationes decidendi zugleich kürztlich und deutlich zur Befriedigung des Gewissens ertheilet werden möchten.¹⁵²

§ 25. Ad Gravamen primum: Von zeitiger Entscheidung der churfl. Befelcher wegen der Buß- und Bettagen wird wiederholet.

§ 26. Classis begehrt gern zu wissen, ob in den Sachen von der unförmlichen Copulation, davon in Gravamine 5 gemeldet, etwas gethan sey.

§ 27. Ad Gravamen 6: Das Kettwigsche Gravamen bleibt noch unabgethan wie vorhin.

Gravamina

1. Synodus wird ersuchet, daß die Bezahlung der Gnadengelder, weilen sie so schlecht einkommen, bestermaßen möchte befördert werden.

2. Praeses Consistorii Duisburg bringt vor, ob solte von einem Prediger zu Wesel ohne Dimissorial ein Schiffer namens Henrich Janßen in die Ehe eingesegnet sein, welches gebührenden Orts möchte erinnert werden.

3. Der Prediger von Holt Christopherus Lohman gibt kläglich zu verstehen, daß den 5. Aprilis zeitlicher Burgermeister zu Holt, Johan Polman, durch den Stattsbotten öffentlich über die Gassen habe außruffen lassen: "Wer dem Bürgermeister von Acciesen oder sonsten noch schuldig were, solle es beybringen. Der Pastor wolle den Bürgermeister für 3½ Thaler lassen executiren mit Begehren, daß wie angefangen, also ferner was zur Rettung des h. Predigampts und seiner Brühigung vonnöthen seyn wird, darinnen möge gethan werden."¹⁵³

¹⁵¹ Der Klassikalkonvent nahm hin, daß die Synode Kleve gegen sie und für Sibel entschieden hatte: Ottersloh sollte als Glied der Klasse aufgenommen werden. Die Klasse hätte sich an die Generalsynode wenden können, um vielleicht doch noch Recht zu bekommen. Sie tut es nicht, obwohl sie es in Erwägung gezogen hatte und gibt als Begründung hierfür die Stellungnahme des Kurfürsten zu dieser Sache an. Die starke Stellung des Staates gegenüber der reformierten Kirche wird hier wieder deutlich. Sie ordnet sich willig der Entscheidung des Kurfürsten unter; die Freiheit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten hat Grenzen; es ist eine relative Selbständigkeit.

¹⁵² Über Die Streitsache des Solinger Predigers Lünenschloß s. MRhKg 1910, S. 225-233. Der Ausschluß von Lünenschloß aus der reformierten Kirche hatte den Duisburger Konvent sehr bewegt.

¹⁵³ Was vorangegangen war und vielleicht eine Erklärung gegeben hätte, wird leider nicht mitgeteilt. Der vom Bürgermeister angeordnete Ausruf des Holtener Stadtboten bedeutete eine Bloßstellung des Holtener Predigers und eine Schädigung seines Amtes. Anzunehmen ist, daß der Bürgermeister den Prediger zur Entrichtung von Steuern oder sonstigen Abgaben zwingen wollte, der Prediger aber, weil er durch Erlaß des Kurfürsten vom 30.1.1646 davon befreit war, sie nicht zahlen wollte. So hätte die öffentliche Bloßstellung der Zahlungsverweigerung gegolten.

Der Holtener Prediger Lohman bringt auf der Tagung der Synode Kleve von 1677 (§ 24, 2) eine weitere Beschwerde vor: "D Lohmannus, Prediger zu Holt, bringet fur, wie daß Er am verwichenen Christfest nomine Consistorii eine Magd, bey dem HE Quadt von Watereck im Dienst, sich für dießmahl des heiligen Abendmahls auß gewissen Ursachen zu enthalten, ermahnet. Weilen aber gemelter HER. ihn schimpflich in einem schreiben angegriffen, urtheilet Synodus, daß der Prediger sein Ampt gethan und solches schreiben nicht zu achten sey. Wurde ihm aber fernere ungelegenheit darüber gemacht werden, will Synodus ihm jederzeit zu Hülffe kommen."

Peter von Waterheck war Oberkirchmeister der katholischen Gemeinde Walsum und Besitzer eines Ritterguts zwischen Dinslaken und Walsum.

Imposita

1. Künfftiges Jahr soll Classis, geliebts Gott, zu Kettwich gehalten werden; solte aber wieder Verhoffen einige Ungelegenheit einfallen, daß Classicus Conventus daselbst nicht gehalten werden könnte, sol er für dißmahl nach Duißburg verlegt werden.
2. Lohmans Predigt ist bey der Censur orthodox und erbaulich erachtet worden.
3. Die Classicalpredigt sol künfftiges Jahr gehalten werden von H Hamme, und ist substituiert H Blecourt, ad Textum Actor. 14, V.22.
4. Ad Synodum Provinciale zu Wesel seind deputirt beyde zeitliche Moderatores, H Christoph[erus] Lohman, H Gerlacus Mörsius, H Michael Engels, H Johan Berghoff. Eltesten von Duißburg und Ruhrordth.
5. Ad Conventus Mörsenses seind deputirt zeitliche Moderatores.
6. Censura morum ist gehalten und alles in Richtigkeit befunden. Und ist die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott beschlossen und die HH Brüder in Frieden erlassen.

Post Acta

1. Zur Beförderung der restirender Subsidiargelder, welche nach todlichem Hintritt H Theod. Mörsii noch unbezahlt stehen, seind deputirt H Leurs, Blecourt und H Hamme gebührenden Orths allen Fleiß anzuwenden, daß dieselbe mögen erlegt werden.
2. H Hardingius ab Hamme hat 12 Rixthaler pro introitu an abgestandenen Praesidem H Seemondt entrichtet.
3. Von den Wittwengeldern und derselben Rechnung und Vermehrung hat Classis für dißmahl nicht handeln können, dieweil etliche Brüder absent waren, etlich auch wegen obgedachter Kriegsunruhe durch Expresse[n]botten abgefordert worden.

Christopherus Lohman. Classis Duisburgensis p.t. Praeses

Gerlacus Moersius, Classis Duisburgensis p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duisburg a[nn]o 1678,
den 11. et 12. Maii

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat H Praeses Christopherus Lohman die Herren Brüder freundlich empfangen und mit einem andächtigen Gebett die Handlung angefangen.

§ 2. Die Herren Prediger, welche erschienen, seind nachfolgende:

D Theodorus Stock, D Johannes Seemondt, D Lucas Loers
von Duißburg

D Arnoldus Sibelius von Mülheim

D Johannes Berckhoff von Dinßlacken

D Wilhelmus Wasmondts von Ketwig

D Johannes d[e] Blecourt von Meyderich

D Gerlacus Moersius von Beeck

D Christopherus Lohman von Holt

D Hardingius vo[n] Hamme von Ruhrorth

D Wilhelmus Mollius von Hißfeldt

Her[r] Michael Engels ist wegen Deputation ad Synodum Juliacensem nicht erschienen und excusirt.

§ 4. Nachfolgende Ältesten seind mit vorgezeigten Credentialen erschienen:

Her[r] Petrus Wunder von Duißburg

Godfrid Rombecks von Ketwig

Johan Hagdorn von Dinßlacken

Derick Görds von Holt

Bernd Unterricking von Ruhrort

Johan in dem Lehnhoff von Beeck

Gossen Hiltgens von Meyderich

Johan Mühlenbeck von Mülheim

§ 5. Ex Comitatu Moersensi seind alß Correspondentes Class[is] erschienen: Her[r] Hermannus Seither, Pred. in Moerß und Her[r] Clemens Streso, Prediger zu Replingen.

§ 6. Reimerus Copper¹⁵⁴ ist nach vorgezeigten Vocationsschreiben von der Gemeinde zu Mülheim an der Ruhr und Dimissorialen von Ihr[er] fürstl. Durchlaucht Äbtissin zu Herfort nach seinem Begehren pro membro Classis angenommen und hat alß einen recht-schaffenen Prediger [sich] zu halten und der Kirchenordnung und Censura Classis sich gebühlich zu unterwerfen mit Munt und Hand angelobt.

§ 7 Anstatt der abgestandenen Moderatoren seind zum Praesidem Her[r] Theodorus Stock und zum Scribam Hardingius von Hamme erwehlet.

§ 8. Der neuerwehlter Praeses hat die angefangenen Handlung mit einem andächtigen Gebett weiter vortgesetzt.

§ 9. Die gegenwärtige Her[ren] Brüder haben orthodoxiam bezeuget und dabey beständig zu verharren mitt Mund und Hand angelobt.

§ 10. Die Rechnung von Martini Categization ist abgethan und die restirende 8 Dahler 10 Stüber seind von Her[rn] Stock beygebracht und Her[rn] Seemondt überliefert.

¹⁵⁴ Reiner Copper, geboren am 15.9.1643 in Moers, studierte in Duisburg, wurde 1670 Prediger in Isselburg, dort 1674 abgesetzt. Von 1674-77 war er Prediger in Herford und von 1677-80 Prediger in Mülheim/ Ruhr. Er wechselt 1680 nach Duisburg, wurde aber schon 1683 dort als Labadist abgesetzt. Von 1683 bis zu seiner Emeritierung 1692 war er Prediger in Wiewarden (Friesland). Er starb am 18.12.1693.

§ 11. Wo die von Mülheimb und Ketwig noch desiderirte 17 Exemplaria geblieben sein, weiß man noch nicht, soll aber weiter nachgeforscht werden.

§ 12. Vom Hambornschen Schulwesen berichtet H Blecourt, daß nach deß Baumeisters Versprechen der Bau ohngefähr gegen Pfingsten fertig sein solle.

§ 13. Weilen keine Mittel zu bemeltem Schulwesen mehr vorhanden und die versprochene Collecten nicht einkommen, verspricht die Gemeine von Duißburg 5 Rixdahler

von Mülheimb	3 Rixdahler
von Beeck	2 Rixdahler
von Rurorth	2 Rixdahler
von Dinßlacken	2 Rixdahler
von Ketwig	2 Rixdahler
von Meyderich	1 Rixdahler
von Holt	2 Rixdahler
von Hißfelt	1 Rixdahler

Die Herren Correspondentes von der Mörschen Class[is] 2 Rixdahler. Welches Gelt gegen Pfingsten von ieder Gemeine an Herrn Blecourt wird übertragen werden.

§ 14. Die Herren Deputati zum Hambornischen Schulwesen sollen, so viel möglich, darauf bedacht sein, daß ein guter Schulmeister erwehlet und demselben heylsame Schulregulen vorgeschrieben werden.

§ 15. Herman Schmitz im Hambornschen Kirchspeel soll dem Her[rn] Richteren daselbst von Her[rn] Berckhoff angetragen werden, damit er zur Bezahlung der 9 Rixdaler, welche [er] von einem an sich gekauften Holtze schul[d]ig ist, angestrenget werden.

§ 16. Die Umbfrage, wie eß mit Bedienung des hey[ligen] Predigampts, Außspendung der heiligen Sacramenten, mit Categisation, Kirchenzucht, Verpflegung der Armen und Haußvisitation etc. in ieder Gemeine gehe, ist geschehen. Und ist dabey nur bey der Visitation der abgestandene Her[ren] Moderatoren, Gott sey Danck, noch in zimlicher Richtigkeit befunden.

§ 17. Alle Prediger und Ältesten sollen in ihren Gemeinen darnach mit allem Ernst trachten, daß auch in den Schulen fleißig categoriziret werde, und sollen hinfuro bey der Visitation der Gemeinen auch die Schulmeistern von den Moderatoribus vorgehomen und examinirt werden.

§ 18. Wegen der von Her[rn] Richteren Jhew zu Orsoy versprochenen 50 Dahler zur Hambor[n]schen Schule wird Her[r] Seemond mit ihme sprechen.

§ 19. Weilen das Collectenbuch für die Hambor[n]sche Schule auß dem Marckischen Lande noch nicht wider zurückkommen ist, werden Deputati ad Synodum Clivensem bey dem Deputato Marcano die Sache zu einer gewünschten Expedition zu bringen, ernstlich anhalten.

§ 20. Her[r] Seemond wird in seiner im vergangenen Jahr angenommenen Commission an die Herren Zollbedienten am Rheinstrom umb eine Beysteur zur Fortsetzung deß Hambornschen Schulwesens auß der Schiffer Armenbuxen anzuhalten continuiren.

§ 21. Umb die den Predigeren noch nicht zugeschickte churfürstliche Mandata gegen die Entheiligung deß Sabbaths soll noch weiter angehalten werden.

§ 22. Acta Synodi Clivensis, a[nn]o 1677 gehalten zu Wesel, seind verlesen. Ad § 13: Her[r] Seemond hat Quitungen gezeiget von denen drey Wittiben dieser Class[is], denen er ieder 10 Rixdahler 48½ Stüber von den Wittwengeldern gezahlet.

Ad § 23: Ist beschlossen, daß eß hinfuro, so woll waß Prediger alß waß Ältesten angehet, in Deputatione ad Synodum per capita soll umbgehen.

Ad Gravamen 1: daß Synodus Clivensis das gottlose Wesen, welches sich im verwichenen Jahr mit Schießen, Trommenschlagen, Trompettenblasen, Kränzen, Vollsauffen, Herumbführung der Pfingstbraut, weltlicher Lieder singen etc. an etlichen Örttern hat sehen lassen, der hochlöbl. churfl. Regierung unterthänigst geklagt, hat Classi sonderlich gefallen; wünschet deßwegen, daß ferner möge hier gegen gearbeitet werden, und weil am ietz bevorstehenden Pfingstfest selbige Gottlosigkeiten wider befürchtet wird und mit Osterfeuern auch hie und da Ärgernüsse geschehen sein, wird Her[r] Neuspitzer von ietzigen Moderatoribus Classis durch eine Bittschriff Mandata von der hochlöbl. Regierung noch vor dem Pfingstfeste dem Unheil desto eher vorzukommen, außzu wircken ersuchet werden.

Ad Gravamen 2: Weilen die Sache zwischen Her[rn] Lohman, Prediger zu Holt, und Johan Polman wie auch waß Herrn Lohman in commissione Consistorii hernach von Polman widerfahren, Commissariis anbefohlen, wird Her[r] Seemondt bey den HH Commissariis und darauf ferner, wan diß nicht helfen wolte, bey der hochlöbl. churfl. Regierung gemelte Sache zur Berühigung und Rettung deß Predigampts mit allem Eiffer zu befördern deputiret.

Ad Grava[men] 3: Das Ketwigsche Gravamen bleibet noch unabgethan.

§ 23: Acta Synodi Generalis seind nicht verlesen, weilen sie von Her[rn] Rappardo mit nach Orsoy genohmen.

§ 24. Classis findet vor gut, daß Acta Classis Moersensis alhie in unserer Class und Acta nostra zu Mörsch zu desto besserer Fortsetzung der Correspondentz verlesen werden. Begehret aber freundlich, daß Classis Moersensis die allein vor Classis Duisburgensis Deputatos wolle ansehen, welcher von unser Class zu ihnen zu gehen deputiret werden.

§ 25. Die Frau Wittib Gochenii begehret von Classe Vorschreiben an die hochlöbl. churfl. Regierung in ihrer sache mit dem Her[rn] Zölner von Orsoy; darumb ist Her[r] Seemond in allen billigen Dingen ihr an die Hand zu gehen recommendiret.

Imposita

1. Künfftig Jahr soll Classis, geliebts Gott, zu Ketwig gehalten werden.¹⁵⁵

2. Hardingius von Hamme gehaltene Classicalpredigt ist bey der Censur orthodox und erbaulich erachtet.

3. Künfftige Classicalpredigt sol von Her[rn] Coppero ex 1. Corint 1. Corint 3, V.7 gehalten werden; Substitutus ist Her[r] Sibelius.

4. Ad Synodum Provinciale Clivensem nach Reeß sein deputirt: Her[r] Seemond, Her[r] Engels, Her[r] Sibelius, von Hamme. Ältesten von Duißburg und Mülheimb.

5. Ad Conventus Moersenses seind Class[is] Moderat[ores] deputiret.

¹⁵⁵ Der ordentliche Duisburger Klassikalkonvent im Jahr 1679 sollte in Kettwig gehalten werden. Er ist vermutlich wegen des damaligen, erst durch den Frieden von St. Germain 29. Juni 1679 beendeten Krieges zwischen Frankreich und Kurbrandenburg ebenso ausgefallen wie die für das gleiche Jahr in Emmerich vorgesehene Klevische Provinzialsynode ausgefallen ist.

Nur die Weseler Klasse hatte am 12. Mai 1679 unmittelbar vor der Besetzung der Stadt durch die Franzosen in Wesel tagen können. Auch die Klever Klassikalversammlung war 1679 wegen Behinderung durch die französische Besatzung ausgefallen. Sie hatte in Kalkar tagen sollen.

6. Censuram morum ist gehalten und alles wohl befunden. Darauf die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott ist beschlossen, und seind die HH Brüder im Frieden erlassen.

Post Acta

1. Auff Synodi Generalis und Provincialis Recommendatio wird der Gemeine zu Alpen zu Unterhaltung ihres Gottesdienstes von den Gemeinen duißburgischer Class verehret:

von Duißburg	ad 1 Ducaton
von Mülheimb	ad 1¼ Rixdahler
von Rurorth	ad 1 Rixdahler
von Holt	ad 1 Rixdahler
von Dinßlacken	ad 2 Rixdahler
von Beeck	ad 1 Rixdahler
von Ketwig	ad 1 Rixdahler
von Meyderich	ad 40 Stüber
von Hißfelt	ad 40 Stüber

welches Deputati ad Synodum mit sich nehmen werden.

2. Wegen der restirenden Subsidialgelder, welche nach tödtlichem Hintrit Her[*rn*] Theodori Moersii noch unbezahlt stehen, seind Her[*r*] Inspector Rickers zu Embrich anzusprechen, Her[*r*] Seemond und Hamme deputiret.

3. Her[*r*] Copperus wird an Her[*rn*] Praesidem 12 Rixdahler pro introitu zu den Wittwengelderen geben, welche Her[*r*] Praeses soll ad cassam an Her[*rn*] Seemond bringen.

4. HH Moderatores sollen bey Visitatione der Gemeinen anhalten, daß die ad Classen gehende Ältesten allezeit eine Steuer zur Vermehrung der Wittwengelder mittbringen.

Theodorus Stock, p.t. Praeses

Harding[*ius*] ab Hamme, Class. p.t. Scriba

Acta Conventus Classici extraordinarii,
 Duisb[urgi] habiti An[no] 1679, den 11. 10bris [Decembris]

§ 1. Nach Anruffung göttlichen Nahmens seind die HH Brüder willekom[men] geheischen, und ist ihnen der Zweck der Zusammenkunfft angezeigt, nemlich, daß man wolle einen neuen Schulmeister zu Hamborn erwehlen.

§ 2. Die Brüder, welche zu diesem erschienen, sind nachfolgende:

Her[r] Stock, Her[r] Seemond, Her[r] Loers, He[rr] Sibelius, He[rr] Moers, He[rr] Blecourt, He[rr] Lohman, He[rr] Hamme.

§ 3. Absentes sind gewesen Her[r] Engels und He[rr] Wasmond, wie auch He[rr] Copperus, welche aber nechst Entschuldigung ihre Meinung schriftlich dem He[rrn] Praesidi in vorhabender Sache zugesandt haben.

§ 4. Die Her[re]n Deputirte zum Hambornschen Schulwesen haben die Hambornsche Persohnen, die Unterhalt des Schulmeisters contribuiren wollen, kund gemacht, welche aus Beygelegtem können erkand werden.

§ 5. Drey Persohnen sind vorgeschlagen, auß deren Mittel der Schulmeister solte erwehlet werden, nemlich M. Meerkamp von Duißburg, Hindrich Bruins von Mülheim und M. Ringelberg von Holt.

§ 6. Daß einige von den Hambornschen Leuten bey der Wahl gegenwärtig wären, ist unnötig und undienlich erachtet.

§ 7. Dem Her[rn] Lohman ist recommendiret, mit dem Her[rn] Rentmeister Acken von Dinßlacken umb einig Subsidium zur Schule zu reden.

§ 8. He[rr] Blecourt wird die 100 Thaler Renthen, die der He[rr] Landtdroste Freyhe[rr] von Soppenbruch zur Schule promittiret hat, einfordern und bey Gelegenheit auff Interesse außthun.

§ 9. He[rr] Moersius hat den He[rrn] Richtern Jewu zu Orsoy erinnert, von den 50 versprochenen Thalern; wird weiter dieselbe beförderen und hoffet nach Abzug der Frantzosen solche zu erhalten.

§ 10. Dem abgestandenen Schulmeister wird vor viele gehabte Mühe ein Ducate zugelegt, welchen He[rr] Blecourt zahlen solle.

§ 11. He[rr] Blecourt hat angezeigt, daß er dem Schmit im Bifang vor Arbeit an der Schule 12 Rixdahler bezahlt habe.

§ 12. Es ist auch vorgestellet, ob man dem Metzler, der an der Schule gearbeitet hat, etwas Geld geben solle. Classis antwortet, daß der Accord, der bey He[rrn] Seemond beschrieben liegt, solle nachgesehen und nach Befinden dessen, waß verdienet ist, etwas Geld von He[rrn] Blecourt solle gezahlt werden.

§ 13. Da die Wahl ist vorgegangen, seind die Vota gefallen auf Hinrich Bruins, welcher zu künfftigen Montag von den Her[re]n Moderatoribus sol examiniret werden. Darauff ist die Handlung mit dem Gebett beschlossen.

Theodor[us] Stock, Class[is] p.t. Praeses

Hard[ingius] v[on] Hamme, Class[is] p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Meiderich, den 8. und 9. Mai 1681

1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat D Praeses Sibels die sämptliche Herren Brüder verwillkommet und mit einem andächtigen Gebett der Handlung einen Anfang gemachet.

2. Krafft vorgezeigter Credentialen haben sich in dieser Versammlung nachfolgende Herren Prediger und Eltesten:

Prediger

D Theodorus Stocki[us] zu Duißburg

Lucas Lörs

D Arnoldus Sibels zu Mülheim

D Michael Engels zu Ketwich

D Wilhelm[us] Deuser

D Johannes Berghoff zu Dinslaacken

D Christopherus Lohman zu Holt

D Hardingi[us] ab Hammer zu Ruhrort

D Gerlac[us] Mörsi[us] zu Beeck

D Johannes de Blecourt zu Meidrich

D Wilhelm[us] Molli[us] zu Hisfeldt

Eltesten

H Wilhelm a Eick von Duißburgh

Dietrich Voß von Dinslaken

Johann Barlen von Holt

Johann Heilfaber von Ruhrort

Johann Lehnhoff von Beeck

Heifert Quirers von Mülheim

Saris Klännen von Meidrich

Wilhelm[us] Staad von Kettwich seroveniens, hat deshalb Mulctam erleget.

3. Die HH Correspondenten von Mörs, Herr Harmanus Seither, Inspector, und Herr Wilhelm[us] Medelin, Scriba seind auch erschienen und haben sich wegen des im vorigen Jahr geschehenen Außbleibens genugsahm entschuldiget.

4. Absens ist geweßen D Rein[er] Copper, Prediger zu Duisburg, hat sich aber per D Lörs excusiren lassen.

5. D Mörsii vorbrachte Entschuldigung wegen seiner Absentz vom letzten Conventu ist diesesmahls angenommen.

6. D Wilhelm[us] Deusi[us], Prediger zu Kettwich, ist nach vorgezeigter Vocation und Confirmation promissis promittendis pro membro Classis völlig angenommen.

7. D Joh. Seemundii Absterben, so eingefallen auff den 21. Aug. a[nn]o 1680, nachdem er 26 Jahr ein Glied dieser Class[is] geweßen, und über 2 Jahr in der Gemeine zu Rurort, 24 Jahr aber zu Duisburg das Predigamt treulich bedienet und der Kirche Christi würcklich vorgestanden, ward a Classe beklaget.

8. Zu neuen Moderatoren seind erwehlet

in Praesidem D Mich[ael] Engels,

in in Scribam D Wilh[elm] Deusi[us].

9. Newerwehltter Praeses hat mit dem Gebett die Handlung weiter fortgesetzt.

10. Die sämptliche Brüder haben orthodoxiam, deren kurtze Summa in unserm christlichen Heidelbergischen Catechismo verfasst ist, bezeuget u[nd] dabey durch Gottes Gnad beständig zu verharren, wie auch studium pietatis et fidem silentii mit Hand und Mund ange-lobet.

11. Bey der Umfrage, wie es in den Gemeinen mit Bedienung des Predigampts als inßbesonder mit den Predigten göttlichen Worts, Außspendung der heiligen Sacramenten, Übung der Kirchendisziplin, Catechization der Jugend, Haußvisitation etc, gehalten werde, ist eine ziemliche Richtigkeit gefunden worden. Auch hat abgestandener Herr Praeses es also bey gehaltener Kirchenvisitation vernohmen zu haben berichtet.

12. Acta Classis, gehalten vorm Jahr zu Kettwich, seind verlesen.

13. Ad § 12. Referirtre abgestandener Praeses D Stocki[us] und D Lörs, daß sie mit Herrn Seemond wegen Empfangs und Außgaab, die Hambornsche Schul betreffend, gerechnet hätten, Bey welcher Rechnung H Seemond d[er] Schulen schuldig wehre verblieben 20 1/4 Thlr. Weilen aber sie der Wittwengelder halber keine Liquidation mit H Seemond gefuhrt, auch H Blecourt einbringt, daß eine gtra [contra] Rechnung zu Abschlag der obmentionirter 20 1/4 Thlr vorhanden sey, als werden a Classe deputiret D Praeses D Lörs et D Sibels mit Herrn Seemonds über solcher Puncten halber alles richtig zu machen. Weswegen D Praeses den anderen Deputatis 8 Tagh zuvor zu solchem Werck einen Tagh bekommen soll.

14. Ad eundem §. Bringt D Mörsi[us] ein schriftliches eigenhändig unterschriebenes Versprechen Conradi Diepenbeck, darinnen der Schulen zu Hamborn 100 Rthlr nach seinem Todt gelobet werden. Weilen nun er gestorben, ist D Mors und D Hamme aufgegeben, solche 100 Rthlr außzufordern, gestalt zu allsölchem Zweck das Original des Versprechens D Mörsio ist gelassen worden.

15. Ad § 14. Ist eingelieberet ein schriftliche[s] Bekentnüß von H Richtern Jhew vor der Hambornischen Schulen verehrten in vorigen Actis mehrerwehnten 50 Thler, welche Bekäntnuß beim Classicabuch verbleiben soll. Item seind Herrn Blecourt übergezahlet zehn von H Farek zu Orsoy d[er] Hambornischen Schulen verehrte Rthlr, so Herr[r] Mörsi[us] von ihm empfangen hatte.

16. Ad § 15. Was darinnen beschlossen vom Collectbuch d[er] Hambornischen Schulen im Märckischen Lande, soll nochmals bestermaßen werckstellig gemacht werden.

17. A § 19. Hat abgestandener D Praeses Sibels die Quittungen von den Wittwen dieser Class[is] wegen des ihme im letzten Synodo Clivensi angetheilten Anquots des Spaenschen Legati vorgezeiget.

18. Ad § 21. Wegen des Geldes zu den Gläßerern in der newen Kirche zu Clev[e] wird Classis vernehmen wie andere Classes sich verhalten.

19. Ad § 27. Referiren Deputati mit Frau Doctorinne Mumßen geredet zu haben. Weilen sie nun aber geantwortet, daß sie an der Gemein[e] zu Meidrich hätte stehen 100 Rthlr, welche, wann sie in Händen hätte, nicht ungeneigt wehre, d[er] Hambornischen Schulen zu verehren. So wird den § 13 vermeldeten Deputatis aufgegeben, dahin zu arbeiten, daß diese Sache zum besten d[er] Schulen zu Ende gebracht werde.

20. Hierbey ist ratsahm erachtet, Ihr Gnaden den Herrn Drost zu Dinßlacken bittlich zu ersuchen, die redit[us] einer vicarii, weilen wegen eingefallenen Verderbens selbige in den versprochenen vier Jahren nicht vollig einkommen, noch ein und ander Jahr d[er] Hambornischen Schulen mögen zuzulegen, welches werckstellig zu machen deputiret seind D Berckhoff und Dietrich Voss, Elteste von Dinslacken.

21. Acta Convent[us] extraordinarii, von etlichen Deputatis gehalten zu Hamborn, den 20. Febr[uaris] des Jahrs [16]81 seind verleßen und ist § 1 mo [primo] von Antwendung des Antheils dieser Class[is] vom Stützingschen Legato zur Hambornischen Schuhen auf eine Zeitlang approbiret.

§ 2. Ist auch gebilliget, und referirt dabey D Blecourt, daß er dem Befelch von Cleve wegen d[er] Blockgelder¹⁵⁶ im Ampt Dinslacken dem Schulmeister übergeben.

So ist auch ad § 3 der mit dem Schulmeister von Deputatos wegen des vergangenen Jahrs gemachten Accord vor genehm gehalten.

Ad § 4 ist H Blecourt, Mors und Lohman aufgetragen, die Reformirten im Hambornischen Kirspel ernstlich zu erinnern, daß sie ihrem dem Schulmeister vor Jahren gethanen Versprechen besser als biß hierzu nachkommen mögen.

Ad § 5: Referirten abgestandene Moderatores, daß sie der Außschläge und Kirspels Armengelder halber an Herrn Neuspitzer geschrieben hätten, welcher auch verheißen, derenthalben bey d[er] churfl. Regierung anzuhalten. Es sollen aber ietzige Moderatores derenthalben weitere Nachfrag[e] bey Her[rn] Neuspitzer thun.

22. Wird Her[r]n Lörs aufgetragen, daß er die im Classicalbuch ermangelnde Acta Classialia auf der Class[is] Kösten möge einschreiben lassen.

23. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Emrich a[nn]o, den 18.19.20. Junii, seind verlesen.

24. Ist einkommen Dietrich Stübgens von Meidrich, übergebend eine also titulirte dienstliche Bitt[e] und Anzeig[e] pro declarando matrimonio nullo zwischen ihm und Feynken Hansen, darümb, daß sie vor seiner mit ihr geschehener Verlöbnüß von einem anderen, seiner unwissend, beschwängert gewesen. Gestalt nachdem sie 10 oder 12 Wochen mit ihm copuliret geweßen, von einem voltragenen oder fast voltragenen Kinde entbunden worden, und solche Frucht unter die Schwelle des Haußes vergraben, worüber sie in criminale Apprehension genohmen und des Landes verwiesen worden.

Classis kann zwar über diesem casum sich nicht allerdings erklären, theils weilen Accusaten nicht gegenwärtig geweßen. Und deshalb Classis von allen circa juri casum zu wißen nötigen Umständen wie auch ihrer etwan habender Entschuldigung nicht gnugsahme Nachricht hat haben können, theils weilen ihr Vatter Michael Hansen unter wehrender Classis deliberation schriftlich begehret gtra[contra] filiam ô [nicht] citalam nei auditam nichts zu schließen et ad ordinarium judicum provociret. Unterdessen gtra[contra] Dietrich Stübgens pro informatione gscientia [conscientia] über diesen Puncten weitere schriftliche Instantz gethan, seind die meiste vota dahingegangen, daß, wann die Sache sich allerdings verhält wie er einbracht und keine andere Classi unbewuste Umstände d[er] Sachen eine andere Gestalt geben. Auch die reconciliatio (wie sie unter wehrendem Conventu vergeblich bey ihm gesucht worden) nicht solte können getroffen werden. Er Dietrich zur Ehe mit Feinken obg[emelter] in seinem Gewissen nicht gehalten sey, sondern davon Absolution bey d[er] Landsobrigkeit suchen könne. Gestalt auch vornehme Evangelische Theologi durchgehends auß Deutero[nomium] 20 und anderen wichtigen Gründen in d[er]gleichen cas[ibus] in favorem innocentis geurtheilet haben.

25. Acta Synodi Generalis, gehalten im Julio des Jahrs 81 [richtig 1680!] zu Duißburg, seind verleßen.

26. Ad § 20. Ob ein vom Abendmahl suspendirter könne als Testis zur Tauf kommen? Rsp. [Respondum] Classis neg[at]: ex § 105 d[er] Kirchenordnung.

¹⁵⁶ Blockgelder waren Einnahmen für kirchliche Zwecke bei staatlichen Verpachtungen. Sie wurden neben dem Aerarium ecclesiasticum zur Unterstützung von Predigern, aber auch zur Abgeltung von Tagungsgeldern verwandt.

27. Ad eundem. Ob ein papistischer Vatter bey d[er] Tauf seines Kindes könne admittiret werden? Rsp. Affirm[at]: Wanns d[er] Vatter begehret, vornemblich, weilen er da verspricht, das Kind in der reformirten Religion aufzuziehen und also hernachmahls desto wenig[er] befugt ist, dasselbe zum Papstumb zu verführen.

28. Ad eundem. Ob man ein uneheliches Kind solle taufen, ehe die Eltern einige Buß versprochen, wann sie gleich beide die Tauf begehren? Rsp.: Daß die Eltern zwaren zur Buße und zum Versprechen der kirchlichen Bußbezeugung sollen ermahnet werden, wann aber solche Ermahnung nichts verfinge, hätte man sich zu halten iuxta § 110 der Kirchenordnung.

29. Ob ein reformirter Prediger oder seine Ehefraw einer papistischen oder lutherischen Tauf eines Kinds könne beywohnen?

Rsp.: Einer papistischen Tauf keineswegs. aber woll einer lutherischen, wann zuzorderst kein Exorcismus in Gebrauch, und demnechst der Zeug[e] nicht verbunden ist, bey der Tauf zu verheißen, daß er das Kind in lutherischer Religion solle helfen aufziehen.

30. Obs einer Weibspersohn erlaubt sey, außer der Gegenwart eines Predigers in einer auß Gliederen unterschiedener Familien allerley Alters bestehenden Versammlung, auf gesetzte Zeiten über allerley Materien Catechisationes anzustellen und zumahlen, wann die Catechumeni darauß Anlaß nehmen, die öffentliche[n] Catechizationes der Prediger zu versäumen?

Rsp. Neg[at]. Einmahl weilen iuxta Paulu[m], ein Weib soll schweigen in d[er] Gemeine. Zweitens selbstn die Schulmeister die Catechization d[er] Jugend nicht sollen unternehmen, sie seyen dahn zuvor vom Consistorio ihrer Gemeine d[er] Rechtsinnigkeit in der Lehr[e] und Bequemheit halber examinirt, wie vormahls Actis synodalibus beschlossen ist, auch drittens keines Privatcatechisationen der öffentlichen der Prediger musten nachtheilig sein.

31. D Molli[us] bringt vor, daß eine gewisse Fraw, deren Kühe und Pferdt von einem rasenden Hund gebissen, bey einem sichren Haußmann abergläubische Briefgen geholet, welche ihre Mutter und Kind eingenommen, fragt, wie er sich mit der Fraw und derselben Mutter zu verhalten habe? Rsp. Classis: daß ehe und bevor die Fraw u[nd] ihre Mutter ad sacram coenam könne admittiret werden, sie zuvor scharff censurirt und bestraft werden müsse.

Gravamen

32. D Sibels hat Classi furgestellt, wie daß von d[er] Gräffin von Styrum und den ihrigen gedröhet und fürgegeben werde, daß die gekauffte Collation von selbstn an das Hauß Styrum wider verfallen würde, weilen die reservirte Publica[tion] dessen, was vor und nach vom Hauße Styrum kommen mogten, von Predigern Sibels verwägert würde. Er zeigte aber dagegen an, daß er zur Publication willig wehre und sie thun wolte, so viel an ihm ist, wie auch die Formalia in secundo reservato des Cessionsschreibens laute. Nun seye ihm vom Hauße Bruch ein Verbott zugestellt, darumb daß die Styrumischen keinen verständlichsten [?] Consens und Subscription suchten. Ersuchte darumb nahmens der Gemein[e] Rath und in allen Fällen nötige Hülffleistung zur beständigen Erhaltung obgemelter Collation.¹⁵⁷

Classis kann nicht sehen, daß das Hauß Styrum zu allsölicher Dröhung wird vorgeben befugt seyn. Unverhofftenfals aber der Mülheimischen Gemein[e] deshalbn einige Gefahr solte zuwachsen, wird Classis es Ihrer churfl. Durc[h]t[er] unterthänigst hinterbringen.

¹⁵⁷ Es geht hier um das Besetzungsrecht der Predigerstellen durch das Haus Styrum, welches die Gemeinde unter Führung Siebels dem Haus Styrum abgekauft hatte.

Imposita

33. 1. Künftig Jahr soll, geliebts Gott, Classic[alis] Conventus gehalten werden zu Duisburg.
2. Die Predigt soll alsdann geschehen von D Engels ex Apoc. 3.
Substitutus ist D Berghoff.
3. Ad Synodu[m] Clivensem proximam seind deputiret D Lörs, D Berghoff, D Mörs, D Deus[er]. Eltister von Duißburg und von Dinßlaacken.
34. D Deus[ii] gehaltene Predigt ex Apoc.3, 15.16 ist orthodox und erbaulich befunden worden.
35. Censura moru[m] ist gehalten.
36. Also ist diese Handlung mit hertzlicher Dancksagung und andächtigem zu Gott beschlossen. Und seind die sämtliche Brüder in Liebe und Freundschaft von einander geschieden.

Post Acta

1. Ist eine Rechnung von Her[r]n Doctor Mastricht eingesandt wegen der von Franckfurt widergekommenen Exemplaren der Catechizationen Martini, welche Rechnung ist gebilliget, die Rückständigkeit aber sollen die § 13 Actoru[m] bekandte Deputati empfangen. Und sollen die beyde[n] Gemeinen Mülheim und Kettwich wegen des Genießes Exemplaren, davon in Actis vergangenen Jahrs zu sehen, d[er]gestalt auß solchem Rückstand befriediget werden, daß iede Gemein[e] soll haben 3 Rthlr.
2. Das Collectbuchlein für die Hambornische Schuhl hat D Lörs empfangen.
3. Der Schuhlmeister zu Hamborn läßet vortragen, 1. daß für ihn Sorge moge getragen und Ordnung gemacht werden wegen eines beständigen Gehalts. 2. Daß Classis doch nochmahls Untersuchung waßmaßen thun möge, wo die Subsialgelder hinkommen, die vormahls d[er] abgelebte Her[r] Mörsi[us] in Ruhrort gekommen. Classis Rsp. [Respondum] ad 1: Sie wolle ihr bestes Vermögen darinnen thun. ad 2: Daß Herr Lörs und Herr Mörs bey bevorstehender Reiß ad Synodu[m] Clivensem solches sollen beobachten.
4. Weilen beym wehrenden Conventu Ihre Excellenz der Herr Gen[eral]lieutenant von Spaen h[ier] vorbeý gereißet, und dann Classis eingedenck worden, wie daß Ihre churfl. D[urc]hl[auch]t zu Brandenb[urg] wegen der Ihrem Gemahl der Churfürstinnen à Classe decidirter Catechization unter dero hohen Hand und Sigel gnedigst versprochen, dieser Class[is] eine Gnadenbeweißung widerfahren zu laßen, als seind D Sibels et D ab Hamme deputiret Ihre Excellenz unterdienstlich zu belangen, sie doch bey Ihrer churfl. Dhlt [Durchlaucht] die Befürderung thun wolle, damit solch gnedigstes Versprechen möge erfüllet werden. Worauf Ihre Excellenz sich hochgemäßig erkehrte, dazu behülflich zu sein, allein müste Classis durch ein Memorial sie daran erinnern, welches Moderatores haben in acht zu nehmen.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duisburg, den 8. und 9. Aprilis 1682

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat H Praeses Engels die samtliche Her[re]n Brüder verwillkomt und mit einem anächtigen Gebett der Handlung einen Anfang gemacht.

§ 2. Krafft vorgezeigter Credentialen haben sich in dieser Versammlung eingefunden nachfolgende Prediger und Eltisten:

Prediger

D Theod[orus] Stockius, D Lucas Loers, D Reinerus Kopper

zu Duißburg

D Arnoldus Sibelius, D Johan Adolff Pavenstätt¹⁵⁸

zu Mülheim

D Michael Engels, D Wilhelmus Deusius¹⁵⁹ zu Kettwig

D Johannes Berghoff zu Dinßlacken

D Hinricus Justus Deuser¹⁶⁰ zu Holt

D Hardingius ab Hamme zu Ruhrorth

D Gerlacus Moersius zu Beeck

D Johannes d[e] Blecourt zu Ruhrorth

Eltisten

H Doct[or] Johan Jansen von Duißburg

Theiß Leurs von Mülheim

Hinrich Bennighoffen von Kettwig

Gerhardt Hinrich Memming von Dinßlacken

Hinrich Weisch von Beeck

Evert Geibels von Ruhrorth

Jan Boven von Holt

Arndt Berghofen von Meyderich

§ 3. Die Her[r]n Correspondenten von Mörß sind auch erschienen: nemlich: D Hermannus Seither, Pred. zu Mörß, Inspct[or], D Arnoldus Scribae, Pred. zu Buttberg, Scriba.

§ 4. Absens ist gewesen: D Wilhelmus Mollius, Prediger zu Hißfeldt.

§ 5. Pro membris sind angenommen:

D Johan Adolff Pavenstett, Pred. zu Mülheim, D Hinricus Deusius, Prediger zu Holt, nach vorgezeigter Vocation und Confirmation praemissis praemittendis, doch also, daß D Deusius wegen einiger Nothwendigkeit ihn betreffend, ist erinnert worden, und nachdem in seiner Vocation etwas, so darin billig hette sein sollen, verseumet und außgelassen, deßwegen besprochen und sampt H Deus[er] ermahnet, daß künnftig bey solchen und dergleichen Fällen vorsichtiger verfahren mögte.

§ 6. Zu neuen Moderatoren sindt erwehlet worden:

in Praesidem D Theod[orus] Stockius,

in Scribam D Johan Adolff Pavenstätt.

¹⁵⁸ Johann Adolf Pavenstädt, geboren in Rheda am 28.4.1652, studierte in Bremen, war von 1679-81 Prediger in Plettenberg, dann in Mülheim/Ruhr von 1681-90. Er wechselte 1690 nach Duisburg, wo er bis 1708 Prediger an der Salvatorkirche war. Er starb am 1.11.1708.

¹⁵⁹ Wilhelm Deus, geboren ± 1646 in Düssel, studierte in Duisburg, war Prediger in Düssel von 1673-80 und in Kettwig von 1680-90. Er starb am 15.12.1690.

¹⁶⁰ Justus Heinrich Deusser, geboren in Kassel ±1650, war Prediger in Holten von 1681-1720. Er starb am 2. Nov. 1720.

Weilen aber H Stockius wegen seines Alters und Unvermögens sich beschweret hat, daß [er] allem, was vorkommen mögte, nicht würde nachkommen, so ist ihm als Assessor angeordnet D Lucas Loers.

§ 7. Neuerwehelter Praeses hat mit dem Gebett die Handlung weiter fortgesetzt.

§ 8. Orthodoxia, deren kurtze Summ[a] nach Gottes Wort im Heydelbergischen Catechismo enthalten ist, pietatis studium et fides silentii ist von den samptlichen Brüdern promittirt und angelobt worden.

§ 9. Bey der Umfrage, wie es in den Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, als insbesunder mit den Predigten gottlichen Worts, Auß spendung der h. Sacramenten, Übung der Kirchendisciplin, Catechiziren der Jugendt p. gehalten werde, ist eine ziemliche Richtigkeit befunden worden.

Was betrifft die Visitation der Kirchen: dieselb hat dißmahl, weilen gewisser Ursachen halber umb diese Zeit, [da] die Visitation pflegt gehalten zu werden, Classis gehalten worden, nicht können angestellet und verrichtet werden.

§ 10. Acta Classis, gehalten vorm Jahr zu Meyderich, sind verlesen.

§ 11. Ad 13: Classis hat D ab Hamme, D Kopper und H Doct[or] Jansen deputirt, daß sie stante Classe die Rechnung H Seemondts, weilen die vorhin Deputirte deßhalben mit H Seemondts Erben nicht haben können einig werden, nochmahls übersehen und, da möglich, schließen.

§ 12. Ad § 14: Classis hat D Moersium und D ab Hamme bevollmächtigt, daß sie die Sache wegen des von Conradt Diepenbruck der Schulle zu Hamborn vermachten Legats weiter mögen treiben und fortsetzen, gleichwie sie dieselbige zu treiben angefangen haben.

§ 13. Ad § 15: H Richter Jhew seine gegebene schrift Bekänntnuß wegen der zur Hambornischen Schule verehrten Geldern wird hie Actis von Wort zu Wort einverleibt und selbiges, umb dieselbe desto besser zu verwahren, weil das Original wegkommen könnte. Es lautet aber dieselbe juxta originali also: "Daß ich zur Unterhaltung eines reformirten Schulmeisters jährlich zween und einen halben Clevischen Thaller, welche mit funffzig Thl in Capitali können iederzeit abgelegt, auß meinen geringen Mitteln verehret habe, bezeuge hiemit und behalte mir bevor, daß ich solche für funffzig Thaler zu Beeck oder Alsum an einen oder andern, der mir schuldig ist, anweisen und dan von den zween und einen halben Thaler jährlichs befreiet sein, und solte ich indessen, ehe solches geschehen können abzusterben, sollen meine Erben gleichwol solche funffzig Thaler Clevisch, ad 30 Stüber den Thaler, an erwehte reformirte Schule zu Hamborn zu bezahlen schuldig sein.

Signatum Orsoy, den 2. Maii 1682

Christian Jhew

§ 14. Wegen des Spanischen Legati hat Her[r] Loers zwey Quittung[en] gezeigt, und eingeliefert von 9 Rdl 6 Stbr.

§ 15. Ad § 19: Wegen der 100 Thl, so Frau Doctorinne Mumson der Schul zu Hamborn wol zu geben geneigt, hat H Blecourt annitzo vorgebracht, daß die meiderichsche Gemeine mit ihr wolle einen accord machen. Daher ist H Loers aufgegeben, selbigem beyzuwohnen.

§ 16. Ad § 20: Weilen Ihr[o] Gnaden, der H Drost zu Dinßlacken, bißher darumb, daß die reditus einer gewissen Vicarii nach ein und anderm Jahr der Hambornischen Schule zulegen möchte, noch nichts ersuchet ist, so ist von H Berghoff und dem Eltisten von Dinßlacken, welche solches zu verrichten deputiret gewesen und auff sich genommen hatten solches begehrt, daß sie solches doch verrichten mögten.

§ 17. Acta Synodi Clivensis , gehalten zu Cleve, den 3.4.5. Junii 1682, sind verlesen.

§ 18. Acta Conventus ordinarii, von etlichen Deputatis Classis wegen der Schulen von Hamborn angestellet, sind verlesen.

§ 19. D Deusius, Prediger zu Holt, lasset die zehen Reichsthaler, die die Gemeine zu Holt auß den Gnadengeldern bißher genossen, der Schule zu Hamborn auff Begehren Classis freywillig über. Daher Classis beschließt, mit dem Beruff des Schuldieners alda fortzufahren dergestalt, daß sie sich wird verbürgen, jährlich ein Gehalt ad funffzig Thaler zu schaffen. Im Mißzahlungsfall solcher Gelder wird ein jedes membrum Classis eine zeitlang, biß darahn man genugsahme Renthen hat, einen Reichsthaler darzu contribuiren. Doch weilen die Repartition der Subsidialgelder solte vorhanden seyn, so ist gut gefunden, daß man umb desto sicher zu seyn, mit Berufung der Schuldieners zu besagtem Hamborn biß nach geschehener Repartition noch möchte einhalten. Wofern aber die Repartition noch eine zeitlang anstehen würde, so werden die dazu deputirte HH Brüdere nach ihrem Gutdüncken darin bestermaßen verfahren.

§ 20. Quaeritur, ob eine Weibspersohn, welche mit einem Jungengesellen mit Wissen und Willen beyderseits Eltern verlobet und sich mit demselben carnaliter vermischt habe, so daß sie auch von demselben schwanger worden und gebohren habe, auch in wehrender ihres Schwangergehens proclamirt, hernacher aber von dem Jungengesell verlassen worden und etliche Schrifften erhalten, daß er sie nun und nimmermehr heyrathen wolle, an einen andern gerathen möge.

R[es]p[onsum]: Daß man von dieser Sachen oder von solchen casu bene perspectis circumstantiis habe zu urtheilen und das man darüber musse seyn, daß der Jungengesell durch Hülffe der Obrigkeit die Persohn zum nehmen angehalten und gezwungen werde. Da aber der Jungengesell sich in allen Örtern, wo man die Obrigkeit darüber ansprechen mögte, solte aus dem Wege machen, so konte man dessen Thun als speciem malitiosae desertionis habens ansehen. Inzwischen urtheilet man, gut zuseyn, daß solche Frauenspersohn von einem Frembden und andern Heyrath abgerathen werde, solang ihr voriger Freyer sich an keine andere Persohn verheyrahet.

§ 21. Quaeritur, wan aber der Freyer sich wenigermaßen infam gemachet, und darauf weggegangen und solch Vornehmen, die Persohn nicht zu heyrathen, gefasset hette.

R[es]p[onsum]: Daß alsdan die Persohn weniger gehalten seye, sich vom Heyrath mit einem andern zu enthalten.

§ 22. Quaeritur, ob man in der Tauffformul einige Veränderung möge anstellen.

R[es]p[onsum]: Daß man insgemein bey der Formulen bleiben muß.

§ 23. Quaeritur, ob krafft der zu Rheinberck¹⁶¹ neulich geschlossenen Religionstractaten auch nun ein Hauß möge erbauet werden zu Saran, einem Dorff gehörig in die Gemeine zu Mülheim. ob bey vorfallenden Leich und großen Gewässer auff Ersuchen der Glieder der Gemeine Predigten zu halten etc.

R[es]p[onsum]: Classis begehret von H Loers, daß er sich wolle belieben lassen, mit Her[r]n Pagenstecker und Her[r]n d[e] Beyer¹⁶² hierüber zu reden.

¹⁶¹ Die Rheinberger Konferenzen von 1682 und 1697 geben Ausführungen und Erweiterungen zum Religionsvergleich von 1672 (Cöln a.d. Spree). Für die Gemeinden brachten sie allerlei Regelungen für das Gemeindeleben: Feiern, Festtage, Armengelder, Leichenbegängnisse, Bau von Kirchen und Pastoraten, widerrechtliche Brüchten, Verfahren in Ehesachen, Verhalten bei röm.-katholischen Prozessionen etc. s. hierzu H.F.Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, Anhang Urkundensammlung, S. 226 ff.

¹⁶² Johann de Beyer, klevischer Vizekanzler.

§ 24. Quaeritur, wie man sich verhalten solle, wan glaubwürdige Leuthen einige, die sich ärgerlich verhalten, angeben, doch nicht gerne zeugen wollen, noch die angegebenen von dem darüber sie angegeben, daß Geringste nicht gestehen wollen, ob man sie alsdan zum heiligen Abendmahl zulassen möge oder nicht.

R[es]p[onsum] Class[is]: Daß es gut wäre, daß die, welche so liebeich seind, daß sie die Ärgerlichen angeben, auch wolten so freymüthig seyn, wieder die öffentlich zu zeugen.

2. daß man sich auff solche liebeiche Angebung danen, so sich ärgerlich verhalten, daß Abendmahl nicht verweigern könne, ehe und bevoren man sie habe convisiciret. Solte man aber sie nicht convisiciren können und die Zeugen nicht compariren wolten, daß man sie dan doch von dem Abendmahl abzurathen hette.

Gravamina

§ 25. Die Gemeine Mülheim an der Rhur beschweret sich darüber, daß die Gräffin von Styrumb, unter deren Herschafft sie nicht stehet, die auch kein Glied der Gemeine ist. jungsthin, den 10. Novembris 1681, durch ihren Hoffsfrohnen eine Schrifft ins Consistorium geschicket, darin sie ihren Pächtern, Hoff- und Lehnleuten verbeuth, daß sie nichts sollen contribuiren zu den noch restirenden unbezahlten Collationsgeldern, ehe und bevor Pastor und Consistorium ihre accurate Designation gethan von dem, was ihre Pfächter vorhin beym freywilligen Collect gegeben und wozu solch Geld verwendet. Wie solches nicht hat können eingegangen werden, so hat sie zu Düsseldorff einen fürstl. Befelch außgewircket und erhalten, das man daselbst mit dem Collectbuch fur einem Commissario solle compariren zur Abthuung der Rechnung, die doch classicaliter abgethan, davon ein Classical-Attestatum schon eingeschicket worden; ersuchet Classe weitem Rath und daß sie Bestes möge beobachten.

R[es]p[ondum]: Classis hoffet, daß, weil diese Sache der churfl. Clevischen Regierung recommendiret ist, die churfl. Regierung derselben abhelfen werde. Inzwischen wil Classis die Sache Synodo Clivensi auch proximo vorstellen.

§ 26. Weilen man vernimpt, daß eine Catechization zu Duißburg ist ausgegangen, die auch ohne Vorwissen Classis unterschiedenen Gliedern der Gemeine recommendiret, was Consistorio et Pastoribus Duisburgensibus aufferlegt, daß sie solche Catechization lesen und darauf Classi Relation thun mögen. Es wird aber ihnen freystehen, einige andere Fratres zu sich zu nehmen, wan sie es nötig finden.¹⁶³

Imposita

§ 27. Künfftig Jahr, so der Herr wil, soll Classici Conventu zu Mülheim an der Rhur gehalten werden.

2. Die Predigt soll alsdan halten D Deusius von Holten ex Apoc. 2, 5. Substitutus ist D Pavenstät.

3. Ad Synodum Clivensem proximum sind deputiret D Loers, D Engels, D Sybelius, D ab Hamme. Hiebey ein Eltister von Duißburg und Holten.

§ 28. D Engels gehaltene Predigt ex Apoc. 3, V.8 initio ist orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 29. Censuram morum ist gehalten.

¹⁶³ Es wird hier beanstandet, daß in der Gemeinde Duisburg ein Unterrichtsbuch gebraucht wird, daß nicht von der Klasse Duisburg geprüft und zugelassen worden ist. Die Synode Kleve erwartet hierzu Bericht. Es handelt sich um die "Catechization" von Professor Maastricht. In den Duisburger Konsistorialakten findet sich hierüber nichts.

§ 30. Hierauff ist die Handlung mit hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebett zu Gott beschloßen, und sindt die samptliche Brüder in Liebe und Freundschaftt von einander geschieden.

Theodorus Stock, Classis p.t. Praeses

Johan Adolff Pavenstaet, Scriba

Post Acta

§ 1. Ad 1 Post Acta vorigen Jahres, was betrifft die in hoc § erwehnte Sache. Dieselbe ist abgethan und Her[r] Engels hat das Gelt H Loers übergezahlet ad 18 Reichsthaler 55 Stüber 4 Dt.

Item hat H Loers noch empfangen von den Wittibengeldern zu Kettwig auff dem Convent gegeben ad 9 Reichsthaler. Noch hat H Blecourt an H Loers übergezahlet 9 Reichsthaler, schreibe 4½ Reichsthaler an Pension von dem Gelt, so bey achten stehet.

Summa accepti 32 Reichsthaler. 25 Stüber 4 Deut.

Diß ist von H Loers an die Statt Duisburg außgethan, welches Classis billiget, so daß er, was künfftig einkommen wird, auch weiter an die Statt außthun möge.

§ 2 Ad § 4: Wegen der Gnadenbeweißung vor dedicirte Catechization wird weiter angehalten werden, wozu H Copper einen Vorschlag gegeben, welchen er fortzusetzen gebetten worden.

Theodorus Stock, Classis p.t. Praeses

Johan Adolff Pavenstaet. p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Mülheim, den 19. et 20. Maii 1683

§ 1. Nach[dem] die Classicalpredigt von H Deusern, Predigern zu Holt, gehalten, hatt der H Praeses Stockius die sämptliche HH Brüder verwillkومت und die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott angefangen.

§ 2. Bey dieser Versammlung seindt mit gebührliehen Credentialen erschienen nachfolgende Prediger und Ältesten:

Domini	
Theodorus Stockius, Lucas Loers,	zu Duißburg
Arnoldus Sibels, Joh. Adolph Pavenstet	zu Mülheim
Michael Engels, Wilhelm Deusius	zu Kettwig
Joh. Berghoff	zu Dinßlacken
Justus Henricus Deuser	zu Holt
Wilhelmus Mollius	zu Hißfeltt
Joh. Adolph Eulerts ¹⁶⁴	zu Ruhrorth
Gerlacus Mörsius	zu Beeck
Joh. de Blecourt	zu Meyderich

Eltesten	
H Henricus Wintgens	von Duißburg
Gerhard Reicken	von Mülheim
Adam von der Kuhlen	von Kettwig
Joh. Stickerts	von Beeck
Peter von der Embster	zu Ruhrorth
Joh. Barlen	von Holten
Hermann Meurs	von Meiderich
Jacob Schmits	von Hißfeldt

§ 3. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Mörß sind auch erschienen D Hermannus Seither, D Wilhelmus Schnitlagen.¹⁶⁵

§ 4. Nach vorgezeigtem gnugsahnen Zeugnüssenist pro membro Classis angenommen H Joh. Adolph Eulerts, Prediger zu Ruhrorth, so [unleserlich] Pastorem et membrum decentia [?] angelobet hatt.

§ 5. Zu neuen Moderatoren seindt erwehlet

D Johannes Berghoff in Praesidem,
J Henricus Deuser in Scribam.

§ 6. Worauff der neuerwehlte Praeses die Handtlung mit dem Gebett weiter fortgesetzt, und haben die sambtliche HH Brüder, so Prediger als Elteste. orthodoxiam bezeuget und bey der erkantten und bekanten Warheit des Evangelii, deren kurtze Summa im Heydelbergischen Catechismo verfasset, beständig biß an das Ende durch Gottes Gnade zu verharren, auch pietatis studium et Silentii fidem angelobt.

§ 7. Bey der Umbfrag, wie es in der Gemein mit Bedienung des Predigampts, alß inßbesonder mit den Predigten göttlichen Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Übung der

¹⁶⁴ Johan Adolf Eylert, geboren ±1655 in Wesel, studierte in Groningen und Duisburg, war von 1681-83 Prediger in Kaldenkirchen und von 1683-1718 Prediger in Ruhrort. Er starb am 16. Nov. 1718.

¹⁶⁵ Handschriftl. Ergänzung im Ausdruck: Snethlage

Kirchendisziplin, Catechisation der Jugendt, Haußvisitation, Verpflegung der Armen p. gehalten werde, ist eine ziemliche Richtigkeit befunden worden.

§ 8. Es bringen aber die HH Moderatores H Loers et Pavenstet für, wie sie bey der Visitation zu Hißfeldt schmerzlich vernohmen, daß beyde Prediger zu Hißfeldt, der reformirte und lutherische umb ihrer Weiber willen in einen bitteren InjurienProceß gerathen zu großen Ärgernuß beiderseits Gemeinen; worauff Classis H Mollium zum Fried und Einigkeit vermahnet und beyden Moderatoren H Berghoff et Deuserem Commissiion gegeben, umb diese Streitigkeit in der Güte beyzulegen.

§ 9. Acta Classis vorigen Jahrs zu Duisburg gehalten, sind verlesen.

§ 10. Ad § 11: Referirt H Blecourt, daß die Ihme und H [ab] Ham[me] von Classe auffgetragene Commissiion wegen H Semonts Rechnung nunmehr abgethan und auff achtzehn Rdl geschlossen.

§ 11. A[d] § 12: H Gerlacus Meurs hat den Classicalbrüdern vorgezeigt ein Schreiben von Margaretha Kock, darin sie ersucht, daß ihr von ihres Sohns Legat, welcher 100 Reichsthaler ahn die Hambornische Schul erblich vermacht, 25 Rdl zugelegt werden mögen. Weilen aber berichtet, daß H N. Melchior sich mit H Tilman Engelberts über ihres Sohnes Nachlassenschafft verglichen und sie davon schon ein Ahnsehentliches empfangen, dieser casus aber referiret, wan ihres Sohns Schriffte konte justificiret werden, solle der Hambornischen Schulen die vorgemelte 100 R[i]xth[a]l[e]r verbleiben, dabey es Classis läst bewenden und begehrt, daß Deputati die Sache zum Ende fortreiben und außführen ahnstatt H [ab] Ham[me] - welcher nach Düsseldorf ist beruffen - ist deputirt sein Successor H N. Eulerts.

§ 12. Die Wittibe Gochenii bringt für, daß sie biß noch zur Zeit von den Wittibengelder, dazu auch ihr Man sel. das seinige contribuiret, nichts genossen, begehrt aber von Classe zu wissen, wo und wan sie einmahl genießen solle. Classis [be]schließt, daß die Wittib Gochenii die Interesse von den zweyhundert Dalern zu Duißburg, nemblich 9 Daler, so vergangenen Martii verflossen, genießen solle. Ist auch hiebey gut gefunden, daß die Pension, so von allen Wittibengeldern ins künfftig kommen werden, unter die Wittiben, ihrer seyen viel oder wenig, solten außgetheilet werden.¹⁶⁶

§ 13. Ad § 13. Hat H Meurs fürgezeigt eine Obligation von 25 Dalern - welche Obligation Classis H Leurs vertraut - sprechende auf Peter Schugmacher zu Wittfeld im Hammer [Hamborner] Kirspel zu behuff der Schulen zu Hamborn 25 Daler herreichen, auß den Armengeldern, so beim Bruchten-Richter seind erlegt im Ambt Dinßacken und auß H Landdrosten Handen empfangen sub dato den 18.Decembris 1682.

§ 14 Ad § 14: Wegen des Spanischen Legats ist nichts einkommen. Hofft also Classis, daß die HH Deputati Synodi werden unser Contingent der hinterständigen zweyjährigen Interesse mitbringen.

§ 15. ad § 15: Die von H Bönninger legirte und zu Meiderich stehende 100 R[i]xth[a]l[e]r, so zwaren von Frau Mumsen der Hambornischen Schulen gegeben worden, von der Meiderichsen Gemein aber eingewendet wirdt, daß die 100 R[i]xd[a]l[er] zu Meiderich ahngewandt werden müssen, die Pension aber, solang die Frau Mumsen leben würde, ihrer Disposition heimbgestellt bleiben solle, ist gut gefunden, ein Ende der Sachen zu machen, ein Vergleich darüber zu treffen, so hat H Mumsen auff Begehren der Classis namens der Hambornischen Schulen mit Meiderichsen Deputirten sich folgender Gestalt im Beysein H Blecourt, H Lörs vergleichen, daß eins für all und zwarn also baldt die Meyderische ahn die Hambornische Schul herausgeben sollen 50 Rthl, das übrige soll zu Meyderich bleiben. Wird also neben hertzlicher

¹⁶⁶ Die Witwe des 1673 verstorbenen Predigers Gochenius hatte zehn Jahre nach dem Tod ihres Mannes noch keine Versorgungsbezüge erhalten, weil die Gemeinde sehr arm war. Selbst der 1681 gewählte Prediger Julius Heinrich Deuser hatte noch Gehaltsansprüche. Die Gemeinde Holten war in der Duisburger Klasse die ärmste Gemeinde.

Dancksagung für das außgereichte Legat H Mumsen und dessen Erben von aller weiterer Ansprach loßgesprochen und quitiret.

§ 16. Der Schulmeister zu Hamborn erscheint und klagt über sein Gehalt. R[es]p[onsum]: Weilen die Classis kein[e] Mittel an Handen, auch die Stützingsche Gelder nicht einkommen seindt, als ist Lörs angesprochen, acht R[i]xth[aler] auß der Wittiben Geldern fürzuschießen. Unterdessen will Classis bedacht sein, wo etwa ins Künfftig möchten Mittel bedacht werden zur jährlichen Besoldung des Schulmeisters. Bey welcher Gelegenheit dan den HH Moderatoren auferlegt, daß die beim Amtschreiber in dem Kirspell Hamborn und Beeck zu behuff obiger Schulen in vergangener Schatzungh beygeschlagene Gelder mögen außgefolget, danaben auch bey H Acten anhalten, daß die darzu destinierte Blockgelder mögen beygebracht werden.

§ 17. Auff Henrich Brunß, abgestandenen Schulmeisters Schreiben zu Hamborn erkläret sich Classis, daß so bald möglich ihme der Rückstandt nach Gebühr soll bezahlet werden, doch mit dem Bedingh, daß er zuvor seine Rechnung seiner Bedienung und waß er darauff empfangen, richtig einbringen solle.

§ 18. Derck Stephan von Meyderich erscheint abermahl wegen seiner begehrten Ehescheidung mit einer Bittschriff, worin er begehrt, daß vor zwey Jahren in seiner Sachen gefäl[te] Decretum, wie es in Actis enthalten, sub sigillo classicali ihm zu communiciren, welches Classis nicht weigern können.

§ 19. Ad 23: Wegen der Aufbauung des Hauses zu Sarn, ein Dorf gehörig in der Gemeinte zu Mülheimb ahn der Ruhr, referirt H Sibels, daß die Sache den HH Religionscommissarien recommendiret sey, in Hoffnungh, daß selbige zur Gnüge der Mülheimischen Gemeindt soll abgethan werden.

§ 20 ad § 26. Wegen der Catechization so H Dr. Mastricht zu Duißburg in Drück gehen lassen, referirt H Stock, daß die churfl. Regierung das Examen der Catechization den Duißburgischen HH Professoren und HH Predigern vor sich zu nehmen und darüber Relation nacher Cleve einzuschicken befohlen hatte. Classis wünschet, daß solches werckstellig gemacht werden.

§ 21. Acta Synodi Clivensis. gehalten zu Wesel, den 26 et 27 Maii 1682, sind verlesen.

§ 22. Der Älteste zu Holt wegen Außbleibung ad Synodum läst sich excusiren, daß er nicht gewust die Zeit der Zusammenkunfft, und Pastor loci als ein Fremdlinger noch neulich dahin kommen.

§ 23. Die Gemeinte zu Meyderich kombt ein mit einer Bittschriff wegen des Beruffs ihres Predigers nacher Duißburg; bittet, daß Classis behülfliche Handt leisten, damit sie ihren H Predigern behalten mögten und daß auß gewissen schriftlich eingegebenen rationibus.

Classis findet die rationes der Meyderichsen Gemeinte zwar wichtig; unterdessen weiln an Duißbürgischen Seithen fürgegeben wirdt, als ob H Blecourt den Beruff angenommen, H Blecourt aber replicirt, daß er solches mit condition, wan Classis erkennen würde, daß er erbaulicher zu Duißburg alß zu Meyderich sein könnte, gethan hette p. Classis aber weilen davon kein[e] völlige Nachricht hatt, alß wirdt solches H Blecourt seinem Gewissen anheimgestellt. Was aber ad instantiam H Blecourt von demselbigen gethaner Ge-wissensfrage, ob er nemblich zu Duißburg erbaulicher sein würde alß zu Meyderich, belanget.

R[es]p[onsum]: Classis per majora, daß wan H Blecourt seine Gaben und Bequemheiten wollt anlegen und seinem Amt treulich und fleißig nachkommen, er dan verhoffentlich durch Gottes Segen erbaulicher sein könnte zu Duißburg als zu Meyderich. Inzwischen wünschte Classis, daß solche Gewissensfrage re adhuc integra were fürgestellt worden.¹⁶⁷

¹⁶⁷ Die Gemeinde Meiderich wollte ihren Prediger Blecourt nicht weggehen lassen, der nach der Amtsenthebung Koppers nach Duisburg berufen worden war, und versuchte die Beistandshilfe der Duisburger Klasse zu gewinnen. de Blecourt aber wollte wohl die Berufung nach Duisburg annehmen, machte es aber von der Entscheidung der Klasse abhängig, die zu der Aussage kam, daß de Blecourt mit seinen Gaben in Duisburg notwendiger wäre.

§ 24. Palman, abgestandener Bürgermeister zu Holt, erscheint und begehrt von Classe, daß zween auß Classe möchten deputirt werden, der Rechnung zwischen ihme und der Wittib Lohmans s[el.] beyzuwohnen. Classis vernimbt, daß die Sache für weltlicher Obrigkeit befangen, kan deßwegen nicht sehen, wie sie dieselbe ahn sich ziehen solle und läst selbige dem rechtlichen Anspruch der Obrigkeit befohlen sein. Unterdessen werden Moderatores Classis der Wittib Lohmans in billichen Sachen die Handt binthen.

§ 25 . H Lörs und H Mörs sind deputirt, umb die Rechnung H Blecourt wegen der Schul[e] zu Hamborn abzuhören und abzunehmen.

§ 26. Wegen der ausstehenden Wittibengelder zu Meyderich ist HPraesidi und H Blecourt auffgegeben via juris, weilen kein[e] Pension einkompt, Capital und Pension beyzutreiben.

§ 27. H Lörs hat ein[e] Rechnung, den Empfang und Außgab[e] der Wittibengelder betreffend, eingegeben, welche der H Praeses in Verwahrung hat.

§ 28. Die HH Brüder von Duißburg haben Classi insgemein referirt, wie es mit H Coupers [Copper] Suspension und nachmahliger Dimission ergangen sey. Classis betrübet sich hertzlich, daß man wegen vieler und wichtiger Ursachen, die erst von dem Consistorio zu Duißburg durch den trück sollen gemein gemacht werden, endlich mit H Couper zu solchem extremo hat kommen müssen¹⁶⁸, wünscht aber daneben, daß vor der Suspension, fürnemlich aber der Dimission obgemelten Couperi sie were verschrieben, theils die Ursach derselben zu ponderiren, theils aber zu versuchen, ob nicht durch ein oder ander Mittel solch extremum hette verhütet werden mögen. Unterdessen, da Ihr churfl. Durchlaucht daß Duißburgische Verfahren contra Copper confirmiret, ist die Erinnerung geschehen, dergleichen unverhofftem künfftigem casu allerdings nach Ahnweisung heylsamer Kirchenordnung zu handeln. Auch sind die sämptliche Classicalbruder ermahnet, mit allem Eyffer treu und Klugheit dahin zu arbeiten, daß die Entheiligungh der Sacramenten, so viel thünlich, verhütet, Kirchendisziplin ordentlich geübet,

¹⁶⁸ Reiner Copper war schon einmal in Isselburg aus dem Dienst entlassen worden. Bei seiner Bewerbung um eine Predigerstelle in Mülheim Ruhr hatte er keine labadistischen Neigungen erkennen lassen, so daß er zum Prediger gewählt wurde. Auch die Duisburger Klasse hatte ihn ohne jeden Argwohn als Glied der Klasse aufgenommen. Der Wechsel von Mülheim nach Duisburg verlief ebenfalls glatt und ohne Schwierigkeiten. Doch in Duisburg traten seine labadistischen Neigungen bald hervor, als er aus seiner engen Amtsauffassung Taufen zu vollziehen ablehnte und Gemeindeglieder, wenn sie ihm nicht hinreichend als gläubige und ernsthafte Christen erschienen, am heiligen Abendmahl nicht teil nehmen lassen wollte. Er suchte in seiner Amtsführung die Gemeinde der Heiligen nach labadistischem Verständnis zu verwirklichen helfen und zog darum einen klaren Trennungsstrich gegen alle, die es nicht sehr ernst mit Glaube und christlicher Lebensführung nach seiner Auffassung zu nehmen schienen. Schließlich rang er sich dazu durch, die Sakramentsverwaltung nicht mehr auszuüben. Ein Gespräch wegen seiner Amtsführung mit den Predigern Sibel und Blecourt sowie mit Duisburger Professoren ergab keinen Zweifel daran, daß Copper als Labadist für die Duisburger Gemeinde untragbar war. Das Presbyterium entzog ihm das Predigtamt und wandte sich um dieser Sache willen an den Kurfürsten, der die Amtsentlassung bestätigte. Copper verließ Duisburg und nahm eine Predigerstelle in Wiewarden im Friesland an. Dort versah er seinen Predigerdienst bis zu seinem Tode 1693.

An der Amtsenthebung Coppers wurde deutlich, wie schwierig und problematisch es sein kann, mit großem Ernst und Aufrichtigkeit nach der heiligen Schrift die Lebensführung gestaltet sehen zu wollen, wie es Copper in seiner labadistischen Grundhaltung vorschwebte und darum in Duisburg abgesetzt wurde oder andererseits, wie es schwierig war, daß die Kirche der Orthodoxie eine Rechtgläubigkeit durchzuhalten versuchte, die aber ohne eine strenge Kirchenzucht nicht sein konnte, die es aber hinnehmen mußte, daß sie selbst mit der Zeit das Abbröckeln ihrer Kirchenzucht nicht aufhalten konnte und darum ständig die Regierung um Hilfe anrufen mußte.

Über Reiner Copper s. Max Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, Band II, Das 17. Jahrhundert oder die herrschende Kirche und die Sekten, Coblenz 1852, S. 359-367.

Über Coppers Verhör in Duisburg s. MRhKg 1941, S. 180 ff.

einreißenden Ärgernüssen bestens gewehret, gründliche Erkändtnüß aber der heiligen Warheit, rechtschaffener Glaube an Christum und wahre Gottseligkeit bey denen ihnen so theuer ahnbefohlenen Gemeinen unter dem Segen des Herren befördert werde, damit die von der Gemeinschaft der Reformirten Kirchen Abtretende desto weniger Vorwandt ihrer unbillichen Trennung haben möge.

Gravamina

§ 1. Weilen einige Classicalbrüder sich beschweren, daß die HH Prediger zu Wesel unterschiedliche Persohnen vor und nach, so zu einer anderen Gemeinde gehörig und daselbst auch proclamirt, ohne ertheilte Dimissorialen copulirt haben, alß werden Deputati deßwegen, weil es der Kirchenordnung zuwider, bey Synodo gebührliche Erinnerung thun.

§ 2. Bey welcher Gelegenheit auch gefragt worden, wan ein Glied der Reformirten Kirchen, wohnhafft under ein papistischen Kirspel, aber bey der negst Reformirten Kirchen ihr Glaubensbekänntnuß gethan, auch zum Abendmahl würcklich annoch gehet, sich mit einer dergleichen Religion zugethan in den Standt der Ehe begibt, auch bey den Reformirten proclamirt, dennoch verbunden sey, Dimissoriales von den Papisten ihres Orths zu haben. Classis urtheilet, daß ein solcher krafft des Religionsvergleich darzu nicht verbunden; erwartet aber auch unterdessen eines wohl ehrwürdigen Synodi Uhrtheil.

Imposita

§ 1. Künfftiges Jahr, so der Herr will, soll Classis zu DinBlakken gehalten werden.

§ 2. Die Classicalpredigt sol alßdan halten D Pavenstedt ex Roman. 16, V.20.

§ 3. ad Synodum Clivensem seind deputirt D Lörs, D Engels, D Mörs, D Mollius, ein Ältester von Duißburg und Holt.

§ 4. Die Synodalpredigt ist aufgegeben H Lörs. Substitutus D Engels ex Matth 11, V.19 in fine.

§ 5. D Deußers gehaltene Classicalpredigt ex Apoc.2, V.5 ist orthodox und erbaulich befunden worden..

§ 6. Censura morum ist gehalten.

Hierauff ist die Handlung mit hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebett zu Gott geschlossen und seind die HH Brüder nach gethaner Erinnerung ihres Ampts in Liebe und Freundschaft erlassen und von einander geschieden.

Johanne[s] Berghoff, Classis p.t. Praeses

Justus Hermanus Deußner, p.t. Scribam

Post Acta

§ 1. Es ist Herren Eilert vorgestellt, daß er in Sustentationem viduarum künfftig geben solle 14 R[i]xdlr, welche er auch zu geben angelobet und denen, welche ahn verwichenen Jahr ahngenommen, ist angesagt, daß sie zwischen dieser Zeit und künfftigen Michaelis ihr Quotam ad 25 Daler geben sollen.

§ 2. Berichtet D Stock, daß Ihre churfl. Durchlaucht wegen der decidirten Catechization der Classi 100 Goltgulden auß den Brüchten assignirt haben: worauff H Lörs vom Classe ersucht worden, möglichst zu beförderen, daß Classis solche Gulden habhafft werden möge.

Johannes Berghoff, Classis p.t. Praeses

Justus Henricus Deußer, Claß p.t. Scriba

Rückseite: Acta Classis Duisburgensis,

gehalten zu Mullem, den

19. und 20. Maii a[nn]o 1683

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Dinßlacken, den 26. und 27. April 1684

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat H Praeses Berghoff die samtliche HH Brüder verwillkompt und die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott angefangen.

§ 2. Krafft vorgezeigten Credentialen haben sich in dieser Classicalversammlung eingefunden nachfolgende Prediger und Eltiste:

Prediger

D Lucas Loers, D Johann de Blecourt	zu Duißburg
D Arnoldus Sibelius, D Joh. Ad. Pavenstett	zu Mülheim
D Michael Engels, D Wilhelm Deusius	zu Kettwig
D Johannes Berghoff	zu Dinßlacken
D Justus Hen[rich] Deuser	zu Holt
D Wilhelmus Mollius	zu Hißfeld
D Joh. Ad[olph] Eilert	zu Ruhrorth
D Gerlacus Moersius	zu Beeck
D Henricus Stumphius ¹⁶⁹	zu Meyderich

Eltiste

H Heinrich Weintgens	von Duißburg
H Thol. Steinhauß	von Mülheim
H Heinrich Meming	von Dinßlacken
Jan Hamman	von Kettwig
Peter Thomas	von Holt
Evert Gribels	von Ruhrort
Joh. Lehnhoff	von Beeck
Arnt Backhaus	von Meyderich

§ 3. H Theodorus Stock hat sich wegen eingefallenen Todt seines Bruders von Burgell entschuldigt, welche Entschuldigung auch angenommen.

§ 4. Die HH Correspondentes von Moers D Hermannus Seither. Inspector und D Clemens Streso, Scriba, seind auch erschienen.

§ 5. H Stumphius, beruffener Prediger zu Meyderich hat Dimission von der Gemeine zu Langenberg vorgezeiget mit Begehren, pro membro Classis angenommen zu werden. Weilen aber der Vocationsschein nicht mitgebracht, auch die Dimiision von der Elverfeldischen Classe, welche zwarn versprochen, aber noch nit übersandt worde[n], auch die Confirmation von Cleve nicht erhalten, hat Classis die Annehmung aufschieben müssen, biß daß die Dimission von der Classe und die Confirmation von Cleve erhalten. Wan dan der vergessene Vocationsschein und die Dimission wie auch Confirmation von den Moderatoribus wird sehen haben lassen, solle er pro membro Classis praemissis praemittendis völlig angenommen sein.

6. Zu neuen Moderatoren seind erwehlet:

D Lucas Loers in Praesidem,
Johan Adolff Eylert in Scribam.

¹⁶⁹ Heinrich Stumpf, geboren in Hörstgen am 12.7.1652, studierte in Duisburg, war von 1675-84 Prediger in Langenberg und dann von 1684-1708 Prediger in Meiderich, wo er am 30.4. 1708 starb.

§ 7. Worrauff der neuerwehlt H Praeses mit hertzlichem Seufftzen zu Gott die Handlung fortgesetzt.

§ 8. Die anwesende HH Brüdere haben einmütig orthodoxiam, deren kurtze Summa in dem Heydelbergischen Catechismo verfasst ist, bezeuget; auch dabey durch Gottes Gnade beständig zu verharren, wie auch studium pietatis et fidei silentii mit Hand und Munde angelobet.

§ 9. Bey der Umfrage, wie es in den Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, als insbesondere mit den Predigten göttlichen Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Übung der Kirchendisziplin, Unterrichtung der Jugendt, Verpflegung der Armen, Haußvisitationen und sonst gehalten werde, ist eine ziemliche Richtigkeit befunden. Auch hat abgestandener Praeses bey gehaltener Kirchenvsitation also befunden zu haben berichtet. Und was dabey notiret, wie weiter folget, angezeigt.

§ 10. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim 1683, den 19. und 20. Maii, seind verlesen und haben dabey ad § 5 [richtig § 8] die abgestandene HH Moderatoren angezeigt, daß, nachdem der Streit und schwebender Injurienproceß, deren bey der Reformirten und Lutherischen Predigern zu Hißfeld durch sie gütlich beygelegt were, wiederumb ein neues Feuer zwischen den Weibern auß einer geringen Sachen entstanden seye, worauß großer Ungelegenheit entstehen möchte. Alß wird H Mollius ermahnet, damit er nicht allein der seinigen, sondern auch den Widerwertigen kein Ärgernuß geben, noch haderhafftig erfunden werde auch bey denen, die draußen sind, ein gut Zeugnis haben möchte. In solchen Streit sich nicht einzumischen, sondern als einer, der seinem Hauße wol fürstehet, seine Haußfrau zum Frieden und Einigkeit zu halten, damit sie nicht unter die Lästerrinnen, sondern vielmehr unter den ehrbaren, davon Paulus spricht 1.Tim.3, gefunden werde.

§ 11. Ad § 11. H Moers und Eilert, daß ein Theil des von Conradt Diepenbruch der Hambornischen Schulen legierten Geldes der H Engelberts an H Jansen zu Dinßlacken assigniret. Und weilens dieses ohne Mühe nicht wird erhalten werden können, so bleibts bey gemelten §, daß gedachte HH Deputati solche 100 Rdhl, von Conradus Diepenbruch legiret, bestermaßen vor der Hambornischen Schulen beytreiben sollen.

§ 12. Ad § 22 [richtig § 12]. Referiret H Loers, daß man von den Wittibengeldern, welche auf die Statt Duißburg gestahen, der Wittibe Gochenii, die in a[nn]o 1683 und 1684 verflossene Interesse[n] empfangen [jetzt] habe.

§ 13. Bey der Verlesung des § 13 hat H Moers die Obligation, schlagend auff Peter Schuhmacher, Classi überreicht. und wird selbige verbotenus dem Classicalbuch inseriret werden.

§ 14. Hat H Praeses Loers die Quittungen der Wittiben als Frau Balduinus¹⁷⁰ und Frau Gochenii einbracht, ad 8 Rdhl 30 Stüber außmachend.

§ 15. Ad § 15 berichtet der Eltiste von Meyderich, daß die 100 Thaler, welche von H Bönninger der Schulen legiret waren und von dessen Wittiben an die reformirte Hambornsche Schule überwiesen sein, künfftigen Martini sampt 5 Thaler Pension erlegt werden sollen, wobey den HH Deputatis der Hambornschen Schule gemelte 100 Tlr recommendiret werden, um selbige an ein ander guten Orth außzuthun. Auch soll H Mumsen sampt der Eheliebsten gewesenener Frau Bönningers für das Legat Danck gesagt und für den würcklichen Empfang eine Quittung gegeben werden.

¹⁷⁰ Witwe des Duisburger Predigers Wilhel Balduin

§ 16. Palman, abgestandener Bürgermeister zu Holt, führet Klage über seinen Prediger H Deußer, daß derselbe bey der Communion, letzt am Osterfest gehalten, seiner Frauen, welche schweren Fußes gegangen, daß Abendmahl geweigert und dadurch seine Frau dergestalt alterirt, daß er sich Unglücks befürchtet und, wan solches käme, wolte er den dafür angesehen haben, auch bey weltlicher Obrigkeit Klage darüber führen, bey welcher Klage viel scharffe und stachelichte Wörter gebraucht worden. H Deußer vertätiget sich, daß er nichts gethan, als was seinem Ampt gemäß were. In verwichenen Christfest bey der Haußvisitation habe er Palman und dessen Haußfrauen mit einem Eltisten gesprochen, sie ernstlich vermahnet, ihr Leben zu besseren, sich friedlich mit seinem Nechsten zu ertragen, dem Frieden selbst zu suchen etc. und dan sich mit seiner Frauen bereiten, zum Tisch des Herren zu gehen. Weilen gemelter H Deuser gedacht, Palman und dessen Haußfrau bey einer Bedienung noch nie am Tische des Herren gesehen und also für keine Glieder erkennen können, daß zuvorn Palman und dessen Frau sich beym Consistorio oder beym Prediger anzumelden hetten. Palman solle darauff mit einer Geringschätzung des Consistorii gesagt haben: Was Consistorium etc. welches Palman leugnet; aber ein Eltister, der in der Claß hie gegenwärtig were, [diß] auß des Eltisten Munde, der tödtlich krank läge, auch gehöret, saget mit H Deuser, daß es so geschehen. Darauff seye Palmans Frau ohne Ansprach hinzugetreten bey den Tische kommend, und über den Zutritt bestürzt gestanden. [H Deuser] endlich ihr gesaget, sie wisse, wie sie gelebet und daß sie sich nach Ordnung nicht angemeldet, er könne ihr derhalben das Abendmahl nicht geben, endlich aber mit der Zusprache, sie müsse es auff ihr Gewissen nehmen, ihr das Abendmahl gegeben. Classis betrübet sich, daß solche gefunden werden, welche Consistoria geringschätzen, so leichtlich Klage wider ihre Lehrer führen mit solchen feindseligen Worten, und ist Palman hierüber bestraffet. Auch H Deuser erinnert, weilen er die Frauen bey der Vorbereitung gesehen, da es aber besser Zeit gewesen wäre, selbige zu ermahnen, sich hinführo fürsichtiger zu tragen, doch alle Zeit Jesu trau zu bleiben, das Heylighum zu bewahren, und weilen etwas istt, das H Deuser bejähret, von Palman aber verneinet wird, so sole weiter der bey der Visitation gewesener Eltiste darüber gehöret werden.

§ 17. Weilen H Berghoff und H Blecourts aufgetragene Commission der in Meyderich außstehenden Witwengelder noch nicht zum Ende geführet, so bleiben sie hierzu, bestermaßen daß Werck zu befördern und zu beschleunigen, noch deputirt.

§ 18. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Reeß, den 15.16. Junii 1683, seindt verlesen und Art. 13 notirt, weilen in vielen Gemeinen Acta Synodalia et Classialia nicht gefunden werden, so werden die Prediger und Eltiste erinnert, in ihren Consistorien alle Acten Classialia als Synodalia sich zu schaffen, damit keine Gemeinde diesen, was in Classibus oder Synodis geschlossen, unkündig sey.

§ 19. Ad Art. 16: Weilen die Geldere das Stützigischen Legats annoch nicht einkommen, so wird den Deputatis ad Synodum auffgelegt, davon Meldung zu thun, weilen sie zu Unterhaltung der Hambornischen Schulen so nötig seyen, ohne welche der Schulmeister nicht subsistiren kann.

§ 20. Ad Art. 35. Wünschet Classis Duisburg[ensis], daß der Synodus nicht allein, wie vorhin Ordinarii per thurnum in den vier Hauptstätten, Cleve, Wesel, Reeß und Emmerich, sondern auch etwa in einer andern Stadt gehalten werden möge.

§ 21. Der Hambornische Schulmeister beklagt sich, daß er geraumer Zeit füro kein Gehalt bekommen. D Praeses Loers soll 3 Rdhl verschießen, biß das obgemelte Stützigische Legat einkommen und darauß zum besten der Wittiben sich bezahlet machen.

§ 22. Acta Synodi Generalis XXI, gehalten zu Elberfeld 1683, von 8. ad 15 Junii, seind verlesen. Ad § 2: Die Moersischen H Correspondenten entschuldigen sich, daß ihnen nicht bekant gewesen die Veränderung des Orts und daß ihnen nichts hievon zu wissen gethan, wolten sich sonst gerne mit eingefunden und dem Synodo Generali beygewohnt haben.

§ 23. Ad § 23: Wird notiret, daß alle Ordinarii und Extraordinarii Classicalacten dem Hauptbuch eingeliebert werden sollen.

§ 24. Ad § 26: Möchte Classis gerne sehen, daß der Articulus vom Außzugh auß dem Heydelbergischen Catechismo einmahl fortgesetzt werde.¹⁷¹

§ 25. Ad § 67: Weilen Arnoldus Weißweiler wegen Mangel an Lebensmitteln, so ihn von Synodo Generalis versprochen, anderwertlich seine Notturfft suchen wollen und in papistische Hände gefallen, wünschet Classis, daß ergleichen Leuthe hinführo besser verpfleget und darüber Wacht gehalten werden möge.

§ 26. Dieweil einige von den fürnehmsten Gliedmaßen der reformirten Gemeine zu Dinßlacken auß ihren Mitteln durch eine willige Collecte einen zweyten Prediger zu unterhalten sich erbotten, dergestalt daß deme ersten Prediger sein gewisses Tractament keineswegens verringert, die Accidentalien nicht verschmälert werden solte, auch gemelten seine Praetension auff die schon vor zehn Jahren zugestandene Collecte unbenommen bleiben thäte und alles mit Gutfinden und Vorwissen des sämptlichen Consistorii und einer wolehrw. Class[is] ordentlich geschehen solle, hat Classis diß als ein in sich selber gutes und heiliges Werck angesehen und denselben leichtlich Beyfall geben können, wünschet, daß bei der großen Rendte sich alle Gemeinen angreifen thäten, damit die Zahl der Diener, welche an dem geistlichen Hauße arbeiten, wachsen mögte.

§ 27. Wird vorbracht, wie ein gewisser Man, zu der Zeit Wittiber, mit seiner abgelebten Frauen Schwestern in Unzucht gelebet, davon auch nach der Bekänntnis des Mannes ein Kind zur Welt kommen, welche Weibspersohn anderthalb Vierteljahr vor die Gebuhrt an einen andern geheyrathet - der vielleicht dazu erkaufft - und deßwegen dieses Laster noch nicht bey allen ruchbahr, doch den Fehler den Predigern des Orts bekant, auch gern seine Buße öffentlich bezeugen wolte. Weilen aber durch diese öffentliche Bußbezeugung die weltliche Obrigkeit, welche an dem Ort scharff strafet, ihn und seine Haußhaltung leichtlich ruiniren würde, und darbey die Nachbahren, weil sie das bey denen also genandten angebotenen Geding nichtangaben, gleichfalß hart furgenommen werden könnten, und wird gefraet: Ob nicht Prediger und Eltisten, welche zwar die öffentliche Bußzucht in solchen und dergleichen Fällen eingeführet, und andere Glieder diese Exempel zu ihrem Schutzmantel gebrauchen möchten, hinführo nicht mehr öffentlich die Buß und die Bußreueung deß Lebens zu bezeugen, in diesem casu, da der Man ziemlich durch ruiniret, auch die Nachbahren in Schaden gerahten und das Scandalum, welches allen noch nicht bekandt, größer gemacht würde, hierin nicht etwa endern könnten? Als wird geurtheilet, daß, damit dieser man in keinen unnötigen Schaden noch dessen Nachbahren in Ungelegenheit dadurch gerahten mögen, auch diese eigentlich ad essentiam rei nicht gehörig, dießesfalß in etwa zugeben werden können.

§ 28. Wird gefraet, wie mit halstarrigen Sündern, so durchauß fur Consistorien nicht erscheinen, ihrem Belieben nach in etwa dennoch beym Predigere sichangaben wollen, zu verfahren seye?

Als wird erachtet, daß sowoll hohen als geringen Standesgliedern der Kirchen den Consistorien unterworffen seyen und diesem negst auff Begehren des Consistorii zu erscheinen gehalten, auch bey Ermangelung dessen die kirchliche Censur gegen sothane geübet werden möge.

¹⁷¹ 21. Generalsynode 1683, § 26 lautet: "Wie nun in Erwegung, daß hin und her auf unterschiedene Weise allerlei catechisationes et catechismi ausgegeben und gebraucht werden, in selbigem Conventu nötig und erbaulich erachtet worden, daß ein kurzer Extract aus dem Heydelbergischen Catechismo, und nach Ordnung desselben auch auf den Zustand der Kirchen dieser Landen, soviel möglich, gerichtet, aufgesetzt und verfertigt und in die Kirchen, Schulen und Familien uniformiter und zu Unterweisung der Jugend eingeführt und gebraucht werde, und dan einige Herren Brüdere darab ihre Concepten schon entworfen und beigebracht haben, also wird nun Herrn Dr. Tieleman, Herrn Cramero, Herrn Engels und Herrn Keusenhoff aufgegeben, deren Projecten zu übersehen und ihr Gutfinden denen im anstehenden Septembri nacher Sohlingen verordneten Herren Deputatis Synodi Generalis zu eröffnen, damit solch nützlich und heilsamb Werk ohne lengeren Verzug möge fortgesetzt und zum Effect gebracht und demnegst, sobald thunlich, durch D Presidem Kochium zum Druck befördert werden

§ 29. Es wird vorgestellet, ob, wan etwa eine Persohn beschwängeret, welcher Kind zur Tauff gebracht wird, der Vatter des Kindes, der sich sonst keineswegs will bewegen lassen, umb mit gemelter Persohn zu heyrathen, mit gehalten sein solle, gleichwol bey der Tauffe zu erscheinen. Wird erkehret, waß er, wan darzu angehalten werden kan, bey dem Tauffen zu stehen und alda die ihme vorgelesene Verheißungen zu praestiren schuldig seye.

§ 30. Alle Prediger, welche zu Moderatoren der Classe erwehlet oder hinführo erwehlet werden sollen oder zu dem Examen der neuen Candidatorum Ministerii beruffen oder begehret werden können, werden erinneret, bey dem Examine Candidatorum daß ihrige wahrzunehmen, damit keine unbequeme und in der h. Schrifft ungeübt und in ihrem Lebenswandel sich nicht christlich tragende Persohnen zugelassen werden, von welchen nichts anders zu erwarten stehet, als das h. Predigtamt dadurch bey anderen verachtet, die Seelen betrogen und verachten und also die Kirche Gottes großen Schaden leyden muß.

§ 31. Weilen Xristus in seinen Nachtropssen [unleserlich] für unsere Thür stehet und wunderliche Gerichten, sonderlich in dem kirchlichen Wesen sich hervorthun, auch da Unglück uns leichtlich treffen könte, wird den Brüdern recommendiret, dieße für Augen schwebende Noth ihren Gemeinen mehr und mehr bekandt zu machen, damit selbige, welche noch schlaffen, in ihrer Sicherheit sich des Schadens Josephs mehr zu Hertzen zu nehmen, auch in den öffentlichen Gebeten mit desto größeren Eiffer dem Allerhöchsten dieselbe vorstellen, damit der heilige Gott ablasse von seinem Zorn und nicht gar sein Volck verstoße, sondern vielmehr rette und nach seiner Verheißung Hülffe schaffe.

§ 32. Die abgestandene HH Moderatores referiren, bey der Visitation erfahren zu haben, daß in der Beeckischen Gemeine nun mehr als zehen Jahren, nachdem sie sich wegen den großen Unkosten, so bey den Rechnungen in vorigen Zeiten auffgangen, beschweret, keine Armen- und Kirchenrechnung gehalten, welches daher entstanden, weilen man bald nacher Dinßlacken bald nacher Duißburg gehen müssen, und wan der Tag vom H Landdrosten bestimmet, dem H Richter nicht gefällig, auch bald H Anptsschreiber, bald der H Richter außbleibet, also begehrt Consistorium daselbst von einem ehrw. Conventu guten Rath, wie diese Sache am besten remediirt werden möge.

R[es]p[onsum]: Daß dieses von der Gemeine oder Moderatoribus Classis bey der churfl. Regierung zu suche, damit ein gewisser Tag alle Jahr beständig angestellet werde, da es dan, welche darzu Recht haben, anbefohlen werde, der Rechnung beyzuwohnen oder daß im Nahmen Sr. Durchlaucht nur einer, entweder der H Landdrost oder der H Richter sich allein darbey einfinde, damit umb des einen oder andern Außbleibens willen die gantze Rechnung nit stehen bleibe und also der Kirchen Schaden zuwachse.

33. Weilen etliche Glieder der Reformirten Kirchen in Privatversamlungen sich anfangen zu üben von andern Gliedern, aber daß Werck etwa verdächtig und unzulässig geurtheilet wird, die erste sich beruffen auff die Acta Synodi Clivensis 1674, die anderen das Reglement von Syn[odi] Gen[eralis] 1674 dagegen setzen, wo selbst mit etlichen Bedingungen die Privatübungen zugelassen, auch verboten seyen, auch ein Zusatz sich daselbst findet, wan auch zulässig könne verboten werden, wird gefragt, was daß für Ursachen müssen sein, warumb die Privatübungen für verdächtig und unzulässig könten erkläret werden.

Rp[Responsum]: Weilen Synodus drin Geschlossen und weilen in andern dergleichen gefunden werden, wird eine Antwort a Synodo erwartet.

Imposita

§ 34. 1. Künfftig Jahr, so der Herr will, soll die Classis zu Duißburg gehalten werden.

2. Die Classicalpredigt solle alsdan H Eylert halten ex Heb. 10, V.24.25. Substitutus est D Stumphius.

3. Ad Synodum Clivensem proximam seindt deputiret D Blecourt, D Deusius, D Pavenstet, ein
Eltister von Duißburg und Ruhrort.

§ 35 D Pavenstet gehaltene Classicalpredigt ex Rom. 16, 20 ist orthodox und erbaulich
befunden.

§ 36. Also ist diese Handlung mit hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebett zu Gott
beschlossen und sind die sämptliche HH Brüdere mit Wunschung alles Segens in ihrem Ampte
und getreuer Erinnerung erlassen und in Friede und Freundschaft von einander geschieden.

Post Acta

1. Es ist H Stumphio auffgegeben, daß er in Sustentationum viduarum künfftig geben solle 15
Rdhl, welche er auch zu geben angelobt.

Lucas Loers, claß p.t. Praeses

Joh.Adolph Eylert, in Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duisburg, den 23. und 24. Maii 1685

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat H Praeses Loers die sämptliche Brüdere bewillekompt und der Handlung mit einem Gebett zu Gott einen Anfang gemacht.

§ 2. Krafft vorgezeigter Credentialen sind in diesem Conventu erschienen nachbenandte Prediger und Eltisten:

[Prediger]	Eltiste
D Theod[orus] Stock zu Duißburg	Peter Kirchhoff
D Lucas Loers	
D Arnoldus Sybels zu Mülheim	Gerhard Untereyck
D Joh. Ad[olph] Pavenstät	
D Michael Engels zu Kettwig	Wennemar Kochs
D Johan Berghoff zu Dinßlacken	
D Joh. Martin Kremer ¹⁷²	
D Gerlacus Moersius zu Beeck	Joh. zu Märzloh
D Justus Hen[rich] Deusius zu Holt	Eberhard Barlen
D Johan Adolph]Eilert zu Rhurorth	Peter von der Embster
D Wilhelmus Mollius zu Hißfeldt	Johan Scheiffert
----- zu Meyderich	Hindrich Deutgens

§ 3. Absens [Absentis] seind gewesen D Wilhelmus Deusius, Prediger zu Kettwig, der wegen seiner Reißer ad Synod[um] Juliac[ensem], wohin er a Synodo Clive[nsi] deputirt, ent-*schuldiget ist. H Henricus Stumphius, Prediger zu Meyderich, so zwarn vor etlichen Tagen nach dem Bergischen Lande verreiβet ist, dem Meyderichschen Schulmeister auffgegeben, faß er vor ietzigen Conventu nicht wiederkäme, ihn bey der Classi seines Außbleibens halben zu entschuldigen, dergestalt der Schulmeister zu den Endt auch coram Conventu erschienen. Weilen aber keine erhebliche Ursachen seines Außbleibens beygebracht worden, hat Classis die Entschuldigung nicht annehmen können, zumahl er die Classical predigt zu halten substituirt gewesen.

§ 4. Bey vorbrachten Credentialen hat Class[is] billigen können, daß in der Dinßlackischen Gemeinde D Crämer loco Senioris ist deputirt worden, da er als vocatus et ordinatus ohne dem in Conventu erscheinen müssen und neben ihm ein Eltister auß der Gemeinde hette angeordnet werden sollen.

Die Meyderichsche Credentialen aber der Schulmeister daselbst nomine Consistorii nicht allein geschrieben, sondern auch unterschrieben hette. Auch ist H Mollius erinnert, daß, weilen sein Eltister ohne Credentialen erschienen, er ins Künfftig namens der Gemeinde solche geben und mit derselben unterschreiben solle.

§ 5. Als Correspondenten auß der Grafschaft Mörß sind erschienen D Schnitlage¹⁷³, Prediger zu Mörß, Inspector Classis und D Bauman, Prediger zu Freymörßheim, als Scriba.

§ 6. D Kremer¹⁷⁴, Prediger zu Dinßlacken, nachdem er bey seiner Ordination seines Berufsschein auffgewiesen, ietzo aber hiesiger Landen Kirchenordnungen zu unterschreiben und sonsten seinem tragenden Ampt gemäß durch Gottes Gnad sich zu verhalten versprochen, ist pro membro Classis auffgenommen und ihm eingewilliget worden, daß er die jura introitus ad 15 Rdhrl, die er zur Vermehrung der Wittwengelder gleich anderer zu erlegen schuldig, eben im ersten oder im zweiten Jahr gantzlich abzustatten nicht solle gehalten seyn.

¹⁷² Johann Martin Crämer, geboren in Valkenburg (Holland) ±1661 studierte in Duisburg, war von 1685-88 Prediger in Dinslaken und dann in Emmerich von 1688-1749.

¹⁷³ Snetlage

¹⁷⁴ Crämer

§ 7. Hiebey ist auch eine Erinnerung gethan, daß bey etwan vorfallenden Examens oder Ordination eines neuen beruffenen Predigers die sämptliche Classicalbrüder sich einstellen, und niemandt ohne erhebliche oder wichtige Ursach außbleiben solle.

§ 8. Hierauff seindt zu neuen Moderatoren erwehlet:

in Praeside[m] D Engels,
in in Scribam D Möers.

§ 9. Neuerwehelter Praeses hat die Handlung mit hertzlichem Seuffzen zu Gott weiter fortgesetzt.

§ 10. Haben die anwesende HH Brüder sampt und sonders die Rechtsinnigkeit in der Lehr, deren kurtzer Außzug in dem Heydelbergischen Catechismo verfasst ist, bezeugt, dabey durch Gottes Gnade zu verharren und die Warheit mit einem heiligen Wandel zu zieren, auch fidem silentii in denen Sachen, so billig verschwiegen werden, mit Hand und Mund versprochen.

§ 11. Demnechst ist die Umbfrage geschehen, wie es in einer ieglichen Gemeine mit den Predigten, Bedienung der h. Sacramenten, Übung der Kirchendisciplin, Unterrichtung der Jugend, Haußbesuchungen und den Lebenswandel der Prediger bestellet, wobey keine Klage über iemandt vorkommen, sondern ein gutes Zeugnuß durch die anwesende Eltisten abgestattet worden.

§ 12. Unterdessen ist eine Erinnerung geschehen, wie an dem Prediger zu Holt, daß er bestendig und ordentlich eine Wochenpredigt halte, auch die Predigten an Sonn- und anderen Tagen auff eine bestimmte Zeit anfangen, alß an die Gemeine daselbst, daß sie häufig und eifferig den öffentlichen Gottesdienst nicht allein an dem Tag des Herren, sondern auch in der Wochen auff bestimmte Zeit beywohne.

§ 13. Auch da die reformirte Gemeine zu Hißfeldt gar klein, die Luheraner aber - die daselbst in gar großer Anzahl seindt - besonderen Haß gegen D Mollii Persohn im Wege zu sein scheint, daß sie in gemelten H Mollii Predigten zu kommen sich wagen, ist rathsam erachtet, daß mit Belieben der Gemeine zu Dinßlacken unterweilen ihrer Prediger einer zu Hißfeldt predige, D Mollius aber dessen vices inzwischen zu Dinßlacken versehe, ob etwa auff solche Weise die Hißfeldische Lutheraner zu Anhörung der Reformirten Predigt gebracht und weiter unter Gottes Segen der Wachsthum der Hißfeldischen Gemeine befördert werden möchte, welches Gutfinden Classis Her[r]n Prediger zu Dinßlacken ihrem Consistorio bestermaßen zu recommendiren habe, damit es werckstellig gemacht werden möchte.

§ 14. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Dinßlacken, den 26., 27. April 1684, seindt verlesen.

§ 15. Ad §. 11. Referiren zwar D Moers und D Eylert, daß der H Engelbertz die von Conraden Diepenbruch der in Schul zu Hamborn legirte 100 Rdhl habe einzuholen angewiesen bey Wittiben Schrörß, Albert und Steffe aufm Hohen Weg und Bürgermeister Jansen. Weilen aber nicht allein dieser Debitoren verschiedene seindt, weßwegen die Einforderung desto mühsamer, sondern auch Classis daß gantze Legatum schwerlich ihnen wird überkommen, seindt deputiret D Stock und D Eylert, um bey D Moers, H Engelberts dahin zu disponiren, daß er die Assignationes einziehen und selber Moderatoribus Classis oder in deren Nahmen des Provisoren zu Beeck obgemelte Summa erlegen wolle.

§ 16. Ad § 12. Gleichwie abgetretene Moderatores Classis die drey letzte Jahr noch ermangelnde Acta Classica und Synodalia ins Class[ical]buch haben einzuschreiben, also sollen ietzige und künftige Moderatores vorgefallene Acta gebührend eingeschrieben werden.

§ 17. Ad eundem. Auff Begehren der Wittiben Gochenii, alle Pensiones der Wittwengelder betreffend, bleibt gewisser Ursach halben Classis Resolutio außgestellt.

§ 18. Ad § 15: Referiren Deputati, daß sie auffgegebenmaßen der Frau Mumsen für die Schul zu Hamborn legirte 100 Thlr gedanket. Weilen aber die Gemeine zu Meyderich ihren im vorigen Jahr gethanen Erbietten zufolge, alsolche 100 Thlr nicht abgeleget, haben Deputati als D Eylert und D Stumphius zu befördern, daß die Meyderichsche Gemeine darab eine gerichtliche Obligation heraußgebe.

§ 19. Ad §.17. Wird zwarn berichtet, daß Johan in gen Eycken 100 Thlr an Capital und 12 Thlr an Interesse Wittwengelder wiedergegeben. Weilen er aber nicht allein einige Interesse schuldig ist, die bey der Wiedergabe des Capitals könten erleget werden, auch sonst noch andere Wittwengelder im Meyderichschen außstehen, bleibet D de Blecourt und D Berghoff auffgegeben, alle Restanten an Capital und Pension auff die beste Weise, auch, da es nicht anders sein kan, durch rechtliche Executionsmittel einzufordern.

§ 20. Ad § 20. Damit den darin enthaltenen [Be]schluß besser nachgelebet werde, sollen Moderatores bey der Visitation in einer ielichen Gemeine ihnen die Synodal- und Classicalacten zeigen lassen und, dafern funden wird, daß selbige bey einer oder anderer Gemeine nicht vorhanden sindt, soll ein ieglicher Prediger solches Orts, er solche Beförderung nicht gethan, ohne Fehl 1 Rdlr zu den Wittwengeldern erlegen.

§ 21. Ad § 21. Ist daß darin geschlossene werckstellig gemacht; und sind auff Ersuchen ietzigen Schulmeisters zu Hamborn D Loers und D de Blecourt deputiret, stante Classe seine Rechnung abzuthun, gleichwie auch geschehen.

§ 22. Ad eundem. Wird vorbracht, daß der vor einigen Jahren gewesene Schulmeister zu Hamborn Hinrichen Brauns noch ein Jahr Salarium forderet. Weilen aber dagegen ist einbracht worden, daß er in solchem Jahr die Schul nicht voll versehen, auch keine nachrichtliche Rechnung eingeschicket, ist beschlossen, daß der H Loers zuffordere daß ienige, was er von dem Stutzingschen Legato noch in Händen hat, demselben geben solle und, wan er näher Rechnung einschicket, wird sich Classis weiter erklären.

§ 23. Ad § 23. Sol die Gemeine zu Beeck ihre Armen. und Kirchen rechnung auffs füglichsste fortsetzen und befördern, falß aber sie damit nicht fortkommen könten, bleibts bey dem im vorigen Jahr gemachten Be[schluß].

§ 24. D Loers hat a Classe begehrt, daß seine Rechnung der Wittwengelder betreffend, per Deputatos abgehöret und er seiner biß hierzu damit gehabter Mühe entschlagen werden möge. Classis hat zu dem Ende ersten deputirt D d[e] Blecourt und D Pavenstät; wegen der zweyten hat Classis begehrt, H Loers möchte diß Jahr über dem Empfang und Außgab solcher Gelder beywohnen: Unterdessen ist ihm adjungirt D Eylert, welchem nach Verlauff eines Jahrs, wan auch H Loers gantzlich dieser Mühe soll erlassen werden. ein ander Classicalbruder zu beobachten dieses Wercks soll gestellet werden.

§ 25 Acta Synodi Provincialis, gehalten zu Emmerich, den 30. und 31. Junii¹⁷⁵ und den 1. Julii a[nn]o 1684 seindt verlesen.

§ 26. Concernirend einen dahmahls deputirten Eltisten von Ruhrort, ist derselbe Eltister, so a Consistorio daselbst abgeordnet gewesen, in Conventu erschienen und hat zur Entschuldigung vorbracht, daß er zwarn vorhabens gewesen, der Synodalversammlung bey zu wohnen, gestalt er auch zeitig auff einem großen Schiff zu Emmerich anzulangen gehoffet. Weilen aber auff der Reise Wind und Wetter dem Schiff entgegengefallen, so daß er nicht fortkommen können, auch

¹⁷⁵ richtig: 30.31. Maii, 1. Junii

der Schiffer, dem er als Steuerman auffm Schiff gedienet, ihn darab bey solchem Zustandt nicht hat lassen wollen, seye er verhindert worden, auff bestimmte Zeit zu Emmerich, alwo erst am Tage, da der Synodus geendiget, ankommen zu erscheinen. Classis kan ihm dieser Ursach halber, zumahlen er bey anderen durch Steuern auffm Schiffe seine Nahrung suchen muß, doch mit Gutfinden Synodi pro excutato halten.

§ 27. Wegen der a Synodo recommendirten unterschiedlichen Collecten erkläret sich Classis, daß für den Pred[iger] zu Olpe im Bergischen Lande eine iede Gemeine per Deputatos ad Synodum ein Beliebiges soll zustellen; weil er aber die Gemeine zu Gladbach und Löwenich im Gulischen schon an einigen Örtern dieser Class[is] collectiret, so wollen die übrige Gemeinen bey Gelegenheit contribuiren, so viel in diesen schlechten Zeiten bey Ansprach vieler Collectanten thunlich sein wird.

§ 28. Indem angemercket wird, das hie und da etliche Communicanten, besonder[s] junge Leuth[e], nicht in den Gemeinen, worin sie wohnen, sondern in solchen, darin sie etwa gebohren oder erstmahls ihre Glaubensbekantnus abgelegt haben, sich unterstehen zum Abendmahl des Herren zu gehen; da aber solches sowol insgemein gegen die heilsame Kirchenordnung streitet, als insbesondere zum Gewissensbeschwer der Prediger gereicht, gestalt sie bey den Haußbesuchungen, umb solche anderwertlich Wohnenden Erkändnus und Lebenswandel sich nicht erkundigen können, als sind die sämptliche Brüder erinnert worden, solche Unordnung nicht zu gestatten, sondern zu iedermans Nachricht von der Cantzel bey bequämer Gelegenheit abzukündigen, daß ein jeder Communicant in der reformirten Gemeine, darin er wohnt, zum Tisch des Herren gehen solle.

§ 29. Wird gefragt: Da ein junger Gesell sich mit einer Tochter ehelich versprochen unter dem Beding, daß ihm der Hoff, worauff der Tochter Mutter wohnt, beym Heyrath[en] solle übertragen werden, solches ihm auch vor der Verlöbnß von der Tochter Mutter und Brüdern versprochen wird, und aber nach beschehener Verlöbnus der Tochter Mutter und Brüder den versprochenen Hoff ihm überzutragen weigern, ob ein solcher Gesell die Tochter zu heyrathen verbunden sey und dazu gehalten werden könne.

Rp [Responsum]: Negando. Wan das Beding außtrücklich bey der Verlöbnuß vorbehalten worden, der Tochter Mutter und Brüder aber das Versprochene Beding nicht erfüllen wollen.¹⁷⁶

§ 30. Classis vernimbt beweglich, daß in der Gemeine zu Kettwig vielen keine geringe Versuchung zum Abfall vor kurzem zugestoßen, indem der Her Praelat zu Werden, als dem viele Höffe in der Gemeine zuständig seyen, unterschiedenen reformirten Pfächtern, darumb daß sie in dieser schlechten Zeit an dem sonst von etlichen Jahren hero hochbeschwerten Orten die Pfächte nicht abstatten können, alsolche Höffe auffgekündiget, da unterdessen andere ihnen Versicherung thun wollen, wan sie zur päpstlichen Religion treten oder ihre Kinder papistisch werden wollen, sie oder ihre Kinder auff den Gütern bleiben und Nachlaß ihrer Pfacht haben sollen, wiedrigenfalß, da sie zum Abfall nicht einwilligen, von den Gütern weichen müssen. Gleichwie nun Classis die Predigere des Orts erinnert, eyfferigst solche Versuchte gegen den Abfall zu waffnen, also wünschet sie, daß auff eine oder andere Weise die Leuth[e] solche Versuchung - die auß Ursachen in ihren gefährlichn Umständen nicht außgeföhret wird - mochten überhaben werden.

¹⁷⁶ Die Synode Kleve (1685, § 41) entscheidet anders, weil sich inzwischen herausgestellt hat, daß schon vor dem Verlöbnis ehelicher Verkehr stattgefunden hatte: "Ob zwar der casus Matrimonialis [der Ehecasus], wie er daselbst abgefasset, zu recht a Classe beantwortet worden, dennoch da anitzo weiter bey demselben gefragt wird, wan solche mit beschriebenen beding verlobte Personen sich fleischlich vermischt hetten, ob dan nicht der gesell verbunden seye, die Tochter zu heyrathen, ungeachtet der zugesagten Condition nicht solle adimpleret werde. Synodus urtheilet, weil er der gesell durch die copulam carnalem sich der sonst vorbehaltenen conditio tacite begeben und ohne dem dadurch die eheliche Verlobnus gestärket, daß Er die Tochter zu ehelichen verbunden sey."

Imposita

§ 31. Künftig Jahr, so der He[rr] will, soll Classis Conventus zu Ruhrorth und die Classicalpredigt von D Krämer ex 1. Cor. 4, 20 gehalten werden. Substi[tutus] D Stumphium.

2. Ad proximan Synodum Provincialem, der diß Jahr zu Cleve gehalten wird, seind deputiret: D Stock oder, da der wegen seines Alters die Reise zu thun sich beschweret fände, D Loers an seiner Stelle, D Engels, D Sibelius und D Deuser. Eltiste von Duißburg und einer von Ruhrorth.

§ 32. Die von D Eylert ex Heb. 10, 24.25 gehaltene Classicalpredigt ist orthodox und erbaulich befunden worden.

§ 33. Also ist diese Handlung mit hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebett zu Gott beschlossen. Und sind die sämptliche Brüdere mit Zuwünschung alles Segens und wolmeinender Erinnerung zur getreuen und fruchtbaren Bedienung ihres Ampts erlassen und in guter Freundschaft von einander geschieden.¹⁷⁷

Michael Engels, Cl[assis] p.t. Praeses
Gerlacus Moers, Cl[assis] p.t. in Scriba

¹⁷⁷ Die Gemeinde Mülheim findet in diesem Protokoll keine Erwähnung. Auf der Synodalversammlung Kleve 1685 jedoch ist § 43 ein Antrag Mülheims behandelt: "Das schriftliche petitum der reformirten Gemeine zu Mülheim, betreffend die von den Lutherischen auffm Hause Bruch praetendirte Capelle soll der hochlöbl. Churfl. Regierung unterthänigst recommendiret werden." In Mülheim war 1682 mit dem Tod des Grafen Wilhelm Wyrich von Dhaun-Falkenstein, welcher der reformierten Gemeinde fortwährend große Schwierigkeiten bereitet hatte, ein Wende zu ihren Gunsten eingetreten. Der Graf hatte die lutherische Gemeinde sehr gefördert, ihr die Burgkapelle, Kirche und Pfarrhaus erbauen lassen. Nach seinem Tode heiratete seine Tochter Charlotte Auguste den reformierten Mülheimer Prediger Arnold Sibel; Tochter Christine Luise war mit dem Grafen von Leinigen verheiratet. Dem lutherischen Prediger Otto von Bielefeld wurde die Hofpredigerstelle entzogen und für die Burgkapelle ein reformierter Prediger berufen. Doch der lutherische Prediger wollte am 2. Weihnachtstag 1684 die Benutzung der Kapelle erzwingen, scheiterte aber. Auf diesen Versuch der Lutheraner, die Burgkapelle wieder benutzen zu können, bezieht sich der Antrag der reformierten Gemeinde Mülheim an die Synode Kleve.

Acta Classis Duisb[urgensis],
gehalten zu Ruhrorth, den 15. Maii 1686

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt hat H Praeses Michael Engels die sämptliche Brüdere bewillekombt und der Handlung mit andächtigem Gebett zu Gott einen Anfang gemacht.

§ 2. Krafft vorgezeigter Credentialen sind in diesem Conventu erschienen nachbekandte Prediger.

DD Theod[orus] Stock,	Prediger	Arnoldus Sibels	zu
Lucas Loers	zu	Adolphus Pavenstet	Mülheim
Joh. d[e] Blecourt	Duißburg		
Michael Engels,	Prediger zu Kettwigh		
Joh. Berghoff	zu	Gerl[acus] Moersius	zu Beeck
Joh. Cramer	Dinßlacken	Justus Henr. Deuser	zu Holtt
Joh. Adolph Eylert	zu Rurort	Wilhelmus Mollius	zu Hißfeldt
[Meiderich fehlt]			

und folgende Eltesten

H [Gerhard] Bongard	von Duißburg
Theiß Lauerß	von Mülheim
Johan auff der Lufft	von Kettwig
H Joh.Ludwig von Acken	auß Dinßlacken
H Tieleman Engelberts	von Beeck
H Gisbertus Hoppe	von Rurorth
N. Schniffert	von Hißfeldt
Johan Marcus	von Holtt

§ 3. Absens D Deusius, Prediger zu Kettwigh, dessen Entschüldigung wegen eingefallener Copulation bey der Class[is] ist angenommen; dabey aber diese Erinnerung geschehen, daß hinführo, wann Classis soll gehalten werden, solches zuvor von der Cantzel der Gemein soll bekandt gemacht werden, auff daß hinführo keine Prediger der Classicalversammlung beyzuwohnen mögen verhindert werden. Des H Stumphii Entschüldigung wegen Außbleiben von der vorigen Classicalversammlung ist auch vor gut angenommen.

§ 4. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Meurs sind erschienen: Wilhelmus Snetlagen [Moers], Clemens Streso [Repelen], Henricus Fabritius [Vluyn].

§ 5. Hierauff sind zu neuen Moderatoren erwehlet

H Joh. de Blecourt in Praesidem,
Joh. Crämer in Scribam.

§ 6. Neuerwehlter Praeses hat die Handlung, wie angefangen, mit dem Gebeth vortgesetzt.

§ 7. Die sämptliche Brüder haben ihre Rechtsinnigkeit der Lehr, bezeuget, deren kurtzer Außzug in dem Heydelbergischen Catechismo verfasst ist, dabey durch Gottes Gnad[e] zu verharren, der Lehr der Warheit mit einem heiligen Wandel zu zieren, auch fidem silentii in denen Sachen, so billig verschwiegen werden, mit Mund und Handt versprochen.

§ 8. Demnegst ist die Umfrage geschehen, wie es in einer ieglichen Gemein mit den Predigten, mit Bedienung der Sacramenten, Übung der Kirchendisciplin, Unterweisung der Jugendt, Haußbesuchung und dem Lebenswandel der Prediger bestellet, wobey keine sonderliche Klage vorkommen. Allein wird Erinnerung gethan, das in der Gemeine zu Dinßlacken der guten Ordnung gemäß hinführo bey Anwesen[heit] der Consistorialglieder ordentliches Protocoll soll gehalten werden und gleichmaßen die Zeit abwarten.

§ 9. Acta Classis Duisburg[ensis], gehalten zu Duißburg, den 23. und 24. Maii [16]85 sind verlesen.

§ 10. Ad § 4: Werden Auffseher der Gemeine zu Meiderich erinnert, daß sie wie andere Gemeinen hinführo ihre Credentials mit einem Consistorialsiegel verzeichnen sollen.

§ 11. H Stumphius. Pred[iger] zu Meyderich, angelobt, [die] ad 15 R[i]xth[a]ler versprochene Wittwengelder innerhalb Jahrs zu bezahlen. D Deuser, Pred. zu Holt, sich erbotten seinem Versprechen nach, die zehen Rthlr auß den Subsidialgeldern zum behuff der Hambornischen Schulen innerhalb vier Wochen an H Eylerts zu erlegen.

§ 12. Was in § 13 in vorigen Actis gemelten Ursachen wegen der Gemeine zu Hißfeldt rathsam gefunden, daß man nemlich mit Belieben der Gemeine zu Dinßlacken, unterweilen ihrer Prediger einer zu Hißfeldt predigen, D Mollius aber inzwischen dessen vices zu Dinßlacken betreten solle, hat Classis hiemit der Gemeine und Prediger anbefohlen.

§ 13. Ad § 15: Die von Conradt Diepenbruch legirte 100 Rthl hat H Engelberts sich erbotten, daß gantze Capital zu erlegen, wan ihm daß Unterpfandt der Wittiben Scherers¹⁷⁸ Landt laut vorigem Contract mit Consens des H Rentmeister Achen, der sich auch dazu erbotten, nebens Obligation von 25 Reichsthalern und so viel Kornfrüchten, als die 23 Rthlr beym H Praelat zu Hamborn auffbringen, ihm werden auffgetragen und überliebert werden.

§ 14. Ad § 18. Referiret H Stumphius, daß die Gemeine zu Meiderich ihr Bestes gethan, die von der Fr[au] Mumsen der Schulen zu Hamborn legirte 1000 Thlr bezubringen. Weilen aber dazu nicht gelangen konten, ersuchen, daß noch ein Jahr zu Verhütung der Obligationskosten die Gelder gegen gebührlich Interesse möchten bleiben stehen, und dabey verheischen, daß gemelte 1000 Thlr cum Interesse unfehlbarlich erleget oder eine gerichtliche Obligation darüber außgeliebert werden sollen, und hat H Stumphius eines Jahr Interesse bezahlt.

§ 15. Ad § 20. Waß darinnen beschlossen wegen Auffzeigung der Synodal- und Classicalacten bey Visitation der Gemeinen, hat Classis geordnet, daß solches hinführo stricte soll unterhalten werden.

§ 16. Ad § 22. Referirt H Loers, daß er 8 Rthlt auß dem Stützischen Legato, so er noch in Händen hat gehabt, von dem gewesenen Schulmeister [zu] Hamborn [Heinrich] Brauns wegen seines geforderten Salarium bezahlt.

§ 17. Ad § 20. [richtig 27] Wegen der a Synodo recommendirten unterschiedlichen Collecten hat eine jedwede Gemeine den Deputatis ad Synodum ihr Antheil von H Averman und Gemeine zu Olpen im Bergischen Landt nach Belieben zugestellet. Auch haben die Gemeinen, in welchen keine Collecten vor die Gemeine zu Löwenich geschehen, ihr williges Contingent beygelegt.

§ 18. Ad § 29 [richtig § 28] Daß die Communicanten hinführo nirgendt anders als in loco domicilio zum Abendmahl des H[errn] zugelassen werden sollen, bleibet annoch fästgestellet, an denen Örtern, wo solches nötig und thunlich erfunden wirdt.

§ 19. Acta Synodi provincialis Clivensis, gehalten zu Cleve, den 19.20.21. Junii 1685, seind verlesen.

§ 20. Ad § 3. D Justus Henr. Deuser ist wegen seines Außbleibens a Synodo von der Class[is] erinnert worden, seine Deputation auff andere Zeiten einzufolgen.

§ 21. Ad § 17. Wird D Loers die Quittungen von dem Stützischen Lagat ad 17 Rthlr von dem Jahr 1683 außfertigen, und sollen solche Gelder ad iterum zum Unterhalt des Hambornschen Schulmeisters übergeben werden.

¹⁷⁸ Schröers

§ 22. Ad § 25. Nach obgemarktem seindt 4 Rthlr zum Honorario dem H Averman a Classe zugelegt und den Deputatis ad Synodum übergeben.

§ 23. Ad § 29. Hat Classis den Gemeinen recommendiret, das Begehren Synodi Clivensis umb eine Beysteur an den Synodum Juliacensem zu leisten.

Gravamina

1 o. [primo]. Ist eine junge Tochter erschienen, welche sich ehelich mit einem Junggesellen versprochen und einmahl darauff proclamirt. Weilen aber immitelst desselben Bruder ein Mord begangen, begehret a Classe, ihres vorigen Versprechens enthaben und erlassen zu werden. Worauff Classis geantwortet, daß, weilen die Verlöbnuß beyderseits geschehen und durch die Proclamation bestätigt, auch der Junggesell seines Bruders wegen nicht unehrlich, und wan schon solches wehre, dennoch die göttliche Versehung [Vorsehung] ebenso woll dan eine als den andern getroffen, solch Versuchen nicht könne eingewilligt werden. Ist derhalben erachtet, sich in dieser [Vor]sehung Gottes willig zu schicken.

2 o. [secundo]. Ob solche Leuthe können zum Tisch des Herren zugelassen werden, welcher einer die ander von Zauberey beschuldiget, darüber in Rechtstreit gerathen und noch unversöhnet bleiben, wan der vermeinte injuriante bezeuget und unter Eydt zu verklären praesentiret, solches nicht animo injuriandi, sondern allein, waß andere Leuthe von ihr sagten, getreulich und freundtweise ihr zu offenbahren, auch bereit ist, hinführo mit derselben in Freundschaft zu leben.

Classis urtheilet, daß die vermeinte injuriante[n] ohne Schwierigkeit können zugelassen werden.

3 tio. [tertio]. H Eylerts, Prediger zu Rurorth, ersuchet, daß seine Gemeinde zur Reparation ihres Kirchthurms, Verbesserung des Predigershauß und Verfertigung ihres neuen Kirchhoffs eine Collecte möchte gestattet werden, dessen Begehren Classis nicht unbillig erachtet und hiemit dem wolehrw. Synodo will recommendiret haben.

Imposita

1. Künfftig Jahr, so der H[err] will, soll die Classicalversammlung zu Kettwig und die Classicalpredigt von H Stumphio, Pred[iger] zu Meyderich auß Deut. 33, V.29 gehalten werden. Substituirt ist D Meursius.

2. Ad proximam Synodum provinciale, der dies Jahr zu Wesel gehalten wird, seindt deputiret D Leurs, D Deuser, D Stumphius und D Eylert, sampt zweyen Eltesten, der eine von Duißburg, der andere von Beeck.

3. Die von H Cramer gehaltene Classicalpredigt ex 1. Cor. 4, V.20 ist orthodox und erbaulich erfunden worden.

4. Die Synodalpredigt soll von H Eylerts gehalten werden. Substitutus H Stumphius.

5. Also ist diese Handlung mit Dancksagung und Gebett zu Gott geschlossen und seindt die sämptliche Brüder mit Zuwünschung alles Segens wolmeinender Erinnerung ihres Ampts erlassen und in guter Freundschaft voneinander geschieden.¹⁷⁹

¹⁷⁹ In dem Protokoll der Provinzialsynode Kleve 1686 ist noch über die Duisburger Klasse zu lesen : "§ 18. Acta Classis Duisburgensi, gehalten zu Rurorth den 15. Maii [16]86, seindt verlesen. Auf die nachfrage, warum in actis Classicalibus nichts vermeldet worden wegen dessen, daß der HE. Sibels, Prediger zu Mülheim an der Ruhr, sich ohne proclamation in einem privat Hause habe copuliren lassen, berichtet H Loers, daß es gewissen ursachen halben seye mit Stillschweigen vorbey gegangen. Synodus aber urtheilet, daß der HE. Sibls und der ihn copuliret, scharff und ernstlich nach der Kirchenordnung a Classe zu censuren sey."

Johannes de Blecourt, Class[is] p.t.Praeses
Joh.Mart[in] Crämer, Class[is] p.t.Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Kettwigh, den 30. April, 1. Maii 1687

§ 1 Nach gehaltener Classicalpredigt hat H Praeses D Johan de Blecourt die sämtliche HH Brüder bewillekombt und der Handlung mit einem andächtigen Gebett einen Anfang gemacht.

§ 2. Krafft vorgezeigten Credentialen seind in diesem Conventu erschienen nachbekandte Prediger:

D Theod[or] Stock, D Johan de Blecourt	Prediger zu Duißburg
D Michael Engels, D Wilhelmus Deusius	Prediger zu Kettwigh
Arnoldus Siebels, Adolph Pavenstet	Prediger zu Mülheim
Joh. Berghoff, Joh. Martin Craemer	Prediger zu Dinslacken
D Gerlacus Meursius	Pred. zu Beeck
D Joh. Adolph Eylert	Pr. zu Ruhrort
D Wilh[elm] Mollius	Pr. von Hißfelt
D Justus Henr. Deuser	Pred. zu Holt
D Henr. Stumphius	Pred. zu Meiderich

und nachfolgende Eltesten:

H Heyvart Brinckman	von Duißburg
Jürgen Menkhoff,	von Mülheim
Herman auff der Averkaul	von Kettwigh
Rudiolph Hagdorn	von Dinslacken
Gerhard Scholten	von Beeck
Evert Barlen	von Holt
Philips Schmickel	von Ruhrorth
Herman Bußman	von Meyderich

§ 3. Abs[ens] D Lörs, excusatus, weiln er auf seiner Reise verhindert worden.

§ 4. Wegen der Gemeine zu Hißfeldt bleibt es bey den alten [Be]schluß, daß hinführo allezeit ein Eltester soll mittkommen, und ist deßwegen die Entschuldigung nicht angenommen worden.

§ 5. HH Correspondenten auß der Graffschafft Mörß seind erschienen Clemens Streso, Prediger zu Repelen, und Arnold Theod. Scriba. Pred. zu Butberg.

§ 6. Hierauff seind neue Moderatores erwehlet

in Praesidem D Gerlacus Meursius,
in in Scribam D Henr. Stumphius.

§ 7. Neuerwehlter Praeses hat die Handlung weiter mit dem Gebett fortgesetzt.

§ 8. Die sämtliche HH Brüder haben ihre Rechtsinnigkeit in der Lehr[e], deren kurtzer Außzug in dem Heydelbergischen Catechismo verfast ist, gezeuget, dbey durch Gottes Gnad[e] zu verharren und die Lehr[e] mit einem heiligen Wandel zu zieren, auch fidem silentii in Sachen, so billg verschwegen werden sollen, mit Handt und Mundt angelobet.

§ 9. Nach diesem ist Umfrage geschehen, wie es in einer jeden Gemein[e] mit den Predigten, Bedienung der Sacramenten, Übung der Kirchendisciplin, Unterweisung der Jugendt, Haußbesuchung und des Lebens, wann Prediger bestellet, wobey keine sonderliche Klage vorkommen. Dabey Classis wünschet, daß in der Gemeine zu Dinslacken hinführo nach

Kirchenordnung mit einer genugsahmen Zahl der Consistorialglieder, davon wider etliche abtreten und andere erwehlet werden, es gehalten werde.

§ 10. Was wegen Meyderichsen Kirchensiegel erinnert gewesen, ist geschehen.

§ 11. Die auffgelagte 15 Reichshaler Classicalwittwengelder seindt von dem H Stumphio Classi verleget worden.

§ 12 Classis hätte gänzlich vermeinet, den H Engelbertz, da er selbst vorm Jahr gegenwärtig gewesen und die Conditiones Classis angenommen, welche auch ahn ihrer seit praestiret zu sein vermeinet, wirdt, [wenn er] die legirte 100 Reichsthaler bezahlt hette, und da es noch nicht geschehen, werden nebens H Praeses, in Scribam H Deuser zu besagtem H Engelbertz a Classe deputirt, ihn deßwegen zu besprechen, und zweifelt nicht, daß die gelder erstes Tages erleget werden sollen.

§ 13. Das Petition der Gemeine zu Meyderich wegen der 100 Daler, so Frau Munsen ahn die Schul[e] zu Hamborn Classi zu disponiren gegeben, so noch ein Jahr stehen zu bleiben begehren, wird a Classe bewilliget, insoweit richtig, alßdan das Capital erlegen oder gerichtliche Obligation einbringen werden, und nachdem der Klein-Eyck erschienen, der ein Stück Landes gekauft, darauff zuvor Classis 100 Thaler außgethan, und begehret, daß solche auff ihn möchten stehen bleiben. Wird ihm geantwortet, daß Moderatores Classis mit H Lörs consultiren, obs dienlich oder nit, und ihm antworten sollen.

§ 14. Hat Samuel von Humberg [-burg].voriger Schulmeister von Hamborn, seine Rechnung Classi eingereicht, worauff ihm geantwortet, daß seine Rechnung weiter nachsehen und dan, was ihm restiret, über 14 Tagen sampt einer beehrten Attestation seines Verhaltens solle außgefolget werden.

§ 15. Nachdem sich bey Quitirung der Hambornschen Schul[e] unterschiedliche Subjecta wider angegeben, als ist a Classe verordnet, daß am ersten Mittwoch nach Pfingsten nacher Hamborn in die Schul[e] sich nebenst Moderatoribus Classis ein Prediger von Duißburg und H Eylerts etliche Gemeinleuth umb ein Uhr nachmittags sich erheben, dan wider nomine Classis nach vorigen Beruffs Einhalt in guter Ordnung und ihrem Gewissen einen tüchtigen Man beruffen sollen.

§ 16. Acts Synodi Clivensis Provincialis 74, de anno [16]86, den 12 Junii gehalten zu Wesel, seindt verlesen.

Ad § 15.: Da vernohmen, daß Synodus nach gnädigster churfl. Donation jährlich 1000 Reichsthaler ex cassa empfangen, wünschet unsere Classis, daß hiesige dürfftige Gemeinen davon nicht [mit!] participiren möchten, Die 2 Reichsthaler 42 Stüber Wittwengelder, welche für Wittibe Gochenii empfangen, seind ihrem Schwiegersohn H von der Trappen cum Q[uitung] überreicht.¹⁸⁰

§ 17. Ad § 18 Act[orum] ist geschehen.¹⁸¹

¹⁸⁰ In dem Protokoll der Provinzialsynode Kleve 1687, § 17 ist zu lesen: "daß Classis Duisburgensis ihrer dürfftigen gemeinen anliegen, ex Casse militari von den 1000 Rhlt. zu genießen, der hochlöbl. Clevischen Regierung habe (an)zugeben, in specie der Reformirten gemeine zu Dinslacken, conform dero Memoriali, so davon in Synodo vorbracht und verlesen worden."

¹⁸¹ Der betreffende § 18 der Provinzialsynode Kleve 1686 lautet: "... Auf die nachfrage, warum in den actis Classicalibus nichts vermeldet worden wegen dessen, daß der HE. Sibels, Prediger zu Mülheim an der Ruhr, sich ohne proclamation in einem privat Hause habe copuliren lassen, berichtet HE. Lörs, daß es gewissen ursachen halben seye mit Stillschweigen vorbeey gegangen. Synodus urtheilet, daß der HE.

§ 18. Acta Synodi Generali[s] de a[nn]o [16]87 [1686 !] seind verlesen.

§ 19. Classis vernimmt abermahl mit Leidtwesen, daß noch bey dem Scheibschießen hin und her große Unordnung mit Sauffen und dergleichen vorlauffen¹⁸², begehrt danach nicht allein a Syn[odo] Clivensi, daß nach dem 12. § Act[orum] auff ein[en] gnäd[igen] churfl. Befehl fleißig angedrungen, sondern wil[!] auch, daß ein jeder Pred[iger] mit Ernst dagegen eifferen und solcher herrschenden Sünden halben die Leuthe überzeugen, auch wo es practicabel des Sontags zuvor, wan solches gehalten wird, von der Cantzel abgekündigt, daß alle Unordentliche, so dabey sich finden werden, nach Classis gegebener Censuren vom Tisch des H[erren] abgehalten werden sollen.

§ 20. Wird nachfolgender casus conscientiae fůrgestellet: Wan zwey Glieder in der Gemeine streitig seindt, beides einen rechtfertigen Schwur theten, daß der eine fur den andern recht, da nothwendig einer wie schon leichtfertig beyde muß auch falsch geschworen haben, darnach aber hingehen, sich beyde vergleichen und beydes zum heil. Abendmahl zugelassen zu werden begehren, was zu thun sey?

Rp. [Responsum]: Classis deputirt die benachbarte HH Brüder von DinBlacken dahin, solchen ernstlich mit bestem Grund und Reden, wie sie nicht allein leichtfertig, sondern auch einen falschen Schwur gegen den allwissenden Gott und sein eigen Gewissen gethan haben, einzuscherffen; sollen auch den HH Deputatis ihre Sünde bekennen, Leidtwesen bezeugen und in Liebe miteinander zu leben, auch für solchen Argernüssen und Sünden sich künftigt fleißig hüten versprechen, undt möchten dan zugelassen werden und das übrige Unbewuste Gott, dem Hertzenskündiger anbefohlen sein lassen.

§ 21. Seindt wegen der h. Tauff diese Gravamina fůrgestellet worden.

1. Wie es zu halten in der Kindertauff unehelicher Kinder, ob solche getaufft werden sollen?

Rp.[Responsum]: Daß solche, so von reformirten Eltern, zum wenigsten eines Theils gebohren, sollen nach der Kirchenordnung nach deren Bußbezeugung und Versprechung getaufft werden. Beym Tauff aber vom Prediger der sündlichen argerlichen That halber Erin-nerung geschehen und wie ein jeder sich dafür christlichst hüten solle, bestermaßen annehmen.

2. Ob ein suspendirter Vatter möge zud heyl.Tauf zugelassen werden?

Rp : Daß wan selber fürm Consistorio seine Reu bezeugen könne; sonst solle abgehalten werden.

§ 22. Renovirt Classis vorhin gemachten [Be]schluß von vermischten ärgerlichen Spielen und Tantzen und urtheilt hiebey widerumb, daß nach vorhergegangener Überzeugung, solche widerstrebende und muthwillig von der Taffel des H[errn] abzuhalten, auch die Wirthe, solche sub eadem censura nit anzunehmen vermahnet werden.

§ 23. Auch wird Moderatoribus Classis Acta Classis et Syn[odi] nach der Ordnung den HH Brüdern zu communiciren aufgegeben. Dabey Hermannus Alberti, gewesener Münch zu Duißburg, H Rectorem Horn in einem lateinischen Bittschreiben sein christliches Petitum ahn

Sibls und der ihn copuliret, scharff und ernstlich nach der Kirchenordnung a Classe zu censuriren sey." Der in Mülheim sehr bekannte und segensreich wirkende pietistische Prediger Arnold Sibel hatte zwei Jahre nach dem Tod seines Schwiegervaters, des Grafen Wilhelm Wyrich von Dhaun-Falkenstein auf Haus Broich, dessen Tochter Charlotte Auguste, die durch ihn zum Pietismus gefunden hatte, geheiratet. Aus obigem Protokoll ist nicht zu ersehen, ob die Duisburger Klasse in gleicherweise die Trauung Sibels, ohne Aufgebot und in einem Privathause, gerügt hat. Arnold Sibel verläßt bald darauf, im Sommer 1687, Mülheim und wird Prediger in Wesel.

¹⁸² Nach altem Brauch wurden am Niederhein die üblichen Schützenfeste um Pfingsten gefeiert, wobei die Fröhlichkeit oft überschwanke, was nicht die Zustimmung der Reformirten fand. Über Holten ist in dem Protokoll der Synode Kleve 1686, § 23, zu lesen: "D Deuser, Prediger zu Holt, referiret klagend, wie von einem hauffen böser Knaben am Pfingsttage zu Holt wieder Consistorialbeschuß mit gewlthätigem Klockenziehen und thüren aufbrechen ein groß tumult erzeugt worden, und meint, der HE. Richter werde es auch der Churfl. Regierung hinterbringen."

einer ehrw. Claß, begehrendt unser Gemein Beysteur gelangen lassen, welchem unsere Classis den Gemeinen bestermaßen zu recommendiren und innerhalb Monats ein jeder sein Quantum ahn H de Blecourt hinzuschicken versprochen, begehret auch, daß die HH Deputirten ihrer Claß deßgleichen zu thun sich gefallen lassen wollen; will es auch in diesen unseren Actis einem wollehrw. Syn[odo] recommendiret haben.¹⁸³

Imposita

1. Künfftig Jahr, so der He[rr] will. solle die Classicalversamblung zu Beeck und die Predigt von H Mollio zu Hißfeldt ex Psalmo 122, V.6 "Wünschet Jerusalem Glück", Substitutus D Berghoff, gehalten werden.

2. Ad Provincialem Syn[odum], so dißmahl zu Rees gehalten wird, seindt deputirt D Berghoff, D Blecourt, D Pavenstet, D Deuser, sampt den Eltesten von Duißburg und Dinslacken.

3. Die von Henr. Stumphio gehaltene Classicalpredigt ex Deut. 33, V.29 ist orthodox und erbaulich befunden.

4. Ist die Handlung endlich mit Dancksagung undt Gebett beschlossen, und seindt die sämptliche HH Brüder mit Zuwünschung alles Segens und Wolmeinen der Erinnerung zu getreuen fruchtbahren Bedienung ihres Ampts erlassen und in Freundschaftt von einander geschieden.

Gerlacus Meurs, Class[is] Duisb[urgensis] p.t. Praeses

Henr.Stumphius, V.D.M. in Meiderich et p.t. in Scriba
mppr

¹⁸³ s. hierzu Schaffner Konsistorialakten II, S.195: "H[err] Alberti, welcher aus dem Kloster der Minoriten zu uns überkommen, kann sein Glaubensbekenntnis künfftigen Mittwoch ablegen."

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Beeck, den 19.20. Maii 1688

§ 1. Nach gehaltener Classicalpredigt von H Mollio hat zeitlicher H Praeses Moersius, die sämtliche HH Bruder bewillkommet und der Handlung mit ahndächtigem Gebett einen Anfang gemacht.

§ 2. Krafft vorgezeigter Credentiale[n] sind in diesem Conventu erschienen nachbenante:

Prediger

D Theodorus Stock	von Duißburg
D Lucas Loers	
D Joh. de Blecourt	
D Ern[estus] Wilhelm Buchfelder ¹⁸⁴	von Mülheim
D Engels	von Kettwigh
D Wilhelm Deusius	
D Joh. Berghoff	von Dinsblacken
D Joh. M. Krämer	
D Gerlacus Möersius	von Beeck
D Justus Henr. Deuser	von Holt
D Joh. Adolph Eilert	von Ruhrortt
D Henr. Stumphius	von Meiderich
D Wilhelmus Mollius	von Hißfeldt

Eltesten

H Friederich Finman	von Duißburg
Gerhard Untereik	von Mülheim
Wilhelmus Stade	von Kettwigh
H Joh. Ludovicus von Achen	von Dinßlacken
H Tillmannus Engelbert	von Beeck
Joh. Peters	von Holtten
H Gißbartus Hopp	von Ruhrortt
Wilhelmus Gossen	von Meiderich
Wilhelm Heisterman	von Hißfeldt

§ 3. Absens ist gewesen D Joh. Adolph Pavenstet von Mülheim, so wegen seiner Reise ad Synodum Juliacensem, wozu er a Synodo Clivensi deputiret, entschuldigt.

§ 4. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Meurs erschienen D Johannes Isaaci von Hohen Emmerich, Clemens Streso von Repelen.

§ 5. Wird D Ernestus Wilhelm Buchfelder, welcher nacher Mülheim an der Ruhr, - von wannen H Sibelius, nachdem er daselbst in die 17 Jahr gestanden, vor 3/4 Jahr nacher Wesel beruffen und abgezogen - nach vorgezeigten ordentlichen Beruffsschein zum Predi-ger vociret und bestellet worden, auff geschehne gewöhnliche Handgelobnus, daß er in seinem Lehrambt orthodoxiae nach G[ottes] Wort und Heydelbergischen Catechismo getreulich inhaeriren und in seinem Leben sich eines unstrafflichen Wandels mit des Herren Beystandt befleißigen wolle, versprochen, pro membro Classis angenommen. Jedoch mit dem Bedeuten, daß er seine Dimissoriales von Büdingen, welche er vor dißmahl nicht zur Handt bringen können, sobald möglich einschicken solle, welches er dan auch zugesagt. Imgleichen hat er wegen der

¹⁸⁴ Ernst Wilhelm Buchfelder, geboren am 5. Juni 1645 in Bentheim, studierte in Marburg und war von 1678-79 Prediger in Glückstadt, ein weiteres Jahr von 1679-80 in Emden. Von 1680-87 war er Prediger in Büdingen, von wo aus er 1687 nach Mülheim/Ruhr wechselte, dort blieb er jedoch nur ein Jahr. 1688 bis zu seinem Tode war er wieder Prediger in Emden, dort starb er am 8.3.1711.

Wittwengelder, welche von denen eintretenden Membris Classis erlegt werden, deren Quantum a Classe ad 10 Rdlr gesetzt worden, sich erkåret, daß er sich den anderen HH Brüdern darinnen conformiren wolle.

§ 6. Classis wünschet, daß ahn den Orten, wo zwey Prediger sind und der eine wegberuffen wird, da zwar vor dem einen bleibenden in dem Consistorio, wie bräuchlich, die Moderatores Classis aller Extornität [Enormität = Unregelmäßigkeit] verdacht und Nachrede zu verhüten genötiget werden mögen.

§ 7. Zu neuen Moderator[en] sind erwehlet worden

in Praesidem D Justus Henr. Deuser,
in in Scribam D Wilhelmus Buschenberger.

§ 8. Neuerwehlter Praeses hat die Handlung mit einem gewöhnlichen Gebett weiter fortgeführt.

§ 9. Die sämptliche Brüder haben hierauff Orthodoxiam in der Lehr[e], der kurtzer Außzug im Heydelbergischen Catechismo verfasst, bezeuget, und dabey durch des Herren Gnad[e] zu verharren, wie nicht weniger die Lehr[e] mit einem heiligen Wandel zu zieren, auch fidem debiti silentii handtastlich ahngelobet.

§ 10. Wegen der Umbfrag[e], wie es in jedern Gemeinde mit den Predigten, Bedienung der Sacramenten, Übung der Kirchendisciplin, Unterweisung der Jugendt, Haußvisitation, Verpflegung der Armen und Lebenswandel der Prediger beschaffen, ist keine sonderbahre Klage vorgefallen.

§ 11. Wegen der noch fruchtloß liegenden Classicalwittwengelder sindt DD Leurs, Blecourt und Eilert erwehlet und gevollmachtet, darüber auß zu sein, daßelbige bey guten Leuten auff genugsahme Unterpfanden außgethan, auch die Brüder, welche ihr Contingent noch nicht erliget, damit sich der Gebühr einstellen mögen; gestalt D Krämer seine Quotam innerhalb Monatsfrist zu entrichten versprochen.

§ 12. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Kettwigh, den 30. April [u.1. Mai 1687], sind verlesen worden.

§ 13. Ad § 12. Weil H Engelberts, nunmehr auff sich genohmen - als gegenwertig - das Diepenbruchsche Legat der 100 Rthlr biß auff dan ahn H Abt von Hamborn ahngewiesenen Posten zu zahlen, alß sindt D Meurs, D Stumphius und der Eltester von Kettwigh deputirt worden, stante Classe bey gemeltem H Abt Ahnforderung zu thun, dessen Resolution erwartet wird.

[§ 14] Ad § 12. Die von der Wittiben Mumsen herührende 100 Daler sind von dem Meyderichschen Provisore Evert Fehren - der auch darüber quitiret - in H Meursen Behausung erlegt und sollen selbige zum Besten der Hambornischen Schule von denen zu den Wittibengeldern deputirten Brüdern außgethan werden.

Ad eundem: Auff abermahliges Anhalten Kleineneicken, daß die 100 Daler der Wittwengelder ferners bey ihm möchten stehen bleiben, hat Classis insofern bewilliget, wan er seinen auff das [den] vorunterpfändete habenden Kauffbrieff vermittels eines gerichtlichen Transports innerhalb 14 Tagen oder längstens 4 Wochen denen Deputirten extradiren würde, widrigenfals ihme hiemit die Auffkündigung geschehen sein solle.

Ferner hat auch gemelter Kleineneicken namens der Wittiben Rosenbleeck auff restirende Interesse Wittwengelder 12 Rhthl bezahlet, wovon doch der Wittwen auff ihr Anhalten auß gewissen Uhrsachen 4 Daler verehret worden: die übrige zehn Reichsthaler sind der Frau

Lohmans auff ihr ahn Classen gethanes Bittschreiben umb eine Beysteur vor ihre beide Söhne, jedoch einmahl für all gesteuert und H Blecourt zugezahlet worden, womit die obige 12 Rthlr überwiesen sind.

[§ 15]. Dem Hambornischen neuen Schulmeister sind auff sein Ahnsuchen zur Verbesserung seines ein Jahr gehaltenen Gehalts auff folgendes Jahr - jedoch auff Condition seines ferneren Wohlverhaltens - 10 Rthlr zugeleget worden.

§ 16. Es erscheinet Harmannus Alberti, bedanckt sich deswegen [wegen des] furm Jahr genossenen Subsidii, bittet umb ferner Assistentz, wie auch umb Recommendation bey eräugender Gelegenheit befördert zu werden.

Classis wünscht, wie vorm Jahr begehret worden, daß auch die anderen Classes und Synodi daß Ihrige gleichfals bey gemeltem Subjecto thun mögten, allermaßen dan auch die Meursische HH Correspondenten sich erbotten, die Sache ihres Orts bestermaßen zu recommendiren.

§ 17. Acta Synodi Provincialis Clivensis LXXV, gehalten zu Rees a[nn]o 1687, den 27.28.29. Maii, sind verlesen.

§ 18. Ad § 17. Ist erinnert worden, daß die dürfftige Gemeinden Inhalts des 17. Artic[uli] sich bey Sr. churfl. Regierung zu Cleve ahnzugeben und die Sache zu urgiren, auch wegen [was sie] erhalten, Classi zu referiren hatten.¹⁸⁵

§ 19. Ad 20. Ist geschehen, und hat sich D Stumphius excusirt, daß er wegen Kranckheit die Reise nicht verrichten können.

§ 20. Auff vorgelegte Gewissensfrag: Wan Persohnen verschiedener Religion sich ehrlich auf diese Condition verbinden, daß die Söhne bey des Vatters und die Töchter bey der Mutter Religion erzogen werden sollen, wie pars orthodoxa darüber zu censuriren und zu bedeuten. Wird geantwortet, das der rechtsinnige Theil, ungehindert seiner unbedachtsamen Contracts darüber aus sein und besten Fleißes sich bearbeiten solle, daß die sämtlichen Kinder zur orthodoxen Confession und Gemeinde zu bringen; wofern [er] sich aber darin saumhaftig erweisen würde, daß alßdan nach Befindung mit der Censur zu verfahren. Und wird dieser casus zu völliger Erörterung ad Synodum verwiesen.¹⁸⁶

[§ 21]. Erscheint Joh. Kirchhoff von Beeck, klagendt über seinen Pastorem D Meursium, daß derselbe ihn bey der in Anno 1687 letztgehaltenen Communion abgewiesen. D Meursius sagt zu seiner Verantwortung: Kläger, welcher 1. von einigen, die beim Scheibenschießen getantzt, gespielt und geschwärmet, alß ein Mitschuldiger angegeben; darauff 2. fürs Consistorium, sich zu purgiren, citiret, aber nicht erschienen undt 3. ungeachtet ihm durch den Koster nomine Consistorii angesaget, sich der Taffel der [des] H[errn] enthalten müsse, biß er sich dem Consistorio sistiret hette, doch bey gehaltener Communion unter den Communicanten sich mit der Taffel des Herren zu nahen unterstanden, worauff er, Pastor, Kläger als einen contumacen [= Halsstarrigen] abgewiesen.

¹⁸⁵ In dem Protokoll der Provinzialsynode Kleve 1687, § 17 ist zu lesen: "daß Classis Duisburgensis ihrer dürfftigen gemeinen anliegen, ex Casse militari von den 1000 Rhlt. zu genießen, der hochlöbl. Clevischen Regierung habe (an)zugeben, in specie der Reformirten gemeine zu Dinslacken, conform dero Memoriali, so davon in Synodo vorbracht und verlesen worden."

¹⁸⁶ Eine zweifelhafte Lösung. Doch die Provinzialsynode Kleve 1688 § 19 Ad art. 20 stimmt der Meinung der Duisburger Klasse zu: "läst sich Synodus denselben wohlgefallen und wird den sämtlichen Herren Brüdern zugleich hiemit commendiret, gegen gemelte ungleiche heyrahten zum offeren und beständigst zu wachen und zu eifferen."

Classis urtheilet, Meursius habe recht und wohlgethan und seye sein Eiffer hierin preißlich, und hat Klägern remonstrirt, weilen er noch bey dem Beeckschen Consistorio - wohin die Sache eigentlich gehöre - nicht eingestellet, er sich darin nicht weigerlich erzeigen solle.

[§ 22]. Wegen der auff dem sogenanden festum trium regium gemeiniglich vorlaufenden Excessen ist gefragt, ob sothanes Fest in diesen Ländern salva conscientia möge gefeiert werden.

Ist geantwortet: Wo die Feyern zur Üppigkeit Ahnlaß gibt und füglich kan abgestellt werden, daß man sich dahin bestermaßen zu bearbeiten habe.

[§ 23]. Die ahn den H Abt zu Hamborn laut § 13 abgeschickte Brüder referiren, daß derselbe ehestens zu zahlen sich erbotten.

Imposita

1. Künfftiges Jahr soll unter Gottes Belieben Classis gehalten werden zu Duißburg; Classicalpredigt soll verrichten in Scribam Buchfelder über Hos. 6, 1.sub D Meursius.

2. Ad proximam Synodum provinciale Clivensem, die diß Jahr zu Emmerich soll gehalten werden, seindt depurtirt DD Stock, Engels, Krämer, Buchfelder, Substituti DD Deusius undt Mollius, sampt Eltesten von Beeck und Duißburg. Substitutus von Holte.

[§ 24]. Die von h Mollio über Psalm 122, 6.7 gehaltene Classicalpredigt wird in der Censur vor orthodox gehalten.

[§ 25]. Ist hiermit die Classicalhandtlung mit Dancksagung und Gebett zu G[ott] beschlossen und seindt die HH Brüder nach beschehener glimpflicher Erinnerung obliegender Amptsverpflichtung und Zuwünschung göttlichen Gnadensegens in Liebe undt Freundschaftt geschieden.

Justus Henr. Deuser, Class[is] Duisb[urgensis]
p.t. Praeses

Ernestus Wilhelmus Buchfelder, p.t. in Scribam

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duißburg, den 11. und 12.Tag Maii 1689

[§ 1]. Nach gehaltener Classicalpredigt von H Gerlaco Möers hat iesziger Zeit Praeses H Justus Hen[ricus] Deuser die sämptliche HH Bruder bewillekommt und der Handlung mit Abstattung eines andächtigen Gebetts zu Gott einen Anfang gemacht.

[§ 2]. Krafft vorgezeigter Credentialen sind in diesem Conventu erschienen nachbenente Prediger und Eltesten:

Prediger		Eltesten
Joh. Adolf Pavenstet	zu	Gerhard Halffman zuDiepenbeck
Bernhard Meyer ¹⁸⁷	Mülheim	von Mülheim
Michael Engels	zu	Wilhelm Stade
Wilhelm Deusius	Kettwig	von Kettwig
Johan Berkhoff	zu Dinßlacken	H Johan Ludwig von Achen, churfl.Brandenb. Rentmeister von Dinßlacken
Henr. Jusus Deuser	zu Holt	Johan Bahrenberg zu Holt
Johan Adolff Eilerts	zu Ruhrt	Eberhard Geibels, Burgermeister von Ruhrt
Gerlacus Moersius	zu Beeck	Wilhelm von Laer von Beeck
Hen[rich] Stumphius	zu Meyderich	Johan Scholt von Meyderich
Wilhelm Mollius	zu Hißfeldt	Niclas Matthias von Hißfeldt

Von Duißburg sind als Eltesten deputiret ihr neu erwehlter Prediger H [Johann] von Dorth¹⁸⁸, weil er nachdem er von Orsoy laut seiner eigenen Außsage wegen einiger unlängst von den Frantzosen nach Rheinberk gefänglich geführten Glieder Abwesenheit noch keine Dimissoriale erhalten, noch von der Weselschen Class[is] dieselbe vorbracht hatt, bishero noch nicht als membrum Classis hat angenohmen werden können. Und neben gemelten H Dorth, H Johan Henrich Feldman, Rathsverwanter.

Classis hat sich zwar dieses so gefallen lassen, doch H Dorth dißmahl nur als einen Mitbruder in ihre Versammlung angenohmen und zugelassen.

[§ 3]. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Moers sind nicht erschienen.

[§ 4]. Classis hat nicht ohne große Betrübntuß angemercket, das Gott der Herr einen so tastlichen Schlag und großen Riß in ihr zu Duißburg gethan, indem er in diesem Jahr 1689 innerhalb eines Monats Frist, die weylant drey Prediger und getreue Hirten alda, als H Theod. Stockium, den 19. Febr., H Lucas Loers den 24. Febr. und H Johan de Blecourt den 7.Martii, jenen im 71.Jahr seines Alters, diese beyde aber im 50 Jahr ihres Alters durch den zeitlichen Todt auß dem Lande der Lebendigen hat hingehohmen, nachdem H Stock 3 Jahre zu Holt und

¹⁸⁷ Bernhard Meyer, geboren am 19.4.1657 in Kirchhuchting (Bremen), studierte in Bremen und Duisburg, Dr. theol., war von 1683-89 Prediger in Urdenbach, in Mülheim/Ruhr von 1689-1703, in Duisburg von 1703-06 und in Elberfeld von 1706-30. Er starb am 20.10.1730.

¹⁸⁸ Johann von Dorth, geboren in Wesel am 23.7.1645, studierte in Groningen und Heidelberg, war von 1671-81 Prediger in Kreuznach, war ein Jahr in Urdenbach und wechselte 1682 nach Orsoy, dort 1689 vertrieben. In Duisburg war er Prediger an der Salvatorkirche von 1689-1705. Er starb am 22.5.1705.

40 Jahr zu Duißburg, H Loers 6 Jahr zu Homberg und ins 14. Jahr zu Duißburg, H Blecourt 14 Jahre zu Meyderich und ins 6. Jahr zu Duißburg Prediger gewesen.
Wünscht, das Gott der Herr sie für solchen harten Schlägen künftigt in Gnaden bewahren und gethanen Riß auß Gnaden zur rechter Zeit und Stunde wiederumb heilen wolle.

[§ 5]. Ist vorkommen, wie H Johan Martinus Crämer - nachdem er ins virte Jahr zu Dinßlacken Prediger gewesen und sich bey der Gemeine als einen getreuen Prediger gebührend in Lehr[e] und Leben verhalten - in nechst verwichenem Jahr nach Emmerich sey beruffen, und dem Beruff Folge habe geleistet. Gleichwie Classis dabey wünschet, daß des Herren Gnad[e] und Segen ihn begleiten und auffter folgen möge, als verlangt sie auch zu vernehmen, daß seine Stelle bald mit einem erbaulichen Gott liebenden Man wiederumb besetzt werden möge.

[§ 6]. Ist vorbracht, daß D Ernestus Wilhelmus Buchfelder, nachdem er nur ein Jahr in der Gemeine zu Mülheim das Predigtamt bedienet und ein mittels einen favorablen Beruff nach Emden in Ostfrießland erhalten, zwar von der Gemeine sey deputiret worden, aber Classi nicht genug dringender Noth discedendi vorgebracht haben, daher Classis gewünschet, das nach churfürstl. Kirchenordnung er hierin sich mögte verhalten haben. Doch weilen er sein vorm Jahr beehrte Dimissoriales von Büdingen eingeschicket, und so lang alß in dieser Class[is] gewesen, gleich wie einen frommen Mitbruder verhalten, so wird Classis die von ihm beehrte Dimissoriales auch nicht verhalten, wan nur die vorm Jahr versprochenen Wittwengelder ad 16 Rthl erstlich wird erleget haben, welche Classis auch noch von H Crämer erwartet, desto mehr, weilen nun die Zahl der Wittiben zu dreyen schon vermehret ist, und sollen deme vorgänglich H Crämer die bißhero nicht geforderte Dimissoriales von den Moderatores [Moderatoribus] ertheilet werden.

[§ 7]. D Bernhard Mayer ist nach vorgezeigtem Beruffsschein von Mülheim, Dimissorialen von seiner vorigen Gemeine auff der Ordenbach wie auch von der Dußeldorffischen Class[is] auff beschehene gewöhnliche Handtgelobung, daß er in seinem Lehrampt orthodoxiae nach Gottes Wort und Heydelbergischem Catechismo getreulich inhaeriren und in seinem Leben sich eines unsträfflichen Wandels durch des Herren Gnad, Hülff und Beystand befließigen wolle, unter Anwünschung Gottes Gnadensegens zur treuen und fruchtbahnen Bedienung seines Ampts pro membro Classis angenommen, und ihme zugleich mitbedeutet, daß er pro introitu zum Besten der Wittiben den fundum der Wittibengeldern mit 1 Rdhl vermehren müsse, worauff er geantwortet, daß er sich den andern HH Bruder confirmiren würde.

[§ 8]. Zu neuen Moderatoren sindt erwehlet worden

in Praesidem D Michael Engel,
in Scribam D Joh. Adolph Pavenstät.

[§ 9]. Neuerwehlter Praeses hat die Handlung mit gewöhnlichen Gebett fortgesetzt.

[§ 10]. Orthodoxia, deren kurtzer Außzug nach Gottes Wort im Heydelbergischen Catechismo verfasset ist, wie auch pietatis verae studium et fides debiti silentii ist von den sämptlichen HH Brüdern stipulsata manu promittirt worden.

[§ 11]. Bey der Umbfrag[e], wie es in hiesiger Class[is] Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, als insbesondere mit den Predigten göttlichen Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Übung der Kirchendisziplin, Catechisation der Jugendt, Haußvisitation, Verpflegung der Armen und Lebenswandel der Prediger bewandt, haben deputirte Eltisten keine Klage fürgebracht. Abgetrettener H Praeses und Scriba zeugen auch, daß sie bey angestellter Visitation nirgends Unrichtigkeit gefunden und besondere Klage gehoret haben.

[§ 12]. Die Class[is] hat mit Freuden verstanden, daß die Vorsteher der Gemeine zu Mülheim zwischen ihren Predigern nunmehr nicht nur eine Gleichheit in Bedienung des Ampts und aller Ampts-Obliegenheiten halten, sondern auch die vollkommene Gleichheit im Jahrgelt und der Besoldung zu befördern versprochen, also auch das der Gemeine Prediger nach bester Möglichkeit darüber halten wolle[n].

[§ 13]. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck, den 19. und 20. Maii [1688] sind verlesen worden.

[§ 14]. Ad 11. Ist gutgefunden, daß zwey auß dem Mittel der Classicalbrüder deputirt werden, die Classicalacten durchzusuchen, das Quantum aller beygebrachten Wittwengelder zu erforschen und mit dem Extract H Lörs sehl[ig] Rechnungsbuch zu conferir[en]. Und sind hierauff des Endts deputiret H Moers, H Stumphius und H Eilerts.

[§ 15]. Bey dieser Deputation hat auch Classis den Eltisten von Holte ersucht, zu dem H Rentmeister zu Duißburg zu gehen und denselben zu bedeuten, daß Classis von ihm beehrte, er kunfftig keine Pension ohne Vorwissen der Class[is] außgeben möchte. Hierauff ist der Eltiste hingegangen und bald wiederkommen, berichtend, daß der H Rentmeister Classis Begehren sich ziemendt verhalten werde.

[§ 16]. Die 18 Rdhl, die vor diesem H Seemondts Classi[s] schuldig seind geblieben, seind ietzo entrichtet dergestalt, daß zur Entrichtung derselben eingeschicket und einbracht seindt von H Brinckman 6 Rdhl, von H Deus zu Duißburg 6 Rdhl und von sehl[ig] Blecourds Wittiben 4 Rdhl. Was die noch restirende 2 Rdhl betrifft, welche die Wittibe sehl[ig] H Blecourts noch habe dabey thun sollen, dieselbige sind ihr wegen der Mühewaltung ihres abgelebten Ehemans verehret.

[§ 17]. Ad § 14, lit.1. Referiret H Moersius, daß er die in seiner Behausung von Ebert Fehren erlegte 100 Thl, herkommend von der Frau Wittiben Mumsen zum Besten erwehnten Schule zu Hamborn, außgethan habe an Peter Schumacher zu Widtfeld und daß er davon eine richtige Obligation in Händen habe, die er nemblich, als er seine Sachen geflüchtet, mitgeflichtet, und werde selbige auff und nach Begehren Class[i] zur Hand stellen.¹⁸⁹

lit. 6. Muß nachgefraget werden; inzwischen hat der abgestandener H Praeses Deuser die 5 Thl. Interesse wegen der 100 Thl. de anno 1688 von Henrich im Kleyneneicken eingebracht und Classi überzahlet, und sind dieselbe neben noch 19 Rdl. und 14 Stüber Classicalwittwengeldern von der Wittiben Blecourt durch die HH Deputate [Deputirte] H Eilertz überreicht.

[§ 18]. Ad § 15. Hat der jetzige Schulmeister zu Hamborn seine Rechnung überreicht und ist befunden, das ihme noch zukommen 25 Thlr 15 Stüber. Dannenhero Classis H Eilerts auffgegeben, er möchte diesem Schulmeister auß den Wittibengeldern ad interim vorstrecken 6 Rdhl, biß auß den ins künfftig einkommenden Stutzingschen Geldern dieselbe refundiret.

[§ 19]. Ad § 18. Erwehnet H Johan Ludwig von Achen, Eltister von Dinßlacken, daß unterschiedliche HH Rahte churfl. Clevischen Regierung gnädig versprochen, mit dem ersten die durfftige Gemeine[n] Duisburgischer Class[is] mit etwas von den 1000 Rdhl zu bedencken. Wird deswegen gewünschet, das die Gemeine zu Dinßlacken zu Unterhaltung ihres zweyten Predigers mit einer erkläcklichen Zulage mit dem ersten erfreuet werden möge, desto mehr, weil biß dahin daselbst auffgehalten wird die Wahl des zweyten Predigers.

¹⁸⁹ s.hierzu: von Roden, Günter: Geschichte der Stadt Duisburg. Die Ortsteile von den Anfängen. Die Gesamtstadt seit 1905. Walter Braun Verlag, Duisburg 1974, S.62.

[§ 20]. Acta Synodi Provincialis Clivensis 76, gehalten zu Emmerich, den 15.16. und 17. Julii [richtig: Junii!] [16]88, sind verlesen.

[§ 21] Ad § 6 hat Classis gutgefunden, daß bey ihnen in Classe vor der Wahl der Moderatoren auß [auch ?] selbige Censura morum gehalten werden möge.

[§ 22]. Ad § 12. Ist Classis begierig zu vernehmen, ob daß Instrumentum der churfl. Foundation sey zur Hand gebracht.¹⁹⁰

[§ 23]. Ad § 14. Praes[es] Class[is] Duisb[urgensis] hat bißhero de anno 1687 keine Pensiones wegen Stützingen Legats empfangen.

[§ 24]. Die Gemeine zu Mülheim hat von der Class[is] zu wissen begehrt, ob H Buchfeldern, weilen er vor Umblauff zweyer Jahren von ihr gegangen, nicht schuldig seye die Reisekosten, die sie seinetwegen angewendet und außgegeben, ihr zu refundiren. Worauff Classis diese Nachricht geben, das, weil die Gemeine vor seinem Abzug und vor deme ihm ertheilten Dimissorialen auch bey Heischung derselben nicht außtrucklich die Unkosten wieder zu haben begehret hat, sie dieselbe jetzo von H Buchfeldern nicht wiederumb fordern könne, sondern bast thun, daß sie davon stillschweigen.

Imposita

[§ 25]. 1. Künfftiges Jahr, so der Herr will und wir leben werden, soll Classis zu Holt gehalten werden und von H Mayer die Classicalpredigt gehalten werden. und soll ihme vom H Praesidi der Text vier Wochen zuvor zugeschrieben werden.

2. Ad proximum Synodum provinciale Clivensem, der diß Jahr zu Cleve soll gehalten werden, sind deputirt DDD Deus, Pavenstät, Eylert, Stumphius sampt den Eltisten von Duißburg und Dinßlacken. Und soll die Synodalpredigt ex Hab[akuk] 3, 17 halten H Deusius. Substitutus H Stumphius.

[§ 26]. Die von H Moersio ex Hos[ea] 6, 1 gehaltene Classicalpredigt ist in der Censur orthodox und erbaulich befunden.

[§ 27]. Censura morum ist gehalten und nichts Anstößliches funden.

[§ 28]. Womit die Classicalhandlung mit hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebett zu Gott beschlossen. Und sindt die HH Bruder nach geschehener christbrüderlicher Erinnerung obliegender Amtpflichten, auch Zuwünschung alles Gnadensegens von Gott in Friede, Liebe und Freundschaft geschieden.

Michael Engels, Class[is] Duisb[urgensis] p.t. Praeses

Johan Adolph Pavenstät, Class[is] Duisb[urgensis]
p.t. Scriba

¹⁹⁰ Prov. Synode Kleve 1688 ad art 13 heißt es: "Werden D Praeses und D Biesenius , Praeses zu Cleve, a Synodo ersucht, bey der Churfl.Regierung zu Cleve und sunsten zu vernehmen nach der fundation der 1000 Rthl ex Cassa militari."

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Holte,
den 26. und 27. ten Aprilis A[nn]o 1690

[§ 1]. Nach der von H Bernh[ard] Meyer gehaltenen Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses Michael Engels doe sämptliche HH Brüdere freundtlich bewillkommet und der Handlung mit einem andächtigen Gebett den Anfang gemachet.

[§ 2]. Krafft vorgezeigter Credentialen seindt zu dieser Versamlungh, von ihren Gemeinden abgeordnet, erschienen

an Predigern		an Eltisten
D Johannes von Dorth,		H Reiner Reimen [Reynen]
	Pr[ediger] zu Duißburg	
Johan Adolphus Pavenstätt u.		Gerhardt Reycken gen[an]t
Bernhardus Meyer,	Pr. zu Mülheim	Rieken [Rücken] Krabben
Michael Engels	zu Kettwich	Albert Berchum
Johannes Berghoff u.	zu Dinßlacken	Gerhardus Henr. Mening
Joh. Henr. Rongius ¹⁹¹		
Henricus Justus Deuser	zu Holt	Johan Markus
Joh. Adolphus Eilarts	zu Ruhrort	Philipp Schenkel
Gerlacus Mörsius	zu Beeck	Johan zu Mertzloh
Henricus Stumphius	zu Meiderich	Johan Wimmers
Wilhelmus Mollius	zu Hiesfeldt	Nicolaus Mattheis

[§ 3]. Absens ist gewesen D Wilhelmus Deusius zu Kettwich, als welcher wegen großer Leibesschwachheit nicht hat können erscheinen, weswegen er auch neben begehrtter seiner Entschuldigungh, dem sämptliche anwesende Brüdere Gottes Gnade zur heyligen Vorbereitungh gegen die seelige Ewigkeit undt Segen über dieser Versamlungh durch seinen Collegen H Engels hertzlich anwünschen lassen.

[§ 4]. Bey welcher Gelegenheit zur Nachricht alhier angemercket, wasgestalt die sämptliche Classicalbrüdere vices in Predigen zu Duisburg vor die drey dasige Predigerwittiben in verwichenem ihrem Nachjahr nach Kirchenordnung undt gemachter Repartition ordentlich undt treulich selbst, auch in der Wochen dergestalt wahrgenommen, das ein jeder nicht nur des Sonntags zwey, sondern auch in der Wochen einmahl geprediget, weswegen auch Classis von den Wittiben dafür freundtlich bedancket worden.

[§ 5]. Die HH Correspondentes auß der Graffschafft Meurs haben ihr Außbleiben wegen deß in dem gantzen Nieder- und Mörsischen Lande außgeschrieben neuen undt heute angestellten extraordinarien Danck- und Bettages entschuldigen lassen.

[§ 6]. Pro membro Classis seindt nechst Ahnwünschung göttlichen Segens zu treuer und fruchtbarer Bedienungh ihres Predigambts vor dißmahl angenohmen D Johannes a Dorth, Prediger zu Duisburgh undt D Joh. Henr. Rongius, Pr[ediger] zu Dinßlacken, nachdem sie zuvorderst beyderseits ihre Beruffsbriefe von ihrem respective Gemeinen, auch der erste seinen Dimissorialen nicht nur von der Weselschen Claß, sondern auch von dem Consistorio zu Orsoy, alwo er zuvor gestanden, Classi vorgezeiget; auch zugleich heiliglich angelobet, nicht nur durch des Höchsten Gnad[e] die rechtsinnigkeit in der Lehr[e] öffentlich und sonderlich zu handhaben, sondern auch dieselbe mit einem gottseligen Leben und vorsich- tigem Wandel biß

¹⁹¹ Johann Heinrich Rungius, geboren in Rotenburg bei Kassel ±1657, studierte in Marburg und Bremen, war Prediger in Dinslaken von 1690-99. Er starb am 10.12.1699.

an ihr Ende allenthalben zu zieren, gleichfalß nach Kirchenordnung sich denen Classical- und Synodalschlüssen zu unterwerfen und endlich in jeder sein angesetztes Anpart ad 18 Rdl zu den Wittwengeldern nechstes zu erlegen.

[§ 7]. Zu neuen Moderatoren sind durch die meiste Stimmen schriftlich erwehlet worden:

in Praesidem D Joh. Adolphus Pavenstädt,
in in Scribam D Bernhardus Meyer.

[§ 8]. Neuerwehelter Praeses H Pavenstädt hat hierauff die Handlung mit einem andächtigem Gebett ferner fortgesetzt.

[§ 9]. Worauff orthodoxia nach Gottes Wort, deren kurtzer Außzug im Heydelbergischen Catechismo verfasst ist, wie auch ein unsträfflicher Wandel aller Orten, sampt Verschwiegenheit dessen, was alhie zu verschweigen vorkommen möchte, ist von sämptlichen Gliederen dieser Versammlung mit Handtgebungh als vor Gottes Angesicht angelobt worden.

[§ 10]. Bey der Umbfrage, wie es in hiesiger Classis Gemeinen mit Bedienungh des Predigampts, inßbesondere mit der Predigt göttl[ichen] Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Außübung der Kirchendisciplin, Catechisation der Jugendt, Haußvisitation, Verpflegungh der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel der Predigern und Eltisten etc. bewandt, haben deputirte Prediger und Eltisten keine Klage fürgebracht. Abgestandene HH Moderatoren zeugen gleichfals, daß auch ihnen in diesem Jahr nichts fürkommen.

[§ 11]. Nur bey Hiesfeldt kompt vor von einem Streit zwischen dem dasigen Schulmeister - als der auch bißweilen mitt Wirtschaftt treibet - und einem Jacob Schmitts, jetzo alhie gegen- wertig: weil dieser jehnem das Schulhalten zu verwehren trachtet, auß Uhrsachen, daß der Schulmeister die Schüler mit unter die Gäste sitzen lasse. p. Und ist diese Sache per Deputatos dergestalt verglichen, daß der Schulmeister, da er wegen geringen Gehalts der Wirtschaft nicht entbehren könne, das ganach? ehistsens durchschlagen, die Schüler alleine setzen, auch dergestalt der Schulen warten solle, daß darüber keine Klage entstehe p. Auch wird H Mollius Vorsehung thun, daß diesem also nachgelebt werde.

[§ 12]. Von Meiderich kompt auch ein sicherer Banckstreit vor zwischen den Eltisten Joh. Wimmers und einem Rüther Meinarts, auch gegenwertig. Und weil ein dasiges Consistorium sich getrauet, sein darüber gemachtes Decret vor hoher Obrigkeit zu verthätigen, Classis verschiedene Vorschläge zum Vergleich nichts verfangen wollen, auch sonst die Sache ziemlich weit kommen, als hat man es in statu quo lassen zu gehöriger Obrigkeit verweißen müssen.

[§ 13]. Nur bemercket Classis hiebey mit Befremdbungh an, daß gemelter Wimmers in dasiger Gemeinde nicht nur Eltister – gestalt er auch als ein solcher hiehin deputiret - sondern auch zugleich Küster und Schulmeister seye. Und weil solches zum wenigsten in Ansehung des Küster- und Eltistenamts ungereimt, als wird hiemit erkant, daß sobald seine Eltistenzeit auß were, er zum wenigsten solch Ampt quitiren, auch vom dasigen consistorio nicht wieder dazu erwehlet werden müssen, solange er die vorigen Ämter noch bedienen würde.

[§ 14]. Acta Classis Duisburgensis, vorigen Jahrs gehalten zu Duisburgh, den 11ten und 12 ten Maii, seind verlesen.

[§ 15]. Ad § 6. Wegen Buchfelders noch nicht erlegten Wittibengeldes ad 16 Rthl fragt Praeses , ob Classis mit der Halbscheid ad 8 oder 9 Rthl könne zufrieden seyn, gestalt nicht nur die Frau Buchfelders jüngsthin ihme dazu so viel versprochen, sondern er auch also bald 4 Rthl darauf erlegen könne.

Rp [Responsum]: Weil H Buchfelder diese 16 Rthl nicht nur angenommen, sondern auch qua Scriba damahls selbst angesetzt p., kan Classis von ihrem Schlusse nicht weichen und sollte gerne die gantze Summam, so zu gutem Zweck erlegt sehen. Undt werden zeitliche Moderatores sehen, ob sie dieselbe auß seinen zu Mülheim ihme hie undt da noch restirenden Schulden sollte empfangen können. Unterdeß solle man nehmen, was zu haben, um also diese 4 Rthl auff Rechnung: Es were dan daß er nach seiner Classicalimission begehren würde, die ihme dan vor Erlegung der gantzen Summen nicht solle außgefolget werden.

[§ 16]. Darauf hat auch D Praeses selbst den Rest seines Anquoten zu den Wittibengeldern ad 5 Rthl, und also hiemit alles bezahlet. Jedoch soll er sowoll diese 5 Rthl, als auch die vorige von H Buchfelder in Bewahrung, biß das ein Capital könne außgehan werden, behalten. 2. D Cremerus, Pr[ediger] zu Emmerich, hat auch sein Anquot ad 15 Rthl durch H Rongium Classi jetzo eingesandt, welch letzte H Eilerts zu obigem Zweck zu sich genommen.

[§ 17]. Wobey aber , weilen mehrmahlen nicht geringe Schwierigkeiten entstanden auß dem langen Warten, ehe das Wittibengeldt von den HH Brüdern erlegt wirdt, einhellig undt ein vor allemahl bewilliget ist, daß ein jeder hinführo sein angesetztes Antheil in dem ersten Jahre unfehlbar erlegen solle.

[§ 18]. Ad § 12. Wegen H Pavenstätts praetendirter und ihme von seiner Gemeinen zu Mülheim versprochener Gleichheit des Gehalts berichten Scriba Meyer und abgeordneter Eltister, daß zwar bißhero mehrmahlen in ihrem Consistorio deßwegen gehandelt, auch ein und anders zur näheren Gleichheit zu kommen eingewilliget, doch daß dieselb auß Vorwandt, daß es an Mittelen mangle, noch nicht gemachet; versprochen doch fernerer auff Classis Begehren, ihr Bestes zu thun. (vide infra § 26).¹⁹²

[§ 19]. Ad § 14. Angehendt die Dürch- und Nachsehung der Classicalacten, umb eins das eigentliche Quantum aller Wittibengelder außzufinden. Weil es noch nicht geschehen, bleibt mit ehisten von denen ernandten HH Brüdern, namentlich Moersio, Stuphio und Eilerts, vorzunehmen.

[§ 20]. Ad § 17 Num. 1. Ist die Obligation über die 100 Dlr, so der Frau Wittib Mumsen erster Man zum Besten der Schulen zu Hamborn legiret - Classi von H Moersio vorbracht, verlesen undt gut erfunden undt erhellet darauß, daß gemelte 100 Dlr durch weyland HH Leurs und Blecourt an gemelte Debitores, nahmentlich Peter Schumächer und Joh. Bergmann, auff alle ihre Haus und Güter dergestalt außgethan, daß ein jeder vor die gantze Schuldt stehen solle, de dato den 4 ten Augusti a[nn]o 1688 unterschrieben von beiden Debitoren undt einem Procuratore Herm. Mauritz Fräntzen sampt den anderen Zeugen. Und wird D Praeses dieselbe bey denen anderen Schrifften bewahrsamblich hinlegen.

¹⁹² Die Gleichstellung der Mülheimer Prediger im Dienst und im Gehalt war zwar beschlossen, aber noch nicht erfolgt. Prediger Buchfelder, der nur ein Jahr in Mülheim geblieben war, hat die Gleichstellung nach dem Prebyteriumsbeschluß nicht erfahren, auch der Nachfolger Prediger Meyer hat sie nicht verwirklicht gesehen. Darum wechselte Prediger Pavenstett 1690 nach Duisburg, wo in einem Jahr mehrere Stellen durch den Tod dreier Prediger freigeworden waren.

[§ 21]. Ad eundem N.2. Auch hat wiederumb Henr. im Kleineicken seine Interesse ad 5 Thr von dem bey ihm stehenden 100 Tlr Capital - davon ihm doch vor sichere Mühewaltungh dißmahl 3 Schilling geschencket - entrichtet.

[§ 22]. Hiebey überzahlet auch abgestandener H Praeses 33 Tlr von dem Stutzingschen Legato, welche sampt obigen Interesse thun 37 Tlr 7½ Stüber. Diese Summa aber ist so berechnet, daß davon erstlich an H Eilerts zu den Wittibengeldern wiederumb restituiret worden 12 Tlr, so er vor diesem von dem Wittiben dem Schulmeister zu Hamborn verschossen. Ferner gemelter Schulmeister vors vorige Jahr gethan 11½ Tlr undt auff daß Jahr wiederumb 12½ Tlr, drittens vor Brieffe circularen 1 Tlr, einige Stüber.

[§ 23]. Ad 19. Das gnädige Versprechen der HH Rächten churfl. Clevischer Regierungh, umb mit dem ersten die dürfftige Gemeine dieser Claß bewusten 1000 Rdl zu bedencken, werden die HH Deputati ad Synodum einem ehrwürdigen Synodo nochahls bestermaßen zu recomendiren, damit nicht nur die Gemeine zu Dinslacken zu ihrem 2. Predigergehalt, damit sie nun wiederumb versehen, sondern auch die gantze Class[is] darauß möge erfreuet werden.

[§ 24]. Acta Synodi Clivansis vom vorigen Jahr, gehalten zu Cleve, den 6 ten biß 8 ten Junii [1689], seind verlesen.

[§ 25]. Im gleichen auch Acta Synodi Generalis, gehalten zu Duisburg, den 14 ten biß 20 ten Julii, auch im vorigen Jahr, sind ebenmäßig verlesen.

[§ 26] Ad § 36 gemelter Generalacten nochmahls wegen H Pavenstätts rechtmäßig praetendirter Gleichheit des Gehalts an seine Gemeine, davon oben § 18, wird noch hinzugethan, daß falls sein Collega und gegenwertiger Eltester es nicht solten können be-werckstelligen, sie alsdan H Engels und H Mörsium solten zu Hülffe ruffen, damit es vor künfftiger Class[is] möge abgethan werden.

[§ 27]. Es kompt vor, wie daß einige Acta Classialia in dem Classicalbuch noch nicht eingeschrieben, sondern nur hie und da in Schrifften bey einigen der HH Brüdern zu finden. Und werden zeitliche Moderatores in diesem Jahr sich bemühen, dieselbe beysammen zu suchen und auff Classis Kosten einschreiben zu lassen.

[§ 28]. Weil auch hier wiederumb einig[es] Wittibengeld bey H Pavenstatt und sonderlich H Eilerts vorhanden, auch einigen der HH Brüdern dasjenige noch schuldig, als werden die HH Eilerts und Moersius sich bemühen, ein Capital auff ein gut Unterpfand außzuthun und bey erster solcher Gelegenheit die noch schuldige, umb das Ihrige zu dehm Ende mit herbey zu bringen, zeitig erinnern.

[§ 29]. Classis vernimmt auch, H Stoch[k] p[ia]e] m[emoriae] einig Wittiben Gelt von H Loersen sehl. solle entlehnet haben, doch ohne Obligation p. Als wird D Praeses bey der Fr[au] Wittiben Loersen sich darüber näher erkundigen und sie erinnern, daß sie dasselbe als auff ihren Nahmen, damit es wieder herbey komme, müsse treiben.

[§ 30]. Da auch der Abt von Hamborn unserer dasiger Schulen annoch einig Geld schuldig, als werden die HH Mörsius und Deuser deputirt, gemelten Abt darüber ehstens zu besprechen und mit ihme Richtigkeit machen.¹⁹³

¹⁹³ Daß der Hamborner Praemonstratenser Abt der reformierten Hamborner Schule Geld noch schuldig, ist doch sonderbar. Aus den Protokollen ist nicht ersichtlich, wann und zu welchem Zweck der Abt das Geld entliehen hat.

Imposita

[§ 31]. 1. Künftig Jahr, so der Herr will und wir leben, soll Classis gehalten werden zu Mülheim. Die Classicalpredigt soll von H von Dorth geschehen ex 1.Thess. 5, V.12.13; Substitutus H Rongius, doch so, daß fals Zeit und Gelegenheit eine andere Materi erfo[r]derten, Moderatores Macht haben sollen, einen anderen Text, doch zeitig gnung, zu injungiren.

3. Ad proximam Synodum provincialem, der vor dißmahl zu Wesel wird gehalten werden, seind durch schriftliche Stimmen deputirt die HH Pavenstätt, Engels, Berghoff und a Dorth, doch so, daß fals jemandt auß erheblichen Ursachen nicht könnte daselbst erscheinen, H Deuser dessen Stelle versehen solle, samt den Eltisten von Duisburg undt Dinslacken.

[§ 32]. Die von H Meyer ex 2. Cor. 4, V.1.2 gehaltene Classicalpredigt ist in der Censur orthodox undt erbaulich befunden.

[§ 33]. Censura morum ist auch gehalten und nichts Anstößiges vorkommen.

[§ 34]. Womit diese Handlung mit hertzlicher Dancksagung und Gebett zu Gott beschlossen und seindt die sämptliche HH Brüdere nach beschehener christlichen Erinnerung von obliegender wichtigen Amtspflicht, auch Zuwünschung aller Gnad[e] und Segens von dem Allerhöchsten, in Frieden, Lieb[e] und Freundtschafft erlassen.

Johan Adolphus Pavenstett, Classis Duisburgensis
p.t. Praeses mppr

Bernhardus Meyer, V.D.M. zu Mülheim auff der Ruhr
und Classis p.t. Scriba mppr

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Mülheim auff der Ruhr,
den 16. undt 17. Maii 1691

[§ 1]. Nach der von H Joh. a Dorth gehaltenen Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses D Joh. Pavensteddie sämptliche HH Gebruder freundlich Bewillkommet und der Handlung mit einem andächtigen Gebett angefangen.

[§ 2]. Hierauf hat man alsobald vorgenommen. censuram concionis, welche orthodox und erbaulich erfunden, mit Bewilligng, daß solches hinführo allewege geschehen möchte, weil solcher Gestalt noch alles in recenti memoria bleibet.

[§ 3]. Krafft vorgezeigter Credentialen seynd zu dieser Versammlung von ihren Gemeindten abgeordnet und erschienen

		Elteste
Duisburg	D Joh. a Dorth	Frantz uff den Camp
	D Joh. Ad[olph] Pavenstätt	
	D Joh. Petr[us] Gravius ¹⁹⁴	
Mülheim	D Bernhard Meyer	Th[eodor] Kalthoff
	D Christ. Theod. Schaaf ¹⁹⁵	
Kettwig	Michael Engels	Johan von Ham
Dinslacken	D Joh. Henr. Rungius	Henr. Plönes
Holte	D Justus Henr. Deuser	Joh. Marcus
Ruhrorth	D Joh. Adolph Eilerts	Eberhard Geibel
Beeck	D Gerlacus Mörsius	Joh. Maaß
Meiderich	D Henr. Stumphius	Gerhardt Joosten
Hiesfeld	D Wilhelm Henr. Mollius	Wilhelm Heisterman

[§ 4]. Alß zeitliche Moderatores seyndt ex Classe Meursensi erschienen D Tillman Ghynn, Prediger zu Möers, und Conradus von Essen, Pred[iger] zu Capellen, die brüderliche Correspondentz zu unterhalten.

[§ 5]. Absens ist gewesen D Joh. Berghoff, der wegen Leibesschwachheit excusiret. Auch hat die Class[is] mit Leidwesen vernohmen, daß H Deus, nachdem er Dusseldorff im Bergischen Lande 7 Jahr undt zu Kettwich bis in das 11 te Jahr der Gemeinte Jesu Christi treulich vorgestanden, im 45. Jahr seines Alters, den 15. Dec. 1690 selbige [selig] im Herrn entschlafen, und wünschet, daß selbige Stelle widerumb mit einem Mann nach dem Herten Gottes möge ersetzt werden.

[§ 6]. Pro membris seyndt mit Anwünschung göttlichen Segens zu treuer und fruchtbahren Bedienung ihres Predigambts angenohmen D Joh. Petr[us] Gravius, Prediger zu Duißburg, undt Theod. Christian Schaaf, Prediger zu Mülheim an der Ruhr, nachdem dieselbige zuvor ihre Dimissorialia und Vocationsbrieffe Classi vorgewiesen, auch zugleich heiliglich gelobet, nicht nur

¹⁹⁴ Johann Peter Graff, geboren in Marburg am 28.2.1654, studierte in Marburg, war von 1685-88 Prediger in Marburg, in Büdingen von 1688- 89 Hofprediger, in Duisburg von 1689-93 Prediger. 1693 wechselte er nach Bremen, dort entwichen 1700. Zuletzt war er von 1713-1727 Prediger in Emden. Er starb am 22.8.1727. In Duisburg hat er im Sinne des Pietismus gewirkt.

¹⁹⁵ Theodor Christian Schaaf, geboren ±1651, studierte in Duisburg, war von 1681-87 Prediger in Linnep, in Rheda von 1687-91, in Mülheim/Ruhr von 1691-1708. Er starb am 22.2.1708. Schaaf wirkte in Mülheim als eifriger Pietist zusammen mit Bernhard Meyer im Sinne des früheren Mülheimer Predigers Undereick.

durch Gottes Gnad[e] die Rechtsinnigkeit in der Lehr[e] offentlich undt sonderlich zu treiben, sondern auch dieselbige mit einem gottseligen [Leben] zu zieren, gleichfals nach Kirchenordnung sich den Synodal- und Classicalschlüssen zu unterwerfen.

[§ 7]. Zu neuen Moderatoren sind durch die meiste Stimmen schriftlich erwehlet worden:

in Praesidem Gerlachus Moeursius,
in in Scribam D J.H.Rungius.

[§ 8]. Neuerwehelter Praeses H Moeursius hat hierauff die [Handlung] mit einem andächtigen Gebett fortgesetzt.

[§ 9]. Worauff orthodoxia nach Gottes wort, dessen Kurtzer Außzug im Heydelb[ergischen] Catech[ismo] verfasset ist, wie auch ein unsträfflicher Wandel aller Orten, sampt der Verschwiegenheit dessen, was alhie zu verschweigen vorkommen möchte, von sämtlichen Gliedern dieser Versammlung alß für Gottes Angesicht angelobet worden.

[§ 10]. Bey der Umfrage, wie es in hiesiger Classis Gemeinen undt [mit] Bedienung des Predigampts, mit der Predigt göttlichen Worts, Außspendung der Sacramenten, Verrichtung der Kirchendisciplin, Catechisation der Jugend und Haußvisitation, Verpflegung der Armen, Besuchung der Krancken und Lebenswandel der Prediger undt Eltesten etc, bewandt ist, haben deputirte Prediger und Eltisten keine Klage eingebracht.

[§ 11]. Acta Classis Duisburg[ensis] zu Holt, den 26. und 27. April 1690 gehalten, sind vorgelesen.

[§ 12]. Ad Art. 15. Jan von Kleineicken hat seine Pension 5 Thlr weniger 5 Stb von 100 Thl Capital entrichtet und ist darüber quitiret, welche Pension dem Herren Pavenstät überreicht worden.

[§ 13]. Ad Art. 18. D a Dorth und D Rungius sollen jeglicher 18 R[ix]d[aler] Wittwengelder innerhalb Jahresfrist unfehlbarlich bezahlen oder gebührliche Pension erlegen. Desgleichen haben H Grafius undt H Schaaf 19 Rxd innerhalb Jahrfrist zu erlegen versprochen.

[§ 14]. Ad Art. 18. Nachdem H Leurs dem H Stock aus den bey ihm deponirten Wittwengeldern 10 Rdl geliehen und man aus einer Schrifft vermuthlich abnimbt, daß es Classicalgelder gewesen, also der H Soudec [Sudeck] dieselbige Classi wiedergeben, es sey dan, daß Fr[au] Leurs ein anderes würde demonstrieren.

[§ 15]. Nachdem das Gnadenpatent von 100 Goltgulden a[n]no 1682, den 29. [27.] Jan[uar] dem J Semond von der Class[is] vertrauet gewesen und nach seinem Absterben das Gnadenpatent unter seinen Schrifften nicht erfunden, als wird H Meyer geliebet nomine Classis H Maastricht zu Bremen schriftlich zu belangen, die Mühe großgünstig auff sich zu nehmen, Her Fuchs entweder umb Erneuerung des Gnadenpatents oder umb Erhaltung der 100 Goltgulden freundlich zu ersuchen und diese Sache bestermaßen zu recommendiren.

[§ 16]. Es wird namens der Class[is] H Deuser und H Rungius gebeten, den H Kumpsthoff dienstfreundlich zu ersuchen, daß eine gerichtliche Obligation von den 100 Dlr von der Wittiben Momsen [Mumsen], stehend bey Peter Schumacher und Joh. Bergman, außge- folget werde.

[§ 17]. Es kombt Classi fremd vor, daß der Pfannenbecker zu Hiesfeldt von ihr 25 Thlr vor geliebte Pfannen und Steine wegen der Schulen zu Hamborn fordert, weilien die Gelder

gegeben, er aber nachgehendts dieselbige solle wiedergebracht haben. Als wird H Deuser und H Rungius hiemit ersuchet, den Richter Kumpsthoff zu bitten, gemelten Pfannenbecker zu citiren und über diese Sache scharff zu examiniren, auch H Kumpsthoff zu consuliren, daß die Außschläge im Hambornischen Kierspell, soviel der Reformirten Antheil betrifft, nach Einhaltung des gegebenen Patents bey dem vorigen H Richtern Drüpping zu Unterhalt des Schulmeisters zu Hamborn möchten angewendet werden, wobey demselben Schulmeister, wan die Wittwengelder einkommen, die Claß jährlich einen Ducaten zuleget.

[§ 18]. Deßgleichen werden H Deuser und H Rungius wegen 24 Rixd[a][er], welche annoch restiren, von den vermachten 100 Rixd[a][er] Herren Conradi Diepenbruck, nach dem Abt von Hamborn, diese Gelder zu erlegen, deputirt und im Fall er weiter tardiren würde und selbige Gelder [nicht] alsobaldt erlegen, dem H Kumpsthoff die Beförderungh dieser Sache zu recommendiren.

[§ 19]. Erschienen Joh. Adamus Hoff, ein gewesener Mönch vom Franciscaner Orden, der sich zu den Reformirten Bekänntnuß gewendet, freundlich ersuchend, eine Beysteur, sein Kostgeldt zu bezahlen umb dabey einige oder andere Klage von einigen Herren Brüdern vorgekommen, worauff gutgefunden, daß eine jegliche Gemeinde dieser Class[is] nach ihrem Belieben und Vermögen etwas contribuiren wolle. Daabey dan ein Prediger seines Orths ihn zu Fürsichtigkeit und untadelichem Wandel vermahren wirdt.

[§ 20]. Johan in ten Höffen zu Mülheim hat wegen geringen Vermögens vor seinen Sohn, der große Lust zu dem Studiren hat, umb einige Beysteur angehalten, worauff alle Gemeinten nach ihren Vermögen auff sein Ersuchen etwas mitzuthemen versprochen.

[§ 21]. Ad Art. 27. Weil alhie Acta Classialia undt Synodalia in dem gemeinen Classicalbuch nicht erfindlich, so wird [werden] wiederumb vorige HH Moderatores ersucht, die Beförderung zu thun, daß auff Unkosten der Class[is] selbige möchten eingeschrieben werden.

[§ 22]. Ad Art. 28. Das vorhanden gewesene Wittibengeldt ist von H Pavenstädt außgethan und wird nach geschעהner Dancksagung vor gehabte Mühe, davor Sorge zu tragen, zu empfangen und außzugeben, freundlich gebetten.

[§ 23] Acta Synodi Clivensis sind abgelesen worden.

[§ 24]. Ad Art. 14. Sind 23 R[i]xd[a][er] vom Stützingischen Legat von H Pavensted berechnet.

[§ 25]. Classis hat gern vernommen, daß Synodus ihr Anquot der duisburgischen Class[is] von den 1000 Rxdl mit gönnet, und verlanget selbige davon würcklich zu participiren.

Gravamina

[§ 26]. Nachdem einige Streitigkeiten in Ehesachen wegen vermeinter Ehevelöbnuß zu Mülheim zwischen Henrich Nölchens und Ältgen Bruickhaußen vorgefallen und das Consistorium daselbst die Sache untersucht, aber nicht abgethan, ist dieselbe Classi auffgetragen. Weilen aber die Class[is] scheiden wolte und in puncto ihrer Weitlaufftigkeit nicht decidiren könte, alß seindt H Meurs, H Pavensted und H Stumphius die Sach[e] ferner den ersten Mittwoch nach Pfingsten zu inquiren, deputirt. Auff Begehren der streitenden Partheyen, welche bey dem Schluß der Deputirten laut eigener Unterschrift zu acquiesciren versprochen, doch mit dem Vorbehalt, daß ihnen freystehe, nicht an die weltliche Obrigkeit, sondern ad Synodum zu appelliren.

[§ 27]. H Mollius stellet eine Frage vor, wie die Sache am besten zu remediiren, wan eine reformirte Frau aus seiner Gemeine alle Kinder zu der lutherischen Schule schicke, in maßen er selbst sich erbeut, solche neben anderen Kindern zu informiren und auch würcklich thut. Darauff hat die Class[is] H Berghoff und H Rungium deputirt, die Ursach[e] dessen zu ersuchen und [die] Frau fleißigst zu ermahnen, ihre Kinder zu der reformirten Schulen zu schicken.

[§ 28]. H Schaaf wegen Befürchtung einiger Ungelegenheit von der Neuburgischen Obrigkeit, welche ihn beschuldiget, ob solte er in einem römisch-catholischen Ort nach Begräbnuß einer reformirten Persohn auff dem Kirchhoff geprediget haben, fragt Classem, was hierin zu thun sey. Classi[s] düncket rahtsam zu sein, die angeschlagene 10 Goldgulden bey dem H Agenten H Becker zu deponiren, und daß H Pavensted nomine Classis zu Verhütung fernerer Ungelegenheit biß zur Entscheidung der Sachen bey dem H Becker sich bestermaßen bemühe.¹⁹⁶

[§ 29]. Es bringet auch H Meyer kläglich vor, daß ihm wegen einer gehaltenen Predigt zu Ordenbach [Urdenbach], darin der Pabst ein Antichrist genandt, 200 Rxd [Rixdaler] daselbet arrestiret seyen.¹⁹⁷

[§ 30]. Die reform[irte] Gemeinte zu Mülheim beschweret sich, daß nicht nur der Meßpriester zu Saen [Sarn], sondern auch der zu Styumb eine andere Copulation verrichtet zwischen Persohnen, die nicht allein ein Theil reformirter Religion zugethan sey, sondern auch der Heuraht [Heirat] beyderseits, theils auch von denen Vormündern, eigentlich widersprochen, theils auch sehr verdächtig geschienen, und daß [ohne] unser Proclamation undt Vorwissen. Wan nun solches copuliren contra literam des Religionsrecesses und sonst gegen alle Billigkeit streitet, alß bittet gemelte Gemeinte, daß solches von hoher Obrigkeit gebührenden Orths möge geeiffert und böse Consequentien verhütet werden.¹⁹⁸

Imposita

1. Künfftig Jahr, so der Herr will, soll Classis gehalten werden zu Meiderich. Die Classicalpredigt soll verrichten D Rungius ex Ps[almo] LXXX, V.9. Substitutus H Schaaf, so doch, daß dem H Praesidi freyzustehen, nach Gelegenheit der Zeit eine andere Materie zu erwehlen und zeitlich zu cavisiren.

2. Ad proximam Synodum Provinciale, der zu Rees wird gehalten werden, sind durch schriftliche Stimmen deputirt die HH Engels, Graf, Meyer et Rungius. Eltisten von Duisburg und Holte.

¹⁹⁶ Daß der Prediger Schaaf mit 10 Goldgulden Brüchten von der bergischen Regierung belastet worden war, weil er auf dem römisch-katholischen Friedhof in Mintard, wo er zu der Zeit Prediger war, eine Beerdigungspredigt gehalten hatte, widersprach eigentlich dem Religionsvergleich von 1672 (§§ 13 u. 14). Die Duisburger Klasse will nun bei dem Brandenburgischen Vertreter Becker bei der Regierung in Düsseldorf diese 10 Goldgulden hinterlegen, bis die Angelegenheit auf Regierungsebene geklärt ist. Die Provinzialsynode Kleve will nun ihrerseits die Entscheidung der Regierung Kleve herbeiführen.

¹⁹⁷ Aus dem Protokoll der Provinzialsynode Kleve 1691 § 13, 2 geht hierzu hervor, daß der Prediger Meyer, der zuvor Prediger in Urdenbach war und dort in einer Predigt den römischen Pabst als Antichrist bezeichnet hatte, von dem zuständigen bergischen Beamten in Monheim deshalb mit einer Strafe von 200 Rtl belegt worden war. Auch in diesem Fall wird die Regierung in Kleve um Vermittlung angerufen.

¹⁹⁸ Auch diese Mülheimer Beschwerde kann sich auf den Religionsvergleich von 1672 berufen. Solche Fälle, wo katholische Priester Amtshandlungen ohne Vorlage eines Dimissoriale vornahmen, ereigneten sich öfters.

3. Censura morum ist gehalten und nicht[s] Anstößliches vorkommen.

4. Womit diese Handlung mit hertzlicher Dancksagung und Gebett beschlossen. Und seindt die sämtlichen HH Brüder mit Anwünschung göttlichen Segens in Frieden erlassen.¹⁹⁹

Gerlacus Meurs, Classis Duisburgensis p.t. Praeses

Joh. Henricus Rungius, p.t. in Scriba

¹⁹⁹ In dem Protokoll der Prov. Syn. Kleve 1691 § 28 ist noch eine Nachricht über die reformierte Gemeinde Essen zu lesen: "Consistorium und Gemeinte zu Essen lassen ein Schreiben überreichen, darinnen sie ihr desiderium wegen abgelegenheit von dem Märckischen und ander Ursachen auß Classe Rurali in Duisburgensem wiederum auffgenommen und dem Clevischen Synodo einverleibet zu werden; endtdeckten, wan nun Synodus Marana sich daselbe so woll alß Classis Ruralis laut beygeschickten Extracten Actorum vom 16. Maii 1691 albereits gethan, auch würde gefallen lassen, findet Synodus keine Schwierigkeit darinnen undt wird solchenfals Classis Duisb[urgensis] sie auch gern wieder auffnehmen." Die reformierte Gemeinde war 1629 entstanden und gehörte ab 1630 bis 1666 zur duisburgischen Klasse. Ab 1666 hatte sie sich der Ruhrklasse der Märckischen Synode angeschlossen. 1692 wird sie wieder Glied der Klasse Duisburg.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Meyderich,
den 8. und 9. Mai 1692

[§ 1]. Nach der von Joh. Henr. Rungio gehaltenen Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses, D Gerlacus Meursius, die anwesende HH Brüdere freundlich bewillkommet und der Handlungh mit einem christandächtigen Gebett einen Anfang gemacht.

[§ 2]. Hierauff hat man alsobald vorgenommen censuram concessionis, welche orthodox und erbäulich befunden.

[§ 3]. Krafft vorgezeigter Credentialen seind zu dieser Versammlung von ihren Gemeinen abgeordnet und erschienen:

an Predigern		an Eltesten
Duisburg	D Joh. Ad[olph] Pavenstett D Joh. Pet[rus] Gravius	Gerhard Bungard Weiß- meister zu Duisburg
Mülheim	D Bernhard Meyer D Theod. Christ. Schaaff	Gerhard Undereyck
Ketwig	D Michael Engels D [Bernhard] Fabritius ²⁰⁰	Wilhelm Benninghoven
Dinslacken	D Joh. Berghoff	Eltester absens inexcusus
Holte	-----	Eberhard Barlen
Ruhrorth	D Joh. Adolff Eylerts	Eberhard Geibel
Beeck	D Gerlacus Meursius	Wilhelm von Lahr
Meiderich	D Henr. Stumphius	Johan von Kleinen
Hißfeldt	D Wilh. Mollius	Niclas Mattheiß

[§ 4] Absentes sind gewesen D Joh. a Dorth, Prediger zu Duisburg, welcher ohne einige Entschuldigung ist von der Classe außgeblieben, so Classis übel empfunden. D Joh. Henr. Deuser, Prediger zu Holte, welcher wegen Leibesschwachheit excusiret.

[§ 5]. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Mörß, die brüderliche Correspondentz zu unterhalten, sind dißmahl nicht erschienen.

[§ 6]. Pro membro ist nechst Anwünschung göttlichen Segens zu treuer und fruchtbarer Bedienung seines Predigtambts angenohmen D [Bernhardus] Fabritius, Prediger zu Kettwich, nachdem er seinen Vocationsbrieff auffgewiesen und zugleich heiliglich angelobet, nicht allein durch Gottes Gnad[e] die Rechtsinnigkeit in der Lehr[e] nach dem Heydelbergischen Catechismo offentlich und sonderlich zu treiben, sondern auch dieselbigen mit einem gotseligen Leben zu zieren und sich auch der Kirchenordnung, den Synodal- und Classicalschlüssen zu unterwerfen.

[§ 7]. D Joh. Fridericus Hoffman²⁰¹, Prediger zu Essen, erscheinet mit einem Eltisten auß seiner Gemeinde und verlanget, pro membro Classis angenohmen zu werden. Nachdeme er nun seine rühmliche Testimonia und Dimmissorilia von ehrw[ürdigen] Synodo Marcana und Classe Ruruali

²⁰⁰ Bernhard Fabritius, geboren in Duisburg ±1668, studierte in Duisburg, war Prediger in Kettwig von 1690-1713. Er starb dort am 16.10.1713.

²⁰¹ Johann Friedrich Hoffmann, geboren in Hamm i. W. ±1629, studierte in Herborn und Duisburg, war von 1655-1704 Prediger der reformierten Gemeinde in Essen.

auffgewiesen und vom Praeside verlesen, alß auch , daß ungefehr vorm Jahr der ehrw. Synodus Clivensis darüber keine Schwierigkeit gemacht, wie § 28 Synodi außweiset, ist er darauff nach Versprechung der Kirchenordnung, hiesiger Synodal- und Classicalschlüssen sich zu unterwerffen, mit Freuden angenohmen und ad sessionem admittiret worden.

[§ 8]. Hermannus Horn, Gymnasii Duisburgensis Rector, hält an vor Thoma Hornschun, gewesenenen München Franciscaner Orden, der sich zu der reformirten Bekänntnus gewendet, umb eine Beysteur zum Unterhalt und Fortsetzung seiner Studien. Dieses Petitem ist von Classe alß billig angenohmen und sind ihm noch stante Classe durch H Bungard, Eltisten von Duißburg, nomine Classis 2 Rdl entrichtet, dabey auch gutgefunden, daß eine jegliche Gemeine dierser Claß nach ihrem Belieben und Vermögen etwas contribuiren wolle, er selbst in persona sich sistiren würde.

[§ 9]. Zu neuen Moderatoren sind durch die meisten Stimmen schriftlich erwehlet worden:

in Praesidem D Joh. Adolph Eylerts,
in in Scribam D Theod. Christ. Schaaff.

[§ 10]. Neuerwehelter Praeses H Eylerts hat hierauff die Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebett fortgesetzt.

[§ 11]. Worauff orthodoxia nach Gottes Wort, dessen kurtzer Außzug im Heydelbergischen Catechismo verfasst ist, wie auch ein unsträfflicher Wandel aller Orthen, sambt der Verschwiegenheit dessen, was alhie zu verschweigen vorkommen möchte, von sämtlichen Gliedern dieser Versammlung alß vor Gottes Angesicht angelobet worden.

[§ 12]. Bey der Umfrage, wie es in hiesiger Classis Gemeinten mit Bedienung des Predigambts, das mit der Predigt göttlichen Wordt, Außspändung der h. Sacramenten, Verrichtung der Kirchendisziplin, Catechisation der Jugend und Haußvisitation, Verpflegung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel der Prediger und Eltesten p. bewant, haben deputirte Prediger und Eltesten keine Klage eingebracht. Nur allein ist vorkommen, daß Petrus Ringenberg, Schulmeister zu Essen, dan und wan einige Ärgerliche Excessen begehe. Classis siehet für gut an, daß zeitliche Moderatores dahin gehen und hierüber weiter inquiriren sollen.

[§ 13]. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Mülheim, den 16. und 17. Maii 1692 [1691 !], sind verlesen.

[§ 14]. Ad § 12. Johan von Kleinenecken hat seine Pension ad 4 Dlr 15 St von 100 Dlr Capital entrichtet und ist darüber quitiret, welche Pension H Pavenstett empfangen. Er hält aber auch an, ins künfftig umb einen beständigen Nachlaß. Classis kan schwerlich darzu einwilligen. Doch wofern er seine Pension richtig wird bezahlen, wird ihm Classis 15 St, wie in diesem Jahr geschehen, dem Belieben nach verehren.

[§ 15]. Der Pfannenbecker, welche[r] die Pfannen an die Schule zu Hamborn geliebert hat, fordert noch von Classe 11 Rxd [Rixdaler] für noch restirende unbezahlte Pfannen. Hierzu bringet er vor [auch] einen Zeugen, nahmens Borgard am Ende, welcher sagt, daß zwar [der] gemelte Pfannenbäcker von H Seemond empfangen, weil es aber auß halben Stübers bestanden, habe er solches wieder zurück gesandt. Ob er hernacher ander Gelt wieder bekommen, wisse er nicht. Classis befremdet sich sehr wegen solcher Schuldförderung, die er so lange solte gestanden haben, da doch der H Seemond der Class[is] noch schuldig blieben, wie die Acta außweisen. Auch hat er noch wol acht Jahr nach der Zeit gelebet, in welcher Zeit

man von keiner Schuldförderung gehöret. Es hat aber Classis mündlich hierüber mit dem gemelten Pfannenbecker zu reden deputirt die HH Engels und Moers, welche dan etliche Interrogatoria aufgesetzt und nach denselben gemelten Pfannenbecker abgefraget haben, welche er dan nicht klar, sondern sehr intricat beantwortet, also daß Classis nichts darauß hat schließen können, sondern hat für gut angesehen, diese Sache den HH Berghoff, Meursio und Rungio aufgegeben, daß sie dieselbe Sache dem H Richter Kumpsthoff zu decidiren und zu entschließen [zu entscheiden] übergeben wollen.

[§ 16]. Ad 13. Es hat aber der H Rungius stante Classe nur die Halbscheidt von 18 Rdl Wittwengelder dem H Pavenstett gezahlet, die andere Halbscheidt hat er versprochen, mit nechstem zu erlegen, Der H Dorth hat seine 18 Rdl, wie auch H Gravius und H Schaaf, ein jeglicher seine 19 nicht bezahlet: Sie geloben aber in kurzem dieselbige abzustatten; deßgleichen haben auch die HH Hoffman und Fabritius verheißen, ein jeglicher derselben 19 Rdl innerhalb Jahresfrist zu erlegen.

Hiebey ist auch gefragt worden, ob nicht rahtsam wehre, daß ein gewiß[es] Quantum möge gestellet werden, wieviel ein neu ankommender Prediger ins Künfftig[e] bezahlen solle, und ob auch dienlich wehre, daß ein gewisser Status von den Wittwengeldern gemacht würde, und daß zu keinem andern Zweck alß zu den Witwen, dazu es gegeben wirdt, verwendet werden.

Rp [Responsum]. Das letzte sihet Classis für gut an. Es wil aber seine Freyheit in dem ersten, wie bißhero, behalten. Wan aber ein unvermögender Bruder pro membro solle angenommen werden, wird Classis mit Bescheidenheit alß dan auch verfahren zu wissen.

[§ 17]. Ad § 14. [Die Zehn] Rdl Wittwengelder, welche der H Leurs dem H Stock auß denen bey ihm deponirten Wittwengeldern gelehnet, sind noch nicht wieder geben; es wird aber der H Gravius [Graff] den H Soudec darüber ansprechen.

[§ 18]. Ad § 15. Weilen H Meyer die Acta Classialia zeitig nicht hat haben können, ist solches nicht geschehen, wird aber mit nechster wegen des Gnadenpatents H Maastricht als Syndicum zu Bremen schriftlich belangen.

[§ 19]. Es erscheinet Agnes auffm Tingrath auß der Gemeine Mülheim und gibt eine Klagschrifft ein, darin kläglich angegeben wird, waßmaßen Wilhelm in den Höffen sich ihr ehelich verlobet, welche Gelobnüß er nun gedencke aufzuheben; begehret, daß Classis diese Sache zu untersuchen und zu decidiren auff sich nehmen wolle.

Classis hat diesem Begehren ein Gnügen zu thun angenommen, aber doch also, daß nicht ehender darin wil [be]schließen, es sey dan, daß die Partheyen beyderseits einen Revers darin sich verbinden, nach gemachtem [Be]schluß nicht zur weltlichen Obrigkeit, sondern von der Classe ad Synodum zu provociren, unterschreiben, welches die Partheyen auch angenommen. Hierauff ist nun die Klagschrifft verlesen, der Beklagten und beyderseits Zeugen abgehöret. Soviel man nach Gelegenheit der Zeit und gegenwertigen Umständen von der Beschaffenheit der Sachen hat vernehmen können, ist befunden, daß Beklagter sehr übel gethan, daß er sich ohne gänzlichen Consens der Mutter der Klägerinne ehelich verbunden habe, und meint Classis, daß Beklagter Klägerinne zu heyrathen in seinem Gewissen verbunden bleibe. Und soll inzwischen die Mutter umb den Consens ersuchen, zumahlen man nicht siehet gnug sicher Ursachen, warumb die Mutter solle dan gemelten Consens in der so weit gekommener Sachen verweigern können, wie dan die Kirchenordnung § 153 ein solches auch zu verstehen gibt.

[§ 20] Ad § 16. Peter Schumacher und Johan Bergman sollen abermahlen von HH Berghoff und Mollio umb außgebung einer gerichtlichen Obligation wegen der 100 Rdl angehalten werden. Fahiß aber sie eine solche verweigern würden, sollen gemelte H Deputati die gantz Summam ihnen auffkündigen.

[§ 21]. Ad § 17. Die Commission wegen des Pfannenbeckers zu Hißfeldt Forderung und Gnadenpatents an den H Richtern Kumpsthoff werden HH Stumphius und Rungius verrichten.

[§22]. Ad § 18. Die H Deuser difficultiret wegen der 24 Rdl, so annoch restiren von den vermachten 100 Rdl de Conradi Diepenbrucks den Abten anzusprechen, alß werden die HH Pavenstett und Rungius sich gefallen lassen, diese Comission auff sich zu nehmen.

[§ 23]. Weil das alte Classicalbuch nicht vorhanden, werden etliche Brüdere die Mühe auff sich nehmen, umb sich in ihren Gemeinen darnach zu erkündigen.

[§ 24]. Der Schulmeister zu Hamborn bringt eine Rechnung ein, darin er noch 18 5/8 Rdl ihm restirend fordere. Weil aber in Classe kein Vorrath itz [jetzt] vorhanden war, auch die Classe Gemeinen nicht imstande sind, darzu etwas zu contribuiren, weil selbst ihre Schulmeister kaum unterhalten können, wird derselbe, wan die Deputirte vom Synodo wiederkommen, seiner Bezahlung alsdan allererst gewertig sein können.

[§ 25]. Acta Synodi Clivensis sind abgelesen worden.

Gravamina

[§ 26]. H Mollius fraget, wie er sich solle verhalten in Gebung eines Zeugnis an eine Persohn, welche innerhalb sechs oder sieben Jahr[en] nicht gegenwertig gewesen.

Rp.[Responsum]: Er könne Zeugen von ihrer Bekändtnuß und Leben, wie sie sich in seiner Gemeine verhalten, aber wie sich hernacher bey der Abwesenheit verhalten, da könne er nicht von zeugen.

[§ 27]. Ad § 30. Die reformirte Gemeine zu Mülheim inhaeriret diesem annoch, und obwol der H Resident Becker ein Befehlich von Ihro churfl. Durchlaucht zu Pfaltz-Neuburgh an den H Richtern widerer den Pastorem zu Saran[Sarn] außgewircket, hat solches dennoch nicht effectuirt, sintemahl er hernacher noch zwey Par, welche öffentlich vor der Gemein[e] dreymahl sich haben proclamiren lassen, ohne Dimissorialen copuliret hat, alß bittet aber gemelte Gemeine, daß solches von hoher Obrigkeit gebührenden Orths möge geeiffert und böse Consequenzen verhütet werden.

Imposita

1. Künfftig Jahr, so der Her[r] wil[[]], sol[[]] Classis gehalten werden zu Essen, die Classicalpredigt sol[[]] verrichten H Schaaff aus Phil. 2, 12.13. Substitutus H Gravius.

2. Ad provincialem Synodum, welcher in diesem Jahr zu Emmerich wird gehalten werden, sind durch schriftliche Stimmen deputirt die HH Gravius, Stumphius, Eylerts, Schaaff. Die Eltesten aber von Duißburg und Mülheim an der Ruhr.

3. Censura morum ist gehalten und nichts Sträffliches vorkommen.

4. Womit diese Handlung mit einem andächtigen Gebett und Danck-sagung beschlossen. Und sindt die sämptliche Brüder mit Anwünschung göttlichen Segens in Frieden erlassen.²⁰²

Joh. Adolph Eylert, Class[is] Duisburg[ensis] p.t. Praeses
Theodorus Christianus Schaaff, Classis Duisburg[ensis]
p.t. Scriba

²⁰² In dem Protokoll der Prov. Syn. Kleve von 1692 findet sich im § 42, 5 noch eine Mitteilung über Meiderich: "Classis Duisburgensis klaget auch namens der gemeine zu Meiderich, daß die glieder, wohnhaft im Stifft Essen und Kirchspiel Borbeck, vom römisch-Catholischen pastorn über die gebühr wegen praetendirten jura stolae graviret werden." Die reformirte Gemeinde Meiderich ragte in das Gebiet des Stiftes Essen und in das diesem zugehörigen Borbeck hinein. Rechte auf Stolgebühren wurden dort auch gegenüber Nichtkatholiken geltend gemacht, was immer wieder zu Reibereien führte.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Essen,
den 22. und 23. Aprilis 1693

[§ 1]. Nach der von H Theodro Christ. Schaaf gehaltenen Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses, D Joh. Adolff Eylerts, die anwesende HH Bruder freundlich bewillkommet und der Handlung mit einem christgläubigen Gebett den Anfang gemacht.

[§ 2]. Hierauff hat man alsobald censuram concessionis vorgenommen und ist dieselb[e] orthodox und erbaulich befunden.

[§ 3]. Krafft vorgezeigten Credentialen sind zu dieser Versammlung von ihren Gemeinen abgeordnet und erschienen:

	an Predigern	an Eltisten
Duisburg	D Joh. Ad. Pavenstett	Gerhard Bungard, Weiß-
	D Joh. a Dorth	meister zu Duisburg
Mülheim	D Bernh. Meyer	Herman Winckhauß
	D Theod. Christ. Schaaf	
Ketwisch	D Bernh. Fabricius	Wilh. Benninghofen
Dinslacken	D Joh. Henr. Rungius	Eltisten absens inexcusatus
Holtten	D Justus Henr. Deuser	Joh. Barlen
Rhurort	D Joh. Ad. Eylert	Herman Heintgens
Beeck	D Gerlacus Meursius	Joh. Schylden zu Mersloch
Meyderich	D Henr. Stumphius	Diderich Fluen
Hisfeld	D Wilh. Mollius	Eltister absens
Essen	D Joh. Friedr. Hoffman	D. Wilh. Beckman, Medicinal Doctor

[§ 4]. Absentes sind gewesen: D Michael Engels, Predig[er] zu Ketwig, propter morbum excusatus, D Joh. Pet. Graffius, Predig[er] zu Duisburg, dessen Entschuldigung für daß er in causa quadam coetus Duisburg. verreisert sey nach Cöllen und einig Ungemach am Bein bekommen, welches seine Wiederkunfft behindert habe.

[§ 5]. Ad § 4. D Joh. a Dorth hat sich folgendis excusirt, daß seine Kranckheit die Ursach[e], warumb er außgeblieben, welches insoweit a Classe angenommen, und doch ist dabey erinnert, daß ins Kunfftig keiner Außbleiben von der Classe so übersehen werden, es sey dan, daß er bey Zeiten stante Classe seu ante Classem sich excusiren lassen, widrigenfalls sol er eine billige censuram zu gewerten haben.

[§ 6]. Ad § 5. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Mörs haben sich, da sie im vorigen Jahr außblieben, wegen bösen Wetters excusiret, seind aber, um die brüderliche Correspondens zu unterhalten, erschienen und gerne gesehen, ip. D Clemens Streso, Prediger zu Repelen, als Praeses und D Rudolph Sch[n]ettlaken, Prediger zu Mörs als in Scriba.

[§ 7]. Zu neuen Moderatoren sind durch die meiste Stimmen schriftlich erweglet wurden[worden]:

in Praesidem D Henricus Stumphius,
in in Scribam D Bernh. Fabricius.

[§ 8]. Neuerwehlter H Praeses, H Stumphius, hat hierauff die Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebett fortgesetzt.

[§ 9]. Worauff orthodoxia nach Gottes Wort, dessen kurtzer Außzug im Heydelbergischen Catechismo verfasst ist, wie auch ein unsträfflicher, heiliger Wandel an allen Orthen sampt der Verschwiegenheit dessen, was alhie zu verschweigen vorkommen möchte, von sämtlichen Gliedern dieser Versammlung als vor Gottes Angesicht angelobet worden.

[§ 10]. Bey der Umfrage, wie es in hiesiger Classis Gemeinten mit Bedienung des Predigampts, mit der Predigt göttlichen Worts, Außspendung der h Sacramenten, Verrichtung der Kirchendisciplin, Catechisation der Jugend, Haußvisitation, Verpflegung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel der Predigern und Eltisten bewandt, haben Deputati Prediger und Eltisten keine Klage eingebracht. Und nachdem Classis vorgenommen [vernommen], daß Petrus Ringelberg, Schulmeister zu Essen, welcher zuvor beschuldiget, einige ärgerliche Excessen begangen zu haben, ut habet § 13, sich gebessert und hinführo sich christlich zu [be]tragen anverlobet, hat man sich dabey gefreuet.

[§ 11]. Acta Classis Duisb[urgensis], gehalten zu Meyderich, den 8. et 9. Maii 1692, sind verlesen.

[§ 12]. Daß H Joh. Berckhoff im 67. Jahr seines Alters, Prediger zu Disfordt ad 4 und zu Dinslacken ad 27 Jahr, mit Tod abgegangen, hat Classis hier mit Leidwesen annotiren sollen.

[§ 13]. Eine Frage ist geschehen, ob H N. Hees, der jüngst von der Gemeine zu Essen angenommen, daß er den H Hoffman Sontags im Predigen und sonst catechisiren, auch Besuchung der Krancken helfen möge, itzo in Classe, da sie zu Essen gehalten wird, als Auditor möge praesens [seyn]. Die Antwort ging dahin, daß man ihn als Auditorem nöthigen möchte, welches geschehen und daher auch erschienen ist.

[§ 14]. Ad 12. Johan von Kleinenecken hat de anno [1]692 seine Pension ad 4 DI 15 Stb von 100 DI Capital entrichtet und ist darüber quitiret, welche Pension H Pavenstett empfangen. Weil aber obgemelter richtig die Pension bezahlet, so sind gewisser Ursachen halben von Classe ihm 15 Stb nachgelassen.

[§ 15]. Ad § 15. H Richter Kumpsthoff hat die Streitigkeit zwischen dem Pfannenbecker und der Class[is] dergestalt decidirt und aufgehoben, daß dem Pfannenbecker 20 Reichsdl sollen zugelegt werden.

[§16]. H Fabricius soll wegen 30 Reichsdl. die der Wittiben Deusii vom Nachjahr zugehörig sind, zufrieden stellen.

[§ 17]. Es hat Classis Thoma Hornschuh. gewesenen München Franciscanerorden, der sich zu dem reformirten Bekandnuß gewendet, zu einer Beysteur ad 2 Reichsdl 40 Stb mitgetheilet.

[§ 18]. Von einigen HH Bruderen ist proponirt, ob nicht billig nach Absterben eines Predigers, dessen sämtliche Waysen vier Jahr nacheinander quotam einer ordinaer Wittiben genießen. Worauff geantwortet, es sey billig, und ist resolviret, daß hinführo die Waisen, wo keine Wittib ist, vier Jahr nach ihres Vatters Tod als eine Wittibe betrachtet werden und einer Wittiben Quotam jährlich empfangen sollen.

[§19]. H Rungius hat das restirende Wittiben[geld] nachentrichtet. H Dorth aber und H Schaaf haben die 18 Reichsdl Wittibengelder innerhalb sechs Wochen richtig zu erlegen versprochen,

und bleiben die HH Gravius, Hoffman und Fabricius ein jeder seine 18 Reichsdl noch schuldig. Doch sollen dieselbe vor Haltung einer neuen Classicalversammlung vorgelegt werden.

[§ 20]. Weil Frau Wittibe Leurs die 10 Rdl, welche ihr Man selig H Stock auß Wittibengeldern verschosseen, neulich durch Hülffen H Doctoris Hymmen zu Cleve richtig wieder empfangen, und also Classis selbige Sum[ma] bey ihr zugut hat, als hat Classis beschlossen, in diesem und kunfftigen Jahr so viel zu den Wittibengeldern, die zu distribuiren seyn werden, von dero Quota der Frau Wittiben Leurs einzuhalten, biß die 10 Rdl wieder ein-kommen, die mit zum Capital zu thun.

[§ 22]. Peter Schumacher und Johan Bergman sollen die 100 Dlr wiedergeben, welches H Mollius und H Rungius ihm zu bedeuten deputirt sind. Es haben auch diese solche Deputation auff sich genommen und werden besorgen, daß obgemeselte Summa bey H Pavenstätt abgelegt werde.

[§ 23]. Ad § 22. D Meursius berichtet, daß H Engelbert das Quantum von der Wittiben Schwerers ablegen wolle, wan der Terminus verflossen, und können solche Gelder bey Pavenstett abgelegt werden. D Pavenstett und H Rungius sind deputiret, den Rückstand ad 24 Rdl bey dem H Praelaten zu Hamborn einzufordern oder beym H Richter Kumpsthoff umb ein mandatum pro solvendo anzuhalten. NB vid. Acta de a[nn]o 1685.

[§ 24]. Weil Classi vorkommen, daß das alte Classicalbuch bey der Frau Wittiben Leurs erfunden wurde, als ist gut erachtet, daß H Praeses D Stumphius, in die Stadt Duisburg kommend, sie n[omine] Classis ansprechen und besagtes Buch von ihr fordern möge.

[§ 25]. Der Schulmeister zu Hamborn soll wegen der ihm laut übergebener Rechnung noch restirende 29 DI, wan Synodus Clivensis wird seyn, bey den Moderatoribus ansprechen, angehend das Land bey Peter Schumacher, darauff Classis 25 DI stehend hat, selbiges sol[us] der Schulmeister, wie in Verschreibung versprochen, jure antichreseos gebrauchen.

[§ 26]. Classis hat außstehen fur ihre Wittiben, wie folget bey der Stadt Duisburg 300 DI thun an Interess[e] jährlichs 14 DI
 bey Johan Kleineycken zu Meyderich 100 DI, thun jährlichs 5DI
 bey der Gemeine zu Mülheim 200 DI thun jährlichs 10DI
 bey Wilh.Hülsenbusch zu Dümpten
 in der Graffschafft Mülheim 50 DI thun jährlichs 2½ DI
 bey der Wittibe auff den Wenden
 zu Dumpten in Mulheim 50 DI thun jährlichs 2¼ DI
 Ist ihr hernacher gelaßen vor 2 DI mit dem Beding, daß irr der Class[i] allezeit zahlen soll.
 Sonst geneust Classis ihre Quotam für ihre Wittiben
 Sum[ma] 700 DI.
 auß dem Spanischen Legato, welches in Synodo, pflegt beygebracht zu werden und kunfftig Jahr in Classe distribuiret wird.

[§ 27]. Auß obigen Capitalen und vom Synodo im verwichenen Jahr gehalten, sind zum Besten der Wittiben einkommen 20 Rdl, die unter die Wittiben außgetheilet, sodaß zugelegt
 der Frau Wittib Gochenii 5 Rxthl
 der Frau Wittib Leurs 5 Rxdl
 der Frau Wittib Blecourt 5 Rxdl
 der Frau Wittib Deusii 5 Rxdl
 Doch sollen die 5 Rxdl der Frau Wittiben Leurs zugelegt wegen obiger Schuldforderung, die Classis an sie deg. § 19 ad Archivum zum Capital für die Wittiben zurückgelegt werden.

[§ 28]. H Pavenstets Rechnung zu übersehen sind stante Classe deputiret D Meursius und Schaaf, welche Deputati H Pavenstets Rechnung übersehen haben und funden, daß H Pavenstet

a) für die Wittiben zum Capital empfangen 132 Rxdl-28½Rxdl außgeben 150 Rxdl

b) für die Wittiben zur Außspendung als auch vor ihre Kirchen und in Scribam

an Interesse auß ihren Capitalen und von Synodo Clivensi auß dem Stutzingschen und Spanischen Legato de a[nn]o [1]690 biß auff diese zeit 16 Rdl

empfangen 87 Rxdl 9½Stb

außgegebenn 60 Rxdl 23 Stb, 6 Deut

auch die § 27 gesetzte 20 Rxdl,

daher eins vom andern abgezogen, weil die Summa damahligen Empfangens ist 219 Rxdl 38 Stüb, die ahligen Außgabe aber 230 Rxdl 23½ Stüber, 2 Deut, die [das] Classis H Pavenstett schuldig blieben ist 11 Rxdl 15 St 6 Dt.

[§ 29]. Weil in Erhebung und Außspendung der Wittwengelder D Panvenstett einen Substitutum begehret, als ist a Classe dazu denominiret D Meyer, Prediger zu Mülheim.

[§ 30]. Acta Synodi Clivensis sind abgelesen worden, und ist ex § 20 ersehen, der [das] D Gravius im vorigen Jahr zu unsere Wittiben einbracht 7 Rxdl 6 ¾ St, welche nach obiger Rechnung ihnen auch mit außgetheilet sind.

[§ 31]. Weil Classis Duisburgensis nach Gutfinden Synodi Clivensis die Gemeine zu Essen zum Glied ihrer Class[is] im vorigen Jahr angenommen und selbige Gemeine mit wenig Rente für ihre Schul[e] versehen ist, also hoffet Classis, daß jetzt und in der Distribution der Gelder vom Stutzingschen Legato den andern Classen werde gleichgehalten werden. Wil[!] auch mit Verlesung ihrer Acten in Synodo denselben, darumb man auch bruderlich ersuchet haben, auf daß die der Gemeine zu Essen in Unterhaltung ihres Schulmeisters zu Hülf[e] kommen könne. NB Acta Synodi Generalis vom vorigen Jahr, gehalten zu Duisburg, sind, weil sie niemand zur Hand gehabt, nicht verlesen und muß solches kunfftig observirt werden.

[§ 31]. Ad Gravamen 1. Beym Verlesen Actorum Synodaliu inhaeriret D Meyer seine vorige Klage und bittet daher Classis Deputatis ad synodum aufzugeben, daß in Synodo davon weiter sprechen mögen.²⁰³

[§ 32]. Ad Gravamen 5 Act[orum] Synodaliu. Bleibet die Klage Classis Duisb[urgensis] nahmens der Gemeine Meiderich, daß ihre Glieder, wohnhaft Stiff Essen im Kirspel Borbeck, von dem römischen Pastori über die Gebühr wegen jura stolae gefordert sind.²⁰⁴

[§ 33]. Weil mißfällig vernehmen müssen, daß die Reformirten, im Kirspel Hamborn wohnend, wan sie ihre Todten alda begraben lassen, eine Leichpredigt vom römischen Meßpriester darüber begehren, so hat dieselbe beschlossen, daß den im Kirspel Hamborn wohnenden reformirten Gliedern zu erkennen gegeben werden solle, daß sie hinführo keine Leichpredigt mehr bey dem Meßpriester gesinnen. Wiedrigenfalls für die widerspenstige Glieder angesehen und censuram ecclesiasticam zu erwarten haben sollen, damit aber sie des Meßpriesters wegen kein Beschwer haben mögen, so sollen die drey benachbahrte Predigern den H Richtern umb Beystand und Bestellung guter Ordnung ersuchen.

Gravamina

²⁰³ s. Acta Classis 1691, § 29.

²⁰⁴ s. Fußnote 202

[§ 34]. D Mollius bringt kläglich ein, daß etliche auß seiner Gemeine, wan sie nach der Scheibenschießen ärgerlicher Excessen begehen, indem sie umb den Altar gehen und opfern. Worauff ihme von Classe gerahen ist, daß er die Glieder seiner Gemeine von solchem unordentlichen Wesen mit Vermahnung, Besprechung und ferner der kirchlichen Zucht abführen möge.

Weil die Frau Berghoff Klage geführet wegen einer gewissen sie concernirenden Sache in der Gemeine und bey den Vorstehern der Gemeine zu Dinslacken, so sind H Pavenstett und H Bungard, Waißenmeister zu Duisburg von der Clas[sis] deputiret, die Sache zu Dinslacken ehstens Tages beyzulegen.

Imposita

1. Kunfftig Jahr, so der Herr wil[il], soll Classis gehalten werden zu Dinslacken und soll die Classicalpredigt auß Ezech[iel] 44 V 23 verrichten H Graffius, vel Substitutus H Fabricius.

2. Ad provincialem Synodum, welche in diesem Jahr zu Cleve wird gehalten werden, sind durch die schriftliche Stimen deputiret an Predigern die HH Meyer, Hoffman, Deuser, an Eltisten aber ein Eltister von Duisburg und Dinslacken.

3. Censura morum ist gehalten und ist nichts Sträffliches vorkommen.

4. Darauff ist diese Handlung mit einem andächtigen Gebett und Dancksagung beschlossen, und sind die sämptliche HH Bruder mit Anwünschung göttlichen Segens zur fruchtbahren Bedienung ihres Ampts erlassen.²⁰⁵

Henricus Stumphius, Classis Duisb[urgensis] p.t. Praeses
mppr

Bernh. Fabric[ius] Class[is] Duisburg[ensis] p.t .Scriba mppr

²⁰⁵ In dem Protokoll der Prov.Syn.Kleve von 1693 finden wir im § 31 eine Mitteilung über das gespannte Verhältnis der reformierten Gemeinde Duisburgs zu den dortigen wenigen Lutheranern, daß versucht wurde, lutherische Gottesdienste und Amtshandlungen zu hemmen: " Auch wird mit großem mißfallen vernommen, daß dergleichen in Duisburg sensim sive sensu eingeführet und der Lutherische Gottesdienst im Hause gehalten werde, warum nicht nur dem Consistorio zu Duißburg freundtbrüderlich recommendiret wird, hierin ein wachsames Aug[e] zu haben; sondern Synodus wünschet auch, daß der wol achtbarer Magistratus daselbst bestes fleißes nöthige sorge tragen möge, zu verhindern, damit es nicht weiter außgebreitet werde und unsere gemeine dadurch schaden leide."

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Dinslacken,
den 12. und 13. Maii 1694

[§ 1]. Nachdeme durch H Bernhard Fabritium die Classicalpredigt gehalten, hat abgehender Praeses D Hen[ricus] Stumphius die anwesende HH Brüder freundchristlich bewilkomt und die Classicalhandlung mit einem erbäulichen Gebett zu Gott angefangen.

[§ 2]. Censura concionis classicalis ist gehalten, das sie rechtsinnig und erbäulich befunden worden.

[§ 3]. Credentiales jeder Gemeine sind vorgezeigt und praesentes gewesen an Predigern

D Joh. a Dorth, D Adolph Pavenstet, D Christ. Flemming²⁰⁶
von Duißburg

D Mich. Engels, D Bernh. Fabritius von Kettwich
D Theod. Christ. Schaaff von Mülheim auf der Ruhr
D Joh. Hen. Rungius von Dinßlacken
D Hen. Deuser von Holt
D Joh. Adolph Eylerts von Ruhrorth
D Gerlacus Meurs von Beeck
D Henr. Stumphius von Meyderich
D Wilh. Mollius von Hißfeldt
an Eltesten

H Joh. Arnold [Wilh.] Brinck J.U.D von Duißburg
Petrus Engels von Kettwich
Gerhardt von Untereick von Mülheim an der Ruhr
H Menining [Menning] von Dinßlacken
Herm. Schuhmacher von Holt
H Gisbert Hopp von Ruhrorth
Henr. in gen Nieuwenhauß von Beeck
Rütger den [ten] Berg von Meyderich
Everhardt im Brinck von Hißfeldt

[§ 4]. H Hoffman, Prediger zu Essen, Excusation, daß wegen Kranckheit nicht erscheinen können, ist angenohmen. Sonsten ist der Gemeine Eltester H Wilh. Beckman [medicinae doctor] erschienen.

[§ 5]. Absens war D Bernh. Meyer, Pred. zu Mülheim an der Ruhr, excusatus propter deputationen ad Synod[um] Juliac[ensem].

[§ 6]. Correspondentes Fratres auß der Graffschafft Mörß als D Rud. Schnetlagen [Snet-], Pr. zu Mörß und D Gabriel Schul[s]²⁰⁷, Pred. zu Kreiwelt, sind erschienen und Bewilkomt.

[§ 7]. D Christ[oph] Flemming nach vorgezeigten und approbirten seinen Dimissorialibus voriger Gemeine zu Westerbach [Wächterbach], nunmehr Pred. zu Duißburg, nachdem er gemäß göttlichem Wort dem Heidelberger Catechismo und hiesiger habender Kirchenordnung sich in

²⁰⁶ Christoph Flemmich, geboren in Schmalkalden am 20.8.1658, studierte in Herborn, war Prediger in Wächtersbach (Hessen) von 1684-93 und in Duisburg von 1693-1701. Er starb dort am 25.11.1701.

²⁰⁷ Handschriftl. Anmerkung im Ausdruck: Saue!

allem mit Lehr[e] und Leben rechtsinnig und erbaulich zu tragen, auch noch ersuch[t], censuram Classicalem anzunehmen unter Gottes Gnad[e] heiliglich angelobet, ist pro membro Classis angenommen; hat auch dabey verheißen, innerhalb Jahresfrist pro introitu classici dem zeitlichen Praesidi 19 Rthl zum gebräuchlichen und nötigen Unterhalt der Pred[iger] Wittiben richtig einzulieffern

[§ 8]. Undt weilen D Joh. Petrus Graaf, gewesener Prediger zu Duißburg, nunmehr zu Bremen, seine Eingangs- Classicalgelder ad 18 Rthl vor die Pred[iger]wittiben bißhero nicht erlegt, alß hat ein[e] christl. Classis gutgefunden, solange mit Schreiben an denselben einzuhalten, biß völlige Antwort auff versprochenes Schreiben H Flemmings an ihn, einem zeitlichen Praesidi wirdt eingeliebert seyn.

[§ 9]. Zu neuen Moderatoribus Classis sind durch die meiste schriftliche Stimmen erwehlt worden

in Praesidem D Michael Engels,
in in Scribam D Joh. a Dorth.

[§ 10]. arauff hat neuerwehlt Praeses, H Engels, die Classicalhandlung mit einem gottseeligen und eyfferigen Gebett fortgesetzt.

[§ 11]. Worauff orthodoxia[m] gemäß dem heiligen Evangelio und Heydelbergischem Catechismo zu halten, auch unter des Allerhöchsten Beystandt durch einen gottseeligen Wandel biß ans Ende zu zieren, sampt Verschwiegenheit der Classicalacten von sämtlichen Brüdern bezeuget worden.

[§ 12]. Nach Umfrage, wie es bey hiesiger Classis jeder Gemeine in Bedienung des Predigampts, mit Verkündigung göttlichen Worts, Außspendung der h Saramenten, Außübung der Kirchendisziplin, Catechisation der Jugendt, Haußvisitation, Verpflegung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebens[wandel] der Prediger, Eltesten und Zuhörer etc²⁰⁸ bewandt, haben deputirte Prediger nichts Erhebliches einbracht; was aber zu erinnern nötig gewesen, ist erinnert worden.

[§ 13]. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Essen, den 22. und 23. April 1693, sind verlesen.

[§ 14]. Inhalt § 14 ist nachgelebet.

[§ 15]. Ad § 19. Hat H Fabritius väst zugesagt, ehister Tagen sein Ingressorialcontingent vor die Wittiben mit 18 Rxth [Rixth[aler] beyzutragen. Ist auch imgleichen dem H Hoffman zu bedeuten, dessen Elteste[r] Beckman recommendiret worden, sonsten hat H Schaaf seine Ingressorial - 18 Rxth erlegt.

[§ 16]. Ad § 20. Die im vorigen Jahr bey der Frau Wittibe Loers restirende 5 und von diesem auch 5 Rxth, sind derselben bey gewöhnlicher Außzählung decurtiret [?], hiemit die 10 Rxth bezahlet worden.

²⁰⁸ Zum erstenmal findet sich hier das Wort "Zuhörer", doch sonst nicht wieder in den Protokollen. Anzunehmen ist, daß Leute aus den Gemeinden, die ein Anliegen vortragen wollen, darunter zu verstehen sind; denn häufig tragen Glieder aus Gemeinden ihre Klage oder Beschwerde vor, zuweilen auch Konvertiten, die um eine Spende bitten, stellen sich der Versammlung vor.

[§ 17]. Ad 21. Diese Sache ist außgemacht.

[§ 18]. Ad § 23. Gut geachtet, daß der Richter zu Dinblacken, H Dr. Kumpsthoff, wie auch desselbigen Gerichtsschreiber, H Menning, die Classicalanforderung an das Kloster Hamborn zur verlangten Zahlung, jenen durch dessen recommendiret würde, und was sie bey den dabey effectuiret, der letztere darüber seinen Bericht erstatten wolte, welches von demselben angenommen worden.

[§ 19]. Ad § 24. Wird berich[tet], daß das alte Classicalbuch zu der [dem] Archiv wieder kommen.

[§ 20]. Die vorgeschützte Streitsache Joh. Romswinckels wegen Kirchensitzen zu Mülheim ist H Praesidi und H Doctor Beckman, Eltesten von Essen, zu näherer Nachfrag[e] und möglichster Beylegung auffgetragen, wobey auch vorkommen, daß beyde HH Deputati besorgen möchten, daß die Gemein[e] mit H Pavenstet endlich eine Richtigkeit machen und was ihm verheißen, zahlen mögte, auff daß er über sie weiter zu beschweren kein Ursach haben möge.

[§ 21]. Die Bittschriff Mechelten, Haußfrauen des Schultheißen zu Marsloh, namens ihrer Schwester Catharin, wegen angegebener Eheverlöbnuß derselben mit Jan Maas, ist verlesen und Decretum des Consistorii zu Beeck approbirt. Es nimt aber Classis auch, unter Vorbehalt der Censur, übel auff, daß citirte Catharin nicht persöhnlich erschienen deßwegen zu besagter Streitsache gütlichsten Vergleich, nachdem die interessirende Partheyen auff Wittfeldt als in locum tertium persöhnlich werden citiret sein H Dorth, H Stumphius und H Deuser, doch mit Hinzuziehung loci pastoris, H Meurs, aldorthin sich begeben werden.

[§ 22]. Acta Synodi Clivensis, daselbst am 19.-21.Maii 1693 gehalten, sind verlesen.

[§ 23]. Ad 14. Ist gut geachtet, daß jetz[t] künfftigen Synodal- deputati bey einstehendem Synodo provinciali Clivensi nochmahls alles Ernstes daran sein, daß wegen des Stutzingschen Legati fructus Classis Duisburgensis denen anderen Clevischen Classen gleich gehalten werden mögte.

[§ 24]. Ad § 22. Ohngeachtet, daß Synodus Clivensis christlöbliche und höchstnötige Sorge getragen wider allerhandt frembde, besonders gefährliche einreißende Socinianische [antitrinitarische] Bücher, vernimt Classis gleichwoll mit höchsten Schmerzen, daß solche Bücher nicht nur allein herfür kommen, sondern auch an benachba[r]ten Orthen solche Luten sich finden, welche sothanige gotteslästerliche Meinungen, beydes, hegen für sich selbst und anderen beyzubringen, eußerst sich bemühen. Dawider die Prediger und Eltesten, jeder ihres Orths, vornemblich die Gemeine zu Duißburg, mit heiligstem, doch vorsichtigem Eyffer sich zu waffnen, auch solche lästernde Menschen privatim und nach Erreichung, publice zu bestraffen und vorzunehmen hätten.

[§ 25]. Ad § 25. Derselben Letztes ist beobachtet.

[§ 26]. Ad § 45. Wird notirt, daß das vom Spanischen Legato hiesiger Class[is] repartirte Wittwengeld nebens dem, was dieses Jahr von dem Classicalwittibengeldern an Interesse einkommen, deren [denen] Wittiben assignirt, und zwaren einer jeden 7 Rxth.

[§ 27]. Ad § 49 Num. 2. Zur Remediirung, daß der papistische Pastor zu Saren [Sarn] gewisse reformirte Eheleut ohne Vorzeigung ihrer Dimissorialen würcklich copulirt, ist vorbracht, daß von hoher Herrschafft zu Düsseldorf an H Krämers, Richtern zu Mülheim an der Ruhr, wie auch

Decanen zu Lindrop, geschrieben worden sey, gemelten Pastoren, dergleichen nicht mehr zu attentiren, ernstlich zu erinnern und anzuhalten.

[§ 28]. Der reformirte Schulmeister zu Hamborn hat eine Bittschriff, wie umb Zahlung einiger Restanten Jahrgehalts, also vornemblich umb einen Collecten für seine Schul[e] zu thun, ein gelieffert. Wird geschlossen, daß ihm von Stützingen Legato nach Synodalwiderkunfft von Wesell etwas zur Zahlung gegeben werden solte und daß man in Ansehung begehrt Collecten auff nöthige vorherige Commendation möge bedacht sein.

Post Acta

[§ 1]. Ad § 22 Act[orum] Classicalium wird notirt, daß die 25 Daler, so Peter Schuhmacher zu Wittfeldt laut Obligation der Schulen zu Hamborn 1 Rl schuldig [rückständig] war, zahlet seyn. So hat auch Joh. Bergman albereit 50 Dhl an H Pred. Pavenstet erlegt. Übrige 50 Dhl, wollen er und Joh. Bergman diesen Sommer gewissest ablegen.

[§ 2]. Sind bey stehender Classicalversammlung, die Rechnung H Pavenstet abzuheören deputirt H Flemming, Meurs und Schaaf; und befand sich der Empfang vor die Wittiben zum Capital

von H Rungius	9 Rdl
H Dorth	18 Rdl
H Loers	5 Rdl
H Schaaf	18 Rdl

Summa 50 Rdl

Außgab[e] zum Capital an
die Diaconi zu Duißburg

Empfang zum Capital zur Schul[e], welches einkompt von H Engelbert auß der Knippe	68 Rdl
auß den Canonicat- gelderer zu Cleve	75 Rdl
von Johan Bergman	25 Rdl
von Peter Schu- macher	12 Rdl 30 St

Summa 180 Rdl 30 St

Außgab[e] zum Capital zur Schul[e] an Wilh. Hüßbusch	75 Rdl
an den Schulmeister Wilh.Lapp	12 Rdl 30St
an Joh. Schwerts zu Wittfeld	32 Rdl 30St
an einige Hauß- leuth zu Beeck	38 Rdl 30St

Summa 15 Rdl 30St

Empfang der Interessen für die Wittiben zu distribuiren	Rdl	St
von Joh.Kleineicken de a[nn]o [16]93	2	15
von dem Spanischen Legato de a[nn]o 1693	19	1
von Wilh. Hüßbusch de a[nn]o [16]93	1	15
von Mülheim de a[nn]o [16]93	5	0

von Entgen auff den

Außgab[e] an die Erben der Wittiben Gochenii seelig jetzt[t] und denen vier Wittiben distribuiert der Wittiben Was[muth]	Rdl	St
	3	48
	30	0
	2	58

Summa	36	46

Fohren de a[nn]is 1693 + 94	2	15
von der Stadt Duißburg de a[nn]o [16]94	7	0

Summa	26	46

Empfang fur Schul[e] und sonst von H Engelbeert auff dem Knippen de a[nn]o [16]93 von dem Stützing- schen Legato de a[nn]o [16]93	Rdl	St	Außgab[e] an die Schul[e] zu Hamborn, Wanheim, Essen und sonsten für Class[is] etc.	
	3	24		
	23	4		4 3/4

Summa	26	28	36 Rdl	4 3/4 St

Ist die Summa des gantzen Empfangs 293 Rdl 44 St
der gantzen Außgab[e] 282 Rdl 22 3/4 St
folgends mehr empfangen,
wieder außgegeben 11 Rdl 21½ St

welche zu guter Verwahrung ad Archivum hingelegt sind; sollen auch zusamt deren 5 Rdl von
der Wittiben Loers künfftighin, wan ein Mehreres hiebey kommen wird, und nun zum Classis
verwendet werden.

Schließlich ist zu notiren, daß bey Empfang der obigen geelten Summa der 26 Rdl 28 St sich an
schlechten und fast ungueter Müntzen gefunden an Rdl St
doppelten Dritteln und fünf Stüber Stücken 10 35
item an kleinen Blamüßern 10 11½

Imposita

1. Künfftig, ob Gott will, soll Classis zu Beeck und die Classicalpredigt ex Ps.14 ult[imo] durch H
Flemming gehalten werden; Substitutus H Eylerts

2. Ad provincial[em] Synod[um], so dißmahl zu Wesel gehalten werden soll, seyn per plura vota
deputiret von Predigern H Pavenstet, Meurs, Fabritius und Rungius. Eltesten von Duißburg und
Mülheim.

3. Censura morum ist gehalten und ist durch des Herren Segen sonderlich Widriges nicht
vorgefallen. Gleichwol dabey erinnert worden, daß dem Actui Classicali durch Außgang und
Absentz nicht ab, sondern durch eine genau[e] Praesent[z] hinführo mehr beygestanden werden
mögen.

4. Darauff ist die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott beschlossen und seynd die
sämpftliche HH Brüder nebens hertzlicher Anwünschung göttlicher Gnade in Friden und Liebe
erlassen.

Michael Engels, Class[is] Duisburg[ensis] p.t. Praeses

Joh. a Dorth, eiusdem Classis p.t. in Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Beeck,
den 5. und 6. Maii 1695

[§ 1]. Nach gehaltenener Classicalpredigt durch Herrn Christopff Flemmich hat abgestandener Praeses, H Michael Engels, die anwesende Brüder freundlich bewillkommet und der Classicalhandlung mit einem eifferigen Gebett den Anfang gemacht.

[§ 2]. Censura concionis ist gehalten, welche orthodox und erbäulich befunden.

[§ 2]. Krafft vorgezeigter Credentialen seindt erschienen nachfolgende Prediger und Eltesten:

	Prediger	Eltesten
Duisburg	D Joh. Dorth D Christoph Flemmich	H Joh. von Gangelt Scheffen und Rahtsherr zu Duißburg
Mülheim	D Bernhard Meyer D Theod. Christ. Schaaf	Arnd in der Mouren [Mühlen]
Kettwig	D Michael Engels D Bernhard Fabritius	Peter Olpen
Dinslacken	D Joh. Henr. Rungius	H Joh. Henr. Eltzman
Holten	D Justus Deuser	Joh. Barlen
Ruhrorth	D Joh. Adolph Eilerts	Henr. Hohlhaber von Bielstein
Beeck	D Gerlacus Meurs	H Hagenacker
Meiderich	D Henr. Stumphius	Joh. Scholdt
Hiesfeld	D Wilh. Mollius	Wilh. Heysterman
Essen		H Joh. Wilh. Habick

[§ 4]. Herr Hoffman, zu Essen Prediger, hat seine Absentz durch einen Brieff gewichtiger Geschafften halber entschuldigen lassen, welches von Classi ist angenommen.

[§ 5]. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Meur[ß] alß D Alexander Prato, Prediger zu Neukirchen, und D Gerlacus Timmermann, Prediger zu Homburg, sind erschienen und bewillkompt.

[§ 6]. Zu neuen Moderatoren sind durch die meiste Stimmen erwelt:

in Praesidem D Joh. Henr. Rungius,
in Scribam D Christ. Flemmich.

[§ 7]. Neuerwehlter Praeses hat die Classicalhandlung mit einem eifferigen Gebett fortgesetzt.

[§ 8]. Darauff [ist] von sämptlichen anwesenden Brüdern orthodoxia gemäß G[ottes] Wort und Heydelb[ergischen] Catechismo, auch einen gottseligen Wandel unter des Allerhöchsten Beystand, sampt Verschwiegenheit dessen, was hier zu verschweigen vorkompt, ernstlich angelobt.

[§ 9]. Nach Umfrage, wie es bey jeglicher Gemeine hiesiger Class[is] wegen Bedioenung des Predigampts, Außspendung der h Sacramenten, Außübung der Kirchendisciplin, Catechization der Jugend, Haußvisitation, Verpflegung der Armen, Besuchung der Kranken, auch Lebenswandel der Prediger und Eltesten etc. bewandt, haben Prediger undt deputirte Aeltesten nichts Erhebliches eingebracht.

[§ 10]. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Dinslacken, den 12. und 13. Maii 1694, sind verlesen.

[§ 11]. Ad § 8. Ersucht Classis nochmahl H Flemmich, H Graaf wegen seiner versprochenen 18 Rxdl als Eingangs-Classicalgelder von neuen schriftlich zu belangen; faß aber darauff wie bißhero nichts erfolgen sollte, wird den zeitlichen Moderatoren recommendirt, hierüber gehörigen Orts ihre Klage vorzutragen.

[§ 12]. Bey obiger Gelegenheit kam auch vor, daß H Buchfelder, so innerhalb Jahreszeit von Mülheim nach Emden beruffen, der Class[is] pro introitu 8 Rxd angewiesen, davon aber Class[is] bißhero nichts erhalten. Weil nun obgemeltem in der Mülheimischen Gemeinde noch einig Geld restiret, alß wird dem dasigen Consistorio die Lieferung der Gelder außzuwürcken bestens recommendiret.

[13]. Ad § 15. H Fabritius hat sein Ingressorialcontingent vor die Wittiben, nemblich 18 Rxdl, Classi überreicht. Imgleichen hat H Hoffman ehestens zu thun versprochen.

[A 14]. Ad § 18. Hat Classis H Rungium und H Eltzman ersucht, den H Praelaten zu Hamborn zur Außfolge der 24 Rxdl, so Classis wegen H Conrads von Diepenbruch zu fördern und obgemelter Praelat auff sich genommen, auch ohnlängst die Gelder zu zahlen sich erbotten hat, zu bewegen und selbigen darüber nomine Classis zu quitiren.

[§ 15]. Ad § 26. Wird notirt, daß das vom Spanischen Legato hiesiger Class[is] repartirten Wittibengeld nebens dem, was dieses Jahr von den Classical-Wittibengeldern an Interesse einkommem, den Wittiben assigniret sey und einer jeden 7 Rxdl.

[§ 16]. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Wesel, den 8. und 9. Junii 1694, sind verlesen.

[§ 17]. Ad § 31. Berichtet H Engel[s], daß von a[nn]o 1672 und 73 keine Acta synodalia vorhanden seyen, weil a[nn]o [16]72 kein Synodus wegen frantzösischen Kriegestrubeln gehalten und a[nn]o [16]73 Synodus nur zum Theil ist versamlet gewesen, alß wobey Deputati Classis Duisburgensis wegen obiger Ursachen nicht gegenwertig gewesen.

[§ 18]. Ad § 45. ad Gravamen 2. Berichtet H Meyer, Prediger zu Mülheim, daß er in 25 Goltgülden condemniret seye, nimbt darum mit Synodo Raht, wie er sich hierin verhalten solle.²⁰⁹

[§ 19]. Nach geendigter Verlesung obiger Acten liefert der Schulmeister zu Hamborn eine Rechnung ein wegen seines rückständigen Salarii, welche wärender Classis sobald abgethan ist.

[§ 20]. Darauff erscheint Idelius Schonebarg von Öeinhausen, ein Augustinermönch, bürtig auß dem Stiff Paterborn, so sich zur reform. Religion begeben und von ehestens öffentlich Bekändtnuß zu thun versprochen, mit Überreichung eines Bittschreibens, ihn in seiner eußersten Armuth beyzuspringen. Classis theilet ihm mit 4 Rxdl 40 St nechst ernstlicher

²⁰⁹ Der Prediger Bernhard Meyer war von der Bergischen Obrigkeit wegen seiner Äußerung in einer Predigt in Urdenbach, daß der Papst der Antichrist sei, mit einer Buße von 200 Reichstalern belegt worden. Dieser Betrag ist nun auf 20 Goldgulden ermäßigt worden. Die Zahlung dieses Betrages aber wäre eine Anerkennung des neuen Urteils gewesen, wozu weder Prediger Meyer noch die Synode Kleve bereit waren. Man wartet auf die Entscheidung der Regierung Kleve.

Erinnerung, sich in der Erkenntnis der nunmehr angenommenen Wahrheit zu üben und dieselbige mit einem gottseligen Wandel zu zieren.²¹⁰

[§ 21]. Gravamina

1. Bringen einige Prediger fragend vor, ob es zulässig seye, daß Reformirte, wohnhaft in einem papistischen Kirspel, sich von papistischen Geistlichen proclamiren lassen; auch was die vor Censur verdienten, welche sich lieber von Papisten alß Reformirten, zu welchen sie sich noch bekennen, gutwillig proclamiren lassen.

2. Stellen die Prediger zu Duisburg klagend vor, wie daß, nachdem des dasigen Postmeisters Tochter ein uneheliches Kindt zur Welt gebracht, sie selbige wegen gegebener großer Ergernüß ernstlich angehalten nach dem [Be]schluß des Consistoriibey der Tauffe ihres Kindes persöhnlich zu erscheinen, wie in dergleichen Fällen wohl mehrmahlen zu geschehen pflegt, obgemelte Tochter aber sich darin auff Überredung ihres Vatters, der sich diesem guten Kirchengebrauch auff Praetext, daß er nicht stünde unter dasigem Magistrat, nicht unterwerffen wollen, geweiget und das Kind nach Verfließung 7 Wochen Zeit nach Mülheim bringen lassen, woselbst es von dem Lutherischen Prediger die Tauffe empfangen, wie nun diese Procedur, sowol des Vatters als der Tochter auff nicht erfolgende Censure böse Consequentien nach sich führen würde, als nehmen gemelte Prediger mit Synodo Raht, wie sie sich in diesem Fall zu verhalten.²¹¹

3. Wünschet Classis, daß zur Außführung des von Ihrer Churfl. Durchlaucht a[nn]o 1693 gnädigst außgelassenem Edicts wegen Abschaffung und Bestrafung der in Zwang [Schwang] gehenden Excessen Unordnung und Ägernüssen die Beamten jedes Orts ein wachsames Auge halten möchten.

Imposita

[§ 21]. 1. Künfftig Jahr, so Gott will, sol Classis zu Duißburg gehalten werden. Die Classicalpredigt wird gethan ex Apoc. XXII, V.11 von H Eylert.

2. Ad prox[imam] Synodum provinciale, der zu Rees wird gehalten werden, sind durch die meiste Stimmen deputirt die zeitlichen Moderatores, wie auch H Schaaff und H Stumphius, sampt den Aeltesten von Duißburg und Dinßlaken. Die Synodalpredigt wird H Schaaf verrichten ex Psalm. XVIII, 26.27. Substitutus H Rungius.

3. Censura morum ist gehalten, wobey nichts Klagbahres vorgefallen.

Post Acta

§ 22. Nach Verhandlung dieses hat H Pavenstet Classi nachfolgende Rechnung eingehändigt: A[nn]o 1694 nach Übersehung der Rechnung zu Essen hat man befunden, daß nach empfangenen alß außgegebenen 11 Rdl 22½ St, welche sind hingelegt. Weil aber darunter gewesen 10 Rdl 46 Stüber abgesetzt Gelt, so hat man a[nn]o 1695 zu Beeck dem Schulmeister zu Hamborn davon gezahlet 10 Rdl 10 St, für 6 Rdl 30 St bleibt also auß obiger Rechnung voll zu berechnen:

6 Rxd 30 St

nach einige Stüber abgesetzten Geldes, die nicht gerechnet, die aber in Cassa sind, müssen zum Capital kommen

7 Rxd 5 St

²¹⁰ vgl. Hans Schaffner, Konsistorialakten III, S. 54/63.

²¹¹ vgl. Hans Schaffner, Konsistorialakten III, S. 55.56.58.

Weiter ist zum Capital für die Wittiben fürhanden und einkommen 1694 in Classe von Frau Lörs wegen H Stock 5 Rxd

1694, den 26 Maii von H Hoffman zu Essen 10 Rxd

1695 in Classe H Fabritio zu Kettwig 18 Rxd

noch 7 Rxd 5 Dt

40 Rxd 5 St

Empfang für die Schul[e] zu distribuiren auß dem Stützi[ng]schen Legat a[nn]o 1694, 9.Juni in Synodo Clivensi 18 Rxd 41 St

Außgab[e] an den Schulmeister und sonsten in allen 24 Rxd 32 St

1694, den 26. Maii einem Botten, so von Essen H

H Hoffman Gelt überbracht 1½ St

1694, den 2. Junii an den Goldschmiedt Möller zu

Duißburg, für Änderung des Classicalsiegels 10 St

1694, den 20. Junii an H Bierman für H Herminghausen

vor Kösten zu Gladbach, alß Synodus Generalis daselbst solte gehalten werden 1 Rxd 38 St

1694, den 19. Junii an Willem Löppen, Schulmeister zu Hamborn 8 Rxd 44 St

1694, den 24. Junii an H Kuipper, Schulmeister zu Düsseren 1 Rxd

1694, den 14. Augusti an Willem Löppen 2 Rxd 15 St

1694, den 19. Octobris dem Schulmeister zu Speldorff 1 Rxd

1694, den 13. Novembris wegen H Illbeck wegen Landt, so der Schulmeister zu Hamborn besitzt 1 Rxd 52½ St

1695, den 23. Aprill Willem Loppen 1 Rxd 30 St

1695, den 5. Maii Willem Loppen 10 Rxd 11 St

an abgesetztem Geldt stehen für 6 Rxd 30 St

24 Rxd 32 St

Empfang zum Capital für die Schule zu Hamborn

1694, den 27. Julii von Peter Schumacher zu Wittfeldt wieder abgeleget 25 Rxd

Außgabe für die Schulen

1694, den 13. Novembris H Illbeck auff ein Stück Landes für die Schule zu Hamborn 75 Thl 3 Rdl 30 St

Eodem für die Schul[e] zu Hamborn zum Capital mehr außgegeben alß empfangen 12 Rxd 30 St

an die Schulmeisters mehr distribuiren und sonst für die Class[is] ausgegeben als empfangen 5 Rdl 30 St

welche Mehreres außgab, weil sie auß den vorhandenen Wittibengeldern geschehen, auß den in Synodo vom Stützi[ng]schen Legato einkommenden wieder abgenommen und zum Capital für die Wittiben in Verwahrsam muß [auß]gelegt werden.

Empfang für die Wittiben zu distribuiren:

1694, den 9. Julii auß dem Spanischen Legato 18 Thl 4 St clev.

1694, den 14. Augusti von Jan Kleineicken Interesse 4 Thl 5 St

1694, den 12. Augusti von den Provisoren zu Mülheim Interessen	10 Thl [15 St]
1695, den 5. April von H Kalckhoff zu Duißburg Interessen	5 Thl
den 23. April von Stüt[ent]gen auf[der Fohren] den Thornen	2 Thl
den 27. April von H Rentmeister Korthagen zu Duißburg	14 Thl
5. Maii in Classe von Jan in den Kleinen- eicken Interesse	4 Thl

Summa	57 Thl 19 St
Davon participiren 4 Wittiben, jede 14 Thl,	
alß Frau Lörß	14 Thl
Frau Blecourt	14 Thl
Frau Berghoff	14 Thl
Frau Deus	14 Thl

die restirenden 1 Thl 19 St wieder ad Cassam kommen.

[§ 24]. Darauf [ist] die Handlung mit Dancksagung zu Gott beschlossen, und sind die sämptliche Brüder nechst Anwünschung Gottes Segens zur fruchtbahren Bedienung ihres Ampts in Frieden erlassen.

Joh.Henr.Rungius, V.D.M. Dinslacensus, Classis p.t. Praeses
Christophorus Flemmich, Ecclesiae Duisburgensis, Pastor,
p.t. Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Duisburg,
den 23. u. 24. Maii 1696

[§ 1]. Nach geendigter Classicalpredigt hat abgestandener Praeses, D Henr. Rungius, die gegenwertige Brüder freundlich bewillkommt und der Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebett den Anfang gemacht.

[§ 2]. Censura concionis, gehalten von D Joh. Adolpho Eylerts, ist geschehen und selbe orthodox und erbäulich befunden.

	an Predigern	Eltesten
von Duisburg	D D Joh. a Dorth	Joh. von Gangelt
	Joh. Adolph Pavenstät	
	Christophel Flemmieg [Flemmich]	
Mülheim	Bernhaed Meyer	Gerhard Halffman
	Theod. Christian Schaaff	zu Diepenbrock
Kettwigh	Michael Engels	Henr. Benninghoven
	Bernh. Fabritius	
Dinslacken	Henrich Rungius	Henr. Freuden
Holten	-----	Lucas Hoppe
Essen	Joh. Fried. Hoffman	Wilh. von der Remen
Ruhrorth	Joh. Adolph Eylerts	Henr. Gödts
Beeck	Gerlacus Möers	Wessel Scholten zu Lahr
Meyderich	Henr. Stumphius	Caspar Welschen
Hißfeldt	Wilh. Mollius	Herman Heyerman

[§ 4]. D Justus Henr. Deuser hat seine Absents wegen Leibesschwachheit entschuldigen lassen.

[§ 5]. Die HH Correspondenten auß der Graffschafft Moers, nemblich D. Joh. Turtkius, Prediger zu Möers, und D Joh. Bauman, Prediger zu Friemersheim, sind erschienen.

[§ 6]. Zu neuen Moderatoren sind per majora erwehlet

in Praesidem D Bernh. Meyer,
in in Scribam D Joh. Ad. Pavenstet.

[§ 7]. Neuerwehlter Praeses hat die Handlung mit einem andechtigem Gebett fortgesetzt.

[§ 8]. Demnegst haben die samptliche Brüdere ihre Rechtsinnigkeit in der Lehr[e], übereinstimmendt mit Gottes Worth und dem darauß gezogenen Heydelbergischen Catechismo, einen christlichen Wandel in Kraff[t] und Beystandt des h. Geistes, wie auch Verschwiegenheit dessen, was alhie zu verschweigen nöthig, mit Hand und Mundt versprochen.

[§ 9]. Bey der Umfrage, wie es in dehnen zu dieser Class[is] gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlungen, Beobachtung der Kirchendisciplin, Catechisation der Jugendt, nötiger Visitation, Versorgung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel der Prediger und Eltesten, zugehe, ist weder von den Promoderatoren noch Eltesten, einige Klage einkommen.

[§ 10]. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Beeck, den 5. und 6. Maii 1695, sind verlesen.

[§ 11]. Ad § 11 Actorum. Referiret D Flemmig, das er zu zweymahlen an D Grafium wegen der von ihme Classi a[nn]o 1696 [91!] den 16. Maii laut § 13 versprochene 18 Rxdl [geschrieben], auch in letzten seinem Briefschreiben erinnert, daß Classis an das wohl- ehrw[ürdige] Ministerium Bremense, fals er selbige nicht zahlen solte, selbst schreiben wird; hette aber keine Antwort bißhero erhalten. Daher dißmahlen wiederumb beschlossen ist, daß zeitiger Praeses D Meyer abermahl dahin schreiben und sonderlich beym H Syndico von Mastricht zuvor vernehmen möge, wie H Graff gesinnet, ob nicht resolviren würde, die versprochene schuldige Gelder zu geben; da er aber sich dazu nicht erklehren würde, sol gedachter H Praeses beschlossener Maßen beobachten.

[§ 12]. Ad § 12. Berichtet D Meyer, daß er auff die versprochene 8 Rxd zu Mülheim empfangen habe drey Rxd.

[§ 13]. Ad 13. Wird notirt, daß D Hoffman die von ihm versprochenen 18 Rxd entrichtet habe.

[§ 14]. Ad § 14]. Weil die 24 Rxd wegen wylandt Conrado von Diepenbruch bey dem H Praelaten zu Hamborn für die Schule noch zu fordern, bißher nicht bezahlet sind, der itzige H Praelat auch nicht unwillig ist, dieselbige zu geben, fals sein Advocatus, H Richter von Raesfeldt es gut finden würde, indem des Closters Sache mit ihrem vorigen Secretario Janssen noch nicht abgemachet, als wird DD Moersio und Pavenstet die Außforderung solcher Gelder bey dem H Praelaten recommendiret; unterdeß sind stante Classe zu dem H Richtern von Raeßfeldt deputiret D Möers und D Flemmich, auff daß [sie] mit ihme darüber reden mögen.

[§ 15]. Ad § 15. Was in letztern Synodo auß dem Spanischen Legato einkommen, dißmahl distribuirt, wie ex Post Actis näher zu sehen. Unterdessen ist zu notiren, daß denen nachgelassenen Erben Witiben Gochenii annoch ihr Anquot von zweyen bey ihrer Lebzeit verflommenen Jahren restire, welches im letzten Synodo versäumet worden anzumercken.

[§ 16]. Ad § 18. Gravamen D Meyeri bleibet noch wie bißhero gewesen.

[§ 17]. Ad § 19. Machet D Pavenstaet denen Classicalbrüdern bekand, daß zu Cleve auß Churfl. gnädigster Verordnung bey D Sibels für die Schule zu Hamborn vorhanden 50 Rxd, auch daß ihme von D Deuser neulich gesandt seyen 25 Rxd, welche derselben Schule verehret von Johan Bringman; beyde Posten aber ehestens rentbahr zu machen die Brüder ersucht werden.

[§ 18]. Ad § 20. Idell Schönenberg von Oenhaußen begehrt abermahl von Classe eine Beysteur; und hat dieselbe ihme dißmahl lassen zukommen 3 Rxd 3 St.

[§ 19]. Ad 21 Num. 3. Derselben Wunsch, angehend die Abschaffung der noch im Schwang gehenden Excessen, Unordnungen und Ärgernüssen, wird repetiret.

[§ 20]. Der Schulmeister zu Hamborn Wilhelm Lappe übergibt seine Rechnung, darin er anzeigt, daß ihme noch zukommen 19 Dlr 6 St, welche ihme stante Classe nebst noch 3 Schilling gegeben sindt. Und hat Classis bey dieser Gelegenheit beschlossen, daß die benachbahrte Prediger alle Jahr etwa 3 oder 4 Mahl die Schule daselbst visitiren mögten.

[§ 21]. Acta Synodi Clivensis, gehalten zu Rees, den 31. Maii, 1. und 2. Junii 1695, sind verlesen.

[§ 22]. Ad § 13. Classis zweiffelt nicht oder die beehrte Sache werde auch von Classe Wesaliensi gebilliget werden.²¹²

²¹² Der Beschluß § 13 der Prov. Syn. Kleve 1695 lautet: "Dieweil sich Classis Clivensis ad interim eingelassen, die Weselsche Class aber noch nichts darin gethan, wird solches vor dißmahl zugestanden, biß Classis Vesaliensis inskünftige ihre Erklehrung darüber einbringen wird." Es ging

[§ 23]. Ad § 20. Classis nimt diesen [Be]schluß gern an, hertzlich wünschendt, daß man demselbem in allen Gemeinen sich gemäß verhalten mögte.²¹³

[§ 24]. Ad § 23. Die auß dem Spanischen Legato Praesidi Classis Duisburgensis für ihre Wittiben mitgegebene Quota ist eingebracht und nebst denen Classical-Wittwengeldern unter die Wittiben - wie ex Post Actis zu sehen - distribuiert.

[§ 25]. Acta Synodi Generalis, gehalten zu Duisburg, den 14. biß 21. Julii 1695, sind auch verlesen.

[§ 26]. Wegen der großen Unwissenheit, sonderlich bey den Ungelehrten, alß welche auß den heutigen Predigten wenig lernen können, werden die hochnötige Catechization[en] desto fleißiger zu treiben denen sämptlichen Brüdern recommendiret.

[§ 27]. Die Mülheimische Deputirte stellen klagend vor nomine Consistorii, wie daß einige auß der Sarenischen Nachbahrschafft sich wegern, ihr Anquot zu ein oder dem andern zur Unterhaltung Kirchen und Schulen beyzuschaffen, da doch die andere Nachbahrschafften in der Gemeine das ihre unweggerlich contribuiren, fragen deßwegen Classem umb Rath.

Rp. [Responsum]: DD Engels und Pavenstet sollen ehistes und ante Synodum die Wegerigen in der Güte zu ihrer Schuldigkeit suchen zu bereden, auff daß man nicht genötiget werde, die weltliche Obrigkeit dißfals zu belangen.

[§ 28]. Nahmens der Gemeine zu Kettwich wird geklagt, daß der reform. Prediger zum Heiligenhauß, D Carpentier, mit Gutfinden des dasigen Consistorii, ungeachtet das ihm von dem Kettwichsen Consistorio mundt und schriftlich gethaner Erinnerung der Gemein[e] und Pfarr zu Kettwich vor und nach vielfaltige Eingriffe gethan, gestalt er auch derselben Eheverlobten proclamiert und copulirt, Junge und Alte zum Abendmahl ohne Erlaubnüs zugelassen, Kinder getauffet, dahin Begrabene Leichpredigten gehalten, auch gar neulich einen Eltesten und Provisoren angeordnet. Wan nun ein solches Verfahren der Kirchenordnung und hergebrachter Observants gerad[e]zu widder, den Armen und und anderen in der Gemeine zu Kettwich sehr nachtheilig und absonder zuweilen Unordnung Und Consequentien veranlassend ist, als begehret besagte Gemeine zu Kettwich, das Deputati ad Synodum dieses Gravamen Synodo vortragen, damit durch dessen Recommendation die HH Moderatores Synodi Generalis - weil die klagende Gemeine unter den Clevischen, die verklagte aber uner den Bergischen Synodum sortiret - dem Prediger und Consistorio zu Heyligenhauß solche unbillige

um die Gleichstellung der kleineren Duisburger Klasse mit den anderen Klassen der Synode Kleve in der Verteilung der Mittel des Stützingen Legats.

²¹³ Der Beschluß Prov. Syn. Kleve 1695 § 20: Weilen der Zulauf reformirter Kinder meist vornehmer leuth in den papistischen Schulen zu Emrich bey den Jeuiten und in dem Spieker je länger je größer wird undt in specie in dem Spieker die reformirte Kinder bey den papistischen Catechisationen müssen gegenwertig sein, 2. die legenden hören und translatiren, 3. durch verführliche discursen der fundamenten der Römischen religion ihnen wol beygebracht werden und auch 4. express behindert werden den Catechisationen der reformirten Predigern bey zu wohnen, welche dan für reformirte Religion zum hochsten nachtheilig ist, undt der HE. Triboler auch berichtet, daß itzo zwo bequeme Matressen der wahren religion alda sich niedergelassen haben, welche nicht allein geschickt, die Jugend in der frantzösischen sprachen, sondern auch in andern desiderirten Künsten und handwerken zu unterrichten, so findet Synodus nuhmehro zum höchsten nötig, daß daß nicht allein die HE. Prediger ihres ohrts bey den Eltern und Magistraten gebührlich dawider eyfferen, sondern auch die Consistoria zuzolge dem 29 § Syn[odi] 81, gehalten zu Cleve den 19.20.21. Maii 1693, die Eltern, welche nicht abstehen, ihre Kinder nach solchen papistischen Schulen zu senden, scharff vermahren, mit nötiger Kirchendisciplin gegen dieselbe verfare und, wo keine Vermahnungen etwas verfangen wollen, sie vom Tische des HErn abhalten sollen."

Unterfangungen solange inhibiren, daß biß aufs bevorstehender nechster Versammlung Synodi Generalis über die Sache ein völliger Außsprag[che] geschehe.²¹⁴

[§ 29]. Es wird gefraget, ob ein Candidatus könne von einem Ministerio dieser Class[is] ohne Zuziehung derselben peremptoria examinirt und darauf ordiniret werden.
Rp.[Responsum]: Negando.

[§ 30]. Imposita

1. Künfftig Jahr, so Gott wil, soll die Classicalversammlung zu Kettwich und die Classical-predigt von D Deuser, cui Substituten D Meyer, auß 1. Tim. 4, 16 gehalten werden.

2. Ad Synodum provinc[ialem] Clivensem, so dißmahl zu Emmerich unter Gottes Belieben wird gehalten werden, sind per majora deputirt DD a Dorth, Meyer, Engels, Stumphius. Substituti Eylerts und Möers. Eltesten von Duisburg und Mülheim.

3. Daß Classicalsiegel hat abgestandener Praeses versprochen, ehstens - weil er es nicht bey der Handt hatte - moderno zu übersenden, wie ihme dan das Classicalbuch würcklich überreicht.

[§ 31]. Censura morum ist gehalten.

[§ 32]. Darauff ist diese Handlung mit Dancksagung zu Gott beschlossen, und sind die sämptliche Brüder nechst heylsamer Erinnerung und Anwünschung gottl. Segens zu fruchtbarer Bedienung ihres hohen Ampts in ihren Gemeinen friedlich erlassen.

Bernhardus Meyer, Classis p.t. Praeses mppr

Joh.Adolph. Pavenstät, h. Classis Scriba mppr

Post Acta

[§ 1]. Nach obiger geendiger Handlung hat man von DD Pavenstät und Meyer Rechnung der Wittiben- und Schulgelder nachgesehen und befunden

1. daß für die Wittiben umb dißmahl ihen zu distribuiren a[nn]o 1695, den 1. Junii zu Reeß auß den Spanischen Legat ad 1 Rx 50 St, so H Rungius an H Pavenstät gesandt,
dito den 18. Augusti von der Gemeinen zu Mülheim 5 Rxd,
item a[nn]o 1696, den 20. Maii von H Rentmeister Mühlencamp zu Duißburg 7 Rxd,
item den 23 Maii von zeitlichen Provisoren Bringman zu Duißburg 2 Rxd 15 St
noch den 23. Maii von Äntgen auff der Fohren 1 Rxd,
Summa 31 Rxd 50 St.

2. Außgegeben an die 4 Wittiben, einer jeden 7 Rxd, nemblich

²¹⁴ Die reformierte Gemeinde Heiligenhaus war 1683 aus der Gemeinde Velbert ausgeschieden und selbständig geworden. Sie versuchte im Gebiet Kettwigs vor der Brücke, das territorial zu Berg gehörte, sich festzusetzen. Jedoch entschied 1697 die Synode Berg, daß in der Kettwigschen Honschaft Hasselbeck, um die es ging und die bis dahin immer zur reformierten Gemeinde Kettwig gehörte, Amtshandlungen durch die neue Gemeinde Heiligenhaus nur mit Zustimmung Kettwigs durchgeführt werden durften und der berufene Älteste und Provisor zurückzuziehen sei.

Fr[au] Loers, Fr[au] Blecourt, Fr[au] Berghoff und Fr[au] Deusii. Rest 3 Rxd 5 St, welcher Rest zu behuff der Class[is] hingelegt.

[§ 2]. Auß den Post Acten vorigen Jahrs erhellet, das zum Besten der Wittiben als ein Capital außzuthun vorhanden 40 Rxd 5 St, die theils von H Hoffman, Fabritio und sonsten einkommen; item 49 St Überschuß vom vorigen Jahr, thut 40 Rxd 54 St.

[§ 3]. Dißmahl ist angewiesen 1. das ferner einkommen a[nn]o 1695 den 20. Julii von D Hoffman 8 Rxd; a[nn]o [1]696 den 23 Maii von D Buchfelder durch D Meyer 3 Rxd, dito von D Flemmich 16 Rxd, facit 67 Rxd 51 St mit obigem. a[nn]o [1]696 den 1. Maii auff Interesse an H Keyenburg zu Mülheim 50 Rxd, wovon eine gerichtliche Obligation ehistsens erwartet wirdt. 3. Der Rest aber ad 17 Rxd 54 St ist noch in Vorrath, und weil 4. derselbe recht zum Besten der Schulen zu Hamborn hat müssen verwendet werden, alß muß derselbe auß Schulrenten beygeschafft werden.

[§ 4]. Weiter ist angewiesen, daß zum Besten der Schulen zu Hamborn und anderer dürfftiger Schulen hiesiger Classis

1. empfangen a[nn]o

[1]695 den 1. Junii zu Rees außm Stützing[schen] Legato 16 Rxd 35 St, a[nn]o [1]696 den 12. Febr. von Johan Bringman gen. von der Kniep Interesse 1 Rxd 15 St, facit 17 Rxd 50 St.

2. außgegeben a[nn]o [1]695 den 21. Septembr. an Schulmeister zu Dusseren 1 Rxd, den 31 Augusti vor Abschreibug einiger Acten 15 St, den 15. Maii an den Schulmeister zu Hamborn in Classe zu Beeck 18 Rxd 12 St, den 12. Junii an dito Schulmeister zu Hamborn 3 Rxd 37 St, den 29 Septembr. dem Schulmeister zu Wanheim 40 St, den 22. Junii an Köster Ewalt für Außgehen 20 St, den 8. Junii an Schulmeister zu Speldorf 1 Rxd.

a[nn]o [1]696 den 23. Martini an Wilhelm Lappen, den Schulmeister zu Hamborn, nochmahls 1 Rxd 15 St, gestalt daß alles mit Quittungen beschienen.

Noch an denselben Schulmeister wegen seines Rests geben 10 Rxd weniger 1½ St, facit 36 Rxd 17½ Stüb. Ergo mehr außgegeben als empfangen (48 Rxd - 96 Rxd 17½ Stüber) 18 Rxd 27½ St, welches dißmahl auß dem Stützing[schen] Legato wieder muß beygebracht werden.

[§ 5]. Noch ist anzumercken, daß obgemelter Joh. Bringman, genant von der Kniep, die 25 Rxd, von welcher er bißhero dem Schulmeister zu Hamborn selbst die Interessen gegeben, den 12. Febr., da obige Interessen einkommen, zugleich mit habe abgelegt und sind dieselbe in Archivo beygelegt.

[§ 6]. Endlich ist ad [§] praeced[entem] noch zu notiren, daß gemelter Joh. Bringman in seiner Vermächnis - davon das Originale bey den Brieffschafften zu finden - zwar die 50 [25] Rxdl der Schulen zu Hamborn legiret, und wie gemelt[e] würcklich abgelegt, doch mit dem Beding, daß der Schulmeister, als deme er ein Kind zur Tauffe gehalten, die Interesse über sein Gehalt vor sich genießen solle, solang er, der legators leben würde; womit Classis zufrieden.

Bernh. Meyer, Classis p.t. Praeses

Joh. Adolpf Pavenstät, h.t. Classis Scriba
mppr

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Kettwich,
den 8. und 9. Maii 1697

[§ 1]. Nach geendigter Classicalpredigt hat abgehender Praeses
D Bernh. Meyer die gegenwertige Brüder freundlich bewillkomt und der Classicalhandlung mit
andächtigem Gebett zu Gott einen Anfang gemacht.

[§ 2]. Censura concessionis, gehalten über 1. Tim. 4, 16 von D Justo Henrico Deuser, ist
angestellet und selbige orthodox und erbäulich befunden.

[§ 3]. Vermög vorgezeigter Credentialen sind erschienen
an Predigern an Eltesten
von Duißburg DD Johan Adolph Pavenstet Johan Henrich Luick
Christopherus Flemmich J.U.L.
Absens war D Johan von Dorth, der seine
Absens schriftlich ob morbum hat entschüdiget
von Mülheim DD Berhardus Meyer Johan auff der Trappen
Theodor Christian Schaaff
von Kettwig DD Michael Engels Wilhelmus Staadt
Bernhardus Fabritius
von DinBlacken D Johan Henricus Rungius Bernhardt Scholl
von Holt D Justus Henrich Deuser Goswin von der Trappen
von Essen Johan Friedrich Hoffman Joh. Wilhelm Habich
von Ruhrort D Johan Adolph Eylerts Derk Memissen
von Beeck D Gerlacus Moersius Johan Schult zu Merslo
von Meyderich D Henricus Stumphius Michael Michels
von Hißfeld ----- Jan Privnia [Pavencamp]

[§ 4]. Die Herren Correspondentes auß der Graffschafft Moers: D Rudolphus Snetlagen
[Schnitlegen] und D Conradus Eßen; jener Prediger zu Moers, dieser zu Capellen, sind
erschienen.

[§ 5]. pro membro Classis ist nechst Versprechnung der Verharrung bey der Lehre der Warheit,
eines frommen Lebens und Wandels, williger Unterwerffung unter die kirchliche Censur, auch
künfftiger Außzahlung der ihm auferlegten Wittibengelder ad 18 Rdhl angenommen D
Hermannus Gilhaus²¹⁵, nachdem er als Adjunctus von der Gemeine zu Hißfeldt krafft
vorgezeigten Berufsscheins beruffen ist.

[§ 6]. Zu neuen Moderatoren sind erwehlet

in Praesidem D Johan Adolph Pavenstet,
in in Scribam D Henricus Stumphius.

[§ 7]. Der neuerwehltter Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott
fortgesetzt.

²¹⁵ Hermann Gilhaus, geboren in Hamm (Westfalen), war Prediger in Hiesfeld von 1696-26. XI 1729.
(1702-03 auch Gartrop). Er wurde Nachfolger seines Schwiegervaters Wilhelm Mollius in Hiesfeld.

[§ 8]. Darauff haben die sämptliche Bruder ihre Rechtsinnikeit in der Lehre, übereinstimmendt mit Gottes Wort und darauß gezogenen Heydelbergischen Catechismo, einen christlichen Wandel durch die Gnad[e] und Beystandt des heiligen Geistes, wie auch Verschwiegenheit der zu verschweigen vorkommenden Sachen mit Hand und Mundt angelobet.

[§ 9]. Bey der Umfrage, wie es in denen zu dieser Class[is] gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der h. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Beobachtung der Kirchendisziplin, Catechisation der Jugendt, nötiger Visitation, Versorgung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel der Prediger und Eltisten zugehe, ist weder von den Moderatoren noch Eltisten einige Klage vorkommen.

[§ 10]. Nachdem, wie obgemelt, D Mollius, Prediger zu Hißfeldt, ein Adjunctus, nemlich D Gilhaußen, zugeordnet, so ist derselbe brüderlich erinnert, [daß] er nicht nur die Catechizationes, sondern auch die Haußvisitationes ihm bestermaßen angelegen seyn lassen wolle, damit der [die] geringe Gemeinde alda wie an der Zahl, also auch in Erkenntnuß und Liebe der Warheit täglich anwachsen und zunehmen mögte.

[§ 11]. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Duißburg, den 23. und 24. Maii 1696, sind verlesen.

[§ 12]. Ad § 11. Bringt D Flemmich vor, daß H Gravius ehemals Prediger zu Duißburg, itzo zu Bremen, Classi Duisburgensi wegen praetendirten Wittibengeldern offerire 10 Rdhl bey erster Gelegenheit zu uberzahlen, welches Classis hisce circum stantive [?] ihr gefallen lassen, und weil H Luick, Eltester von Duißburg, sich erbotten, selbige Gelder zuzahlen, sobald H Gravius zu Bremen loco determinando seinetwegen dieselbe zu Bremen erlegt, als wird H Luick weiter umb würckliche Zahlung angesprochen werden.

[§ 13]. Ad § 12. Weil H Buchfelder auff die versprochene 8 Rdhl bißher durch seine debitores in der Herrlichkeit Mülheim nur 3 Rdhl erleget, so wird den HH Predigern und Consistorialen zu Mülheim die fernere Erlegung derselbigen bestermaßen recommendiret.

[§ 14]. Ad § 14. Referiret D Pavenstet, daß der Apt zu Hamborn, H Johan Albert von Heerden, zwanzig Rdhl ihm wegen weiland Conrad Diepenbruck durch seinen Schreiber zugesandt, und damit die Schuld, soweit er sie gestanden, der Class[is] bezahlet; doch mit dem Bescheidt, daß wen bey Außmachung des Closter Processes mit Jansen es sich finden solte, daß das Kloster Jansen nichts schuldig, Classis alsdan selbige alsdan zwanzig Rdhl wieder zurückgeben und an Janssen oder seinen Erben sich erhohlen solle.

[§ 15]. Ad § 15. Was im letzten Synodo wegen des Spanischen Legati einkommen, selbiges ist auch dißmahl distibuiret, und haben die Erben Gochenii davon noch 6 Rdhl empfangen, womit ihre praetendirte Forderung bezahlet ist und von fernem Empfang auffhöret.

[§ 16]. Ad § 15. Bey Verlesung dieses Paragraphi erinnert sich Classis, wie Synodus laut § 20 Actorum Synodaliu[m] de a[nn]o 1690 gern sehen möge, daß auch sie endlich zur lang erhofften Perception der von Seiner Churfl. Durchlaucht allen dürfftigen Gemeinen gnädigst zugelegten 1000 Rdhl ex cassa, warumb sie auch schon a[nn]o 1687 den 30.[29.] und 31.[30.] April laut § 16 Actorum Classicali[u]m Duisburgens[iu]m sehnlich angehalten, gelangen möge, daher sie den Depuatis ad Synodum jetzo wiederumb auffgegeben, bey dem Synodo ferner anzuhalten. daß künfftig würcklich einige ihrer Gemeinen endlich auch damit erfreuet werden mögen, gestalt sie bißhero noch nichts davon genossen, und aber wol weiß, daß so wol sie als andere Classes zu

mehrer Aufferbauung der geringen Gemeinen in derselben Krafft serenissimi intention bey der Donation davon percipiren soll.²¹⁶

[§ 17]. Ad § 16. Kam vor, daß das Gravamen noch nicht abgethan; indem aber dieses vorkam, so wird von den Brüdern zu Mülheim referirt, daß bey ihnen ein papstliches indultum, angehend die Steuer der Geistlichen, auff ihr[e] Kirchthür geschlagen; begehren dabey Classis rath, wie sich damit zu verhalten hetten. Worauff Classis ihnen räth, daß über solchen Anschlag bey Ihro Gnaden, dem H Graffen zu Bruch sich beschweren mögten, daß davon bey anstehender Religionsconferents auch Bericht gethan werden kan.

[§ 18]. Ad § 17. Machet D Pavenstet beandt, daß die 50 Rdhl von H Sibelio ihme zugesandt seyen und daß er selbige nebenst den 25 Rdhl, darum auch in selbigem § gedacht, zum Besten der Schul[e] zu Hamborn H Johan von der Knippenburg auff Interesse außgethan und eine gerichtliche Obligation, so im Brieffkasten vorhanden, davon empfangen habe.

[§ 19]. Ad § 18. Idel Schonenberg von Oenhausen war wieder da, anhaltendt umb eine beliebie Beysteur, und hat Classis ihm auch dißmahl wieder 3 Rdhl mitgetheilet.

[§ 20]. Ad § 19. Classis wunschet nach wie vor daselbe, weil leyder die Unordnungen und Ärgernüssen mehr zu als abnehmen.

[§ 21]. Ad § 20. Bey Verlesung dieses § wird auch Classi wieder überreicht des Schulmeisters zu Hamborn seine Rechnung und erseheth Classis darauß, daß ihm de a[nn]o 1697 biß in den Junium nachkomen 7 Thl 5 St, daher ihm selbige, wie ex Post Actis erhellet, durch Henricum Stumphium, Scribam, auß vorhandnen Geldern sind zugesandt worden. Und weil der Schulmeister zu Hamborn eine geraume Zeit fest contract gewesen und seinen geringen Vorrath an die Ärzte verwendet, so hielte er umb eine Beysteur an, da dan verordnet wirdt, daß Praeses Pavenstet H Richter Raesfeld zu Duißburg freundlich belangen möchte, er doch ihme 8 Rdhl wegen der bey neulichen Anschlag ihme versprochene Gelder günstig verschießen wolle, biß selbige auß einkommenden Schatzungsgeldern wieder einnehmen könne. Fals aber der H Richter von Raesfeld hierin schwierig fallen würde, das alsdan H Rungius nach seinem Versprechen seines Orts bey H Lamert, den Vorschuß der 8 Rdhl anhalten möge, damit also auff die eine oder andere Weiße dem Schulmeister in seiner Dürfftigkeit geholffen werde.

[§ 22]. Classis findet für guth, daß hin und her in den Gemeinen, da es sich thun lassen wil, selbst anstatt der nahen Predigt eine erbauliche Catechization gehalten werden möge, weil die Erfahrung bringet, daß durch erbauliche Catechizationen der Unwissenheit mehr abgeholfen werden könne als durch viel[e] Predigten. Sonst recommendiret sie einem ieden, die Privatcatechisationen fleißigst fortzusetzen.

[§ 23]. Ad § 27. D Engels et Pavenstet haben das ihre gemäß ihrer Commission gethan; unterdes ists noch nicht völlig abgethan.

[§ 24]. Ad § 28. Diese Sach[e] ist im letzten Bergischen Synodo zu Ratingen vorkommen, und hat Synodus darin so geurtheilet, daß dem Consistorio zum Heiligenhauß gantz verboten sein soll, keine frembde Gemeinen Glieder, wie bißhero geschehen, an sich zu ziehen.

²¹⁶ Die Antwort der Synode Kleve (1697 § 41): "D Sibelius referirt, daß auch Gemeinen der Duisburger Class[is] von solchen 1000 Rxt vor und nach schon etwas vor ihre Schulmeister, wie auch selbst Dinßlacken für das Predigamt dißmahl 100 rxt genossen und Classis nach gelegenheit wider [weiter] genießen könne. Zu welchem end sie dan an die hochlöbl. Regierung eine unterthänigste supplication für die dürfftigsten einzuschicken hätte."

[§ 25]. Ad § 29. Bleibet bey voriger Antwort, daß nemlich keine Fratrea Classis ohne Zuziehung zeitlichen Praesidis zum Predigamt ordiniren noch peremptorie examiniren sollen, desto mehr, weil auch die christliche Kirchenordnung darin versehen.

[§ 26]. Es wird Classi zu großer ihrer Betrubnus von der Gemeine zu Essen vorbracht, daß, nachdem vorige Moderatores und unterschiedliche Fratres Classis nebst einem Eltisten von Duißburg sich vor Ostern bemühet gehabt, die in dasiger Gemeine wegen eines von H Borckman [Borgman] alß H Hoffman adjungirten Proponenten abgelesenen und von H Hoffman öffentlich widerspochenen Schreibens zwischen diesem, als dero H Prediger und einigen Eltisten und Gliedern und zwischen H Doctorem Beckman und auch einigen Eltisten und Gliedern entstandene Mißhelligkeit beyzulegen und Gott zur guten Beylegung derselben seinen Segen gegeben, abermahl am Sonntag nach Osternder Her[r] Borkman als beruffener Conrector zu Wesel seine Abschiedspredigt gehalten, etwas vorgefallen, daraußen neuer Streit erwachsen. Es ist aber das Vorgefallene folgendes:

1. daß H Doctor Beckman an denselben Tage nach geschehener Predigt und geendigtem Gottesdienst als Eltister in der Kirch[e] vor den Tisch getreten und der Gemeine eine Schrifft von vielen Gliedern, so weiblichen als männlichen Geschlechts, privatim unterschrieben, verlesen des Inhalts, daß ihnen schmerzlich sey die Abberuffung H Brockmans und daß ihn auff's neue, und zwar als ordenlichen Prediger da in der Gemeine zu haben verlangten.

2. daß H Prediger Hoffman und unterschiedene Eltisten und Glieder Gemein[e] nach eines Consistorii Gliedes öffentlichen Widerspruch hernachmahls wider solche Schrifft eine ander[e] Schrifft mit Unterschreibung ihres namens aufgesetzt und darin jene ungültig achten, darauff stehend, daß ordentlich, da ein Adjunctus im Predigamt nötig, nach Kirchenordnung bey ihnen eine Wahl gehalten werden möge.

Wan nun bey solchem Vorbringen partes nominatae auß der Gemeine zu Essen auch dißmahl coram Classe erschienen sind und beyderseits ihre Schrifften eingeliebet haben, so ist in dem beyderseits Partheyen von einander ihrer Schrifften copiam begehrten, von Classe rathsan funden, selbige per artibus [partibus] nicht zu communiciren, auff daß der Streit nicht größer werden möge.

Es ist aber, der Sach[e] desto eher und bälde abzuhelffen, gefragt

a) ob die Unterschrift der Nahmen unter der von H Doctorem Beckmans furgelesene und H Brockman zum Prediger verlangenden Schrifft fur eine Election H Brockmans zum Prediger zu achten sey? Worauff geantwortet: Nein. Weyl bey der Election eines Predigers laut Kirchenordnung Praesentia Praesidis et Scribae Classis und eine förmliche Antwort [Anruffung] göttlichen Namens requiriret wird.

b) ob am per artes [partes] nicht dahin disponiren müsse, daß eine förmliche Wahl bey ihnen gehalten werden möge? Worauff geantwortet: Nachdem man diese Fragen beantwortet, so hat man partes furgenommen und sie gefragt, priorem, ob nicht damit zufrieden, daß nach Kirchenordnung eine ordentliche Wahl, in welcher H Brockman mit in consideration komme, bey ihnen gehalten werden möge.

alteram, ob aufrichtig eine ordentliche Wahl verlangten, und als darauff geantwortet prior, daß darauff absolut zu antworten, keine Vollmacht hetten, sondern solches ad referendum omnibus parti sub addictis annehme.

posterior, daß eine ordentliche Wahl verlangten, so ist beschlossen und Partibus bedeutet, daß künfftig unanimiter Praesidem et in Scribam Classis zu sich mögten kommen lassen und nach Kirchenordnung ordentlich nach Anruffung göttlichen Namens auß dreyen oder vieren, unter welche H Brockman [Borgman] gesetzt werde, per majora einen solchen wehlen mögten, von welchen sie die meiste Erbauung zu erlangen hofften.

[§ 27]. Acta Synodi Clivensis LXXXIV, den 20.21. Junii 1696, gehalten zu Emmerich, sind verlesen.

[§ 28]. Ad § 41. Die Classicalbrüder werden zusehen, ob etwas beybringen könnten.²¹⁷

[§ 29]. Ad § 43. Wie daß auß dem Spanischen Legato Deputatus Classis Duisburgensis Mitgegebene unter die Wittiben sey getheilet worden, davon wird in Post Actis näher Nachricht gegeben werden, wie auch droben § 15.

[§ 30]. Ad § 49. Was wegen Nichtzulassung Studiorum zur Cantzel, ehe und bevor sie praeparatorie examiniret, unter einer gewissen mulcta verordnet worden, kan Classis nicht anders als fur genehm halten, und wird einkommende mulctam zur Vermehrung ihrer Classical-Wittibengelder verwenden.

[§ 31]. Ad § 51. Referiren Deputatus et Substitutus, daß wegen großer Gefahr ihre Reißer nicht nacher Düren haben fortsetzen können, daß aber Acta Synodi D Deputato Juliacensi auff dem Bergischen Synodo zu Ratingen mitzunehmen und zu überreichen zur Hand gestellet haben.

[§ 32]. Gravamina

1. Prediger und Eltisten von Mülheim beschweren sich, daß an den tagen des Herren aus Duisburg lutherische Spielleuthe in die Herrlichkeit Mülheim und sonderlich nacher Speldorf mit Gesellschaft herauß lauffen und daselbst zur Profanation des h. Tages spielen.

2. Weil Synodus vormahlen einen [Be]schluß gemacht, daß auß ihren Actis ein Extract der reformirten casuum conscientiae gemacht werden sollen und gewisse membra dieselben zu machen auff sich genohmen haben, so hat Classis groß[es] Verlangen, solchen Extract bald zu sehen.

3. Weil unterschiedliche Gemeinen dieser Class[is] die Churfl. getruckte Kirchenordnung ermangelt und sie darnach verlangen, so wunschet daß selbig[e] wieder getruckt werden möchte, da keine alte Exemplaria ihr angewiesen werden können; eben daßselbige wünscht sie auch von den Visitationsregulen.

§ 33]. Imposita

1. Künftiges Jahr, so Gott wil und wir in Frieden leben, sol die Classicalversammlung zu Ruhrorth und die Predigt von H Meyer gehalten werden, um [und] zwar ex Hebr. 13, 17. Substitutus ist H Gilhauß.

2. Ad Synodum provinciale Clivensem, so dißmahl zu Cleve nach Gottes Willen sol gehalten werden. sind per majora deprimt DD Pavenstät, Moers, Deuser, Rungius. Eltisten von Duisburg und Mülheim.

3. Das Classicalsiegel sampt dem Classicalbuch hat abgestandener Praeses zeitlichem überreicht.

²¹⁷ Hierzu führt Wolfgang Petri aus: "Peter von Falbruck hatte der Generalsynode 1695 das handschriftliche Exemplar von Werner Teschenmachers "Annales ecclesiastici" vorgezeigt, von dem Arnold Sibel einen Auszug angefertigt hatte, und angeregt, dies wichtige Werk, an dessen Inhalt alle 4 Teilkirchen im Bereich der Generalsynode in gleicher Weise interessiert sind, durch Druck zu veröffentlichen. Die GS begrüßte die Anregung, wollte aber vorher noch weiteres Material zur Kirchengeschichte seit der Reformation sammeln, das sich in Gemeinden, Klassen und Synoden fände, damit es als Ergänzung eingearbeitet werden könnte. Ein Ausschuß aus je 2 Sachverständigen aus den 4 Synoden soll das so einlaufende Material ordnen, mit den Annalen vergleichen und der GS berichten, ob die Annalen nun gedruckt werden können. Diese Sammlung bis zur Ortsgemeinde brauchte ihre Zeit. Die GS 1698 setzte in § 33 eine Frist von 3 Monaten, in der etwaiges Material bei Falbruck abgeliefert sein sollte. Dann hört man nichts mehr. Nur GS 1731 § 59 wird mit Hinweis auf einen Beschluß der Klevischen Synode 1731 daran erinnert, daß aus Falbrucks Nachlaß wichtige kirchliche Originaldokumente an einen Professor Dietmar in Frankfurt/Oder abgegeben seien, deren Rückgabe aber trotz Mahnung noch nicht erfolgt sei. 1734 wird auf der GS in § 36 jedoch die Rückgabe berichtet und daß die Dokumente zurückgegeben und der GS zum Eigentum übergeben seien. Hier sei am Rande vermerkt, daß Falbruck durch die Schwester seines Vaters, die mit dem Hörstgener Prediger Peter Teschenmacher (dort 1639-1650, später in Vierligbeek), einem Bruder Werner Teschenmachers verheiratet war, als Neffe in dessen Verwandtschaft gehörte. Über diese und das Schicksal der "Annalen" wird auf Heinrich Müllers Darstellung im Vorwort der 1962 endlich in Druck erschienen "Annales ecclesiastices" Werner Teschenmachers verwiesen".

[§ 34]. Censura morum ist gehalten.

[§ 35]. Darauf ist diese Handlung mit Dancksagung zu Gott und Anruffung seines Namens um notigen Segen und ferner[er] Bewahrung beschlossen, und sind die samptliche Bruder nechst christlicher Erinnerung und Anwunschung aller Gnaden Gottes zu fruchtbahrer Bedienung ihres hohen Ampts in ihre Gemeinen friedlich erlassen.²¹⁸

Joh. Adolph Pavenstet, h.t. Praeses
Henricus Stumphius, h.t. Classis in Scriba

Post Acta

§ 1, Nach oben geendigter Handlung haat man DD Pavenstet et Meyeri Rechnung wegen der Wittiben und Schulgelder nachgesehen und befunden, daß

a) empfangen, und zwar

aa) fur die Wittiben dißmahl zu distribuiren zwölff Rdhl ad 12 Rdhl auß dem Spanischen Legato,

bb) fur die Schulmeister auch zu distribuiren zwölff Rdhl ad 12 Rdhl auß dem Stützingschen Legato,

cc) noch fur beyde 8 Rdhl od[er] acht Rdhl iuxta § 15 et 17 Actorum Synodi,

dd) noch fur beyde fünfzig Stüber ad 50 St Interess[e] von solchen Geldern, die einem gewissen man etliche Wochen geliehen gewesen.

Es hat aber Classis beschlossen, daß diese Gelder halb fur die Wittiben und halb fur die Schulmeister seyn solten und daß einiger Rest davon solle beygelegt werden, nun man den Wittiben davon distribuirt werden soll, selbiges beläufft sich auff 16 Rdhl.

ee) noch fur die Wittiben

a[nn]o 1696, den 27. Septebris von Hohan Krabben zu Mülheim als

Provisore von 100 Rdhl Capital	5 Rdhl
1697, den 6. Maii von Provisore Eickel zu Duisburg von 50 Rdhl Capital ad	2 Rdhl
1697, den 7. Maii von H Rentmeister Kort-hagen zu Duisburg von 150 Rdhl Capital	7 Rdhl
1697, den 8. Maii von Jan Kleineicken zu Meyderich zweyer Jahre Interesse von 50 Rdhl ad	4 Rdhl
1697, den 9. Maii von Henrich Keyenburg zu Mülheim die halbe Interesse der neulich geliehenen 50 Rdhl Capital ad	1 Rdhl

²¹⁸ Das Protokoll der Prov.Syn.Kleve 1697 v.Syn.Kleve 1697 § 55 führt noch eine Beschwerde der Gemeinde Beeck an: "D Gerlacus Moers, Pr[ediger] zu Beeck, nomine Consistorii hin [hie?] Synodo zu erkennen gab, daß Heinrich Schmitts, ein Päbstischer mann im Hambornischen Kirspel, seine Frau, so bißher reformirter Religion, molestirt wegen der tauff ihrer Kinder und daß er sie vom Pfaffen wider ihren willen tauffen lassen und da nun zwey töchterlein etwas erwachsen, nicht leiden wollen, selbige zu der reformirten schule geschickt werden möchten, da doch der Hoff allezeit von reformirtn bewohnet worden, alß wird Synodus in dieser gefährlichen sache bey hochlöbl. Regierung gnädigste Remedirung unterthänigst suchen."

In dem gleichen Protokoll § 51 über eine Schrift von dem Duisburger Pavenstät: "Weil fast auß allen fürgelesenen zu ersehen, daß hinc inde durch die ungleiche heyrathen reformirter glau-bensgenossen und Papisten großer Schade unserer [Kirche] zugefügt wird, und Synodo dabey vorkompt, daß auß ihrem mittel D Pavenstät ein klein tractätlein wider solche ungleiche ehen cum approbatione facultatis Theologiae zu Duißburg trücken lassen, so wird Synodus selbiges tractätlein zu mehrer verhütungh solcher ehen den gemeinen hinc inde recommendiren."

1697, den 9. Maii von Äntgen auff der
Fohren, Kirspels Mülheim Interesse
von 25 Rdhl Capital

1 Rdhl

Smma des Empfangs		36 Rdhl 33¼ St
b. Außgegeben		
aa) jetzund		
α) an die Wittiben Frau de Blecourt		8 Rdhl
Frau Loers		8 Rdhl
Frau Berghoff		8 Rdhl
β) an die Schulmeister		
zu Mülheim		1 Rdhl 20 St
zu Kettwig		1 Rdhl
zu Essen		1 Rdhl
zu Essen		1 Rdhl
zu Hamborn an W.Lappen		3 Rdhl 35 St

bb) vorhin

α) an Wilhelm Lappen, Schulmeister zu Hamborn	8 Rdhl
β) an Herman Kupper, Schulmeister zu Dussern	1 Rdhl 20 St
γ) an Michael von Dussel, Schulmeister zu Wanheim	40 St
δ) an einen fur Acten abzuschreiben	30 St
ε) an Unkosten hie und da	1 Rdhl 29½St

§ 2. Darauff haben gemelte Bruder auch angewiesen, daß die eingekommene Gelder zum Capital fur die Schule zu Hamborn, nemlich die 50 Rdhl von Cleve und die 25 Rdhl von Johan Brugman [Bringman] renthbar gemacht und H Johan von der Knippenburg laut gerichtlicher Obligation geliehen seyen.

§ 3. Ferner haben sie bekant gemacht, daß alles, was zu Duisburg in Archivo in guter Bewahrung liege und sich ungefehr - mit dem, so ito dabey gethan und von H Praelaten zu Hamborn einkommen, so Classi von dem Schulmeister wegen ihm verschossener zum Capital außgethaner Gelder wieder zukomt - belauffe 25 Rdhl, welche zum Besten der Wittiben, wan ein mehreres dabey kommen, sollen außgethan werden.

Joh. Adolph Pavenstet, h.t. Classis Praeses

Henricus Stumphius, h.t.Scriba

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Ruhrorth,
den 30. April/1. Maii 1698

[§ 1]. Nach geendigter Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses
D Joh. Adolphus Pavenstädt die gegenwärtige Brüder freundlich bewillkomt und der
Classicalhandlung mit einem Gebett zu Gott den Anfang geacht.

[§ 2]. Censura concionis von D Bernhardo Meyer, Prediger zu Mülheim, über Heb. 13, 17 ist
vorgenommen und orthodox und erbäulich befunden.

[§ 3]. Laut vorgezeigter Credentialen sind zu dieser Versammlung erschienen folgende Prediger
und Eltesten:

	Prediger	Ältesten
Duisburg	D Joh. Adolphus Pavenstet	H Abraham Stahl, Scheffen,
	D Joh. a Dorth	Ältester
	D Christopherus Flemmich	
Mülheim	D Bernhardus Meyer	Gerhard von der Eyck
	D Theod. Christ. Schaaf	
Kettwig	D Bernhardus Fabritius	Henrich Benninghofen
Dinslacken	D Joh. Henr. Rungius	Leonhard Schüler
Holte	D Justus Deuser	Johan Baar
Essen	D Reinhard Hertzogenrath ²¹⁹	Johan Könen
Ruhrorth	D Joh. Adolph Eylert	Evert Geibels
Beeck	D Gerlacus Mörß	Wesel Scholt
Meyderich	D Henricus Stumphius	Henrich Scholt
Hisfeldt	D Wilhelm Mollius	Nicolaus Martjen
	D Hermanus Gillhauß	

[§ 4]. Die brüderliche Correspondence zu unterhalten ist aus der Graffschafft Mörß erschienen D
Joh. Fabricius, Prediger zu Fluyn, allein, welcher Praesidem Turckium propter morbum excusirt.

[§ 5]. Absentes sind gewesen: D Michael Engels, Prediger zu Kettwich, ob morbum excusatus;
imgleichen D Joh. Friedericus Hoffman, Prediger zu Essen, welcher seines Ausbleibens halber
eine schriftliche Entschuldigung eingesand, so auch angenommen.

[§ 6]. Pro membro Classis ist unter Anwünschung göttlichen Segens angenommen D
Reinhardus Hertzogenrath, nachdem selbiger seinen Berufsschein Classi vorgezeiget und bey
der rechtsinnigen Lehre zu verharren, auch dieselbe mit einem gottseligen Wandel zu bekleiden
und der Kirchenordnung und Classical[be]schlüssen sich gemäß zu verhalten, heyliglig
angelobet, auch sein Contingent zu den Wit[t]ibengeldern in quatuor terminis zu be-zahlen
freywillig versprochen.

[§ 7]. Zu neuen Moderatoren sind durch dier meiste schriftliche Stimmen erwehlet
in Praesidem D Christopherus Flemmich,

²¹⁹ Johann Reinhard Hertzogenrath, geboren in Wevelinghoven am 21.1.1659, studierte in Genf,
Duisburg und Herborn, war Lehrer in Bretten von 1683-87, in Mittelschefflenz von 1687-98
Prediger. Er wechselte dann nach Essen, wo er 1698-1704 als Hifsprediger und von 1704-1719
als Prediger diente. Er starb am 15.X.1719.

in Scribam D Joh, Adolphus Eylerts.

[§ 8]. Neuerwehlter Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebet zu Gott fortgesetzt.

[§ 9]. Darauf haben die sämptliche Brüder ihre Rechtsinnigkeit in der Lehr[e], conform dem Wort Gottes und dessen kurzem Außzug im Heydelbergischen Catechismo, und dabey durch die Gnad[e] des Herren zu verharren, wie auch daselbe mit einem gottseligen Wandel zu ziehren, imgleichen Verschwiegenheit dessen, so zu verschweigen vorkommen wird, mit Hand und Mund bezeuget und angelobet.

[§ 10]. Weilen eine Jüdin von Mülheim am Rhein sich angegeben, so den christlichen Glauben anzunehmen gesinnet, sind deputirt DD Meyer und Mörß, dieselbe stante Classe vorzunehmen, und selbige in der Erkänntnüß noch schlecht befunden, wird Classis auf bequeme Gelegenheit bedacht sein, da sie ihre gewisse Arbeit, auch Freyheit habe, den Catechisationen beyzuwohnen und auf solche Weise in der Erkänntnüß zunehmen möge.

[§ 11]. Acta Classis Duisburgensis, gehalten zu Ketwich, den 8., 9. Maii 1697, sind verlesen.

[§ 12]. Ad § 10. Wird notirt, daß dem H Hoffmann zu Essen D Reinhardus Hertzogenrath im Predigamb[t] adjungirt sey.

[§ 13]. Ad § 12. Die von H Graff offerirte Wittibengelder ad 10 Rthl sind itzo eingereicht worden.

[§ 14]. Ad § 13. Berichtet von der Eyck, Eltester von Mülheim, daß neben den 3 Rthl, so albereits einkommen, noch die übrige 5 ehesten sollen beygeschaffet werden.

[§ 15]. Ad § 16. Referiret D Rungius, Prediger zu Dinßlacken, daß die Gemeine daselbst davon 500 Rthl bekommen haben, alß werden Deputati ad Synodum anhalten, daß auch weitere, andere dürfftige Gemeinen der Duißburgischen Classis hievon genießen mögen.

[§ 16] Ad 17. Diese Sache hat ihre Richtigkeit.

[§ 17]. Ad § 19. Ist der schlechte Zustand Idel Schönenberg von Önhaußen Classi angezeigt, und weilen derselbe annoch kurz hin bey unterschiedenen hiesiger Classis Gemeinen [sich angegeben], ihm für dißmahl verehret 43 St.

§ 18]. Sind erschienen zwey Glieder aus dem Horn Ebbinghoffen, den Schulmeister zu Sarn belang[en]t, welcher von Sarn nacher Ebbinghoffen beruffen, auch den Beruff empfangen; geben auch vor, er hätte denselben angenommen. Abgestandene Moderatores referiren, daß sie dem Schulmeister acht Tage Frist gegeben, in seinem Gemuth die Sache unpartheyisch zu überlegen. Unterdessen sich Sarn und Ebbinghoven stille halten sollen, und welcher von beyden den Schulmeister durch Versprechen bewegen würde, solle des Schulmeisters verlustig seyn. Da nun der Schulmeister und ein Eltester von Sarn auch vorgefordert, berichtet der Schulmeister, daß er in seinem Gemüth nicht finden könnte, nacher Ebbinghoven den Beruf anzunehmen, auch durch niemand zu Sarn zum Bleiben auff einige Weise sey dazu beredet worden, lässet Classis dieses dem Gewissen des Schulmeisters anheimgestellet, zu Sarn zu bleiben.

[§ 19]. Jenneken [Erntgen] Wolfsbarck hat sich angegeben und beklagt, daß ihr Eheman sie bißher sehr übel gehalten und zum öffteren außgestoßen; dennoch seye sie jedesmal zu ihm wiedergekehret. Endlich aber, da er sie dermaßen übel tractiret, habe sie nicht langer außhalten können. Als begehret gedachte Jennecken, daß, weil sie das ihre Ehemanshauß gebracht, Classis ihr hierin behülflich seyn wolle, damit ihr dasselbe wieder ausgegeben werde. Classis deputiret (hierin behülflich) zu dem Ende zeitliche Moderatores, mit Ihro hochgräffl. Gnaden von Bruch [Broich] sich hierüber zu besprechen und selbiger die Sache unterthänig zu recommendiren.

[§ 20]. Ad § 20. Bleibt wie in vorigen Actis gemeldet.

[§ 21]. Ad § 21. Wird bericht[et], daß diese Sache schon vorlängst abgethan.

[§ 22]. Ad § 23 Cessat.

[§ 23]. Ad § 25. Dieweil das Ministerium zu Duisburg einen Candidatum, ohne daß er peremptorie examinirt, ordinirt hat und hierin praesipitirt, als wird man hinführo fürsichtig seyn, auch hinfort nicht weiter einen Candidatum ohne Zuziehung von sämbtlichen Gliedern der Classis zu ordiniren sich unternehmen sollte.

[§ 24]. Ad § 26. Die Sache zu Essen ist völlig abgethan.

[§ 25]. Ad § 30. Bleibt Classis feste dabey, wie vorhin, daß, wan jemand aus ihrem Mittel solche Studiosos Theologiae zur Cantzel admittiren würde, die angeordnete mulctam unfehlbar erlegen solle.

[§ 26]. Ad § 32. Wird angemerckt, daß die Visitationsreguln albereit sind durch den Druck gemein gemacht.

[§ 27]. Der H Gillhauß, adjungirter Prediger zu Hißfeldt, hat die Halbscheid seiner Witt[i]bengelder ad 9 Rthl in Classe eingebracht, daß die andere Halbscheid innerhalb zweyer oder dreyen Jahren allererst zu entrichten verstattet werde, welches ihm auch zugestanden.

[§ 28]. Der Schulmeister zu Hamborn hat seine Rechnung überliefert und die ihm noch restirende 7 Thl 5 St in Classe empfangen. Imgleichen hat besagter Schulmeister Classi eine Bittschriff eingehändigt, worin er vorgebracht, daß er wegen Contracten Gliedern eine Reise nacher Achen zu thun eußerst [?] gezwungen werde, wozu aber ein Merckliches erfordert werde, bittet, daß Classis ihm hierin die hülfliche Hand bieten möchte. Ist resolvirt, daß er sich bey den Gemeinen dieser Class[is] [sich] weiter sollte angeben, damit zu seiner kostbahren Cur ein Merckliches ausgefolget werde.

[§ 29]. Acta Synod[i] Provinc[ialis] Cliv[ensis], gehalten zu Cleve, den 4.5.6. Maii 1697, sind verlesen.

[§ 30]. Ad § 18. Der H Hertzogenrath und Eltester zu Essen berichten, daß auch selbst von Cleve die Kinder nacher Essen den Jesuiten zugeschickt werden, welche sich niemahlen, weder bey den öffentlichen Predigten noch Catechisationen einfinden.²²⁰

²²⁰ Prov. Syn. Kleve 1696 § 23 war schon beschlossen worden: "Weil es continuiret, das viel reformirte ihre Kinder leyder entgegen alle gute und ernstliche erinnerungen noch bey den Papistischen schulen,

[§ 31]. Ad § 37. [Wird einbracht], weil der Zulauff der Papisten allenthalben anwachset, vorgebend die reformirte religion anzunehmen, ob nicht dienlich diesertwegen bey der hochlöbl. Regierung unterthänigst zu sollicitiren, daß zu Cleve etwa ein Probationshauß angeordnet, darin dieselben zur Arbeit füglich angehalten, und man also ihres guten Verhaltens versichert sein könnte.

[§ 32]. Ad § 41. Bringen Prediger und Eltesten zu Hißfeld ein, weil ihr Predigersgehalt alzu gering, ob ihnen nicht vor anderen auch aus diesen 1000 Rdl zugelegt werden möchte, als wird ihre Sache Synodo bestermaßen recommendirt.

[§ 33]. Ad § 30 [50!]. Unterschiedliche membra der Duisburgischen Class[is] beschweren sich, daß ihnen zugemuthet werde, die zum Gottesdienst keineswegs gehörige schriftliche Publicationen von der Cantzel abzulesen, und weil in Synodo davon gedacht, als wünschet Classis Duisburg[ensis], hierin eine ziemliche Moderation erfunden werde.²²¹

[§ 34]. Gravamina

1. Die HH Prediger zu Meyderich, Beeck und Holte beschweren sich, daß die Reformirten in dem District Hamborn, Walsheim [Walsum] auf dem Kirchhoff begraben werden, bey [zu] welchen Begäbnüssen von dem Pfaffen ihres Orts allerhand abergläubische Ceremonien adhibiret werden, und wan etwa die Leuthe ihres Gefallens ihnen nicht belohnen, sie alsdan selbige zur Ketzern und verdammen, auch sie die Reformirten zum Opfern nötigen, wobey zugleich eine Messe verrichtet wird, ja wohl gar die Predigt offtersmahls nach ihrer [der] Willkühr des Pfaffens aufschieben und aufgeschobene mit spöttischen Orationen, darin fast kein Wort von Gott gehört, die Zuhörer aufhalten und damit erlassen. Classis bittet, daß Synodus sich dieser Sachen abzuhelpen bey hochlöbl. Clevischer Regierung wolle höchstens angelegen seyn lassen, damit solches durch obrigkeitlichen Befehl endlich niedergelegt werde.

2. Der Elteste von Beeck hat zu erkennen gegeben, daß an dem sogenannten 3 Königstage in ihrer Gemeinde nicht gepredigt werde, da doch an diesem Tage an den nechstgelegenen Orten eine öffentliche Predigt gehalten würde, dahin sich die Glieder ihrer Gemeinde mit verfügen. Classis sehe gern, daß durch die hierin gemachte Synodalschlüsse beobachtet werde, oder daß die hochlöbl. Regierung zu Cleve in puncto dieses, wie auch allen andern aufgehobenen Festtagen, eine gleiche Ordnung gnädig in allen Gemeinen publiciren möchte.

3. Der Elteste von Mülheim beklagt sich, daß H Stumphius, Prediger zu Meyderich, einige zu ihrer, aber etwas weit abgelegen, gehörige Glieder zu der Gemeinde Meyderich ziehe. H Stumphius berufft sich darauff, daß diese Glieder quaestionis mit der Gemeinde Meyderich von der Zeit der Reformation an zum h. Abendmahl gangen wären. Ein ebenmäßiges berichtet auch H Stumphius mit der [den Gemeinen] Duisburg und Holte, alwo dergleichen Exempel zu finden.

und in specie bey denen Jesuiten und im Spieck zu Emmerich bleiben lassen, auch einige derselben nacher Essen senden, wird allen Predigern und Consistorien aufgegeben, wenn solche eltern ferneren erinnerungen keinen platz geben, würcklich vom H Abendmahl abzuhalten. Solten aber Prediger und Consistorien hierin saumhafft befunden werden, sollen dieselbe einer ernstlichen Censura Synodi gewertig seyn." Es scheint sich hier um Eltern aus vermögenden Familien zu handeln, die es sich leisten konnten, ihre Kinder auf die im hohen Ansehen stehenden Jesuitenschulen zu schicken und die ihre Kinder nicht anhielten, sich den dortigen reformierten Gemeinden anzuschließen.

²²¹ § 50 Prov. Syn. Kleve 1697 lautet: "Bey verlesung dieses bittet Synodus unterthänigst, eine gnädigstes Churfl. verordnung, auff daß kein Prediger einige zum gottesdienst nicht gehörige sachen abzulesen nötig habe."

Classis erachtet, daß weil diese Glieder in der Gemeine Meyderich ihre alte Possession haben, dabey auch billig zu handhaben seyen. Die HH Prediger von Mülheim haben sich diesen Classicalscluß gefallen lassen. Doch was die 3 folgende Höfe belangt, als Kämchen, Rahmacher, Rohland, ob selbige nacher Meyderich gehören, [haben] sie solches ihrem Consistorio zu referiren angenommen.

Imposita

[§ 35]. 1. Künftig Jahr, so der Herr will, soll die Classis zu Holte gehalten werden. Die Classicalpredigt über Apoc. 9, 20.21 solle von H Gillhauß geschehen, Substitutus D Hertzogenrath.

2. Ad Synodum Provinciale Clivensem, so dißmahl zu Weßel wird gehalten werden, sind per majora deputirt H Flemmich und Eylerts, D Fabritius, D Hertzogenrath. Eltesten von Duisburg und Mülheim.

3. Censura morum ist gehalten und nichts [zu] bestraffen Würdiges anitzo vorkommen.

4. Das Classicalbuch sambt dem Siegel ist von abgestandenem Praeside überreicht worden modernus [moderno].

5. Endlich ist diese Handlung mit Gebet und Dancksagung zu Gott beschlossen und sind die Brüder im Frieden erlassen.²²²

Christophorus Flemmichius, Eccl[esiae] Duisburg[ensis]
Pastor ejusdem Classis p.t. Praeses

Johann Adolph Eylerts, Class[is] Duisb[urgensis]
p.t. Scriba

Post Acta

1. Empfang für die Wittiben	
von dem Stützi[ng]schen Legato in Synodo	12 Rdl 44 St
Interesse von der Stadt Duißburg	7
von der diaconijae zu Duißburg	2
von Johan beim Eycken zu Meyderich	2
von Äntgen auff der Fohren zu Mülheim	1
von Henrich Keyenberg, auch daselbst	2

²²² Aus dem Protokoll der Prov.Syn.Kleve 1698 § 56 erfahren wir noch aus der reformierten Gemeinde Duisburg: "2. beschwert sich Classis Duisburgensis, was maßen die Papisten wider alles herkommen in Duißburg eine teutsche öffentliche schul einrichten, als bittet Synodus, daß solches unfügliches und weit aussehendes unternehmen gnädigst abschaffen und hemmen möge." Die reformierte Gemeinde Duisburg hat die Entstehung einer katholischen Volksschule, obwohl sie es gern verhindert hätte, nicht aufhalten können. Der König in Preußen hat bald eine ansehnliche Spende zur Verfügung gestellt, wie auch der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz als Schutzherr der Katholischen in Kleve, Mark und Ravensberg. Später hat sich auch die reformierte Gemeinde Mülheim/Ruhr der Entstehung einer katholischen Schule in Mülheim entgegengestellt, es aber auch nicht verhindern können, daß eine katholische Schule errichtet wurde.

von der diaconij zu Mülheim	5

facit	31 Rxd 44 St

2. Außgab[e] vor die Wittiben, jeder 7½, unter vir Wittiben distribuir ad 30 Rth. Der Rest ad 2 Rdh 44 St komt wieder ad cassam.

3. Empfang für die Schulen auß dem Stützi[ng]schen Legato in Synodo empfangen	26 Rxth
4. Davon außgegeben an Schulm[eiste]r zu Düssern	2 Rxth
an Schulen zu Wanheim	1 20 St
27. Jul[ii] an Schulm[eiste]r zu Hamborn	3
10. Oct[obris] an selbigen	1
anno 1698, 5. Apr[ilis] demselben Schulm[eister] zu Hamborn empfangen	2 30
jetzunder empfangen	3 35
an Schulm[eiste]r zu Speld[orf] gegeben	1 15
für Abschreiben der Acten gegeben	45
noch an Unkosten	40
an Schulm[eiste]r in dem Sarndorff	1

facit	14 37

Der Rest geht wieder ad cassam.

5. Empfang zum Capital a[nn]o 1693. 7. Sept. von H Graff durch H Lück [Luick]	10 Rxd
1698, 30. April von H Flemmich	2 Rsd
eodem von H Gilhauß	9 Rxd

facit	21 Rxd

welche sampt dem, so sonst in Vorrat vorhanden, mit ehestem sollen außgethan werden.

Acta Classis Duisburgensis,
gehalten zu Holte,
den 20. und 21. Maii 1699

[§ 1]. Nach gehaltener Classicalpredigt hat zeitlicher Praeses H Christopherus Flemmich die gegenwertige Brüder freundbrüderlich bewillkompt und der Classicalversammlung und Handlung mit einem andächtigen Gebett zu Gott den Anfang gemachet.

[§ 2]. Censura conscionis von Hermanus Gilhaus geschehen, ist vorgenommen und ist dieselbe orthodox und erbaulich befunden.

[§ 3]. Laut vorgezeigten Credentialen sind zu dieser Versammlung erschienen nachfolgende Prediger und Eltesten:

	Prediger	Eltesten
von Duisburg	D Joh. a Dorth D Joh. Adoph Pavenstett D Christoph Flemmich	H Frans auff dem Camp, Scheffen und Rahtsherr
v. Mülheim	D Bernh. Meyer D Theodorus Christianus Schaaff	Johan im Bunger
von Kettwig	D Michael Engels D Bernhard Fabritius	Henrich Benninghoffen
von Dinßlacken	-----	Berndt Schöll
von Holten	D Joh. Henricus Deuser	Walter de Wahl
von Essen	D Reinh. Hertzogenrath	H Joh. Michael Habich
von Ruhrort	D Bernh. Adolph Eylert	H Henr. Götzen, Scheffen
von Beeck	D Gerlacus Meurs	Henr. Wenß
[von Meyderich]	D Henr. Stumphius	Arnold Faltz
von Hißfelt	D Wilh. Mollius D Herm. Gilhaus	Wilhelm Heisterman

[§ 4]. Die brüderliche Correspondence zu unterhalten sind auß der Graffschafft Moers erschienen D Arnoldus Theodorus Scriba, Inspector, Prediger zu Budberg, D Clemens Streso, Scriba, Prediger zu Repelen.

[§ 5]. Absentes sind gewesen: D Joh. Fried. Hoffmann, Prediger zu Esen, so abermahl Alters und Schwacheit halber sich entschuldigen lassen. D Joh. Herrn. Rungius, Prediger zu Dinßlacken, läßt sich auch wegen Leibesschwacheit entschuldigen. Doch versichert Eltester, er werde morgen noch erscheinen, wie auch geschehen.

[§ 6]. Bey der Umbfrage, wie es in denen zu dieser Class[is] gehörigen Gemeinen mit Bedienung des Predigampts, Verkündigung des göttlichen Worts, Außspendung der heil. Sacramenten, Haltung der Consistorialversammlung, Beobachtung der Kirchendisciplin, Catechisation der Jugend, nötiger Visitation, Versorgung der Armen, Besuchung der Krancken, auch Lebenswandel der Prediger und Eltesten zugehe, ist weder von den Moderatoren noch Eltesten einige Klage vorkommen.

[§ 7]. Von Essen aber kompt vor, daß die Acta Consistorialia von verschiedenen vorigen Jahren nicht ordentlich eingeschrieben; und weil der Gemeine daran gelegen, daß so viel möglich von dem, was sich in ihrer Gemeine begeben, Nachricht habe, als wird H Hertzogenrath

auffgegeben, dieselbige nach Vermögen zusammen zu suchen und darauß ein ordentliches Protocoll zu verfertigen.

[§ 8]. Zu neuen Moderatoren sind durch die meiste Stimmen erwehlet

D Theod. Christ. Schaff in Praesidem,
D Herm. Gilhaus in in Scribam.

[§ 9]. Neuerwehlter Praeses hat die Versammlung mit einem andächtigem Gebett fortgesetzt.

[§ 10]. Darauff haben die sämptliche Brüder ihre Rechtsinnigkeit in der Lehr[e], übereinstimmend mit Gottes Wort und dem darauß gezogenen Heidelbergischen Catechismo, wie auch Beobachtung der Kirchenordnung und dabey durch des Herren Gnade zu verharren, nicht weniger dieselbige mit einem erbäulichen Wandel zu zieren, zusampt Verschwiegenheit dessen, was alhie zu verschweigen vorkommen möchte, mit Hand und Mund als vor Gottes Angesicht bezeuget und angelobt.

[§ 11]. Wegen der Jüdin berichten einige Prediger, daß dieselbige nachgehends wieder bey ihnen gewesen, haben auch bezeuget, wie sie hie und da denen Catechisationen beygewohnt. Gleichwie aber niemand ist, der sie in seinen Catechisationen gesehen, also vernimbt man jetz[t], daß sie gar wieder weggegangen sey. Alß wünschet Classis, daß der Vorschlag wegen eines anzustellenden Probationshauses näher möge recommendirt werden.

[§ 12]. Ad § 14. Bringet H Meyer von H Buchfelder Restanten 4 Rthl, so daß nun 7 Rthl darauff bezahlet, weil aber er restirende Haußman dürfftig, alß wird ihm 1 Rtl nachgelassen.

[§ 13]. Ad § 15. Vernimt Classis mit Freuden, daß die Gemeine zu Hißfeld von Ihro Churfl. Durchlaucht 300 Rthl auß denen Canonicatgeldern und 100 Rthl ex cassa militari, wie auch die Schule zu Hamborn 100 Rthl in diesem Jahr empfangen.

[§ 14]. Hiebey referiren die Abgeordnete von Essen, daß ihre Gemeine gute Gelegenheit hette, ein mitten in der Statt wohlgelegenes Hauß, um eine Schule und Schulhauß darauß zu machen, als es ihr bißher gefehlet zu kauffen, wie auch, daß der neuberufene Prediger H Hertzogenrath mit dem ihm gnädigst zugelegten 100 Ducatos seine schwere Haußhaltung in dieser schlechten Zeit nicht durchbringen könne, bitten also Classem beyde im christlichen Synodo eine nachdrückliche Vorsprache wie auch löbliche Regierung unterthänigst zu recommendiren. Unterdessen findet Classis gut, daß H Hertzogenrath sampt einem Eltesten sich nach Cleve zu erheben und deßwegen suppliciren möchten.

[§ 15]. Ad § 23. Komt vor, daß zu Duisburg abermahl ein Candidatus zum Predigamt examinirt und ordinirt sey, wiewol nun Classis dazu invitirt; beschweren sich doch die Brüder, daß solches immediate des Abends vorher und also zuspät geschehen, daß niemand erscheinen können.²²³

²²³ Die Prov. Syn. Kleve 1699 § 33 nimmt dazu wie folgt Stellung: "vernimbt Synodus ungern, daß das Ministerium Duisburgense nicht nur mit vorbegehen der Duisburgischen Class Candidatos Theologiae examinirt, und im Predigamt befestiget, sondern auch zu manutenirung ihres vor[ge]wandten juris et possessionis bey hochlöbl. Regierung wollgemelt Class und Syno- dum Marcanam anklaget, als wird den fratribus Duisburgensibus imponiret, ins künfftige von dergleichen unternehmungen sich zu enthalten, vermöge Kirchenordnung die examination und Befestigung Candidatorum vocatorum Classi überlassen, widrigenfalß soll ihr gethanes werck ungültig und vergeblich gehalten werden."

[§ 16]. Ad § 30. Vernimt Classis gern, daß mit denen Kindern, so zu Essen bey den Jesuiten zur Schule liegen, es sich geendert.

[§ 17]. Ad § 28. Wegen des Schulmeisters zu Hamborn komt vor, daß dasige Leute, deren Kinder er unterrichtet, nicht zu seinem Unterhalt contribuiren und er also von Classe allein unterhalten werde. Also ist den benachbahrten drey Predigern auffgegeben, die Leute darüber vorzunehmen und sie zu ihrer Schuldigkeit zu vermögen.

[§ 18]. Der Eltester von Hisfeld bringet ein, daß ihr Schulmeister wegen seines schlechten Gehalts nicht leben kan, ob ihme auch nicht mögte etwas beygelegt werden. Alß wird auch diese Sache Synodo bestermaßen recommendirt.

[§ 19]. Ad § 34 num. 3. Berichten Abgeordnete von Mülheim, daß ihr Consistorium über diesen § beschwere, auch auß ihren Tauff- und Copulationsbüchern, wie abgestandener H Praeses gesehen, erhellet, daß die Höffe quaestionis sich zu Mülheim allewegen haben tauffen und copuliren lassen, auch daselbst ihr Grab und Kirchenstelle hetten, alß hat Classis die Sache näher erwogen und für gut gefunden, daß die beyden Höffe, nemlich Cämpgen und Rademacher, was angehet die Communion die Freyheit, nacher Meyderich zugehen, haben mögten. Was aber betrifft alle übrige Parochialia wie auch zur Styrumischen Schule zu gehen verbunden sollen seyn und verbleiben; die übrigen Höffe aber in specie Rolland, sollen der Mühlheimischen Gemeine zugewiesen werden. Diesem [Be]schluß haben sich beyde Partheyen unterworfen.

[§ 20]. Acta Synodi Provincialis Clivensis, gehalten zu Wesel, den 27.28. und 29. Maii 1698, sind verlesen.

[§ 21]. Ad § 4. Bezeugen die Mülheimische Abgeordnete, nichts anders verstanden zun haben, als daß, wie per majora der Eltester von Ketwich deputirt, es auch dabey verblieben sey, hoffet also Classis, weil bey der Deputation ein Abusus vorgangen, Synodus werde solches übersehen.

[§ 22]. Ad § 24. Berichtet abgestandener Praeses, daß die Gemeinen dieser Class[is], so einige gewisse Nachrichte gefunden, ihm dieselbige eingesand hetten, die übrige zeigen an, daß sie dergleichen, so merckwürdig, nicht erfahren können.²²⁴

[§ 23]. Ad § 28. Diesen [Be]schluß Synodi nimt Classis gern an und wird den Moderatoribus und Gemeinen auffgegeben, sich darnach zu richten.²²⁵

[§ 24]. Ad § 26. Berichten die HH Duisburgenses, daß demselben ein Gnügen geschehen.

[§ 25]. Acta Synodi Generalis, gehalten zu Gladbach, den 10. Julii und folgende, 1698, sind ebenfalß verlesen.

²²⁴ § 24 Prov. Syn. Kleve 1698: "Weil D Dorthius zu Büberich sich beschwert, die conceptus seines Vatters sehl. außzureichen, alß findet Synodus gut, daß in allen gemeinen mit fleiß auffgesuchet und den Praesidibus Classium innerhalb 4 Wochen eingeschickt werdn möge alles, was von der Zeit der reformation an merckwürdiges bey ihnen vorgangen, in specie, quo anno hier und da die reformation angefangen, wer der erste Prediger gewesen und successive, wie die reformation vor und nach interrumpirt und von wem solches geschehen und was sonst erhebliches sich zugetragen."

²²⁵ Es handelt sich hier um das Abschreiben der Protokolle der Synode und der Classe.

Gravamina

[§ 26]. Abgestandene Moderatores berichten, zu Hießfeld vernommen zu haben, daß die dasige Lutherische den Schlüssel zum Thurm und Chorkammer allein in Händen hetten, daher die reformirten der Klocken und Chorkammer nach Wunsch sich nicht bedienen könnten. Weil aber solches wieder ihre Gerechtigkeit streittig, als wird dem Consistorio zu Hießfeld aufgegeben, beyde diese Schlüssel zu gesinnen und im Weigerungsfall obrigkeitliche Hülff zu imploriren.

Imposita

[§ 27]. 1. Künfftig Jahr, so der Herr will und wir leben, soll Classis zu Mülheim gehalten werden. Die Classicalpredigt über 1. Thess. 4, 1 soll von H Hertzogenrath gehalten werden. Substitutus D Stumphius.

2. Ad Synodum Clivensem, so dißmahl zu Rees unter Gottes Belieben wird gehalten werden, sind per majora deputirt D Schaaf, D Gilhaus, D Deuser, D Stumphoius. Substituti DD Engels und Flemmich. Weil aber D Gilhaus sich vor dißmahl excusiret, als ist H Flemmich ersucht, seine Stelle als ordinarius zu vertreten. Elteste von Duißburg und Dinßlacken.

[§ 28]. Censura morum ist gehalten und nichts Straffbahres vor-gefallen.

[§ 29]. Das Classicalbuch sampt dem Siegel ist vom abgestandenen Praeside überreicht dem moderno.

[§ 30]. Endlich ist diese Handlung mit dem Gebett und Dancksagung zu Gott beschlossen, und sind die Brüder im Frieden erlassen.²²⁶

T.C.Schaaff, Classis p.t. Praeses
Hermannus Gilhaus, Classis p.t. Scriba

Post Acta

Nach vollendeter Handlung haben die zeitlichen Verweser der Classicalen Gelder, DD Pavenstett und Meyer, Classi vorbracht und verlesen folgende Rechnungen.

²²⁶ Zu den Nachrichten aus den Gemeinden der Duisburger Klasse findet sich noch in dem Protokoll Prov. Syn. Kleve 1699: § 42 : "Weil Ministerium Duisburgense klagt, daß in Übung kirchlicher disciplin raht und schultheißen Elberfeld über einen ärgerlichen Vorfall verhindert sey, wodurch alle kirchliche censur daselbst (wieder) kraftloß gemacht wurde, alß bittet Synodus unterthänigst, daß die hochlöbl. Regierung hierin gnädigst versehen möge." Aus den Konsistorialakten Duisburg erfahren wir hierzu, daß ein Peter Büteführ, ein Glied der reformierten Gemeinde Duisburg, sich weigerte, bei der Taufe seines unehelichen Kindes zugegen zu sein. Für ihn trat der Duisburger Stadtschultheiß Dr. Philipp von Erberfeld ein und untersagte Kirchenzucht an Peter Büteführ. Die Regierung in Kleve stellte sich ebenfalls zu Peter Büteführ. Der Duisburger Synodalabgeordnete legte auf der Klever Provinzialsynode 1699 eine Bittschrift an den Kurfürsten vor, welche die Synode gutheißen sollte, was auch geschah. Eine weitere Nachricht über diesen Fall ist nicht überliefert. s. hierzu Hans Schaffner, Duisburger Konsistorialakten III, 1689-1721, S. 81ff. § 44: "Das Gravamen wegen eines mädgen zu Werden, welches vom Landschreiber in 2 Goldgulden Brüchten geschlagen, weil sie für der vorbegetragenen monstrantz nicht nieder knien wollen, wird vom Synodo gebührender maßen recommendiret."

Empfang und Einnahme zum Capital für die Wittiben

a[nn]o 1699, den 21. Maii wegen H. Buchfelders auß angewiesenen seinen Restanten bey Hellweg 4 Rth

Außgab[e] zum Capital für die Wittiben, geschehen von denen in cassa vorrätigen Geldern.

a[nn]o 1698, den 15. Maii von Johan Brincks und Catharinen, seiner Haußfrau geliehen und auff ein gut Unterpfand empfangen

150 Dlr Clevisch

wozu H. Pavenstett, weil nicht so viel vorhanden, biß wieder so viel einkommen, verschossen

150 Dlr Clevisch

Anno 1699, den 25. April, weil Herman auffm Tengrath verschossen 24 Dlr 10 St Clevisch, so er jährlich verpensioniren wird mit 36 St.

Empfang und Einnahme zum Capital für die Schulen

Anno 1698, den 10. Decembris haben S. Churfl. Durchlaucht unserer Schul[e] zu Hamborn gnädigst verehret hundert 100 Rth

Anno 1699 hat Wilhelm Hülsenbusch für die Schule zu Hamborn wieder abgelegt ein Capital von 100 Rth

Außgab[e] zum Capital für die Schule zu Hamborn

Anno 1698, den 10. Decembris sind die von S. Churfl. Durchlaucht gnädigst verehrte 100 Rth außgethan bey Cla[u]ß Isebrand und seiner Frauen zu Ruhrorth, die dafür verschrieben eine Kuhweyde.

Außgab[e] dieser Gelder

Diese Gelder sind unter die 4 Wittiben, die Classis itzo hat, distribuir und haben davon bekommen

die Frau Wittib Loers 8 Rth

die Fr[au]Wittib de Blecourt 8 Rth

die Frau Wittib Berghoff 8 Rth

die Frau Wittib Deusii 8 Rth

die übrige 4 Rth sind genommen zum Capital und ad cassam, soweit wiederbracht.

Einnahme zum Behuff der Prediger und für die dürfftige Schulen zu distribuiren

Anno 1698, den 10. Maii sind auß dem Stützingischen Legato in Synodo einkommen 15 Rth 28 St

Außgab[e] dieser Gelder

Anno 1698, den 14. Maii Wilhelm Lappen, Schulmeister zu Hamborn, auff seine Reise nach Achen gegeben 1 Rth

Anno 1698, den 3. Julii Wilhelm Lappen zu Hamborn ein silbernen Ducaton ad 3 DI 4½ St

NB den 4. Julii ihm noch gethan 2 Dahler 3½ St

Am 10. Decemb. für Abschreibung einen gewisser Obligation, die nach Cleve senden müssen, die gnädigst verehrte 100 Rth zu bekommen, und für einige dabey auffgegangene Unkosten außgegeben

1 Dahler Clevisch

20. Decemb[ris] Hermannus Well für Mitbringung dieser Gelder von Cleve

2 Dahler Clevisch

NB Anno 1698, den 9. Julii dem Schulmeister zu Wanheim

1 DI 10 St

den 10. Augusti dem Schulmeister zu Düssern 4 DI

den 12. Augusti dem Schulmeister zu Essen 2 DI

den 23. Julii für Abschreibung der Classical- und Synodalacten einem Studioso 1 DI 10 St

1699, den 27. April einer gewissen Schulfrauen 1 DI

1699 bey Ablegung des Capitals, geschehen von Wilhelm Hülsenbusch.

H Pavenstett seine im vorigen Jahr vor die

Class[is] verschossene Gelder einbehalten

Capital 100 DI

Interesse 4 DI

Noch an Unkosten bey Ablegung und Außgebung der Capitalen außgegeben 1 DI

1699, den 21 Maii, für Abschreibung Actorum

Synodi Generalis gegeben 1 DI

den 21 Maii dem Schulmeister zu Hamborn auff der Class[is] gegeben 6 DI 20 St

Theodorus Christianus Schaaff, Classis p.t. Praeses

Hermannus Gilhaus, Classis p.t. Scriba

Glossar

Absentes	Abwesende
absque	ohne, außer, ausgenommen
abusive	mißbräuchlich
Abusus	Mißbrauch
Accidentien	Nebeneinkünfte
Accisis	Steuer
acquiesciren	sich beruhigen, sich bescheiden
Acta	Verhandlungsniederschriften, Protokolle
Actus	Handlung, Verhandlung
Aerarium ecclesiasticum	staatl. Hilfsfonds für ref. Gemeinden
Adjunctus	Gehilfe
adjungiren	zum Gehilfen beiordnen
adjudiciren	zueignen, zuerkennen
admittiren	zulassen, bewilligen
Agnition	Anerkennung
agnosciren	anerkennen
ad pios usus	zu kirchlichem Gebrauch
ad sessionem et votum	zu Sitz und Stimme
advertiren	zuwenden, benachrichtigen
advigiliren	wachsam sein, aufpassen
advisiren	benachrichtigen
annexen	angeeignet
annotiren	anmerken, aufschreiben
annuo	jährlich
Anquota	Anteile
anstehen	bitten
antecipando	vorwegnehmend
Antichrese	Pfandbenutzung
Approbation	Billigung
appromittiren	noch dazu versprechen, in seinem Namen versprechen
aptiren	anpassen
arctius [mandatum]	geschärfter Befehl, Verwarnung
Arrendatio, Arrende	Pachtvertrag
Assecuration	Versicherung
asseriren	behaupten
asserviren	aufbewahren
assigniren	zur Zahlung anweisen
Association	Eingliederung der Hausprediger in die Klasse
Attentata	Eingriffe in die Rechte eines Andern
Augmentatio Salarii	Zulage der Einkünfte, Vermehrung
austhun	Anlegen von Geld
Attestatum	Bescheinigung
Avise	Meldung, Anzeige
Avisitatio	Belehrung

befestigen	(einen Prediger) anstellen, bestätigen
befördern	erledigen
behändigen	aushändigen, überreichen
Behendung	Übertragung
belangen	ersuchen
belieben	wünschen, erbitten
beneficium	Spende, Pfründe
bequemer	geeigneter
Beruff	(eines Predigers) Berufungsurkunde, Berufung
Besteck	(was abgesteckt ist) Entwurf, Plan
billetiren	einquartieren
Brachium saeculare	weltliche Gewalt, weltlicher Arm
Brüchte	Strafe
Bursa	Geldbeutel, Kasse
Calumnia	falsche Anklage, Rechtsverdrehung
Cannonicat	Stiftsherrnpfründe
Capital	Geld, das ausgeliehen wird, um Zinsen zu bringen (zur Witwen- bzw. Lehrerunterstützung)
caviren	bürgen
censura morum	Prüfung, Umfrage nach der Lebensführung
censura ecclesiastica	Kirchenzucht
censura ratione eligibilitatis	Umfrage nach der (sittl.) Eignung zum Moderamen
censuriren	tadeln, der Kirchenzucht unterziehen
cessiren	aufhören
citiren	vorladen
Classis	heute: Kreissynode
Collationspatent	Verleihungsurkunde
Collator	Kirchenpatron, Verleiher eines geistl. Amtes
colligiren	sammeln
committiren	beauftragen
Communicant	Teilnehmer am hl. Abendmahl
communiciren	mitteilen, Abendmahl empfangen
compariren	vergleichen, vor Gericht erscheinen
concernirend	betreffend
conferiren	verleihen
Confirmation	Bestätigung, Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Presbyterium, etwa heutige Konfirmation
confirmiren	bestätigen
consideriren	in Erwägung ziehen
consistiren	auf etwas bestehen
Consistorium	Kirchenvorstand. Presbyterium
Consistoriales	Presbyter
contestiren	1. bezeugen, 2. streitig machen
contradiciren	widersprechen
Contravention	Übertretungsfall
contraveniren	entgegenhandeln

contribuieren	beisteuern
Contibuition	Kriegsentschädigung, Beisteuerung
Conventicul	von der Kirche nicht gern geduldete religiöse Hauskreise
Conventus	kirchl.Zusammenkunft
Copia, Copey	Abschrift
Copulatio	Trauung
copuliren	ehelich zusammengeben, trauen
coram	in Gegenwart
corroboriren	stärken
Correspondentz	Berichterstattung
Credentiales	Beglaubigungsschreiben, Bevollmächtigung
creditiren	ausleihen
Creditores	Gläubiger
current.courant	gültig

dasiger	dortiger
Damnum	Verlust, Schaden
debattiren	beratschlagen, erörtern, Streit beilegen
debitiren	verkaufen
Debitor	Schuldner
debitum silentium	Schweigepflicht
decerniren	entscheiden
Decidirung	Entscheidung
decisiv	entscheiden
declariren	erklären
Defrairung	Freistellung (der Patronatsprediger von Verpflichtungen)
Deliberation	Erwägung.Betracht
Defalcatio	Vorwegnahme
dehortiren	abmahnen
dependiren	anhängen
Deponent	Zeuge
Deputatus	Deputierter, Abgeordneter
deputiren	abordnen
Desideria	Wünsche
desideriren	wünschen
Designation	Bezeichnung
designiren	ernennen, bestimmen
destruiren	zerstören
devolviren	übertragen
Diaconie	Armenpflege
differiren	abweichen, verzögern
Dilation	Aufschub
dimittiren	entlassen, verabschieden
Dimissoriale	Entlassungsschein zur auswärtigen Amtshandlung, Zeugnis für abgehende Prediger
dispensiren	ausgeben
Disposition	Verfügung

disponiren	anordnen, verordnen
disputiren	streiten
distribuiren	verteilen
Documentum	Beweisstück, Urkunde
doliren	betrüben
Dominationes	landesherrliche Zuschüsse
Dominus	Herr (Anrede eines Predigers im Unterschied zum Ältesten, dessen Anrede :Herr)
Donation	Schenkung
Donator	Stifter
doniren	schenken
durchziehen	verleumden, jemand schlecht machen
eadem causa	aus demselben Grunde
eo sub praetexto	unter eben diesem Vorwand
Ecclesiastes	Prediger
Effect	Wirkung
effectiren	verwirklichen
einbinden	nachdrücklich wiederholen, ermahnen
Electio	Wahl
Eligibilitas	Wahl zum Moderamen
eligiren	wählen
elocare	zinsbar machen
Emolumente	Amtseinkünfte
emploriren	anstellen, anwenden, gebrauchen
engagiren	sich verpflichten, sein Wort geben
erbeuten	erbieten
Erbgenahmen	Erben
erlassen	entlassen
eventu, in	im Fall, falls
Examen praeparatorium	Glaubensprüfung zum Abendmahlsempfang, Erste theologische Prüfung
Exemption	Erlassung, Befreiung
Exceptio	Gegenrede, Einwendung
excepto	ausgenommen
Exercitium	Religionsausübung
Exercitium publicum	öffentliche Religionsausübung
Excesse	Ausschweifungen, Vergehen gegen Gesetze
excommuniciren	ausschließen
exculpiren	entschuldigen, rechtfertigen
excusiren	entschuldigen
exhibiren	übergeben
exigibel	was zu fordern ist, zahlbar
eximiren	befreien
expediren	abfertigen. absenden, befördern
Expensen	Kosten
ex post	danach
expraciciren	handeln
Expreß	Eilbrief

Expressen Eilboten
 exquirere ausforschen
 extradire ausliefern, aushändigen
 extraordinarius außerordentlich
 ex quibus fontibus aus welchen Quellen

Facilitierung Erleichterung
 Faem Schmähung, üble Nachrede
 Falsitae Falschheit. Unwahrheit
 Fides silentii Verschwiegenheit
 fine, in endlich
 Fiscus Staatsanwalt
 fons, (fundus)viduarum Witwenkasse
 Frechtung Einfriedigung
 fürnehmen vornehmen

gehelen einwilligen
 geniren beschweren
 Genügen Genugtuung
 Gewinn Gewinn
 Gravamen Beschwerde
 graviren beschweren

Halbscheid Hälfte
 Honorarien Vergütungen
 Horn Randgebiet, entfernter Ortsteil
 Hospes Gastwirt
 Hospitium Gasthaus
 hujus (mensis, anni)dieses(Monats, Jahres)

impetiren erlangen
 imploriren anrufen, erflehen
 in causa in Sachen
 Inraden Einkünfte
 imponiren auferlegen, anordnen
 imponirte Censur auferlegte Kirchenstrafe
 Imposita Anordnungen betreffs der nächsten Klassi-
 kaltagung bzw. Synodaltagung
 incitiren dringend bitten, ermuntern
 Inconvenientien Nachteile
 ineligibel nicht wählbar
 inhaeriren auf etwas bestehen,
 Inhibition Verbot
 inhibiren verbieten
 Injuncta Einschärfung, Vorschreibung
 Injuriae Ungerechtigkeiten, Beleidigungen

inquiriren	untersuchen, nachforschen
inseriren	einfügen
insinuiren	zustellen, vorlegen
Insolenz	Unverschämtheit
Instanz	inständiges Gesuch
Instanz thun	etwas einwenden, Aufschub machen
Instrumentum vocationis	Berufungsurkunde
Intercession	Fürbitte, Vermittlung
Intercessionale	Fürbittschreiben
Interesse	Zinsen
interponiren	vermitteln
in termino	(recht)zeitig
intimidiren	einschüchtern
intituliren	anführen, nennen
introduciren	einführen
invitiren	einladen
irregularis	unordentlich
iteriren	wiederholen

Jura Introitus hier:Gebühren an die Witwenkasse
 Jus patronatus Patronatsrecht

Legatum	Vermächtnis
legiren	ein Vermächtnis stiften
liberiren	befreien
limitiren	begrenzen
Liquidation	Schuldbezahlung
liquide	erledigte(Verhandlungspunkte)
Lit.	Litera Buchstabe
loco	anstatt
loco absens	vom Ort abwesend sein

mainteniren, manuteniren	bewahren, schützen
maltiosa desertio	böswilliges Verlassen
Matrimonium	Ehe
Matricul	Register, Verzeichnis, Abgabe
Mandatum	obrigkeitlicher Befehl, Vollmacht
Membrum	Glied, Mitglied
Memoriale	Biztschrift, Eingabe, Vorstellung
meritiren	verdienen
Missive	Sendschreiben
Moderamen	Vorstand der Klasse oder Synode
Moderator	Vorsteher
mortificiren	für ungültig erklären
motu proprio	aus eigenem Antrieb
Motus	Erregung, Empörung
Mulcta	(Geld)Strafe

mutuus gegenseitig
 mutuus consensus gegenseitige Übereinstimmung

nacher nach
 nomine namens
 Notification Meldung, Bekanntmachung
 notificiren bekannt machen

Obligation Schuldschein
 Observance Beobachtung, Herkommen, Brauch
 occasione, ex bei Gelegenheit
 officio, ex von Amts wegen
 offirmate eigensinnig, verbissen
 opinatren hartnäckig, auf seiner Meinung bestehend
 ordinarius ordentlich, gewöhnlich
 Orthodoxia fidei Rechtmäßigkeit des Glaubens
 Ordinarius Hochschullehrer als Vorsteher
 Ordination Einsegnung zum Predigtamt

Pagina Seite
 Pragraph Abschnitt
 pari passu gleichermaßen
 Parition Gehorsam, Folgeleistung
 Parochiales Pfarrgerechtigkeiten
 passato die am vergangenen Tag
 Pastor Loci Ortspastor
 Patent obrigkeitlicher Befehl. Urkunde
 Patrocinium Schirmherrschaft
 pecciren sündigen
 Pension Besoldung, auch: Zinsen
 pensioniren verzinsen
 per majora vota durch die Mehrzahl der Stimmen
 peremptorie examiniren zum zweiten(letzten) Examen prüfen
 persistiren auf etwas beharren
 Petitum Gesuch
 Pfachtung Pachtung
 Poena Strafe
 Possession Beszung
 Pertinentien alles. was zur Sache gehört, Zubehör
 poussiren vorwärtstreiben
 Praebende Pfründe
 Praeceptor Lehrer
 prae fractus hart, streng
 prae fricte schroff, rücksichtslos
 praejudiciren benachteiligen
 Praejudiz Nachteil, Schaden
 praepatorie vorläufig

praepaorie	examiniren	Prüfung zur Vorbereitung zum Abendmahl
praestiren		leisten, vornehmen
praestitis	praestandis	nach geleisteter Schuldigkeit
praesumiren		annehmen, voraussetzen
Praetension		Forderung
procediren		verfahren
Proclamation		Aufgebot einer Ehe von der Kanzel
Procurator		Bevollmächtigter, Anwalt
produciren		vorführen
Prolongation		Verlängerung, Aufschub
prolongiren		verlängern
Promotoriales		Beförderungsschreiben
promoviren		vorwärtsbringen
Proponent.	Unberufener, Aushilfsperson	
proponiren		in Vorschlag bringen, vortragen
Proposition		Vorschlag
Propria		Privatvermögen
Proselyt		Glaubensüberläufer
prostituiren		beschimpfen, bloßstellen
Provisor		Verwalter der Geldangelegenheiten
Provociren		appellieren

Quantum		Anteil, Betrag
quaestioniren		fragen, ausforschen, untersuchen
Quitanz, Quittance		Quittung
Quota		Anteil
quovis meliori modo		auf jede mögliche Weise, koste es, was es wolle

ratione		in Betracht
ratione officii		von Amtes wegen
recantiren		zurücknehmen, widerrufen
recessus		abschließender Bescheid, schriftl. oder mündl. Vergleich
Recommendation		Empfehlung
recommendiren		empfehlen
Recompens		Entschädigung
refundiren		wiedererstaten, zurückgeben
Reglement		Anordnung, Dienstanweisung
Regula		Regel, Richtschnur, Vorschrift
Regulament		Verfügung
Reichsthaler		gleich 60 Stüber
Relation		Bericht
Relogionsrecess		Religionsvergleich
Remedirung		Abstellung von Mißständen
Remonstratation		Gegenvorstellung
remonstriren		einreichen, vortragen
Remotus		ein aus dem Amt Entfernter

removiren	aus dem Amt entlassen
Renitence	Auflehnen, Widerspenstigkeit
rentbar machen	auf Zinsen anlegen
Rente	Zinsen
Reparatio	Wiederherstellung
repartiren	verteilen
repliciren	antworten, erwiedern
Rescript	Verfügung
reseriren	entscheiden
Residuum	Rückstand
resigniren	verzichten, abtreten
Resolutio	Beschluß, Verfügung
resolviren	erklären, entscheiden, beschließen
Responsum	Antwort
restiren	schulden, noch schuldig sein
Reus	Beklagter
reverendus	ehrwürdig
Revenüen	Einkommen
Revers	Verpflichtungsschein
Rotulus	Bündel Akten
rubriciren	bezeichnen, einordnen
Ruptur	Bruch
Sacramentirer	Sakramentsverächter
Salarium	Gehalt, Besoldung
Scriba	Schriftführer(einer der Moderatoren)
Schluß	Beschluß
sentiren	urteilen
Sentenz	Urteil, Ausspruch, Sinnspruch
Sentiment	Urteil, Meinung, Gefühl
separato toro	in (nach) getrenntem Ehestand
Sero venientes	Zu spät Gekommenen
Session	Sitzung, Zusammenkunft
sistiren	einfinden, sich stellen
sollicitiren	anhalten, ansuchen, um Rechtshilfe bitten
Soulagement	Unterstützung
Sollicitor	Anwalt, Sachwalter
Sponsion	Zeuge, Versprechen, Gelöbniß
Stipuliren	sich ausbedingen, sich versprechen lassen
stipulata manu	mit Handschlag
stipulatis stipulandis	unter gewissen Bedingungen
Stüber	Silbermünze
subaltern	untergeordnet
Subhastation	Zwangsversteigerung
submittiren	(sich) unterwerfen
Subsistenz	Bestand, Unterhalt
Substitutus	Stellvertreter
succediren	nachfolgen
Successor	Nachfolger

Supplement Ersatz, Nachtrag
 suspendiren des Dienstes entheben
 Suspension Ausschluß vom Abendmahl, vorläufige
 Amtsenthebung
 Suspicion Verdacht
 Synodus Clivensis Provinzialsynode Kleve

tentiren versuchen, prüfen
 Terminus Ausdruck, Wort, Ziel, Frist
 Testimonium Zeugnis
 Tractament Besoldung
 Tractat Vergleich, Verhandlung
 Transaction Vergleich, Verhandlung
 turbiren stören
 urgiren drängen, beschleunigen

Urlaub Befreiung vom Dienst
 usurpiren widerechtig mit Gewalt aneignen
 unanimitaet Einstimmigkeit

v. vide (sieh)
 vacant frei
 vaciren freibleiben
 Valetpredigt Abschiedspredigt
 verbotenus wortwörtlich, ganz genau
 vermischen, sich geschlechtlich verkehren
 verpensioniren verzinsen
 Vices Stellvertretung
 vidimiren beglaubigen
 Vidua Witwe
 vor hat auch die Bedeutung "für"
 Vorschreiben erforderliche schriftliche Genehmigung einer
 Kollekte
 Votum Wahlstimme

Waysenmeister Vorsteher eines Waisenhauses
 wieder meist im Sinne von "wider"

zielen zeugen (von Kindern)

Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg

a) Die Praesides

Wahljahr	Name		Gemeinde
1643	Schwarz	Michael	Duisburg
1644	Althaus	Samuel	Duisburg
1645	Schwarz	Michael	Duisburg
1646	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1647	Schwarz	Michael	Duisburg
1648	Geussauff	Johann Philipp	Duisburg
1649	Schwarz	Michael	Duisburg
1650	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1651	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1652	Thevisius	Rütger	Beeck
1653	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1655	Engels	Peter	Kettwig
1656	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1660	Hugenpoth	Johann Hermann	Ruhrort
1661	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1662	Engels	Peter	Kettwig
1663	Böninger	Johann	Meiderich
1664	Semund	Johann	Ruhrort
1665	Stock	Theodor	Holten
1667	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1668	Gochenius	Theodor	Holten
1669	Semund	Johann	Duisburg
1670	Semund	Johann	Duisburg
1671	Ahlius	Jakob	Ruhrort
1672	Stock	Theodor	Duisburg
1673	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
1674	Semund	Johann	Duisburg
1675	Engels	Michael	Kettwig
1676	Semund	Johann	Duisburg
1677	Lohmann	Christoph	Holten
1678	Stock	Theodor	Duisburg
1681	Engels	Michael	Kettwig
1682	Stock	Theodor	Duisburg
1683	Berghoff	Johann	Dinslaken
1684	Loers	Lukas	Duisburg
1685	Engels	Michael	Kettwig
1686	de Blecourt	Johann	Duisburg
1687	Moers	Gerlach	Beeck
1688	Deusser	Justus Heinrich	Holten
1689	Engels	Michael	Kettwig
1690	Pavenstädt	Johann Adolf	Mülheim
1691	Moers	Gerlach	Beeck
1692	Eylert	Johann Adolf	Ruhrort
1693	Stumpf	Heinrich	Meiderich
1694	Engels	Michael	Kettwig

1695	Rungius	Johann Heinrich	Dinslaken
1696	Meyer	Bernhard	Mülheim
1697	Pavenstädt	Johann Adolf	Duisburg
1698	Eylert	Johann Adolf	Ruhrort
1699	Schaaf	Theodor Christian	Mülheim

b) Die Scribae

Wahljahr	Name		Gemeinde
1643	Althaus	Samuel	Duisburg
1644	Thevisius	Rütger	Beeck
1645	Thevisius	Rütger	Beeck
1646	Engels	Peter	Kettwig
1647	Geussauff	Johann Philipp	Duisburg
1648	Thevisius	Rütger	Beeck
1649	Stock	Theodor	Holten
1650	Moll	Heinrich	Hiesfeld
1651	Thevisius	Rütger	Beeck
1652	Böninger	Johann	Meiderich
1653	op denHaeff	Segerus	Holten
1655	Semund	Johann	Ruhrort
1656	Böninger	Johann	Meiderich
1660	Böninger	Johann	Meiderich
1661	Lehnhoff	Jakob	Holten
1662	Desloch	Johann Jakob	Dinslaken
1663	Lehnhoff	Jakob	Holten
1664	Gochenius	Theodor	Holten
1665	Moers	Gerlach	Beeck
1667	Engels	Michael	Kettwig
1668	Rebenscheid	Johann	Mülheim
1669	Ahlius	Jakob	Ruhrort
1670	Ahlius	Jakob	Ruhrort
1671	Berghoff	Johann	Dinslaken
1672	de Blecourt	Johann	Meiderich
1673	Sibel	Arnold	Mülheim
1674	Ahlius	Jakob	Ruhrort
1675	de Blecourt	Johann	Meiderich
1676	Lohmann	Christoph	Holten
1677	Moers	Gerlach	Beeck
1678	ab Hamm	Harding	Ruhrort
1681	Deus	Wilhelm	Kettwig
1682	Pavenstädt	Johann Adolph	Mülheim
1683	Deusser	Justus Heinrich	Holten
1684	Eylert	Johann Adolph	Ruhrort
1685	Moers	Gerlach	Beeck
1686	Crämer	Johann Martin	Dinslaken
1687	Stumpf	Heinrich	Meiderich
1688	Buchfelder	Ernst Wilhelm	Mülheim
1689	Pavenstädt	Johann Adolph	Mülheim

1690	Meyer	Bernhard	Mülheim
1691	Rungius	Johann Heinrich	Dinslaken
1692	Schaaf	Theodor Christian	Mülheim
1693	Fabritius	Bernhard	Kettwig
1694	von Dorth	Johann	Duisburg
1695	Flemmich	Christian	Duisburg
1696	Pavenstädt	Johann Adolph	Duisburg
1697	Stumpf	Heinrich	Meiderich
1698	Flemmich	Christian	Duisburg
1699	Gilhaus	Hermann	Hiesfeld

Die Klassikalprediger und ihre biblischen Texte

Jahr	Prediger	Gemeinde	bibl.Texte
1643	Schwarz	Michael	Duisburg
1644	Moll	Heinrich	Hiesfeld
1645	Berck	Theodor	Kettwig
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1646	Geussauff	Joh. Philipp	Duisburg
			1. Petr. 5, 19. 20
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1647	Waleus	Theodor	Meiderich
			ex Gal. 6
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1648	Engels	Peter	Kettwig
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1649	Stock	Theodor	Holten
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1650	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich u. den Zuhörern wohl- gefällig gewesen
1651	Desloch	Johann Jakob	
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1652	von Gustorff	Gerlach	Duisburg
			Beurteilung: welche gut und erbaulich erfunden
1653	op den Haeff	Segerus	Holten
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1655	Böniger	Johann	Meiderich
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1656	Semund	Johann	Ruhrort
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1660	Engels	Peter	Kettwig
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich und ad locum et ad tempus accommodirt gewesen
1661	Lehnhoff	Jakob	Holten
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1662	Desloch	Johann Jakob	Dinslaken
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich
1663	Böniger	Johann	Meiderich
			Beurteilung: orthodox u. erbaulich und angenehm gewesen
1664	Ahlius	Jakob	Ruhrort

- Beurteilung: orthodox u.erbaulich
 1665 Gochenius Theodor Holten
 Beurteilung: orthodox und als erbaulich den sämtlichen
 Brüdern wohlgefällig gewesen
- 1668 Rebenscheid Johann Mülheim
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1669 Engels Michael Kettwig
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1670 Semund Johann Duisburg
 Beurteilung: orthodox und sehr erbaulich
- 1671 Berghoff Johann Dinslaken
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1672 Wasmundt Wilhelm Kettwig
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1673 de Blecourt Johann Meiderich
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1674 Sibel Arnold Mülheim
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1675 Engels Michael Kettwig
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1676 Loers Lukas Duisburg
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1677 Lohmann Christoph Holten
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1678 ab Hamme Harding Ruhrort
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1681 Deus Wilhelm Kettwig Apoc.3, 15.16
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1682 Engels Michael Kettwig Apoc.3, 8
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1683 Deusser Justus Heinrich Holten Apoc.2, 5
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1684 Pavenstädt Johann Adolph Mülheim Rom.16, 20
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1685 Eylert Johann Adolph Ruhrort Hebr.10, 24.25
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1686 Crämer Johann Martin Dinslaken 1.Cor.4, 20
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1687 Stumpf Heinrich Meiderich Deut.33, 29
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1688 Moll Wilhelm Hiesfeld Ps.122, 6.7
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1689 Moers Gerlach Beeck Hosea 6, 1
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1690 Meyer Bernhard Mülheim 2.Cor.4, 1.2.
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1691 von Dorth Johann Duisburg 1.Thess.5, 12.13
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich
- 1692 Rungius Johann Heinrich Dinslaken Ps.80, 9
 Beurteilung: orthodox u.erbaulich

1693	Schaaf	Theodor Christian Mülheim	Phil.2, 12.13
	Beurteilung: orthodox u.erbaulich		
1694	Graff	Johann Peter Duisburg	Ezech.44, 23
	Beurteilung: orthodox u.erbaulich		
1695	Flemmich	Christian Duisburg	ex Ps 14...
	Beurteilung: orthodox u.erbaulich		
1696	Eylert	Johann Adolph Ruhrort	Apoc.22, 11
	Beurteilung: orthodox u.erbaulich		
1697	Deusser	Justus Heinrich Holten	1.Tim.4, 16
	Beurteilung: orthodox u.erbaulich		
1698	Meyer	Bernhard Mülheim	Hebr.13, 17
	Beurteilung: orthodox u.erbaulich		
1699	Gilhaus	Hermann Hiesfeld	Apoc.9, 20.21
	Beurteilung: orthodox u.erbaulich		

Nach gehaltener Klassikalpredigt sprach man sich über die Predigt aus und faßte die Aussprache in einer Beurteilung zusammen, die gewöhnlich der gestellten Anforderung "orthodox und erbaulich" entsprach. War man von der Predigt besonders beeindruckt, so kam das auch in der Beurteilung zum Ausdruck, wie oben anfangs ersichtlich.

Moderatoren und Synodalprediger der Provinzialsynode Kleve aus der Duisburger Klasse

Jahr	Praeses	Assessor	Scriba	Prediger	Text
1643	Schwarz (Duisburg)				
1644		Thevisius (Beeck)			
1645		von Gustorff (Duisburg)			
1646				Schwarz (Duisburg)	
1647			Moll (Hiesfeld)		
1648		von Gustorff (Duisburg)			
1649	Schwarz (Duisburg)			Stock (Holten)	
1650		von Gustorff (Duisburg)			
1651	von Gustorff (Duisburg)				
1652			op den Haeff (Holten)	op den Haeff (Holten)	
1653		von Gustorff (Duisburg)			
1654	von Gustorff (Duisburg)				

Jahr	Praeses	Assessor	Scriba	Prediger	Text
1655			von Gustorff (Duisburg)		
1656		von Gustorff (Duisburg)			
1657	von Gustorff (Duisburg)				
1658			Böninger (Meiderich)	Böninger (Meiderich)	
1659		Stock (Duisburg)			
1660					
1661	von Gustorff (Duisburg)			Semund (Duisburg)	
1662			Lehnhoff (Holten)		
1663		von Gustorff (Duisburg)			
1664	von Gustorff (Duisburg)			Ahlius (Ruhrt)	de justificatione hominis peccatoris coram Deo
1665			Semund (Duisburg)		
1666		von Gustorff (Duisburg)			
1667	Semund (Duisburg)			Berghoff (Dinslaken)	de glorificatione
1668			Gochenius (Holten)		
1669			Semund (Duisburg)		
1670	Semund (Duisburg)				
1671			Engels (Kettwig)	Semund (Duisburg)	
1672	keine Synodalversammlung				
1673	Klasse Duisburg nicht anwesend				
1674	Ahlius (Ruhrt)				
1675			Semund (Duisburg)		
1676		Semund (Duisburg)		de Blecourt (Meiderich)	1.Kor.5, V.11.12
1677	Engels (Kettwig)				
1678			Semund (Duisburg)		

Jahr	Praeses	Assessor	Scriba	Prediger	Text
1679	Keine Synodalversammlung				
1680		Stock (Duisburg)		Stock (Duisburg)	ex Ps.133
1681	Loers (Duisburg)				
1682			Engels (Kettwig)		
1683		Loers (Duisburg)		Loers (Duisburg)	Matth.11, 9
1684	de Blecourt (Duisburg)				
1685			Engels (Kettwig)		
1686		Loers (Duisburg)		Engels (Kettwig)	Jes.5, 15.16
1687	de Blecourt (Duisburg)				
1688			Deus (Kettwig)		
1689		Pavenstädt (Mülheim)		Deus (Kettwig)	Hab.9, 17.18
1690	Engels (Kettwig)				
1691			Graff (Duisburg)		
1692		Graff (Duisburg)		Sumpf (Meiderich)	Apoc.2, 5
1693	Pavenstädt (Duisburg)				
1694			Rungius (Dinslaken)		
1695		Stumpf (Meiderich)		Schaaf (Mülheim)	Ps.18, 26.27
1696	Engels (Kettwig)				
1697			Pavenstädt (Duisburg)		
1698		Flemmich (Duisburg)		Flemmich (Duisburg)	Jes.65, 13
1699	Schaaf (Mülheim)				

Die Gemeinden der Klasse Duisburg und ihre Prediger

Duisburg Schwarz, Michael 1622 - 1649 Salvator II
 Althaus, Samuel 1636 - 1645 Salvator I
 von Gustorff, Gerlach 1637 - 1673 Marien
 Geussauff, Joh.Philipp 1645 - 1650 Salvator I
 Wunder, Johann 1650 - 1652 Salvator II
 Stock, Theodor 1652 - 1682 Salvator I
 Wittich, Christoph, 1653 - 1654 Salvator II
 Hundius, Martin 1654 - 166 Salvator II
 seit 1655 Prof.Duisburg
 Semund, Johann 1656 - 1680 Salvator II
 Hugenoeth, Joh.Hermann 1668 - 1675 Salvator II
 seit 1668 Prof.Duisburg
 Loers, Lukas 1674 - 1689 Marien
 Copper, Reiner 1680 - 1683 Salvator II
 de Blecourt, Johann 1684 - 1689 Salvator II
 Graff, Johann Peter 1689 - 1689 Marien
 von Dorth, Johann 1689 - 1705 Salvator I
 Pavenstädt, Johann Adolph 1690 - 1708 Salvator II
 Flemmich, Christian 1693 - 1701 Marien

Mülheim Rebenscheid, Georg 1620 - 1675 II
 Brinkmann, Severin 1624 - 1660 I
 Undereyck, Theodor 1660 - 1668 I
 Sibel, Arnold 1671 - 1687 I
 Ottersloh, Gerhard 1676 - 1677 II
 Copper, Reiner 1677 - 1680 II
 Pavenstädt, Joh.Adolph 1681 - 1690 II
 Buchfelder, Ernst Wilhelm 1687 - 1688 I
 Meyer, Bernhard 1689 - 1703 I
 Schaaf, Theodor Christian 1691 - 1708 II
 bis 1795 Wochenprediger, danach III:
 Mühlenbeck, Reinhard 1739 - ?
 Mühlenbeck, Gerh.Heinrich 1781 - 1782
 Wülfig, Y. 1684 - 1697 III

Kettwig Engels, Peter 1636 - 1641 II
 1641 - 1666 I
 Berck, Theodor 1643 - 1667 II
 Engels, Michael 1666 - 1706 I
 Wasmundt, Wilhelm 1668 - 1680 II
 Deus.Wilhelm 1680 - 1690 II
 Fabritius, Bernhard 1690 - 1706 II
 1706 - 1713 I

Dinslaken Hansler, Gabriel 1629 - 1650 I
 Desloch, Johann Jakob 1649 - 1665 I
 Berghoff, Johann 1666 - 1692 I
 Crämer, Johann Martin 1685 - 1688 II

- Rungius, Johann Heinrich 1690 - 1692 II
1692 - 1699 I
- Holten Plister, Matthias 1611 - 1653 I
op den Haeff, Segerus 1650 - 1654 Hp
1654 - 1660 I
Lehnhoff, Jakob 1660 - 1663 I
Gochenius, Theodor 1663 - 1673 I
Lohmann, Christoph 1674 - 1681 I
Deusser, Justus Heinrich 1681 - 1720 I
- Essen Hoffmann, Johann Friedrich 1655 - 1704 I
Herzogenrath, Joh. Reinhard 1698 - 1704 Hp
1704 - 1719 I
- Ruhrort Moers, Theodor 1630 - 1654 I
Semund, Johann 1654 - 1656 I
Hugenpoth, Johann Hermann 1656 - 1661 I
Ahlius, Jakob 1661 - 1676 I
ab Hamm, Harding 1676 - 1682 I
Eylert, Johann Adolf 1683 - 1718 I
- Beeck Thevisius, Rütger 1638 - 1664 I
Moers, Gerlach 1664 - 1705 I
- Meiderich de Wahl (à Wael), Wilhelm 1628 . 1644 I
de Wahl (à Wael), Theodor 1644 - 1654 I
Böninger(Bunninger), Johann 1657 - 1669 I
de Blécourt, Johann 1670 - 1684 I
Stumpf, Heinrich 1684 - 1708 I
- Hiesfeld Moll, Heinrich 1641 - 1662 I
Moll.Wilhelm 1663 - 1696 I
Gilhaus, Hermann 1696 - 1729 I

Personen-, Orts- und Sachregister

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

A

Abendmahl

nur Teilnahme am Wohnort 71, 81, 180

Unwissenheit über Bedeutung 121, 133, 184

Teilnahme am Scheibenschießen, Fressen 188

Tanzen und Spielen 189

schlechter Lebenswandel 83

Besuche vor Abendmahl 62

Abergläubische Gebräuche 106, 154

Abt s.auch Praelat

a) Hamborn, Praemonstratenser 39, 192, 194, 205, 216, 243

Reformierte zum Aufbau kath.Kirche 100 Taler und
Dienste 68, nötigt zur Taufe 35, 39, Geldschuld 183,
192, 194, 205, 216, 231, 236, 243

b) Werden, Benediktiner 53, 57

läßt am Betttag arbeiten 28

behindert Fährbetrieb 45, 49, 53, 57, 67

Strafe bei Nichteinhaltung päpstl.Feiertage 10

und Nichtpachtzahlung 180

Abtei zu Werden

Protest gegen Abhaltung Klassikalkonvente 60

Äbtissin

a) von Essen

verbietet auswärtigen Gottesdienstbesuch 17, 31

b) von Herford 144

Achen von, Joh.Ludw., brandenburg.Rentm., Ält. Dinslaken

149, 182, 183, 182, 191, 196, 199

Acta

a) classicalia 178, 210

b) synodalia 114, 210 222

Adam, Herm, Ält. Dinslaken 38

Aerarium ecclesiasticum,

staatlich-ständischer Hilfsfonds

für ref.Gemeinden 25 Anm.5, s.auch Subsidialgelder

Ahlius, Jakob, ref.Pred.Ruhrort 1661-70, Elberfeld

1670-95 61, 62, 64, 65, 68, 69, 73,

Alart, Herm, Ält. Mülheim 113

Alberti, Hermann, ehemaliger Minorit, Konvertit 189, 193 Aldermann, Joh., Ält. Ruhrort 85

Althaus, Samuel, ref.Pred.Sexbierum, Speyer, Duisburg

1636-45, Leiden 1645-69 1, 5, 6, 7, 10, 11

Älteste

zu besserer Verrichtung ihres Amtes vorbereiten

in Predigten

Appels, Thomas, Ält. Ruhrort 125

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Assessor

wird von Klasse Duisburg 1669 beschlossen, kommt
jedoch nur einmal 1682 zum Tragen 157
Averkaul auff der, Herm. Ält. Kettwig 186

B

Baar, Joh., Ält., Holten 251
 Bachaus, Michel, Ält. Meiderich 43
 Backhaus vom, Dieterlich, Ält. Meiderich 76, 77, 117
 Backhaus, Arndt, Ält. Meiderich 169
 Backers, Joh., Ält. Dinslaken 125, 130
 Baden, Georg, Ält. Holten 6
 Bahrenberg, Joh., Ält. Holten 196
 Barl, Gerhard, Ält. Holten 125
 Barlen, Eberhardt, Ält. Holten 85, 117, 139, 176, 186, 213
 Barlen Joh., Ält. Holten 150 162, 218, 230
 Beckmann, Wilh., Dr.med., Ält. Essen , 218, 222, 224, 226
 Beeck, ref.Gemeinde
 R.Köster will mutwillig Verlobte verlassen 3
 Abt von Hamborn nötig zur Taufe 3
 Synodus ein kurf.Mandat gegen Abt erbitten 7
 2 Kirchm. seit 10 Jahren im Amt 17
 neue Kirchm. 20
 Armengelder lt Pfälzischer Armenordnung 20
 Prediger erhält nicht zustehende Naturalien und
 Goldgulden 31
 Kirchenrenten vom Richter zurückgefordert 48, 56
 schlechter Zustand Pastorat 62
 Prediger 2 Wochenpredigten u.Abenmahlsbesuche 62
 Moers zum Pred. u.für Thevisio zum Adjunkt berufen 66
 Provisoren ohne Wissen des Pred. Geld aus Armenkasten 78
 Streitigkeiten wegen Almosenausgabe 84
 Taufschüssel vom Rentm.zu Holten abgeholt 98
 10 Jahre keine Armen-u.Kirchenrechnung 174, 179
 Klage Joh.Kirchhoff gegen Pred.Moers 194
 Eheverlöbniß Maas/Mechellen 226
 kath.Taufe und Schulbesuch ref.Kinder 248
 keine Predigt am Dreikönigstag 255
 Benninghoffen Hinrich, Ält. Kettwig 156, 235, 251, 259
 " Wilh. Ält. Kettwig 213, 218
 Benninghoven, Albert, Ält. Kettwig 30, 125
 Bensberg, Christoph, Ält. Ruhrort 117
 Bercheim, Joh. Ält. Kettwig 38
 Berchum, Albert, Ält. Kettwig 201
 Berchum von, Jan, Ält. Kettwig 69

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Berck, Theodor, ref.Pred.

Kettwig 1643-67 6, 11, 13, 14, 16, 20, 23,
26, 30, 34, 43, 47, 51 55, 58, 61, 65, 69, 73, 83

Berg am, Joh. Ält.Beeck 76

Berg den, Rütger, Ält. Meiderich 224

Berge vom, Joh. Ält. Kettwig 109

Berghofen, Arndt, Ält. Meiderich 156

Berghoff, Joh. ref.Pred,

Hilfspred.Bislich, Hauspred.Diersforth,
Pred. Dinslaken 1666-92 73, 75, 76, 80, 84,
85, 87, 91, 95, 96, 99, 100, 105, 106, 109, 113, 117,
125, 130, 137, 139, 143, 144, 145, 150, 152, 155, 156,
162, 163, 167, 168, 169, 176, 182, 186, 190, 191, 196,
201, 206, 207, 210, 213, 215, 216

Bergische Synode 141

Betstunden wegen Kriegsgefahr 115, 119, 140

Bettage

werden nicht gleichförmig gehalten 35, 39

Gleichheit erstrebt 44

nicht gepredigt 87

kurf.Befehl 141

Bet- und Danktage 202

Bettler, Edikt gegen 83

Beyhauß, Conrad, Ält. Hiesfeld 85

Bielstein von, Henrich, Ält. Ruhrort 230

Blécourt de, Joh., ref.Pred.

Meiderich 1670-84, Duisburg 1684-89 85, 95, 96,
100, 105, 108, 109, 112, 113, 117, 125, 129, 130, 135, 138,
142, 144, 145, 147, 150, 151, 152, 156, 162, 163, 166, 169,
175, 179, 182, 185, 186, 189, 190, 191, 192, 197, 199

Bißloch zum, Jan, Ält. Meiderich 11

Brauer, Jan, Ält. Beeck 69

Brinck, Joh.Arnold, J.U.D. Ält. Duisburg 224

Brinck, Wilh, Bürgerm., Ält. Duisburg 6

Brinck im, Everhardt, Ält. Hiesfeld 224

Brinckmann, Heifert, Rentm., Ält. Duisburg 186

Brinckmann, Severin, ref.Pred.

Mülheim 1624-60 1, 2, 5, 6, 30, 34, 38, 43

Bongard, Gerh., Waisenmeister, Ält. Duisburg 182, 214, 218

Bongert, Goßwein, Ält. Beeck 85

Bollenberg, Herm., Ält. Kettwig 85, 96

Boven, Jan, Ält. Holten 156

Böhmer, Rütger, Ält., Mülheim 65

Bönninger, Henricus

Examen praeparatorie 63

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Bönninger (Bunninger), Joh., ref.Pred.
 Meiderich 30, 34, 37, 43, 46, 47, 50, 51, 52, 54,
 55, 57, 58, 61, 64, 65, 68, 72, 73, 76, 80, 89
 Bönninger, Peter, Bürgerm., Kirchm., Ält. Duisburg 65
 Böttmer, Rütger, Ält. Mülheim 76
 Brownistische Irrtümer 88
 Bruch (Broich) Graf zu, s.Daun-Falkenstein
 Brunß Henrich, Schulm. Hamborn 164
 Bruck ahn gen, Evert, Ält. Beeck 69
 Buchfelder, Ernst Wilhelm, ref.Pred.
 Glückstadt, Emden Büdingen, Mülheim/Ruhr, Emden
 191, 192, 195, 197, 200, 203, 231, 243, 259
 Bungert im, Jan, Ält. Mülheim 109
 Buschmann, Joh., Ält. Meiderich 6, 30

C

Camp uff den, Franz, Rentm., Ratsherr, Ält. Duisburg
 207, 258
 Camp auf dem, Henrich, Ält. Beeck 20, 30
 Carpentier, ref.Pred. Heiligenhaus 238
 Carpius, ref.Pred., 103
 Casus conscientiae (Gewissensfälle) 189, 193, 248
 Chilian, Philipp, Ält. Ruhrort 20
 Classicalbuch 106, 111, 126, 132, 153, 216, 220, 226
 Classis Moersensis 146
 Coenen, Franz, Ält. Ruhrort 38
 Consistorium = Presbyterium
 Copper, Reiner, ref.Pred.,
 Isselburg, Hofpred.Abtei Herford, Mülheim/Ruhr,
 Duisburg, als Labadist abgesetzt 1683, Wiewarden
 144, 148, 149, 150, 156, 166, 167
 Copulation
 zuständig allein Ortsprediger 75, 126
 unbefugt 132
 Crämer, Joh.Martin, ref.Pred.,
 Dinslaken 1685-88, Emmerich 1688-1749
 176, 182, 185, 186, 191, 195, 197, 203
 Credentialen
 müssen durch Siegel und Unterschrift Praeses u.
 Ält. beglaubigt sein 69, 179
 Crellius, Christoph, Rektor, Prof. Ält. Duisburg 96,

D

Dekan der theol.Fakultät 95
 Deutgens, Henrich, Ält. Meiderich 113)

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Deutgens, Hermann, Ält. Meiderich 11
 Derrick, Unters, Ält. Holten 69
 Desloch, Joh.Jakob, ref.Pred., Dinslaken
 1649-1665 26, 30, 34, 38, 42, 43, 47, 51, 54, 55, 57, 58,
 60, 61, 65
 Deus, Wilhelm, ref.Pred.,
 Düssel 1673-80, Kettwig 1680-90 150, 151, 155, 156,
 162, 163, 169, 175, 176, 182, 186, 191, 195, 196, 199, 200,
 201, 207
 Deusser, Justus Henrich, ref.Pred., Holten
 1681-1720
 156, 160, 162, 168, 169, 176, 181, 182m183, 184, 185, 186, 187,
 190, 192, 195, 196, 201, 205, 206, 207, 209, 213, 216, 218, 223,
 224, 226, 230, 235, 237, 242, 248, 251, 258, 261
 Dhaun-Falkenstein, Graf von, Wyrich, Herr auf Broich, Mülheim
 s.auch Graf zu Bruch
 starke Spannung zu ref.Pred.Mülheims, will Anschluß an
 Bergische Synode 52
 verbietet Pred.u. Ält. Teilnahme am Convent Duisburg 56 82
 erlaubt wieder Teilnahme am Convent Duisburg 58
 verbietet Pred.Undereyck Amtsausübung 62
 wirft Mülheimer Reformierte ins Gefängnis 87
 Zeitung meldet einen Gefängnistoten 90
 Diepenbeck zu, Gerhard Halfmann, Ält. Meiderich
 196, 235
 Diepenbeck, Konrad, vermacht Schule Hamborn 100 Rtl
 151, 183, 192, 216, 236, 243
 Dinslaken
 Bruchten-Richter 164
 Drost zu Dinslaken 152, 158
 Dinslaken, ref.Gemeinde
 Beihilfe für Pred.und Schulhaus 17
 Kontrakt zw.Pred.Moll und Hansler 18
 1648 noch kein Konsistorium (Presbyterium) 21
 Kirche und Schule 24
 Kostenersatz für Pred.Moll 27
 Beihilfe für Pred.und Schule 27
 Ehesache Funk/Tillhausen 32, 37
 Schulm.will Nachentrichtung von Geldern 41
 Zusammenlegung mit Gemeinde Hiesfeld 59
 Schulm. Hiesfeld soll Dinslaken mitbedienen 62
 Pred.Berghoff will Subsidialgelder 75
 Wegen Anwachsen der Gemeinde Kirche erweitern 90
 Schule baufällig 90
 Pred.Berghoff soll fleißiger Besuche machen 110
 Neues Katechisationsbuch bestellt 117
 Pred.darf für sich Kollektieren 119

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht! Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!

Kopulation ohne Dimissoriale durch röm.Priester 138
 Abendmahlszulassung 189
 Bitte um Zuwendung Gelder für 2.Pred. 199, 205
 Klage Wwe Berghoff 222
 500 Taler Beihilfe 252
 Dißlich, Johann, Ält. Meiderich 1, 20
 Duisburg ref.Gemeinde
 Konsistorium 2
 Ehescheidung Kaltenhofen/Bedwers 3
 Ehesache Neomagus/ de Warrha 4, 6
 " Kolk/im Braim 4
 Ausschluß Eheleute Schmidts vom Abendmahl 18
 Kopulation durch Priester Nonnenkloster ohne
 Dimissoriale 99, 111
 Mißfallen Konsistoriums zur Trauung durch Pred.
 Wasmund 102
 Widmung 25 Taler an Schule Hamborn 11
 Gravamen wegen Trauung ref.Frauen mit franz.
 Einquartierung durch kath.Priester 116
 deutsche Schule im Argen 119
 Knaben treiben Mutwillen auf Friedhof 119
 Beschwerde gegen Trauung Henrich Jansen durch ref.
 Pred.Wesel 142
 Absetzung Pred.Coppers (Labadismus) 166
 Konsistorialprotokolle 187
 Rentm.keine Zinsen ausgeben ohne Wissen Classis 198
 sehr gespanntes Verhältnis zu den Lutheranern 223
 (unehel.)Kindtaufe durch luth.Pred. Mülheim 232
 Ordination eines Kandidaten ohne Examen 253
 Protokolle der Klasse und Synode 261
 Dorothea, Gemahlin des Kurfürsten 110
 Dumberg, Gerhard, Ält. Dinslaken 76, 85, 96, 109
 Dümptermann, Henrich, Ält. Mülheim 130

E

Eick in gen, Geriß. Ält. Meiderich 34
 Eick von, Reinhard. Bürgerm. Ält. Duisburg 23, 26, 73
 Eick ab, Wilh., Ält. Duisburg 150
 Eick von der, Gerhard, Ält. Mülheim 251, 252
 Eyck von, Arndt, Ält. Hiesfeld 38
 Eickel, Abraham, Rentm. Ält.Duisburg 130
 Eickel, Henrich, Ält. Duisburg 11, 30, 47
 Eickel, Rutger, Rentm. Ält. Duisburg 58
 Eilbeck, Jakob, Rentm. Ält. Duisburg 139
 Elberfelder Klasse 169
 Eitzmann, Joh.Henrich, Ält. Dinslaken 230, 231

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Embster auf der, Leonhard, Ält. Meiderich 125
 Embster von der, Peter, Ält. Ruhrort 162, 176
 Emse von der, Friedrich, Ält. Ruhrort 23, 26, 30
 Engels, Peter Ält. Beeck 61
 Engels, Peter, Ält. Kettwig 224
 Engels, Michael, ref.Pred.,
 Kettwig 1666-1706, 73, 75, 76, 85, 91, 95, 97, 99,
 105, 107, 108, 109, 112, 113, 117, 124, 127, 130, 137,
 139, 143, 144, 147, 150, 151, 156, 160 162, 167, 169,
 176, 177, 181, 182, 186, 191, 195, 196, 198, 200, 201,
 205, 206, 207, , 212, 213, 218, 224, 229, 230, 231, 235,
 239, 242, 145, 258, 261
 Engels, Peter, ref.Pred.,
 Kettwig 1736-66. 1, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 20, 22, 23,
 26, 30, 34, 38, , 43, 46, 47, 50, 51, 54, 55, 57, 58, 60, 61,
 64, 65, 69
 Essen ref.Gemeinde
 Bedrängnisse durch luth.Prediger Hulßhoff 6
 Schmähungen noch nicht nachgelassen 14
 Priester in Steele u. Äbtissin verbieten auswärtigen
 Gottesdienstbesuch 17
 Bestätigung Gliedschaft zur Klasse Duisburg seit
 1611 33
 Hilfe gegen Verfolger 41
 Mittel für einen neuen Pred. 44
 erneut Glied der Klasse Duisburg 212
 Pred.Hoffmann Glied der Klasse Duisburg 214
 Exzesse des Schulm.Ringelberg 214
 gelobt Besserung 219
 Schulm.Besoldung aus Stützing'schen Legat 222
 Streit um Prediger Borkmann 245, 246
 Predigerwahl 246
 Acta consistorialia nicht ordentlich geführt 258
 Eychen in der großen, Gerriß, Ält. Meiderich 69
 Eylert, Johann Adolph, ref.Pred.,
 Kaldenkirchen 1681-83, Ruhrort 1683-1718
 162, 169, 170, 175, 178, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 191,
 192, 196, 198, 199, 200, 201, 204, 205, 207, 213, 214, 217,
 218, 224, 230, 233, 235, 242, 251, 252, 256, 258

F

Fabritius, Bernhard, ref.Pred.,
 Kettwig 1690-1713 213, 218, 219, 220, 223, 224, 226
 229, 230, 231, 242, 251, 256, 258
 Fabritius, Johann, Rentm. Ält. Holten 55, 58, 73, 80
 Faltz, Arnold, Ält. Meiderich 258

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Feld vom, Johann, Ält. Kettwig 55
 Feiertagsentheiligung 115, 120, 141, 146
 Feldmann, Johann, Rathsverwandter Ält. Duisburg 196
 Festtag dreier Könige 194
 Finmann, Friedrich, Rentm. Ält. Duisburg 80, 191
 Flaskamp, Henrich, Ält. Dinslaken 23, 26
 " Johann, Ält. Dinslaken 58
 " Johann Examen praeparatorie 51
 Flemmich, Christoph, ref.Pred.,
 Wächtersbach, Duisburg 1693-1701
 224, 225, 229, 230, 231, 234, 235, 236, 242, 243, 251,
 252, 256, 258, 261
 Freuden, Henrich, Ält. Kettwig 235

G

Gangelt von, Johann, Ratsherr u.Schöffe, Ält. Duisburg
 230, 235
 Geibel, Johann, Ält. Ruhrort 47
 Geibels, Eberhardt, Bürgerm. Ruhrort 156, 196, 207, 213
 Gelßdorf, Henrich, Richter, Ält. Dinslaken 61
 Gerhardt, Johann, Ält. Meiderich 47
 Gerritz, Johann, Ält. Meiderich 58
 Gildthauß im, Eberhard, Ält. Kettwig 139
 Gilhaus.Hermann, ref.Pred.,
 Hiesfeld 1696-1729 242, 243, 248, 251, 253, 257, 259,
 261, 262, 264
 Gißberts, Henrich, Ält. Ruhrort 43, 69, 73
 Goch, Henrich, Bürgerm. Ält. Holten 11
 Gochenius, Theodor, ref.Pred.,
 Hausprediger Diersfordt, Pred.Süchteln u.
 Frechen, Holten 1663-73 65, 68, 72, 73, 76, 80, 84, 85,
 87, 91, 95, 96, 105, 109, 113, 117, 123
 Gossen, Wilhelm, Ält. Meiderich 191
 Gödts, Henrich, Ält. Ruhrort 235
 Görds, Derrick, Ält. Holten 144
 Götzen, Henrich, Schöffe Ält. Ruhrort 258
 Graf zu Bruch (Broich) 244, 253
 s.auch Graf Dhaun-Falkenstein
 Gräfin zu Styrum
 Besetzungsrecht Predigerstellen Mülheim 154, 160
 Graff, Joh.Peter, ref.Pred.,
 Marburg, Hofprediger Büdingen, Duisburg 1689-93
 207, 208, 212, 213, 215, 217, 221, 225, 231, 236, 243, 252
 Gnadengelder des Kurf.an ref.Gemeinden 44, 74, 83, 111
 Gnadenpatent 209, 216

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Gustorff (Gostorff), Gerlach, ref.Pred.,
Euskirchen, Erftgebiet, Aachen-Burscheid, Duisburg
1637-73 1, 6, 11, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 26, 29, 30,
33, 34, 37, 38, 42, 43, 46, 47, 50, 51, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 64,
65, 68, 69, 72, 73, 75, 76, 79, 85, 95, 96, 97, 100, 103, 105, 107,
108, 109, 113, 116, 123

H

Habich, Joh.Wilhelm, Ält. Essen 242, 258
Habick, Joh.Wilhelm, Ält. Holten 230
Haeff op den (Hoff, Hovius), Segerus, ref.Pred.,
Holten 1650-60 30, 34, 37, 38, 42, 43, 46, 47
Hagdorn, Gerhard, Ält. Dinslaken 1, 11,
" Johann, Ält. Dinslaken 139, 144, 186
Hagenacker, Hermann, Ält. Beeck 125, 130, 230
Hahn, Johann Ält. Kettwig 16
Haman, Jan, Ält. Kettwig 169
Hagenacker, Hermann, Ält. Beeck 125, 130, 230
Ham von, Johann, Ält. Kettwig 207
Hamm ab, Harding, Dr. ref.Pred.,
Ruhrort 1676-82, Düsseldorf 1682-1728
130, 137, 139, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 156, 157
Hansen, Christoph, Ält. Kettwig 14
Hansler, Gabriel, ref.Pred.,
Lehrer Moers, Pred.Alpen, Dinslaken 1629-50
1, 2, 6, 12, 14, 20, 23, 26, 30, 34, 36, 37
Haters, Wolter, Ält. Kettwig 6
Hausvisitationen 115, 120, 127, 128, 132
Hees, N, Ält. Essen 219
Heidelberger Katechismus , Auszug 172
Heiermann, Hermann, Ält. Hiesfeld 235
Heilfaber, Johann Ält. Ruhrort 150
Heiligenhaus, ref.Gemeinde 245
Heintgens, Hermann Ält. Ruhrort 218
Heirat
bei Versprechen des Hofes 180
zwischen Reformierten u.Katholiken 248
Hertzogenrath, Johann Reinhard, ref.Pred.,
Lehrer in Bretten, Pred.in Mittelschefflenz,
Essen 1698-1719 251, 252, 254, 256, 258
Heistermann, Wilhelm, Ält. Hiesfeld 191, 207, 230, 258
Hercker auffm, Bernhard, Ält. Beeck 139
Herdaman, Joh., Ält. Beeck 6
Herhauß, Henrich, Ält. Beeck 23

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Hiesfeld, ref.Gemeinde
 Kirche baufällig 3, 12
 Kurf.um Hilfe gebeten 7
 Pred.Moll erwartet Kostenersatz wegen
 Streitigkeiten mit Lutheranern 24, 27
 Zusammenlegung mit Dinslaken 59
 Prüfung Rechnung Schulhausbau 73, 84, 89
 Hiesfelder in Hiesfeld kommunizieren 78
 sehr wenige Gottesdienstteilnehmer 82, 87
 Streit mit Pred.Moll 82
 keine: Schule, Katechismuspredigten u.Kat-
 echisation 87
 Lutheraner verweigern Kostenersatz zur Teilnahme
 an Duisburger Klasse 90
 Streit zw.Moll u.luth.Prediger 93
 Moll scharf ermahnt 97
 Beilegung der Streitigkeiten 101
 abergläubische Briefe 106
 luth.Pastor:Ref.machen Christus zum Lügner u.
 leugnen Allmacht Gottes 112
 Mollius predigt vor 3-4 Leuten, oft
 allein Küster zugegen 119
 Küsterhausreparatur 123
 Kollekte zur Reparatur 133
 Rechnung Schulbau 140
 Abergläubische Briefe Hundbiss 154
 Classis rät Predigtaustausch mit Dinslaken 183
 Streit zw.Schulm. u.Schmidt 202
 ref.Frau schickt Kinder zur luth.Schule 202
 Pfannenbäcker zu Hiesfeld 216, 219
 Hiltgen, Gossen, Ält. Meiderich 144
 Scheibenschießen u.um Altar gehen 222
 Predigergehalt gering 254
 300 Rtl Canonikatgelder, 100 Rtl Cassa mil. 259
 Beihilfe für Schulm. 260
 Schlüssel Kirchturm u.Chorkammer bei L
 Lutheranern 261
 Hoff op den, Johann Ält. Beeck 109
 Hoff, Adam, ehemaliger Franziskaner, Konvertit 209
 Hoffmann, Joh.Friedrich, ref.Pred.,
 Essen 1655-1704 214, 218, 223, 224, 230, 235, 236
 242, 245, 246, 252, 258
 Hoffstadt von der, Ält. Ruhrort 6
 Holländische Sprache 132
 Holten, ref.Gemeinde
 Beihilfe Schulbau 3
 Verlegung der Klassikaltagung 12

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht! Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!

Schulm.gegen Abberufung 17
 Bitte um Subsidiargelder für Prediger 21, 22
 Richter verschließt Armenkasten 24
 Prediger kann nicht besoldet werden 27, 40
 Beihilfe aus Aerarum ecclesiasticum 25 Anm.5
 Kritik an Predigten Stocks 28
 Schutzrede Stocks gegen Verleumdung 31
 Väter erscheinen nicht zur Kindtaufe 31
 Weiterzahlung der 50 Taler jährlichst 32, 36
 Pred.Dinslaken läßt ohne Dimiss.zu Abendm. 39
 Richter greift in Rechte des Konsistoriums 59
 Ablegung Armenrechnung 71
 Ehefrau des Schulm.vom Abendmahl suspendiert 83
 Vergleich zw.Schulm.Lippert u.Magistrat 95
 Verhandlungen im Streitfall Lippert 100
 keine Beilage Katechisationsdruck 114
 Wwe Gochenius besitzt Copiam Kirchenrenten 120, 129
 Streit zw.Bürgerm.u.Prediger 142, 146
 Quadt von Watereck gegen Pred.Lohmann 142
 Wwe Gochenius erbittet Gochenius Vorschreiben 147
 Auseinandersetzung Bürgerm.u.Wwe Lohmann 165
 Wwe Gochenius Geld empfangen 170, 188
 Palmann führt Klage gegen Pred.Deusser 171
 Pred.soll Wochenpredigt halten, Sonntags zu
 bestimmter Zeit beginnen 177
 Wwe Lohmann erhält Beisteuer 193
 Horn, Hermann, Rektor Gymnasium Duisburg 214
 Horn Ebbinghoffen 253
 Hopp, Gisberh, Ält. Ruhrort 191
 Hoppe, Gisbert Ält. Ruhrort 182, 224
 Hornschuh, Thomas, ehem.Franziskanermönch,
 Konvertit 214, 220
 Höffen in ten, Johann, Mülheim, Studienbeihilfe 209
 Hörster, Arnold, Ält. Kettwig 23, 61, 65
 Hörstgens, Awendt, Ält. Meiderich 130
 Hugenoeth, Hermann, Dr., ref.Pred.,
 Ruhrort 1651-1661, Elberfeld 1661-67, Prof.
 Duisburg 1668-75 47, 48, 51, 54, 55
 Hundius, Martin, Dr.1655, ref.Prediger
 Düsseldorf 1650-52, Pred.u.Prof.Burgsteinfurth
 1652-54, Pred.Duisburg 1654-1666 47, 48, 50, 51,
 55, 58, 60, 61, 65, 69, 83

I+J

Illbeck, Jakob, Rentm. Ält. Duisburg 109
 Ingenhofen, Johann, Ält. Dinslaken 117

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Inspector = Praesis Classis 103, 104
 Jacob, , Johann Ält. Kettwig 1
 Jan, Gerhard, Ält. Meiderich 30, 34
 Jansen, Johann, Dr.jur. Ält. Duisburg 156
 Janssen, Arnold, Ält. Ruhrort 1
 Janssen, Sekretär Abtei Hamborn 236, 243
 Jesuitenschulen 237, 254, 260
 Jheu (Jhew), Christian, Richter Orsoy, 134, 140, 146
 Joosten Gerhard, Ält. Meiderich 207
 Josten Gört, Ält. Kettwig 113
 Josten, Mieviß, Ält. Ruhrort 109
 Jörgens, Hermann, Ält. Beeck 113
 Jüdin als Konvertitin 252, 259
 Jürgens, Johann, Ält. Kettwig 1

K

Kalthoff, Theodor, Ält. Mülheim 207
 Kamp uffm, Henrich. Ält. Beeck 23, 55
 Kandidaten
 Examen praeparatorie 56, 239
 Kannonikate Donation 259
 Katechisation
 gegen Unwissenheit 120, 127, 128, 238, 245
 nicht durch Frauen 154
 Katechisation (Buch)
 von H Petri kürzer fassen 77, 93
 eines Predigers aus Jülich 82
 von Martini, ref.Pred.Gronningen, 131, 139
 soll gedruckt werden 95, 101
 Gemahlin des Kurf.gewidmet 110
 Contingent jeder Gemeinde 114
 durch Dr.Mastricht in Druck gegeben 165
 Keller Henrich, Bürgerm. Ält. Duisburg 51, 125
 Keller, Reinhard, Kandidat 73
 Kerrkhoff, Johann, Kirchm. Ält. Beeck 11
 Kettwig, ref.Gemeinde
 Armenverpflegung und Gasthausrechnung
 nachlässig 2
 Beihilfe zur Schulm.Besoldung 3
 Klage wegen Renten vom Gasthaus 7
 Neues Schulhaus Hugenpott 17
 Klage gegen luth.Prediger zu Werden 21
 Abt von Werden läßt Papisten am Betttag arbeiten 28
 Prediger soll bleiben 34
 Bettage sehr nachlässig gehalten 35, 39
 Prediger Berck Subsidualgelder nicht erhalten 41

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht! Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!

Fähre nach Kettwig vor der Brücke wird behindert 45, 49
 Schuldiener Plenius nicht zum Abendmahl zugelassen 46
 Kirchengzuchtsfall Johan ufm Bleeck 49
 Behinderung durch Werdener Praelaten 53, 57
 Erneute Klage gegen Abt 67
 Lehrer Kettwig keine Subsidiargelder 71.
 Streitbeilegung durch Praeses 77
 Meßpriester Werden untersagt Taufen in Kettwig 79
 ausschweifende Hochzeiten 83
 Prediger Wasmund, Velbert, 77
 Organist Kettwig gotteslästerliche Reden 78
 Kollektenabrechnung Velbert nicht vorgelegt 89
 Strafe bei Nichteinhaltung päpstlicher
 Feiertage 90
 Pastorat baufällig 90
 kathol.Traung 98
 im Bergischen Teil ligende Patoratrenten durch
 Pfalz-Neuburg arretiert 1234, 128, 135
 Praelat Werden straft Säumnis Pachtzahlung 180
 ref.Prediger Heiligenhaus Amtshandlungen
 ohne Erlaubnis, Einsetzung Ältesten 238
 Kihan, Philipp, Ält. Ruhrort 16
 Kirchenordnung
 Bestätigung durch Kurf.erbeten 56
 ist bestätigt, soll Gemeinde bekanntgemacht w. 63
 Neudruck erforderlich 248
 Kirchenvisitation 90 s.a.Visitation
 Kirchhoff, Peter, Kirchmeister Ält. Duisburg 176
 Klasse, heute Kirchenkreis
 Klasse Elberfeld 132
 Klassikalakten 172, 198, 204, 205
 Klassikalversammlung
 zwei Prediger einer Gemeinde haben nur
 ein votum decisum 80
 soll der Gemeinde bekanntgeacht werden 182
 Klännen, Saris, Ält. Meiderich 150
 Kleinen von, Johann, Ält. Meiderich
 Kleineicken von , Jan, 208, 215, 219
 Kloster Hamborn, 226
 Koch, Elias, Ält. Holten 14, 16
 Koch, Margareta 42, 163
 Kochs, Wennemar, Ält. Kettwich 176
 Kolck auff, Christian, Ält. Meiderich 73, 80
 Kollekte für Prediger Olpe 180
 Könen, Johann, Ält. Essen 251
 Köppen, Bernhard, Ält. Meiderich 96
 Kornen, Franz, Ält. Ruhrort 65

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Konhauß, Adolph, Ält. Kettwig 76
 Krablun, Georg, Ält. Mülheim 1, 11
 Kriegsunruhen 111, 113, 116, 132, 139, 140
 Küchenbecker, Peter, Rentm.u.Kirchm. Duisburg 16
 Kumpsthoff, Georg, Otto, Richter Dinslaken 209, 215,
 216, 219, 226

L

Labadismus

Schlüter in Mülheim 87, 88
 Copper in Duisburg als Labadist abgesetzt 166
 Lahr von, Wilhelm, Ält. Beeck 196, 213
 Lamberts, Johann, Ält. Meiderich 1
 Landdrost 164, 174
 Lehnhoff, Jakob, ref.Pred.,
 Holten 1660-63, dann Düsseldorf 51, 52, 55, 57, 58,
 59, 60, , 61, 64
 Lehnhoff, Johann, Ält. Beeck 150, 169
 Lehnhoff, Philipp, Ält. Mülheim 76, 86
 Lehnhoff in gen, Johann, Ält. Beeck 125, 144
 Levik, Pred. 103
 Limburg von, Wilhelm, Licentschreiber, Ält. Ruhrort
 1, 6, 11, 14, 20, 23
 Leichenpredigt Kirchspiel Hamborn 222
 Leurs, Theiß, Ält. Mülheim 156, 182
 Lippius, Johann, Schulmeister Holten 83, 95, 97, 101
 Lippius, Ehefrau, vom Abendmahl supendiert 83
 Loers, Lukas, ref.Pred.,
 Homberg 1669-74, Duisburg 1674-89
 125, 126, 130, 131, 139, 144, 147, 150, 151, 152, 155, 156,
 157, 160, 162, 163, 166, 167, 169, 170, 172, 175, 176, 179,
 181, 182, 184, 185, 186, 191, 192, 197, 198, 205, 208, 209,
 215, 220
 Lohmann, Christoph, ref.Pred.,
 Holten 1674-81, Wülfrath 1681-82 125, 126, 129, 130,
 131, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147,
 149, 150, 152
 Loo op der, Hendrich, ä Beeck 73
 Luik, Johann Henrich, J.U.L., Licentiat, Ält.Duisburg 242
 Lünenschloß, ref.Pred.Solingen, excommuniziert 141
 Lüß in gen, Eberhard, Ält. Kettwig 80

M

Maaß, Johann, Ält. Beeck 207
 Marcus, Johann, Ält. Holten 182, 201, 218

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Märkisches Land, Kollekte Hamborn 152
 Martini, ref.Pred.Gronningen, Verfasser
 Catechizatio 131, 139, 145
 Martjen, Nikolaus, Ält. Hiesfeld 251
 Märtzloh, Johann, Ält. Beeck 176, 201, 218
 Maastricht, Gerhard, Dr.jur.Prof. Ält. Duisburg
 113, 126
 Matthias, Niclas, Ält. Hiesfeld 196, 201
 Maurmans, Berndt, Ält. Meiderich 14
 Maurmans, Johann, Ält. Ruhrort 61
 Meiderich, ref.Gemeinde
 Catechismuslehre schläffrig 2
 Th.Wahl Erstattung 31 Taler an Witwe Pred. 15, 18
 Gemeinde beklagt Entzug einiger Renten 40
 Prediger keinen Schlüssel zum Armenstock 52
 Schulm.unterrichtet ohne Schulgeld wegen Vicarie,
 die nun in falsche Hände geraten 67
 Dietrich Stübgens Verlobte Feike Hansen entbundenen
 Kind vergraben 153
 Pred.Blecourt soll bleiben 165
 Credentialen mit Siegel versehen 183
 Kirchensiegel 187
 Bitte wegen der 100 Rtl(Mumsen) 187
 Streit um Kirchensitze 203
 Küster u.Lehrer darf nicht Ält.sein 203
 Beschwerde gegen röm.Pastor Borbeck 222
 Meinarts, Rüter 203
 Memming, Gerhard Henrich, Ält. Dinslaken 156, 169, 201, 224
 Memissen, Derk, Ält. Ruhrort 242
 Menkhoff, Jürgen, Ält. Mülheim 186
 Meurs, Hermann, Ält. Meiderich 162
 Meyer, Bernhard, ref.Pred.,
 Urdenbach, Mülheim/Ruhr 1689-1703, Duisburg 1703-06,
 Elberfeld 1706-30
 196, 197, 202, 204, 206, 207, 212, 213, 218, 222, 223, 224, 230,
 232, 235, 236, 239, 241, 242, 251, 258, 259
 Michels, Michael, Ält. Meiderich 242
 Moers, Klasse, Abgeordnete zur Klasse Duisburg
 Scriba, Arnold 156; Scriba Theodor 6, 11, 20, 34, 38, 43,
 55, 186, 258; Isaack, Bernhard 6, 23, 38, 85; Lussius 11, 34;
 Carpius 20, 43; Vorstius 47; Streso Zacharias 55, 58, 69,
 73, 96; Gütgens Dodefridus 55; Bouman 58, 85, Velthusius
 65; Wilmannus 65; Fabritius 69, 73, 251; Seither 73, 125,
 130, 139, 144, 150, 156, 162, 169; Nethenus 76; Timmerman
 85, 117, 125, 230; Josten 96, 130; Streso Jakob 139; Streso,
 Clemens 144, 169, 182, 186, 191, 218, 258; Medelin 150;
 Schnitlage Wilh. 162, 176, 182; Bauman 176, 235; Isaaci Joh

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht! Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!

191, von Essen 207, 242;Prato230; Schuls 224;Schnettlaken
218, 224, 242;Tutkies 235, 251

Moers, Gerlach, ref.Pred.,

Beeck 1664-1705 69, 71, 72, 73, 76, 80, 85, 86, 87, 95,
97, 100, 105, 109, 113, 117, 125, 130, 134, 135, 137, 139,
140, 143, 144, 149, 150, 152, 155, 156, 157, 162, 163, 166,
167, 169, 170, 171, 176, 177, 178, 182, 186, 190, 191, 194,
196, 198, 201, 205, 207, 208, 212, 213, 218, 220, 221, 224,
229, 230, 235, 242, 248, 251, 258

Moers, Theodor, ref.Pred.,

Ruhrort 1630-54 1, 2, 6, 11, 12, 14, 16, 23, 26, 30, 34,
38, 42, 43, 47, 51, 55, 58, 61, 65, 69, 83, 143

Moll.Henrich, ref.Pred.,

Konrektor Rheydt, Duisburg, Pred.Hiesfeld 1641-62
1, 2, 4, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 23, 25, 26, 27, 29, 30,
34, 36, 37, 38, 47, 49, 51, 55, 57, 65

Moll, Wilhelm, ref.Pred.,

Hiesfeld 1663-96 65, 69, 73, 76, 80, 85, 95, 96, 97, 105,
109, 117, 125, 130, 139, 144, 150, 156, 162, 169, 176, 182, 186,
191, 195, 196, 201, 207, 213, 216, 217, 218, 220, 224, 230, 235,
243, 251, 258

Monichius, Henr.Theodor, Ält. Holten 47

Mouren in der, Arndt, Ält. Mülheim 230

MumBen, Doktorinne

vermacht Schule Hamborn 100 Rtl 152, 158, 178, 183, 193,
204, 209

Mühlenbeck, Johann, Ält. Mülheim 144

Mülheim, ref.Gemeinde

1644 noch kein Konsistorium 7

Graf von Broich verhindert Konsistorium 12, 34

1653 noch kein Konsistorium 39

1655 Prases Gustorff soll vermitteln 43

1659 kein Konsistorium, keine Hausvisitation,
noch Censur u.Kirchendisziplin 48

Graf zu Broich verbietet Undereyck Amtsaus-
übung 62

Ehesache in der Beeck/Wilhelm 66

seit 24.5.1611 Glied der Duisburger Klasse 74

Gleichheit in der Predigerbesoldung erstrebt 75

Graf zu Broich verbietet Ält.u.Pred.Teilnahme an
Duisburger Klasse 82, 85, 87

läßt Reformierte ins Gefängnis werfen 87

Zeitung meldet einen Gefängnistoten 90

Eindringen labadistischer Einflüsse 87

Labadist Schlüter stellt sich Predigerwahl 88

Brownistische Irrtümer 88

Protokoll Predigerwahl 12.7.1671 103

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht! Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!

Widerspruch von Gemeindegliedern 107
 Unstimmigkeiten zw.Rebenscheid u.Sibel 112, 116
 Sibel droht Trennung von Duisburger Klasse an 131, 132
 Streitsache Rebenscheid-Sibel 134
 Ottersloh nicht zum Glied der Klasse aufgenommen 137, 141
 Gräfin von Styrum fordert Collationsrecht zurück 154, 160
 Graf zu Broich verbietet Verhandlungen 154
 Hausbau zu Sarn 159, 164
 Gleichberechtigung der Prediger versprochen 198
 jedoch fehlen Mittel noch 204, 205
 Reisekosten Buchfelder nicht zurückfordern 200
 Studienbeihilfe für Sohn Joh.in ten Hoff 209
 Ehestreit Nölchen/Bruickhausen 210
 Schaaf von Neuburgischer Obrigkeit mit Brüchten
 belegt 210
 Meyer nannte Papst in Predigt Antichrist 211, 222, 232
 Copulation durch Meßpriester zu Saarn 211
 Eheangelegenheit Tingrath/in den Höffen 216
 Klage gegen kath.Priester saarn 217, 227
 Streit um Kirchensitze 226
 Weigerung zu Kostenbeitrag Kirche und Schule 238
 Beschwerde gegen Papisten 244
 gegen luth.Spielleute aus Duisburg 247
 Schulm.Saarn nicht nach Eppinghofen 253
 Eheklage Jennecken Wolfsbarck 253
 Beschwerde gegen Meidericher Prediger 255, 260
 Müllemans, Göddert, Ält. Mülheim 61
 Münnighoven, Hermann, Ält. Dinslaken 14, 34
 Müntz, Johann Dietrich, Dr.jur., Schultheiß Ält. Duisburg
 65
 Müntz, Wilhelm, Rentm. Ält. Dinslaken 55

N

Neomagus, ref.Pred.Gennep
 Ehesache 7, 8
 Neuenhauß im, Evert, Kirchmeister Ält. Beeck
 43, 47, 51, 55, 58, 61
 Nieuwenhauß in gen, Henrich, Ält. Beeck 224
 Nettenberg op dem, Johann, Ält. Beeck 47
 Neuspitzer, ref.Pred., Hofprediger Kleve 152
 Neuwied, Hermann, Ält. Beeck 58
 niederdeutsche Sprache 132, 140
 Nünninghoven, Peter Ält. Dinslaken 26, 51, 54 58

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

O

Offenberg, Hans Wilhelm, Ält. Kettwig 117
 Oligschläger.Heistert, Ält. Kettwig 26
 Olpen, Peter, Ält. Kettwig 230
 Ordination 177
 Osterfeldt, Quadt, Ält. Mülheim 125
 Ottersloh, ref.Pred.,
 Mörmter, 1668-76, Mülheim/Ruhr 1676-77
 130, 131, 137
 Otto Konrad, Ält. Ruhrort 16

P

Palman, Eberhard Ält. Beeck 6, 11
 Palman, Bürgerm. Holten 165, 171
 Pauli, Adrian, Prof., Scriba Gen.Syn. 103, 104
 Pavenstädt, Johann Adolph, ref.Pred.,
 Plettenberg, Mülheim/Ruhr 1681-90, Duisburg 1690-1708
 156, 157, 160, 161, 162, 163, 169, 175, 176, 179, 182, 186, 190,
 191, 196, 198, 200, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 213, 216,
 218, 220, 221, 222, 224, 226, 229, 235, 239, 241, 243, 244, 245,
 248, 250, 251, 258
 Peter, Johann, Bürgerm. Ält. Holten 1, 14, 20
 Peters, Dietrich, Ält. Holten 26, 30
 Peters, Hermann, Ält. Holten 34, 38, 61, 65
 Peters, Johann, Ält. Holten 191
 Pfalz-Neuburg, fürstl.Durchlaucht 123
 Pfannen in den, Theiß, Ält. Mülheim 109
 Pflingstbraut herumführen 145
 Pilgrumb, Hermann, Ält. Dinslaken 80
 Philipps, M. Ält. Ruhrort 26
 Plister, Matthias, ref.Pred.,
 zunächst kath.Priester, nach Übertritt
 Pred. Holten 1611-53 1, 2, 6, 12, 14, 16, 20, 23, 26, 30,
 34, 38
 Plister, Vincenz, Ält. Holten 51
 Plönes, Henrich. Ält. Dinslaken 207
 Polman, Johann, Bürgerm. Holten
 Bloßstellung Predigers Lohmann 146
 Streit mit Wwe Lohmann 165
 Streit mit Pred.Deusser 171
 Praelat s.auch Abt
 zu Hamborn 3, 35, 39, 183, 231, 236
 zu Werden 53, 90
 Prediger
 mit Schatzgeldern belegt 12, 15, 16

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht! Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!

Aufhebung gefordert 36, 40
 Zwei Prediger an einem Ort 192
 Witwengeld im ersten Jahr zu zahlen 204, 215
 Predigerwaisen 220
 Printzen Jan Ält. Ruhrort 30, 34,)6, 139
 Privatübungen 175
 Privia, Jan, Ält. Hiesfeld 242
 Probationshaus für Konvertiten 254
 Proklamation 232
 ohne Dimmissoriales 167
 Prüfung und Ordination 245

Q

Quickelberg, Hermann, Ält. Dinslaken 43
 Quirers, Heifert, Ält. Mülheim 150

R

Raab, Godfrid, Ält. Duisburg 80, 85
 Rademacher, Gerhard, Ält. Holten 1, 23
 Raesfeld, Richter zu Duisburg 245
 Rathmacher, Dietrich, Ält. Holten 16
 Rebenscheid, Georg, ref.Pred.,
 Mülheim/Ruhr 1620-75 38, 43, 47, 58, 61, 65, 69,
 73, 103
 Rebenscheid, Johann Henrich, ref.Pred.,
 Hilsprediger Mülheim 1664-75, Pred.Schwelm
 1675-84 73, 76, 79, 80, 85, 95, 96, 97, 99, 105, 109,
 113, 116, 117, 125, 130
 Reformation, geschichtl.Berichte seit 261
 Religion, verschiedene bei Kindern 194
 Rheinberg, Religionstraktate 159
 Reynen, Reiner, Rentm. Ält. Duisburg 201
 Remen von der, Wilhelm, Ält. Essen 235
 Reycken Gerhard, Ält. Mülheim 162 73
 Reynen, Reiner, Rentm. Ält. Duisburg 201
 Ricken, Hermann, Ält. 73
 Rombeck, Goddert, Ält. Kettwig 73, 144
 Rombeck, Johann, Ält. Kettwig 11
 Rosenbleck, Wwe 192
 Ruhrort, ref.Gemeinde
 Catechismuslehre schläfrig 2
 Beschwerde gegen Hurerei L.Gammersbach 3
 Klage über Provisores 17
 wegen versprochener Ehe 21
 Streit mit dem Magistrat 27, 31,

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht! Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!

Prediger keine Subsidiargelder 32
 Ablegung Kirchen-u.Armenrechnung ohne
 Prediger 34
 einige Renten Prediger entzogen 36
 Magistrat schuldige Malter Korn Prediger
 nicht entrichtet 40
 Moers will Wochenpredigt halten 44
 Klage über geringes Gehalt 48
 Studienbeihilfe für seinen Sohn 49
 Klagen wegen der Schule 66
 Mißhelligkeit zw.Lehrer und Magistrat 70
 Licentm.spendet 1 Rtl für Predigerwitwen 97
 Copulation mit frz.Soldaten ohne Zeugnis von
 Eltern u.Capitän 116
 Gesang in niederdeutscher Sprache 132, 140
 Ält. nicht zur Synode Kleve 179
 Kollekte für Kirchturm, Pastorat, Schule 185
 Rungius, Johann Henrich, ref.Pred.,
 Dinslaken 1690-99 201, 202, 207, 208, 209, 210, 212,
 213, 216, 218, 220, 224, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 242,
 245, 248, 251, 252, 258

S

Sabbat s.Feiertag
 Semund (auch Semon), Johannes, ref.Pred.,
 Hausprediger Diersfordt, Pred.Ruhrort 1654-56,
 Duisburg 1656-80 43, 46, 47, 51, 54, 55, 56, 57, 58,
 61, 68, 69, 72, 73, 75, 76.79.81, 84, 85, 95, 96, 97, 99,
 100, 107, 109, 113, 116, 117, 120, 124, 125, 129, 130, 131,
 135, 136, 137, 138, 139, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151,
 157, 163, 199, 209, 215
 Sibel, Arnold, ref.Pred.,
 Ringenberg 1669-71, Mülheim Ruhr 1671-87, Wesel 1687-90,
 Kleve 1690-98 103, 104, 105, 109, 112, 113, 116, 117, 125,
 131, 137, 139, 144, 147, 149, 150, 152, 156, 160, 162, 169, 176,
 181, 182, Privattraung 188, 191, 236, 244
 Sibel, Arnold, Ehefrau Charlotte Auguste, geborene Gräfin
 von Dhaun-Falkenstein
 Sonn-und Feiertage, Entheiligung 84, 141, 146
 Sozinianische Bücher 227
 Spanisches Legat für ref.Predigerwitwen
 u.Waisen 52, 89, 98, 110, 114, 127, 141, 152, 158, 164
 227, 231, 236, 238, 244, 247
 Synodalversammlung
 Beschwerde wegen Kosten 14
 Unkosten zur Generalsynode 82, 89, 92, 98

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Synode in versch. Städten 172
 Synodus Montesis (Berg) 141, 245, 247
 Synodus Juliensis 184, 247
 Synodus Markensis 146
 Subsidiargelder (Gnadengelder) des Kurf.an ref.Gemeinden
 Schuldiener Kettwig, Holten, Dinslaken,
 Beeck, Ruhrort 7
 Keine S.erhalten Prediger Ruhrort 40, Prediger
 Berck 44
 dürftige Prediger lange Zeit nicht erhalten 53, 56,
 63, 89
 Zuteilung 92
 restirende S.(Th.Moers) 143, 148

Sch

Schaaf, Theodor, Christian, ref.Pred.,
 Linnep, Rheda, Mülheim 1691-1708 207, 208, 21, 214, 217, 218, 221, 224, 230, 233, 242,
 251,
 258, 259, 261, 262, 264
 Scheerß, Elbert, Ält. Beeck 34, 38
 Schlechtendahl, Johannes, Dr. Bürgerm. Ält. Duisburg 76, 85
 Schlüter, labadistischer Theologe 88
 Buch über Kennzeichen der Wiedergeburt 88
 mit brownistischen Gedanken 88
 Schmickel, Philipp, Ält. Ruhrort 186
 Schmits, Jakob, Ält. Hiesfeld 162
 Schmitt, Hermann, Ält. Ruhrort 51, 55, 80
 Schiffert, N., Ält. Hiesfeld 182
 Scholl, Bernhard, Ält. Dinslaken 242, 258
 Scholl, Peter, Ält. Ruhrort 69
 Scholt, Johannes Ält. Meiderich 196, 230
 Scholt, Henrich, Ält. Meiderich 251
 Scholten, Gerhard, Ält. Beeck 186
 Scholten zu Lahr, Wessel, Ält. Beeck 235
 Scholts, Winner, Ält. Beeck 89
 Schoneberg, Idelius, Augustinermönch Oenhausen,
 Konvertit 232
 Schoenberg, Heinrich, Konvertit, ehemaliger
 kath.Pfarrer Wahlen, 125, 237, 244, 252
 Schroer, Elbrecht, Ält. Beeck 1
 Schroers, Gerhard, Ält. Beeck 96
 Schule ref., Hamborn
 soll eingerichtet werden, Kollekte 63
 Schulm. sollte wie der katholische aus
 Schatzungen unterhalten werden 66
 Ort im Hamborner Holz 67

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

erneuter Antrag, jährl.Gehalt des Lehrers
und Bauplatz u.Bauholz sollte angewiesen
werden 71
Besprechung mit Reformierten wegen
Finanzierung 93, 105
Kollekte 105
Schulbau unterbrochen (Kriegsgefahr) 111, 117
25 Rtl von Gemeinde Duisburg 111
19 Bäume vom Kurf.gestiftet 115
Schulmeisterwahl ins Auge gefaßt 117
Neuermühle 118
1675 ein Schulm.examiniert 126
Kollekte noch nicht eingekommen 127
50 Rtl Richter Jheu aus Orsoy 134, 140, 146
Kollekte Synode Mark 134, 140
Schulbau Pfingsten 1678 errichtet 145
Spenden der Gemeinden 145, 158
Bezahlung 9 Rtl für Holz 145
Schulmeisterwahl 1679 149, 158
K.Diepenbach vermacht 100 Rtl 151, 157, 170, 178
H Farek, Orsoy 10 Rtl
Frau Mumß 100 Rtl 152, 158, 164, 193
Reformierte Zusage einhalten 152
Wortlaut Vermächtnis Jheu 158
Obligation auf P.Schugmacher 163
Schulm.klagt über Gehalt 164, 172
erhält Rückstand 184, 199, 217, 227, 245, 254
Rechnung S.von Humberg 187
Lehrer Henrich Brunß 164, 179
Rechnungslegung durch Blecourt 166
Schulm.Wahl 1.Mittw.nach Pfingsten 1687 187
Schulm.10 Rtl zugelegt 193
Nachforderung durch Dachdecker 215
Rechnung Schulm.W.Lappe 237
Eltern zahlen Schulgeld nicht 260
Schulen
Catechisieren in christl.Lehre u.Leben 115
Catechisiren überprüfen durch Pred.u.Ält.145
Schulen, Goert, Ält. Meiderich 85
Schult zu Mertzloh, Franz, Ält. Beeck 96, 242
Schumacher, Hermann Ält. Holten 224
Schüler, Leonhard, Ält. Dinslaken 251
Schuldt, Hermann, Ält. Beeck 1, 51
Schulen in der, Johann, Ält. Kettwig 47
Schwab op der

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Schwarz, Michael, ref.Pred.,
Duisburg 1622-49 1, 4, 5, 6, 11, 14, 15, 16, 19,
20, 23, 25
Schwörß, Goerd, Ält. Meiderich 51

Schatzungen (Lasten) der Prediger 36, 44
Scheibenschießen, Tanzen 101, 188
Scheiffert, Johann, Ält. Meiderich 176
Schenckel, Philipp, Ält. Ruhrort 201

St

Stad zum, Johann, Ält. Kettwig 14, 20, 34, 51
Stad zum, Wilhelm, Ält. Kettwig 58, 76, 150,
192, 196, 242
Stahl, Abraham, Schöffe, Ält. Duisburg 251
Stahl, Henricus, Studiosus,
Befragung 93
Stallmann, Goßen, Ält. Ruhrort 11, 14
Steilhack, Peter Ält. Mülheim 34, 38, 43, 47
Steinhauß, Thol., Ält. Mülheim 169
Stift Essen 222
Stift Paderborn 232
Stock, Theodor, ref.Pred.,
Hilfsprediger Holten 1648-51, Lehrer Gymnasium
Duisburg 1651-52, Pred. Duisburg 1652-89
20, 21, 22, 23, 25, 26, 29, 30, Schutzrede gegen
Verleumdung 31; 34, 38, 43, 47, 51, 55, 58, 61, 65, 72,
73, 76, 85, 92, 95, 96, 97, 100, 105, 107, 108, 109, 112,
113, 117, 125, 130, 137, 139, 144, 145, 148, 149, 150,
151, 157, 161, 162, 169, 176, 181, 182, 186, 195, 197,
205, 208, 220
Stockheim, Wilhelm, Ält. Beeck 30
Stoffels, Henrich, Ält. Ruhrort 43, 113, 130
Stockum von, Georg, Ält. Beeck 117
Stockum, Johann, Ält. Holten 51
Strickerts, Johann, Ält. Beeck 162
Strücker, Peter, Bürgerm. Ält. Holten 6
Studenten
nicht ohne Examen praeparatorie zur
Kanzel 53, 89, 247
Stumpf, Henrich, ref.Pred.,
Langenberg 1675-84, Meiderich 1684- 1708
169, 175, 176, 182, 183, 185, 186, 187, 190, 191, 196,
198, 200, 201, 207, 213, 216, 217, 218, 219, 223, 224,
226, 230, 233, 235, 242, 248, 250, 251, 258, 261

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Stützing'sches Legat für ref.Schulen in Kleve
u.Mark 133, 140, 152, 172, 179, 184, 199, 200, 204,
210, 221, 222, 226, 227
Styrum, Gräfin von,
fordert Collationsrecht zurück 154, 160

T

Talgen im, Hermann, Ält. Mülheim 117
Taufe
Vater soll zugegen sein 71, 174
anderwärts taufen lassen vom Abendmahl
abzumahnern 71
Nichtzuzulassen Römische u.Nicht-
konfirmierte 122
Eltern über Bedeutung unterweisen 127
vom Abendmahl Ausgeschlossener nicht
Taufzeuge 153
papistischer Vater eines unehelichen
Kindes 153
Taufformular Änderung 159
Pred.und Ehefrau nicht zur papistischen
Taufe 154
Taufe unehelicher Kinder 189
Theissen, Quirin, Ält. Kettwig 43
Thevisius, Rütger ref.Pred.,
Köln, Beeck 1638-64 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 13, 14,
15, 16, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 30, 33, 34, 37, 38, 42, 43,
47, 51, 55, 58, 61, (in der Emscher ertrunken)
Thomas, Peter, Ält. Holten 169
Thomas, Wilhelm, Ält. Meiderich 23, 26
Trappen auf der, Goswin, Ält. Holten 242
Trappen auff der, Johann, Ält. Mülheim 242
Trunkenheit 122, 123
Turkius, Synodi Generalis Assessor 103, 104

U

Uding, Hermann, Ält. Dinslaken 43
Uedem, Hermann, Ält. Dinslaken 47
Übungen im Haus mit Nachbarn 128
Undereyck, Theodor, ref.Pred.,
Mülheim/Ruhr 1660-68, dann Hofprediger
Kassel, führender Vertreter des ref.
Pietismus, starke Amtsbehinderung durch
Graf von Broich 60, 61, 65, 69, 73, 76, 79
Unehelich Schwangere 159

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Unmäßigkeit im Fressen und Saufen 127
Untereyck, Gerhard, Ält. Mülheim 176, 191, 213, 224
Unterricking, Bernhard, Ält. Ruhrort 144
Unzucht 173

V

Velbert, ref.Gemeinde 132
Verschuilen, Norbert, Praemonstratenser,
Konvertit 97
Vetters, Arndt, Ält. Beeck 43
Vices 201
Visitation
Unkosten tragen Gemeinden 7
Classical- u.Synodalakten nachsehen 178
Visitationsregeln 253
Vivere de, Gerhard, Rentm., Kirchm., Duisburg
14, 20, 34, 38
Volksfest nach Pfingsten (Ausschweifungen) 146
Voss, Conrad, Ält. Dinslaken 30, 34, 38
Voss, Wilhelm, Ält. Dinslaken 113, 150

W

Waleus a(de Wahl), Theodor, ref.Pred., Meiderich
1609-28, Reiterdienst, Hiesfeld 1635-37, Meiderich
1644-54 2, 6, 11, 14, 16, 20, 23, 25, 26, 34
Waleus(Wahl), Wilhelm, ref.Prediger
Meiderich 1628-44 1, 4, 6
Wahl de, Derich, Ält. Holten 96
Wahl de, Walter, Ält. Holten 258
Walsheim (Walsum)
Beschwerde gegen röm.Begräbniszeremonien 255
Wambeck, Peter, Mülheim 108
Warra, Franziska
Eheverlöbniß mit Neomagus 8ff
Wasmundt, Wilhelm ref.Pred.,
Velbert 1668-68, Kettwig 1668-80, Wellinghoven
1680-84 81, 85, 95, 102, 105, 109, 113, 115, 117,
118, 125, 128, 130, 132, 137, 139, 144
Weinfurth, Johann, Bürgerm. Holten 47, 113
Weintgens, Engel, Ält. Ruhrort 58
Weintgens, Johann, Rentm. Ält. Duisburg 43, 61
Weinhauß, Jörgen, Ält. Hiesfeld 65
Weinhauß, Jürgen, Ält. Mülheim 96
Weißbecker Johann Godfrid, Dr.jur.Ratsherr,
Rektor Gymnasium, Ält. Duisburg 80, 117

**Die Seitenangaben beziehen sich auf die Schreibmaschinenfassung und gelten hier nicht!
Bitte suchen Sie den Begriff per Textsuche!**

Weisch, Hinrich, Ält. Beeck 156
 Weisweiler, Arnold 173
 Welschen, Caspar, Ält. Meiderich 235
 Wembers a, Hermann, Ält. Meiderich 14
 Wensen, Jan, Ält. Beeck 34
 Wenß, Henrich, Ält. Beeck 258
 Weyerstraß, Johann, Prof.Dr.jur., Ält. Duisburg 55
 Wienfurth, Johann, Ält. Holten 130
 Wiesch, Hartman, Mülheim 108
 Wimmers, Hermann Ält. Meiderich 38, 43, 47, 58, 65,
 WimmersnJohann, Ält. Meiderich 109, 201, 203
 Winckhauß, Hermann, Ält. Mülheim 218
 Wintgens, Hendrich, Bürgerm. Ält. Duisburg 69
 Wintgens, Henrich, Bürgerm.Ält.Duisburg162, 169
 Wittich, Christoph, ref.Pred.,
 Dr.Theol, Prof.Herborn, Prediger Duisburg
 1650-53, 1654 Prof.Nymwegen 38, 43
 Witwe Loers 221, 226
 Witwe Gochenii 147, 163, 170, 188,
 Witwe Schwerers 220
 Witwenunterstützungsfonds
 52, 62
 der notdürftigen Pred.u.Lehrerwitwen (!) 66
 Einsammlung der jährl.Gelder 70
 Kollektengelder 74, 81, 86, 96, 98, 109, 114, 124, 136
 Witwengelder 146, 178
 Rechnungslegung 179, 187, 198, 221
 auf Zins anlegen 192, 203, 204, 210
 Ausstände 221
 Substitut für Verwalter Pavenstädt 221
 wolters, Wilhelm, Ält. Dinslaken 51
 Wunder, Johann, ref.Pred.,
 Duisburg 1650-52 30, 33, 34, 37
 Wunder, Peter, Bürgerm. Ält. Duisburg 144
 Z
 Zehrungskosten 116
 Zollbedienstete des Rheins 195, 140, 146

Benutzte Literatur

Averdunck-Ring, Geschichte der Stadt Duisburg, Neu bearbeitet von Walter Ring, Ratingen 1949, 2.Aufl.

Berg vom, Helmut, Der Einfluß des Neuhumanismus auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Cleve - Mark (1770 - 1810), Anhang, Das Reglement für die deutschen reformierten Schulen, Leipzig 1927.

Brämik, Reinhold, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1964.

Bredt, Johann Victor, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, Neukirchen 1938.

Brüggemann, A., Geschichte der evang.Gemeinde Kettwig, Kettwig 1910.

Dittmer, Hans, Geschichte der evang.Gemeinde Dinslaken bis zum Jahre 1817, Manuskript 1933.

Evangelische Kirchengemeinde Holten, Hrsg.Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Holten 1929.

1585-1985 400 Jahre evang.Kirchengemeinde Hiesfeld, Hrsg. Presbyterium der evang.Kirchengemeinde Hiesfeld 1985

Gehme, Fritz, Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Holten, 1930

Gemeindebuch Kirchenkreis An der Ruhr, Hrsg.Kreissynode An der Ruhr 1952.

Gemeindebuch 1951 der Kreissynode Dinslaken, Hrsg.von der Kreissynode Dinslaken.

Goebel, Max, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, Nachdr.Bd.3.Die niederrheinische reformierte Kirche und der Separatismus in Wittgenstein und am Niederrhein im 18.Jahrhundert/aus dem Nachlass des Verf.

- Nachdr.der Ausg.Koblenz 1860.-1992.

Goeters, J.F.Gerhard, Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568.Hrsg.und ins Deutsche übertragen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr.30).

Graeber, Herm.Joh., Tausendjährige Geschichte von Meiderich, Rtgänzt von G.Vorell, Duisburg-Meiderich 1912, 3.vermehrte Auflage.

Heinemann, Klaus, Das Lehrerseminar zu Wesel und seine Verlegung nach Soest, in:Heimatkalender des Kreises Wesel 1985, Kleve 1985.

Heppe, Heinrich, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Wetsfalen, Iserlohn 1867.

Hohmuth, Klaus-Peter: Die reformierte Gemeinde in Essen, Manuskript 1985.

Horstkötter, Ludger, Pater Dr., Abtei Hamborn, Quellen und Materialien zur Hamborner Geschichte als Manuskript herausgegeben und mit Anmerkungen versehen, Duisburg 1988.

Jacobson, Heinrich Friedrich, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844.

Kelm, Hermann, Protokolle der reformierten Synoden des Herzogtums Jülich 1677-1700, Köln 1986.

Kohler-Svendson, Horst u. Barthol, Gerhard, Geschichte des Kirchspiels Hünxe, hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe 1990.

Maletke, Alfred, 100 Jahre Altstadt-Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Mülheim/Ruhr 1981, 1. Aufl.

Mülhaupt, Erwin, Rheinische Kirchengeschichte, Von den Anfängen bis 1945, Düsseldorf 1970.

Petri, Wolfgang, Die reformierten klevischen Synoden i. 17. Jhd

Band 1, 1610-1648, Düsseldorf 1973.

Band 2, 1649-1672, Köln 1979.

Band 3, 1673-1700, Köln 1981.

Duisburger Klassikalkonvente, Abschriften. 1611-1700, Manuskript.

Roden von, Günter, Geschichte der Stadt Duisburg, Die Ortsteile von den Anfängen. Die Gesamtheit seit 1905, Duisburg 1974.

Rosenkranz, Albert, Das Evangelische Rheinland,

Bd. I, Die Gemeinden,

Bd. II, Die Pfarrer, Düsseldorf 1958.

Röttgen, Bernhard, Geschichtliche Nachrichten über Beeck, Festschrift 1906.

500 Jahre Ruhrort, 1489-1989, Geschichte, Kunst und Architektur, Vereine, Verbände und Gemeinschaften, Hrsg. Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian, Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort 1989.

Schaffner, Hans, Duisburger Konsistorialakten, Protokolle des Presbyteriums, Neustadt/Aisch 1964ff.

Band I, 1636-1660, 1964.

Band II 1660-1689, 1970.

Band III 1689-1721, 1973.

Schruck, Günther, Consistorialakten der Reformierten Gemeinde Mülheim an der Ruhr, 1708-1741, Hrsg. Geschichtsverein Mülheim an der Ruhr e.V., Verkehrsverein Mülheim an der Ruhr. 1986.

Stursberg, P.W., Das Leben Gerhard Tersteegens, Mülheim an der Ruhr, 1869.

Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik
von P.F.Weddigen, Heft VIII.Archiv Kirchengemeinde Wesel.